Kirchl.
Anzeig.
für die
Diözese
Aachen
28
1956



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Sechsundzwanzigster Jahrgang
1956

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1956.

Seite

A

Abholen der heiligen Öle 47
Abstinenzgebot, Dispens vom — an freiwilligen Feiertagen 3
— Dispens vom Fast- und — vor dem Feste Mariä Himmelfahrt 133
Allerseelentag 1956, Intentionen und Kollekte am — 153
Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe 47
Angebote:
Studierzimmer 4
Wohnung (Aachen, St. Paul) 43
Kommunionbank 55
Wohnungen (Viersen, St. Joseph, und Brüggen) 55
Kanzel und Kommunionbank 60
Wohnung (Hülserberg, Pfarre Hüls) 172
Angelusläuten, Empfehlung des Gebetes beim — . 152
Apotheker, IV. Internationaler Kongreß katholischer — 135
Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester 73
Arbeitnehmerverhältnis, Kein — bei Angehörigen einer Schwesternschaft 134
August-Pieper-Haus, Hirtenwort zur Arbeit des —. Errichtung einer Bischöflichen Akademie 146

B

Bauvorhaben, Förderung von — in den Gebieten des Kohlenbergbaues 75, 148
Behörden, Römische:
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii
Decretum: Proscriptio librorum (A. Hesnard) . . 37
Decretum: Proscriptio libri (Aldo Capitini) . . . 83
Instructio des Hl. Offiziums über die „Situationsethik" 95
Decretum: Proscriptio libri (Marcelle de Jouvenel) 110
Decretum: Proscriptio librorum (Simone de Beauvoir) 110
Sacra Congregatio Rituum
Decretum generale quo liturgicus hebdomadae sanctae Ordo instauratur 13
Decretum de festo sancti Joseph Opificis 96
Eine Entscheidung der Ritenkongregation (Gebrauch der Landessprache bei der hl. Messe) 146
Berufsschulen, siehe Schulwesen
Besoldung:
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.) 163
Ergänzung zur Verordnung über die Besoldungsänderung für Kirchenangestellte 172
Einmalige Zahlung für Kirchenangestellte 202
Bischof:
Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1956 29
Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die katholischen Verbände 57
Hirtenwort zur Einführung des neuen Katechismus 70
Dankeswort für die Spenden für den Neubau des Bischöflichen Gymnasiums und Konviktes Haus Eich 72
Bischofswort zur Gründung der Sozialen Seminare 79
Jahrgedächtnis für — Johannes Joseph van der Velden 80
Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der katholischen Jugend 83
Errichtung einer Bischöflichen Akademie. — Hirtenwort zur Arbeit des August-Pieper-Hauses 146
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1956 151
Die am Grab des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands 157
Bischofswort an alle Seelsorger im Ignatius-Gedächtnisjahr 160
Bischofswort zu den Kommunalwahlen 169
Bischofsgedenktag 171
Pastoralbrief der deutschen Bischöfe über Rundfunk und Fernsehen 181

Seite

Erklärung der in Fulda versammelten Bischöfe zur gleitenden Arbeitswoche 183
Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 30. Dezember 1956 188
Hirtenwort zum Weihnachtsfest 193
Bischöfliche Akademie, Errichtung einer —. Hirtenwort zur Arbeit des August-Pieper-Hauses . . 146
Bischöfliches Aufbaugymnasium 39
— Dankeswort für die Spenden für den Neubau des Bischöflichen Gymnasiums und Konviktes Haus Eich 72
— Pius-Gymnasium 103
Bischöfliches Generalvikariat, Sprechstunden auf dem — 80
— Neue Postschließfachnummer 105
— Abteilung für Seelsorgefragen 105
Blinden-Leihbücherei, Förderung der — des Borromäus-Vereins 154
Blitzableiter-Anlagen, Kontrolle der 203
Bonifatiusverein 88
— 42. Generalversammlung des — in Aachen . . . 153
— Jahresabschluß des — und Schutzengelvereins . 192
Borromäus-Verein, Das Gabenverzeichnis des — für 1956 47
— Diözesankonferenz des — 75
— Förderung der Blinden-Leihbücherei des — . . 154
— Werbung für den — 163
Bücher und Zeitschriften 81, 98, 135, 156, 185
Bundesleistungsgesetz 207
Buß- und Betwoche für den Frieden 201

C

Canada, Einwanderung nach — 134
Caritas-Kollekte 134
Caritative Einrichtungen im Bistum Aachen, Einführung von Mitarbeitervertretungen bei den — . . 49
Caritative Unternehmen, Zum Kündigungsrecht in konfessionellen und — 135

D

Dekanatsarbeiten 1956, Themata für die — . . . 2
Diaspora:
Weißen-Sonntag-Kollekte 47
Opfergang der Firmlinge 54
Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956 153, 167
Diözesanbibliothek 93
— Steuerfreiheit für Ausgaben zur Förderung unserer — 39
Diözesancäcilienverband (D. C. V.), Jahrestagung 1956 des — in Schleiden/Eifel, 20. bis 21. November 1956 171
Diözesankonferenz 1956 163
Directorium 1956, Neugestaltung der Karwochenliturgie im — 53
Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1957 202
DJK-Diözesangemeinschaft Aachen, Jahreshauptversammlung (Diözesantag) der — 186

E

Ehe: Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen 74
— Eintragungen über kirchliche Trauungen im Taufbuch 201
Elektrische Kirchenheizungen, Anlage — . . . 203
Engelbertus-Verein, St. — 167
Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Berufsschulen 97
Errichtung von Pfarreien, siehe Pfarrerrichtung
Errichtung von Rektoraten, siehe Rektoratserrichtung
Erstkommunion: Hinweis auf die Zulassung zur rechtzeitigen Kommunion 27

Seite

Exerzitien-Statistik 27, 105
— für Jungpriester 38
— für Priester 43
48 (30tägige), 76, 94, 135, 150, 155, 167, 186, 191, 208
— für die Laien-Religionslehrer an den höheren Schulen 43
— Werkwoche für Jugendexerzitienmeister in Haus Altenberg 85
— Sonntag der — 105
— Die am Grab des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands 157
Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster . . 3

F

Familienausgleichskasse, Beitragszahlung an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die — der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 98
Fastenhirtenbrief der deutschen Bischöfe 1956 . . 29
— Vigilfasten vor Weihnachten 189
Fastenerziehung 1956 34
Ferienaufenthalt, Kostenloser — („St. Augustin" in Nideggen) 77
Ferienordnung für das Schuljahr 1957/58, Festsetzung der — 185
Fernsehen, Pastoralbrief der deutschen Bischöfe über Rundfunk und — 181
Film, „Tag des —" im Bistum Aachen am 30. September 1956 147
Filmprojekt „Das Linnen" 140
Firmlinge, Opfergang der — 54
Firmung:
Spendung im Jahre 1956 1
Düren, Militärkirche 36
Aachen-Burtscheid, Kapelle des Vinzenz-Heims . . 44
Langerwehe 82
Dekanat Aachen-Nordost 82
Aachen-Burtscheid, Kapelle der Schwestern v. a. Kinde Jesu 86
Dekanat Aachen-Südwest 94
Dekanat Viersen 94
Dekanat Gangelt 102
Dekanat Erkelenz 102
Dekanat Rheydt 104
Dekanat Eschweiler 104
Dekanat Stolberg 106
Dekanat Heinsberg 112
Dekanat Kempen 112
Dekanat Linnich 136
Hauskapelle des Bischofs 186, 192
Dekanat Krefeld-Mitte 186
Kall 186
5 Gemeinden des Dekanates Lobberich 186
Jülich 186
Mönchengladbach, Herz Jesu 186
Aachen, Liebfrauenhort 192
Aachen, Kapelle des Gefängnisses 209
Dekanat Mönchengladbach-Südwest 209
Dekanat Mönchengladbach-Nordost 209
Aachen, Institut der Schwestern vom Guten Hirten 209
Flüchtlinge, siehe Heimatvertriebene
Fortbildungskurse für jüngere Priester 26
Fortschrittstagebuch im Religionsunterricht . . . 47
Frauenjugendseeelsorger, Einladung zu den Priesterkonferenzen der — 38
Freiwillige Feiertage, Dispens vom Abstinenzgebot an — 3
Frey Karl, Laienapostolat — 36
Fund- und Suchmeldungen . . 4, 27, 55, 82, 156, 186

G

Galen, Seligsprechungsprozeß Clemens August Kardinal von — 188

Seite

Gebete:
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1956 um die Wiedervereinigung im Glauben 2
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für 1956 25
Besondere Feier zur Vollendung des 80. Lebensjahres unseres Heiligen Vaters in den Klöstern . . 37
Geburtstag des Heiligen Vaters und Jahrestag seiner Krönung 38
Gebetstag für den Frieden 80
Gebetstag für die Heiligung der Priester 88
Empfehlung des Gebetes beim Angelusläuten . . . 152
Gebet um die Wiedervereinigung im Glauben . . 184
Buß- und Betwoche für den Frieden 201
Geistliche, siehe Priester
Generalvikariat, Sprechstunden auf dem Bischöflichen — 80
— Neue Postschließfachnummer 105
— Abteilung für Seelsorgefragen 105
Gleitende Arbeitswoche, Erklärung der in Fulda versammelten Bischöfe zur — 183
Glocken: Läuterecht an Kirchenglocken 26, 97
Grundsteuer, siehe Steuern

H

Harmonium zu kaufen gesucht 82, 156
Hausangestellte, Patronin der — 133
Haushaltsplan 1956, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 99
Haus- und Familienpflege 104
Hedwig, Rangerhöhung des Festes der heiligen — . 133
Heiliges Land, Kirchenkollekte für das — und das Heilige Grab 39
Heimatvertriebene, Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester 73
— Meldung der Trauungen von — 74
— Gebührenordnung des Zentralen Kath. Kirchenbuchamtes für — 76
— Aufnahme von Flüchtlingen aus Ungarn 190
— Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt für — in München 190
Hilfsorganisten, Externenprüfung für — und Küster 3
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof
Hoheneck-Zentrale: Fastenerziehung 1956 34
— Weihnachtsreklame (Flugblatt der —) 191
Höhere Schulen, siehe Schulwesen

I

Ignatius-Gedächtnisjahr, Bischofswort an alle Seelsorger im — 160
Industrielle Welt, Seelsorge in der — 135
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1956 . 153
Inventarverzeichnisse, Kirchliche — 3
Italienische Arbeiter, Seelsorge für die — 85

J

Joseph, Feier des Festes des heiligen —, des Handwerkers 75
— Decretum de festo sancti — Opificis 96
Jugend:
Einladung zu den Priesterkonferenzen der Frauenjugendseelsorger 38
Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der katholischen— 83
Anordnung zum Gottbekenntnistag der — 84
Werkwoche für Jugendexerzitienmeister in Haus Altenberg 85
Jugendschutz in Sommer- und Ferienzeit 103
Vereinbarung für die Landjugendarbeit in Nordrheinland 25. Juli 1956 154
Jungpriester-Examen 1956 24
— Exerzitien 38
Jurisdiktionsaustausch mit der Diözese Lüttich . 147

K

Kanzel und Kommunionbank abzugeben 60

Seite

Karwoche: Decretum generale quo liturgicus hebdomadae sanctae Ordo instauratur 13
— Allgemeines Decret über den wiederhergestellten Ordo der — 18
— Texte der wiederhergestellten Karliturgie für das Gebet- und Gesangbuch „Oremus“ 36
— Chormelodien für die wiederhergestellte Liturgie der — 42
— Anordnungen für die Feier der — 45
— Neugestaltung der Karwochen-Liturgie im Directorium 1956 53
Katechetenverein, Deutscher — 48
Katechismus, Hirtenwort zur Einführung des neuen — 70
— Einführung des neuen — 73
Katholikentag, Kölner — 1956 96
— Katholikentags-Zeitung 112
— Anordnungen zum — in Köln 137
— Rundfunkansprache des Heiligen Vaters an den 77. Deutschen — in Köln 143
Kevelaer 60
Kirchenangestellte:
Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster . 3
Reichsverbandstagung der katholischen — 140
Krankenkassenbeiträge für beschäftigte Rentenempfänger 149
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für — vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.) 163
Ergänzung zur Verordnung über die Besoldungsänderung für — 172
Einmalige Zahlung für — 202
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 35, 134
Kirchenbuchamt, Gebührenordnung des Zentralen Kath. — für Heimatvertriebene 76
— Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Katholischen — für Heimatvertriebene in München . . . 190
Kirchenglocken, Läuterecht an — 26, 97
Kirchenheizungen, Anlage elektrischer — 203
Kirchenkassen 76
Kirchenkollekten, siehe Kollekten
Kirchenmusik: Enzyklika Papst Pius' XII. „Musicae Sacrae Disciplina“ 61
Kirchensteuer, siehe Steuern
Kirchenvorstand, Teilnahme an den Sitzungen des — 134
Kirchliches Handbuch 81
Kirchliche Statistik 1956 189
Klassenpflegschaftswahlen 97
Kohlenbergbau, Förderung von Bauvorhaben in den Gebieten des 75, 148
Kollekten:
Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 39
Weißen-Sonntag-Kollekte 47
Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe 47
Opfergang der Firmlinge 54
Sonntag der Exerzitien 105
Caritas-Kollekte 134
Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956 153, 167
Intentionen nnd Kollekte am Allerseelentage 1956 153
Kölner Katholikentag 1956 96
— Katholikentags-Zeitung 112
— Anordnungen zum Katholikentag in Köln 137
— Rundfunkansprache des Heiligen Vaters an den 77. Deutschen Katholikentag in Köln 143
Kommunalwahlen, Bischofswort zu den — 169
Kommunion, Hinweis auf die Zulassung zur rechtzeitigen — 27
Kommunionbank abzugeben 55, 60
Konferenzen, Kongresse, siehe Kurse
Konfessionelle und caritative Unternehmen, Zum Kündigungsrecht in — 135

Seite

Konkordatsfrage, Buch zur — 81
Konsekrationen:
Hochaltar in Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt 60
Rektoratskirche und Altar in Wassenberg-Oberstadt 77
Hochaltar in Mönchengladbach, St. Albertus . . . 86
Abteikirche, Hochaltar und Nebenaltar in der Abtei der Benediktiner zu Kornelimünster 86
Hochaltar in Venrath 102
Kirche und Hochaltar in Oberbruch 112
Hochaltar der Kapuzinerkirche in Aachen 136
42 altaria portatilia in der hohen Domkirche zu Aachen 150
Hochaltar in Krefeld, St. Stephan 156
Kirche und Hochaltar in Wickrath 156
Kirche und Hochaltar in Schaufenberg/Millich . . 156
Hochaltar in Myhl 156
Hochaltar in Hergarten 172
Kirche und Hochaltar in Krefeld, St. Antonius . . 186
Hochaltar in Altdorf 186
Hochaltar in Mönchengladbach, Herz Jesu 186
Hochaltar in Klinkum 186
Hochaltar der Kapelle der Schwestern vom Armen Kinde Jesu in der Jakobstraße, Aachen 186
Kirche und Hochaltar in Wassenberg 192
Hochaltar der Klosterkirche des Ursulinenkonventes zu Geilenkirchen 192
Konvikt Haus Eich: Bischöfliches Aufbaugymnasium 39
— Dankeswort für die Spenden für den Neubau des Bischöflichen Gymnasiums und — 72
— Pius-Gymnasium 103
— Aufnahme in das Bischöfliche —, Ostern 1957 . . 185
Kranke, Pfingstopfer der — für die Missionen 80
Krankenkassenbeiträge für beschäftigte Rentenempfänger 149
Kündigungsrecht, Zum — in konfessionellen und caritativen Unternehmen 135
Kuraexamen 1956 24
Kurse:
Fortbildungskurse für jüngere Priester 26
Pastoralkursus in Leutesdorf 27
Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 38
Einladung zu den Priesterkonferenzen der Frauenjugendseelsorger 38
Diözesankonferenz des Borromäusvereins 75
Theologische Ferienakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg 81
Katechetische Schulungstagung für Laienapostel . 82
Werkwoche für Jugendexerzitienmeister in Haus Altenberg 85
Religionspädagogische Fortbildungskurse in Donauwörth 101
IV. Internationaler Kongreß katholischer Apotheker 135
Jahrestagung katholischer Strafanstaltspfarrer Deutschlands in Aachen 135
Reichsverbandstagung der katholischen Kirchenangestellten 140
Katechetischer Kurs in Münster-Westfalen 149
Arbeitstagung für Seelsorgehelferinnen im August-Pieper-Haus 149
Jahrestagung 1956 des Diözesancäcilienverbandes (DCV) in Schleiden/Eifel, 20. bis 21. November 1956 171
Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die Teilnehmer des „Internationalen Kongresses für Pastoralliturgie“, 22. September 1956 173
Spätheimkehrertreffen in Aldenhoven 185
Jahreshauptversammlung (Diözesantag) der DJK-Diözesangemeinschaft Aachen 186
Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes 190
Studienkonferenz „Wege der Seelsorge und des Laienapostolates zur Überwindung des praktischen Materialismus“ 191
Priestertagung in Aachen 201

Seite

Küster, Externenprüfung für Hilfsorganisten und — . 3

L

Laienapostolat Karl Frey 36
— Studienkonferenz „Wege der Seelsorge und des — zur Überwindung des praktischen Materialismus" . 191
Landjugendarbeit, Vereinbarung für die — in Nordrheinland 25. Juli 1956 154
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Beitragszahlung an die — und die Familienausgleichskasse der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 98
Läuterecht an Kirchenglocken 26, 97
Leitpläne, Aufbaugesetz i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 76); hier: Beteiligung der kirchlichen Behörden bei der Aufstellung von — 42
Lohnsteuer, siehe Steuern
Lohnsteuerkarten 1957 203

M

Mariä Himmelfahrt, Dispens vom Fast- und Abstinenzgebot vor dem Feste — 133
Meßdienerwallfahrt zum Hohen Dom in Aachen . . 59
Mitarbeitervertretungen bei den caritativen Einrichtungen im Bistum Aachen, Einführung von — . 49
Monstranz und Pluviale für die Ostzone gesucht . . . 55
„Musicae Sacrae Disciplina", Enzyklika Papst Pius' XII. — 61

O

Öle, Abholen der heiligen — 47
Ölung, Spendung der hl. — bei Verkehrsunfällen . . 140
Oratorium vom hl. Philipp Neri in Aachen, Errichtung eines — 180
„Oremus", Texte der wiederhergestellten Karliturgie für das Gebet- und Gesangbuch — 36
Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München 190
Osten, Weihnachtshilfe für die Glaubensbrüder im deutschen — 190
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen 35
Ostpriesterhilfe, Altwarensammlung der — 47

P

Papst:
- Weihnachtsbotschaft — Pius' XII. 5
- Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für 1956 25
- Besondere Feier zur Vollendung des 80. Lebensjahres unseres Heiligen Vaters in den Klöstern . . 37
- Geburtstag des Heiligen Vaters und Jahrestag seiner Krönung 38
- Enzyklika — Pius' XII. „Musicae Sacrae Disciplina" 61
- Apostolisches Schreiben — Pius' XII. vom 29. Juni 1956 107
- Rundschreiben unseres Heiligen Vaters über die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu 113
- Brief Sr. Heiligkeit — Pius' XII. vom 9. Mai 1956 an die Katholische Arbeiter-Bewegung Westdeutschlands 131
- Rundfunkansprache des Heiligen Vaters an den 77. Deutschen Katholikentag in Köln 143
- Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters an die verfolgte Kirche in Osteuropa 156
- Ansprache des Heiligen Vaters — Pius' XII. an die Teilnehmer des „Internationalen Kongresses für Pastoralliturgie", 22. September 1956 173

Päpstl. Werk der heiligen Kindheit in Aachen: Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 30. Dezember 1956 188
— Jahresabschluß des — 192
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.), Jahrestagung des — 38
— Jahresbericht des — 54
— Tag des Priesters 97
— Kassenabschluß 209

Seite

Päpstl. Würden 43, 86, 106
Pastoralliturgie, Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die Teilnehmer des „Internationalen Kongresses für — ", 22. September 1956 173
Pax-Krankenkasse 76, 155
„Pax"-Verein katholischer Priester Deutschlands . . 77
Personalchronik der Diözese Aachen 4, 27, 36, 43, 48, 55, 60, 77, 82, 86, 94, 101. 104, 106 112, 136, 142, 150, 156, 167, 172, 186, 192, 209
Personalschematismus, Direktorium und — der Diözese Aachen 202
Pfarrerrichtung: Rheydt-Schelsen, St. Josef 34
Pfarrexamen 1956, Prüfung für das — 23
Pfingstopfer der Kranken für die Missionen 80
Pius-Gymnasium, Bischöfliches Aufbaugymnasium 39, 103
— Dankeswort für die Spenden für den Neubau des Bischöflichen Gymnasiums und Konviktes Haus Eich 72
Pluviale für die Ostzone gesucht 55
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des — 35
Postschließfachnummer, Neue 105
Priester:
- Prüfung für das Pfarrexamen 1956 23
- Verordnung über das Examen für die jungen — und Kuraexamen im Jahre 1956 24
- Fortbildungskurse für jüngere — 26
- Pastoralkursus in Leutesdorf 27
- Jungpriesterexerzitien 38
- Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 38
- Einladung zu den Priesterkonferenzen der Frauenjugendseelsorger 38
- Priesterexerzitien 43 48 (30tägige), 76, 94, 135, 150, 155, 167, 186, 191, 208
- Wohnung zu vermieten (Aachen, St. Paul) 43
- Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe 47
- Jahresbericht des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 54
- Wohnungen für Geistliche im Ruhestand (Viersen, St. Joseph, und Brüggen) 55
- Applikationspflicht der heimatvertriebenen — . . 73
- Pax-Krankenkasse 76, 155
- „Pax"-Verein katholischer — Deutschlands . . . 77
- Kostenloser Ferienaufenthalt („St. Augustin" in Nideggen) 77
- Theologische Ferienakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg 81
- Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Bildung 81
- Werkwoche für Jugendexerzitienmeister in Haus Altenberg 85
- Diätendienstalter der geistlichen Studienassessoren 85
- Gebetstag für die Heiligung der — 88
- Berufung von Geistlichen ins Beamtenverhältnis . 93
- Tag des — 97
- Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Berufsschulen 97
- Religionspädagogische Fortbildungskurse in Donauwörth 101
- Jahrestagung katholischer Strafanstaltspfarrer Deutschlands in Aachen 135
- Wallfahrtstag für — als Einkehrtag in Neviges . . 140
- Katechetischer Kurs in Münster-Westfalen . . . 149
- Wohnungsangebot (Hülserberg, Pfarre Hüls) . . . 172
- Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die Teilnehmer des „Internationalen Kongresses für Pastoralliturgie", 22. September 1956 173
- Hinweis auf ein bedeutsames Priesterbuch 185
- Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes 190
- Studienkonferenz „Wege der Seelsorge und des Laienapostolates zur Überwindung des praktischen Materialismus" 191

Seite

Priestertagung in Aachen 201
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.) 209

R

Rechnung 1955/56 76
Rektoratserrichtnng:
Krefeld, St. Michael 87
Leversbach, St. Albertus Magnus 111
Alsdorf-Ofden, St. Barbara 170
Eschweiler, St. Andreas 184
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Rentenempfänger, Krankenkassenbeiträge für beschäftigte — 149
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische
Rundfunk und Fernsehen, Pastoralbrief der deutschen Bischöfe über — 181

S

Sammlungen, siehe Kollekten
Seelsorgefragen, Abteilung für 105
Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhausen . 48
— Arbeitstagung für — im August-Pieper-Haus . . . 149
— Ausbildung von — 149
Seelsorger, siehe Priester
Seligsprechungsprozeß Clemens August Kardinal von Galen 188
„Situationsethik", Instructio des Hl. Offiziums über die — 95
Soziale Seminare, Bischofswort zur Gründung der — 79
Spätheimkehrertreffen in Aldenhoven 185
Sprechstunden auf dem Bischöflichen Generalvikariat 80
Suchmeldungen, siehe Fund- und —

Sch

Schulwesen:
Religionsunterricht an Berufsschulen 4
Exerzitien für die Laien-Religionslehrer an den höheren Schulen 43
Fortschrittstagebuch im Religionsunterricht 47
Merkblatt: „Lebensformung an der Hochschule" . . 48
Deutscher Katechetenverein 48
Elternbrief zum ersten Schultag 55
Einsendung der Stundenpläne 81
Theologische Ferienakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg 81
Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Bildung 81
Katechetische Schulungstagung für Laienapostel . 82
Diätendienstalter der geistlichen Studienassessoren 85
Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht 88
Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Berufsschulen 97
Klassenpflegschaftswahlen 97
Religionspädagogische Fortbildungskurse in Donauwörth 101
Material zum Religionsunterricht an höheren Schulen 134
Katechetischer Kurs in Münster-Westfalen 149
Grundsteuerfreiheit für Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen der Kirche 154
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1957/58 185
Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes 190
Katholische Grundsätze für Schule und Erziehung 195
Schutzengelverein, Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956 . . . . . 153, 167
— Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und — 192
Schwesternschaft, Kein Arbeitnehmerverhältnis bei Angehörigen einer — 134

Seite

St

Statistik 1956, Kirchliche — 189
Statue gesucht 82
Stellenangebote 4, 27, 36, 43, 55, 82, 86, 101, 104, 135, 150
Steuern:
Steuerfreiheit für Ausgaben zur Förderung unserer Diözesan-Bibliothek 39
Grundsteuerfreiheit für Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen der Kirche 154
Lohnsteuerkarten 1957 203
Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert durch die Finanzämter 203
Strafanstaltspfarrer, Jahrestagung der katholischen — Deutschlands in Aachen 135
Streupflicht bei Schnee und Glatteis 3
Studienzimmer zu verkaufen 4
Stundenpläne, Einsendung von — 81

T

Tabernakel gesucht 27
Tagungen, siehe Kurse
Theologiestudium, Meldung zum — 2, 111
Trauung, siehe Ehe

U

„Überblick", „Der —" 98
Umpfarrung, Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Cornelius, St. Tönis, zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Krefeld 72
— Urkunde über die — der Siedlung Cloerbruchallee und des Bahnhofs Neersen von der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Neersen, Dekanat Viersen 162
— Urkunde über die — der Bauernhöfe des Bezirkes Holterhöfe von der Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz, Willich, zur Pfarrgemeinde St. Johannes, Anrath, Dekanat Krefeld-Süd 194
Unbefleckte Empfängnis Mariens, Feier des Festes der — 189
Unfallverhütungswoche 1956 148
Ungarn, Aufnahme von Flüchtlingen aus — 190

V

Vereine:
Hoheneck-Zentrale: Fastenerziehung 1956 34
Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 38
Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1956 47
Jahresbericht des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 54
Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die katholischen Verbände 57
Diözesankonferenz des Borromäus-Vereins 75
Pax-Krankenkasse 76, 155
„Pax"-Verein katholischer Priester Deutschlands . 77
Bonifatiusverein 88
Tag des Priesters 97
Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956 153, 167
42. Generalversammlung des Bonifatius-Vereins in Aachen 153
Förderung der Blinden-Leihbücherei des Borromäus-Vereins 154
Werbung für den Borromäus-Verein 163
St.-Engelbertus-Verein 167
Jahrestagung 1956 des Diözesancäcilienverbandes (DCV) in Schleiden/Eifel, 20. bis 21. November 1956 171
Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 30. Dezember 1956 188
Weihnachtsreklame (Flugblatt der Hoheneck-Zentrale) 191
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen 192

Seite

Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und Schutzengelvereins 192
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.) 209
Verkehrssicherheitswoche 75
Verkehrsunfälle, Spendung der hl. Ölung bei — . 140
Vermischte kirchliche Nachrichten . 4, 36, 44, 48, 60 77, 82, 86, 94, 102, 104, 106, 112, 136, 150, 156, 172, 186, 192, 209
Versicherungen 106
Vigilfasten vor Weihnachten 189
Visitation:
Bischöfliche — 1
Dekanat Aachen-Nordost 82
Dekanat Aachen-Südwest 94
Dekanat Gangelt 102
Dekanat Erkelenz 102
Dekanat Eschweiler 104
Dekanat Stolberg 106
Dekanat Heinsberg 112
Dekanat Linnich 136
Voranschlag 1956, Richtlinien für die Aufstellung des — 40

W

Waldbesitz, Veräußerung von kircheneigenem — . 135
Wallfahrten: Meßdienerwallfahrt zum Hohen Dom in Aachen 59
— Wallfahrtstag für Priester als Einkehrtag in Neviges 140
Warnung (Wilhelm Helmut Jordan) 27
— (Gregor Zwintarny) 203
Wassenberg, Verleihung des Titels „Propsteikirche" an die Pfarrkirche in — 187

Seite

Weihen:
Priesterweihe 48, 136, 150
Diakonatsweihe 4, 48, 60, 94, 112, 150
Subdiakonatsweihe 48, 94, 112, 150
Tonsur und niedere — 44, 60, 104
Weihnachten, Vigilfasten vor — 189
Weihnachtsbotschaft Papst Pius' XII. 5
Weihnachtshilfe für die Glaubensbrüder im deutschen Osten 190
Weihnachtsreklame (Flugblatt der Hoheneck-Zentrale) 191
Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten
Weißer Sonntag, Feier des — 27
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1956 um die Wiedervereinigung im Glauben 2
Weltmissionssonntag 1956, Hirtenwort zum — . 151
Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1956 um die — 2
— Gebet um die — 184
Wohnung zu vermieten (Aachen, St. Paul) 43
— für Geistliche im Ruhestand (Viersen, St. Joseph, und Brüggen) 55
— Wohnungsangebot (Hülserberg, Pfarre Hüls) . . . 172
Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz), Zweites — 141

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 35, 134
Zeitschriften, siehe Bücher und —

Personen-Verzeichnis
zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1956.

Seite

A

Aan't-Heck Johannes (Erzd. Köln) † 142
Ahlert Rudolf 86
Al P. Leopold C. M. M. 4
Armborst Karl 136
Außem Josef † 94

B

Backes Andreas † 101
Bahnschulte Heribert 55
Barkholt Erich 192
Baumann Hermann Josef . . . 136
Baurmann Hugo 86
Beimdieke Karl 44
Bender Johannes Günter 136
Bergs Wilhelm 48, 56
Bertram Johannes 136
Biagioni Edmund 136
Bienbeck Wilhelm 36
Blum Jakob 167
Blum Wilhelm 43
Bock Herbert 136
Bonnier P. Hermann Heinrich S. M. M. . 4
Boonen Philipp 56
Borger Karl 150
Bouschery Eugen 48, 56
Breise Gregor 48, 56
Bremer Karl (Erzd. Köln) † . . . 36
Bremer Wilhelm 167
Brück Heribert 136, 142

C

Carl Alfred 56
Claren Herbert † 36
Clasen Nikolaus 186
Commes Helmut 48, 136
Crombach Rudolf † 4

D

Dammer Wilhelm 56
Delonge Josef 48, 56
Dette Walter (Erzd. Köln) † . . . 36
Dohmen Josef 192
von den Driesch Heinrich . 48, 56
Drink Lambert 43
Duschak Alfons 167, 209

E

Ebus Johannes 167
Engels Bartholomäus 209
Enger Otto 136
Erasmi Franz 104
Erkens August 150
van Erp P. Petrus O. Carm. . . 186
Esser Heinrich 48, 56
Esser Kaspar 4

F

Faßbender Hermann Joseph (Erzd. Köln) † 192
Faßbender Karl (Erzd. Köln) † . 86
Felten Dieter 192
Fins Heinrich 48

Seite

Frings Robert 48, 56
Fritz Michael 27, 60, 112
Fuhren Ewald 56
Füßer Artur 167

G

Gabriel Alex 106
Gehlen Alfred 136, 156
Giesen Johannes 56
Gilles Leonhard 150
van Gils Josef 44
Goertz Heinrich 172
Görres Franz † 136
Graab Franz Josef 48
Günzel Wolfgang 48, 77

H

Hahn Richard 136
Harff Johannes . . . . . 112, † 150
Harnacke Franz 150
Harperscheidt Peter . . . 48, 56
Hausdorf Otto (Erzd. Breslau) † 60
Heffels Anton 43
Heinrichs Josef 44
Heinz Josef † 150
Hemsing Albert 101
Hermanns P. Albertin O. F. M. . 104
Hestermann Paul (Erzd. Köln) † 56
Heuel Theodor † 150
Hilgers Walter † 101
Hillekamp P. Josef S. C. J. . . . 101
Höntges Hans-Albert . . . 48, 77
Hoppmann Gerhard 36
Horlacher Martin 43
Hurtenbach Anton (Erzd. Köln) † 60
Hütz Wilhelm 104

J

Jacobs Peter 48, 150
Jansen Anton 136, 150
Jansen Kornelius 156
Jansen Matthias (Erzd. Köln) † . 112

K

Kaiser Helmut 44
Kalmer P. Johannes S. C. J. . . 27
Kann Konrad 86
Kerkmann Johannes 48, 56
Keseberg Benno (Erzd. Köln) † 77
Keuck Werner 192
Kleimeyer Julius (Erzd. Köln) † 77
Kliewer Bernward O. F. M. . . 150
Kloßen Reinhardus O. F. M. . . 150
Königs Heinrich 186
Kopczynski Leopold (Erzd. Köln) † 104
Kotschy Joseph (Erzd. Olmütz) † 60
Krause Paul † 150
Krebs Wilhelm 112
Kremer Jakob 56
Krewinkel Franz 156
Krischer Johannes 94
Kronen Matthias 104
Kuschenbach Leo (Erzd. Köln) † 56

Seite

L

Lambertz Peter 192
Langen Josef 77
Lankes Eduard (Erzd. Köln) † . 60
Lautenschlager Alois 86
Lenßen Ferdinand 192
Lentzen Joseph (Erzd. Köln) † . 44
Lenzen Wilhelm 136
Licht August 43
Liermann Karl 27, 60, 77
Linnartz Paul † 167
Lintzen Jakob 101
Löhr Joseph (Erzd. Köln) † . . . 86
Londeman P. Cleophas O. Carm. 186
Losberg Wilhelm 136
Lukas Emil (Erzd. Köln) † . . . 192
Lula Johannes 77
Lunkebein Hermann 43
Luyten P. Eduard C. M. M. . . 56

M

Mölders P. Paul O. S. F. S. . . 192
Mühlen Herbert 142
Müller Paul 56
Müller Theodor 48, 56

N

Niesemann Josef 106
Nieten Paul 44
Nolten Anton (Erzd. Köln) † . . 4

O

Oberembt Karl (Erzd. Köln) † . 56
Olemühlen Friedhelm 43

P

Palm Anton 43
Pastern Wilhelm † 44
Pawlik Robert (Erzd. Breslau) † 56
Penczerzinski Paul 106
Pesch Heinrich 48, 56
Peschel Rudolf 150
Petto P. Johannes M. S. C. . . . 4
Pfeiffer Helmut 136
Philipps Alban 4
Piesnack Bernward 48
Pleuß P. Rudolf C. S. Sp. . . . 4
Poll Arnold 48, 56
Pütz Karl † 4

R

Rendl Edmund (Erzd. Köln) † . 60
Robens Christian 150
Roblek Peter 150
Roderburg Johannes . . . 77, 192
Rutge Hubert 150, 209
Rutten Norbert 48, 56
Rütten Wilhelm 43

S

Sakuma Johannes Maria Takashi 48
Sieben Josef 172
Siebenmorgen Ludwig (Erzd. Köln) † 101
Simons P. Berthold O. S. B. . . 186
Sittart Gustav 192
Spicher Norbert 167

Seite

Sch

Schaaf Josef 44
Schaath Johannes 36
Schall-Riaucour
Graf Adam Clemens(Erzd. Köln)† 82
Schauf Wilhelm (Erzd. Köln) † . 101
Scheeren Johannes 48, 56
Schiffhauer Adalbert
(Erzd. Köln) † 86
Schlösser Heinrich (Erzd. Köln) † 209
Schlösser Johannes 48
Schmidt Hermann Josef
(Erzd. Paderborn) † 60
Schneider Bartholomäus
(Erzd. Köln) † 94
Schneider Josef 101
Schuh Josef 48
Schuh Maximilian (Erzd. Köln) † 209

Seite

Schultheis Hubert 150
Schulz Hans-Joachim 48
Schumacher Hermann Josef † . 209

St

Stepkes Heinrich Wilhelm . . . 43
Stinnesbeck Hermann Josef . . . 43
Stoetz Friedrich 43
Stoffels Hubert (Erzd. Köln) † . 36
Stolz Reiner (Erzd. Köln) † . . . 60
Strang August 27

T

Thelen Bruno . . . . . 112, † 150
Tibio Heinrich 44, 101

V

Vanwersch Anton 192
Vinkeloe Wilhelm 172, 209

Seite

Vliegen Johannes 56

W

Wammers Karl Heinrich 36
Wassenberg Theodor 27
Wessel Johannes † 192
Wiethege Friedrich 106
Windelschmidt Hubert 104
Wirtz Jakob (Erzd. Köln) † . . 94
Wischerath Heinrich
(Erzd. Köln) † 192
Wolters Heinrich 48
Woopen Herbert 48, 56

Z

Zilligen Hermann Josef † . . . 101
Zimmermann Johannes 136
Zwingen Hermann 192

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 **Aachen, den 1. Januar 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 1 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung 1
Nr. 2 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1956 um die Wiedervereinigung im Glauben 2
Nr. 3 Themata für die Dekanatsarbeiten 1956 2
Nr. 4 Meldung zum Theologiestudium 2
Nr. 5 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster . 3
Nr. 6 Dispens vom Abstinenzgebot an freiwilligen Feiertagen 3
Nr. 7 Kirchliche Inventarverzeichnisse 3
Nr. 8 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 3

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 9 Religionsunterricht an Berufsschulen 4

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 10 Stellenangebote — Stellengesuche 4
Nr. 11 Fund- und Suchmeldungen 4
Nr. 12 Studierzimmer zu verkaufen 4
Nr. 13 Personalchronik der Diözese Aachen 4
Nr. 14 Vermischte kirchliche Nachrichten 4

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 1 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung.

Aachen, 27. Dezember 1955

Im Jahre 1956 wird die Kanonische Visitation, verbunden mit der Spendung der heiligen Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: Aachen-Nordost und Aachen-Südwest, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Heinsberg, Linnich, Stolberg.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren der Gemeinden, in denen Besuch des Bischofs stattfindet, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der Fragebogen Sorge tragen und durch die Herren Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, an uns einreichen.

Auch soll in den Städten und größeren Gemeinden anderer Dekanate, soweit es erforderlich erscheint, gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob ohne solche „Zwischenfirmung" die Zahl der Firmlinge zu groß würde oder ob bei der alle fünf Jahre stattfindenden Firmung manche Firmlinge nicht mehr erreicht werden können. Als Norm soll gelten: Wo in diesem Jahre die Zahl der Firmlinge 200 übersteigt, soll eine Zwischenfirmung stattfinden, wo die Zahl geringer ist, kann sie sein, vor allem dann, wenn z. B. Jahresfirmungen üblich sind.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten der genannten Dekanate werden ersucht, wegen der Zeit und Ordnung der Firmung sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bezüglich der „Zwischenfirmung" weisen wir die Hochwürdigen Herren Dechanten an, festzustellen, in welchen Gemeinden gemäß der vorstehenden Anweisung eine solche erforderlich ist, und uns darüber rechtzeitig zu berichten.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung", das Büchlein „Meine Firmungsfeier" sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmspendung soll ein Feiertag für die Gemeinden sein. Die Spendung der Firmung in einer Gemeinde möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen zum Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die Hochwürdigen Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 9 Religionsunterricht an Berufsschulen.

Düsseldorf, den 29. Nov. 1955.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4 - 11/2 Nr. 5522/55 - II E gen

Mir gehen Mitteilungen darüber zu, daß von einzelnen Schulträgern der Religionsunterricht an den Berufsschulen „eingeführt" wird, und vor dieser „Einführung" alle Schüler über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht schriftlich befragt werden.

Der Religionsunterricht ist kraft Gesetzes (§§ 31 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. S. 61 —) ordentliches Lehrfach an allen Berufsschulen. Durch meinen Erlaß vom 29. 1. 1953 — II E gen 05 Nr. 3/53 — II E 4 — ABl. KM. S. 19 — ist angeordnet, daß entsprechend diesen Bestimmungen der Religionsunterricht an Berufsschulen und Berufsfachschulen spätestens vom Beginn des Schuljahres 1953/54 zu erteilen ist. Eine Befragung des Berufsschülers über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht vor der Einführung desselben ist nicht statthaft, da sie geeignet sein kann, die gesetzlich obliegende Pflicht der Einrichtung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach negativ zu beeinflussen. Dem einzelnen Schüler steht die Teilnahme oder Nichtteilnahme an diesem Religionsunterricht frei. Derjenige Berufsschüler, der am Religionsunterricht nicht teilnehmen will, übermittelt dem Schulleiter eine entsprechende schriftliche Erklärung.

Ich bitte die Schulträger und Schulleiter, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht. In Vertretung: gez. Dr. Busch.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 10 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde St. Anna, Schaag (Dekanat Lobberich) ist ab sofort neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 85%; außerdem wird die Leitung eines Kinderchores vergütet. Ferner ist Nebenverdienst durch Übernahme von Sonderdiensten möglich, jedoch nicht Bedingung. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden, so daß auch Verheiratete mit Familie in Frage kommen; Ledige würden gutes und preiswertes Kosthaus finden. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf möge man richten an das Katholische Pfarramt „St. Anna", Schaag/Ndrh.

Die Organisten- und Chorleiterstelle an der Katholischen Pfarrkirche St. Elisabeth in Aachen (9500 Seelen) ist ab sofort neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang ist 85%. Aussicht auf Wohnung ist vorhanden. Bewerber mögen sich mit den entsprechenden Unterlagen an das Katholische Pfarramt St. Elisabeth, Aachen, Blücherplatz 2, wenden.

Nr. 11 Fund- und Suchmeldungen.

Fast neuer Brevierband (pars hiemalis) in der Klosterkirche der Franziskanerinnen Aachen, Kleinmarschierstraße gefunden.

Aktentasche im Zuge Welldorf—Jülich—Eschweiler liegen geblieben. Inhalt: Brevier (pars hiemalis), Versehpatene, Stola, Intentionenbuch und persönliche Sachen. Meldungen erbeten an P. Lürkens, Kloster Overbach über Jülich.

Nr. 12 Studierzimmer zu verkaufen.

Wegen Sterbefalles eines Geistlichen ist ein gut erhaltenes Studierzimmer zu verkaufen. Angebote Kirchhoven 294 (Kaplanei), Kreis Heinsberg.

Nr. 13 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 13. Dez. 1955 Esser Kaspar, Pfarrer in Orsbach, zum Pfarrer in Disternich, Dekanat Vettweiß;

am 13. Dez. 1955 Pleuß P. Rudolf C. S. Sp., zum Kaplan in Dalheim-Rödgen, Dekanat Wassenberg;

am 15. Dez. 1955 Petto P. Johannes M. S. C., zum Rektor in Eschweiler, Pfarre Dremmen, Dekanat Heinsberg;

am 23. Dez. 1955 Al P. Leopold C. M. M., zum Rektor am Altersheim des Landkreises Aachen in Eschweiler, Dekanat Eschweiler;

am 28. Dez. 1955 Bonnier P. Hermann Heinrich S. M. M., zum Kaplan in Niederkrüchten, Dekanat Wegberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 15. Dez. 1955 dem Rektor Alban Philipps in Obspringen den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 10. Dez. 1955 Crombach Rudolf, geb. am 21. Januar 1875 in Kalkum, gew. am 18. März 1899, Pfarrer a. D. von Koslar, Jubilarpriester;

am 20. Dez. 1955 Pütz Karl, geb. am 29. November 1882 in Würselen, gew. am 14. März 1908, Religionslehrer i. R. (Mädchen-Mittelschule in Aachen).

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. Dez. 1955 Nolten Anton, Pfarrer in Müggenhausen, 63 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 14 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. Dezember 1955 zwei Subdiakonen des Bischöflichen Priesterseminars in der Seminarkapelle die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 **Aachen, den 15. Januar 1956** **25. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 15 Weihnachtsbotschaft Papst Pius' XII. vom 24. Dezember 1955 5

Römische Dekrete.

Nr. 16 Sacra Congregatio Rituum: Decretum generale quo liturgicus hebdomadae sanctae Ordo instauratur 13

Nr. 17 Allgemeines Dekret über den wiederhergestellten Ordo der Karwoche 18

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 18 Prüfung für das Pfarrexamen 1956 23

Nr. 19 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1956 24

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 20 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für 1956 . . . 25

Nr. 21 Fortbildungskurse für jüngere Priester 26

Nr. 22 Läuterecht an Kirchenglocken 26

Nr. 23 Feier des Weißen Sonntags 27

Nr. 24 Hinweis auf die Zulassung zur rechtzeitigen Kommunion 27

Nr. 25 Pastoralkursus in Leutesdorf 27

Nr. 26 Exerzitien-Statistik 27

Nr. 27 Warnung 27

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 28 Stellenangebote — Stellengesuche 27

Nr. 29 Tabernakel gesucht 27

Nr. 30 Personalchronik der Diözese Aachen 27

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 15 Weihnachtsbotschaft Papst Pius' XII.

vom 24. Dezember 1955.

Die innere Weihnachtsfreude.

Mit offenem Herzen für die innige Freude, die das Geburtsfest des Erlösers in den Seelen der Gläubigen wecken wird, möchten Wir euch, geliebte Söhne und Töchter der Christenheit, und allen Menschen ohne Unterschied Unsere väterlichen Glückwünsche entbieten. Wie in den vergangenen Jahren nehmen Wir zu deren Gegenstand das unerschöpfliche Geheimnis des Lichtes und der Gnade, das von der Wiege des göttlichen Kindes in der heiligen Nacht von Bethlehem aufstrahlte und dessen Leuchten nie erlöschen wird, solange auf Erden die schmerzenden Schritte jener widerhallen, die zwischen den Dornen den Pfad des wahren Lebens suchen.

Wie sehr wünschten Wir, die Menschen alle, verstreut über die Kontinente hin, in Stadt und Dorf, in den Tälern, Einöden und Steppen, auf den weiten Flächen der Eisfelder und Meere und auf dem ganzen Erdball, möchten wieder, wie an jeden einzelnen von ihnen eigens gerichtet, die Stimme des Engels hören, der das Geheimnis der göttlichen Größe und der unendlichen Liebe verkündete, der Liebe, die eine Vergangenheit der Finsternis und Verwerfung abschloß und das Reich der Wahrheit und des Heiles anheben ließ: „Fürchtet euch nicht, ich verkünde euch eine große Freude, die allem Volk zuteil werden soll: Heute ist euch in der Davidsstadt der Heiland geboren worden, Christus der Herr" (Luk. 2, 10—11).

Wir möchten, die Menschen von heute würden, gleich den einfachen Hirten, die als erste in schweigender Anbetung die Heilsbotschaft aufnahmen, von demselben Empfinden des Staunens ergriffen und hingerissen, das jedes menschliche Wort verstummen läßt und den Geist zur betrachtenden Anbetung zwingt, wo eine erhabene Majestät sich ihren Augen offenbart: die Majestät des menschgewordenen Gottes.

I. Die Einstellung des modernen Menschen Weihnachten gegenüber.

A. Die Bewunderer der äußeren menschlichen Macht.

Man muß sich aber mit zagender Besorgnis fragen, ob der moderne Mensch noch in der Verfassung ist, sich von einer so übernatürlichen Größe gefangennehmen und von ihrer innigen Freudigkeit durchdringen zu lassen: Dieser Mensch, der sozusagen überzeugt ist von seinem erhöhten Können und geneigt, die eigene Größe zu bemessen an der Macht seiner Instrumente, seiner Organisationen, seiner Waffen, nach der Präzision seiner Berechnungen, der Zahl seiner Erzeugnisse, nach der Entfernung, bis zu der sein Wort, sein Blick, sein Einfluß reichen kann; dieser Mensch, der schon mit Stolz von einem Zeitalter billigen Wohlstandes spricht, wie wenn es in Reichweite wäre, der — seiner selbst und seiner Zukunft sicher — alles wagt, von einer unaufhaltsamen Kühnheit getrieben, der Natur ihr letztes Geheimnis zu entreißen, ihre Kräfte unter sein Wollen zu beugen, begierig danach, persönlich, wie er leibt und lebt, auch in die Räume zwischen den Planeten vorzudringen.

Gerade weil der moderne Mensch im Besitz alles dessen ist, was menschlicher Geist und Fleiß im Laufe der Zeit errungen haben, sollte er auch mehr den unendlichen Abstand zwischen seiner unmittelbaren Leistung und der des unermeßlichen Gottes anerkennen.

In Wirklichkeit ist es jedoch ganz anders. Die falschen oder verengten, vom modernen Menschen geteilten Anschauungen über Welt und Leben verhindern ihn nicht bloß, aus den Werken Gottes und im besonderen aus der Menschwerdung des Wortes ein Gefühl der Bewunderung und Freude zu schöpfen, sondern entziehen ihm die Fähigkeit, darin die unentbehrliche Grundlage zu erkennen, die den menschlichen Werken Bestand und rechtes Maß verleiht. Tatsächlich lassen sich nicht wenige fast blenden von dem begrenzten Glanz, der von diesen ausstrahlt, und widerstehen dem inneren Antrieb, dessen Quelle und Krönung außer und über der Welt der Wissenschaft und Technik zu suchen.

Ähnlich den Erbauern des Turms von Babel träumen sie von einer unwirklichen „Vergöttlichung des Menschen", die geeignet und genügend wäre für jedes Erfordernis des körperlichen und geistigen Lebens. Die Menschwerdung Gottes und sein „Wohnen unter uns" (vgl. Joh. 1, 14) wecken in ihnen kein tiefes Interesse, keine erhebende Ergriffenheit.

Weihnachten hat für sie keine andere Bedeutung und Sprache als jene, die eben eine Wiege zum Ausdruck bringen kann: mehr oder weniger lebhafte, aber rein menschliche Gefühle, wenn sie nicht gar übertönt werden von weltlichem und lärmendem Getue, das auch den einfachen ästhetischen und familiären Wert entweiht, den Weihnachten gleich einem fernen Widerschein von der Größe seines Geheimnisses ausstrahlt.

B. Die Vertreter eines falschen inneren Lebens.

Andere hingegen kommen auf entgegengesetzten Wegen zur Mißachtung der Werke Gottes und verschließen sich damit den Zugang zur trauten Weihnachtsfreude. Belehrt durch die harte Erfahrung der letzten zwei Jahrzehnte, die, wie sie sagen, die menschlich verkleidete Brutalität der gegenwärtigen Gesellschaft bewiesen haben, verurteilen sie scharf den äußeren Prunk ihrer Fassaden, verweigern dem Menschen und seinen Werken jegliche Glaubwürdigkeit und verhehlen nicht das tiefe Mißfallen, das deren übertriebene Verherrlichung in ihren Herzen hervorruft. Deshalb wünschen sie, daß der Mensch dem fieberhaften äußeren Dynamismus besonders des Technischen entsage, daß er sich verschließe in sich selbst, wo er den Reichtum eines ganz ihm eigenen und ausschließlich menschlichen Innenlebens finden werde, das imstande wäre, jedes nur mögliche Bedürfnis zu erfüllen.

Doch diese rein menschliche Innerlichkeit ist unfähig, das Versprechen zu halten, das man ihr zuschreibt, nämlich dem ganzen Bedürfnis des Menschen zu genügen. Sie ist vielmehr eine trotzige, fast verzweifelte Einsamkeit, eingegeben von der Furcht und von der Unfähigkeit, sich eine äußere Ordnung zu geben, und sie hat nichts gemein mit der echten Innerlichkeit, die den Menschen erfüllt, ihn antreibt und die ihn erhebt.

In dieser ist der Mensch wirklich nicht allein, sondern lebt zusammen mit Christus, das heißt sein Denken und Tun stellt sich ihm als Freund, Schüler und gleichsam Mitarbeiter zur Seite und wird von ihm gehoben und gehalten, daß er die Welt draußen meistere nach den göttlichen Richtlinien; denn Er ist „der Hirt und Hüter unserer Seelen" (vgl. 1 Petrus 2, 25).

C. Die Gleichgültigen und Gefühllosen.

Zwischen den einen und den anderen, welche die irrige Auffassung des Menschen und des Lebens dem bestimmenden und heilsamen Einfluß des menschgewordenen Gottes entzieht, befindet sich die weite Schicht jener, die weder stolz sind auf den äußeren Glanz der heutigen Menschheit, noch beabsichtigen, sich auf sich selbst zurückzuziehen, um nur von dem zu leben, was der Geist bieten kann. Es sind jene, die sich befriedigt erklären, wenn es ihnen gelingt, dem Augenblick zu leben, auf nichts anderes sinnend und bedacht, als nur darauf, daß ihnen die größte Verfügungsmög-

lichkeit über äußere Güter gesichert bleibe und daß im kommenden Augenblick keine Minderung in ihrer Lebenshaltung zu fürchten sei. Weder die Größe Gottes noch die Würde des Menschen, beides wunderbar und sichtbar im Weihnachtsgeheimnis hervorgehoben, macht Eindruck auf diese armseligen Geister, unempfindlich und unfähig, wie sie geworden sind, ihrem Leben einen Sinn zu geben.

Nach solcher Verkennung oder Verwerfung der Gegenwart des menschgewordenen Sohnes hat der moderne Mensch eine Welt gebaut, in der das Großartige sich mit dem Armseligen vermengt, eine Welt voll Inkonsequenzen wie ein Weg ohne Ausgang oder wie ein vollständig eingerichtetes Haus, das noch mangels eines Daches unfähig ist, seinen Bewohnern die gewünschte Sicherheit zu bieten. In bestimmten Nationen verbreitet sich trotz der ungeheuren Entwicklung des äußeren Fortschritts und obwohl dort allen Schichten des Volkes der materielle Bestand gesichert ist, doch schleichend ein Gefühl unbestimmbaren Mißbehagens, ein besorgtes Erwarten von etwas, das geschehen müsse. Man wird diesbezüglich erinnert an die Erwartung der einfachen Hirten auf den Fluren von Bethlehem, die aber mit ihrer Feinfühligkeit und Bereitschaft den stolzen Menschen des 20. Jahrhunderts zeigen können, wo man das suchen muß, was fehlt: „Auf, laßt uns nach Bethlehem eilen", so sagen sie, „und sehen, was da geschehen ist und was der Herr uns kundgetan hat!" (Luk. 2, 15). Das Ereignis, das schon seit zwei Jahrtausenden in die Geschichte eingegangen ist, dessen Wahrheit und Wirkung aber wiederum ihren Platz in den Gewissen gewinnen müssen, ist das Kommen Gottes in sein Haus und in sein Eigentum (vgl. Joh. 1, 11). Nun aber kann die Menschheit das Kommen und das Wohnen Gottes auf Erden nicht ungestraft zurückweisen und vergessen, und dieses ist nach der Heilsordnung der Vorsehung wesentlich, um die Ordnung und das rechte Verhältnis zwischen dem Menschen und seinen Dingen sowie zwischen diesen und Gott herzustellen. Der Apostel Paulus beschrieb die Ganzheit dieser Ordnung in einer wundervollen Zusammenfassung: „Alles gehört euch, ihr aber gehört Christus und Christus Gott" (1. Kor. 3, 23). Wer aus dieser unzerstörbaren Ordnung Gott und Christus fallen lassen wollte, um von den Worten des Apostels nur das Recht des Menschen auf die Dinge festzuhalten, der würde einen wesentlichen Bruch im Plane des Schöpfers vollziehen. Der hl. Paulus selbst würde mit der Mahnung entgegentreten: „Niemand soll sich rühmend machen mit Menschen" (1. Kor. 3, 21). Wer sähe nicht, wie zeitgemäß diese Mahnung für die Menschen unserer Tage ist, die so stolz sind auf ihre Erfinder und Entdecker. Diese erleiden nicht mehr so häufig wie einstens das harte Los der Vereinsamung, sondern beschäftigen im Gegenteil die Phantasie der Massen und auch die wache Aufmerksamkeit der Staatsmänner! Es ist aber eines, ihnen die rechte Ehre zu zollen und ein anderes, von ihnen und ihren Entdeckungen die Lösung des grundlegenden Lebensproblems zu erwarten. Daher müssen der Reichtum und die Werke, die Pläne und Erfindungen, Ruhm und Qual der modernen Zeit im Hinblick auf den Menschen als Ebenbild Gottes betrachtet werden.

Wenn also das, was man Fortschritt nennt, nicht vereinbar ist mit den Gesetzen der göttlichen Weltordnung, so ist es sicher weder gut noch ein Fortschritt, sondern ein Weg zum Verderben. Vor dem unvermeidlichen Ende werden weder die vollkommenste Kunst der Organisation noch die entwickelten Methoden der Berechnung bewahren, welche die innere Festigkeit des Menschen nicht zu schaffen und noch weniger zu ersetzen vermögen.

II. Christus im geschichtlichen und sozialen Leben der Menschheit.

Nur Jesus Christus gibt den Menschen jene innere Festigkeit. „Als die Fülle der Zeit kam" (Gal. 4, 4), stieg das Wort Gottes in unser Erdenleben herab, indem es eine wahre Menschennatur annahm. Auf diese Weise trat es auch in das geschichtliche und soziale Leben der Menschheit ein, auch hier „Uns Menschen gleich geworden" (Phil. 2, 7), so sehr wie Gott seit aller Ewigkeit. Sein Kommen zeigt also, daß Christus beabsichtigte, sich zum Führer der Menschen und zu ihrer Stütze in der Geschichte und Gesellschaft zu machen. Die Tatsache, daß der Mensch im gegenwärtigen technischen und industriellen Zeitalter eine staunenswerte Macht über die organischen und anorganischen Dinge gewonnen hat, stellt keinen Titel dar auf Befreiung von der Pflicht, sich Christus, dem König der Geschichte, unterzuordnen, noch vermindert sie die für den Menschen bestehende Notwendigkeit, von ihm gehalten und gestützt zu werden. Und tatsächlich ist die Besorgnis um die Sicherheiten immer stärker geworden.

Die heutige Erfahrung beweist gerade, daß das Vergessen oder Übersehen der Gegenwart Christi in der Welt das Gefühl der Verwirrung und den Mangel an der dem technischen Zeitalter eigenen Sicherheit und Stetigkeit hervorgerufen hat. Das Vergessen auf Christus hat dazu geführt, auch die Wirklichkeit der Menschennatur zu mißachten, die von Gott als Grundlage des Zusammenlebens in Raum und Zeit gesetzt wurde.

Die Grundsätze der wahren Menschennatur als Grundlage der Sicherheit des Menschen.

In welcher Richtung ist also die Sicherheit und die innere Festigkeit des Zusammenlebens zu su-

chen, wenn nicht darin, daß man die Geister dazu bringt, die Grundsätze der unverfälschten, von Gott gewollten Menschennatur zu wahren und von neuem lebendig zu gestalten? Es gibt nämlich eine natürliche Ordnung, auch wenn ihre Formen sich mit der geschichtlichen und sozialen Entwicklung ändern. Die wesentlichen Dinge waren und sind jedoch noch immer die gleichen: die Familie und das Eigentum als Grundlage persönlicher Versorgung, sodann als ergänzende Kräfte der Sicherheit die örtlichen Behörden, die Berufsgemeinschaften und endlich der Staat.

Auf diese Grundsätze und Richtlinien beriefen sich bisher in Theorie und Praxis die im Christentum gefestigten Menschen, um, soweit es in ihrer Macht lag, die Ordnung zu verwirklichen, welche die Sicherheit gewährleistet. Doch wußten zum Unterschied von den Modernen unsere Vorfahren -- auch aus den Irrtümern, von denen ihre konkreten Anwendungen nicht frei waren —, daß die menschlichen Kräfte im Schaffen der Sicherheit in sich begrenzt sind; und deshalb nahmen sie ihre Zuflucht zum Gebet, um zu erlangen, daß eine weit höhere Macht ihr Ungenügen ergänze. Das Abkommen vom Beten aber ist in dem sogenannten industriellen Zeitalter das auffallendste Symptom des behaupteten Selbstgenügens, dessen sich der moderne Mensch rühmt. Allzu viele sind es, die heute nicht mehr um die Sicherheit beten und die als von der Technik überholt die Bitte ansehen, die der Herr auf die Lippen der Menschen legte: „Gib uns heute unser tägliches Brot“ (Matth. 6, 11), oder die sie rein mit den Lippen noch aussprechen, ohne innere Überzeugung von ihrer immerwährenden Notwendigkeit.

Falsche Anwendung der modernen wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften auf die Sicherheit.

Aber kann man wirklich behaupten, der Mensch habe das volle Selbstgenügen erreicht oder sei daran, es zu erreichen? Die sicherlich Staunen erregenden modernen Errungenschaften des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts werden dem Menschen gewiß eine weitgehende Macht über die Kräfte der Natur, über die Krankheiten und sogar über Beginn und Ende des menschlichen Lebens zu geben vermögen. Es steht aber ebenfalls fest, daß eine solche Meisterung der Dinge die Erde nicht in ein Paradies sicheren Genusses wird umformen können. Wie also wird man dann vernünftigerweise alles von der Kraft des Menschen erwarten wollen, wenn schon die Tatsache neuer falscher Entwicklungen und auch neue Krankheiten die Einseitigkeit eines Denkens aufzeigen, welches das Leben ausschließlich auf der Grundlage quantitativer Analyse und Synthese beherrschen möchte. Seine Anwendung auf das gesellschaftliche Leben ist nicht nur falsch, sondern auch eine praktisch gefährliche Vereinfachung sehr verwickelter Vorgänge. Unter solchen Umständen bedarf auch der moderne Mensch des Gebetes, und er ist, wenn verständig, auch bereit, für die Sicherheit zu beten.

Dies bedeutet aber nicht, daß der Mensch auf neue Formen verzichten müsse, d. h. daß er zu seiner Sicherheit die soeben aufgezeigte Ordnung, welche die wahre Menschennatur widerspiegelt, nicht den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen dürfe. Nichts verbietet die Schaffung der Sicherheit unter Ausnützung auch der Ergebnisse der Technik und Industrie! Nur ist der Versuchung zu widerstehen, Ordnung und Sicherheit ruhen zu lassen auf der oben angedeuteten rein quantitativen Methode, die keinerlei Rücksicht auf die Naturordnung nimmt, wie es jene möchten, die das ganze Geschick des Menschen der gewaltigen industriellen Macht des gegenwärtigen Zeitraumes anvertrauen. Sie vermeinen, jegliche Sicherheit begründen zu können auf der stets wachsenden Produktivität und auf dem ununterbrochenen Lauf der immer größeren, fruchtbaren Gütererzeugung der nationalen Wirtschaft. Diese wird, so behaupten sie, auf der Grundlage einer vollständigen und immer vollkommeneren Automatisierung der Produktion und gestützt auf die besten Methoden der Organisation und der Berechnung allen Werktätigen ein ständig wachsendes Arbeitseinkommen sichern. Auf einer folgenden Entwicklungsstufe wird das letztere so groß werden, daß es vermittels der Maßnahmen der Gemeinschaft für die Sicherheit auch derer genügen kann, die nicht mehr oder noch nicht arbeitsfähig sind: der Kinder, der Alten und der Kranken. Um die Sicherheit zu festigen, so schließen sie, wird darum der Rückgriff auf das Eigentum nicht mehr nötig sein, sei es privates oder kollektives, sei es Eigentum in Natur oder in Geldkapital.

Nun, diese Art, die Sicherheit zu schaffen, ist keine der Formen, die Naturgrundlage den neuen Entwicklungen anzupassen, sondern ein Anschlag auf das Wesen der natürlichen Beziehungen des Menschen zu seinesgleichen, zur Arbeit, zur Gesellschaft. In diesem zu gekünstelten System ist die Lebenssicherheit des Menschen bedrohlich getrennt von jenen Anlagen und Kräften zum Aufbau der Gesellschaft, die gerade der wahren menschlichen Natur anhaften und die allein eine solidarisch verpflichtende Einheit der Menschen möglich machen. In irgendeiner Weise, wenn auch mit der nötigen Anpassung an die Zeitumstände, müssen die Familie und das Eigentum unter den Grundlagen des freien persönlichen Ordnens bleiben. Irgendwie müssen die kleineren Gemeinschaften und der Staat dazwischentreten können als ergänzende Kräfte der Sicherheit.

Darum ergibt sich von neuem: Keine quantitative Methode, mag sie auch noch so vollkommen sein, kann und darf die gesellschaftliche und geschichtliche Wirklichkeit des menschlichen Lebens beherrschen. Der immerfort sich hebende Lebensstandard, die sich ständig vermehrende technische Produktivität sind keine Kriterien, die aus sich zu der Behauptung berechtigen, daß ein wirkliches Wachstum des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes vorliegt. Nur eine einseitige Schau der Gegenwart und vielleicht auch der nächsten Zukunft kann sich mit einem solchen Kriterium zufrieden geben, aber nicht darüber hinaus.

Daher kommt manchmal für lange Zeit ein unüberlegter Verbrauch der Reserven und Schätze der Natur, leider auch der verfügbaren menschlichen Arbeitskraft, wie dann auch ganz allmählich ein immer größeres Mißverhältnis zwischen der Notwendigkeit, die Besiedelung des Heimatbodens allen seinen produktiven Möglichkeiten vernünftig anzupassen, und einer übermäßigen Zusammenballung der arbeitenden Menschen. Dazu füge man die Zersetzung der Gesellschaft, besonders der Familie, in einzelne und getrennte Träger der Arbeit und des Verbrauchs, die wachsende Gefährdung der Lebenssicherung — sie beruht auf dem Ertrag des Eigentums in jeglicher Form, dieses aber ist zu sehr jeder Geldentwertung ausgesetzt — und das Risiko, das darin liegt, jene Sicherheit einzig in das laufende Arbeitseinkommen zu verlegen.

Wer in diesem Zeitalter der industriellen Gesellschaft mit Recht den Kommunismus anklagt, die Völker seines Herrschaftsbereichs der Freiheit beraubt zu haben, dürfte nicht unterlassen zu bemerken, daß auch im anderen Teil der Welt die Freiheit ein recht zweifelhafter Besitz sein wird, wenn die Sicherheit des Menschen nicht mehr aus einem Gefüge hergeleitet wird, das seiner wahren Natur entspricht.

Die irrtümliche Auffassung, die das Heil in den stetig steigenden Ablauf der gesellschaftlichen Produktion verlegt, ist ein Aberglaube, vielleicht der einzige unserer rationalistischen Industrieperiode, aber auch der gefährlichste, weil er wirtschaftliche Notzeiten, die immer die Gefahr einer Rückkehr zur Diktatur in sich tragen, für unmöglich zu halten scheint.

Überdies ist jener Aberglaube nicht einmal brauchbar zur Errichtung eines festen Bollwerks gegen den Kommunismus, weil er von der kommunistischen Seite wie auch von nicht wenigen auf der nichtkommunistischen geteilt wird. In dieser irrtümlichen Auffassung begegnen sich beide Seiten und stellen so eine schweigende Übereinkunft her, geeignet, die scheinbaren Realisten des Westens von einer möglichen echten Koexistenz träumen zu lassen.

Die Auffassung der Kirche vom Kommunismus.

In der Weihnachtsbotschaft des vergangenen Jahres setzten Wir die Auffassung der Kirche über diesen Gegenstand auseinander, und nun beabsichtigen Wir, sie noch einmal zu bestätigen. Wir weisen den Kommunismus als gesellschaftliches System zurück, kraft der christlichen Lehre, und müssen dabei in besonderer Weise die Grundlagen des Naturrechts betonen. Aus demselben Grund verwerfen Wir auch die Meinung, der Christ müsse heute den Kommunismus sehen als eine Erscheinung oder Etappe des Geschichtsablaufes, gleichsam ein ihr notwendiges Entwicklungsmoment, und er müsse ihn darum wie von der göttlichen Vorsehung bestimmt hinnehmen.

Mahnung an die Christen im augenblicklichen Industriezeitalter.

Wir aber mahnen gerade jetzt die Christen des Industriezeitalters von neuem und im Geist Unserer letzten Vorgänger im höchsten Hirten- und Lehramt, sich nicht zu begnügen mit einem nur auf dem Leitwort und der Verteidigung einer inhaltlosen Freiheit fußenden Gegenkommunismus. Wir fordern sie vielmehr auf zum Bau einer Gesellschaft, in der die Sicherheit des Menschen auf der sittlichen Ordnung ruht, deren Notwendigkeit und Auswirkung Wir des öfteren auseinandergesetzt haben, auf daß sie die wahre Menschennatur widerspiegelt. Nun müßten die Christen, an die Wir uns hier besonders wenden, besser als die anderen wissen, daß der menschgewordene Gottessohn der einzige feste Halt der Menschheit auch im sozialen und geschichtlichen Leben ist, und daß er mit Annahme der Menschennatur ihre Würde bestätigt hat als Grundlage und Richtschnur jener sittlichen Ordnung. Es ist also ihre vorzügliche Aufgabe, dahin zu wirken, daß die heutige Gesellschaft in ihrem Aufbau zurückkehre zu den vom fleischgewordenen Worte Gottes geheiligten Quellen. Sollten die Christen diese ihre Aufgabe vernachlässigen und, soweit es auf sie ankommt, die Ordnungskraft des GIaubens im öffentlichen Leben unwirksam lassen, würden sie einen Verrat begehen am Gott-Menschen, der sichtbar unter uns in der Krippe von Bethlehem erschienen ist. Das möge genügen, den Ernst und die tiefe Begründung christlichen Wirkens in die Welt hinein zu bezeugen und sogleich jeglichen Verdacht zu beseitigen, als handle es sich um irdisches Machtstreben der Kirche.

Wenn sich also die Christen zu diesem Zweck in verschiedenen Gründungen und Organisationen vereinen, setzen sie sich kein anderes Ziel als den von Gott zum Besten der Welt gewollten Dienst. Aus diesem Grund, nicht aber aus Schwäche, verbinden die Christen sich untereinander. Aber sie —

und sie vor allen — bleiben offen für jedes gesunde Unternehmen und für jeden wahren Fortschritt. Sie ziehen sich damit nicht in ein Ghetto zurück, wie um sich vor der Welt zu bewahren. Sich der Förderung des Gemeinwohls hingebend verachten sie nicht die anderen, die übrigens, wenn sie sich vom Licht der Vernunft belehren lassen, vom Lehrgut des Christentums wenigstens das annehmen könnten und müßten, was in ihm naturrechtlich begründet ist.

Hütet euch vor denen, die jenen christlichen Dienst an der Welt verachten und ihm ein sogenanntes „reines", „geistiges" Christentum entgegensetzen. Sie haben die göttliche Lehre gleich von ihrer Grundlage an nicht begriffen: Christus wahrer Gott, aber auch wahrer Mensch. Der Apostel Paulus läßt uns das volle ungeteilte Wollen des Gott-Menschen, das auch diese irdische Welt zu ordnen bezweckt, erkennen, indem er ihm zwei bedeutsame Ehrentitel beilegt: Der „Mittler" und der „Mensch" (1. Timot. 2, 5), ja, der Mensch, wie es ein jeder der von ihm Erlösten ist.

III. Ganzheit und Halt jedes Menschenlebens notwendig in Christus.

Jesus Christus ist der feste Halt der Menschheit nicht nur im sozialen und geschichtlichen Leben, sondern auch in dem des einzelnen Christen, und zwar derart, daß wie „alles durch ihn geworden ist und nichts ohne ihn" (Joh. 1, 3), so auch niemand je ohne ihn Werke, die der göttlichen Weisheit und Herrlichkeit würdig wären, vollbringen kann. Der Begriff der notwendigen Ganzheit und des inneren Haltes jedes Lebens in Christus wurde den Gläubigen von den Anfängen der Kirche an eingeschärft: durch den Apostel Petrus, als er in der Vorhalle des Tempels von Jerusalem Christus verkündete als den „Urheber des Lebens" und durch den Völkerapostel, der häufig ausführte, was die Grundlage des neuen, in der Taufe erhaltenen Lebens sein müsse: Ihr — so schreibt er — gründet euer Dasein nicht auf das Fleisch, sondern auf den Geist, wenn der Geist Gottes wahrhaft in euch wohnt. Denn wenn jemand nicht den Geist Christi hat, so gehört er Gott nicht an (vgl. Röm. 8, 9). Wie daher jeder Erlöste in Christus „wiedergeboren wird", so findet er sich durch ihn „im Glauben geborgen" (vgl. Joh. 3, 3; 1. Petrusbr. 1, 5).

Grenzen der menschlichen Macht.

Wie könnte übrigens der sich selbst überlassene einzelne, auch wenn nicht Christ, vernünftigerweise an die eigene Autonomie, Ganzheit und Festigkeit glauben, wenn doch die Wirklichkeit ihm von allen Seiten die Grenzen vor Augen hält, in welche die Natur ihn einzwängt, Grenzen, die wohl erweitert, aber nicht ganz aufgehoben werden können. Das Gesetz der Begrenztheit ist dem Leben auf Erden eigen, und Jesus Christus selbst entzog sich nicht seiner Herrschaft, insoweit er Mensch war, dessen Wirken Grenzen gezogen waren durch die unerforschlichen Ratschlüsse Gottes und entsprechend dem geheimnisvollen Zusammenspiel von göttlicher Gnade und menschlicher Freiheit. Wenn aber der in seinem Erdenleben begrenzte Mensch Christus uns in unserer Begrenztheit tröstet und stärkt, so flößt Christus-Gott uns höheren Mut ein, da er die Fülle der Weisheit und Macht besitzt. Der Christ, der sich auf der Grundlage dieser Wirklichkeit daran macht, mutig und mit allen natürlichen und übernatürlichen Mitteln eine Welt im Sinn der von Gott gewollten natürlichen und übernatürlichen Ordnung aufzubauen, wird ständig den Blick auf Christus richten und sein Tun innerhalb der von Gott gesetzten Grenzen halten. Dies Verkennen hieße eine Welt wollen, die gegen die göttliche Anordnung und folglich für das soziale Leben selbst schädlich wäre.

Wir haben soeben die schädlichen Folgen gezeigt, die sich aus der irrigen Überschätzung der menschlichen Macht und aus der Unterschätzung der objektiven Wirklichkeit ergeben, der Wirklichkeit, die durch eine Summe von Grundsätzen und Richtlinien religiöser, sittlicher, wirtschaftlicher, sozialer Art Grenzen zieht und die rechte Richtung der menschlichen Handlungen aufzeigt. Nun wiederholen sich aber dieselben Irrtümer mit ähnlichen Folgen auf dem Gebiet der menschlichen Arbeit und näherhin in der wirtschaftlichen Produktion.

Angesichts der überraschenden Entwicklung der Technik und häufiger noch infolge der weltanschaulichen Bearbeitung fühlt sich der Arbeiter als unumschränkter Herr und Meister seiner Existenz, imstande, einfachhin alle Ziele zu verfolgen und alle Träume zu verwirklichen. Indem er die ganze Wirklichkeit in der greifbaren Natur beschlossen glaubt, sieht er in der Lebendigkeit der Produktion den Weg zum immer vollkommeneren Menschentum. Die produktive Gesellschaft, die sich dem Arbeiter dauernd als die lebendige und einzige Wirklichkeit und als die alles tragende Macht darstellt, gibt den Maßstab für sein ganzes Leben. Sie ist daher sein einziger fester Halt für die Gegenwart wie für die Zukunft. In ihr lebt er, in ihr bewegt er sich und in ihr ist er; sie wird schließlich für ihn Religionsersatz. Auf diese Weise, so meint man, wird ein neuer Menschentyp erstehen, nämlich jener, der die Arbeit mit dem Glorienschein des höchsten ethischen Wertes umgibt und die arbeitende Gesellschaft mit einer Art religiösen Eifers verehrt.

Der hohe sittliche Wert der Arbeit.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die schöpferische Kraft der Arbeit in Wahrheit unabhängig von anderen, nicht rein technischen Werten den

festen Halt des Menschen bilde und also verdiene, vom modernen Menschen geradezu vergöttlicht zu werden. Nein, gewiß nicht, wie es nicht irgendeine andere Macht oder eine andere Tätigkeit wirtschaftlicher Natur sein kann. Auch im Zeitalter der Technik bleibt die von Gott erschaffene und von Christus erlöste menschliche Person in ihrem Sein und in ihrer Würde geadelt, und folglich haben ihre schöpferische Kraft und ihr Wirken eine weit höher begründete Festigkeit. So unterbaut ist auch die menschliche Arbeit ein hoher sittlicher Wert und die arbeitende Menschheit eine Gesellschaft, die nicht nur Dinge produziert, sondern Gott verherrlicht. Der Mensch kann seine Arbeit als ein wahres Mittel der eigenen Heiligung betrachten, denn indem er arbeitet, vervollkommnet er in sich das Bild Gottes, erfüllt er die Pflicht und das Recht, sich und den Seinen den notwendigen Lebensunterhalt zu besorgen, und macht er sich zu einem der Gesellschaft nützlichen Glied. Die Verwirklichung dieser Ordnung wird ihm Sicherheit und zugleich den von den Engeln verkündeten „Frieden auf Erden" schaffen.

Die Frage des Friedens.

Und doch wird gerade ihm, dem religiösen, christlichen Menschen von manchen der Vorwurf gemacht, ein Hindernis für den Frieden zu sein und dem friedlichen Zusammenleben der Menschen, der Völker, der verschiedenen Systeme entgegenzustehen, weil er seine religiösen Überzeugungen nicht schweigsam im Inneren des Gewissens zurückhält, sondern sie auch geltend macht in herkömmlichen und starken Organisationen, in allen Betätigungen des privaten und öffentlichen Lebens. Man behauptet, ein solches Christentum mache den Menschen rechthaberisch, parteiisch, allzu selbstsicher und selbstzufrieden. Es verleite ihn zur Verteidigung von Stellungen, die keinen Sinn mehr haben, statt daß er allem und allen gegenüber aufgeschlossen sei und darauf vertraue, es werde in einer allgemeinen Koexistenz der innere, lebendige Glaube als „Geist und Liebe" wenigstens in Kreuz und Opfer einen entscheidenden Beitrag zur gemeinsamen Sache beisteuern. Haben wir nicht vielleicht in dieser irrigen Auffassung der Religion und des Christentums von neuem jenen falschen Kult des menschlichen Subjekts und seiner konkreten Vitalität vor uns, nur auf das übernatürliche Leben übertragen? Meinungen und Systemen gegenüber, die der wahren Religion entgegengesetzt sind, bleibt der Mensch doch immer gebunden durch die von Gott in der natürlichen und übernatürlichen Ordnung gezogenen Grenzen. Gehorsam diesem Grundsatz kann unser Friedensprogramm eine unterschiedslose Koexistenz mit allen um jeden Preis nicht billigen, sicher nicht um den Preis der Wahrheit und Gerechtigkeit. Jene unverrückbaren Grenzen verlangen in der Tat volle Einhaltung. Wo diese besteht, ist auch heute in der Frage des Friedens die Religion in sicherer Art geschützt gegen den Mißbrauch von seiten der Politik, während dort, wo sie auf das rein innere Leben eingeschränkt wird, die Religion selbst jener Gefahr mehr ausgesetzt ist.

Die Atomwaffen und die Rüstungskontrolle.

Dieser Gedanke führt Uns von selbst zu der immer brennenden Frage des Friedens, welche die ständige Sorge Unseres Herzens bildet, und von der ein Teilproblem in diesem Augenblick eine besondere Erwägung verdient. Wir beabsichtigen damit, Bezug zu nehmen auf einen kürzlichen Vorschlag, der dahin geht, man solle durch internationale Vereinbarungen die Experimente mit den Atomwaffen einstellen. Es ist auch davon gesprochen worden, in weiteren Schritten zu Abmachungen zu kommen, kraft deren auf den Gebrauch jener Waffen verzichtet und alle Staaten sich einer wirksamen Rüstungskontrolle unterwerfen würden. Es handelte sich also um drei Maßnahmen: Verzicht auf die Experimente mit Atomwaffen, Verzicht auf den Gebrauch solcher Waffen, allgemeine Rüstungskontrolle.

Die höchste Wichtigkeit dieser Vorschläge erscheint in erschütternder Beleuchtung, wenn man erwägt, was die Wissenschaft glaubt über so schwerwiegende Geschehnisse sagen zu können, und was Wir kurz zusammenzufassen hier für nützlich erachten. Was die Experimente mit Atomexplosionen betrifft, so scheint immer größere Glaubwürdigkeit die Meinung jener zu finden, die wegen der Wirkungen in Besorgnis sind, die deren Vervielfältigung hervorrufen könnte. Im Laufe der Zeit könnten sie in der Tat eine Dichtigkeit von radioaktiven Produkten in der Atmosphäre verursachen, deren Verteilung von Umständen abhängt, die sich der Macht des Menschen entziehen; sie könnten so einen für das Leben sehr vieler Wesen höchst gefährlichen Zustand schaffen.

Bezüglich des Gebrauchs: Bei einer Atomexplosion entwickelt sich in äußerst kurzer Zeit eine ungeheure Menge von Energie, die mehreren Milliarden Kilowatt entspricht. Sie wird gebildet durch Ausstrahlungen elektromagnetischer Natur von höchster Dichtigkeit, verteilt innerhalb einer weiten Ausdehnung von Wellenlängen bis zu den durchdringendsten Strahlen und durch Korpuskeln, die mit einer der Lichtgeschwindigkeit ganz nahe kommenden Schnelligkeit geschleudert werden und von Prozessen der Atomaufspaltung herrühren.

Diese Energie überträgt sich auf die Atmosphäre, erhöht im Verlauf von Tausendsteln einer Sekunde um Hunderte von Grad die Temperatur der umliegenden Luftmassen und bewirkt deren gewaltsame Verschiebung, die sich mit der Geschwindigkeit des Schalles fortpflanzt. Man hat auf der Erdoberfläche in einer Ausdehnung von vielen Quadratkilometern Prozesse von unvorstellbarer Wucht, mit der Verflüchtigung von Materie und totalen Zerstörungen hervorgerufen, durch direkte Bestrahlung, durch die Temperatur, durch die mechanische Wirkung, während eine ungeheuere Menge radioaktiver Stoffe von verschiedener durchschnittlicher Lebensdauer das Vernichtungswerk durch ihre Tätigkeit vervollständigen und fortsetzen.

Dies wäre also das Schauspiel, das sich dem bestürzten Blick als Folge eines solchen Gebrauchs bieten würde: Ganze Städte, unter ihnen auch die größten und an Geschichte und Kunst reichsten, vernichtet, ein schwarzes Leichentuch über zerstörter Materie, die unzählige Opfer bedeckt und mit verbrannten, verrenkten, verstreuten Gliedern, während andere in den Zuckungen des Todeskampfes stöhnen. Währenddem verhindert der Schrecken der radioaktiven Wolke jede erbarmende Hilfe für die Überlebenden und geht erbarmungslos ihren Weg, um das übriggebliebene Leben zu vernichten. Es wird keinen Siegesruf geben, sondern nur das untröstliche Weinen der Menschheit, die verzweifelt die ihrem eigenen Wahn zuzuschreibende Katastrophe schauen wird.

Was nun die Kontrolle angeht: Jemand hat Inspektionen vorgeschlagen in eigens für den Zweck ausgerüsteten Flugzeugen, die weite Gebiete auf Atomexplosionen überwachen könnten. Andere möchten vielleicht an die Möglichkeit eines Netzes von Beobachtungszentren über die Welt hin denken, jedes von Gelehrten der verschiedenen Länder bedient und alle durch feierliche internationale Verpflichtungen gewährleistet. Solche Zentren müßten versehen sein mit empfindlichen Präzisionsinstrumenten für metereologische und seismographische Beobachtungen, für chemische Analysen, für Massenspektrographie und ähnliches, und sie würden die wirksame Kontrolle von vielen, leider nicht allen Tätigkeiten ermöglichen, die auf dem Gebiet der Atomexplosionen vorher untersagt worden wären. Wir zögern nicht zu behaupten, auch im Sinn Unserer früheren Ansprachen, daß die Gesamtheit jener drei Vorkehrungen als Gegenstand internationaler Übereinkunft Gewissenspflicht der Völker und ihrer Regierungen ist. Wir sagten, die Gesamtheit jener Vorkehrungen, denn die Begründung ihrer sittlichen Verpflichtung ist auch die Schaffung einer gleichen Sicherheit für alle Völker. Wenn dagegen nur der erste Punkt zur Ausführung käme, so träte ein Zustand ein, der die genannte Bedingung nicht erfüllte, um so mehr als mit Fug daran gezweifelt werden könnte, ob man wirklich zum Abschluß der beiden anderen Übereinkünfte kommen wolle. Wir sprechen so offen, weil die Gefahr ungenügender Vorschläge in der Frage des Friedens zum großen Teil abhängt vom gegenseitigen Argwohn, der oft die Beziehungen der beteiligten Mächte stört, indem sie sich gegenseitig, wenn auch in verschiedenem Grad der reinen Taktik, ja sogar des Mangels an Ehrlichkeit beschuldigen, in einer für das Los des ganzen Menschengeschlechtes grundlegenden Sache.

Die vorbeugende Befriedung.

Übrigens dürfen die Bemühungen um den Frieden nicht allein in den Vorkehrungen bestehen, die darauf hinzielen, die Möglichkeit einer Kriegführung zu beschränken, sondern mehr noch darin, den Gegensätzlichkeiten unter den Völkern, die ihn hervorrufen könnten, beizeiten zuvorzukommen, sie zu beseitigen oder zu mildern. Dieser Art vorbeugender Befriedung müßten sich mit besonderer Wachsamkeit die Staatsmänner widmen, durchdrungen vom Geist unparteiischer Gerechtigkeit und auch des Großmuts, wenn auch immer in den Grenzen eines gesunden Realismus. In der Weihnachtsbotschaft des vergangenen Jahres haben Wir bereits auf die Herde von Gegensätzen hingedeutet, die sich im Verhältnis von europäischen Völkern und jenen außereuropäischen bemerkbar machen, die die volle politische Unabhängigkeit erstreben. Kann man es vielleicht zulassen, daß die Gegensätze sozusagen ihren Lauf nehmen, der leicht dahin wirken könnte, ihren Ernst zu verschärfen, in die Gemüter Furchen des Hasses zu graben und die sogenannten „traditionellen Feindschaften" zu schaffen? Und würde nicht vielleicht ein Dritter kommen, um daraus seinen Vorteil zu ziehen, ein Dritter, den die beiden anderen Gruppen im Grunde nicht wollen und nicht wollen können? Wie dem auch sei, eine gerechte und fortschreitende politische Freiheit möge jenen Völkern nicht verweigert und erschwert werden. Immerhin werden sie Europa das Verdienst ihres Fortschritts zuerkennen, Europa, ohne dessen auf alle Gebiete sich erstreckenden Einfluß sie von einem blinden Nationalismus mitgerissen werden könnten, um dann in das Chaos oder die Sklaverei zu stürzen.

Andererseits dürfen die Völker des Westens, besonders Europas, im angedeuteten Fragenkomplex nicht passiv bleiben, in nutzloser Trauer um die Vergangenheit oder im gegenseitigen Vorwurf des Kolonialismus. Sie sollten sich statt dessen aufbauend ans Werk machen, um dort, wo es bisher vielleicht noch nicht geschehen ist, jene echten Werte Europas oder des Westens zu verbreiten, die in anderen Erdteilen soviel gute Frucht gezeitigt haben. Je mehr sie nun hierauf aus sind, desto

mehr werden sie der berechtigten Freiheit der jungen Völker behilflich sein und diese selbst von der Verführung des falschen Nationalismus bewahrt bleiben. Er ist in Wirklichkeit ihr wahrer Feind, der sie eines Tages aufhetzen würde, die einen gegen die anderen, zum Vorteil von Dritten. Eine solche nicht unbegründete Voraussicht dürfte von denen nicht übergangen noch vergessen werden, die die Frage des Friedens auf Kongressen behandeln, wo leider der Glanz einer äußerlichen und vorwiegend negativen Einheit aufleuchtet. Mit solchen Überlegungen und bei solcher Art des Vorgehens ergibt sich, so scheint es Uns, eine kostbare Sicherung des Friedens, die in gewisser Hinsicht wichtiger ist als die unmittelbare Verhinderung des Krieges.

Schluß.

Geliebte Söhne und Töchter, wenn auch heute die Geburt Christi Schimmer der Freude in die Welt hineinträgt und in den Herzen tiefe Empfindungen wachruft, liegt der Grund darin, daß in der bescheidenen Krippe des fleischgewordenen Sohnes Gottes die unermeßlichen Hoffnungen der Menschengeschlechter beschlossen sind: in Ihm, mit Ihm und durch Ihn, das Heil, die Sicherheit, das zeitliche und ewige Los der Menschheit. Allen und jedem steht der Weg offen, hinzutreten zu dieser Krippe, um aus der Belehrung, dem Beispiel der Freigebigkeit des Gott-Menschen ihren Anteil an den für das gegenwärtige und ewige Leben notwendigen Gnaden und Gütern zu schöpfen. Wo diese aus eigener Gleichgültigkeit oder infolge Behinderung durch andere nicht geschähe, wäre es umsonst, sie anderswo zu suchen; denn überall lastet die Nacht des Irrtums und der Selbstsucht, der Leere und der Schuld, der Enttäuschung und der Unsicherheit. Die Fehlschläge, welche Völker, Weltanschauungen, Einzelmenschen erfahren mußten, die nicht von Christus den Weg, die Wahrheit und das Leben erbitten wollten, sollten sich alle ernsthaft zu Gemüte führen, die glauben, alles aus sich leisten zu können.

Die Menschheit von heute, gebildet, mächtig und lebensvoll, hat vielleicht ein größeres Anrecht auf irdisches Glück in Sicherheit und Frieden, aber sie wird es nicht in die Tat umsetzen können, solange sie in ihre Berechnungen, in ihre Pläne und ihre Verhandlungen nicht den höchsten und entscheidendsten Wert einfügen wird: Gott und seinen Christus. Der Gott-Mensch kehre zurück zu den Menschen, der König, der Anerkennung und Gehorsam findet, wie er geistig an jedem Weihnachtsfest zurückkehrt, um sich in die Krippe zu legen zum Opfer für alle. Das ist der Wunsch, den Wir heute der großen Menschheitsfamilie entbieten, in der Gewißheit, ihr den Weg ihres Heiles und ihres Glückes aufzuzeigen.

Das göttliche Kind würdige sich, unser flehentliches Bitten zu erhören, auf daß seine Gegenwart gleichsam ähnlich fühlbar werde, wie in den Tagen seines Erdenweilens, so in der Welt von heute. Lebend inmitten der Menschen erleuchte es den Geist und festige den Willen derer, die die Völker regieren; den Völkern sichere es Gerechtigkeit und Frieden; es ermutige die eifervollen Apostel seiner ewigen Botschaft; es stütze die Guten, ziehe an sich die Verlassenen, stärke die, die Verfolgung leiden für seinen Namen und seine Kirche; es helfe den Armen und Bedrängten, es lindere den Kranken, den Gefangenen, den Flüchtlingen ihre Pein; es schenke allen einen Funken seiner göttlichen Liebe, damit überall auf Erden sein Friedensreich triumphiere. Amen.

Römische Dekrete.

Nr. 16 **Sacra Congregatio Rituum**

DECRETUM GENERALE

quo liturgicus hebdomadae sanctae Ordo instauratur

Maxima redemptionis nostrae mysteria, passionis nempe, mortis et resurrectionis Domini nostri Iesu Christi, ab apostolica inde aetate singulari prorsus recordatione celebrare quotannis studuit sancta Mater Ecclesia. Summa in primis eorundem mysteriorum momenta peculiari triduo recolebantur, Christi scilicet « crucifixi, sepulti, suscitati » (S. Augustinus, Ep. 55, 14); mox institutionis sanctissimae Eucharistiae solemnis memoria addita fuit; ac demum, dominica quae passionem proxime antecedit, liturgica accessit celebratio triumphalis Domini nostri Regis messianici ingressus in sanctam civitatem; peculiaris exinde liturgica hebdomada exorta est, quae, ob excellentiam mysteriorum celebratorum, et sancta appellata et amplissimis piissimisque ritibus ditata fuit.

Hi autem ritus iisdem hebdomadae diebus iisdemque dierum horis initio celebrabantur quibus sacrosancta mysteria contigerunt. Institutio itaque sanctissimae Eucharistiae feria quinta, vespere, recolebatur, solemni missa in Cena Domini; feria autem sexta peculiaris actio liturgica de passione et morte Domini horis postmeridianis celebrabatur; denique vespere sabbati sancti solemnis inchoaba-

tur vigilia, quae mane sequenti in gaudio resurrectionis finem habebat.

Media autem aetate, tempus agendae liturgiae his diebus, variis in id concurrentibus causis, ita anticipari coeptum est, ut eadem media aetate ad finem vergente, omnes liturgicae illae solemnitates ad horas usque matutinas antepositae fuerint, profecto non sine detrimento liturgici sensus, nec sine confusione inter evangelicas narrationes et ad eas pertinentes liturgicas repraesentationes. Solemnis praesertim paschalis vigiliae liturgia, a propria nocturna sede avulsa, nativam perspicuitatem ac verborum et symbolorum sensum amisit. Praeterea sabbati sancti dies, praecoci paschali gaudio invasus, propriam indolem perdidit luctuosam memoriae dominicae sepulturae.

Recentiori porro aetate alia denique accessit rerum mutatio eademque sub aspectu pastorali gravissima. Etenim, feria quinta, sexta et sabbatum sanctae hebdomadae per plura saecula inter dies festivos connumerabantur, eo sane consilio, ut cunctus populus christianus, a servilibus operibus expeditus, sacris horum dierum caerimoniis interesse posset; at saeculo decimo septimo currente ipsi Romani Pontifices, ob condiciones vitae socialis prorsus immutatas, dierum festivorum numerum imminuere adacti sunt. Urbanus itaque VIII, Constitutione apostolica « Universa per orbem », diei 24 septembris anni 1642, sacrum quoque hebdomadae sanctae triduum, non amplius inter festivos, sed inter feriales dies recensere coactus est.

Exinde vero fidelium ad sacros hos ritus frequentia necessario decrevit, ea praesertim de causa, quod eorum celebratio iam diu ad horas matutinas anteposita fuerat, quando scilicet scholae, opificia et publica cuiusque generis negotia, ubique terrarum, diebus feriatis peragi solent et peraguntur. Communis reapse et quasi universalis experientia docet, solemnes gravesque has sacri tridui liturgicas actiones a clericis peragi solere, ecclesiarum aulis saepe quasi desertis.

Quod sane valde est dolendum. Etenim sacrosanctae hebdomadae liturgici ritus, non solum singulari dignitate, sed et peculiari sacramentali vi et efficacia pollent ad christianam vitam alendam, nec aequam obtinere possunt compensationem per pia illa devotionum exercitia, quae extraliturgica appellari solent, quaeque sacro triduo horis postmeridianis absolvuntur.

His de causis viri in re liturgica peritissimi, sacerdotes curam animarum gerentes, et in primis ipsi Excellentissimi Antistites, recentioribus annis enixas ad Sanctam Sedem preces detulerunt, postulantes, ut liturgicae sacri tridui actiones, ad horas, ut olim, postmeridianas revocarentur, eo sane consilio, ut omnes fideles facilius iisdem ritibus interesse possint.

Re autem mature perpensa, Summus Pontifex Pius XII, anno iam 1951 sacrae paschalis vigiliae liturgiam instauravit, ad nutum interim Ordinariorum et ad experimentum peragendam.

Cum porro huiusmodi experimentum optimum universe habuerit successum, prout Ordinarii quamplures Sanctae Sedi retulerunt, cumque iidem Ordinarii petitiones iterare non omiserint, poscentes, ut sicut pro vigilia paschali ita etiam pro aliis sanctae hebdomadae diebus similis fieret liturgica instauratio, sacris functionibus ad horas vespertinas restitutis, attento denique quod missae vespertinae, per Constitutionem apostolicam «Christus Dominus» diei 6 ianuarii anni 1953 praevisae, frequentiore adstante populo ubicumque celebrantur; his omnibus prae oculis habitis, Ss.mus D. N. Pius Papa XII mandavit, ut Commissio instaurandae liturgiae, ab eodem Ss.mo Domino constituta, quaestionem hanc de Ordine hebdomadae sanctae instaurando examinaret et conclusionem proponeret. Qua obtenta, eadem Sanctitas Sua decrevit ut, pro rei gravitate, tota quaestio peculiari examini subiceretur Eminentissimorum Patrum Sacrae Rituum Congregationis.

Eminentissimi autem Patres, in Congregatione extraordinaria diei 19 iulii currentis anni, ad aedes Vaticanas coadunati, re mature perpensa, unanimi suffragio Ordinem hebdomadae sanctae instauratum approbandum et praescribendum censuerunt, si Ss.mo. Domino placuerit.

Quibus omnibus Ss.mo Domino Nostro ab infrascripto Cardinali Praefecto per singula relatis, Sanctitas Sua ea, quae iidem Eminentissimi Cardinales deliberaverant, approbare dignata est.

Quapropter, de speciali mandato eiusdem Ss.mi D. N. Pii divina Providentia Papae XII, Sacra Rituum Congregatio ea quae sequuntur statuit:

I - Instauratus Ordo hebdomadae sanctae praescribitur

1. Qui ritum romanum sequuntur, in posterum servare tenentur Ordinem hebdomadae sanctae instauratum, in editione typica Vaticana descriptum. Qui alios ritus latinos sequuntur, tenentur tantummodo servare tempus celebrationum liturgicarum in novo Ordine statutum.

2. Novus hic Ordo servari debet a die 25 martii, dominica II Passionis seu in palmis, anni 1956.

3. Per totam hebdomadam sanctam nulla admittitur commemoratio, et in missa prohibentur quoque collectae, quolibet titulo imperatae.

II - De hora competenti qua sacra Liturgia hebdomadae sanctae celebranda est

De officio divino

4. Dominica II Passionis seu in palmis, feria II, III et IV hebdomadae sanctae, officium divinum horis consuetis persolvitur.

5. In triduo sacro, id est: feria V in Cena Domini, feria VI in Passione et Morte Domini, et sabbato sancto, si officium peragatur in choro, vel in communi, haec serventur:

Matutinum et Laudes non anticipantur de sero, sed dicuntur mane, hora competenti. In ecclesiis tamen cathedralibus, cum feria V in Cena Domini missa chrismatis mane celebretur, Matutinum et Laudes eiusdem feriae V anticipari possunt de sero.

Horae minores dicuntur hora competenti.

Vesperae feria V et VI omittuntur, cum earum locum teneant functiones liturgicae principales horum dierum. Sabbato sancto vero dicuntur post meridiem, hora consueta.

Completorium feria V et VI dicitur post functiones liturgicas vespertinas; sabbato sancto omittitur.

In privata recitatione, his tribus diebus, omnes horae canonicae dici debent, iuxta rubricas.

De missa, vel actione liturgica principali

6. Dominica II Passionis solemnis benedictio et processio ramorum fiunt mane, hora consueta; in choro autem post Tertiam.

7. Feria V in Cena Domini, missa chrismatis celebratur post Tertiam. Missa autem in Cena Domini celebranda est vespere, hora magis opportuna, non autem ante horam quintam post meridiem, nec post horam octavam.

8. Feria VI in Passione et Morte Domini solemnis actio liturgica celebratur horis postmeridianis, et quidem circa horam tertiam; si vero ratio pastoralis id suadeat, licet tardiorem seligere horam, non autem ultra horam sextam.

9. Solemnis paschalis vigilia celebranda est hora competenti, et scilicet, quae permittat missam solemnem eiusdem vigiliae incipere circa mediam noctem inter sabbatum sanctum et dominicam Resurrectionis.

Ubi tamen, ponderatis fidelium et locorum condicionibus, de iudicio Ordinarii loci, horam celebrandae vigiliae anticipari conveniat, haec non inchoetur ante diei crepusculum, aut certe non ante solis occasum.

III - De abstinentia et ieiunio quadragesimali ad mediam noctem sabbati sancti protrahendis

10. Abstinentia et ieiunium tempore quadragesimae praescriptum, quod hucusque, iuxta can. 1252 § 4, sabbato sancto cessabat post meridiem, in posterum cessabit media nocte eiusdem sabbati sancti.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Die 16 novembris anni 1955.

C. Card. CICOGNANI, S. R. C. Praefectus

L. + S.

+A. CARINCI, Archiep. Seleuc., S. R. C. a secretis

INSTRUCTIO

de Ordine hebdomadae sanctae instaurato rite peragendo

Cum propositum instaurati Ordinis hebdomadae sanctae eo spectet, ut veneranda liturgia horum dierum, horis propriis simulque opportunis restituta, a fidelibus facilius, devotius ac fructuosius frequentari possit, permagni interest, ut idem salutare propositum ad optatum exitum deducatur.

Propterea huic Sacrae Rituum Congregationi opportunum visum est, generali decreto de instaurato Ordine hebdomadae sanctae Instructionem addere, qua et transitus ad novum ordinem facilior reddatur, et fideles ad uberiores fructus ex viva participatione sacrarum caerimoniarum percipiendos securius ducantur.

Omnibus itaque quorum interest huius Instructionis cognitio et observantia iniungitur.

I- De praeparatione pastorali et rituali

1. Locorum Ordinarii sedulo provideant, ut sacerdotes, praesertim qui curam animarum gerunt, bene sint edocti, non solum de rituali celebratione instaurati Ordinis hebdomadae sanctae, verum etiam de eius liturgico sensu ac pastorali proposito.

Curent praeterea ut etiam fideles, sacro quadragesimali tempore, aptius instruantur ad instauratum hebdomadae sanctae Ordinem rite intelligendum, ita ut in eiusdem celebratione mente ac spiritu devotam sumant partem.

2. Praecipua autem capita instructionis populo christiano tradendae haec sunt:

a) Pro dominica II Passionis, quae «in palmis» vocatur

Invitentur fideles ut frequentiores ad solemnem processionem palmarum conveniant, Christo Regi publicum testimonium amoris et gratitudinis reddituri.

Moneantur porro fideles ut tempestive, currente sancta hebdomada, ad sacramentum paenitentiae accedant; quae quidem monitio illic praesertim urgenda est, ubi consuetudo invaluit ut fideles vespere sabbati sancti et mane dominicae Resurrectionis quasi catervatim ad sacrum tribunal conveniant. Studeant igitur animarum curatores ut per totam sanctam hebdomadam, prasertim vero sacro triduo, fidelibus facilis occasio praebeatur ad sacramentum paenitentiae accedendi.

b) Pro feria V in Cena Domini

Erudiantur fideles de amore quo Christus Dominus, « pridie quam pateretur », sacrosanctam instituit Eucharistiam, sacrificium et sacramentum, Passionis suae memoriale perpetuum, per manus sacerdotum perenniter celebrandum.

Invitentur quoque fideles, ut post missam « in Cena Domini », debitam augustissimo Sacramento adorationem reddant.

Ubi demum pedum lotio, ad mandatum Domini de amore fraterno demonstrandum, secundum Ordinis instaurati rubricas in ecclesia peragitur, edoceantur fideles de profunda huius sacri ritus significatione, ac de opportunitate ut ipsi hoc die christianae caritatis operibus abundent.

c) Pro feria VI in Passione et Morte Domini

Disponantur fideles ad rectam intelligentiam singularis actionis liturgicae huius diei, in qua, post lectiones sacras et preces, Passio Domini nostri solemniter decantatur; orationes pro totius Ecclesiae et generis humani necessitatibus offeruntur; deinde a familia christiana, clero et populo, sancta Crux, nostrae redemptionis trophaeum, devotissime adoratur; postremo, iuxta instaurati Ordinis rubricas et sicut mos fuit per multa saecula, omnes qui id cupiunt et rite parati sunt, ad sacram quoque communionem accedere possunt, ea potissimum mente, ut corpus Domini, pro omnibus hoc die traditum, devote sumentes, uberiores redemptionis fructus percipiant.

Instent porro sacerdotes ut fideles hoc sacratissimo die piam servent mentis recollectionem, nec legem obliviscantur abstinentiae et ieiunii.

d) Pro sabbato sancto et vigilia paschali

Oportet in primis, ut fideles de peculiari natura liturgica sabbati sancti diligenter edoceantur. Est autem dies summi luctus, quo Ecclesia ad sepulcrum Domini immoratur, passionem eius et mortem meditando; a sacrificio missae, sacra mensa denudata, abstinendo; usque dum, post solemnem vigiliam seu nocturnam Resurrectionis exspectationem, locus detur gaudiis paschalibus, quorum abundantia in sequentes dies exundat.

Huius vero vigiliae propositum et finis in eo est, ut liturgica actione demonstretur et recolatur, quomodo ex morte Domini nostra promanaverit vita et gratia. Itaque sub cerei paschalis signo ipse Dominus « lux mundi » (Ioan. 8, 12) proponitur, qui peccatorum nostrorum tenebras, gratia suae lucis, profligavit; paschale praeconium profertur, quo splendor sanctae noctis Resurrectionis decantatur; memorantur Dei magnalia in antiquo foedere peracta, mirabilium Novi Testamenti pallentes imagines; aqua baptismalis benedicitur, in qua, « consepulti cum Christo » in mortem peccati, cum eodem Christo resurgimus, ut « in novitate vitae ambulemus » (Rom. 6, 4); hanc denique gratiam, quam Christus nobis promeruit et in baptismate contulit, renovatis eiusdem baptismatis promissionibus, vita moribusque coram omnibus testificari pollicemur; postremo, implorato triumphantis Ecclesiae interventu, sacra vigilia solemni Resurrectionis missa terminatur.

3. Nec minus necessaria est praeparatio ritualis sacrarum caerimoniarum hebdomadae sanctae. Quapropter ea omnia, quae ad piam ac decoram celebrationem liturgicam huius sanctissimae hebdomadae occurrunt, sollicite paranda et ordinanda sunt; sacri praeterea ministri ceterique ministrantes, sive clerici sive laici, potissimum si pueri sint, iis quae ab ipsis peragenda erunt, sedulo instituantur.

II - Adnotationes ad quasdam rubricas Ordinis hebdomadae sanctae

a) Pro universa hebdomada sancta

4. Ubi copia habeatur sacrorum ministrorum, sacrae functiones hebdomadae sanctae cum omni splendore sacrorum rituum peragantur. Ubi vero sacri ministri desint, adhibeatur ritus simplex, servatis rubricis peculiaribus, ut suis locis notatur.

5. In Ordine hebdomadae sanctae instaurato, quotiescumque dicitur: « ut in Breviario romano », omnia desumenda sunt ex praedicto libro liturgico, servatis autem normis, per decretum generale S. Rituum Congregationis « De rubricis ad simpliciorem formam redigendis », diei 23 martii anni 1955, statutis.

6. Per totam hebdomadam sanctam, id est a dominica II Passionis seu in palmis usque ad missam vigiliae paschalis inclusive, in missa (et feria VI in solemni actione liturgica), si solemniter celebratur, scilicet cum ministris sacris, ea omnia, quae diaconus vel subdiaconus aut lector, vi proprii officii cantant vel legunt, a c e l e b r a n t e o m i t t u n t u r.

b) Pro dominica II Passionis seu in palmis

7. In benedictione et processione adhibeantur rami palmarum seu olivarum, vel aliarum arborum. Hi rami, secundum locorum varios usus, vel ab ipsis fidelibus parantur et in ecclesiam afferuntur; vel, benedictione peracta, fidelibus distribuuntur.

c) Pro feria V in Cena Domini

8. Pro solemni Sacramenti repositione paretur locus aptus in aliquo sacello vel altari ecclesiae, sicut in Missali romano praescribitur, et decenter quoad fieri potest, ornetur velis et luminaribus.

9. Servatis Sacrae Rituum Congregationis decretis de vitandis vel tollendis abusibus in hoc loco parando, plane commendatur severitas quae liturgiae horum dierum convenit.

10. Parochi vel ecclesiarum rectores tempestive moneant fideles de publica adoratione sanctissimae Eucharistiae, inde ab expleta missa in Cena Domini instituenda, et protrahenda saltem usque ad mediam noctem, quando scilicet liturgicae recordationi institutionis sanctissimae Eucharistiae succedit memoria Passionis et Mortis Domini.

d) Pro vigilia paschali

11. Nihil impedit quominus signa, in cereo paschali a celebrante stilo incidenda, coloribus vel alio modo antea praeparentur.

Übersicht über die wiederhergestellte Ordnung der Karwoche.

Tag:	Tagesstunde:	Liturgiefeier:
I. Palmsonntag	*zur gewohnten Zeit (post Tertiam):*	a) Breviergebet wie gewohnt. b) Gekürzte Weihe der Palmen, Farbe der Paramente: rot. Nur ein Weihegebet, nach dem Austeilen der Palmen wird das Evangelium (Mt 21,1-9) gesungen. Hierauf feierliche Prozession mit enthülltem Kreuz. Während der Prozession: „Gloria laus", auch „Christus vincit" oder andere Lieder zu Christus, dem König. c) Zur hl. Messe violette Paramente. Gesang der Passion nach Matthäus (beginnend mit Mt 26, 36). Während dieser sitzen alle und hören zu. Allgemein: Von Palmsonntag bis Auferstehungsmesse einschl. liest der Zelebrant bei den sollemniter gefeierten (d. i. mit Diakon und Subdiakon) Gottesdiensten nicht die Texte, die von den Leviten oder einem Lektor vorgetragen werden.
II. Dienstag- u. Mittwochvormittag	*zur gewohnten Zeit (post Nonam):*	Gesang der gekürzten Passion nach Markus bezw. Lukas.
Mittwochnachmittag nur in der Kathedrale	*zur gewohnten Zeit:*	Antizipierte Matutin und Laudes (Trauermetten) vom Gründonnerstag.
III. Gründonnerstag *A) außerhalb der Kathedrale*	*morgens:*	a) 1. Matutin und Laudes, 2. kleine Horen (am Schluß kein „Miserere"), jedoch Oratio „Respice". 3. Vesper fällt für alle, die an der „Missa in Cena Domini" teilnehmen, aus.
	zwischen 17 und 20 Uhr:	c) 1. „Missa in Cena Domini", nach dem Evangelium kann die Zermonie der Fußwaschung gehalten werden, Generalkommunion der Priester und des Volkes (Austeilung der hl. Kommunion ohne Confiteor, Misereatur, Indulgentiam). Nach der hl. Messe Übertragung des Allerheiligsten. Complet (ohne „Miserere", jedoch Oratio „Visita quaesumus"). 2. Für die Oratoria semipublica kann der Ordinarius eine stille hl. Messe zu dieser Zeit gestatten.
B) in der Kathedrale	*zur gewohnten Zeit:*	a) Kleine Horen (wie oben A, a 2).
	post Tertiam:	c) 1. Pontifikalamt zur Ölweihe unter Teilnahme des Klerus der Bischofsstadt (die hl. Kommunion darf in dieser hl. Messe nicht ausgeteilt werden). 2. „Missa in Cena Domini", Fußwaschung nach dem Evangelium, alles andere wie oben A, c 1.
	zwischen 17 und 20 Uhr:	
in A und B	*von der Complet bis Mitternacht*	Verehrung des Allerheiligsten, das im Repositionsaltar aufbewahrt wird.
IV. Karfreitag	*morgens:* *zur gewohnten Zeit:*	a) 1. Matutin und Laudes, 2. kleine Horen (wie oben III. A, a 2), 3. Vesper fällt für alle, die am liturgischen Hauptgottesdienst zur Todesstunde des Herrn teilnehmen, aus.
	gegen 15 Uhr *(jedoch nicht später als 18 Uhr)*	b) 1. Hauptgottesdienst in fast unveränderter Gestalt (als vierte Fürbitte wird eine „Pro res publicas moderantibus" eingefügt). Höhepunkt: Enthüllung und Verehrung des Heiligen Kreuzes, an der sich die Gläubigen beteiligen sollen. 2. Statt der bisherigen „Missa praesanctificatorum" Kommunionfeier für alle, die zum Tisch des Herrn gehen wollen (Farbe der Paramente: violett). Complet (wie oben III, A, c 1).
V. Karsamstag	*morgens:*	a) 1. wie oben III, A, a 1. und 2. (jedoch ohne „Miserere" und mit Oratio „Concede, quaesumus"). 2. Vesper (wie bisher schon vorgesehen war). Keine Complet.
	nachmittags:	
VI. Osternacht	*„Hora competenti" (d.h.: Beginn so zeitig, daß das Auferstehungsamt gegen Mitternacht beginnen kann:)*	b) 1. Weihe des Feuers und der Osterkerze, 2. Praeconium paschale, 3. 4 Lektionen, 4. 1. Teil der Allerheiligenlitanei, 5. Weihe des Taufwassers und Erneuerung des Taufgelübdes, 6. 2. Teil der Allerheiligenlitanei.
	gegen Mitternacht	c) Auferstehungsamt.

12. Convenit, ut candelae, quas clerus et populus gestant, accensae maneant, dum praeconium paschale canitur, et dum renovatio promissionum baptismatis peragitur.

13. Vas aquae benedicendae convenienter ornari decet.

14. Si aderunt baptizandi, praesertim si plures sint, permittitur caerimonias Ritualis romani, quae ipsam baptismi collationem praecedunt, id est, in baptismate infantium usque ad verba « Credis » (Rituale romanum, tit. III, cap. II, n. 12), et in baptismate adultorum usque ad verba « Quis vocaris? » (Rituale romanum, tit. III, cap. IV, n. 38), eodem mane, tempore opportuno, praemittere.

15. Si contingat in hac solemni vigilia sacras quoque Ordinationes conferri, pontifex ultimam admonitionem (cum impositione sic dicti « pensi »), quae iuxta Pontificale romanum post benedictionem pontificalem et ante ultimum evangelium locum habet, hac nocte eidem benedictioni pontificali praemittat.

16. In vigilia Pentecostes, omissis lectionibus seu prophetiis, et aquae baptismalis benedictione ac litaniis, missa, etiam conventualis, vel solemnis aut cantata, incipitur more solito, facta ad gradus altaris confessione, ab introitu « Cum sanctificátus fúero », ut in Missali romano ibidem pro missis privatis ponitur.

III - De Missa, sacra Communione et ieiunio eucharistico in triduo sacro

17. Feria V in Cena Domini, antiquissima romanae Ecclesiae servanda est traditio, qua, privatarum missarum celebratione interdicta, omnes sacerdotes omnesque clerici, sacris in Cena Domini intersint, ad sacram mensam accessuri (cfr. can. 862).

Ubi vero ratio pastoralis id postulet, loci Ordinarius unam alteramve missam lectam in singulis ecclesiis vel oratoriis publicis permittere poterit; in oratoriis autem semipublicis unam tantum missam lectam; ea quidem de causa, ut omnes fideles hoc sacro die missae sacrificio interesse et corpus Christi sumere possint. Hae autem missae inter easdem diei horas permittuntur, quae pro missa solemni in Cena Domini assignatae sunt (Decretum, n. II, 7).

18. Eadem feria V in Cena Domini, sacra communio fidelibus distribui potest tantummodo inter missas vespertinas, vel continuo ac statim ab iis expletis; item sabbato sancto dari potest tantummodo inter missarum solemnia, vel continuo ac statim ab iis expletis; exceptis infirmis vel in periculo mortis constitutis.

19. Feria VI in Passione et Morte Domini, sacra communio distribui potest unice inter solemnem actionem liturgicam postmeridianam, exceptis item infirmis vel in periculo mortis constitutis.

20. Sacerdotes, qui missam solemnem vigiliae paschalis hora propria celebrant, id est post mediam noctem quae intercedit inter sabbatum et dominicam, possunt ipso dominico die Resurrectionis missam festivam celebrare, atque etiam, si indultum habeatur, bis aut ter.

21. Locorum Ordinarii, qui feria V in Cena Domini, missam chrismatis mane celebraverint, possunt vespere missam quoque solemnem in Cena Domini litare; sabbato sancto vero, si vigiliam solemnem paschalem celebrare voluerint, possunt, sed non tenentur, missam solemnem ipso die dominicae Resurrectionis litare.

22. Quoad ieiunium eucharisticum serventur normae in Constitutione apostolica « Christus Dominus » diei 6 ianuarii anni 1953 traditae.

IV - De quibusdam difficultatibus componendis

23. Cum pro diversitate locorum et gentium plures numerentur populares consuetudines, hebdomadae sanctae celebrationi connexae, studeant locorum Ordinarii et sacerdotes curam animarum gerentes, ut consuetudines huiusmodi, quae solidam pietatem fovere videantur, cum instaurato Ordine hebdomadae sanctae prudenter componantur. Edoceantur porro fideles de summo valore sacrae Liturgiae, quae semper, et his praesertim diebus, ceteras devotionis species et consuetudines, quamvis optimas, natura sua longe praecellit.

24. Ubi mos hucusque viguit domos benedicendi ipso sabbati sancti die, locorum Ordinarii congruas edant dispositiones, ut haec benedictio opportuniore tempore, ante vel post Paschatis festum, a parochis, vel ab aliis sacerdotibus animarum curam gerentibus ab ipsis delegatis, peragatur, qui, hanc nacti occasionem, fideles sibi commissos paterne invisent, ac de eorum statu spirituali certiores se reddant (can. 462, n. 6).

25. Campanarum pulsatio, feria V in Cena Domini in missa solemni vespertina, et sabbato sancto in missa vigiliae ad initium hymni Gloria in excélsis praescripta, hoc modo fiat:

a) In locis, in quibus una tantum habetur ecclesia, campanae pulsentur hora, qua dicti hymni incipit cantus;

b) In locis autem, ubi plures ecclesiae exstant, sive in omnibus eodem tempore sacrae caerimoniae peragantur, sive tempore diverso, campanae omnium ecclesiarum eiusdem loci pulsentur una cum campanis ecclesiae cathedralis, vel matricis aut principalis. In dubio quaenam ecclesia in loco sit matrix aut principalis, adeatur Ordinarius loci.

Die 16 novembris anni 1955.

C. Card. CICOGNANI, S. R. C. Praefectus

L. + S.

+A. CARINCI, Archiep. Seleuc., S. R. C. a secretis

Nr. 17 Allgemeines Dekret über den wiederhergestellten Ordo der Karwoche.

(Nichtamtliche Übersetzung.)

Die großen Mysterien unserer Erlösung, des Leidens, des Todes und der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi, pflegte die heilige Mutter Kirche schon von den Zeiten der Apostel an alljährlich mit einer einzigartigen Erinnerungsfeier zu begehen. Vor allem die Höhepunkte dieser Mysterien, nämlich die des „gekreuzigten, begrabenen und auferstandenen" Christus (S. Augustinus, Ep. 55, 14) beging man mit einem besonderen Triduum. Bald fügte man auch das feierliche Gedächtnis der Einsetzung der heiligsten Eucharistie an. Schließlich kam am Sonntag, der dem Leiden unmittelbar vorausgeht, die liturgische Feier des triumphalen Einzugs unseres Herrn, des Königs, als Messias in die Heilige Stadt hinzu. Daraus entwickelte sich eine eigene liturgische Woche, die wegen der hervorragenden Würde der begangenen Geheimnisse auch die Heilige Woche genannt und mit überaus reichen und frommen Riten ausgestattet wurde.

Diese Riten wurden anfangs an denselben Tagen und zu denselben Tagesstunden begangen, an denen die heiligen Geheimnisse geschehen waren. So wurde die Einsetzung der heiligsten Eucharistie am Donnerstagabend mit einer feierlichen Messe „in Cena Domini" gefeiert. Am Freitag beging man am Nachmittag in einer eigenen liturgischen Feier das Leiden und den Tod des Herrn. Schließlich begann man am Abend des Samstag die feierliche Vigil, die am folgenden Morgen in die Freude der Auferstehung mündete.

Im Mittelalter aber wurde damit der Anfang gemacht, die Zeit der liturgischen Feier an diesen Tagen, wobei verschiedene Gründe zugleich hierfür maßgeblich waren, so vorzuverlegen, daß am Ausgang des Mittelalters alle diese liturgischen Gottesdienste an den Morgenstunden vorgenommen wurden. Dies geschah in der Tat nicht ohne Schaden für den liturgischen Sinn und Geist und führte dazu, daß die evangelischen Berichte und die auf sie bezogenen liturgischen Darstellungen auseinanderklafften. Hierbei büßte vor allem die Liturgie der Ostervigil, von ihrer eigentlichen nächtlichen Stunde verdrängt, ihre ursprüngliche Durchsichtigkeit und den Sinn der Worte und Symbole ein. Zudem verlor auch der Samstag mit seiner verfrühten Osterfreude die ihm eigene Art des trauernden Gedenkens an den im Grabe ruhenden Herrn.

In neuerer Zeit aber kam noch eine Änderung der Verhältnisse dazu, die von der Seelsorge aus gesehen höchste Bedeutung hatte. Donnerstag, Freitag und Samstag dieser Heiligen Woche galten durch mehrere Jahrhunderte hindurch als Feiertage, damit das gesamte christliche Volk frei von knechtlicher Arbeit den heiligen Zeremonien dieser Tage beiwohnen könnte. Aber im Laufe des 17. Jahrhunderts sahen sich die Päpste gezwungen, wegen der sozial völlig veränderten Verhältnisse die Zahl der Feiertage herabzusetzen. Daher mußte Papst Urban VIII. durch die Constitutio Apostolica „Universa per orbem" vom 24. September 1642 bestimmen, daß auch das heilige Triduum nicht mehr zu den Feiertagen, sondern zu den Werktagen gerechnet werde.

Von da an aber nahm notwendigerweise die Teilnahme der Gläubigen an diesen heiligen Riten ab; vor allem deswegen, weil deren Feier schon lange auf die Morgenstunden verlegt worden war, auf eine Zeit also, in der überall Unterricht in den Schulen gehalten, der ganze Werktagsbetrieb des öffentlichen Lebens, Handel und Wandel sich abspielen. Wahrhaftig, die gemeinsame und sozusagen allgemeine Erfahrung zeigt, daß die feierlichen und erhabenen liturgischen Handlungen des heiligen Triduums nur mehr von Klerikern vollzogen werden, wobei noch die Kirchen oft so gut wie leer sind.

Das ist ohne Zweifel sehr zu bedauern. Denn den liturgischen Riten der Heiligen Woche kommt nicht nur eine einzigartige Würde zu, sondern sie erfreuen sich auch einer besonderen sakramentalen Kraft und Wirkung zum Heile des christlichen Lebens. Sie können auch nicht aufgewogen werden durch jene frommen Andachtsübungen, gewöhnlich außerliturgische genannt, die wie ein Ersatz an den Nachmittagen des heiligen Triduums gehalten werden.

Aus diesen Gründen richteten in den letzten Jahren Fachgelehrte der Liturgiewissenschaft, Seelsorger und vor allem ihre Exzellenzen, die Oberhirten selber, immer wieder an den Heiligen Stuhl inständige Bittgesuche, es möchten die liturgischen Feiern des heiligen Triduums auf jene Stunden des Nachmittags, an denen sie einstmals gehalten worden waren, zurückverlegt werden, und zwar aus dem Grunde vor allem, um allen Gläubigen die Teilnahme an diesen Riten leichter möglich zu machen.

So hatte nach reiflicher Überlegung der Heilige Vater, Papst Pius XII., schon im Jahre 1951 die Liturgie der heiligen Ostervigil erneuert, zunächst „ad nutum Ordinariorum" und „ad experimentum". Dieser Versuch war überall von bestem Erfolg begleitet, wie eine große Anzahl von Oberhirten dem Heiligen Stuhl berichtet haben. Diese ließen nicht nach, immer wieder zu bitten, es möchte in ähnlicher Weise wie die Liturgie der

Ostervigil, wobei die heiligen Funktionen auf den Abend zu verlegen seien, auch die Liturgie der übrigen Tage der Heiligen Woche erneuert werden. Hierbei war zu berücksichtigen, daß die auf Grund der Constitutio Apostolica „Christus Dominus" vom 6. Januar 1953 vorgesehenen Abendmessen überall mit starker Beteiligung des Volkes gefeiert werden. In Erwägung alles dessen gab der Heilige Vater, Papst Pius XII., den Auftrag, daß die von ihm selbst eingesetzte Liturgische Kommission die Frage einer Wiederherstellung der Ordnung der Karwoche prüfe und das Ergebnis vorlege. Nachdem dieses eingereicht worden war, bestimmte der Heilige Vater, daß bei der großen Wichtigkeit dieser Sache die ganze Frage dem Urteil der Kardinäle der Heiligen Ritenkongregation unterbreitet werde.

Ihre Eminenzen beschlossen nun in der außerordentlichen Sitzung vom 19. Juli 1955 nach gewissenhafter Prüfung einstimmig, den „Ordo hebdomadae sanctae instauratus" vorbehaltlich der Entscheidung Seiner Heiligkeit zu approbieren und als verbindlich zu erklären.

Dies alles ist unserem Heiligen Vater vom unterzeichneten Kardinal-Präfekten im einzelnen unterbreitet worden. S. Heiligkeit geruhte, den Beschluß ihrer Eminenzen, der Kardinäle, zu bestätigen.

Deshalb setzt die Heilige Ritenkongregation kraft besonderen Auftrags Seiner Heiligkeit, Papst Pius XII. folgendes fest:

I. Die wiederhergestellte Ordnung der Karwoche ist vorgeschrieben.

1. An die neue Feier der Karwoche haben sich alle jene zu halten, die dem römischen Ritus folgen. Alle anderen lateinischen Riten müssen sich lediglich an die Zeitbestimmung halten, die für die liturgischen Feiern im neuen Ordo vorgesehen ist.

2. Dieser neue Ordo gilt vom 25. März 1956 an, dem zweiten Sonntag in der Passionszeit, auch Palmsonntag genannt.

3. Durch die ganze Karwoche hindurch wird keine Erwähnung eines Heiligenfestes zugelassen.

In der hl. Messe ist jede vom Oberhirten verordnete Oration, unter welchem Titel immer es sei, untersagt.

II. Die richtige Tagesstunde, in der die Liturgie der Karwoche gefeiert werden soll.

Das heilige Offizium.

4. Am Palmsonntag, am Montag, Dienstag und Mittwoch der Karwoche wird das Officium Divinum zur gewohnten Stunde gehalten.

5. Während des heiligen Triduums, d. h. am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, gilt für das Offizium, wenn es im Chor oder gemeinsam gebetet wird, folgendes:

Matutin und Laudes werden am Vorabend nicht antizipiert, sondern morgens zu der ihnen zustehenden Stunde gebetet. In den Kathedralkirchen können Matutin und Laudes des Gründonnerstags, weil an ihm die missa chrismatis in der Frühe gefeiert wird, am Vorabend antizipiert werden.

Die kleinen Horen werden zu der jeweils treffenden Stunde gebetet.

Die Vesper am Gründonnerstag und am Karfreitag entfällt, da an deren Stelle in diesen Tagen die liturgischen Hauptfunktionen treten. Am Karsamstag aber wird sie am Nachmittag zur gewohnten Stunde gebetet.

Die Komplet wird am Gründonnerstag und Karfreitag nach dem Hauptgottesdienst rezitiert, am Karsamstag wird sie nicht gehalten.

Bei privater Rezitation werden in diesen drei Tagen alle kanonischen Horen gebetet, wie die Rubriken es vorschreiben.

Die Messe oder der liturgische Hauptgottesdienst.

6. Am Palmsonntag findet die feierliche Palmweihe und die Prozession am Morgen zur gewohnten Stunde statt; im Chor nach der Terz.

7. Am Gründonnerstag wird die missa chrismatis nach der Terz gefeiert. Die Messe „in Cena Domini" soll gegen Abend zu einer möglichst günstigen Stunde gehalten werden, nicht aber vor 5 Uhr nachmittags, und auch nicht nach 8 Uhr abends.

8. Am Karfreitag findet die feierliche liturgische Funktion nachmittags statt, ungefähr um 3 Uhr. Wenn aber seelsorgliche Erwägungen dazu raten, kann auch eine spätere Stunde gewählt werden, nicht später aber als 6 Uhr.

9. Die feierliche Ostervigil ist zu der ihr zukommenden Stunde zu feiern, zu jener nämlich, die es gestattet, die Festmesse dieser Vigil ungefähr um Mitternacht vom Karsamstag auf Ostersonntag zu beginnen.

Dort aber, wo es angebracht sein könnte, nach Abwägung aller Umstände, ob sie sich nun auf den Ort oder die Gläubigen beziehen, worüber allein dem Ortsordinarius die Entscheidung zusteht, die Stunde der Vigilfeier vorzuverlegen, soll diese nicht vor Eintritt der Dämmerung, gewiß aber nicht vor Sonnenuntergang, gehalten werden.

III. Das allgemeine Fast- und Abstinenzgebot während der Quadragesima wird bis Mitternacht des Karsamstages ausgedehnt.

10. Das für die Quadragesima geltende Fast- und Abstinenzgebot, das biher gemäß can 1252 § 4 am Karsamstagmittag aufgehört hat, dauert künftighin bis zur Mitternacht des Karsamstags.

INSTRUKTION

über den rechten Vollzug der wiederhergestellten Ordnung der Karwoche.

Da die wiederhergestellte Ordnung der Karwoche erzielen will, daß die verehrungswürdige Liturgie dieser Tage, die wieder auf die ihr eigenen und zugleich günstig gelegenen Stunden festgesetzt wurde, von den Gläubigen leichter, mit größerer Frömmigkeit und mit mehr Nutzen mitgefeiert werden kann, ist es von besonderer Wichtigkeit, dieses heilsame Vorhaben zum gewünschten Erfolg zu führen.

Daher schien es der Heiligen Ritenkongregation tunlich, dem allgemeinen Dekret über den wiederhergestellten Ordo der Karwoche eine Instruktion anzufügen, durch die sich sowohl der Übergang zur neuen Ordnung leichter vollführen läßt, als auch die Gläubigen zu reicherem Gewinn aus der lebendigen Teilnahme an den Zeremonien sicher geführt werden sollen.

Allen also, die es angeht, wird aufgetragen, diese Instruktion kennen zu lernen und sie zu befolgen.

I. Die seelsorgliche Vorbereitung und die Vorsorge für den Gottesdienst.

1. Die Ortsordinarien sollen sorgfältig darauf bedacht sein, daß vor allem die in der Seelsorge tätigen Priester gediegene Kenntnisse haben nicht nur über die rituelle Feier des wiederhergestellten Ordo der Karwoche, sondern auch über dessen liturgischen Sinn und seine pastorale Bedeutung.

Sie mögen daher Sorge tragen, daß auch die Gläubigen während der Quadragesima in geeigneter Weise eingeführt werden in das rechte Verständnis des wiederhergestellten Ordo der Karwoche, so daß sie an dessen Feier mit gläubigem Sinn und Verständnis teilnehmen.

2. Die vorzüglichen Abschnitte der Instruktion, die dem Volke vermittelt werden sollen, sind folgende:

a) Für den zweiten Sonntag in der Leidenszeit, der auch „Palmsonntag" genannt wird.

Die Gläubigen sollen eingeladen werden, zahlreicher zur Palmprozession zu kommen, um dadurch für Christus, den König, ein öffentliches Bekenntnis der Liebe und Dankbarkeit zu geben.

Die Gläubigen sollen ferner ermahnt werden, während der Karwoche rechtzeitig zum heiligen Sakrament der Buße zu kommen. Diese Ermahnung ist vor allem dort mit besonderem Nachdruck vorzunehmen, wo sich die Gewohnheit eingebürgert hat, daß die Gläubigen am Karsamstagabend und am Ostersonntagmorgen gleichsam in Scharen zum heiligen Bußgericht zusammenströmen. Die Seelsorger mögen daher darauf sehen, daß durch die ganze Karwoche hindurch, vor allem während des heiligen Triduums, den Gläubigen leicht Gelegenheit zur heiligen Beichte gegeben werde.

b) Für den Gründonnerstag.

Den Gläubigen möge verkündet werden, mit welcher Liebe Christus der Herr „am Vorabend vor Seinem Leiden" die heilige Eucharistie als Opfer und Sakrament zum bleibenden Andenken an Sein Leiden eingesetzt hat, auf daß sie durch die Hände der Priester immerdar gefeiert werde.

Die Gläubigen sind auch dazu aufzufordern, nach der Messe „in Cena Domini" dem allerheiligsten Sakrament die schuldige Anbetung zu erweisen.

Wo, um das Gebot des Herrn von der brüderlichen Liebe aufzuweisen, nach den Rubriken des wiederhergestellten Ordo die Fußwaschung in der Kirche gehalten wird, sind die Gläubigen über die tiefe Bedeutung dieses heiligen Ritus zu belehren. Auch sind sie anzuhalten, an diesem Tage selber Werke der christlichen Caritas zu vollbringen.

c) Für den Karfreitag.

Die Gläubigen sollen für das richtige Verständnis der einzigartigen liturgischen Handlung dieses Tages aufgeweckt werden. In diesem Gottesdienst wird nach den heiligen Lesungen und Gebeten die Passion unseres Herrn feierlich gesungen, die Gebete für die Nöte der ganzen Kirche und des gesamten Menschengeschlechtes verrichtet. Sodann verehrt die ganze christliche Gemeinde, Klerus und Volk, fromm und ehrfürchtig das heilige Kreuz, das Siegeszeichen unserer Erlösung. Schließlich können nach den Anordnungen des wiederhergestellten Ordo, wie es durch viele Jahrhunderte Sitte war, alle, die es wünschen und richtig vorbereitet sind, die heilige Kommunion empfangen. Sie sollen es besonders in dem Geiste tun und in der Absicht, daß sie durch den frommen Empfang des Leibes unseres Herrn, der an diesem Tag dahingegeben ward, um so größere Früchte der Erlösung empfangen.

Inständig sollen die Priester das gläubige Volk anhalten, daß es diesen hochheiligen Tag in frommer Sammlung des Geistes verbringe und treu das Fast- und Abstinenzgebot beobachte.

d) Für den Karsamstag und die Ostervigil.

Vor allem ist es notwendig, daß die Gläubigen über das dem Karsamstag eigene liturgische Gepräge unterrichtet werden. Es ist ein Tag höchster Trauer, an dem die Kirche am Grab des Herrn verweilt und dabei sein Leiden und Sterben betrachtet. Der heilige Altartisch ist entblößt, die Kirche enthält sich des Meßopfers, bis nach der feierlichen Vigil und der nächtlichen Ostererwartung Raum gegeben wird dem österlichen Freudenjubel, dessen Fülle auf die folgenden Tage überströmt.

Der Sinn der Vigil aber liegt darin: durch die liturgische Handlung soll dargestellt und erinnernd gefeiert werden, wie aus dem Tod des Herrn für uns Leben und Gnade hervorgeströmt ist. Daher wird unter dem Symbol der Osterkerze unser Herr selbst, „das Licht der Welt" (Joh. 8, 12), dargestellt der die Finsternis unserer Sünden durch die Gnade seines Lichtes verscheucht hat. Im praeconium paschale wird der Glanz der heiligen Osternacht besungen. In Erinnerung gerufen werden die großen Heilstaten Gottes im Alten Bund, die nur blasse Bilder seiner Großtaten im Neuen Bunde waren. Geweiht wird das Taufwasser, in dem wir, „mit Christus begraben", mit eben diesem Christus wieder auferstehen, um im „neuen Leben zu wandeln" (Röm. 6, 4). Diese Gnade aber, die Christus uns verdient und in der Taufe geschenkt hat, versprechen wir in der Erneuerung des Taufgelübdes in Leben und Wandel vor allen Menschen zu bekennen. Zum Schluß erbitten wir die Fürsprache der triumphierenden Kirche; dann findet die heilige Vigil durch die feierliche Auferstehungsmesse ihren Abschluß.

3. Nicht weniger notwendig ist die rituelle Vorbereitung der während der Karwoche zu feiernden heiligen Zeremonien.

Deshalb ist all das, was zur frommen und würdigen liturgischen Feier dieser heiligsten Woche gehört, sorgfältig vorzubereiten und zu planen. Die ministri sacri und die übrigen zum heiligen Dienst Bestimmten, seien es nun Kleriker oder Laien, vor allem, wenn es sich um Knaben handelt, sollen in all dem, was zu ihrem Dienst gehört, mit besonderer Sorgfalt unterwiesen werden.

II. Bemerkungen zu einigen Rubriken der neuen Ordnung der Karwoche.

a) Für die gesamte Karwoche.

4. Wo eine ausreichende Anzahl von ministri sacri zur Verfügung steht, sollen die heiligen Funktionen der Karwoche mit allem Glanz der heiligen Riten begangen werden. Wo aber solche fehlen, ist ein einfacher Ritus zu verwenden, wobei die besonderen Rubriken zu beachten sind, wie sie an den betreffenden Stellen vermerkt stehen.

5. Wo es im wiederhergestellten Ordo der Karwoche heißt „ut in Breviario romano", ist alles aus diesem liturgischen Buch zu nehmen; dabei bleiben jene Normen in Geltung, die durch das allgemeine Dekret der Heiligen Ritenkongregation „De rubricis ad simpliciorem formam redigendis" vom 23. März 1955 festgelegt worden sind.

6. Durch die ganze Karwoche hindurch, d. h. vom Palmsonntag bis zur Ostervigilmesse einschließlich, werden in der Messe (dasselbe gilt von der feierlichen liturgischen Funktion am Karfreitag), falls diese in feierlicher Form, nämlich mit ministri sacri, gehalten wird, alle jene Teile, welche Diakon, Subdiakon oder Lektor kraft ihres Offiziums zu singen haben, vom Zelebranten ausgelassen.

b) Für den Palmsonntag.

7. Bei der Palmweihe und -prozession sollen Palm- oder Ölzweige oder Zweige von anderen Bäumen verwendet werden. Diese Zweige werden je nach den verschiedenen örtlichen Bräuchen entweder von den Gläubigen selbst bereitgestellt und in die Kirche gebracht, oder nach der Weihe an die Gläubigen ausgeteilt.

c) Für den Gründonnerstag.

8. Für die feierliche Reposition des Allerheiligsten soll ein geeigneter Platz in einer Kapelle oder auf einem Altar in der Kirche bereitet werden, wie es im Missale vorgeschrieben ist. Diese Stelle soll nach Möglichkeit mit kostbaren Tüchern und Lichtern würdig geschmückt werden.

9. Hierbei sind die Dekrete der Heiligen Ritenkongregation zu beachten, die die Vermeidung und Abschaffung der Mißbräuche in der Ausstattung des Aufbewahrungsortes für das Allerheiligste betreffen. Nachdrücklich wird jener würdige Ernst empfohlen, wie er der Liturgie dieser Tage entspricht.

10. Die Pfarrer und Kirchenrektoren sollen die Gläubigen rechtzeitig zur öffentlichen Anbetung der heiligsten Eucharistie ermahnen, die von der Beendigung der Messe „in Cena Domini" beginnt und wenigstens bis Mitternacht dauert. Dann nämlich folgt auf die liturgische Erinnerung an die Einsetzung der heiligsten Eucharistie das Andenken an das Leiden und Sterben des Herrn.

d) Für die Ostervigil.

11. Es steht nichts im Wege, daß die Zeichen, die vom Zelebranten mit dem Griffel in die Osterkerze einzuritzen sind, schon vorher durch Farben oder auf andere Weise vorbereitet werden.

12. Es ist angebracht, daß die Kerzen, die Klerus und Volk in den Händen halten, während des praeconium paschale und während der Tauferneuerung angezündet sind.

13. Es geziemt sich, daß das Wasserbecken geschmückt wird.

14. Sind Täuflinge anwesend — besonders wenn es mehrere sind —, so ist es erlaubt, die Zeremonien des römischen Rituales, die der unmittelbaren Spendung der Taufe vorausgehen, d. i. bei der Kindertaufe bis zu den Worten „Credis" (Rituale romanum, tit. III, cap. II, n. 12) und bei der Erwachsenentaufe bis zu den Worten „Quis vocaris?" (Rituale romanum, tit. III, cap. IV, n. 38), am Morgen des Karsamstages zu geeigneter Zeit vorauszunehmen.

15. Trifft es sich, daß in dieser heiligen Vigil heilige Weihen erteilt werden sollen, dann möge der Bischof die letzte Admonitio (mit der Auferle-

gung des sogenannten „Pensums"), die gemäß Pontificale romanum nach dem Pontifikalsegen und vor dem letzten Evangelium stattfindet, in dieser Nacht vor dem Pontifikalsegen halten.

16. In der Pfingstvigil beginnt die Messe, auch die Konventsmesse — feierlich oder gesungen — unter Weglassung der Lektionen oder Prophetien, der Taufwasserweihe und der Litanei, in gewöhnlicher Form nach dem Stufengebet mit dem Introitus „Cum sanctificatus fuero", wie es im Missale romanum für die Privatmessen steht.

III. **Die hl. Messe, die hl. Kommunion und das Ieiunium Eucharisticum während des hl. Triduums.**

17. Am Gründonnerstag ist die uralte Tradition der römischen Kirche zu wahren, nach der die Feier der Privatmessen untersagt ist und alle Priester und Kleriker der Opferfeier „in Cena Domini" beiwohnen sollen, um zum Tisch des Herrn zu gehen (cf. can. 862).

Wo aber seelsorgliche Erwägungen dies verlangen, kann der Ordinarius loci die eine oder andere stille Messe in einzelnen Kirchen oder öffentlichen Oratorien — in halböffentlichen Oratorien aber nur e i n e stille Messe — gestatten, damit alle Gläubigen an diesem Tag dem Meßopfer beiwohnen und den Leib Christi empfangen können. Diese Messen dürfen aber nur in jenen Tagesstunden stattfinden, die auch für die feierliche Messe „in Cena Domini" bestimmt sind (Decretum, n. II, 7).

18. Am Gründonnerstag kann die heilige Kommunion den Gläubigen nur in den Abendmessen oder sogleich im Anschluß an diese ausgeteilt werden. Desgleichen kann sie am Karsamstag nur während der Meßfeier oder im unmittelbaren Anschluß an diese gereicht werden. Ausgenommen sind die Kranken oder solche, die sich in Todesgefahr befinden.

19. Am Karfreitag kann die heilige Kommunion nur während der feierlichen liturgischen Funktion am Nachmittag ausgeteilt werden. Hier sind ebenfalls wieder die Kranken sowie diejenigen ausgenommen, welche sich in Todesgefahr befinden.

20. Priester, welche die feierliche Ostervigilmesse zu der ihr zukommenden Stunde, d. h. um Mitternacht vom Samstag auf Sonntag, zelebrieren, können am Ostersonntag selbst die Festmesse feiern und, falls das Indult hierzu vorhanden ist, dies auch zwei- oder dreimal.

21. Die Ortsordinarien, die am Gründonnerstag früh die „missa chrismatis" gefeiert haben, können am Abend auch die feierliche Messe „in Cena Domini" darbringen. Wenn sie am Karsamstag die feierliche Ostervigil zelebrieren wollen, können sie — doch sind sie hierzu nicht verpflichtet — auch die Festmesse am Ostersonntag selbst feiern.

22. Bezüglich des eucharistischen Nüchternheitsgebotes sind die Normen zu beachten, die in der Constitutio apostolica „Christus Dominus" vom 6. Januar 1953 erlassen worden sind.

IV. **Die Überwindung gewisser Schwierigkeiten.**

23. Da nach der Verschiedenheit der örtlichen Lage und der Völker vielerlei im Volk verwurzelte Gebräuche, die mit der Karwoche verbunden sind, bestehen, sollen die Ortsordinarien und die Seelsorger trachten, solche Gewohnheiten, soweit sie eine solide Frömmigkeit zu fördern scheinen, mit dem wiederhergestellten Ordo der Karwoche klug in Einklang zu bringen. Des weiteren sollen die Gläubigen über den überaus hohen Wert der heiligen Liturgie unterrichtet werden, die allezeit und vor allem in diesen Tagen die übrigen Andachtsformen und -gewohnheiten, und seien diese noch so wertvoll, ihrem Wesen nach weit überragt.

24. Wo bisher der Brauch bestand, am Karsamstag selbst die Häuser zu segnen, sollen die Ortsordinarien entsprechende Weisungen herausgeben, damit diese Segnung zu einer geeigneten Zeit, vor oder nach dem Osterfest, von den Pfarrern oder anderen von diesen bevollmächtigten Seelsorgspriestern vollzogen werde. Diese sollen die ihnen anvertrauten Gläubigen väterlich besorgt aufsuchen und sich über deren religiösen Stand vergewissern (can 462, n. 6).

25. Das Läuten der Glocken, das am Gründonnerstag bei der feierlichen Abendmesse und am Karsamstag bei der Vigilmesse zu Beginn des Hymnus „Gloria in excelsis" vorgeschrieben ist, soll folgendermaßen erfolgen:

a) In Orten, wo nur eine Kirche ist, sollen die Glocken zu dem Zeitpunkt geläutet werden, in der der Gesang dieses Hymnus beginnt.

b) In jenen Orten aber, wo mehrere Kirchen sind, sei es nun, daß die Zeremonien in allen zur selben Zeit, sei es, daß sie zu verschiedenen Zeiten stattfinden, sollen die Glocken aller Kirchen dieses Ortes zugleich mit der Kathedralkirche bzw. der Mutter- oder Hauptkirche geläutet werden. Besteht ein Zweifel, welche Kirche an diesem Ort die Mutter- oder Hauptkirche ist, soll der Ortsordinarius angegangen werden.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr.18 Prüfung für das Pfarrexamen 1956.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1956 haben sich zu unterziehen die Priester, die vor 1945 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, und die Priester, denen wegen Kriegsteilnahme ein oder mehrere Jahre angerechnet werden. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1956 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1956 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott, dem Heiligmacher. 1. Teil: Die Lehre von der Gnade.

Literatur:
Ludwig Ott: Grundriß der Dogmatik, S. 253—311
M. Schmaus: Kathol. Dogmatik, 3.Bd. S. 183—407.

b) Moral:

1. Das achte Gebot.
   Literatur: Mausbach-Ermecke, Kath. Moraltheologie III. Bd. S. 250—273
2. Die theologische Tugend des Glaubens.
   Literatur: Mausbach-Ermecke, Kath. Moraltheologie II. Bd. S. 16—81.

c) Kirchenrecht:

1. De parochis cc. 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 777, 798, 848, 850, 854 § 5, 873, 881 § 2, 892, 938—939, 946, 1011.
2. De matrimonio cc. 1012—1143.
3. De culto divino cc. 1268—1272, 1294, 1304.
4. De magisterio ecclesiastico cc. 1327—1351.
5. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551.
6. De beneficiis ecclesiasticis cc. 1472—1488.
7. De poenis in singula delicta cc. 2314, 2318, 2319, 2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381, 2382, 2383.

Literatur: Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I-II.
H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. I—II.
H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Aufl. (Düsseldorf 1950).
Jos. Wenner, Kirchenvorstandsrecht (Paderborn 1954).
H. Schauf, Einführung in das kirchl. Strafrecht (Aachen 1952).

d) Exegese:

Altes Testament: Die Psalmen der feria quarta et quinta nach dem neuen Psalterium Pius' XII. zu übersetzen.

Neues Testament: Der 2. Brief des Apostels Petrus ist nach der Vulgata zu übersetzen und zu erklären.

Literatur: Bonner Bibel.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik.

Prüfungsstoff in Liturgik ist:
Erklärung der 3 ersten Gebete nach der heiligen Wandlung.

Literatur: I. A. Jungmann, Missarum sollemnia, I. Bd. S. 264—288, 1. Auflage.

Die Rubriken der hl. Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2, und Ritus servandus in celebratione Missae. (Missale ist mitzubringen.)

f) Außerdem sind als schriftliche Hausarbeiten anzufertigen:

1. In Pastoral:
   a) die christliche Gemeinde in der Sicht des NT und ihre Sorge um die abseitsstehenden Glieder.
   oder:
   b) Ein ausführlicher Entwurf eines Brautunterrichtes für kirchlich abseitsstehende Brautleute.
   Es ist statthaft, auch selbst ein Pastoralthema zu wählen; doch ist vorherige Genehmigung durch das Generalvikariat einzuholen.
2. In Homiletik:
   Es sind 3 Kurzpredigten zu entwerfen, durch die an 3 Abenden die Mütter der Pfarre mit der Bedeutung des neuen Katechismus und seinem Aufbau bekannt gemacht und zu aktiver häuslicher Mithilfe für den Katechismusunterricht angeregt werden sollen.
3. In Katechetik:
   Für das 8. Schuljahr ist eine schriftliche Katechese anzufertigen über Lehrstück 48 des neuen Katechismus: „Die Kirche ist der geheimnisvolle Leib Christi."
   Das Diözesan-Gebetbuch Oremus ist für Vor- und Nachbereitungsaufgaben heranzuziehen.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1956 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

Wir behalten uns vor, besonders wertvolle Arbeiten in der „Pfarrgemeinde" zu veröffentlichen.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.

b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.

c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: Motu proprio Pius' XI. und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei".

Die Vertrautheit mit dem Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 7. Januar 1956

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Nr. 19 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1956.

1. Das durch can. 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1953, 1954 und 1955 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1953 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1956 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1956 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1956 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bezw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vorgedruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 20. und 27. Juni d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Katechetik angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1956 ist folgender:

a) Dogmatik:
Die Lehre von Gott, dem Erlöser.
Literatur: Ludwig Ott, Grundriß der Dogmatik, Freiburg 1952 oder spätere Auflagen, S. 145—249.
Pius XII., Apostolische Konstitution über die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel. „Munificentissimus Deus" vom 1. November 1950, AAS XXXXII (1950), p. 753—771 (s. K. A. 1950, S. 119—125).

b) Moral:
1. Die Familienpflichten und das Familienrecht (insb. Pflichten und Rechte der Ehegatten, der Eltern, der Kinder, Hausangestellten).
Literatur: Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie. Münster 1953, III. Band, S. 21—50.
2. Die sittliche Ordnung des Staates, (Ursprung und Grenzen der Staatsgewalt, Pflichten der Staatsbürger).

c) Kirchenrecht:
1. De matrimonio cc. 1012—1093.
2. Documenta a confessariis probe servanda.
3. de obligatione clericorum cc. 124—144.
Literatur: H. Müssener, Das katholische Eherecht, Düsseldorf 1950. Directorium und Personalschematismus für die Diözese Aachen 1956. H. Schauf, Einführung in das kirchliche Straf-

recht. Aachen 1952. Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bd. I. H. Jone, Gesetzbuch der lat. Kirche, Bd. I.

d) Exegese:
Die Sonntagslesungen des Missale aus dem 1. Korintherbrief.
Literatur: Fr. Tillmann, Die sonntäglichen Episteln.
J. Sickenberger, Die Briefe des heiligen Paulus an die Korinther und Römer (Bonner Bibel, Bd. VI).
Andere verfügbare Kommentare.

e) Liturgik:
Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen des Commune Sanctorum. (Bitte das Missale mitbringen.)

f) Pastoral und Homiletik:
Die seelsorgliche Bedeutung der Neuordnung der Karwoche und deren Verwirklichung in und mit der Pfarrgemeinde.
Die Predigt in der Fastenzeit als Hilfe zur verständigen und lebendigen Mitfeier der Gläubigen in der Heiligen Woche (Predigtgedanken und Predigtthemen).
Literatur: Decretum generale und Instructio, K. A. 1956, Stück 2, Hefte der „Pfarrgemeinde" (Januar—Februar 1956). Werkbuch der Karwoche, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier.

g) Katechetik:
Der Religionsunterricht in der Grundschule unter besonderer Berücksichtigung des rechtzeitigen Beicht- und Kommunionunterrichtes.
Literatur: R. Peil, Katechetik.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" wird vorausgesetzt.

Aachen, den 7. Januar 1956

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 20 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für 1956.

Aachen, 10. Januar 1956

Januar: Daß jene, welche die wahre Kirche suchen, im Primat des Papstes das Fundament kirchlicher Einheit erkennen.
Daß die Katholiken Chinas, unter sich einig, eng mit der Kirche verbunden bleiben.

Februar: Daß die Menschen im Genuß von Alkohol und im Gebrauch anderer Genußmittel das rechte Maß nicht überschreiten.
Für die Kirche in Vietnam.

März: Für die allgemeinen und besonderen Anliegen des Hl. Vaters.
Für die an die mohammedanischen Länder grenzenden Missionen Afrikas.

April: Daß Priester und Gläubige zu einem rechten Verständnis der hohen Würde des Priester- und Ordensstandes gelangen.
Um mehr Missionare für Korea.

Mai: Daß die Anerkennung des Königtums Mariens zur Einheit der Völker beitrage.
Daß die Muttergottesverehrung die Ungläubigen zur wahren Religion führe.

Juni: Daß die Jahrhundertfeier des Herz-Jesu-Festes zur Verbreitung und Vertiefung der Herz-Jesu-Verehrung führe.
Um Vermehrung der Priesterberufe in Indien, Pakistan, Birma, Ceylon und Indonesien.

Juli: Daß körperliche Erziehung und Sport von christlichen Grundsätzen getragen werden.
Um Abwendung der Gefahr des atheistischen Materialismus von Afrika.

August: Daß der Tätigkeit der Sekten und dem Umsichgreifen des Aberglaubens Einhalt geboten werde.
Um die religiöse Unterbauung der Jugenderziehung in Japan.

September: Daß die Ehegatten die eheliche Treue hochschätzen und halten.
Für die katholische Presse in den Missionsländern.

Oktober: Daß die Rechte der Eltern in der Erziehung der Kinder nicht verletzt werden.
Daß alle Gläubigen in hochherziger Opferbereitschaft der heutigen Not der Missionsländer zu Hilfe kommen.

November: Daß die Gläubigen die hl. Eucharistie gleichsam zum Mittelpunkt ihres Lebens machen.
Daß der soziale Aufbau Indonesiens nach christlichen Grundsätzen erfolge.

Dezember: Daß der Glaube jener, die Verfolgung leiden, nicht durch Lügen und falsche Versprechungen erschüttert werde.
Für die katholischen Schulen Afrikas.

Nr. 21 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 10. Januar 1956

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18-20, statt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Teilnahme an den Kursen nicht der Weihejahrgang, sondern das Jahr der ersten Übernahme einer Seelsorgetätigkeit in unserem Bistum maßgebend ist. Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kurs: Von Sonntag, den 15. April, bis Freitag, den 20. April und von Sonntag, den 22. April, bis Freitag, den 27. April, für die Weihejahrgänge 1955 und 1954.
2. Kurs: Von Sonntag, den 3. Juni, bis Donnerstag, den 7. Juni und von Sonntag, den 10. Juni, bis Freitag, den 15. Juni, für den Weihejahrgang 1953.
3. Kurs: Von Sonntag, den 24. Juni, bis Freitag, den 29. Juni und von Sonntag, den 1. Juli, bis Freitag, den 6. Juli, für den Weihejahrgang 1952 und für die zu Ostern 1951 Geweihten.
4. Kurs: Von Sonntag, den 7. Oktober, bis Freitag, den 12. Oktober und von Sonntag, den 14. Oktober, bis Freitag, den 19. Oktober, für die zu Herbst 1951 Geweihten, sowie die Weihejahrgänge 1950, 1949 und 1948.
5. Kurs: Von Sonntag, den 4. November, bis Freitag, den 9. November und von Sonntag, den 11. November, bis Freitag, den 16. November, für solche jüngeren Priester, die früher in Orden lebten.

Auch diese Termine bitten wir alle Beteiligten und ihre H. H. Pfarrer vorzumerken. Insbesondere bitten wir die Herren Pfarrer mitzuhelfen, daß möglichst keine Verschiebung von einem Kurs auf einen anderen Kurs zu erfolgen braucht, weil die Themen der Kurse für die einzelnen Weihejahrgänge verschieden gewählt wurden.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten am 14 Uhr. An jeden Teilnehmer ergeht eine gesonderte Einladung.

Nr. 22 Läuterecht an Kirchenglocken.

Aachen, 11. Januar 1956

Zur Frage der Regelung des Läuterechts an Kirchenglocken, insbesondere der Befugnisse von politischen Gemeinden in dieser Hinsicht, ist am 23. Juni 1955 ein wichtiges Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz — 1 A 64/54 — ergangen.

Eine Zivilgemeinde hatte die Mittel bereitgestellt zur Beschaffung von neuen Glocken in einer Simultankirche. Der Gemeinderat regelte durch einen Beschluß das Läuterecht an den neubeschafften Glocken. Dieser Beschluß wurde von den Kirchengemeinden angefochten und nunmehr vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz als rechtsunwirksam erkannt.

Das Oberverwaltungsgericht hat als Leitsatz ausgesprochen: „Kirchenglocken sind öffentliche Sachen (res sacrae)". In den Entscheidungsgründen wird u. a. folgendes ausgeführt:

„ . . . Die Regelung des Gebrauchs der Kirchenglocken — abgesehen von dem Gebrauch der Glocken bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr, der hier nicht interessiert — gehört zum Rechtsbereich der Kirchen. Das Recht zur selbständigen Regelung des Läuterechts ergibt sich aus der staatlichen Anerkennung der Kirchen in reinen Kirchenangelegenheiten und ist damit öffentlich-rechtlicher Natur. . . .

. . . Der Gemeinde stand die Befugnis zur Regelung des Läuterechts an den Kirchenglocken weder aus ihrem Eigentum an den Glocken noch aus ihrer Selbstverwaltungshoheit noch aus der Tatsache, daß die Kirche in B. eine Simultankirche ist, zu . . .

. . . Selbst wenn die Gemeinde Eigentümerin der Glocken wäre, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, die Benutzung des Geläutes ohne vorherige Vereinbarung mit den beiden Kirchengemeinden zu regeln.

Die neu beschafften Glocken wurden durch Übernahme in den Gebrauch der Kirchengemeinden und durch ihre Indienststellung öffentliche Sachen (res sacrae in dem von Forsthoff in AÖR Bd. 31 S. 209 ff. dargelegten Sinne) . . .

. . . Der öffentliche Verwendungszweck wird aber seinem Inhalt und Umfang nach wiederum bestimmt durch die Beschränkung des Gebrauchs auf kultische Zwecke und kann, da er auf reine Kirchenangelegenheiten bezogen ist, nur von den privilegierten und staatlich anerkannten Kirchen gestaltet und ausgefüllt werden. Mit anderen Worten: Die Befugnis zu bestimmen, wann und mit wieviel Glocken geläutet wird, also die Regelung des Läuterechts, ist ausschließlich Sache der Kirchengemeinde, bei einer Simultankirche Sache der am Simultaneum beteiligten Kirchengemeinden . . .

. . . Dem beklagten Gemeinderat fehlte somit die sachliche Zuständigkeit zu den umstrittenen Beschlüssen vom 24. 2. 1954 und 20. 5. 1954, durch die er das Läuterecht an den wiederbeschafften Glocken neu zu gestalten versuchte."

Nr. 23 Feier des Weißen Sonntags.

Aachen, 11. Januar 1956

Für die häusliche Gestaltung des Weißen Sonntags hat der Hoheneck-Verlag, Hamm (Westf.), ein zweifarbiges Flugblatt herausgegeben: „Der Tag der ersten hl. Kommunion". 4 Seiten. Preis DM 0,10; ab 20 Stück DM 0,07. Das Blatt bietet beachtenswerte Vorschläge. Wir weisen empfehlend darauf hin.

Nr. 24 Hinweis auf die Zulassung zur rechtzeitigen Kommunion.

Aachen, 11. Januar 1956

Wir machen eindringlich darauf aufmerksam, daß am Sonntag Septuagesima die kirchlichen Vorschriften über die Zulassung der Kinder zur rechtzeitigen Kommunion bekannt zu geben sind. (Siehe Anhang zum Rituale Romanum S. (22) ff.)

Nr. 25 Pastoralkursus in Leutesdorf.

Aachen, 11. Januar 1956

In der Zeit vom 6. bis 10. Februar findet in Leutesdorf/Rhein ein Pastoral-Kursus über Beichtpraxis statt. Der Kursus wird geleitet von Professor Dr. Miller S. J., Innsbruck. Die Unkosten betragen DM. 25.— (Die Kursusgebühren sind in diesem Betrag eingeschlossen).

Anmeldungen an das Exerzitienhaus, Leutesdorf/Rhein.

Nr. 26 Exerzitien-Statistik.

Aachen, 11. Januar 1956

Diejenigen Klöster oder sonstige Einrichtungen, die im Verlaufe des Jahres 1955 Heim-Exerzitien für ihre Hausangestellten abgehalten haben, bitten wir, die Zahl der Teilnehmerinnen umgehend dem Exerzitien-Sekretariat mitzuteilen.

Nr. 27 Warnung.

Aachen, 11. Januar 1956

Das Bundeskriminalamt teilt mit, daß ein Priester Jordan Wilhelm Helmut, geb. am 5. Dezember 1916, der sich auch „von Wolbrandshausen" nennt — auch unter anderen französischen Namen auftritt — sein Unwesen treibt. Er hat sich vom Bischof von Lüttich zum Diakon weihen lassen und unterm 24. Februar 1955 vom Bischof Binaschi in Riva de Pinerolo, Italien, die Priesterweihe unter Vorlage gefälschter kirchlicher Dokumente erschlichen. Über Jordan ist Suspension verhängt. Er besucht Pfarrer und kirchliche Einrichtungen, um Unterstützung für „jugoslawische Diözesen und Feierabendhäuser alter und kranker jugoslawischer Priester" zu erbitten. Er bemüht sich auch Meßstipendien hierfür zu erhalten. Wir ersuchen die Seelsorger, in ihrem Bezirk liegende kirchliche Einrichtungen von obiger Warnung zu verständigen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 28 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters in der kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer in Geilenkirchen-Hünshoven, Beschäftigungsumfang 70%, ist zum 1. April 1956 zu besetzen. Dienstwohnung, abgeschlossene Etage mit 4 Zimmern, steht zur Verfügung. Bewerber mit dem vorgeschriebenen Examen mögen die bekannten Unterlagen an das kath. Pfarramt einreichen.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle der Pfarrgemeinde Gereonsweiler ist ab sofort neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang dieser hauptamtlichen Stelle beträgt 60%. Dienstwohnung bis zu drei Zimmern kann evtl. gestellt werden. Aussicht auf Anstellung besteht auch für noch studierende Schüler der Kirchenmusikschule Gregoriushaus wie für noch dienstfähigen jüngeren Rentner und Pensionär. Bewerbungen mit den bekannten Unterlagen sind an das kath. Pfarramt Gereonsweiler zu richten.

Nr. 29 Tabernakel gesucht.

Für einen Notaltar wird ein nicht zu großer gebrauchter Tabernakel (auch aus Holz) gesucht. Derselbe wird auf Wunsch zurückgegeben. Mitteilungen erbeten an Kath. Pfarramt Mülheim (Eifel).

Nr. 30 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. Dez. 1955 Kalmer P. Johannes S. C. J. in Krefeld-Stahldorf St. Bonifatius, zum Religionslehrer an der gewerblichen Berufsschule für Knaben in Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 4. Jan. 1956 Fritz Michael, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Eicks, Dekanat Mechernich;

am 4. Jan. 1956 Liermann Karl, Pfarrer in Eschweiler-Hastenrath, zum Pfarrer in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost;

am 4. Jan. 1956 Strang August, Kaplan in Baesweiler, zum Pfarrer in Oidtweiler, Dekanat Alsdorf;

am 5. Jan. 1956 Wassenberg Theodor, Rektor in Kempen, zum Pfarrer in Freialdenhoven, Dekanat Aldenhoven.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 ℳ vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 **Aachen, den 1. Februar 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 31 Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1956 29
Nr. 32 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Rheydt-Schelsen, Dekanat Rheydt 34

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 33 Fastenerziehung 1956 34
Nr. 34 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses 35
Nr. 35 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 35
Nr. 36 Laienapostolat Karl Frey 36
Nr. 37 Texte der wiederhergestellten Karliturgie für das Gebet- und Gesangbuch „Oremus“ 36

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 38 Stellenangebote — Stellengesuche 36
Nr. 39 Personalchronik der Diözese Aachen 36
Nr. 40 Vermischte kirchliche Nachrichten 36

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 31 Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1956.

Geliebte Diözesanen!

Jahr um Jahr hört Ihr einen Hirtenbrief des Bischofs Euerer eigenen Diözese. Aber in diesem Jahre schreiben alle deutschen Bischöfe gemeinsam ein Hirtenwort zur Fastenzeit. Denn eine gemeinsame Sorge bedrückt uns.

I.

Ihr wißt, daß in unseren Tagen eine Irrlehre drohend ihr Haupt erhebt, die sich selbst nennt den dialektischen Materialismus. Sie ist besonders verbreitet in ganz Osteuropa, weithin in Mitteleuropa, in China und in anderen Ländern Ostasiens. Dieser dialektische Materialismus behauptet, daß es nichts gebe als die Materie. Er kann zwar nicht bestreiten, daß der Mensch Geist und Verstand hat, aber er behauptet, daß auch Geist und Verstand nichts anderes seien als Funktionen und Ausstrahlungen der Materie. Weil er nur die Materie kennt, hat er keinen Raum mehr für ein Fortleben nach dem Tode und keinen Raum mehr für unseren Herrn und Gott. Zu vielen Zeiten hat es Gottesleugner gegeben, aber bewußte Gottlosigkeit als Massenerscheinung gibt es erstmalig in unserer Zeit. Zum erstenmal, solange die Welt besteht, wird fast die gesamte Jugend großer Völker ohne Gott und gegen den Glauben an Gott erzogen. Auch in weiten Teilen unseres Vaterlandes will man die Jugend für diesen dialektischen Materialismus gewinnen. Abschluß und Höhepunkt dieser Erziehung soll die sogenannte Jugendweihe sein.

Dazu kommt aber eine andere Sorge, und gerade sie läßt uns Bischöfe Euch heute diesen gemeinsamen Hirtenbrief schreiben. Müßten nicht wir Christen um so gläubiger sein, je mehr der dialektische Materialismus sich ausbreitet und Gottes Majestät millionenfach angetastet und geleugnet wird? Müßten nicht unsere Gläubigen mit um so größerer Treue Gott dem Herrn anhangen, um Sühne zu leisten und um seinen Zorn zu mindern? Statt dessen beobachten wir Bischöfe, wie viele unserer Gläubigen selbst praktisch dem Materialismus verfallen sind. Nicht wenige von denen, die — vielleicht sogar mit Leidenschaft — den dialektischen Materialismus ablehnen, ja mit Schrecken an seine Folgen denken, sind in ihrer Lebenshaltung Materialisten geworden.

Die praktischen Materialisten leugnen Gott nicht. Im Gegenteil, sie beten: „Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater.“ Aber sie nehmen Gott den Herrn nicht mehr ernst. Sie leben, als ob es Gott den Herrn nicht mehr gäbe. Seine Gebote schieben sie beiseite. Wenn sie in ihrem Alltag ihre Entscheidungen zu treffen haben, fragen sie nicht mehr: „Was sagt Gott dazu?“ Sie richten sich vielmehr nach ihrem Vorteil oder nach der Meinung

der Leute. Die praktischen Materialisten leugnen auch das Jenseits nicht. Im Gegenteil, sie beschließen ihr Glaubensbekenntnis mit dem Satz: „Ich glaube an das ewige Leben." Aber sie nehmen das ewige Heil ihrer unsterblichen Seele nicht mehr ernst. Sie besuchen vielleicht noch die Sonntagsmesse und hören auch diesen Hirtenbrief, aber der Meßbesuch bedeutet ihnen nichts anderes mehr als die Erledigung einer Pflicht oder Gewohnheit. So kann man ein Christ sein, der, wie man zu sagen pflegt, noch „praktiziert", und gleichzeitig schon dem praktischen Materialismus verfallen.

Diese Halbchristen haben sich einen neuen Gott erwählt, und ihm sind sie mit Leib und Seele hingegeben. Und dieser neue Götze ist der sogenannte Lebensstandard, Besitz- und Genußgier. Dem Verdienst und Erwerb haben sie sich mit geradezu inbrünstiger Leidenschaft verschrieben. Fast ungehemmt greifen sie nach allen Möglichkeiten des Vergnügens, auch solchen bedenklicher Art, bis an die Grenze des sittlich Erlaubten und darüber hinaus. Sie kennen nur noch Erwerb und Genuß. — Ist es nicht nackter Egoismus, wenn der Kindersegen deswegen verweigert wird, weil man zuerst das Fernsehgerät oder das Auto anschaffen will; wenn man die eigenen Kinder als lästig empfindet; wenn ohne Rücksicht auf das Glück der Kinder die Ehen gebrochen und schließlich geschieden werden; wenn man älter gewordene Väter und Mütter in Altersheime abschiebt, auch wenn gar keine Not es erfordert; wenn man die eigene Ehe nur noch sieht und behandelt als einen sexuellen Zweckverband; wenn der Nächste dem Nächsten im Grunde genommen gleichgültig geworden ist, und jeder bei sich denkt: „Wenn es nur mir gut geht!"

Geliebte Diözesanen, begreift, wie ungeheuer die Gefahr ist, die uns alle bedroht: das Hinübergleiten in den praktischen Materialismus und den praktischen Atheismus vollzieht sich in der Regel im einzelnen Menschen in so kleinen Schritten, daß der Betreffende selbst es zunächst fast nicht bemerkt. Aber wenn dieses Abgleiten einmal begonnen hat, folgen die nächsten Schritte fast unausweichlich, bis schließlich Geld und Genuß als die neuen Götzen ganz an die Stelle des heiligen Gottes getreten sind.

Dabei haftet dem hemmungslosen Streben nach Erwerb und Genuß geradezu etwas Gespenstisches an, wenn man auf den Hintergrund schaut, vor dem es sich vollzieht. Wir meinen die Bedrohung der Völker durch die sogenannte Atomkraft. Im August 1945 fielen die ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki. Diese zwei Bomben kosteten einhundertdreißigtausend Menschen das Leben. Dazu kommen die Verwundeten. Zehn Jahre weiter, und schon hören wir von Bomben, die nicht nur Städte, sondern Provinzen vernichten können. „Die größten Autoritäten", so sagte ein führender Atomforscher, „sind sich darüber einig, daß ein Krieg mit der Wasserstoffbombe durchaus zur Vernichtung der ganzen Menschheit führen könnte." Und noch weiß keiner, welche Erfindungen uns bevorstehen. Väter und Mütter wagen fast nicht die Frage zu stellen, welchen Geschicken ihre Kinder und Enkel entgegengehen. Die Völker und ihre Lenker sind ratlos geworden. Jeder ist gegen jeden mit Mißtrauen erfüllt, und jeder kann jeden vernichten. Wie gefährdet ist alles Leben auf dieser Erde geworden, wie wurde offenbar die Vergänglichkeit der irdischen Dinge. Wirkt es nicht grotesk, daß ausgerechnet in dieser Situation so viele Menschen sich krampfhaft an die brüchigen Dinge klammern und ihr Heil in möglichst viel Geld und Besitz und Genuß suchen?!

II.

Geliebte Diözesanen! So darf es mit uns nicht weitergehen. Lasset uns vor den Herrn treten und „sein Angesicht suchen" (Ps 104, 4) und wie die Hörer des Täufers fragen: „Was sollen wir tun?" (Lk 3, 10).

Wir Bischöfe aber rufen Euch mit eben diesem Johannes dem Täufer zu: „Tuet Buße!" (Mt 3, 1). Tuet Buße, das heißt nicht nur: tuet bestimmte Bußwerke!, sondern heißt noch mehr: ändert Eueren Sinn, ändert Euer ganzes Leben, denket um, bekehret Euch! — Erkennet wieder an, daß Gott Euer Herr ist! Daß Euere Kräfte, Euer Einkommen, Euer Gatte, Euere Gattin, Euere Kinder zunächst i h m gehören und daß Ihr darum mit all dem und all diesen umgehen müßt, nicht wie es E u e r e m Gutdünken, sondern wie es s e i n e m heiligen Willen entspricht. Habet Furcht vor Gott, wie unser Heiland uns lehrt: „Fürchtet Euch nicht vor denen, die den Leib zwar töten können, darüber hinaus aber nichts vermögen. Ich will Euch zeigen, wen Ihr fürchten sollt: Fürchtet den, der über den Tod hinaus noch in die Hölle stürzen kann. Ja, ich sage Euch: D e n sollt Ihr fürchten!" (Lk 12, 4 f.; cf. par.) Wie spottet ein Mensch seiner selbst, der vor der Macht des dialektischen Materialismus und der Wasserstoffbombe Respekt hat, aber es darauf ankommen läßt, mit G o t t in Feindschaft zu stehen! Dialektischer Materialismus und Atombombe vergehen, und ihre Schrecken hören einmal auf, die Hölle aber bleibt ewig. Frevelt nicht leichtfertig gegen die Gebote Gottes und fügt nicht weiteren Frevel hinzu, indem Ihr Euch dann selbst die Lossprechung gebt mit dem Hinweis darauf, daß Euer Gewissen Euch dies und jenes gestatte. Verhöhnet nicht die Majestät Gottes, indem Ihr die Stimme Euerer Leidenschaft und Euerer kleinen Süchte „Gewissen" nennt. Denn die Stimme des Gewissens ist letztlich die Stimme G o t t e s. Darum muß das Gewissen sich bilden und orientieren an den Ge-

boten Gottes, wie die Kirche als die gottgesetzte Lehrerin der Wahrheit sie uns lehrt. Belügt Euch nicht selbst! Schon vor fast 3000 Jahren ruft der Prophet Isaias ein „Wehe" über diejenigen, die das Böse gut und das Gute böse nennen (Is 5, 20). Sündigt auch nicht und sagt dabei: „Der liebe Gott ist nicht so kleinlich." Gottes Erbarmen ist groß, aber gegen den Frevler, der nicht Buße tut, entbrennt sein Zorn: „Furchtbar ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen" (Hebr 10, 31).

Geliebte Diözesanen, habet doch Erbarmen mit Euch selbst und denket weiter als nur die wenigen Jahrzehnte oder Jahre bis zu Euerem Tode — vielleicht sind es auch nur Tage —, und höret die Mahnung des Herrn: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele" (Mt 16, 26 par.). Ihr, die Ihr praktisch Materialisten seid: Für das Alter wollt Ihr versorgt sein, aber nach dem, was nach Alter und Tod kommt, fragt Ihr nicht! Der Götze Geld und der Götze Genuß retten Euch nicht! Sie begleiten Euch nicht über die Sterbestunde hinaus, vielleicht bleiben sie Euch nicht einmal in den irdischen Tagen treu. Wer Euch rettet, ist der barmherzige Gott. „Er will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe" (Ez 18, 23).

Tuet Buße; denket um; stürzet die Götzen, die doch ohnmächtig sind; beuget Euch von neuem unter den einen und alleinigen Herrn und Gott, denn er ist ein eifersüchtiger Gott (Ex 20, 5); Ihr könnt nicht ihm dienen und dem Mammon (Mt 6, 24); Ihr könnt Euch nicht zu ihm bekennen und dann tun, was Ihr wollt. Erkennet die „Zeichen der Zeit" (Mt 16, 3); brüchig ist unsere Welt, vergänglich ihr Glück, alles ist eitel (Ekkl 12, 9), wer aber dem Herrn dient, dem wird eine ewige Wohnung im Hause des Vaters bereitet (Joh 14, 2). — Folgende drei Hilfsmittel wahrer Bußgesinnung möchten wir Bischöfe Euch besonders empfehlen:

1. Es gibt ein eigenes Sakrament der Buße, die heilige Beichte. Wer in schwerer Sünde ist, muß dieses Sakrament empfangen, ehe er zum Tisch des Herrn treten darf. Aber wir sollten auch sonst recht häufig zur heiligen Beichte gehen. Denn beim Beichten erkennt der Mensch unseren Gott wirklich als seinen Herrn an, beklagt die Übertretung seines heiligen Willens und versucht im Vorsatz, sein Leben wieder neu nach den Geboten Gottes auszurichten. Hier nimmt der Mensch das Gericht Gottes gleichsam vorweg und beugt sich seinem Urteil. — Gewiß ist es für den Katholiken, der häufig oder gar täglich die heilige Kommunion empfängt, nicht notwendig, jedesmal erst zu beichten. Dennoch sollten wir regelmäßig, nach kurzen Abständen, zum Bußgericht kommen. Das Bußsakrament ist um seiner selbst willen wert, häufiger empfangen zu werden. Wir Bischöfe richten also an unsere Gläubigen die herzliche Bitte und Mahnung, das Sakrament der Buße recht oft und in wahrer Verdemütigung zu empfangen. Wer dieser Mahnung nachkommt, ergreift ein wirksames Schutzmittel gegen das so gefährliche, weil zunächst fast unmerkliche, allmähliche Abgleiten in den praktischen Materialismus.

In gleicher Richtung wirken die heiligen Exerzitien. Sie bestehen darin, daß wir uns für einige Tage zurückziehen, strenges Schweigen beobachten und nach Anleitung eines erfahrenen Priesters die Wahrheiten von Gott und Ewigkeit betend überdenken. In einer Generalbeichte wird das Verhältnis zu Gott neu geordnet. Wer solche Exerzitien im heiligen Ernste durchgeführt hat, kehrt von ihnen wie ein neuer Mensch beglückt zurück. Es wäre für Euere Bischöfe ein großer Trost, wenn recht viele Männer, Frauen und Jugendliche sich entschließen könnten, in diesem Jahre in heiligen Exerzitien sich aus der Tiefe ihrer Seele neu für Gott und gegen die Götzen unserer Tage zu entscheiden.

2. Eine andere klare Absage an den Götzen Genußgier ist das heilige Fasten. Die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß dieser altehrwürdige christliche Brauch fast ganz aus der Übung gekommen ist. Wir Bischöfe mahnen Euch, die Abstinenz am Freitag, dem Todestage des Herrn und Heilandes, wieder ernst zu nehmen, und die wenigen Fasttage, die geblieben sind, streng zu beobachten und Euch nicht leichtfertig dispensieren zu lassen. Wie aber die Kirche, wenn sie uns nur zur österlichen Kommunion verpflichtet, uns doch die häufige heilige Kommunion herzlich nahelegt, so sollt Ihr auch, über das vorgeschriebene Maß des Fastens hinaus, Euch eine ständige Zucht im Gebrauch von Genußmitteln aller Art auferlegen, besonders in den Bußzeiten der Kirche.

Wir meinen das Maßhalten und den zeitweiligen Verzicht gegenüber dem Alkohol, dem Nikotin und den Süßigkeiten. Wir denken aber auch an das weite Gebiet der täglichen Sensation und Unterhaltung. Wir wollen nicht nur die schlechten Darbietungen und Veranstaltungen meiden; wir wollen vielmehr in den Zeiten der Buße auch auf das verzichten lernen, was nur der oberflächlichen Unterhaltung oder dem Vergnügen dient. Zu den besonderen Bußzeiten rechnen wir die Werktage der Fastenzeit, die Werktage der Adventswochen, die Vigiltage, nicht zuletzt den Freitag, den Todestag unseres Herrn. Schon die Kinder wollen wir anleiten, in ihrer Weise Verzichte zu leisten. Zeitweilige Enthaltung in der Ehe, zu der Ihr Euch gemeinsam entschließt, kann Ausdruck einer tiefen Liebe zu Christus sein. — Die Buße gehört zum christlichen Lebensstil.

3. Die deutlichste Kampfansage gegen den Götzen Geld und Genuß ist das Almosengeben. Allerdings nur dann, wenn das Almosen in einer Höhe geleistet wird, die dem Einkommen des Einzelnen und seinem Lebensaufwand entspricht, mit anderen Worten, wenn es einen spürbaren Verzicht darstellt. Was damit gemeint ist, macht folgende Begebenheit aus dem Leben Jesu klar: Als der Herr eines Tages sah, wie reiche Leute viel Geld in einen Opferkasten warfen und eine Witwe zwei Heller, da sagte er: „Die arme Witwe hat mehr hineingelegt als alle anderen; denn alle anderen warfen von ihrem Überfluß hinein" (Lk 21, 3 f; Mk 12, 43 f.). Nicht umsonst erklärt der Herr, daß ein Reicher nur schwer ins Himmelreich eingehen wird, ja bei Menschen sei es unmöglich, aber bei Gott ist alles möglich (Mt 19, 23 — 26 par.). Darum seine ernste Mahnung: „Machet Euch Freunde mit dem ungerechten Mammon, damit sie Euch, wenn es einmal zu Ende geht, in die ewigen Wohnungen aufnehmen! (Lk 16, 9). Wer reich ist und sein privates Jahreseinkommen nach sechsstelligen Zahlen berechnet, überlege, ob er nicht, für sich allein!, Wohnhäuser für kinderreiche Familien baue oder in der Diaspora eine Kirche oder in den Missionsländern ein Priesterseminar, ein Schwesternhaus, eine Krankenstation. Wer ein nicht so hohes, aber doch reichliches Jahreseinkommen hat, überlege, ob er nicht, für sich allein!, eine bedrängte Familie wirtschaftlich mit durchtrage oder aber einem oder mehreren jungen Männern daheim oder in der Mission den Weg zum Priestertum öffne. Und wer nicht über so viel verfügt oder große Verpflichtungen hat, überlege, ob er nicht wenigstens bestehende Einrichtungen kirchlicher oder karitativer Art großherzig unterstütze. Und der unverheiratete junge Mensch, der weder seine Angehörigen großmütig unterstützt noch für die spätere Familiengründung spart, sondern gewohnt ist, den größeren Teil seines Einkommens für sich persönlich auszugeben, überlege, ob er nicht seiner Haltung nach auch unter das „Wehe den Reichen" (Lk 6, 24) fällt und um die Rettung seiner armen Seele bangen muß! Überall gibt es Menschen in Not, und wer mit den Augen Christi um sich schaut, wird genug Gelegenheit haben, Almosen zu geben. Die Armen unter uns aber sollen nicht vergessen, daß noch die Witwe zwei Heller gab.

III.

Geliebte Diözesanen! Es ist unheimlich auf unserer Erde geworden. In der allgemeinen Ratlosigkeit und angesichts der ungeheueren Bedrohung kann uns nur einer helfen: Gott der Herr. Aber die Verfechter des dialektischen Materialismus leugnen ihn, und jene, die praktisch Materialisten sind, wähnen, über seine Gebote und über ihn selbst hinwegsehen zu dürfen. So wird Gott herausgefordert. Wehe uns, wenn sein Zorn gegen uns entbrennen sollte!

Wenn wir uns aber vom praktischen Materialismus lösen und in aufrichtiger Buße, in Gebet, Fasten und Almosengeben zu unserem Herrn und Gott zurückkehren, so wollen wir damit die flehentliche Bitte, aber auch die vertrauensvolle Hoffnung verbinden, daß Gottes Güte uns vor den drohenden Schrecken bewahre. Der Arm des Herrn ist nicht zu kurz, um zu helfen; sein Ohr ist nicht taub, um zu hören (Is 59, 2). So spricht der Herr: „Des Volkes Heil bin ich; in jeder Not, in der sie zu mir rufen, will ich sie erhören. Ich will ihr Herr sein ewiglich." Und wir antworten: „Auf dich, o Herr, habe ich meine Hoffnung gesetzt. Ich werde nicht zuschanden werden in Ewigkeit." — Die Mutter Maria aber lasse die Arme nicht sinken, um das Erbarmen Gottes für uns arme Sünder und Büßer zu erflehen. — So segne Euch und allen Eueren guten Willen und Euere Buße der allmächtige und barmherzige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist.

††Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln,
††Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München-Freising,
††Lorenz, Erzbischof von Paderborn,
††Eugen, Erzbischof von Freiburg,
††Joseph, Erzbischof von Bamberg,
†Michael, Erzbischof, Bischof von Regensburg,
†Joseph Godehard, Bischof von Hildesheim,
†Albert, Bischof von Mainz,
†Simon Konrad, OSB., Bischof von Passau,
†Johannes Baptist, Bischof von Fulda,
†Michael, Bischof von Münster,
†Joseph, Bischof von Eichstätt,
†Julius, Bischof von Würzburg,
†Wilhelm, Bischof von Limburg,
†Karl Joseph, Bischof von Rottenburg,
†Joseph, Bischof von Augsburg,
†Wilhelm, Bischof von Berlin,
†Matthias, Bischof von Trier,
†Isidor Markus, Bischof von Speyer,
†Johannes, Bischof von Aachen,
†Otto, Apostolischer Administrator des Bistums Meißen,
†von Rudloff, Johannes, Kapitularvikar des Bistums Osnabrück.
Piontek, Ferdinand, Dr., Kapitelsvikar in Görlitz,
Kather, Arthur, Kapitularvikar des Bistums Ermland,
Polzin, Ludwig, Kapitularvikar der Freien Prälatur Schneidemühl,
Monse, Franz, Dr., Generalvikar von Glatz,

Vorstehender Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 19. Februar 1956, zu verlesen. — Die Veröffentlichung in der Presse oder über den Rundfunk, auch auszugsweise, ist vor dem 19. Februar d. J., 12 Uhr, nicht gestattet.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden Vorschriften und Anordnungen des Heiligen Vaters vom 28. Januar 1949 und der Milderungen, die der Heilige Vater am 6. Dezember 1955 für die deutschen Diözesen bestätigt hat, wird für das Jahr 1956 wie folgt verordnet:

I. Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. An diesen Tagen ist jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages gestattet.

II. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushalten leben und dort beköstigt werden;
4. den Personen, die in Lagern und nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, und solchen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, die sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

III. Fast- und Abstinenztage sind
der Aschermittwoch,
der Karfreitag,
der Vortag der Feier des Festes Mariä Himmelfahrt.
Statt des Vigiltages vor Weihnachten ist der vorhergehende Samstag, der 22. Dezember d. J., ganz als Fast- und Abstinenztag zu halten.*)
Den Gläubigen wird herzlich empfohlen, alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenztage, sondern auch als Fasttage zu halten.

An den ganzen Fast- und Abstinenztagen ist nicht nur der Fleischgenuß untersagt, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. es darf an diesen Tagen nur einmal eine volle Mahlzeit gehalten werden; morgens und abends ist eine kleinere Stärkung gestattet; die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die für den Abend gestattete kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

IV. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht begonnen haben. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

V. Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter oder „freiwilliger" Feiertag) auf einen Abstinenztag oder auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes ganz fort.

VI. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder.

VII. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen, Erwachsene sowie die Jugendlichen und die Kinder, dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend, ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit um so größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken nach besten Kräften zu helfen. Insbesondere werden die Gläubigen gebeten, während der Fastenzeit Enthaltsamkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, eifriger noch und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, die Fastenandachten und Fastenpredigten zu besuchen und überdies ein sogenanntes Fastenalmosen zu entrichten. Für die Aufnahme des Fastenalmosens ist in allen Kirchen — auch in den Klosterkirchen — ein Opferstock aufzustellen, der die Aufschrift „Fastenalmosen" trägt. Dieses Almosen wird für den Priesternachwuchs verwandt und ist am Schluß der österlichen Zeit auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden. Was die Kinder infolge ihrer Enthaltsamkeit erübrigen, mögen sie für die katholischen Kinderheime und Kommunikantenanstalten in der Diaspora zurücklegen.

*) Für die deutschen Diözesen ist gestattet worden, den Fast- und Abstinenztag vor Weihnachten an dem Werktag vor dem Vigiltag zu halten.

VIII. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten ist in dieser Zeit die Spendung des Brautsegens (cf. can. 1108 § 2 C. J. C.); die Vornahme von Eheschließungen ist jedoch gestattet (cf. can. 1108 § 1 C. J. C.). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit auch öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Gerne werden die Gläubigen sich diesem Verbot unterwerfen und, wie es Wunsch und Mahnung der Kirche ist, sich auch von privaten Veranstaltungen dieser Art enthalten.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 23. Januar 1956.

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehende Verordnung über Fasten und Abstinenz ist am Sonntag Quinquagesima zu verlesen.

Nr. 32 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Rheydt-Schelsen, Dekanat Rheydt.

IOANNES
MISERATIONE DIVINA
ET S. APOSTOLICAE SEDIS GRATIA
EPISCOPUS AQUISGRANENSIS

Lecturis omnibus salutem in Domino!

Pastoris aeterni licet immerito vices gerentes, assidua sollicitudine curare debemus, ut ubique spirituali animarum bono et rectae paroeciarum administrationi consulatur. Cum christifideles rectoratus ad S. Ioseph in Rheydt-Schelsen infra fines paroeciae sub S. Gereone patrono in Rheydt-Giesenkirchen exstantis intimo ex corde desiderent, ut haec ecclesia filialis ad parochialis ecclesiae dignitatem elevetur, Nobis opportunum et necessarium videtur, ut ad dismembrationem ac novae paroeciae erectionem procedamus.

Quoniam omnia adsunt, quae ad verae paroeciae erectionem iuridicam requiruntur, Nobis visum est dictum rectoratum ad S. loseph ad paroeciam elevare. Quapropter Auctoritate Nostra ordinaria ad normam C I C canonum auditis omnibus de iure audiendis, accedente quoque capituli ecclesiae Nostrae Cathedralis consensu, praelaudatam ecclesiam filialem ad S. Ioseph in Rheydt-Schelsen a paroecia matrici sub S. Gereone patrono seiungimus et dismembramus atque in paroecialem ecclesiam erigimus, eidem partem quoque territorii paroeciae sub S. Gereone patrono in Rheydt-Giesenkirchen accurate iam circumscriptam attribuimus.

Mandamus insuper et decernimus, ut sacerdos, cui pastorale in nova paroecia munus collatum fuerit, parochi iura habeat parochique officium adimpleat, sperantes in Domino, fore, ut populus christianus ipsius curae concreditus ecclesiam suam paroecialem assidue frequentet, cultui divino pie ac devote assistat, sacramenta salutari cum fructu percipiat, festa Domini Nostri Iesu Christi, Beatissimae Virginis Dei Genitricis Mariae aliorumque Sanctorum debita cum sollemnitate concelebret, Verbum Dei cum salutis desiderio audiat necnon iuventutem ad catecheticam instructionem sedulo mittat.

Datum Aquisgrani die 15 mensis lulii 1955.

L. S. † Ioannes
J. N. II 167/54 Episcopus Aquisgranensis

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1) Die vermögensrechtlich selbständige Rektoratsgemeinde St. Joseph in Rheydt-Schelsen wird zur Pfarrgemeinde erhoben.
2) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 15. Juli 1955
J.Nr. II/167/54.

Mit Schreiben vom 2. Januar 1956, Aktenzeichen II U 2, hat der Herr Regierungspräsident von Düsseldorf hiervon Kenntnis genommen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 33 Fastenerziehung 1956

„Jetzt ist die Zeit der Gnade".

Aachen, 24. Januar 1956

Unter diesem Leitwort steht die diesjährige Fastenerziehungsaktion. Sie will Kindern, Jugendlichen und Eltern nahebringen, daß die Fastenzeit mit ihren täglichen Übungen der Selbstüberwindung jedem Christen — Erwachsenen wie Jugendlichen — großen seelischen Reichtum schenkt, wenn er den Geist der christlichen Fastenzeit in sich aufnimmt und im täglichen Leben verwirklicht. Es zeigt sich immer deutlicher, daß in der Auseinandersetzung zwischen dem modernen Materialismus mit dem Christentum nur allzuviele Jugendliche den Lockungen zum maßlosen Lebensgenuß erliegen, da sie nicht über die nötigen seelischen Widerstandskräfte ver-

fügen. Jugend aber, die sich zuchtlosem Genießen hingibt, bringt sich selbst um die besten Werte des natürlichen und übernatürlichen Lebens. Die Fähigkeit des jungen Menschen für den von Gott gewollten Lebensgenuß, für gesundes seelisches Erleben, für Freude an Beruf und Arbeit, an gesunder Erholung, erst recht die Freude an den höchsten Werten des geistigen und religiösen Lebens gehen verloren, wenn der Mensch die Kraft der Selbstbeherrschung verloren hat und sich willenlos der Befriedigung seiner Triebwünsche überläßt.

Die Fastenerziehungsaktion will deshalb die Kinder anleiten und ermutigen, den von Christus aufgezeigten Weg des Maßhaltens, der Selbstbeherrschung und der dazu unerläßlichen täglichen Selbstüberwindung zu gehen. Der häufige Besuch der hl. Messe und Empfang der hl. Eucharistie auch an den Wochentagen soll ihnen den Weg zum wahren Lebensglück erleichtern und sichern helfen.

So kann die Fastenzeit wirklich zu einer Zeit besonderer Gnade gestaltet werden.

„Durch das Fasten des Leibes unterdrückst Du die Sünde, erhebst Du den Geist, spendest Tugendkraft und Lohn durch Christum unsern Herrn."

Mit diesen Worten umschreibt die Fastenpräfation den Wert des rechten Fastens. Dem Wettrennen nach dem Wohlleben haben schon allzuviele Erwachsene und Jugendliche ihr religiöses Leben und damit ihren höchsten Lebenswert geopfert. Noch mehr stehen in der Gefahr, sich von diesem Sog ins Unglück mitreißen zu lassen. Demgegenüber soll uns allen die Fastenzeit eine Zeit der Besinnung, eine Zeit der Sammlung neuer Kräfte durch tägliches Beten und Opfern und dadurch eine Zeit reichlicherer göttlicher Gnade werden.

Darum erwarten wir von den Seelsorgern, auch in diesem Jahre sich mit aller Kraft dieser Fastenerziehung zu widmen. Die Einrichtung einer Erziehungswoche in diesem Sinne empfiehlt sich auch in diesem Jahre wieder. Wir schlagen dafür die 1. Fastenwoche vom 19.—25. Februar vor. Sowohl in dieser wie auch während der ganzen Fastenzeit mögen Kinder und Jugendliche angehalten werden:

1) an den Wochentagen der Fastenzeit das heilige Meßopfer mitzufeiern;
2) auf Süßigkeiten zu verzichten und das ersparte Geld für einen guten Zweck zu opfern,
3) auf alkoholische Getränke, auf das Rauchen und den Kinobesuch zu verzichten.

Auch die Herren Religionslehrer mögen an ihren Schulen die jungen Menschen mit rechter Sorge und Umsicht anleiten, die Fastenzeit in diesem Geiste zu leben. Wo es möglich ist, möge man auch mit der Lehrerschaft und Schulpflegschaft diese Erziehungsarbeit besprechen. Wir empfehlen, den Erziehern das Materialheft für die Schule (Preis DM 1.—) kostenlos zu vermitteln. Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle „Hoheneck-Zentrale, Hamm Westf., Rietzgartenstraße 1" wird allen Pfarrämtern, Seelsorgstellen und Religionslehrern unserer Diözese, wie alljährlich, das Materialheft für Priester (DM 1.—) zusenden. Der Betrag, der auch aus der Kirchenkasse genommen werden kann, möge bis zum 31. März 1956 mit dem Vermerk „Fastenerziehungsaktion 1956" eingezahlt werden auf das Postscheckkonto 55960 Dortmund. Besonders empfehlen wir auch das Bildheft für die Eltern: „Jetzt ist die Zeit der Gnade". Preis pro Stück DM 0.30 (bei Mehrbezug Verbilligung). Dieses Bildheft ist ein wertvolles Mittel, für diese Erziehungsarbeit zu interessieren. Die Fastenerziehungsarbeit wird nur dann einen rechten Erfolg haben können, wenn auch das Elternhaus sich intensiv damit beschäftigt.

Nr. 34 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 24. Januar 1956

Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses müssen enthalten:

die Angabe des Namens und Ortes der Kirche, der Kapelle.

Wir bemerken, daß die Entfernung von 3 km von anderen Kirchen oder Oratorien, welche zu einem Franziskanerorden gehören oder das Ablaßprivileg besitzen, für die Neuverleihung des Privilegs an eine Kirche nicht mehr maßgebend ist. (S. Poen. 1. 5. 1939.)

Die Gesuche müssen spätestens am 1. März 1956 bei uns zur Weiterleitung nach Rom vorliegen.

Nr. 35 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 25. Januar 1956

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 36 Laienapostolat Karl Frey.

Aachen, 25. Januar 1956

Ein ungarischer Flüchtling, Karl Frey, wohnhaft in Salzburg, versendet religiöse Drucksachen unter der Firma „Laienapostolat Karl Frey, Salzburg I/168 (für Deutschland 13b Freilassing, Postfach 172)". Das Fürsterzbischöfliche Ordinariat in Salzburg berichtet hierzu folgendes: „Wir haben Herrn Frey schon oft nahegelegt, den Versand solcher Schriften aufzugeben und auf jeden Fall den Titel „Laienapostolat Kreuz und Krone" abzulegen, weil dieser Titel irreführend ist und viele meinen, es ginge von einer offiziellen kirchlichen Stelle aus. Karl Frey folgt aber diesen Belangen nicht. Wir sind daher nicht in der Lage, seine Sache zu unterstützen oder zu empfehlen." Der Aufdruck: Eccl. appr. (Kirchliche Approbation) ist also unrichtig.

Nr. 37 Texte der wiederhergestellten Karliturgie für das Gebet- und Gesangbuch „Oremus".

Aachen, 25. Januar 1956

Rechtzeitig vor dem Palmsonntag wird eine Beilage zum „Oremus" im Verlag Kühlen, M.Gladbach, erscheinen, die alle neuen Gebete für die Liturgie der Karwoche und die Änderungen im liturgischen Vollzug bringen wird. Wir bitten, die Gläubigen schon jetzt auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 38 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle, Beschäftigungsumfang 75%, in der Kath. Rektoratsgemeinde St. Michael Hoengen-Begau, Dekanat Alsdorf, Landkreis Aachen, ist möglichst bald, spätestens zum 1. April 1956, zu besetzen. Dienstwohnung mit 4 Räumen, Bad und Garten ist vorhanden. Bewerber mit dem vorgeschriebenen Examen wollen ihre Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen an den Kirchenvorstand obiger Gemeinde richten. Auch rüstige Pensionäre kommen in Frage.

Die hauptamtliche Küster-Organisten- und Chorleiterstelle, Beschäftigungsumfang 70%, an der kath. Pfarrkirche zu Laurenzberg, Dekanat Aldenhoven, ist ab sofort, spätestens jedoch zum 1. April 1956 zu besetzen. Es wird zusätzlich eine Sonderdienstvergütung für Dienste an der Antoniuskapelle zu Langweiler gewährt. Dienstwohnung mit Zentralheizung und Garten ist vorhanden. Angebote mit den entsprechenden Unterlagen werden an das kath. Pfarramt Laurenzberg über Eschweiler erbeten.

Nr. 39 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 18. Jan. 1956 Bienbeck Wilhelm, Kaplan in Anrath, zum Rektor im Bischöflichen Konvikt „Haus Eich" in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest;

am 18. Jan. 1956 Schaath Johannes, Kaplan in Hinsbeck, zum Kaplan in Anrath, Dekanat Krefeld-Süd;

am 20. Jan. 1956 Wammers Karl Heinrich, Kaplan in Krefeld St. Josef, zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 21. Jan. 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Gerhard Hoppmann auf die Pfarrstelle Broich-Linden St. Nikolaus angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 19. Jan. 1956 Claren Herbert, geb. am 17. Januar 1912 in Düren, gew. am 8. März 1952, Religionslehrer an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 3. Jan. 1956 Dette Walter, Kaplan an St. Raphael in Wuppertal-Langenfeld, 32 Jahre alt;

am 7. Jan. 1956 Bremer Karl, Msgr., Erzb. Rat ad hon., Pfarrkonsultor, zuletzt Pfarrer an St. Gereon in Köln, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 14. Jan. 1956 Stoffels Hubert, Rektoratspfarrer an St. Katharina in Schönstein-Selbach, 67 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 40 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 20. Januar 1956 in der Militärkirche zu Düren 39 Soldaten der belgischen Armee das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 **Aachen, den 15. Februar 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 41 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii: Decretum, Proscriptio librorum 37

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 42 Besondere Feier zur Vollendung des 80. Lebensjahres unseres Heiligen Vaters in den Klöstern . . 37

Nr. 43 Geburtstag des Heiligen Vaters und Jahrestag seiner Krönung 38

Nr. 44 Jungpriesterexerzitien 38

Nr. 45 Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 38

Nr. 46 Einladung zu den Priesterkonferenzen der Frauenjugendseelsorger 38

Nr. 47 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 39

Nr. 48 Bischöfliches Aufbaugymnasium 39

Nr. 49 Steuerfreiheit für Ausgaben zur Förderung unserer Diözesan-Bibliothek 39

Seite

Nr. 50 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1956 (Ordentlicher Haushaltsplan) 40

Nr. 51 Chormelodien für die wiederhergestellte Liturgie der Karwoche 42

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 52 Aufbaugesetz i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 76); hier: Beteiligung der kirchlichen Behörden bei der Aufstellung von Leitplänen 42

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 53 Priesterexerzitien 43

Nr. 54 Exerzitien für die Laien-Religionslehrer an den höheren Schulen 43

Nr. 55 Wohnung zu vermieten 43

Nr. 56 Stellenangebote — Stellengesuche 43

Nr. 57 Personalchronik der Diözese Aachen 43

Nr. 58 Vermischte kirchliche Nachrichten 44

Römische Dekrete.

Nr. 41 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

DECRETUM

Proscriptio librorum

Feria IV, die 7 decembris 1955

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Em.mi ac Rev.mi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendos mandarunt libros a Doct. A. HESNARD conscriptos:

1. *Morale sans péché,* Presses Universitaires de France, Paris, 1954;

2. *L'univers morbide de la faute,* ibidem, 1949;

3. *Manuel de sexologie normale et pathologie,* 1951.

Feria autem III (loco V), die 10 ianuarii 1956, SS.mus D. N. D. PIUS Divina Prov. Pp. XII, in Audientia Em.mo Domino Card. Pro-Secretario Sancti Officii concessa, relatam Sibi Em.morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari jussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 23 ianuarii 1956.

ARCTURUS DE JORIO
Notarius

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 42 Besondere Feier zur Vollendung des 80. Lebensjahres unseres Heiligen Vaters in den Klöstern.

Aachen, 8. Februar 1956

Für die Feier der Vollendung des 80sten Lebensjahres unseres Heiligen Vaters Pius XII. richtet der Präfekt der Religiosen-Kongregation, S. Eminenz Kardinal Valerio Valeri, an alle Klöster und Ordensleute der ganzen Welt die dringende Aufforderung zur Mitfeier und zum besonderen Gebet für den Heiligen Vater. Für die Art der Feier gibt er folgende Weisungen:

1) Für den Geburtstag des Heiligen Vaters am 2. März 1956 soll ein Gebets-Triduum gehalten werden. Einer der Tage desselben muß der 2. März sein.

2) Am Sonntag, dem 11. März 1956, sollen alle Ordensleute möglichst zu der gleichen Zeit, in der der

Heilige Vater seine Jubiläumsmesse feiert oder ihr assistiert, sich mit seiner Gebetsintention vereinigen. — Es würde sich empfehlen, daß an diesem Tage in jeder Ordensgemeinschaft eine heilige Messe für den Heiligen Vater gelesen wird.

3) Die Klöster und Kommunitäten mögen Sorge tragen, daß am 2. oder 11. März 1956 in geeigneter Weise den Mitgliedern der klösterlichen Gemeinschaften dargestellt wird, was der Heilige Vater während seines Pontifikates für die Erhaltung des Friedens und zur Milderung der Folgen der beiden Weltkriege getan und wie er sich besonders der Unglücklichen, Verlassenen und Armen angenommen hat.

Weil spätestens am 19. März 1956 der für den Heiligen Vater bestimmte Bericht darüber vom Generalvikariat abgesandt werden muß, ist es notwendig, daß jede einzelne Niederlassung unserer Diözese gleich nach der Vollendung der Feiern über den Vollzug der Feiern an uns berichtet.

Nr. 43 Geburtstag des Heiligen Vaters und Jahrestag seiner Krönung.

Aachen, 8. Februar 1956

Wie bereits angekündigt, begeht der Heilige Vater Papst Pius XII. am Freitag, dem 2. März dieses Jahres, seinen 80. Geburtstag. Dieser Tag ist zugleich der Jahrestag seiner Erwählung zu der hohen Würde des Statthalters Christi auf Erden. Den Gläubigen ist nahezulegen, an diesem Tage, der mit dem Herz-Jesu-Freitag zusammenfällt, die heilige Kommunion zu empfangen und für das Wohlergehen Sr. Heiligkeit eifrig zu beten. Am Sonntag, dem 4. März, ist bei allen Gottesdiensten ein Gebet für den Heiligen Vater zu verrichten.

In Abänderung der Angaben im Direktorium 1956, Seite 17, wird die äußere Feier der Wiederkehr des Papstkrönungstages auf den 4. Fastensonntag, den 11. März, verlegt. An diesem Sonntag weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres Heiligen Vaters hin, ermahne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche. Im Hochamt ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Hochamt ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Heiligen Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird an diesem Tage um 9.30 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes ein Pontifikalamt halten.

Die Teilnehmer an der kirchlichen Krönungsfeier können einen Ablaß von 10 Jahren gewinnen, wenn sie in der Meinung des Heiligen Vaters beten, und einen vollkommenen Ablaß, wenn sie zudem das Buß- und Altarssakrament empfangen. Dies ist am Sonntag, dem 4. März, in allen heiligen Messen zu verkünden.

Die Kollekte für den Heiligen Vater findet am Sonntag, dem 26. Februar 1956, statt. Sie ist am Sonntag, dem 19. Februar, anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 44 Jungpriesterexerzitien.

Aachen, 8. Februar 1956

Die pflichtgemäßen Jungpriesterexerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1953, 1954 und 1955 die heilige Weihe empfangen haben, finden in der letzten Woche des September und in der ersten Woche des Oktober statt. Eine persönliche Einladung und die genaue Terminangabe erfolgen später.

Wir bitten die Herren Pfarrer, diese beiden Wochen vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme an den Exerzitien entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 45 Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.)

Aachen, 9. Februar 1956

In diesem Jahre findet die Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) unter Anwesenheit unseres H. H. Bischofs statt im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße, am 24. 2. 1956, beginnend mit einer hl. Messe dortselbst um 8.30 Uhr.

Die Tagesordnung sieht nach dem Frühstück (Butterbrot ist mitzubringen) einen Jahresbericht vor. Ansprache unseres H. H. Bischofs. Gegen 11.30 Uhr Darbietung eines Films: „Die Schlacht im Glockenturm", der Jugend und Eltern auf das kath. Priestertum hinlenken soll (Franz. Film). Die Jahrestagung ist in besonderer Weise für die Dekanats- und Pfarrförderinnen gedacht. Nachher kann der Jahresbericht nebst Filmdarbietung (Leihgebühr) auch an anderen Orten der Diözese in Halb- oder Ganzeinkehrtagen dargeboten werden.

Nr. 46 Einladung zu den Priesterkonferenzen der Frauenjugendseelsorger.

Aachen, 9. Februar 1956

Alle Jugendseelsorger der Frauenjugend im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen zu den Priesterkonferenzen, die am 22. Februar in Aachen, im Werk der Hl. Kindheit, Stephanstraße 35, und am 14. März in Mönchengladbach im Kolpinghaus, Aachener Straße, abgehalten werden.

Die Tagungen beschäftigen sich mit der Auswertung der Enzyklika „Sancta virginitas" für die Seelsorge an der Frauenjugend.

1. Referat: Die Bedeutung der Enzyklika für das Mädchen auf dem Weg zum jungfräulichen Leben bzw. auf dem Weg ins Kloster. (Referent: Pater Mühlenbrock S. J., Spiritual des Priesterseminars.)
2. Referat: Die Bedeutung der Enzyklika für das Mädchen auf dem Weg zur Ehe. (Referent: Prof. Dr. Dreißen, Diözesanjugendseelsorger.) Anschließend Aussprache.

Nachmittags spricht Fräulein Hildegard Seidel, Sozialreferentin im Jugendhaus Düsseldorf, über das Thema: Praktische Mädchenbildungsarbeit.

Unser Ziel ist, im kommenden Winter in den einzelnen Dekanaten Kurse für praktische Mädchenbildungsarbeiten einzurichten. Die Tagungen beginnen um 10 Uhr und schließen nachmittags um 16 Uhr.

Nr. 47 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab.

Aachen, 10. Februar 1956

Am Karfreitag ist in althergebrachter Weise die vorgeschriebene Kollekte für das Heilige Land und für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu halten.

Die Feier des 100-jährigen Bestehens des Vereins im verflossenen Jahre hat sicherlich die breitere Öffentlichkeit wiederum auf das Heilige Land und auf die Verpflichtungen, welche die Christenheit demselben gegenüber zu erfüllen hat, hingewiesen; auch hat die Feier dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande wieder manche neue Freunde zugeführt und die alten in dem Vorsatz bestärkt, ihm die Treue zu bewahren.

Die heilige Fastenzeit, besonders die letzten Tage derselben, bieten allen eine willkommene Gelegenheit, im Andenken an das Leiden des Herrn ihre Liebe zum Heiligen Lande zu beweisen und ihr durch Gebet und Opfer Ausdruck zu verleihen. Die immer noch unsichere Lage Palästinas darf uns keine Ruhe lassen und muß uns antreiben, unser Möglichstes zu tun, um den heiligen Stätten und den christlichen Einrichtungen im Heiligen Lande zu Hilfe zu kommen.

Laut kirchlicher Verordnung ist deshalb am Karfreitag in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land und den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu halten. Am Karsamstag ist ein Opferstock aufzustellen mit der Inschrift: „Für das Heilige Grab", dessen Ertrag für die Franziskaner-Kustodie im Heiligen Lande bestimmt ist. Die Erträgnisse beider Kollekten sind getrennt und unverkürzt auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 48 Bischöfliches Aufbaugymnasium.

Aachen, 10. Februar 1956

Unter dem 9. Februar 1956 hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zustimmung zur Errichtung des Bischöflichen Aufbaugymnasiums in Aachen gegeben. Der Unterricht beginnt ab Ostern in drei Klassen (U III, O III, U II). Die erste Fremdsprache ist ab U III Latein, die zweite ab O III Englisch, die dritte ab U II Griechisch. Die Schule untersteht in der Aufsicht dem Schulkollegium in Düsseldorf.

Wir bitten alle H. H. Dechanten und Pfarrer, dafür Sorge zu tragen, falls noch Meldungen durchzuführen sind, diese ohne Verzug an den Leiter der Anstalt, Oberstudiendirektor Dr. Molls, Aachen, Haus Eich, zu tätigen. Auf die erste Klasse werden Jungen aufgenommen, die das 7. Volksschuljahr beendet, das 17. Lebensjahr noch nicht begonnen und Neigung zum Priesterberuf haben. Wirtschaftlicher Notstand ist kein Hindernis für die Aufnahme und Durchführung des Studiums.

Nr. 49 Steuerfreiheit für Ausgaben zur Förderung unserer Diözesan-Bibliothek.

Aachen, 10. Februar 1956

Die Verpflichtung, welche ein Bistum für die Heranbildung priesterlichen Nachwuchses und die Leitung der Laien in den Wirren der Zeit trägt, bringt es mit sich, daß ihm die Einrichtung einer leistungsfähigen und wohlgeordneten Bibliothek angelegen sein muß. Das ist eine schwere Aufgabe für ein junges Bistum. Denn die Wurzeln der geistigen Auseinandersetzungen der Zeit reichen tief in die Vergangenheit zurück, viel weiter jedenfalls als die zwanzig Jahre, die seit der Gründung der Diözesanbibliothek verflossen sind. Da eine Bibliothek normalerweise mit ihrer Zeit wächst, steht die Aachener Bischöfliche Diözesanbibliothek also vor der Aufgabe, ihre Bestände in der Vergangenheit unseres heutigen geistigen Lebens zu verankern, eine Aufgabe, die ungewöhnliche finanzielle Opfer erfordert.

Seitens des zuständigen Finanzamtes wird dieser Situation Rechnung getragen dadurch, daß seit einiger Zeit Spenden als Sonderausgaben anerkannt sind und bis zur Höhe von insgesamt 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können, was u. U. eine erhebliche Minderung der steuerlichen Belastung mit sich bringen kann. Wir würden es dankbar begrüßen, wenn die Herren Geistlichen die Gelegenheit zu Gaben an die Bibliothek, sei es in Geld, sei es in Büchern, wahrnehmen würden. Ebenso bitten wir, in geeigneter Form die Gläubigen, die für eine solche Bibliothek Interesse haben, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Bibliothek wird von

Zeit zu Zeit Bücher veröffentlichen, an denen ihr besonders gelegen ist. Wegen der steuerlichen Fragen stehen wir gern zur Auskunft und zur Beratung zur Verfügung.

Nr. 50 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1956.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 10. Februar 1956

In den kommenden Wochen werden die Kirchenvorstände wieder über ihren ordentlichen Haushalts-Voranschlag zu beraten haben. Es wird dabei zunächst darauf ankommen, daß der Voranschlag zu einem möglichst wahrheitsgetreuen Bild der Lage der örtlichen Pfarrgemeinde und ihres echten Haushaltsbedarfs wird. Es könnte sich aber u. U. für die Diözese und damit für die Gesamtheit der Pfarrgemeinden verhängnisvoll auswirken, wenn die Kirchenvorstände bei der Aufstellung ihres Voranschlages nicht gleichzeitig die Lage und die Probleme des gesamten Diözesan-Haushalts im Blick behalten und berücksichtigen würden.

Die Gesamthaushaltslage ist in entscheidender Weise geprägt und beeinflußt durch die schwierige Situation des außerordentlichen Haushalts, durch das bedrückende Mißverhältnis zwischen Bedarf und Finanzierungsmöglichkeit auf dem Bausektor, das Bistumsverwaltung und viele Kirchenvorstände noch lange Zeit schweren Belastungsproben aussetzt.

Fast 40 000 000,— DM sind nach unseren heutigen Planungsübersichten erforderlich, um die notwendigen baulichen Vorhaben im Laufe der nächsten Jahre durchführen zu können. Allein rund 11 500 000,— DM werden benötigt, um die Inangriffnahme der dringendsten Projekte im kommenden Rechnungsjahr zu ermöglichen. Demgegenüber kann aus haushaltswirtschaftlichen Gründen für das Rechnungsjahr 1956 allenfalls die Finanzierung eines Betrages von 5 500 000,— DM für bauliche Maßnahmen verwirklicht werden. Diese Zahlen können das Ausmaß der Schwierigkeiten, die das Bistum und zahlreiche Pfarrgemeinden auch im vor uns liegenden Rechnungsjahr begleiten werden, nur andeuten. Zwar ist der unmittelbar kriegsbedingte Wiederaufbau in unserer Diözese im wesentlichen bewältigt. Es müssen jedoch in den nächsten Jahren u. a. noch zahlreiche Kirchen, Dienstwohnungen und sonstige Bauten in neuen Seelsorgsbezirken erstellt werden; dazu kommen eine Reihe von Erweiterungsbauten in angewachsenen Pfarrgemeinden. Eine weitere große Sorge bereitet uns die Höhe des baulichen Nachholbedarfs, der z. Z. bei rund 6 000 000,— DM liegt! Es muß zu allem berücksichtigt werden, daß viele provisorische Instandsetzungen, die vor der Währungsreform mit schlechtem Material ausgeführt worden sind, in aller Kürze durch endgültige Maßnahmen ersetzt werden müssen. Aus dem Zwang der Verhältnisse heraus mußten wir bereits im letzten Jahr die Durchführung vieler unaufschiebbarer Baufälle dieser Art sicherstellen, wofür Deckungsmittel im laufenden Haushaltsplan nicht zur Verfügung standen. Die Finanzierung einer Reihe solcher Maßnahmen konnte nur im Vorgriff auf Haushaltseinnahmen des Rechnungsjahres 1956 geschehen.

Demgegenüber ist die Lage des ordentlichen Haushalts eine wesentlich einfachere, wenn auch hier noch viele Jahre manche Schwierigkeiten bestehen bleiben. Im Gegensatz zum außerordentlichen Bedarfssektor ist im ordentlichen Haushaltsplan für jede Pfarrgemeinde grundsätzlich jede unabweisbare Ausgabe sichergestellt. Wir denken nicht daran — und es wäre auch nicht zu verantworten —, die ordentliche Haushaltswirtschaft ähnlichen Kürzungen und Beschränkungen zu unterwerfen, wie sie im außerordentlichen Etat schon seit Jahren und auch in der nächsten Zukunft hingenommen werden müssen. Solange aber dringendste bauliche Projekte aus finanziellen Gründen nicht zur Durchführung kommen können, ist es im Interesse des Gesamthaushaltsausgleichs unumgänglich notwendig, im ordentlichen Haushalt größtmögliche Sparsamkeit zu üben. Wir bitten, in diesem Sinne an die Aufstellung des ordentlichen Voranschlages 1956 heranzugehen.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze.

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Exemplare des Voranschlages 1956 zu. Der durch den Kirchenvorstand ausgefüllte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens **20. 3. 1956** vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst **nach** Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Auf diese Weise kann der Termin für die Vorlage des Voranschlages beim Bistum ohne Schwierigkeiten eingehalten werden. Da der 20. 3. in die Passionszeit fällt, möge dafür gesorgt werden, daß der Voranschlag möglichst bis zum 17. 3. d. J. beschlossen und abgesandt ist.
2. Für die gesonderte Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich selbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verbleibt es bei der bisherigen Handhabung. Wir verweisen auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (Kirchlicher Anzeiger 1951, Seite 32).
3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen

Höhe getätigt werden. Höhere Ausgabenansätze als sie im Vorjahres-Etat genehmigt waren, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Positionen „Besoldungen", „Steuern und Lasten" und „Schuldendienst" können ggfs. hiervon eine Ausnahme bilden. Wir bitten dringend, bei jeder einzelnen Ausgaben-Position eingehend zu prüfen, ob nicht ein niedrigerer Ansatz als im Vorjahr genügt.

4. Es ist darauf zu achten, daß die Ansätze an der etatmäßig vorgesehenen Stelle eingetragen werden. Soweit Ansätze von denen des Vorjahres erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, entsprechende Erläuterungen zu geben.
5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden.
6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956" ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1956 das Rechnungsjahr 1955 noch nicht abgelaufen ist und bei einigen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Zahlungen für das Rechnungsjahr 1955 zu leisten bzw. Einnahmen zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des Jahres-Ist hier und da nicht möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1955 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.
7. Pfennigbeträge bis zu DM 0,50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0,50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1955".

Im Rechnungsjahr 1955 eingesparte Beträge bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1955 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzusetzen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. 6. 1955 wird Bezug genommen. Die endgültige Festsetzung der Verwahrbeträge 1955 erfolgt bei der Prüfung der Jahresrechnung 1955 durch uns. Soweit die dann endgültig ermittelten Beträge von den Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag 1956 abweichen, wird eine entsprechende Verrechnung durch uns herbeigeführt.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Bezüglich der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 1. 6. 1955, wonach die durch die Pfarrgemeinden zu zahlenden Beiträge in voller Höhe auf die Pächter umzulegen sind. Es ist daher erforderlich, daß der bei Titel VI 6 der Ausgaben etatisierte Betrag in gleicher Höhe in der Spezifikation zu Titel I 7 der Einnahmen, Nr. e, eingesetzt wird.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktiv-Kapitalien".

Wir bitten, unsere entsprechenden Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955 vom 7. 2. 1955 zu beachten.

Zu den Einnahmen-Titeln	und den Ausgaben-Titeln
IV. „Kollekten"	II. „Kultuskosten"
V. „Opferstöcke"	III. „Paramente"
VI. „Ertrag von Trauungen usw.	XI. „einmalige Ausgaben"

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für 1956 Gültigkeit. Wir bitten, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 nachzulesen und zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

Bei Nr. 3 b im Voranschlagsformular 1956 ist die Position „Wassergeld für Dienstwohnungen" neu vorgesehen. Es ist darauf zu achten, daß hier die entsprechenden Erstattungsbeträge für das Wassergeld aller Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe etatisiert werden. Erstattungsbeträge von etwaigen Mietern sind ebenfalls bei Titel IX der Einnahmen in einem gesonderten Ansatz zu erfassen. Wir verweisen im übrigen auf unsere Ausführungen zu Titel IX der Einnahmen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955 vom 7. 2. 1955.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

1. Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem etwa notwendig werdenden höheren Ansatz für Seelsorgsaushilfe im Rechnungsjahr 1956 in der Bemerkungsspalte, ggfs. auf einem besonderen dem Voranschlag 1956 beizufügenden Blatt, der Mehrbedarf eingehend begründet wird.
2. Betrifft Vergütungen für Kirchenangestellte: In den Fällen, in denen im Laufe des kommenden Rechnungsjahres eine Gehaltsänderung anfällt, geht dem Kirchenvorstand für den betreffenden Angestellten rechtzeitig die entsprechende Gehaltsberechnung von uns aus zu. Für die Angestellten, für die keine neue Gehaltsberechnung zugestellt wird, gilt das durch uns zuletzt mitgeteilte Gehalt.

3. Im übrigen behalten unsere Ausführungen zu Titel I der Ausgaben in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955 vom 7. 2. 1955 ihre Gültigkeit.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Wir erwarten, daß bei diesem Titel durch die Kirchenvorstände alle Möglichkeiten einer Senkung des Ansatzes 1956 gegenüber dem Vorjahresansatz eingehend erwogen und berücksichtigt werden. Höhere Ansätze als sie im Rechnungsjahr 1955 genehmigt waren, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Ansätze im pfarrgemeindlichen Haushaltsplan für Berufsgenossenschaften (außer Ansätze für landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftsbeiträge) sind nicht zu tätigen, da Zahlungen für diese Zwecke unmittelbar vom Bistum aus erfolgen.

Zu Titel IX 2 der Ausgaben: „Kircheneigener Kindergarten".

Wir verweisen noch einmal eindringlich auf unsere früheren Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien, insbesondere auf unsere Bemerkungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955 vom 7. 2. 1955. Es muß für jede Pfarrgemeinde ein brennendes Anliegen sein und bleiben, durch Erhöhung der örtlichen Einnahmen den Haushaltsfehlbedarf des Kindergartens weiterhin zu verringern.

III. **Vorschußzahlungen auf den Kirchensteuerbedarf des Rechnungsjahres 1956.**

Wir werden vom 1. April d. J. an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1956 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe des Etats werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1956 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"-Einnahmen) abgelöst. Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. April 1956 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Etat 1955, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1955, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. **Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1956.**

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. April d. J. an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1956 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1956 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1955, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1955, genehmigten Ausgaben zu leisten. Es ist im übrigen darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Rückgabe des genehmigten Etats 1956 an die Kirchenvorstände nur die notwendigsten und zwangsläufigen Ausgaben getätigt werden, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Nr. 51 Chormelodien für die wiederhergestellte Liturgie der Karwoche.

Aachen, 10. Februar 1956

Wir weisen darauf hin, daß bei L. Schwann in Düsseldorf die Chormelodien für die gesamten neuen liturgischen Texte der Kar- und Osterliturgie erscheinen werden. Man möge rechtzeitig gewünschte Bestellungen aufgeben.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 52 Aufbaugesetz i. d. F. vom 29. April 1952 [GV. NW. S. 76]; hier: Beteiligung der kirchlichen Behörden bei der Aufstellung von Leitplänen.

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 19. 1. 1956 — ZB 4/1.110 Tgb.-Nr. 16/56

Bei der Aufstellung von Leit-, Durchführungs- und Bebauungsplänen werden mitunter für den Neubau von Kirchen von den Planern Standplätze vorgesehen, die später von den örtlichen Kirchengemeinden oder den kirchlichen Aufsichtsbehörden aus kirchlichen Gründen nicht gebilligt werden. Durch die Ablehnung eines vorgesehenen Standplatzes für einen Kirchenneubau können u. U. wesentliche Teile der Planung hinfällig werden, da die Standplätze von Kirchen auf den Plänen in der Regel in einer städtebaulich sinnvollen Beziehung zu ihrer Umgebung stehen.

Ich empfehle daher den Gemeinden, bei der Aufstellung von Leit- und Durchführungsplänen, in welchen auch Kirchen vorgesehen werden, dafür Sorge zu tragen, daß wegen der Wahl des Standplatzes der Kirchen möglichst rechtzeitig mit den zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden Verbindung aufgenommen wird. Bei der Vorlage derartiger Pläne an die höhere Verwaltungsbehörde im Genehmigungs- oder Bestätigungsverfahren bitte ich eine Abschrift der Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden beizufügen.

Diese Regelung empfehle ich auch sinngemäß für die Aufstellung von Bebauungsplänen, d. h. für solche Pläne, die nicht einem gesetzlichen Genehmigungsverfahren unterliegen.

Kirchliche Aufsichtsbehörden sind im Lande Nordrhein-Westfalen für die katholische Kirche die Generalvikariate in Köln, Aachen, Münster, Paderborn und für die evangelische Kirche das Evangelische Landeskirchenamt in Düsseldorf (für die ehem. Rheinprovinz), das Evangelische Landeskirchenamt in Bielefeld (für die ehem. Provinz Westfalen) und das Lippische Landeskirchenamt in Detmold (für das ehem. Land Lippe).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

MBl. NW. 1956 S. 136.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 53 Priesterexerzitien.

Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main:

9. bis 14. April 1956 (4 Tage) P. J. B. Beumer S. J.,

2. bis 31. August 1956 (30 Tage) P. H. Roth S. J.,

16. bis 25. August 1956 (8 Tage) P. H. Hirschmann S. J.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstraße 224.

Nr. 54 Exerzitien für die Laien-Religionslehrer an den höheren Schulen.

Für die Herren Laien-Religionslehrer an den höheren Schulen finden in der Zeit vom 3. April, abends 19 Uhr, bis zum 7. April morgens, im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Borbeck unter Leitung des H. H. Studienrats Zingsheim (Köln) Exerzitien statt.

Die Anmeldung der Teilnehmer möge umgehend erfolgen an den H. H. P. Rektor des Exerzitienhauses St. Augustinus, Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108.

Die H. H. geistlichen Religionslehrer sind gebeten, die Laienkollegen auf diesen Kursus hinzuweisen und einzuladen.

Nr. 55 Wohnung zu vermieten.

An einen Ruhestandsgeistlichen ist in Aachen eine Wohnung zu vermieten, bestehend aus Küche, 4 Räumen und Mansarde. Eventl. Meldungen sind zu richten an das Pfarramt Aachen St. Paul, Trichtergasse 3.

Nr. 56 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde St. Martinus D'horn, Kreis Düren, ist ab 1. Juni 1956 zu besetzen. Seelenzahl 2200, Beschäftigungsumfang 85%. Dienstwohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Bad, sowie Garten vorhanden. Bewerbungen sind an das Kath. Pfarramt St. Martinus D'horn über Düren Land zu richten.

Die hauptamtliche Küsterstelle in der St. Corneliuspfarrei in Dülken ist neu zu besetzen. 12605 Seelen. Bewerber mit den bekannten Unterlagen mögen sich sofort an das Kath. Pfarramt St. Cornelius, Dülken, wenden.

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der kath. Pfarrgemeinde St. Leonhard zu Hilfarth ist zum 1. April 1956 zu besetzen. Beschäftigungsumfang 85%; außerdem Sonderdienstvertrag für die Leitung eines Knabenchores. Ledige Bewerber finden gutes Kosthaus. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf mögen an das kath. Pfarramt Hilfarth, Kreis Erkelenz, gerichtet werden.

Seelsorgehelferin in ungekündigter Stellung, Ausbildung: Abitur, Soziale Frauenschule, missio canonica, mit großer Erfahrung im gesamten Pfarrdienst einschl. Jugendarbeit, sucht Stellung als hauptamtliche Seelsorgehelferin. Angebote an: Caritasschwesternschaft, Aachen, Schließfach 409.

Nr. 57 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. hat am 14. Januar 1956 den Anstaltspfarrer August Licht in Aachen, Synodalrichter beim Bischöflichen Offizialat, zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Es wurden ernannt:

am 27. Jan. 1956 Palm Anton, Kaplan in Viersen St. Remigius, zum Kaplan in Krefeld St. Johann, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 31. Jan. 1956 Drink Lambert, Dr. theol., Sekretär der Abteilung für Seelsorgefragen im Bischöflichen Generalvikariat, zum Pfarrer in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;

am 1. Febr. 1956 Rütten Wilhelm, Kaplan in Langerwehe, zum Rektor in Sötenich, Dekanat Steinfeld;

am 1. Febr. 1956 Stinnesbeck Hermann Josef, Rektor in Sötenich, zum Pfarrer in Eschweiler-Hastenrath, Dekanat Eschweiler;

am 2. Febr. 1956 Blum Wilhelm, Kaplan in Hüls, zum Kaplan in Brachelen, Dekanat Geilenkirchen;

am 2. Febr. 1956 Heffels Anton, Kaplan in Aachen St. Peter, zum Kaplan in Lendersdorf, Dekanat Düren;

am 2. Febr. 1956 Horlacher Martin, Kaplan in Brachelen, zum Kaplan in Aldenhoven, Dekanat Aldenhoven;

am 2. Febr. 1956 Lunkebein Hermann, Kaplan in Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Hüls, Dekanat Kempen;

am 2. Febr. 1956 Olemühlen Friedhelm, Kaplan in Merkstein St. Willibrord, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen;

am 2. Febr. 1956 Stepkes Heinrich Wilhelm, Kaplan in Neersen, zum Kaplan in Hinsbeck, Dekanat Lobberich;

am 2. Febr. 1956 Stoetz Friedrich, in Waldniel, zum Kaplan in Merkstein St. Willibrord, Dekanat Herzogenrath;

am 3. Febr. 1956 Beimdieke Karl, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Kaplan in Düren St. Antonius, Dekanat Düren;

am 3. Febr. 1956 Heinrichs Josef, Kaplan in Düren St. Antonius, zum Kaplan in Kempen, Dekanat Kempen;

am 3. Febr. 1956 Tibio Heinrich, Kaplan in Rheydt Herz Jesu, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 4. Febr. 1956 Schaaff Josef, Rektor in Rheydt-Schelsen St. Josef, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Rheydt;

am 9. Febr. 1956 Kaiser Helmut, Kaplan in Jülich, zum Religionslehrer an der Berufsschule des Kreises und der Stadt Jülich, Dekanat Jülich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 27. Jan. 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Paul Nieten auf die Pfarrstelle Kronenburg angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 8. Febr. 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Josef van Gils auf die Pfarrstelle Jülich-Selgersdorf angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. März 1956 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 29. Jan. 1956 Pastern Wilhelm, geb. am 17. Februar 1872 in Willich, gew. am 2. Juli 1896, Pfarrer a. D. von M.Gladbach-Hehn, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 19. Jan. 1956 Lentzen Joseph, Pfarrer an St. Agatha in Kapellersüng, 54 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 58 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 30. und 31. Januar sowie am 1. Februar 1956 in der Kapelle des Priesterseminars 4 Alumnen des Priesterseminars die Tonsur und die 4 niederen Weihen;

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 29. Januar 1956 in der Kapelle des Vinzenz-Heims in Aachen-Burtscheid 17 Insassen des Hauses das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 ℳ vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1956 | 26. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 59 Anordnungen für die Feier der Karwoche . . . 45
Nr. 60 Abholen der heiligen Öle 47
Nr. 61 Weißen-Sonntag-Kollekte 47
Nr. 62 Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe 47
Nr. 63 Fortschrittstagebuch im Religionsunterricht . . . 47
Nr. 64 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1956 47
Nr. 65 Merkblatt: „Lebensformung an der Hochschule" . 48
Nr. 66 Deutscher Katechetenverein 48

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 67 30tägige Priesterexerzitien 48
Nr. 68 Seelsorgehelferinnen-Seminar Elkeringhausen . . 48
Nr. 69 Personalchronik der Diözese Aachen 48
Nr. 70 Vermischte kirchliche Nachrichten 48

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 59 Anordnungen für die Feier der Karwoche.

Aachen, 21. Februar 1956

Die wiederhergestellte Ordnung der Karwoche stellt an die Seelsorger große Anforderungen, wenn die Intentionen des Heiligen Vaters, die ihn bei dieser Anordnung geleitet haben, verwirklicht werden sollen. Vor allem geht es darum, die Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme an der Feier der Heilsgeheimnisse zu führen und ihnen den Glaubensinhalt an Hand des liturgischen Geschehens zu erschließen. Die Beiträge in der „Pfarrgemeinde" bieten für die würdige Feier Anregungen und Handreichungen. Sie sollen deshalb beachtet und ausgewertet werden.

Im Einzelnen treffen wir folgende Anordnungen.

Predigten.

In den Sonntagspredigten sollen, sobald die liturgischen Texte zur Verfügung stehen, die Gläubigen auf die von der Heiligen Kirche gewollte Mitfeier der Karwoche hingeführt werden. Wenn die örtlichen Verhältnisse es nahelegen, kann dies auch in einem Triduum an den ersten drei Tagen der Karwoche geschehen.

Beichtgelegenheit.

Die Gläubigen sind anzuhalten, rechtzeitig vor Ostern das heilige Sakrament der Buße zu empfangen. In der Karwoche ist in großen Gemeinden an jedem Tag Beichtgelegenheit zu bieten, in den anderen muß wenigstens von Mittwochnachmittag an täglich Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes geboten werden. Besonders sind für den Gründonnerstag und den Karfreitag festumgrenzte Beichtzeiten bekanntzugeben. Es dürfte sich empfehlen, daß während der späten Gebetsstunden am Gründonnerstag, zu denen besonders die Männerwelt eingeladen werden soll, immer ein Priester im Beichtstuhl anwesend ist.

Priestergebetsstunde.

An Stelle der seit Jahren üblichen gemeinsamen Gebetsstunde der Priester am Mittwoch nach dem Passionssonntag sollen sich die Priester einer Pfarre zu einer Betstunde vor dem Allerheiligsten am Gründonnerstagabend zusammenfinden. Hieran müssen alle im Pfarrbezirk wohnenden Diözesanpriester teilnehmen, soweit sie nicht einer anderen Kirche adskribiert sind und sich dort am Gottesdienst beteiligen.

Weihe und Abholen der Heiligen Öle.

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich geworden, die Weihe der Heiligen Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Priestern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Heiligen Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Heiligen Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate Aachen SW und Aachen NO, Aldenhoven, Alsdorf, Blankenheim, Derichsweiler, Dülken, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt und Geilenkirchen die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Heilige Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Heiligen Weihe gut folgen können.

Bis zum 15. März d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8,45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Beteiligung des Klerus am Pfarrgottesdienst.

Der Würde der Liturgie an diesen hochheiligen Tagen entspricht es, wenn sie mit aller Feierlichkeit, die der große Ritus vorsieht, vollzogen wird. Darum werden alle Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, gebeten, sich für den liturgischen Vollzug in diesen Tagen ihrer Pfarrkirche zur Verfügung zu stellen. Es ist darüber hinaus der ausdrückliche Wunsch der Heiligen Kirche, daß sich alle Priester am Gottesdienst der Heiligen Woche nach Art der Chorassistenz beteiligen.

Volkschoral. *)

Die ganze Anlage der wiederhergestellten Ordnung der Karwoche drängt dazu, den Gottesdienst in einer Form zu halten, die den Gläubigen ein sinnvolles Mitfeiern ermöglicht. Es sollte daher überall das Bestreben sein, gerade bei der Liturgie dieser Tage die musikalische Ursprache der Liturgie, den gregorianischen Gesang, auch beim Volk möglichst vollgültig zur Geltung zu bringen. Die altehrwürdigen klaren Melodien der im „Oremus" abgedruckten Choralmessen eignen sich hierfür und sind dem Ernst und der Weihe dieser Tage besonders angemessen. Wo das Volkschoralamt noch nicht heimisch ist, müssen gemäß Weisung der neuen Rubriken die Gläubigen wenigstens die gebräuchlichen Akklamationen geben. Zu wünschen ist, daß auch die Choralteile, die sich im Ergänzungsheft des „Oremus" finden, den Gläubigen vertraut gemacht und besonders mit den Schulkindern und der Jugend eingeübt werden. Der Gesang des deutschen Kirchenliedes beschränkt sich auf den Beginn und Schluß des Gottesdienstes, das Predigtlied, Begleitlieder während des Austeilens der Palmen, der Palmprozession, der Verehrung des heiligen Kreuzes sowie bei längerem Austeilen der heiligen Kommunion.

*) Um die Beteiligung der Gläubigen am Volkschoral zu erleichtern, hat der Verlag Kühlen, M.-Gladbach, auf unsere Veranlassung ein 16seitiges Heftchen in Gebetbuchgröße herausgegeben, das sich zur Massenverbreitung eignet. Es enthält die 1. und die 3. Choralmesse aus dem „Oremus", das Credo III und die für den Volksgesang geeigneten Teile der Karliturgie, wie sie im Beiheft zum Gebet- und Gesangbuch enthalten sind. Der Preis dieses Heftchens ist bewußt niedrig gehalten worden, um seine Verbreitung zu erleichtern. Es kostet bei Sammelbestellung bis zu 100 Stück 0.10 DM, bis zu 300 Stück 0.08 DM; über 300 Stück 0.06 DM das Einzelexemplar.

Veranstaltungen kirchlicher Vereinigungen.

Die kirchlichen Vereinigungen und katholischen Vereine sollen die Karwoche von allen nichtreligiösen Veranstaltungen freihalten, damit der Gottesdienst in allem den Vorrang hat.

Zu den einzelnen liturgischen Tagen.

a) Die Liturgie des Gründonnerstags und Karfreitags sowie der Osternacht darf außer in den Pfarr- und Rektoratskirchen in den Kirchen und Oratorien gefeiert werden, in denen es bisher schon auf besonderen Antrag hin gestattet war. Voraussetzung hierfür ist, daß der ganze liturgische Dienst, soweit er durch den „Ordo instauratus" vorgeschrieben ist, an diesen drei Tagen erfüllt wird. Wenn auch erst die feierliche Form der Würde dieser Liturgie ganz entspricht, darf in den Anstaltskirchen und Oratorien der Gottesdienst auch dann gehalten werden, wenn er nur in der einfachen Form möglich ist.

b) Am Gründonnerstag darf in allen halböffentlichen Oratorien, in denen das Allerheiligste Sakrament ständig aufbewahrt wird, zwischen 17 und 20 Uhr eine stille heilige Messe gefeiert werden, wenn die Liturgie des Karfreitags und der Osternacht nicht gehalten werden kann.

c) Da der Karfreitag in unserem Bistum als öffentlicher Feiertag begangen wird, kann ohne Schwierigkeiten die Zeit für den Beginn des Gottesdienstes auf 15 Uhr festgelegt werden.

d) Der Beginn des Gottesdienstes in der Osternacht ist so anzusetzen, daß das Hochamt um Mitternacht anfangen kann. Wenn besondere örtliche Verhältnisse und Schwierigkeiten es angeraten sein lassen, die nächtliche Vigilfeier auf die späten Abendstunden (ab 20 Uhr) in Anstalten oder in einigen Pfarren zu verlegen, ist ein begründeter Antrag hierfür dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen. Wir wünschen jedoch, daß in Orten mit mehreren öffentlichen Kirchen der Gottesdienst zum gleichen Zeitpunkt beginnt.

e) Die heilige Kommunion darf an die Gläubigen am Gründonnerstag und in der Osternacht nur innerhalb der heiligen Messe oder unmittelbar nachher ausgeteilt werden. Am Karfreitag ist das Austeilen der heiligen Kommunion nur im Gottesdienst gestattet. Den Kranken und Sterbenden kann die heilige Kommunion auch zu anderen Zeiten gespendet werden.

f) Das eucharistische Nüchternheitsgebot ist gemäß der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus" zu beobachten. Vor der heiligen Messe am Abend des Gründonnerstags und vor dem Vigilamt in der Osternacht, wenn es vor Mitter-

nacht beginnt, muß der Zelebrant drei Stunden sich fester Speise und eine Stunde flüssiger Nahrung enthalten. Wer zu diesen Zeiten und am Karfreitagnachmittag zum Tisch des Herrn geht, muß das eucharistische Nüchternheitsgebot bis drei Stunden vor dem Kommunionempfang bez. fester und bis zu einer Stunde vorher bez. flüssiger Nahrung beobachten. Auch sind sowohl für Zelebrant wie für die Empfänger der heiligen Kommunion die Vorschriften über den Genuß alkoholischer Getränke zu beachten, der nur, wenn es üblich ist, in Verbindung mit der Hauptmahlzeit in Form von Wein oder Bier gestattet ist.

Nr. 60 Abholen der heiligen Öle.

Aachen, 21. Februar 1956

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden ersucht, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Heiligen Öle abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von DM 1.50 zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr. 61 Weißen-Sonntag-Kollekte.

(Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn.)

Aachen, 22. Februar 1956

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu wahren und zu fördern". Sie nimmt sich insbesondere der Erstkommunikanten an, sowie aller Diasporakinder, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

In dem Tätigkeitsbericht 1955 dieses Werkes wird ausgeführt, daß insgesamt 14144 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder der Diaspora erfaßt und unterstützt wurden.

Von diesen nahmen 1143 am Diasporakind-Hilfswerk teil und verbrachten 14 Wochen zur Vorbereitung auf den Empfang der hl. Sakramente bei Familien des katholischen Landes; 3157 Kommunionkinder aus Ost und West wurden vollständig eingekleidet; 9830 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder wurden in Kommunikantenanstalten und Kinderheimen erfaßt und betreut.

Zur Durchführung dieser segensvollen Aufgaben ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliederbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grund gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opferganges, der am Weißen Sonntag abgehalten werden soll, zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Katholischen Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu versandt werden, und wir verweisen insbesondere auf die Opferbeutel, die je nach Bedarf bestellt werden können.

Das Ergebnis der Kollekte ist über die Herren Dechanten an das Generalvikariat zu überweisen mit dem Vermerk: Weißen-Sonntag-Kollekte für die Katholische Diasporakinderhilfe.

Nr. 62 Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe.

Aachen, 22. Februar 1956

Die Ostpriesterhilfe hat bereits in verschiedenen Ländern Europas Altwarensammlungen zu Gunsten der „Kirche in Not" durchgeführt. Seit einem Jahr werden diese Sammlungen auch in den Bistümern West- und Süddeutschlands mit großem Erfolg gehalten. Demnächst wird ein mit einem Empfehlungsschreiben von uns ausgestatteter Vertreter der Ostpriesterhilfe die Herren Dechanten aufsuchen, um mit ihnen die Durchführung der Sammlung im Dekanat zu besprechen. Wir bitten, diese Sammelaktion tatkräftig zu unterstützen.

Nr. 63 Fortschrittstagebuch im Religionsunterricht.

Aachen, 22. Februar 1956

Wir nehmen Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die geistlichen Religionslehrer in allen Schularten wie alle anderen Lehrer gehalten sind, das Fortschrittstagebuch regelmäßig persönlich zu führen. Die von uns beauftragten Visitatoren werden in Zukunft bei jeder Visitation in dieses Fortschrittstagebuch Einsicht nehmen.

Nr. 64 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1956.

Aachen, 22. Februar 1956

Das Gabenverzeichnis 1956 für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben erschienen. Es umfaßt 2385 Nummern auf 88 Druckseiten.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Monats März die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, wollen für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins. Besonders hervorzuheben in diesem Verzeichnis ist die billige Volks-

ausgabe von „Schuchert, Kirchengeschichte", die der Borromäus-Verein seinen Mitgliedern für die Heimbücherei anbietet und der wir weiteste Verbreitung wünschen.

Nr. 65 Merkblatt: „Lebensformung an der Hochschule".

Aachen, 22. Februar 1956

Den Religionslehrern der Höheren Schulen ist von der Katholischen Deutschen Studenten-Einigung das Flugblatt „Lebensformung an der Hochschule" zugesandt worden. Wir bitten um Verteilung des Flugblattes an die Abiturienten. Das „Bischofswort an die Abiturienten des Bistums Aachen" kann auch in diesem Jahr in benötigter Anzahl von uns angefordert werden.

Nr. 66 Deutscher Katechetenverein.

Aachen, 22. Februar 1956

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Geschäftsstelle des Deutschen Katechetenvereins ein neues Heim gefunden hat im Erzbischöflichen Ordinariat: München 2, Maxburgstraße 2/IV. Ruf wie bisher: 21807.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 67 30tägige Priesterexerzitien

im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien vom Mittwoch, 11. Juli abends bis Donnerstag, 9. August 1956 vormittags. — Leiter: H. H. Prof. P. Dr. Viktor Naumann S. J. Innsbruck. — Verpflegungsbeitrag pro Tag S 25.—. Zelebrationsgebühr insgesamt S 60.—.

Nähere Auskunft und Anmeldung bis spätestens 25. Juni nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/45, Tel.: R 26-5-95, Klappe 29.

Nr. 68 Seelsorgehelferinnen-Seminar Elkeringhausen.

Im Seelsorgehelferinnen-Seminar des Bonifatiusvereins zu Elkeringhausen beginnt das Sommersemester am 10. April. Anfragen und Anmeldungen richte man an den Leiter des Seminars, H. H. Rektor H. Lutz, Elkeringhausen b. Winterberg (Westf.)

Nr. 69 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Febr. 1956 Graab Franz Josef, Kaplan in Viersen St. Notburga, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich;

am 15. Febr. 1956 Schlösser Johannes, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;

am 15. Febr. 1956 Schuh Josef, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk Herz Jesu, zum Kaplan in Jülich, Dekanat Jülich;

am 15. Febr. 1956 Wolters Heinrich, Kaplan in Stolberg St. Mariä-Himmelfahrt, zum Kaplan in Baesweiler, Dekanat Alsdorf.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 21. Febr. 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Fins auf der Pfarrstelle Aachen-B. St. Michael angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 70 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz, der H. H. Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag in der Fastenzeit, dem 25. Februar d. J., folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe:

Bergs Wilhelm, geb. am 22. April 1925 in Prummern;
Bouschery Eugen, geb. am 14. März 1930 in Aachen;
Breise Gregor, geb. am 1. März 1927 in Pirklitz (Westpr.);
Commes Helmut, geb. am 6. Januar 1929 in M.Gladbach;
Delonge Josef, geb. am 28. August 1924 in Pattern (Pfarre Mersch);
von den Driesch Heinrich, geb. am 27. Juni 1928 in Pütt (Pfarre Waldenrath);
Esser Heinrich, geb. am 28. Februar 1929 in Eschweiler (Kreis Aachen);
Frings Robert, geb. am 29. September 1927 in Konzen;
Günzel Wolfgang, geb. am 27. Mai 1929 in Namslau (Schlesien);
Harperscheidt Peter, geb. am 19. Mai 1930 in Willich;
Höntges Hans-Albert, geb. am 17. November 1928 in Krefeld;
Jacobs Peter, geb. am 9. Februar 1930 in Düren;
Kerkmann Johannes, geb. am 24. Februar 1929 in Sonsbeck (Kreis Moers);
Müller Theodor, geb. am 3. Oktober 1929 in M.Gladbach;
Pesch Heinrich, geb. am 22. Juni 1929 in Krefeld-Uerdingen;
Poll Arnold, geb. am 14. September 1925 in Gey;
Rutten Norbert, geb. am 3. Januar 1929 in Krefeld;
Scheeren Johannes, geb. am 26. Dezember 1927 in M.Gladbach;
Woopen Herbert, geb. am 24. Dezember 1929 in Eilendorf;
dem Diakon aus dem Collegium Russicum:
Schulz Hans-Joachim, geb. am 18. Februar 1932 in Berlin-Wilmersdorf;
dem Diakon der Erzdiözese Tokio:
Sakuma Johannes Maria Takashi, geb. am 25. Februar 1928 in Tokio (Japan);
dem Diakon aus der Genossenschaft der Patres von den Heiligsten Herzen:
Piesnack Bernward, Collegium Damianeum, Simpelveld.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 19. Februar 1956 in der Kapelle des Priesterseminars 10 Alumnen die hl. Subdiakonatsweihe und 6 Subdiakonen die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 ℳ vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 **Aachen, den 15. März 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 71 Einführung von Mitarbeitervertretungen bei den caritativen Einrichtungen im Bistum Aachen . . 49

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 72 Neugestaltung der Karwochen-Liturgie im Directorium 1956 53

Nr. 73 Opfergang der Firmlinge 54

Seite

Nr. 74 Jahresbericht des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 54

Nr. 75 Elternbrief zum ersten Schultag 55

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 76 Kommunionbank abzugeben 55

Nr. 77 Monstranz und Pluviale für die Ostzone gesucht 55

Nr. 78 Wohnungen für Geistliche im Ruhestand 55

Nr. 79 Stellenangebote — Stellengesuche 55

Nr. 80 Personalchronik der Diözese Aachen 55

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 71 Einführung von Mitarbeitervertretungen bei den caritativen Einrichtungen im Bistum Aachen.

Als Teil der Sozialordnung für den caritativen Dienst im Bistum Aachen erlasse ich hiermit eine Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen. Gleichzeitig wird die zugehörige Wahlordnung bekanntgegeben.

Ich erwarte und wünsche, daß alle von der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes befreiten caritativen Anstalten und Einrichtungen diese Ordnung einführen, damit überall die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Trägern und Leitern der caritativen Werke und ihren Laien-Mitarbeitern vertieft und verlebendigt werde.

I. Vorbemerkung zur Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen.

1. Die caritativen Einrichtungen der katholischen Kirche sind von der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. 10. 1952 (Betr VerfG.) und des Personalvertretungsgesetzes vom 5. 8. 1955 (PersVG.) befreit. Die entsprechenden Bestimmungen sind in § 81 Abs. 2 BetrVerfG. und § 96 PersVG. enthalten. Das Personalvertretungsgesetz gesteht der Kirche ausdrücklich die selbständige Ordnung ihres Personalvertretungsrechts zu (§ 96 PersVG.).

Diese autonome Regelung erfolgt für den caritativen Bereich durch die hiermit veröffentlichte Ordnung.

2. Diese Ordnung gilt für alle dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, ganz gleich, wer Träger der betreffenden Einrichtungen ist. Die Ordnung findet dementsprechend sowohl auf die caritativen Einrichtungen der Kirchengemeinden und der Ordensgemeinschaften Anwendung (z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Kindergärten und Kinderhorte, Waisenhäuser usw. der Kirchengemeinden; entsprechende Einrichtungen der Ordensgemeinschaften) als auch auf die caritativen Einrichtungen von selbständigen Stiftungen, Vereinen und anderen Körperschaften, die dem Deutschen Caritasverband angeschlossen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Deutsche Caritasverband die organisatorische Zusammenfassung der innerhalb des Bistums Aachen der Caritas dienenden katholischen Einrichtungen ist.

3. Wenn eine Körperschaft mehrere caritative Einrichtungen unterhält (Beispiel: eine Kirchengemeinde hat neben einem Krankenhaus auch einen Kindergarten oder ein Altersheim), so ist die Frage der Mitarbeitervertretung grundsätzlich für jede dieser Einrichtungen gesondert zu regeln.

Die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung für verschiedene caritative Einrichtungen des gleichen Trägers kommt nur in Betracht, wenn diese unter gleicher Leitung bzw. Oberleitung in enger räumlicher Gemeinschaft geführt werden und nach ihren Gesamtverhältnissen bei natürlicher Betrachtung als einheitliche Dienstgemeinschaft aufgefaßt werden müssen. In Zweifelsfällen wende man sich zwecks Beratung an den Deutschen Caritasverband.

II. Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen.

Die Caritas ist eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Alle in den Anstalten und Einrichtungen des Caritasverbandes tätigen Mitarbeiter dienen in der persönlichen Vollziehung des christlichen Liebesgebotes dem gemeinsamen Werk christlicher Nächstenliebe. Sie leisten auch ihre berufliche Arbeit aus dieser religiösen Motivierung und in dieser Zielsetzung. Sie bilden zusammen mit dem Leiter der Anstalt oder Einrichtung eine Dienstgemeinschaft zur gemeinsamen Erfüllung des dieser Gemeinschaft aufgetragenen kirchlich-caritativen Werkes. Dem Leiter der Anstalt und Einrichtung, der der Leiter der Dienstgemeinschaft ist, und seiner Obsorge sind alle das caritative Werk Mittragenden in besonderer Weise anvertraut.

Aus dem Wesen dieser Dienstgemeinschaft ergibt sich folgende Ordnung der Mitarbeitervertretungen:

§ 1 Mitarbeitervertretung.

a) In allen Dienstgemeinschaften mit mindestens zehn wahlberechtigten Mitarbeitern werden in Übereinstimmung mit den kirchlichen Bestimmungen Mitarbeitervertretungen gebildet.

b) In Anstalten und Einrichtungen mit weniger als zehn wahlberechtigten Mitarbeitern tritt an die Stelle der Mitarbeitervertretung die Vollversammlung der ganzen Dienstgemeinschaft, die der Leiter der Anstalt oder Einrichtung zu diesem Zwecke mindestens zweimal im Jahre zusammenruft.

§ 2 Aufgabe der Mitarbeitervertretung.

a) Die Mitarbeitervertretung hat die Aufgabe, den Leiter der Dienstgemeinschaft in allen Fragen zu beraten, welche die sozialen Anliegen der Dienstgemeinschaft und ihrer einzelnen Glieder betreffen.

Dazu gehören u. a.:

1. Anwendung und Ausführung arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
2. Aufstellung des Urlaubsplanes,
3. Möglichkeiten von technischer und organisatorischer Verbesserung der Arbeit,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen,
5. fachliche Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter,
6. Durchführung der Berufsausbildung,
7. Schaffung von Arbeitsplätzen für Körperbehinderte.

b) Unbeschadet dieser Bestimmung hat jeder Mitarbeiter das Recht, sich unmittelbar an den Leiter der Dienstgemeinschaft oder seine Beauftragten zu wenden.

§ 3 Gliederung der Mitarbeitervertretung.

a) Bei Dienstgemeinschaften von 10 bis 20 wahlberechtigten Mitarbeitern wird e i n Obmann, bei Dienstgemeinschaften mit 21 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern werden d r e i Obleute, bei Dienstgemeinschaften mit 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern f ü n f Obleute und bei Dienstgemeinschaften mit mehr als 100 wahlberechtigten Mitarbeitern s i e b e n Obleute, dazu Ersatz-Obleute in gleicher Zahl gewählt.

b) Bei Anstalten und Einrichtungen mit Ordensangehörigen, in denen eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, beauftragt die Ordensleitung ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Anstalt usw. tätigen Ordensangehörigen e i n e n Vertreter(in) für die Mitarbeitervertretung. Sind mehr als 20 Ordensangehörige tätig, so kann die Ordensleitung mehrere Vertreter(innen) bis zu den unter a) genannten Verhältniszahlen beauftragen.

c) Maßgebend für die Gliederung der Mitarbeitervertretung sind jeweils die Zahlen bei Beginn der Wahlperiode.

d) Bei der Wahl mehrgliedriger Mitarbeitervertretungen soll darauf Bedacht genommen werden, daß ihre Zusammensetzungen ein sinnvolles Bild der Dienstgemeinschaft ergeben. Nach Möglichkeit sollen

die leitenden Mitarbeiter,
die nachgeordneten Ärzte,
die fürsorgerisch, erzieherisch oder pflegerisch tätigen Mitarbeiter,
die technischen, handwerklichen oder landwirtschaftlichen Mitarbeiter,
die Mitarbeiter im Büro- und Verwaltungsdienst,
die hauswirtschaftlich tätigen Mitarbeiter

entsprechend der Berufsgruppeneinteilung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes unter den Obleuten vertreten sein.

e) Soweit eine der vorstehend genannten Gruppen unter den Obleuten nicht vertreten ist,

steht es ihr ohne Rücksicht auf ihre zahlenmäßige Stärke frei, unabhängig von der Wahl zur Mitarbeitervertretung einen Sprecher zu wählen, der von der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen ist, wenn und soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die diese Gruppe besonders berühren.

§ 4 Wahlrecht.

a) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter — außer Ordensangehörigen —, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Dienstgemeinschaft angehören.

b) Nicht wahlberechtigt sind
   1. Mitarbeiter, die aus Gründen der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung, der Erziehung oder Betreuung beschäftigt werden,
   2. Mitarbeiter, deren Beschäftigung zu ihrer Ausbildung geschieht,
   3. Mitarbeiter, die zur vorübergehenden Beschäftigung aus caritativen Gründen in die Anstalt aufgenommen sind,
   4. Mitarbeiter, die regelmäßig nur 24 Stunden oder weniger in der Woche beschäftigt werden.

§ 5 Wählbarkeit.

a) Wählbar zu Obleuten sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr der Dienstgemeinschaft angehören.

b) Nicht wählbar sind
   1. der Leiter der Dienstgemeinschaft und sein ständiger Vertreter,
   2. solche Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 6 Amtszeit.

a) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt jeweils zwei Jahre, beginnend mit dem Tage der Wahl. Wiederbestellung der einzelnen Mitglieder der Mitarbeitervertretung ist möglich.

b) Innerhalb einer Wahlperiode beauftragt die Ordensleitung beim Ausscheiden eines beauftragten Ordensangehörigen einen Nachfolger. Scheidet ein Obmann innerhalb der Wahlperiode aus, tritt an seine Stelle der nächste Ersatz-Obmann. Steht kein Ersatz-Obmann zur Verfügung, hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.

§ 7 Wahlhandlung.

a) Die Bestellung der Obleute erfolgt in einer Zusammenkunft der wahlberechtigten Mitarbeiter durch geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit nach einer besonderen Wahlordnung.

b) Die Zusammenkunft hat spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit einer Mitarbeitervertretung zu erfolgen.

§ 8 Vorsitz und Zusammenkünfte der Mitarbeitervertretung.

a) Mehrgliedrige Mitarbeitervertretungen wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft einen ständigen Vorsitzenden, der Verbindung zu dem Leiter der Dienstgemeinschaft hält. Bei Zusammenkünften mit dem Leiter der Dienstgemeinschaft hat der Leiter der Dienstgemeinschaft den Vorsitz.

b) Die Mitarbeitervertretung ist von dem Leiter der Dienstgemeinschaft wenigstens zweimal jährlich zusammenzurufen. Weitere Beratungen mit oder ohne den Leiter der Dienstgemeinschaft finden statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitarbeitervertretung dies wünscht.

§ 9 Übergangsregelung.

Für Dienstgemeinschaften in neu errichteten Anstalten und Einrichtungen entfallen für die erste Wahlperiode die Voraussetzungen der Zugehörigkeit von sechs bzw. zwölf Monaten zur Dienstgemeinschaft (§§ 4, 5).

§ 10 Schlichtung.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Ordnung findet das in den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes vorgesehene Schlichtungsverfahren statt.

§ 11 Inkrafttreten.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft. Die Wahlen zur ersten Mitarbeitervertretung sollen innerhalb eines Vierteljahres nach Inkrafttreten durchgeführt sein.

III. Wahlordnung für die Mitarbeitervertretung in den Dienstgemeinschaften der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen.

1. a) Die Wahlhandlung für die Bestellung der Obleute und Ersatzobleute steht unter der Leitung eines Wahlvorstandes, der in Dienstgemeinschaften bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus zwei Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, in größeren Dienstgemeinschaften aus drei Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen besteht, die von sich den Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestimmen.

   b) Zur Vorbereitung der Wahlhandlung läßt der Leiter der Dienstgemeinschaft ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter in einfachster Form anfertigen und an einer von ihm zu bestimmenden Stelle zur Einsicht auslegen.

   c) Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt sodann in einer Zusammenkunft der wahlberechtigten Mitarbeiter, zu der der Leiter der Dienstgemeinschaft

mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe an der Mitteilungstafel oder auf sonstige Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Dabei ist zugleich anzugeben, wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen werden kann.

2. a) In der Mitarbeiterzusammenkunft, zu der nur die wahlberechtigten Mitarbeiter Zutritt haben und die der Leiter der Dienstgemeinschaft eröffnet und zunächst leitet, erfolgt die Bestellung des Wahlvorstandes aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durch Zuruf mit einfacher Mehrheit. Nach Annahme der Wahl übernimmt der von den Gewählten bestimmte Vorsitzende des Wahlvorstandes den weiteren Vorsitz der Mitarbeiterzusammenkunft.

   b) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt sodann die Zahl der zu wählenden Obleute und Ersatzobleute bekannt und bringt die Bestimmungen in §§ 3 d und e, 4, 5 und 6 a, sowie gegebenenfalls 9 der „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen" zur Verlesung. Er setzt zugleich fest, wo und innerhalb welcher Frist schriftliche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen.

3. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Bekanntgabe an der Mitteilungstafel oder auf sonstige Weise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge bekannt, nachdem er sich über deren Wählbarkeit vergewissert hat, und bestimmt nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes den Wahltag, den Wahlort und die Wahlzeit.

4. a) Am Wahltage selbst werden in dem Wahlraum gleichmäßig hergestellte Wahlzettel zur Verfügung gehalten, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge und die Angabe enthalten, wieviel Namen durch Ankreuzen gewählt werden können. Der Wahlberechtigte legt den Wahlzettel nach Ankreuzen der von ihm Gewählten in einen bereitliegenden Briefumschlag ein und übergibt ihn dem anwesenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Vertreter. Die Umschläge müssen von gleicher Farbe sein und dürfen keinerlei Kennzeichnung tragen. Es können weitere Namen von wählbaren Mitarbeitern hinzugefügt werden, andere Eintragungen und das Ankreuzen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig. Der Wahlvorstand hat Vorsorge zu treffen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Briefumschlag abgibt.

   b) Nach Abschluß der Wahlzeit stellt der Vorsitzende des Wahlvorstandes zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, und legt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl fest. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

   c) Gewählt sind in der benötigten Anzahl diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl gilt derjenige als gewählt, der länger zur Dienstgemeinschaft gehört, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit der dem Lebensalter nach Ältere.

   d) Der Vorsitzende stellt fest, ob der Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt. Die Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung wird sodann durch Anschlag an der Mitteilungstafel oder auf sonstige Weise bekanntgegeben, wobei der Leiter der Dienstgemeinschaft und der Vorsitzende des Wahlvorstandes unterzeichnen.

5. a) Fällt während der Wahlperiode einer der Gewählten aus, so rückt der nächste Ersatzmann mit der nächsthöheren Stimmenzahl gemäß § 6 b) der „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen" nach.

   b) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Wahlordnung gilt § 10 der „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen".

6. Die Wahlordnung tritt zugleich mit der „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen" in Kraft (1. April 1956).

A a c h e n , den 9. März 1956.

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 72 Neugestaltung der Karwochen-Liturgie im Directorium 1956.

Aachen, 7. März 1956

Variationes et mutationes in Divino Officio necnon in s. Missae celebratione diebus a Dominica II Passionis (seu Palmarum) usque ad Vigiliam Paschalem inclusive observandae.

1. Pro tota liturgia horum dierum adhibendus est editio specialis Missalis Romani, quae „Ordo hebdomadae sanctae instauratus" appellatur (citabitur Ord. inst).

2. Ubi copia habeatur sacrorum ministrorum, sacrae functiones hebdomadae sanctae cum omni splendore sacrorum rituum peragantur. Ubi vero sacri ministri desint, adhibeatur ritus simplex, servatis rubricis peculiaribus, ut suis locis notatur.

3. In Ordine hebdomadae sanctae instaurato, quotiescumque dicitur: „ut in Breviario romano", omnia desumenda sunt ex praedicto libro liturgico, servatis autem normis, per decretum generale S. Rituum Congregationis „De rubricis ad simpliciorem formam redigendis", diei 23 martii anni 1955, statutis et iis, quae in rubricis spec. habeantur.

4. Per totam hebdomadam sanctam, id est a dominica II Passionis seu in palmis usque ad missam vigiliae paschalis inclusive, in missa (et feria VI in solemni actione liturgica), si solemniter celebratur, scilicet cum ministris sacris, ea omnia, quae diaconus vel subdiaconus aut lector, vi proprii officii cantant vel legunt, a celebrante omittuntur.

5. Campanarum pulsatio, feria V in Cena Domini in missa solemni vespertina, et sabbato sancto in missa vigiliae ad initium hymni *Gloria in excélsis* praescripta, hoc modo fiat:

a) In locis, in quibus una tantum habetur ecclesia, campanae pulsentur hora, qua dicti hymni incipit cantus;

b) In locis autem, ubi plures ecclesiae exstant, sive in omnibus eodem tempore sacrae caerimoniae peragantur, sive tempore diverso, campanae omnium ecclesiarum eiusdem loci pulsentur una cum campanis ecclesiae cathedralis, vel matricis aut principalis. In dubio quaenam ecclesia in loco sit matrix aut principalis, adeatur Ordinarius loci.

MARTIUS

25 U ⊕ **Dominica Palmarum. De ea,** d. 1. cl. Oia ut in Breviario (Ld. II.) — Ad bened. palm. col. param. *ruber,* oia ut in Ord. inst., ad proc. triumph. adhib. Crux non velata, — In M. *(col. viol.)* sol. vel cantata ttm om. Confessio etc., una or. ttm, Passio sec. Mt (26,36-75; 27,1-54), Cr., Prf. de Cruce. In M. sol. vel cant. om. UE s. Ioannis, in M. priv. ttm UE *Cum appropinq.* e bened. palm. — 2. Vp.

Qui hodie aliam, vel tertiam M. lectam celebrat, non tenetur iterare lectionem passionis Domini, sed eius loco legit more consueto Evang. spec. (Mt 27,45-52) Ord. instaur. insertum.

26 U F. 2. **De ea,** spl. Oia ut in Breviario, ad Ld. II et hor. anae pr. — M. pr. — Vp. de fer.
De S. Ioanne Damasceno C. Dre hoc anno nihil fit.

27 U F. 3. **De ea,** spl. Oia ut in Breviario, ad Ld. II et hor. anae pr. — In M. Passio sec. Mc (14,32-72; 15,1-46). — Vp. de fer.
De S. Ioanne a Capistrano C. hoc anno nihil fit.

28 U F. 4 **De ea,** spl. Oia ut in Breviario, ad Ld. II (prec. fer.) et hor. anae pr. — In M. sol. post *Kyrie* Celebr., stans in lat. Ep. dic. *Oremus,* Diac. *Flectamus etc.,* et, brevi interpos. precatione, flexis gen. et in silentio Diac. dicit *Levate,* quod etiam seq. dieb. observ. debet, quando haec

MARTIUS

invit. occurr. In M. cant. vel lecta oia observ. ut supra, sed Cel. dicit tum *Flectamus etc.* tum *Levate,* Passio sec. Lc (22,39-71; 23,1-53) — Vp. de fer. prec. fer.

In Triduo sequenti Mat. et Ld. non anticipantur de sero *(etiam in privata recitatione)* sed dr mane (praeter Eccl. Cath. in fer. 5.), omn. horae dr congruo tempore ut in Breviario praeter ea, quae suis locis adnotatur.

Cras et in fer. VI Vp. ab iis qui missae vespertinae vel liturgiae principali postmeridianae interfuerunt, non dr.

29 U A F. 5. **In Cena Domini,** d. 1. cl. Oia ut in Breviario praeter seq.: In Ld. et hor. (etiam in priv. recit. in Vp.) p. anam *Christus factus est* dr *Pater noster* tot. sub silentio; postea om. Ps 50 *Miserere* statim add. or. *Respice,* sed *Qui tecum etc.* dr sub silentio.

In M. vespertina (quae celebr. est non ante h. 5 postmerid, nec post h. 8) col. param. *alb.;* fit sol. accessus ad alt.; etiam in M. cant. incens. Missae sol. propriae perag., om. Ps *Iudica* sed dr Conf., om. *Gloria Patri* ad Intr. et *Lavabo;* sub *Gloria i. exc.* puls. campanae, quae dein silent usque ad M. Vig. paschalis; post Evang. hab. est brevis Homilia, dein proc., ubi ratio past. id suadeat, ad lot. pedum ut in Ord. inst.

describ.; Cr. non dr; Prf. de Cruce; *Communicantes, Hanc igitur* et *Qui pridie* pr.; consecrandae sumt tot particulae, ut communioni sacerd. et fidelium hodie ac crast. die sufficiant; ad *Agnus Dei* ter dr *misere nobis,* oscul. pacis non datur, om. or. *Dne I. Chr., qui dixisti;* in fine dr *Benedicamus Dno* et or. *Placeat;* Benedictio non datur sed statim transfertur Ssmum ad alt. repositionis. — Postea denud. altaria; ad Cpl. absol. cant. *Nunc dimittis* dr ana *Christus factus est,* deinde *Pater noster,* tot. sub silentio, om. Ps 50 statim subjungitur or. *Visita, quaesumus, Dne etc.* sed *Per Dnum* dr sub silentio.

30 N U F. 6. **In Passione et Morte Domini,** d. 1. cl. Oia ut in Breviario praeter ea quae supra in fer. 5. spec. sunt notata. — Liturgia principalis celebr. est ca h. 3. postmerid, non autem post h. 6. (col. param. *niger*); fit accessus ad alt. per aulam ecclesiae; p. prostrat. hab. or. nova; usque ad orr. sol. funct. perag. in choro ante alt. Cel. et Min. ad sedilia stantibus vel sedentibus; orr. sol. dr in medio alt.; dein adport. Crux magna velo *viol.* coop. e Sacristia in chor., Crux deteg. et adorat. ut in Ord. inst. Detecta Cruce omn. eccl. Cruc. deteguntur, deinde usque ad initium Vig. Pasch. om. salutat. in choro et omnes ante Crucem alt. maj. transeuntes genuflectumt. — Post ador. Crux port. ad alt. ibique manet; port. Ssmum (col. param. *viol.*) e alt. repos. ad alt. maj.; distrib. Ss. Eucharistia tum clero tum populo. — Cpl. ut heri.

Solemnis **paschalis vigilia** celebranda est ea hora, quae permittat M. sol. eiusdem vigiliae incipere ca mediam noctem inter sabb. sanct. et Dom. Resurrectionis. Horam celebrandae vigiliae anticipare non licet nisi de consensu Ordinarii in unoquoque casu per Vicariatum Generalem expetendo.

31 U **Sabbato Sanctum,** d. 1. cl. Oia ut in Breviario praeter seq.: In Ld. et hor. min. p. anam *Christus factus est etc.* dr *Pater noster* tot. sub silentio; postea om. Ps 50 *Miserere* statim add. or. *Concede, quaesumus* (ex Ord. inst.), sed *Per eundem etc.* dr sub silentio; in Vp. (in choro dr postmerid.) ana 1. et ad *Magnificat* pr. (ex Ord. inst.), repet. ana ad *Magnif.* om. aliis omn. statim add. or. *Concede, quaesumus* ut supra; Cpl. dr. ttm in priv. recitat.: Facta conf. et absol. dr pss. de Dom. et *Nunc dimittis,* dein dr *Pater noster* et or. *Visita, quaesumus.*

U A **In Vigilia Paschali.** Mat. ab iis, qui liturgiae huius noctis interfuerunt, non dr, alii tenentur dicere Mat. et Ld. ut in Breviario.—Ad bened. ignis et ad primam partem litan. et ad bened. fontis *col. viol.,* ad officium Cerei Diaconus (vel Celebrans, si solus sit) sumit dalmaticam albam Ad renov. promiss. bapt. *col. alb.* — Ad. M. (*col. alb.*) ps. *Iudica* et confessio om.; sub *Gloria in exels.* puls. organ. et campanae, ad Ev. non portantur luminaria, sed ttm incensum; Cr.,Offertor., *Agnus Dei* et osculum pacis omitt.; ad *Lavabo* dr *Gloria Patri;* Prf. et rel. ut in Ord. inst., p. sumptionem sacramenti et purificationem et ablutionem dr Laudes Dom. Resurrectionis. Ad *Ite, missa est* (et deinceps ad *Bened. Dno* in Vp. et Ld.) adduntur duo *Alleluia* usque ad Ld. sb. in Albis.

Nr. 73 Opfergang der Firmlinge.

Aachen, 7. März 1956

Wie in den vergangenen Jahren bitten wir auch in diesem die H. H. Pfarrer und Rektoren, in deren Gemeinden die heilige Firmung gespendet wird, an einem passenden Tag des Vorbereitungsunterrichtes, nicht am Firmtag selbst, einen Opfergang aller Firmlinge in geeigneter Form abzuhalten. Laut Mitteilung der Diaspora-Kinderhilfe in Paderborn ist diese Kollekte im Jahre 1955 von nahezu allen Diözesen aufgenommen und gefördert worden. Dadurch konnten 1955 1143 Kommunionkinder der Diaspora in katholisches Land geschickt werden und dort die heilige Kommunion und z. T. auch die heilige Firmung empfangen. Die Diaspora-Kinderhilfe war auch in der Lage, die Fahrtkosten zu übernehmen und den Pflegeeltern eine Einkleidungsbeihilfe zu geben. In den Jahren 1950-1955 einschl. wurden 10015 Diasporakinder als Erstkommunikanten verschickt.

Hiermit empfehlen wir den Opfergang der Firmlinge, der schon soviel Segen gebracht hat, aufs wärmste und hoffen zuversichtlich, daß auch in diesem Jahre die in Frage kommenden Gemeinden unserer Diözese einen guten Ertrag haben werden. Dieser ist auf dem üblichen Wege an die Dekanatskasse und von den Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 74 Jahresbericht des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe [P.W.P.].

Aachen, 7. März 1956

Wenn auch das P. W. P. nicht die erste Aufgabe darin sieht, Gelder für die Ausbildung des Priesternachwuchses zu sammeln, so ist doch die Sorge um wirtschaftliche Hilfen für unterstützungs-

würdige und bedürftige Theologen drängend. Mit großem Dank stellen wir fest, daß in 18 Dekanaten die Zuwendungen, die aus Mitgliedsbeiträgen und Kollekten eingingen, gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden konnten. Leider sind aber auch in einigen Dekanaten die Beträge des Vorjahres nicht wieder erreicht worden. Wir werden den Herren Dechanten eine Aufstellung der Zuwendungen für das P. W. P. zusenden und bitten, sich für eine weitere intensive Unterstützung einzusetzen.

Der wichtige Auftrag, den das P. W. P. erfüllen soll, bei Jugendlichen und Erwachsenen die Liebe zum heiligen Priestertum zu wecken, die Notwendigkeit der Förderung von Priesterberufen nahezubringen, soll in eigenen Einkehrtagen und Tagungen ausgeführt werden.

Hierfür steht ein Schmalfilm zur Verfügung „Die Schlacht im Glockenturm". Dieser Film französischer Produktion bietet in seiner deutschen Bearbeitung eine ansprechende Handlung. Sie geht von der Lage eines Ortes, in dem 10 Jahre lang kein Pfarrer arbeiten konnte, aus. Die Ankunft des neuen Pfarrers wird mit gemischten Gefühlen beantwortet; eine Jugendgruppe, die im Verlaufe der Jahre sich im Glockenturm ihr „Wigwam" eingerichtet hat, spielt dem neuen Pfarrer manchen Streich. Es kommt dadurch zum „Jugendkrieg" zwischen mehreren Jugendgruppen. Der Führer der randalierenden Jugend wird durch die, wenn auch ganz konsequente, aber wirklich gütige und gerechte Haltung zum Verteidiger des neuen Pfarrers und von seiner Art so beeindruckt, daß er als Spätberufener sich für das katholische Priestertum entschließt.

In Ganz- oder Halbeinkehrtagen oder auch bei einer Abendveranstaltung kann im Zusammenhang mit einem Bericht über das P. W. P. dieser Film in der Diözese vorgeführt werden. Zur Bestreitung der Anschaffungskosten wird eine Leihgebühr von DM 25.— erhoben, wenn der Veranstalter den Apparat stellt. Soll von hier aus der Vorführungsapparat samt Bedienungspersonal gestellt werden, wird der Gesamtkostenpunkt für diese Vorführung ca. DM 100.— betragen. Anträge mit Mitteilung, ob ein Vorführungsgerät vorhanden ist, sind an das hiesige Sekretariat des P. W. P. zu richten.

Nr. 75 Elternbrief zum ersten Schultag.

Aachen, 7. März 1956

Bei der vorjährigen Diözesankonferenz wurde vorgeschlagen, zur Förderung der rechtzeitigen Erstkommunion bei Schulbeginn einen Brief an alle Eltern der Schulneulinge zu verteilen. Ein solcher Brief ist nunmehr bei der Druckerei Volk zu haben. Ein Probeexemplar liegt dieser Nr. des K. A. bei. Es ist sehr erwünscht, daß der Brief am ersten Schultag in die Hand aller Eltern von Schulneulingen kommt.

Die H. H. Pfarrer und Rektoren mögen sogleich die nötige Anzahl des „Elternbrief" bei Volk, Aachen, Pontstraße, bestellen, damit die erforderliche Auflagenhöhe noch vor Ostern festgestellt werden kann.

Berechnet werden nur die Porto- und Verpackungsgebühren.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 76 Kommunionbank abzugeben.

Kommunionbank (ungeteilt), 3,30 m lang, Eichenholz, reiche Schnitzarbeit. Vorderansicht 3teilig: Mittelbild Jesus und die Emmausjünger, Seitenbilder Trauben und Ähren, um 1900 von Bildhauer Langenberg in Goch angefertigt. Das Stück ist billig abzugeben oder an arme Gemeinde zu verschenken. Näheres durch das Kath. Pfarramt Boisheim Ndrh.

Nr. 77 Monstranz und Pluviale für die Ostzone gesucht.

Für einen Seelsorgebezirk in einem schwierigen Diasporagebiet der Ostzone wird eine Monstranz und ein weißes Pluviale gesucht. Die Weiterleitung übernimmt Rektor Hübner, Bischöfliches Offizialat, Aachen, Friedlandstraße 2.

Nr. 78 Wohnungen für Geistliche im Ruhestand.

In Viersen, St. Joseph, wird für einen Geistlichen i. R. eine schöne 4-Zimmerwohnung mit Küche angeboten. Celebration in der Pfarrkirche und womöglich beschränkte Aushilfe im Beichtstuhl wird gewünscht. Anfragen richte man an das Pfarramt St. Joseph, Viersen, Josefstraße 9.

In Brüggen Ndrh. Wohnung frei (Neues Haus) für pens. Geistlichen. Möglichkeit zur täglichen Feier der heiligen Messe im Krankenhaus, direkt nebenan. Meldung sofort an das kath. Pfarramt Brüggen/Ndrh.

Nr. 79 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küsterstelle (Beschäftigungsumfang 100%) der kath. Pfarrgemeinde St. Lucia, Stolberg Rhld., ist baldmöglichst zu besetzen. Nebendienste sind bei zusätzlicher Vergütung zu übernehmen. Eine Dienstwohnung, 4 Räume, steht zur Verfügung. Erwünscht sind Bewerber mit kirchenmusikalischer Vorbildung zur evtl. gelegentlichen Vertretung des Organisten.

Die hauptamtliche Küsterstelle der kath. Pfarrgemeinde Herz Jesu, Krefeld-Bockum, Beschäftigungsumfang 80%, ist ab 9. April 1956 neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden, wohl kann ein möbliertes Zimmer gestellt werden. Bewerbungen mit den bekannten Unterlagen mögen an das Pfarramt eingesandt werden.

Nr. 80 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 21. Febr. 1956 Bahnschulte Heribert, Kaplan in Aachen St. Josef, zum Kaplan in Eschweiler, St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler;

am 21. Febr. 1956 Carl Alfred, Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, zum Assistenten am Bischöflichen Konvikt „Haus Eich" in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest;

am 21. Febr. 1956 Dammer Wilhelm, Assistent am Bischöflichen Konvikt „Haus Eich" in Aachen, zum Subsidiar in Aachen St. Nikolaus und St. Foillan, Dekanat Aachen-Nordost;

am 21. Febr. 1956 Fuhren Ewald, Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nordost;

am 21. Febr. 1956 Kremer Jakob, Dr. theol., Kaplan in Aachen St. Nikolaus, zum Kaplan in Krefeld Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 21. Febr. 1956 Vliegen Johannes, Kaplan in Aachen St. Elisabeth, zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;

am 22. Febr. 1956 Boonen Philipp, Religionslehrer an der Kreisberufsschule in Kempen, zum Sekretär der Abteilung für Seelsorgefragen im Bischöflichen Generalvikariat und zum Direktor des August-Pieper-Hauses in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest;

am 27. Febr. 1956 Bergs Wilhelm, Neupriester aus Prummern, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 27. Febr. 1956 Bouschery Eugen, Neupriester aus Monschau, zum Kaplan in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordost;

am 27. Febr. 1956 Delonge Josef, Neupriester aus Mersch, zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 27. Febr. 1956 von den Driesch Heinrich, Neupriester aus Waldenrath, zum Kaplan in Langerwehe, Dekanat Derichsweiler;

am 27. Febr. 1956 Frings Robert, Neupriester aus Konzen, zum Kaplan in Düren St. Josef, Dekanat Düren;

am 27. Febr. 1956 Harperscheidt Peter, Neupriester aus Eilendorf, zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 27. Febr. 1956 Kerkmann Johannes, Neupriester aus Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt;

am 27. Febr. 1956 Müller Theodor, Neupriester aus Mönchengladbach-Venn, zum Kaplan in Viersen St. Notburga, Dekanat Viersen;

am 27. Febr. 1956 Pesch Heinrich, Neupriester aus Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, zum Kaplan in Boscheln, Dekanat Alsdorf;

am 27. Febr. 1956 Poll Arnold, Neupriester aus Gey, zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 27. Febr. 1956 Rutten Norbert, Neupriester aus Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;

am 27. Febr. 1956 Scheeren Johannes, Neupriester aus Mönchengladbach-Holt, zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg;

am 27. Febr. 1956 Woopen Herbert, Neupriester aus Eilendorf, zum Kaplan in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen;

am 7. März 1956 Luyten P. Eduard C.M.M. bisher zur Aushilfe in Kempen, zum Kaplan in Rheydt-Mülfort St. Paul, Dekanat Rheydt;

am 8. März 1956 Breise Gregor, Neupriester aus Haan, zum Kaplan in Neersen, Dekanat Viersen;

am 8. März 1956 Esser Heinrich, Neupriester aus Eschweiler St. Peter und Paul, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken, unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Tibio in Rheydt Herz Jesu.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 23. Febr. 1956 zu Bezirkskatecheten ernannt:
den Dechanten Paul Müller in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich für das Dekanat Krefeld-Ost und den Pfarrer Johannes Giesen in Weisweiler für das Dekanat Eschweiler.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 26. Jan. 1956 Oberembt Karl, zuletzt Pfarrer an St. Laurentius in Kettwig-Mintard, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 6. Febr. 1956 Kuschenbach Leo, Pfarrer an St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, 63 Jahre alt;

am 18. Febr. 1956 Hestermann Paul, Pfarrer in St. Margareta in Stieldorf, 63 Jahre alt;

am 20. Febr. 1956 Pawlik Robert, Religionslehrer an den Berufsschulen in Oberhausen, Priester der Erzdiözese Breslau, 49 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 *ff.* vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1956 | 26. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 81 Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die katholischen Verbände 57

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 82 Meßdienerwallfahrt zum Hohen Dom in Aachen . 59

Seite

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 83 Kanzel und Kommunionbank abzugeben 60
Nr. 84 Kevelaer 60
Nr. 85 Personalchronik der Diözese Aachen 60
Nr. 86 Vermischte kirchliche Nachrichten 60

Nr. 81 Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die katholischen Verbände.

Der gemeinsame Hirtenbrief dieser Fastenzeit hat die Sorgen der Bischöfe in der heutigen Glaubenskrise dem Volke mitgeteilt. Gleichzeitig ruft er auf, in rechter Herzensumkehr und Buße zu Gott zu finden.

In den katholischen Verbänden haben sich viele Gläubige gesammelt, die die Sorge der Bischöfe zu ihrer eigenen Sorge gemacht haben. Darum gebührt ihnen Dank und Ermunterung. Gleichzeitig sind die Katholiken in den Verbänden wie die Verbände selbst den Gefährdungen unserer Zeit ausgesetzt. Darum wenden sich die Bischöfe mit der Bitte an sie, noch deutlicher auf die Zeichen der Zeit zu achten, die innere Bedrohung zu überwinden und so mitzuhelfen an der Erneuerung des Volkes Gottes.

1.

Ein Wort zum geistigen Zustand:

Vergesset nicht das Wichtigste!

Das ist die größte Sorge der Bischöfe: der Verlust des übernatürlichen Sinnes in den Gläubigen; das gänzliche Aufgehen in vordergründigen, diesseitigen und zeitgebundenen Fragestellungen. Auch die Verbände sind nicht frei von der Gefahr des Säkularismus.

Von der Wahrheit unseres Glaubens her muß eure Schulungs- und Bildungsarbeit antworten auf die Fragen der Zeit. Nehmt diesen Auftrag sehr ernst! Überprüft Inhalt und Methoden, Weg und Ziel eurer Bestrebungen, ob sie mit der Lehre und Denkweise der Kirche übereinstimmen oder ob der Geist der Zeit schon Einfluß darauf genommen hat.

Seid auch sorgfältig bedacht bei der Auswahl und Ausbildung eurer Führungskräfte. Zur Sachkenntnis muß bei ihnen unbedingt ein tiefes religiöses Leben kommen, jenes heilige Streben, von dem der Hirtenbrief spricht, weil sie sonst den Anfechtungen ihres Berufes und der Zeit erliegen können. Darum sind gerade für diese Personenkreise neben den regelmäßigen Fortbildungskursen auch Exerzitien und Einkehrtage dringend nötig. Neben den Fachbüchern soll die Heilige Schrift und das Glaubensbuch der Kirche, der Katechismus, zu finden sein.

Habt Mut zum Alleinstehen!

Wenn ihr so auf das Wesentliche euch stützt, werdet ihr in dieser Welt auffallen und Ärgernis erregen. Ihr werdet Mut brauchen, dies zu ertragen. Manche scheuen solche Festigkeit und Klarheit in ihren Organisationen. Sie möchten um keinen Preis auffallen. Darum sind sie biegsam und geschmeidig, sind zu jedem Kompromiß bereit, angeblich nur, um den Kontakt mit der Welt nicht zu verlieren. Euer Programm sei ein klares „Nein" zu jedem Zeitirrtum, und euer Gemeinschaftsleben sei ein Zeugnis eures festen Gewissens, das ihr einer anders denkenden Welt entgegensetzt.

Ihr erlebt in euren Organisationen immer wieder, wie teilweise die große Masse der Mitglieder einer gewissen Müdigkeit, Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit anheimfallen kann. Man ist zuweilen betroffen, wenn katholische Vereine und Gruppen — bei Jugendlichen und Erwachsenen — sich in Haltung und Gesinnung von anderen nicht unterscheiden. Wir möchten nur an so manche Faschings-

und Tanzveranstaltung erinnern. Seid daher besorgt, daß von euch ein starker Impuls zur öffentlichen Meinungsbildung ausgeht. Wenn ihr auch am Anfang allein steht, wenn man euch lächerlich macht oder übergehen will: wenn ihr entschlossen seid, werdet ihr nicht ohne Erfolg sein.

Darum habt Mut zur kleinen Gruppe, zur Elite, zur Gemeinschaft der Verantwortungsbewußten; aber hütet euch gleichzeitig, die Massen zu verachten!

Bewahrt die Liebe!

Ihr müßt freilich bei eurem Mut zum Alleinstehen die gegenteilige Gefahr meiden: die bewußte und stolze Absonderung, die überhebliche Unduldsamkeit gegenüber jenen, die anders denken als ihr. Das gilt gegenüber euren Brüdern und Schwestern in der Kirche Gottes selber, gegenüber anderen katholischen Organisationen und ganz besonders jenen gegenüber, die noch „vor den Toren stehen" oder gar uns bekämpfen!

Wenn der Hirtenbrief der Bischöfe so sehr das Almosen empfiehlt, so sei es euch ein Anliegen, den Geist und die Werke der Liebe in euren Gemeinschaften zu pflegen und darüber hinauszutragen. Die Verantwortung für den Mitmenschen, der in leiblicher oder geistiger Not steht, soll euch findig und opferfroh machen.

2.

Ein Wort zur organisatorischen Tätigkeit:

Bleibt bei eurer Sendung!

Eure Organisationen waren und sind die Antwort von Christen auf die Anrufe der Zeit. Dessen müßt ihr euch bewußt bleiben. Ihr seid keine neutralen Interessenverbände, ihr seid Glieder am Leibe Christi, die zu besonderen Aufgaben berufen sind. Darum bleibt diesen euren Aufgaben treu. Studiert sie und verfolgt sie unermüdlich. Es wird dabei nicht ohne Spannungen mit anderen Organisationen und Institutionen abgehen. Das muß kein schlechtes Zeichen sein. Es kann im Gegenteil von wirklichem Ernst zeugen, die Aufgabe zu bewältigen. Aber laßt diese Spannungen nicht zum Streit werden, verfallt nicht dem Konkurrenzneid, achtet auf die Weisungen der Kirche und bewahrt in allem die Liebe!

Übernehmt euch nicht!

Ihr klagt oft selbst darüber, daß in unserer Zeit die Institutionen und Organisationen an Macht und Einfluß sich ungebührlich ausdehnen. Sie werden zu Mammutgebilden, in denen das Mitglied nichts mehr bedeutet, alle Macht beim Funktionär liegt und das Persönliche verkümmern muß. Verfallt nicht auch ihr der Gefahr der Machtsucht und des Funktionärunwesens! Macht nicht selbst eure hauptamtlichen Mitarbeiter zu Funktionären und Bürokraten! Übertragt ihnen nicht Aufgaben, die eure Vereine und einzelne Mitglieder selbst tun können. Sonst züchtet ihr jene unselbständigen Menschen, die nie selbst zugreifen wollen, sondern immer nach oben rufen.

Laßt euren Mitarbeitern, die Väter und Mütter sind, Zeit für ihre Familien! Beschränkt euch daher auf die Ziele, die ihr euch ursprünglich in euren Satzungen gegeben habt. Es ist eine ständige Versuchung für unsere Verbände und Gruppen, aus propagandistischen Gründen und um möglichst viele Mitglieder zu gewinnen, sich auf immer neue Bereiche auszuweiten. Das mag zwar zunächst einen materiellen Erfolg haben, in Wirklichkeit aber schwächt ihr eure wahre Kraft.

Überwindet die Betriebsamkeit!

Manche Vereine und Organisationen registrieren ihre Lebendigkeit an der Zahl der Veranstaltungen und Tagungen. Täuscht euch nicht. Nicht die Vielzahl der Veranstaltungen, sondern ihre Qualität entscheidet über eure Lebendigkeit. Betriebsamkeit kann oft Mangel an geistiger Vitalität, Erstarrung in äußerer Routine bedeuten. Gestaltet euer Programm so, daß ihr mit möglichst wenig Aufwand das Bestmöglichste erreicht. Wir klagen heute alle über die Hetze und Überlastung durch die Zeit. Überprüft eure Terminkalender, ob ihr nicht manches streichen könnt zu euren eigenen Gunsten und zu Gunsten eurer Mitglieder. Habt Mut, euch Zeit zu lassen! Habt Mut zur schöpferischen Pause! Vielleicht muß man in diesem Zusammenhang auf eine andere Gefahr aufmerksam machen. Man hat oft den Eindruck, daß manche Tagung eingespart werden könnte, wenn die wichtigen Konferenzen sorgfältiger vorbereitet und wenn in der Auswahl der Referenten sowie in den angestrebten Zielen präziser gearbeitet würde.

Auch die rein gesellschaftlichen Veranstaltungen sind davon nicht ausgenommen. Wir erleben jeden Sommer eine wahre Hochflut von Stiftungsfesten und Jubiläen. Überprüft auch hier, ob ihr nicht bereits von der Vergnügungsindustrie angesteckt seid. Achtet sorgfältig auf den Geist und die innere Haltung gerade solcher Veranstaltungen. Die Verbandszentralen sollten es sich angelegen sein lassen, Weisungen zu geben, die in gleicher Weise der Besonderheit einer kirchlichen Organisation, den kulturellen Erfordernissen und der echten Freude und Entspannung gerecht werden.

Vor allem möchten wir anregen, daß die einzelnen Verbände und die Vereine derselben Pfarrei wenigstens einen Sonntag im Monat von allen Veranstaltungen für die Familie frei halten.

Ihr braucht Zeit zur Besinnung und geistlichen Rast. Wenn ihr den praktischen Materialismus, der auch euch bedroht, und die Betriebsamkeit überwinden wollt, dann müßt gerade ihr den Ruf der Bischöfe zu Gebet und eifrigem Sakramentenempfang, zu Innerlichkeit und Buße froh aufnehmen.

3.

Ein Wort zum Apostolat:

Euer Apostolat sei übernatürlich!

Bei all euren Bemühungen habt immer vor Augen: Das Apostolat hat den Vorrang! Ihr dient dem Reiche Gottes, damit das Evangelium Jesu Christi verbreitet werde und seine Erlösung allen Menschen zukomme! Was immer ihr inmitten dieser Welt tut, was ihr anstrebt und organisiert, auch wenn es nichts mit Religion zu tun zu haben scheint, immer muß es ein Dienst am Apostolat sein. Ihr werdet nichts erreichen, wenn ihr nicht in unermüdlicher Geduld, in Glaube und Liebe den Segen Gottes, an dem alles gelegen ist, auf euch herabholt. Eine gewisse Anpassung an das Denken der Menschen, um an sie heranzukommen, kann geboten sein; doch darf daraus keine Gaukelei werden, keine Angleichung an die Methoden der Kinder dieser Welt. Wer im Apostolat die Menschen mit unredlichen Mitteln oder mit vordergründigen Dingen zu locken sucht, erniedrigt Gott, zweifelt an der Macht der Gnade und verachtet den Menschen.

Euer Apostolat sei zeitgemäß!

Vermeidet in eurem Apostolat die zwei Gefahren, die unsere katholischen Organisationen ständig bedrohen: Das starke Haften an althergebrachten Formen und das unbesonnene Übernehmen neuer, ungeprüfter Wege. Euer Apostolat muß unserer Zeit und unseren Menschen angepaßt sein. Wir wollen immer, daß die Anderen sich uns anpassen, und wir denken viel zu wenig daran, daß wir uns einander anpassen müssen. Laßt darum eure äußeren Formen, die alten wie die neuen, nicht zum Hindernis eures Apostolates werden.

So wachse die Arbeit unserer Verbände und das Leben ihrer Mitglieder aus der opferstarken Nachfolge Christi. Stellt euch unter das fordernde Wort unseres Herrn: „Ihr seid das Salz der Erde . . . Ihr seid das Licht der Welt . . .“ (Mt 5, 13—14). Seid Salz, nicht schal, sondern kräftig würzend! Seid Licht, nicht trüb flackernd, sondern weithin strahlend!

Köln, den 23. Januar 1956.

†† Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln,
†† Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München-Freising,
†† Lorenz, Erzbischof von Paderborn,
†† Eugen, Erzbischof von Freiburg,
†† Joseph, Erzbischof von Bamberg,
† Michael, Erzbischof, Bischof von Regensburg,
† Joseph Godehard, Bischof von Hildesheim,
† Albert, Bischof von Mainz,
† Simon Konrad, OSB, Bischof von Passau,
† Johannes Baptist, Bischof von Fulda,
† Michael, Bischof von Münster,
† Joseph, Bischof von Eichstätt,
† Julius, Bischof von Würzburg,
† Wilhelm, Bischof von Limburg,
† Karl Joseph, Bischof von Rottenburg,
† Joseph, Bischof von Augsburg,
† Wilhelm, Bischof von Berlin,
† Matthias, Bischof von Trier,
† Isidor Markus, Bischof von Speyer,
† Johannes, Bischof von Aachen,
† Johannes von Rudloff, Weihbischof, Kapitularvikar des Bistums Osnabrück,
† Otto, Apostolischer Administrator des Bistums Meißen,
Piontek Ferdinand, Dr., Kapitelsvikar in Görlitz,
Kather Artur, Kapitularvikar des Bistums Ermland,
Polzin Ludwig, Kapitularvikar der Freien Prälatur Schneidemühl,
Monse Franz, Dr., Generalvikar von Glatz.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 82 Meßdienerwallfahrt zum Hohen Dom in Aachen.

Aachen, 26. März 1956

Am 22. Mai 1956 (Pfingstdienstag) findet die schon zur Tradition gewordene Meßdienerwallfahrt zum Hohen Dom in Aachen statt. Hierzu hat der Hochwürdigste Herr Bischof nachstehendes Grußwort an die Meßdiener gerichtet:

Meine lieben Meßdiener!

Euch alle im weiten Bistum lade ich herzlich ein, am Pfingstdienstag zu einer Wallfahrt, die eigens für Euch veranstaltet wird, nach Aachen zu kommen. Um 9.30 Uhr will ich mit Euch zusammen im Dom die heilige Messe feiern, bei der einige aus Euren Reihen mir ministrieren sollen. Wir wollen gemeinsam beten und opfern für die Missionen, um die Ausbreitung des Gottesreiches auf Erden.

Nach der heiligen Messe wird Euch der Dom, der Karlsschrein und die Schatzkammer gezeigt werden. Außerdem könnt Ihr eine Missionsausstellung besichtigen.

Da die Wallfahrt in die Pfingstferien fällt, werden sicher viele von Euch dem Ruf Eures Bischofs folgen. Überlegt einmal mit Euren Priestern, mit Euren Eltern und Lehrern, wie Ihr am besten nach Aachen kommt.

Ich heiße Euch schon jetzt herzlich willkommen.

Euer Bischof
† Johannes.

Die Seelsorger werden gebeten, dem Wunsche unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs entsprechend, recht zahlreich mit ihren Meßdienern nach Aachen zu kommen.

Um 9.15 Uhr ist Prozession von den Sammelplätzen zum Dom und feierliches Pontifikalamt unter Mitwirkung der Knaben des Domchores. In der Mittagspause bis 14.00 Uhr können die Jungen den Domschatz und die Missionsausstellung im Kreuzgang des Domes besichtigen. Anschließend versammeln sie sich in der Technischen Hochschule, wo Herr Prälat Dr. Klaus Mund und Pater Gypkens sprechen werden. Der Wallfahrtstag schließt mit einer Andacht um 15.45 Uhr in St. Jakob, in der die Meßdiener Kraft und Segen auf die Missionen herabrufen. Mit der Wallfahrt soll für die Jungen ein bescheidenes Missionsopfer von 0.50 DM verbunden sein, von dem ebenfalls die nötigsten Unkosten bestritten werden.

In dem Pontifikalamt singen die Meßdiener die III. Choralmesse und das 2. Credo aus dem „Oremus", außerdem die Lieder L 205, L 307, L 315. Um eine gute Gestaltung des Gottesdienstes zu gewährleisten, bitten wir die Lieder mit den Jungen zu proben.

Die Jungen sollen ihre Meßdienerkleidung mitbringen (Talar, Rochett und Kragen).

Anmeldungen an das Diözesanjugendamt — Meßdienerbetreuung — Aachen, Mozartstraße 9. Das Wallfahrtsopfer bitten wir vorher auf das Postscheckkonto 55274 Köln, Diözesanjugendamt MJ, Hochneukirch einzuzahlen. Nach der Anmeldung erhalten Sie genaue Nachricht über Raumanweisung, Parkplatz usw. In der Mittagspause wird ein Eintopfessen zu tragbaren Preisen vermittelt. Letzter Anmeldetermin: 10. Mai 1956.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 83 Kanzel und Kommunionbank abzugeben.

Guterhaltene Kanzel und Kommunionbank (Eiche) preiswert abzugeben. Kanzelhöhe mit Kanzelfuß 2,35 m, Breite 1,25 m. Kommunionbanklänge 5,80 m. Interessenten wenden sich an das Pfarramt St. Jöris bei Eschweiler.

Nr. 84 Kevelaer.

Die Wallfahrtsleitung in Kevelaer, das Priesterhaus (Exerzitienhaus) und das kath. Pfarramt St. Marien sind unter Kevelaer Nr. 804 zu erreichen (also nicht mehr unter Nr. 474, wie früher).

Nr. 85 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 19. März 1956 Fritz Michael, Pfarrverwalter in Eicks, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Mechernich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 21. März 1956 den Pfarrer Karl Liermann in Aachen Herz Jesu zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Aachen-Nordost ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 21. Febr. 1956 Lankes Eduard, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Marienfeld, 74 Jahre alt;

am 4. März 1956 Hausdorf Otto, Rektoratspfarrer an St. Antonius in Niederdrees, Priester der Erzdiözese Breslau, 69 Jahre alt;

am 4. März 1956 Kotschy Joseph, Dechant a. D., zur Aushilfe an St. Mauritius in Büderich, Priester der Erzdiözese Olmütz, 66 Jahre alt;

am 6. März 1956 Stolz Reiner, Pfarrer an St. Georg in Essen-Heisingen, Definitor des Dekanates Essen-Werden, 75 Jahre alt;

am 6. März 1956 Schmidt Hermann Josef, Dr. theol., Msgr., Studienrat i. R., Religionslehrer an der Oberrealschule in Neuß, Priester der Erzdiözese Paderborn, 72 Jahre alt;

am 9. März 1956 Hurtenbach Anton, zuletzt Pfarrer an St. Servatius in Winterscheid, 66 Jahre alt;

am 13. März 1956 Rendl Edmund, Pfarrer an St. Klemens in Porz-Langel, 61 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 86 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes benedizierte am 12. März 1956 die Kapelle im Belgischen Militärlager Vogelsang und konsekrierte am 17. März 1956 den Hochaltar in der Hauptpfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach in hon. B. M. V. in caelum assumptae.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach einem Frater des Ordens am 16. März 1956 die Tonsur, am folgenden Tage diesem die vier niederen Weihen und zwei Fratres O. F. M. die Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 ℳ vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 **Aachen, den 15. April 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 87 Enzyklika Papst Pius' XII. „Musicae Sacrae Disciplina" 61

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 88 Hirtenwort zur Einführung des neuen Katechismus 70
Nr. 89 Dankeswort für die Spenden für den Neubau des Bischöflichen Gymnasiums und Konviktes Haus Eich 72
Nr. 90 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Cornelius, St. Tönis, zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Krefeld . . . 72

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 91 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester 73
Nr. 92 Einführung des neuen Katechismus 73
Nr. 93 Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen . 74
Nr. 94 Diözesankonferenz des Borromäusvereins . . . 75

Seite

Nr. 95 Feier des Festes des hl. Joseph, des Handwerkers . 75
Nr. 96 Förderung von Bauvorhaben in den Gebieten des Kohlenbergbaues 75
Nr. 97 Verkehrssicherheitswoche 75
Nr. 98 Gebührenordnung des Zentralen Kath. Kirchenbuchamtes für Heimatvertriebene 76
Nr. 99 Kirchenkassen 76
Nr. 100 Rechnung 1955/56 76

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 101 Priesterexerzitien 76
Nr. 102 Pax-Krankenkasse 76
Nr. 103 „Pax"-Verein katholischer Priester Deutschlands . 77
Nr. 104 Kostenloser Ferienaufenthalt 77
Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen 77
Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten 77

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 87 Enzyklika Papst Pius' XII. „Musicae Sacrae Disciplina"

(25. Dezember 1955)

Die Kunst der Kirchenmusik lag Uns immer sehr am Herzen. Deshalb schien Uns angebracht, den Gegenstand dieser Kunst in geordneter Reihenfolge wiederum aufzugreifen, und im Zusammenhang damit eine Reihe Fragen etwas weiter zu erklären, welche in den letzten Dezennien aufgetaucht sind und disputiert wurden, damit so diese vornehmste und edle Kunst von Tag zu Tag mehr dazu beitrage, den Gottesdienst herrlicher zu feiern und das geistliche Leben der Gläubigen wirksamer zu hegen und zu pflegen. Zugleich wollten Wir auch auf jene Wünsche Antwort geben, welche viele von Euch, Ehrwürdige Brüder, vorbrachten, jeder nach Maßgabe seiner Kenntnis und Einsicht, Wünsche, die auch von den Meistern dieser freien Kunst und von berühmten Freunden und Liebhabern der Kirchenmusik auf Kongressen, die zu diesem Zweck abgehalten worden waren, abgefaßt wurden, — Wünsche, welche endlich die Erfahrung des pastorellen Lebens und der Fortschritt dieser Kunst und das Studium der Wissenschaft nützlich und ratsam erscheinen lassen. So hoffen Wir, daß es Tatsache werde, daß all das, was der heilige Pius X. in seinem Schriftstück, das er rechtmäßigerweise das „Rechtsbuch der Kirchenmusik" nannte (Motu Proprio Fra le sollecitudini dell' ufficio pastorali Acta S. Pii X. Vol. S. 77), gesetzlich verordnete, von neuem bekräftigt, fester eingeprägt, in neuem Licht erläutert und mit neuen Begründungen empfohlen werde: so zwar, daß die herrliche Kunst der Kirchenmusik, den heutigen Verhältnissen angepaßt und also bereichert, ihrer erhabenen Aufgabe immer mehr entspricht.

I.

Unter so vielen und so großen Gaben der Natur, mit denen Gott, in welchem der Jubel der vollkommensten Eintracht und der höchsten inneren Verbundenheit ist, die Menschen zu seinem „Ebenbild und Gleichnis" geschaffen (s. Gen. 1, 26) und ausgestattet hat, ist die Musik offensichtlich jenes Geschenk, das zugleich mit den anderen freien Künsten die geistlichen Freuden und des Geistes Genuß vermittelt. Von ihr schreibt Augustinus folgendes: „Die Musik, d. h. das Wissen und das Fühlen der guten Ordnung der Melodie, ist auch den Sterblichen, die Vernunft und Geist haben, aus Gottes Freigebigkeit zur Vorstellung einer

großen Sache verliehen worden." (Epist. 161, über den Ursprung der Menschenseele 1, 2 P. L. XXXIII., 725.)

Darum wird sich niemand darüber wundern, daß heiliger Gesang und die Kunst der Musik immer und überall, selbst bei den heidnischen Völkern, zugelassen wurde, um die religiösen Zeremonien zu verschönern und auszugestalten, wie es aus vielen alten und neueren Dokumenten ersichtlich ist. Niemand wird sich darum auch darüber wundern, daß die höchste Form des Kultes des wahren und höchsten Gottes schon seit den frühesten Zeiten von diesen Künsten Gebrauch gemacht hat. Als das Volk Gottes durch ein Wunder der göttlichen Allmacht im Roten Meer unversehrt behütet worden war, sang es dem Herrn den Siegesgesang; und Maria, die Schwester des Führers Moses, war vom prophetischen Geist erfüllt und begleitete zusammen mit dem singenden Volk den Gesang mit der Pauke (s. Ex. 15, 1—20). Später, als die Bundeslade Gottes aus dem Haus des Obededom in die Stadt Davids überführt wurde, war es selbst der König „und das ganze Volk Israel, die vor dem Herrn unter dem Klang von Zithern, Harfen, Pauken, Schellen und Zymbeln tanzten" (2. Sam. 6, 5). Auch stellte der König David eine Ordnung für die Musik und für den Gesang, die im Gottesdienst ausgeübt werden sollte, auf (s. 1. Paral. 23, 5; 25, 2—31). Diese Ordnung wurde nach der Rückkehr des Volkes aus der Verbannung wieder hergestellt und bis zur Ankunft des göttlichen Erlösers treu bewahrt. Daß in der Kirche, die vom göttlichen Erlöser gegründet worden ist, der heilige Gesang ebenfalls auch seit den ersten Anfängen in Brauch und Ehre war, das zeigt der heilige Apostel Paulus unmißverständlich auf, da er an die Epheser folgendes schreibt: „Werdet vielmehr voll des Heiligen Geistes! In Psalmen, Hymnen und in frommen Liedern redet zueinander" (Eph. 5, 18 f; s. Col. 3, 16). Daß dieser Brauch des Psalmensingens auch bei den Zusammenkünften der Christen lebendig war, gibt er mit folgenden Worten an: „Wenn ihr zusammenkommt, mag jeder von euch den Lobgesang abstatten . . ." (1. Cor. 14, 26). Daß das gleiche auch nach der Apostolischen Zeit geschah, bezeugt Plinius, der schreibt, daß jene, die den Glauben verleugnet hatten, bestätigten: „Das Wesentliche der Schuld oder des Irrtums sei das, daß sie (die Christen) die Gewohnheit hätten, an festgesetztem Tag vor Sonnenaufgang zusammen zu kommen und Christus als Gott das Loblied zu singen" (Plinius Epist. X. 96, 7). Diese Worte des römischen Prokonsuls von Bithynien beweisen ganz klar, daß selbst zur Zeit der Verfolgungen die Stimme der singenden Kirche nicht schwieg. Das bestätigt auch wiederum Tertullian, wenn er berichtet, daß in den Zusammenkünften „die Schriften gelesen wurden, Reden vorgetragen wurden" (s. Tertull. De anima c. 9; P. L. II. 701; und Apol. 39; P. L. I. 540).

Nachdem die Freiheit und der Friede der Kirche wiederhergestellt waren, gibt es sehr viele Zeugnisse der Väter und der Kirchenschriftsteller, die bestätigen, daß Psalmen und Hymnen des liturgischen Gottesdienstes in fast täglichem Gebrauch waren. Noch mehr: langsam wurden auch neue Formen des heiligen Gesanges geschaffen, neue Arten von Gesängen erfunden, welche von den Sängerschulen, besonders von jenen der Stadt Rom, von Tag zu Tag mehr gepflegt wurden. Unser Vorgänger seligen Angedenkens, der heilige Gregor der Große, hat alles das, was von den Vorfahren überliefert worden war, sorgfältig gesammelt und geordnet. Dies ist so der Nachwelt überliefert worden. Danach hat er auch durch geeignete Gesetze und Richtlinien die Reinheit und die Unversehrtheit des heiligen Gesanges sichergestellt.

Aus der hehren Stadt drang die römische Gesangsweise Schritt für Schritt auch in andere Teile des Abendlandes. Sie wurde nicht nur durch neue Formen und neue Melodien bereichert, sondern auch eine neue Art des heiligen Gesanges wurde in den Gebrauch übergeführt, nämlich das religiöse Lied, das bisweilen in der Volkssprache abgefaßt war. Der Choralgesang aber, der von seinem Erneuerer den Namen „Gregorianischer Gesang" erhalten hatte, erreichte vom 8. oder 9. Jahrhundert an fast in allen Gegenden des christlichen Europas mit der Begleitung des musikalischen Instrumentes, das man „Organum" nannte, neuen Glanz.

Zu diesem Choralgesang kam vom 9. Jahrhundert an nach und nach der polyphone Gesang dazu, dessen Theorie und Praxis in den folgenden Jahrhunderten mehr und mehr gepflegt wurden und der besonders im 15. und 16. Jahrhundert unter der Führung hervorragender Meister zu einer wundervollen Schönheit emporentwickelt wurde.

Diesen polyphonen Gesang hat die Kirche immer in sehr hoher Ehre gehalten und gestattete ihn gerne zur herrlicheren Ausgestaltung der heiligen Riten auch selbst in den römischen Basiliken und bei den päpstlichen Zeremonien. Seine Ausdruckskraft und sein Glanz werden dadurch erhöht, daß den Stimmen der Sänger neben der Orgel auch der Klang anderer Musikinstrumente beigegeben wurde.

Daher hat die Kunst der Kirchenmusik unter dem Schutz und der Führung der Kirche einen langen Weg der Vervollkommnung durch die Jahrhunderte durchwandert. Auf ihm stieg sie, wenn auch manchmal langsam und mühevoll, nach und nach zu vollkommenerer Stufe: nämlich von den einfachen und edlen Gregorianischen Weisen bis zu den großartigen und herrlichen Werken der Kunst, welche nicht nur die menschlichen Stimmen, sondern auch Orgel und andere Musikinstru-

mente schmücken und fast ins Unermeßliche in ihrer Ausdruckskraft steigern. Der Fortschritt einer solchen Musikkunst war, wie es ganz offensichtlich bewiesen ist, Herzenssache der Kirche, um damit den Gottesdienst von Tag zu Tag glanzvoller zu gestalten und dem christlichen Volk mehr zur Freude werden zu lassen. Ebenso klar steht aber auch fest, warum die gleiche Kirche gleicherweise die Aufgabe hatte zu verhindern, daß die richtigen Grenzen überschritten würden und zusammen mit dem Fortschritt im wahren Sinn auch irgendwelche profane Dinge, die dem heiligen Dienst fremd sind, in die Kirchenmusik sich einschleichen und diese entstellen. Dieser Pflicht der besorgten Wachsamkeit sind die Päpste zu allen Zeiten nachgekommen. Insbesondere verbot das Tridentinische Konzil in weiser Art „jene Musik, in der entweder in der Orgel oder in der Stimme etwas Ausgelassenes oder Unreines mitklingt" (Cons. Trid. Sess. XXII. Dekret über das, was bei der Meßfeier zu beobachten und zu vermeiden ist). Wir wollen hier viele andere Päpste übergehen. Unser Vorgänger seligen Angedenkens, Benedikt XIV., gab ein Rundschreiben am 19. Februar 1749 heraus zur Einleitung des großen Jubiläums. Dieses Rundschreiben leuchtet durch klare Sachkenntnis und Reichtum an Inhalt auf. Dort mahnt er die Bischöfe in ganz besonderer Weise, daß unerlaubte und ungebührliche Manieren, welche verwegen in die Kirchenmusik eingeführt worden waren, mit allen Mitteln verboten würden (s. Benedikt XIV.: Rundschreiben Annus qui: Opera omnia: Ed. Prati, Bd. 17, 1 S. 16). Den gleichen Weg beschritten unsere Vorgänger Leo XII., Pius VIII. (s. Apost. Schreiben: Bonum est confiteri Domino vom 2. August 1828; s. Bullarium Romanum, Ed. Prati, Typ. Aldina Bd. IX, S. 139 f.), Gregor XVI., Pius IX., Leo XIII., (s. Acta Leonis XIII. Bd. XIV. 1895, S. 237—247; s. Acta S. Sed. Bd. XXVII. 1894, S. 42-49). Doch mit vollem Recht kann klar behauptet werden, daß Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens, der heilige Pius X., gleichsam eine Summa der Erneuerung und der Wiederherstellung der Kirchenmusik ausgearbeitet hat, indem er die Grundsätze und die Richtlinien, wie sie von früher überliefert waren, von neuem eingeprägt und für die Verhältnisse der neueren Zeit angepaßt und geeignet zu einer Einheit zusammengefaßt hat (s. Acta Pii X. Bd. I, S. 75—87; Acta S. Sed. XXXVI. 1903—04, 329—339; 387—395). Endlich haben auch Wir, so wie Unser unmittelbarer Vorgänger glücklichen Angedenkens, Pius XI., durch seine Apostolische Konstitution Divini cultus sanctitatem, am 20. Dezember des Jahres 1929 erlassen (s. Acta Ap. Sed. Bd. XXI. 1929 S. 33 f.) durch das Rundschreiben, das mit den Worten Mediator Dei beginnt, vom 20. November 1947, die Vorschriften der früheren Päpste bereichert und bestätigt (s. Acta Ap. Sed. Bd. XXXIV. 1947, S. 521—595).

II.

Niemand wird sich vernünftigerweise darüber wundern, daß die Kirche so wachsam über die Kirchenmusik besorgt ist. Es handelt sich hier ja nicht darum, Gesetze der Ästhetik oder der Technik in bezug auf die Kunst der Musik zu erlassen. Sondern dies schwebt der Kirche als Ziel vor: daß sie die Kirchenmusik gegen alles schützt, wodurch sie weniger würdig werden könnte, wo sie doch zu einer so wichtigen Sache, wie es der Gottesdienst ist, als zu einem heiligen Amte herbeigeholt wird.

Die Kirchenmusik gehorcht in dieser Hinsicht keinen anderen Gesetzen und Richtlinien als jenen, die jeder religiösen Kunst, ja der Kunst im allgemeinen vorgeschrieben sind. Doch verkennen Wir nicht, daß in diesen letzten Jahren einige Künstler unter schwerer Verletzung der christlichen Frömmigkeit in der Kirche Werke einzuführen sich erkühnten, die von ihnen selbst geschaffen wurden, welche aller Inspiration der Religion entbehren und welche auch den geraden Grundsätzen der Kunst zuwider sind. Diese bedauerliche Handlungsweise versuchen sie mit blendenden Beweisführungen beifallswert zu machen, Beweisführungen, von welchen sie behaupten, daß sie aus der eigenen Natur der Kunst und aus der der Kunst innewohnenden Anlage herausfließen. Sie geben nachdrücklich vor, daß jene Eingebung, die den Geist des Künstlers berühre, frei sei, und daß es nicht richtig sei, ihm Gesetze und Richtlinien aufzuerlegen, die der Kunst fremd seien, möge es sich um religiöse oder um moralische handeln; durch sie werde ja die Würde der Kunst schwer verletzt und der Tätigkeit des Künstlers, die von heiliger Inspiration ihren Antrieb erhalte, würden so Fesseln und Ketten angelegt.

Eine solche Frage mit solchen Beweisführungen wird fürwahr schwerwiegend und ernst hin und her überlegt. Sie geht jede Kunst und jeden Künstler an und wird nicht mit Gründen der Kunst oder der ästhetischen Ordnung gelöst; sondern sie muß vom obersten Grundsatz des letzten Zieles entschieden werden, wodurch jeder Mensch und jede menschliche Tätigkeit unversehrt und heilig gelenkt wird. Die Hinordnung und die Leitung des Menschen zu seinem letzten Ziel, welches Gott ist, wird durch das absolute und unumstößliche Gesetz bestimmt und festgelegt, das Gesetz, welches in der Natur desselben Gottes und in seiner unendlichen Vollkommenheit begründet und grundgelegt ist; so daß nicht einmal Gott jemanden davon ausschließen kann. Durch dieses ewige und unveränderliche Gesetz wird gefordert, daß der Mensch selber und alle seine Handlungen die unendliche Vollkommenheit Gottes zum Lob und Verherr-

lichung des Schöpfers offenbaren und nach Möglichkeit nachahmen. Also muß der Mensch, da er dazu geboren ist, dieses höchste Ziel zu erstreben, diesem göttlichen Urbild sich angleichen und alle seine Fähigkeiten sowohl des Leibes wie des Geistes in seinem Handeln nach ihm ausrichten, nachdem er sie unter sich richtig geordnet und dem zu erreichenden Ziel gebührend untergeordnet hat. Darum sind auch die Kunst und ihre Werke aus dieser Übereinstimmung und dieser Harmonie mit dem letzten Ziel des Menschen zu beurteilen; die Kunst ist sicherlich unter die edelsten Betätigungen des menschlichen Geistes zu zählen, da sie darauf abzielt, die unendliche Schönheit durch menschliche Werke auszudrücken und gleichsam deren Bild und Abglanz zu sein. Darum ist jener geläufige Spruch: „L'art pour l'art" — „Kunst der Kunst wegen", mit dem man behauptet, die Kunst sei vollständig ausgenommen von allen Gesetzen, die nicht aus ihr allein hervorgehen, leer von aller Gültigkeit, oder er tut Gott selbst, dem Schöpfer und letzten Ziel, schwere Schmach an. Man verkennt dabei jenes Ziel, das aller Schöpfung zutiefst innewohnt. Die Freiheit aber des Künstlers, — die nicht ein blinder Antrieb ist, nach eigenem Gutdünken oder von einer gewissen Sucht nach Neuheit beeinflußt zu handeln, — wird in keiner Weise dadurch eingeengt oder aufgehoben, daß sie dem göttlichen Gesetz unterstellt ist, sondern sie wird vielmehr veredelt und vervollkommnet.

Dies betrifft auch die religiöse und heilige Kunst, wie es von allen Werken jeglicher Kunst gesagt werden muß. Das liegt auf der Hand. Ja noch mehr, die religiöse Kunst ist noch viel mehr Gott und seinem Lob und seiner Verherrlichung geweiht, da ihr nichts anderes aufgetragen ist, als daß sie durch ihre Werke, die den Ohren oder den Augen dargeboten werden, sehr viel dazu beitrage, die Gemüter der Gläubigen fromm zu Gott hinzulenken. Ein Künstler also, der sich nicht zu den Wahrheiten des Glaubens bekennt oder durch seine Geisteshaltung oder durch seine Lebenshaltung fern von Gott lebt, möge seine Hand in keiner Weise an die religiöse Kunst anlegen: er entbehrt ja gleichsam jenes inneren Auges, mit dem er sehen könnte, was die Majestät Gottes und der Gottesdienst verlangen. Auch kann er nicht darauf hoffen, daß seine Werke wirklich jene Frömmigkeit und jenen Glauben atmen, welche das Gotteshaus und seine Heiligkeit zieren; er kann nicht darauf hoffen, daß seine Werke von der Kirche, der Hüterin und Treuhänderin des religiösen Lebens, in ihren heiligen Tempeln zugelassen werden, auch wenn sie vielleicht einen der Kunst fähigen Menschen und einen Menschen, der mit einer gewissen äußerlichen Gewandtheit ausgestattet ist, offenbaren.

Derjenige Künstler aber, der sich fest an den Glauben hält und das Leben eines christlichen Menschen würdig führt, strebt mit allen Mitteln danach, von der Liebe Gottes angetrieben und indem er die Kräfte, die ihm vom Schöpfer verliehen sind, religiös auswertet, daß er die Wahrheiten, die er hält, und die Frömmigkeit, die er pflegt, so überzeugend und so schön und so froh mit Farben oder Linien oder Tönen oder durch den Zusammenklang von Stimmen und Instrumenten ausdrückt und darbietet, so daß diese heilige Ausübung der Kunst für ihn gleichsam zum Gottesdienst und zur Religion wird und damit das Volk zum Bekenntnis des Glaubens und zur Pflege der Frömmigkeit machtvoll hinreißt und entflammt. Solche Künstler aber hat die Kirche immer in Ehren gehalten und wird sie immer in Ehren halten; ihnen öffnet sie die Pforten der Gotteshäuser und macht sie sperrangelweit auf; denn hier begegnet ihr eine große Hilfe willkommen, da ja diese Künstler mit ihrer Kunst und mit ihrem Eifer dazu beitragen, daß sie ihr apostolisches Amt wirksamer ausüben kann.

Durch diese Richtlinien und Gesetze der religiösen Kunst nun wird auch die Kirchenmusik in engeren und heiligeren Fesseln gefestigt, weil sie näher als alle übrigen freien Künste, wie die Architektur, die malende und die bildende Kunst, zum Gottesdienst herantritt: jene bemühen sich, für die göttlichen Riten eine würdige Stätte zu bereiten; diese aber erhält einen außerordentlichen Platz in den heiligen Zeremonien und Riten selber. Deshalb muß die Kirche auch mit der allergrößten Sorge darauf achten, daß von ihr, die ja gleichsam die Dienerin bei der heiligen Liturgie ist, alles sorgfältig ferngehalten wird, was für den Gottesdienst weniger geziemend ist oder den beiwohnenden Gläubigen zum Hindernis werden kann, wenn sie ihre Seelen zu Gott erheben wollen.

Darin besteht nämlich die Würde der Kirchenmusik, das ist ihre hehre Aufgabe, daß sie die Stimmen sowohl des opfernden Priesters als auch des christlichen Volkes, das Gott, den höchsten Herrn, lobt, mit ihren Melodien und mit ihrem leuchtenden Glanz verschönert und ausschmückt, daß sie die Seelen der beiwohnenden Gläubigen kraftvoll und mit einer Entschlossenheit zu Gott hinreißt, die naturgemäß aus ihr herauswächst, daß sie das liturgische Beten der christlichen Gemeinschaft lebensvoller und inbrünstiger werden läßt, damit alle wirksamer Gott, den Einen und Dreifaltigen, zu loben und anzuflehen vermögen. So weitet sich mit Hilfe der Kirchenmusik die Verherrlichung aus, welche die Kirche in Verbindung mit Christus, ihrem Haupt, Gott erweist. Es vermehrt sich auch die Frucht, welche die Gläubigen aus der heiligen Liturgie ernten und in ihrem Leben und in ihrem Wandel als christlicher Menschen würdig erweisen, wenn sie durch die heiligen Gesänge innerlich begeistert worden sind. So lehrt es auch die tägliche Erfahrung selber und viele alte und neuere Schrift-

stücke dokumentieren und bestätigen es. Das gesteht auch der heilige Augustinus, wenn er über die Gesänge, die mit heller Stimme und mit angemessenen Melodien vorgetragen werden, sich äußert: „Ich fühle wohl, daß diese heiligen Worte, wenn sie gesungen werden, meine Seele in frömmere und heißere Andachtsgluten tauchen, als wenn sie nicht gesungen würden, weil jede Regung unserer Seele nach ihrer Art auch in Gesang und Stimme ihre Weise hat, etwas wie tief verborgene Verwandtschaft, die sie reizt und anregt (S. Augustinus, Bekenntnisse. X. Buch, Kap. 13. P. L. XXXII., 799 f.).

Daraus kann man leicht die Schlußfolgerung ziehen, daß Würde und Wirkungskraft der Kirchenmusik um so größer sind, je näher sie zu jenem Werk des christlichen Gottesdienstes, nämlich zur Eucharistischen Opferfeier des Altares, in Verbindung tritt. Nichts Höheres gibt es also und nichts Erhabeneres kann sie tun, als daß sie die Stimme des Priesters, der die göttliche Opfergabe darbringt, mit lieblich erquickendem Ton begleitet und mit ihren Aufrufen zusammen mit dem ganzen beiwohnenden Volk freudig antwortet und die ganze heilige Handlung mit ihrer edlen Kunst aufleuchten läßt. Zu diesem hohen Amt kommt noch ein weiteres Moment dazu, daß die gleiche Kirchenmusik auch die anderen liturgischen Zeremonien, besonders das Chorgebet des göttlichen Offiziums, begleitet und verschönert. Dieser „liturgischen" Musik ist darum höchste Ehre und größtes Lob entgegenzubringen.

Nichtsdestoweniger ist auch jene Musik hoch einzuschätzen, welche zwar nicht vornehmlich der heiligen Liturgie dient, aber trotzdem durch ihren Gehalt und durch ihr Ziel der Religion dienstbar ist und darum mit Recht „religiöse" Musik genannt werden darf. So ist es auch wahr, daß diese Art von Kirchenmusik, die im Schoß der Kirche ihren Ursprung und unter ihrer Führung ein glückliches Wachstum erlebt hat, einen großen und heilsamen und entschiedenen Einfluß auf die Seelen der Gläubigen ausüben kann, wie die Erfahrung bestätigt, sei es, daß sie in den Kirchen während der nichtliturgischen Handlungen und Zeremonien zur Verwendung kommt, sei es auch, daß sie außerhalb der Kirchen zu verschiedenen Feiern und Festlichkeiten herbeigezogen wird. Denn die Melodien dieser Gesänge, die meist in der Volkssprache abgefaßt sind, prägen sich fast mühelos und ohne besondere Anstrengung dem Gedächtnis ein. So bleiben mit den Melodien auch die Worte und die Sätze im Geiste haften, sie werden oft wiederholt und werden vollständiger verstanden. Daher kommt es dann, daß Knaben und Mädchen auch in ihrem zarten Kindesalter solche heiligen Gesänge lernen, durch diese eine vortreffliche Hilfe erhalten, die Wahrheiten unseres Glaubens zu erkennen, zu verkosten, im Gedächtnis zu behalten und daß so auch der apostolische Katechismusunterricht große Fortschritte macht. Der heranwachsenden Jugend aber und den Erwachsenen vermitteln diese religiösen Gesänge eine reine und heilige Freude, da sie durch ihre Kurzweile den Geist erquicken. Die festlichen Anlässe und Versammlungen erhalten eine gewisse religiöse Pracht; ja sogar selbst den Familien geben sie eine fromme Heimeligkeit, erfrischenden Trost und Wachstum im geistlichen Leben. Darum verleihen auch diese religiösen Volksgesänge dem katholischen Apostolat eine kraftvolle Hilfe und sollen darum mit aller Sorgfalt gepflegt und gefördert werden.

Da Wir uns nun über die vielfältigen Vorzüge und über die apostolische Wirksamkeit der Kirchenmusik ausgesprochen haben, haben Wir auf eine Sache hingewiesen, welche allen, die sich ihrer Pflege und ihrer Ausübung irgendwie hingeben, zur größten Freude und zur Aufmunterung werden kann. Alle jene nämlich, welche entweder musikalische Weisen mit Kunst und Können komponieren, alle jene, die diese Weisen dirigieren, alle jene auch, welche diese durch ihr Singen und durch das Spiel ihrer Musikinstrumente in gemeinsamem Musizieren aufführen, alle diese üben zweifellos ein wahres und echtes Apostolat aus, wenn auch in mannigfaltigsten und verschiedensten Bereichen. Sie werden darum auch den Lohn und die Ehre der Apostel von Christus dem Herrn reichlich erhalten, jeder nach dem Maß, wie er seine Aufgabe treu ausgeführt hat. Sie mögen darum dieses ihr Amt hochschätzen deshalb, weil sie ja nicht nur Künstler und Lehrer in der Kunst sind, sondern auch Diener Christi, des Herrn, und Mitarbeiter im Apostolat. Sie mögen diese Würde ihres Amtes auch in ihrem Wandel und in ihrem Leben kundtun.

III.

Da die Würde und die Wirksamkeit der Kirchenmusik und der religiösen Musik so groß ist, wie Wir es eben dargestellt haben, so ist es äußerst notwendig, daß sie in allen ihren Teilen mit fleißigem Eifer und mit Sorgfalt so zur Ausgestaltung geführt wird, daß sie ihre heilsamen Früchte erfolgreich hervorzubringen imstande ist.

Zuallererst ist es nun notwendig, daß jener Gesang und jene Kirchenmusik, die mit dem liturgischen Gottesdienst der Kirche in nächster Verbindung stehen, zu dem hohen Ziel, das ihnen gesetzt ist, hinführe. Diese Musik also — worauf schon Unser Vorgänger, der heilige Pius X., einsichtsvoll hinwies — „muß die besonderen Eigenschaften der Liturgie besitzen, vor allem die Heiligkeit und die Güte der Form. Daraus erwächst von selbst das weitere Merkmal, die Allgemeinheit" (Acta Pii X. 1. c. S. 78).

Sie muß heilig sein: Nichts, was nach Weltlichem aussieht, darf sie in sich aufnehmen, noch in die Art und Weise, wie sie dargeboten wird, einreißen lassen. Durch diese Heiligkeit zeichnet sich in herrlicher Weise jener Gregorianische Gesang aus, der im Verlauf von so vielen Jahrhunderten in der Kirche in praktischer Übung war, der gleichsam ihr Erbgut und Vermögen genannt werden kann. Dieser Gesang schmiegt sich wegen seiner innersten Übereinstimmung der Melodien mit dem heiligen Worttext diesen Worten nicht nur am engsten an, sondern er erklärt auch die Kraft und die Wirksamkeit dieser Worte und flößt den Gemütern der Zuhörer auch jene liebliche Ruhe und Sanftmut ein. Dies bewirkt er durch einfachste und klar verständliche Mittel, die aber doch von hoher und heiliger Kunst erfüllt sind. So lösen sie in allen eine aufrichtige Bewunderung aus und den Fachleuten der Kirchenmusik und ihren Künstlern werden sie gleichsam zu einer unerschöpflichen Quelle, aus der sie neue Motive schöpfen. Diesen heiligen Gregorianischen Gesang als kostbaren Schatz treu zu behüten und dem christlichen Volk teilwerden zu lassen ist die Aufgabe all derer, denen Christus der Herr die Reichtümer seiner Kirche zu bewahren und zu verwalten als Aufgabe anvertraut hat. Darum wünschen auch Wir, daß all das, was Unser Vorgänger, der heilige Pius X., welcher mit Recht der Erneuerer des Gregorianischen Gesanges genannt werden kann (Brief an Kard. Respighi, Acta Pii X., 1, c. S. 68—74; s. S. 73 f; Acta S. Sedis Bd. XXXVI. 1903—04; S. 325—329, 395—398, 489), mit großer Erfahrung angeordnet und eingeprägt hat, ausgeführt werde. Wir verordnen es, nachdem die vortrefflichen Merkmale klar erkannt sind, durch die der ursprüngliche Gregorianische Gesang diese Fülle der Kraft hat. Wir verordnen also, daß in den heiligen Feiern der liturgischen Riten diesem heiligen Gesang sehr weiten Raum gegeben werde und daß mit aller Sorgfalt Vorsorge getroffen werde, daß er korrekt, würdig und andächtig zur Ausführung gelange; daß, wenn wegen neu eingeführten Festen neue Melodien komponiert werden müssen, dies von Meistern geschehe, die dieser Kunst wahrhaftig fachkundig sind, und zwar so, daß die dem ursprünglichen Gregorianischen Gesang eigenen Gesetze treu beobachtet werden und daß die neuen Kompositionen von Melodien mit den alten in ihrer Güte und in ihrer Reinheit würdig wetteifern können.

Wenn dies tatsächlich allseitig eingehalten wird, dann nur wird auch der zweiten Eigenschaft der Kirchenmusik Genüge getan, daß sie nämlich ein Idealbild wahrer Kunst darstellt. Wenn in den Gotteshäusern des ganzen katholischen Erdkreises der Gregorianische Gesang vollkommen und ohne Verstellung erklingt, so bringt er, wie die heilige Römische Liturgie, auch das dritte Merkmal der Allgemeinheit mit sich. So werden dann die Gläubigen, wo immer sie sich auf der Erde aufhalten, diese ihnen vertrauten und gleichsam heimischen Gesänge vernehmen und daraus die wundervolle Einheit der Kirche mit einem wahren Trost in der Seele erfahren. Das ist einer jener wichtigsten Gründe, warum die Kirche wünscht, daß mit den lateinischen Worten der heiligen Liturgie auch der Gregorianische Gesang mit den gleichen Worten eng verbunden bleibe.

Wir verkennen wirklich nicht, daß vom Heiligen Stuhl selbst aus schwerwiegenden Gründen in dieser Sache einige genau umgrenzte Ausnahmen gewährt wurden. Wir wollen diese aber in keiner Weise weder zeitlich noch räumlich ausdehnen. Noch wollen Wir, daß sie ohne Erlaubnis, die beim Heiligen Stuhl eingeholt werden muß, auf andere Gegenden übertragen werden. Vielmehr mögen die Ortsordinarien und die übrigen Seelsorgspriester auch dort, wo es erlaubt ist, daß man sich solcher Zugeständnisse erfreue, dafür eifrig besorgt sein, daß die Gläubigen schon von Kind auf wenigstens die leichteren und am meisten verwendeten Gregorianischen Melodien lernen; sie werden dann diese auch in den heiligen liturgischen Riten verwenden können, so daß in dieser Hinsicht die Einheit und die Allgemeinheit der Kirche von Tag zu Tag heller aufleuchte.

Wo aber eine hundertjährige oder seit unerdenklicher Zeit bestehende Gewohnheit herrscht, nach der in der heiligen Eucharistischen Opferfeier nach den lateinisch gesungenen liturgischen Worten einige Volksgesänge in der Volkssprache eingefügt werden, dort können die Ortsordinarien es auch weiter geschehen lassen, „wenn sie nach den Umständen der Orte und der Personen glauben, daß diese Gewohnheit klugerweise nicht beseitigt werden könne" (Cod. Juris Canonici, can. 5); doch bleibt das Gesetz fest bestehen, wonach festgelegt ist, daß die liturgischen Worte selber nicht in der Volkssprache gesungen werden dürfen, so, wie es oben sichergestellt worden ist.

Damit aber die Sänger und das christliche Volk richtig verstehen, was die liturgischen Worte, in die musikalischen Melodien eingekleidet, bedeuten, so ist es Unser Beschluß, die Ermahnung Uns zu eigen zu machen, welche von den Vätern des Tridentinischen Konzils besonders den Seelsorgern und allen einzelnen, die in der Seelsorge tätig sind, gegeben wurde: Sie möchten öfters während der Feier der heiligen Messe selber oder durch andere das, was in der Messe gelesen wird, erklären und unter anderem das Geheimnis dieses allerheiligsten Opfers irgendwie darlegen, besonders an Sonn- und Festtagen (Konzil von Trient, Sitz. XXII. über das Meßopfer, Kap. VIII.). Dies mögen sie besonders in jener Zeit tun, wo dem christlichen Volk der Katechismus erklärt wird. Heutzutage kann das

leichter und besser geschehen als in früheren Jahrhunderten: denn die Worte der Liturgie sind heute in die Volkssprache übersetzt und ihre Erklärung ist in Handbüchern und Broschüren zugänglich, welche fast in allen Nationen von fachkundigen Verfassern geschrieben wurden. Diese können für die Gläubigen eine wirksame Hilfe sein, sie können aufklären, so daß diese selbst das verstehen und gleichsam dessen teilhaftig werden können, was von den heiligen Dienern in der lateinischen Sprache vorgetragen wird.

Es ist leicht ersichtlich, daß all das, was Wir in Kürze über den Gregorianischen Gesang dargelegt haben, zumeist den lateinischen römischen Ritus der Kirche betrifft. Doch im richtigen Verhältnis kann es auch auf die liturgischen Gesänge anderer Riten Anwendung finden, sei es der abendländischen Völker, wie dies der Ambrosianische, Gallikanische, Mozarabische Ritus ist, sei es aber auch der verschiedenen orientalischen Riten. Alle diese tun nämlich den wundervollen Reichtum der Kirche in den liturgischen Handlungen und in den Gebetsformen kund; so bewahren sie auch, und zwar jeder einzelne, in ihrem liturgischen Gesang wertvolle Schätze, die man nicht nur vor dem Untergang bewahren und schützen muß, sondern auch von jeder Verminderung und Verschlechterung. Unter den ältesten und bedeutungsvollsten Denkmälern der Kirchenmusik nehmen die liturgischen Gesänge der verschiedenen orientalischen Riten einen besonderen Platz ein. Ihre Melodien sind oft für die Bildung der musikalischen Formen der abendländischen Kirche in zweckmäßiger Angleichung an den der lateinischen Liturgie eigenen Charakter wertvoll gewesen. Es liegt ganz in Unserem Wünschen, daß die Auswahl der heiligen Gesänge der orientalischen Riten in dem erfreulichen Wachstum weitergeführt wird, sowohl was die Wissenschaft als auch die Praxis betrifft. Für die Vollendung dieser Sammlung setzt sich das päpstliche Institut für die orientalischen Studien besonders fleißig ein. Mit ihm arbeitet das päpstliche Institut für Kirchenmusik zusammen. So wird nämlich darauf hingearbeitet, daß die Priesteramtskandidaten aus den orientalischen Riten der Kirche im Kirchengesang bestens unterrichtet sind, wenn sie das Priesteramt erreicht haben. Aus diesem Grunde können sie dann viel zur Zierde des Gotteshauses beitragen.

Mit diesen Beschlüssen, die Wir zum Lob und zur Empfehlung des Gregorianischen Gesanges dargelegt haben, ist es nicht unsere Absicht, die mehrstimmige Kirchenmusik in den Riten der Kirche einzuschränken. Sie kann ja zur Herrlichkeit des Gottesdienstes und zur Erweckung der frommen Regungen in den Seelen der Gläubigen hervorragend mithelfen. Niemandem entgeht es tatsächlich, daß viele mehrstimmige Gesänge, welche besonders im 16. Jahrhundert komponiert wurden, durch eine derartige Reinheit der Kunst und durch eine derartige Melodienfülle aufleuchten, daß sie in jeder Beziehung würdig zu erachten sind, die heiligen Riten der Kirche zu begleiten und diese reine Kunst der Mehrstimmigkeit im Verlauf der Jahrhunderte allmählich einem Zerfall anheimgefallen ist und nicht selten weltliche Formen in sie eingeschlichen sind, so ist in den letzten Jahrzehnten durch den unermüdlichen Eifer fachkundiger Meister eine glückliche Erneuerung zustandegekommen; denn die Werke der alten Meister werden fleißig erforscht und zur Nachahmung und Nachbildung den heutigen Musikern empfohlen.

So kam es, daß jetzt in den Basiliken und Kathedralkirchen und in den Gotteshäusern der religiösen Genossenschaften prachtvolle Werke der alten Meister wie auch die mehrstimmigen Kompositionen moderner Autoren mit vollstem Glanz des heiligen Ritus aufgeführt werden können. Ja, sogar erfahren Wir, daß in den kleineren Kirchen einfachere, aber doch mit echter Kunst würdig komponierte, mehrstimmige Gesänge nicht selten aufgeführt werden können. Die Kirche aber verfolgt alle diese Versuche mit ihrem Wohlwollen; sie selber nämlich, wie Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens, der heilige Pius X., sagt: „hat den Fortschritt der Künste ohne Unterlaß gefördert und begünstigt; sie läßt zum Dienste der Religion alles zu, was der menschliche Geist im Laufe der Jahrhunderte an Gutem und Schönem hervorgebracht hat, freilich unter Wahrung der liturgischen Gesetze“ (Acta Pii X. 1. Kap. S. 80). Diese Gesetze mahnen aber dazu, daß in dieser schwerwiegenden Angelegenheit alle Klugheit und Sorge obwalte; es sollen eben nicht derartige mehrstimmige Gesänge in die Kirche Einzug halten, die wegen einer aufgeblähten und übertriebenen Gestaltung der Melodien entweder die heiligen Worte der Liturgie durch ein gewisses Übermaß unklar werden lassen oder die Handlung des heiligen Ritus unterbrechen oder endlich auch das Können und die Fähigkeit der Sänger vollkommen erniedrigen durch eine Entwürdigung des heiligen Gottesdienstes.

Diese Normen nun muß man auch auf den Gebrauch der Orgel und der übrigen Musikinstrumente übertragen. Unter ihnen, welchen der Zugang zu den Gotteshäusern offensteht, erhält die Orgel einen Vorzugsplatz, da sie ja vorzüglich den Kirchengesängen und den heiligen Riten angepaßt ist; sie verleiht den Zeremonien der Kirche einen wundersamen Glanz und eine besondere Pracht; sie ergreift der Gläubigen Herz und Geist durch die Erhabenheit und die Wonne der Töne innerlich; sie taucht die Gemüter gleichsam in eine himmlische Freude ein; sie erhebt kraftvoll zu Gott und zu dem, was oben ist.

Neben der Orgel gibt es aber auch noch andere Instrumente, welche in der Kirchenmusik zur Hilfe herbeigezogen werden können, um die Höhe des Zieles zu erreichen; nur darf man in ihnen nichts Weltliches, nichts Lärmendes und Geräuschvolles spüren, was der heiligen Handlung und dem Ernst des Ortes nicht entsprechen würde. In dieser Hinsicht aber ragen vor allem die Violine und andere Musikinstrumente hervor, welche als Streichinstrumente erklingen; denn diese bringen zum Teil als Solisten, zum Teil aber von anderen Saiteninstrumenten oder von der Orgel begleitet, traurige und freudige Empfindungen der Seele mit einer irgendwie unaussprechlichen Kraft zum Ausdruck. Abgesehen davon haben Wir über die Musikformen, die vom Gottesdienst der katholischen Religion kaum fernzuhalten sind, schon in dem Rundschreiben, das mit den Worten Mediator Dei beginnt, ausführliche und klare Bestimmungen erlassen. „Wenn nichts Profanes darinnen ist, oder des Ortes und der liturgischen Handlung Heiligkeit Unwürdiges, und wenn sie nicht in der eitlen Absicht nach Auffälligem und Ungewohntem hervorgehen, müssen ihnen sicherlich unsere Gotteshäuser offenstehen. Sie können nämlich zur Schönheit der heiligen Riten, zur Erhebung des Geistes zu Höherem und zugleich zur Pflege wahrer Herzensfrömmigkeit nicht wenig beitragen." (Acta Ap. Sed. Bd. XXXIX 1947 S. 590.) Es wird kaum noch notwendig sein zu mahnen, daß dort, wo die Kräfte und das Können für solche großen Werke versagen, von derartigen Versuchen eher Abstand genommen werde, statt das Werk für den Gottesdienst und für die heiligen Versammlungen weniger würdig vortragen zu lassen.

Zu dem, was inniger mit der heiligen Liturgie der Kirche in Verbindung steht, gesellen sich, wie Wir oben schon erwähnten, die religiösen Volksgesänge, die meistens in der Volkssprache abgefaßt sind und die ihren Ursprung im liturgischen Gesang selber haben. Doch da sie mehr der Geistesart und der Gemütsverfassung der verschiedenen Völker angepaßt sind, unterscheiden sie sich unter sich je nach dem Charakter der verschiedenen Nationen und Gegenden nicht wenig. Damit solche religiösen Gesänge dem christlichen Volk geistliche Frucht und Nutzen bringen können, müssen sie ganz übereinstimmen mit der Lehre des katholischen Glaubens; diese müssen sie richtig darstellen und erklären; sie müssen eine einfache Sprache und Melodie verwenden; sie müssen von überflüssigem und übertriebenem Wortschwall frei sein; endlich müssen sie, auch wenn sie leicht und kurz sind, trotzdem von einer religiösen Würde und einem religiösen Ernst getragen sein. Auf solche Art verfaßt, ergreifen diese heiligen Gesänge Gemüt und Geist mit Gewalt und erwecken fromme Regungen, da sie gleichsam aus der innersten Tiefe der Volksseele herausgewachsen sind. Und da sie in religiösen Feiern von einer versammelten großen Schar von Menschen gleichsam wie aus einem Munde gesungen werden, erheben sie mit großer Kraft die Gemüter der Gläubigen empor. Wenn darum auch, wie Wir oben schon geschrieben haben, in der Eucharistischen Opferfeier mit feierlichem Gesang ohne spezielle Erlaubnis des Heiligen Stuhles diese Gesänge nicht gesungen werden dürfen, so können sie doch in der feierlich begangenen Meßfeier in ihrer Art mithelfen, daß die Gläubigen nicht nur als stumme und untätige Zuschauer der heiligen Opferfeier beiwohnen, sondern daß sie die heilige Handlung mit Herz und Stimme begleiten, ihre Frömmigkeit mit den Gebeten des Priesters verbinden, sofern nur diese Gesänge den einzelnen Teilen der Opferfeier richtig angepaßt werden, wie dies in vielen Gegenden des katholischen Erdkreises schon geschieht und es Unserer Beobachtung nicht entgangen ist.

In den nicht voll liturgischen Riten können diese religiösen Gesänge, wenn sie nur mit den gebührenden Eigenschaften versehen sind, von denen Wir oben sprachen, vorzüglicherweise dazu beitragen, das christliche Volk herbeizugewinnen, es zu erziehen, zu aufrichtiger Frömmigkeit heranzubilden, endlich mit heiliger Freude zu erfüllen; und dies sowohl innerhalb der Kirchen wie auch außerhalb, besonders wenn fromme Festlichkeiten begangen werden, bei Wallfahrten zu den Gnadenbildern, gleicherweise wenn nationale und internationale Kongresse gefeiert werden. Sie können aber von besonderem Nutzen sein, wenn es darum geht, Knaben und Mädchen in der katholischen Wahrheit zu unterrichten, ebenso wo es sich um Jugendvereinigungen und Versammlungen religiöser Vereine handelt, wie es nicht nur einmal die Erfahrung klar zeigt.

Deshalb kommen Wir nicht daran vorbei, Euch, Ehrwürdige Brüder, eifrig zu ermahnen, daß Ihr diesen Volksgesang, der zur Religion gehört, in den Euch anvertrauten Diözesen mit aller Sorge und mit allem Eifer pflegt und fördert. Es wird Euch in dieser Sache auch nicht an erfahrenen Männern fehlen, die solche Gesänge, wo es noch nicht geschehen ist, brauchbar sammeln und in einem Buch herausgeben, womit sie leichter von allen Gläubigen erlernt, bequemer gesungen, gut im Gedächtnis behalten werden können. Wer die Aufgabe des religiösen Unterrichtes der Knaben und Mädchen hat, der möge es nicht unterlassen, sich dieses wirksamen Hilfsmittels zu bedienen, und die Erzieher der katholischen Jugend mögen diese in ihrem ernsten Amt, das ihnen anvertraut ist, in kluger Weise benützen. Dann ersteht so die Hoffnung, daß das glücklich erreicht wird, was aller Wunsch ist: jene Lieder nämlich, die von verweichlichten Melodien her oder oft von den sinnlichen

und schwülen Worten her, welche die Melodien begleiten, den Christen und besonders der Jugend gewöhnlich zur Gefahr werden, möchten aus ihrer Mitte verschwinden; sie möchten anderen Liedern den Platz abtreten, mit denen sittenreine und saubere Freuden bereitet werden und zugleich Glaube und Frömmigkeit Nährboden finden und großwachsen werden. Und so möge es geschehen, daß das christliche Volk schon hier auf Erden jenes Loblied zu singen sich anhebt, das es im Himmel in Ewigkeit singen wird: „Dem, der auf dem Throne sitzt und dem Lamme sei Lob und Ehre und Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit." (Apok. 5, 13).

Was Wir hier in unserem Rundschreiben erklärt haben, betrifft vor allem jene Völker der Kirche, in denen die katholische Religion schon fest verankert ist. In den Regionen der heiligen Missionen ist es oft nicht möglich, daß alles das bis ins einzelne vollständig zur Ausführung befohlen werden kann, bevor die Zahl der Christen genügend gewachsen ist und weiträumige Gotteshäuser gebaut sind, und die Schulen, die von der Kirche errichtet wurden, von den Söhnen der Christen regelrecht besucht werden und endlich eine Anzahl von Priestern, die den Bedürfnissen entspricht, besteht. Doch ermahnen wir die apostolischen Arbeiter, die in jenen weiten Gebieten des Weinberges des Herrn fleißig sich abmühen, daß sie unter den sehr schweren Sorgen ihres Amtes auf diese Obliegenheit sorgfältig achtgeben. Viele der den Missionären anvertrauten Völker erfreuen sich wunderlicherweise der musikalischen Melodien und sie verschönern die Zeremonien, die dem Götzendienst geweiht sind, mit heiligen Gesängen. Es zeugt darum nicht von Klugheit, wenn dieses wirksame Hilfsmittel des Apostolates von den Verkündern Christi, des wahren Gottes, gering geschätzt oder vollständig vernachlässigt wird. Deshalb mögen die Botschafter des Evangeliums in den Gegenden der Heiden diese Liebe zum religiösen Gesang, welche die Menschen, die ihrer Sorge anvertraut sind, pflegen, gerne in der Erfüllung ihres apostolischen Auftrages fördern. Das soll so geschehen, daß diese Völker ihren eigenen religiösen Gesängen, welche nicht selten auch bei Kulturvölkern Bewunderung erregen, ähnlich heilige, christliche Gesänge entgegenstellen, in denen die Wahrheiten des Glaubens, das Leben Christi des Herrn und das Lob der allerseligsten Jungfrau Maria und der Heiligen in der Sprache und in den Melodien verherrlicht werden, die diesen Völkern vertraut sind.

Die gleichen Missionare möchten gleicherweise eingedenk sein, daß die katholische Kirche schon seit den ältesten Zeiten, da sie die Künder der Frohbotschaft des Evangeliums in die Gegenden gesandt hat, die noch nicht durch das Licht des Glaubens erhellt waren, versucht hat, zusammen mit den heiligen Riten auch die liturgischen Gesänge, darunter auch die Gregorianischen Formen einzuführen. Dabei war sie durch den Rat geleitet, daß die Völker, die zum Glauben hingeführt werden sollten, durch den Wohlklang der Melodien leichter erfaßt und überzeugt würden, die Wahrheiten der christlichen Religion anzunehmen.

IV.

Damit das, was Wir in diesem Rundschreiben, auf den Spuren Unserer Vorgänger fest verharrend, empfohlen oder verordnet haben, zum gewünschten Erfolg gelange, möget Ihr, Ehrwürdige Brüder, Euch all dieser Hilfsmittel klug und einsichtsvoll bedienen. Das Euch von Christus, dem Herrn, anvertraute hohe Amt, welches Euch von der Kirche übertragen wurde, bietet diese an. Sie werden, wie aus der Erfahrung feststeht, in vielen Gotteshäusern des christlichen Erdkreises mit großem Erfolg angewendet.

Und zuallererst allerdings sorgt dafür, daß in der Kathedralkirche, und soweit es die Verhältnisse und Umstände erlauben, auch in den anderen größeren Kirchen Eueres Sprengels eine Schola Cantorum ausgewählt werde, welche andern zum Beispiel und Ansporn dafür ist, den Kirchengesang eifrig zu pflegen und zu vervollkommnen. Wo aber solche Scholae Cantorum nicht möglich sind, oder wo nicht eine entsprechende Anzahl Sängerknaben gefunden werden kann, da wird es erlaubt, „daß ein Verein von Männern und Frauen oder Mädchen an einem Ort in der Kirche, der außerhalb der Chorschranken allein für ihn zum Gebrauch bestimmt wird, Aufstellung findet, und dort die liturgischen Texte im Hochamt singen kann; nur müssen die Männer von den Frauen und Mädchen vollständig getrennt sich aufstellen und alles Unschickliche muß vermieden werden; das zu entscheiden, ist dem Gewissen der Ortsordinarien überbunden" (Dekret der Hl. Ritenkongregation Nr. 3964, 4201, 4231).

Mit großer Aufmerksamkeit ist Vorsorge zu treffen, daß diejenigen, die in Eueren Seminarien und in den Missionsinstituten und in den religiösen Instituten für die heiligen Weihen sich vorbereiten, in der Wissenschaft und in der Praxis des Gregorianischen Gesanges nach dem Geiste der Kirche richtig unterrichtet werden, und zwar von Lehrern, die in diesen Künsten gebildet sind, die auch die Sitten und die Einrichtungen der Alten hochschätzen und den Vorschriften und den Richtlinien des Heiligen Stuhles voll und ganz gehorchen.

Wenn unter den Alumnen des Seminars oder des religiösen Kollegiums jemand anzutreffen wäre, welcher mit besonderer Begabung und Liebe für diese Kunst ausgerüstet ist, so mögen es die Seminar- oder Kollegiumsobern nicht unterlassen, Euch darauf aufmerksam zu machen. So könnt Ihr

ihm Gelegenheit geben, diese seine Fähigkeiten weiter auszubilden. Ihr schickt ihn dann an das Päpstliche Institut für Kirchenmusik in diese Stadt Rom oder an eine andere Bildungsanstalt für diese Ausbildung. Nur muß er über jene Sitten und Tugenden verfügen, mit denen er hoffen läßt, ein sehr guter Priester zu werden.

Dafür ist auch Vorsorge zu treffen, daß die Ortsordinarien und die Vorgesetzten der Religiosen jemanden haben, dessen Hilfe sie in einer so wichtigen Sache sich bedienen können. Sie selbst sind ja von einer derartigen Überlast von Aufgaben beansprucht, daß sie sich dafür nicht der Notwendigkeit entsprechend frei machen können. So ist es die beste Lösung, wenn im Diözesanrat für christliche Kunst jemand sich findet, der in Kirchenmusik und Gesang vorzüglich gebildet ist, der darüber, was in der Diözese geschieht, klug wachen kann, und der über das Geschehene und das zu Geschehende den Ortsordinarius informieren kann; er empfängt dann von diesem die Befehle und Verordnungen und bringt sie zur Ausführung. Wenn auch in einer Diözese irgendeine jener Vereinigungen besteht, welche zur Pflege der Kirchenmusik weise eingerichtet sind, dann kann sich der Ortsordinarius auch dieser nach seinem klugen Ermessen zur Erfüllung seiner Pflicht bedienen.

— — —

Das alles haben Wir etwas ausführlicher, von väterlicher Sorge angetrieben, behandelt. Darum vertrauen Wir voll und ganz darauf, daß Ihr, Ehrwürdige Brüder, diesem heiligen Anliegen, das so Großes dazu beiträgt, den Gottesdienst würdiger und herrlicher zu feiern, alle Euere Hirtensorge eifrig entgegenbringt. Wer immer aber in der Kirche unter Euerer Führung die musikalischen Angelegenheiten leitet und ordnet, von denen hoffen Wir, daß sie durch Unser Rundschreiben neuen Ansporn erhalten, dieses herrliche Apostolat mit neuem Eifer und mit neuem Fleiß großmütig, tätig und mit großer Mühewaltung weiter auszuüben. Damit wird wiederum ein glücklicher Anfang gemacht sein, daß diese edelste Kunst, welche zu allen Zeiten von der Kirche hoch geschätzt wurde, auch heute zu dem strahlenden ursprünglichen Glanz und zur Heiligkeit und Schönheit emporgeführt, von Tag zu Tag mehr gepflegt und zu höherer Vollkommenheit gebracht werde. Und sogar wird sie ihrerseits die glückselige Wirkung haben, daß die Kinder der Kirche mit gefestigterem Glauben, mit kraftvollerer Hoffnung und mit brennenderer Liebe Gott, dem Einen und Dreifaltigen, in ihren Gotteshäusern das ihm gebührende Lob darbringen, in würdigen Formen und mit wohlklingenden Gesängen zum Ausdruck gebracht. Es wird sogar das erreicht, daß auch außerhalb des Bereichs der Gotteshäuser, in den christlichen Familien und in den Versammlungen der Christen das verwirklicht wird, wozu der heilige Cyprian schon Donatus ermahnte: „Das nüchterne Gastmahl mag Psalmen erklingen lassen: Und wenn du ein gutes Gedächtnis hast, und wenn du eine wohlklingende Stimme hast, dann tritt an zu diesem Dienst, so wie es Sitte ist; du ernährst die, welche dir lieb sind, mehr, wenn wir Geistliches hören, wenn die Ohren die andachtsvolle Milde erfreut." (Hl. Cyprian, Brief an Donatus, Epist. Nr. XVI. P. L. IV. 227).

Indessen aber geben Wir, gestützt auf die Hoffnung auf reichere und freudvollere Früchte, die Wir aus Unseren Ermahnungen erhoffen, als Zeugnis Unseres dankbaren Wohlwollens und als Unterpfand der himmlischen Gaben, Euch, Ehrwürdigen Brüdern, jedem einzelnen, und auch der Herde, die jedem von Euch anvertraut ist, jenen namentlich, die Unseren Wünschen Folge leisten und die Kirchenmusik fördern und für sie sich abmühen, den Apostolischen Segen mit allumfassender Liebe.

Gegeben in Rom, zu St. Peter, am 25. des Monates Dezember, am Feste der Geburt unseres Herrn Jesu Christi, im Jahre 1955, im 17. Jahr Unseres Pontifikates.

Pius XII., Papst.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 88 Hirtenwort zur Einführung des neuen Katechismus.

Geliebte Diözesanen!

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres erhalten die katholischen Kinder unserer Schulen einen neuen Katechismus. Jahrzehntelang haben zahlreiche führende Priester, Lehrer und andere kundige Erzieher im Auftrage der Bischöfe Deutschlands an diesem Religionsbuch gearbeitet.

Manch einer möchte erstaunt fragen, warum denn ein solch neuer Katechismus? Die Antwort darauf mag euch zeigen, daß die lebendige Kirche sich den Errungenschaften einer fortschreitenden Zeit nicht verschließt. Im Gesamtleben der Kirche gibt es stets Entfaltung, Wachstum und mehrende Fruchtbarkeit durch den Heiligen Geist. Gerade in den letzten Jahrzehnten und besonders durch unseren jetzigen Heiligen Vater hat das Innenleben der Kirche manche große Bereicherung erfahren. Die

Glaubenswissenschaft darf immer tiefer in die Geheimnisse Gottes und des Reiches Christi eindringen. Neue Kenntnisse in der lehrmäßigen Darbietung des Offenbarungsgutes, neue Fortschritte in der Erziehungswissenschaft stellen auch neue Forderungen an die Form und Methode der Verkündigung des Wortes Gottes. Alle diese Ergebnisse haben Eingang in den neuen Katechismus gefunden. Der rasche Schritt der Zeit, die vielen störenden Einflüsse, denen die geistig-seelische Entwicklung unserer Jugend ausgesetzt ist — Mangel an Besinnlichkeit und Konzentrationsfähigkeit — erfordern ebenso in Belehrung und Erziehung Berücksichtigung. Darum ist jetzt ein neuer Katechismus da, und darum hat er eine andere, neue Gestalt erhalten.

Ein Lehr- und Lernbuch.

An die Stelle einer Vielzahl von manchmal ermüdenden Fragen und Antworten hat dieses Buch die Form von Lehrstücken, jedes in einer geordneten Einheit, erhalten. Die volks- und kindertümliche Sprache, an der Schlichtheit und Anschaulichkeit der Heiligen Schrift geschult, wird die Herzen der Kinder gewinnen. Die gleichfalls lebens- und jugendnahen Bilder mit ihrer Ausdrucks- und Zeichenkraft regen zu besinnlichem Nachdenken an und prägen das religiöse Lehrgut leicht und ungezwungen ein. Die Anschauungs- und Lehrtexte, die Überlegefragen, die vielfältigen Anregungen und Anwendungen lassen die Kinder zum freudigen Mitwirken kommen. So dürfen wir alle von dem neuen Buch eine segensreiche Wirkung erhoffen. Es wird auf Jahre hinaus die Verkündigung des Wortes Gottes in Schule und Kirche entscheidend bestimmen.

Der neue Katechismus ist eine kostbare Gabe; in seiner Tiefe liegen viele Schätze: er enthält die reiche Fülle dessen, was Gott der Welt geoffenbart hat und was unsere heilige Kirche in seinem Auftrag den Menschen verkündet. Er ist aber auch eine ernste verantwortungsvolle Aufgabe für alle. Nun gilt es, die Schätze, die darin verborgen sind, zu heben. Die Kinder werden das Buch liebgewinnen, gerne daraus lernen, um den lebendigen Gott selbst kennenzulernen — „Wer Gott nicht kennt, der liebt ihn nicht." —

Ein Familienbuch.

Der Katechismus will aber nicht nur ein Lern- und Lehrbuch für die Schulstube sein, sondern auch ein echtes Familienbuch, ja in seiner ganzen Reichweite ein wahrhaftiges Volksbuch des katholischen Glaubens.

Es ist nicht richtig, wenn Eltern glauben, die religiöse Belehrung und Erziehung ihrer Kinder den Lehrern und Priestern allein überlassen zu können. Zu dieser Aufgabe sind in erster Reihe die Eltern berufen, und sie können von dieser Pflicht nie dispensiert werden. In manchen Ländern und auch in einem Teil unseres Vaterlandes ist diese Aufgabe heute den Eltern wieder vordringlich und teilweise sogar ausschließlich zugefallen. Nun ist euch, liebe Eltern, für eure Aufgabe eine notwendige und wirksame Hilfe an die Hand gegeben. Selbst wenn einmal ein religiöser Unterricht in der Schule nicht mehr möglich wäre — was Gott verhüten möge —, so könnte doch ein Kind mit den Eltern seinen Glauben aus diesem Katechismus kennenlernen. Mag uns die Zukunft Prüfungen bringen, wie Gott es zuläßt, für Eltern und gegebenenfalls auch für die Paten gilt das Wort des Kirchenvaters Chrysostomus: „Ihr seid die Apostel eurer Kinder — euer Haus ist eure Kirche." Das glaubenswillige und fromme Kind wird in der Glaubenskälte und -gleichgültigkeit einer Familie verkümmern und seelisch verarmen. Der neue Katechismus in seiner jetzigen Form ist ein geeignetes Instrument für das Elternkatechumenat und gibt Anreiz, das erloschene Glaubensgespräch in der Familie zwischen Kindern und Erwachsenen wieder zu erwecken. Er wird eine seelische Brücke werden zwischen der jungen und alten Generation, zwischen den selbst im Familienbereich so oft isoliert und getrennt dahinlebenden Mitgliedern. Alle werden das Glück und die Verbundenheit des gemeinsamen Glaubens spüren, der ihnen wieder ein „Daheim" gibt. Zu besonderen Zeiten des Kirchenjahres oder bei vielen Familiengelegenheiten wird der neue Katechismus sich bewähren.

Erkennet und ergreifet doch, ihr Eltern, diese Gelegenheit, euch solchen Segen der Familie zu sichern, und machet den neuen Katechismus zu einem bevorzugten Eigenbesitz der Familie, zu einem unentbehrlichen Hausbuch, auch da, wo dem Schulkind vielleicht im Sinne der Lernmittelfreiheit ein Buch zur Verfügung steht.

Ein Volks- und Lebensbuch.

Ein ähnliches Wort der Empfehlung zur freudigen Benutzung des Katechismus richte ich auch an unsere katholischen Vereine jeglichen Standes, besonders an die katholische Jugend. Das Buch will auch zu euch kommen. Ihr steht so oft im Kampf mit glaubensfremden und religionsfeindlichen Anschauungen, die heute wieder einmal in massiver Form angetreten sind, aber auch in geistiger Unterwanderung die Fundamente unserer christlichen Existenz zu unterwühlen streben. Religiöse Unwissenheit war immer in der Geschichte die Ursache von unglückseliger Glaubensverwirrung und von Glaubenskatastrophen. Darum hat die Kirche stets in solchen Zeiten der Bedrohung die Lehrverkündigung in den Vordergrund gerückt, so mag uns auch heute in dem neuen Glaubensbuch eine vorsorgliche Gabe Gottes geschenkt sein.

Lest also auch ihr, Erwachsene, gerne aus diesem Buche. Macht es in euren religiösen Gemeinschafts-

abenden zur Grundlage eurer Gespräche, Vorträge und Darbietungen. Kein Christ, ob einfacher Mann aus dem Volke oder Akademiker mit Hochschulbildung, darf bei dem religiösen Schulwissen seiner Jugend stehenbleiben. Seine eigenen Lebenserfahrungen, die ständigen Auseinandersetzungen mit den Zeitströmungen heischen eine fortwährende Orientierung an dem Offenbarungsgut unseres lebendigen Gottes. Seine ewigen Wahrheiten sind uns nötig wie das gesunde tägliche Brot. Nehmt als solches den neuen Katechismus auf mit bereitem Herzen und macht ihn zu einem vielgebrauchten Volksbuch. Er wird euch eine Quelle der Kraft zur Lebensmeisterung und ein tröstliches Licht auf dem Erdenweg.

Möge Gott seinen Segen dem neuen Buche geben auf seinem Weg in unsere Kinderwelt und in unser katholisches Volk! Möge er unsere Hoffnungen verwirklichen, daß mit dem neuen Katechismus ein neuer Anfang wirksamer Glaubensverkündigung wird und daß durch ihn unsere tägliche Vaterunserbitte sich erfüllt: „Zu uns komme dein Reich."

Geliebte Diözesanen! Der Katechismus lehrt uns, den Glaubensinhalt nicht nur für wahr zu halten, sondern ihn auch innerlich zu vollziehen. „Die Worte, die ich zu Euch gesprochen, sind Geist und Leben" spricht der Herr (Joh. 6, 63). Der Glaube soll den Menschen ergreifen und ihn in Gottes Leben hineinziehen. Der Katechismus leitet uns dazu an. Darum müssen wir das Buch in unser Inneres nehmen und es zu einem Lebensbuch machen.

Als Unterpfand göttlichen Dankes segne ich euch mit den Worten: „Es segne euch der Allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist, Amen!"

Aachen, den 12. April 1956

† Johannes
Bischof von Aachen

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 6. Mai, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Nr. 89 Dankeswort für die Spenden für den Neubau des Bischöflichen Gymnasiums und Konviktes Haus Eich.

Geliebte Diözesanen!

Der Aufruf zur Sammlung für den Neubau des Bischöflichen Gymnasiums und Konviktes Haus Eich hat ein unerwartet erfreuliches Echo in der Diözese gefunden.

Bei jeder neuen Nummer der Kirchenzeitung schaute ich mir die lange Liste der Geber an, und immer wieder überraschte mich das schöne Ergebnis. So willkommen die äußeren, für den Bau so notwendigen Mittel sind, noch größer ist meine Freude über die hochherzige Gesinnung und über das tiefe Verständnis für die großen Anliegen der heiligen Kirche und der Diözese, das aus diesen Zahlen spricht.

Mir wurde berichtet von Menschen, die in sehr einfachen Verhältnissen leben und von ihrem mühsam verdienten, bescheidenen Arbeitslohn beachtliche Summen gaben; von Brautleuten, die eine Gabe spendeten in der Absicht, daß Gott ihre zukünftige Ehe segnen und ihrer Familie vielleicht auch einmal einen Priester schenken möge; und noch viele andere Fälle ließen erkennen, wie sehr die Gläubigen unseres Bistums die Sorge ihres Bischofs um den Priesternachwuchs auch als ihre Sorge betrachten.

Ich möchte deshalb allen von ganzem Herzen danken für die Bereitwilligkeit und Großzügigkeit, mit der meine Bitte aufgenommen wurde. Ohne Zweifel darf ich auch weiterhin mit der tatkräftigen Hilfe meiner Diözesanen rechnen.

Welches Opfer oft hinter den einzelnen Beträgen stand, das kann nur Gott ermessen. Möge Er denn auch jedem der gütige Lohner seiner Gabe sein.

Aachen, am heiligen Osterfest 1956

† Johannes
Bischof von Aachen

*

Dieser Dank ist am Sonntag, dem 22. April 1956, den Gläubigen von der Kanzel bekanntzugeben, wobei auf weitere Spendenaktion empfehlend hingewiesen werden soll.

Nr. 90 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Cornelius, St. Tönis, zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Krefeld.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen:

„Vom Schnittpunkt der Stadtgrenze von Krefeld mit dem alten Kempener Weg verläuft die Grenze nach Südosten entlang der Achse dieses Weges bis zur Benrader Straße, anschließend entlang der Achse der Benrader Straße nach Nordosten bis zur „Alte Krefelder Stadt-

grenze". Von hier ab bilden die „Alte Krefelder Stadtgrenze" in südlicher Richtung bis zur St. Töniser Straße, die Achse der St. Töniser Straße in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze von Krefeld, die Stadtgrenze von Krefeld in nördlicher Richtung bis zum alten Kempener Weg die Grenze."

2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde von St. Cornelius in St. Tönis vom 28. Juni 1955 und des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld vom 8. Januar 1956.

4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen.

Aachen, den 25. Januar 1956.
J. Nr. II/1223/55.

Die durch den Bischof von Aachen am 25. Januar 1956, J. Nr. II/1223/55, beurkundete Umpfarrung eines Bezirkes der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld wird hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. April 1956.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
L. S. gez. Unterschrift.

II U 2

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 91 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester.

Aachen, 10. April 1956

Kraft der von der Heiligen Konzilskongregation unter dem 27. Februar d. J. — N. 12365/D. — verliehenen Vollmacht bestimmen wir, daß die aus dem Osten vertriebenen Pfarrer und anderen Benefiziaten, die zur applicatio pro populo verpflichtet sind, dieser Auflage genügen, wenn sie sechsmal im Jahre für die ihnen früher anvertrauten Gläubigen applizieren. Dies gilt für alle vorgenannten Priester, die nicht rechtmäßig auf das Benefizium verzichtet haben.

Das Indult ist für den Zeitraum von fünf Jahren.

Nr. 92 Einführung des neuen Katechismus.

(Anweisungen für den Religionsunterricht nach dem neuen Katechismus.)

Aachen, 10. April 1956

Umfang der Einführung und Lehrplan.

1. Der neue Katechismus wird mit dem Schuljahr 1956/57 in allen Klassen der Volksschule vom 5. Schuljahr an aufwärts und in den drei unteren Klassen der mittleren und höheren Schulen unseres Bistums eingeführt; er ist nicht für die Grundschule bestimmt und darf auch dort nicht eingeführt werden.

2. Volksschule.

Der am 2. Dezember 1948 veröffentlichte „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule" (Fuldaer Lehrplan) bleibt vorläufig weiter in Kraft mit Ausnahme der folgenden abändernden Bestimmungen:

a) Katechismusunterricht.
Ostern 1956/57:

5. Schuljahr: I. Katechismusteil nach folgender Jahresverteilung: Ostern bis Herbst Lehrstücke 1 bis 15; Herbst bis Weihnachten Lehrstücke 16 bis 28; Weihnachten bis Ostern Lehrstücke 29 bis 44.
6. Schuljahr: Der gleiche Lehrstoff wie 5. Schuljahr.
7. Schuljahr: II. Katechismusteil nach folgender Verteilung auf das Schuljahr: Ostern bis Herbst Lehrstücke 45 bis 60; Herbst bis Weihnachten Lehrstücke 61 bis 79; Weihnachten bis Ostern Lehrstücke 80 bis 90.

b) Bibelunterricht u. a.

Die Biblische Geschichte verbleibt auf allen Klassen der Volksschule wie bisher nach dem Fuldaer Lehrplan.

Das gleiche gilt für die übrigen Unterrichtsaufgaben: Kirchenjahr — Gottesdienst — Christliches Leben.

3. Das 8. Schuljahr ist gesondert zu führen — nach dem Fuldaer Lehrplan —. Unter Zugrundelegung des neuen Katechismus sind die entsprechenden Lehrstücke, die das Glaubenswissen ergänzen und vertiefen, also die aufgesparten Lehrstücke sowie solche lebenskundlichen Stoffe, die den Entlaßschüler in seine Aufgaben im öffentlichen Leben nach der Schulzeit einführen, durchzunehmen.

Das 8. Schuljahr kann auch gesondert geführt werden nach dem Münchener Lehrplan.

4. Vorstehender Plan ist als Normalplan für die achtklassige Volksschule vorgesehen. Für wenig gegliederte Schulen (einklassige, zweiklassige usw. Volksschulen) ist entsprechend nach den „Fuldaer Lehrplänen für die verschiedenen Arten der Volksschule" zu verfahren; ähnlich bei gelegentlichen Kombinationen von Klassen.

Zu diesem Zwecke mögen sich zu Beginn eines jeden Jahres alle Religionslehrer an einer Schule zusammensetzen, um einen „Anstaltsplan" aufzustellen, in dem die Stoffgebiete unter Berücksichtigung der Vorjahre festgelegt und die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden.

5. Mittelschulen und höhere Schulen:

   Auch hier bleiben die bisherigen Pläne in Geltung mit nachfolgenden Abänderungen: Da für den Bibel- und Katechismusunterricht im allgemeinen nur zwei Wochenstunden zur Verfügung stehen, ist bei der Zugrundelegung des neuen Katechismus eine weitgehende Zusammenfassung der Lehrstücke erforderlich. Folgende ganz allgemeine Lehrstoffverteilung ist dabei zu beobachten:

   1. Schulklasse (Sexta): III. Katechismusteil: Lehrstücke 91 bis 126, Biblische Geschichte: A. T.

   2. Schulklasse (Quinta): I. Katechismusteil: Lehrstücke 1 bis 44; Biblische Geschichte: N. T. bis zur Auferstehung.

   3. Schulklasse (Quarta): II. Katechismusteil: Lehrstücke 45 bis 90 und IV. Katechismusteil: Lehrstücke 127 bis 136.

      Biblische Geschichte: Restlicher Teil des N. T., Kirchengeschichte des christlichen Altertums.

   Da hier Katechismus- und Bibelunterricht in einer Hand liegen, empfiehlt sich die epochale Gliederung, d. h. Lehrplan in Nacheinander-Ordnung.

6. Ein endgültiger neuer Lehrplan kann erst aufgestellt werden, wenn die neue Biblische Geschichte und das neue Religionsbüchlein für die Grundschule erschienen sind. Bis dahin liegen auch genügend Erfahrungen aus der Arbeit mit dem neuen Katechismus vor, die dann verwertet werden können. In diesem endgültigen Lehrplan können dann ebenso die erstrebte Frühkommunion und die Vorverlegung der feierlichen Erstkommunion Berücksichtigung finden.

Nr. 93 Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen.

Aachen, 10. April 1956

1. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnungen im Kirchlichen Anzeiger Jahrg. 1952 Seite 46, Jahrg. 1954 Seite 56 und Jahrg. 1955 Seite 74 werden die Pfarrämter nochmals angewiesen, alle seit den Jahren 1944/45 erfolgten Eheschließungen von Heimatvertriebenen dem Zentralen Kath. Kirchenbuchamt in München 8, Preysingstr. 21, gem. can. 1103 § 2 CJC mitzuteilen. Da aus den bekannten Gründen eine Gewähr für die Eintragung dieser Trauungen bei den Taufpfarrämtern im Osten nicht gegeben ist, wurde beim Kath. Kirchenbuchamt ein Ersatz-Kirchenbuchamt eingerichtet, das u. a. alle Trauungen der Heimatvertriebenen seit 1944/45 lückenlos zu erfassen hat. Es sind deshalb auch die Trauungen dem Kath. Kirchenbuchamt mitzuteilen, welche den Taufpfarrämtern schon direkt oder über andere Stellen als das Kath. Kirchenbuchamt zugeleitet worden sind.

2. Für die Trauungsmeldungen ist das bei der Rottenburger Druckerei G. m. b. H. in Rottenburg am Neckar erhältliche einheitliche Formular 403 K 1 zu verwenden.

3. Die Meldung ist zu erstellen:

   a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist, bzw. wenn beide heimatvertriebene Ehepartner in der gleichen Pfarrkirche getauft worden sind,

   b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden.

      Eine Ausfertigung wird im Kath. Kirchenbuchamt registriert, so daß dieses nach Meldung aller noch rückständigen Trauungsmitteilungen durch die Pfarrämter über jede erfolgte Trauung von Heimatvertriebenen Auskunft geben kann.

4. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt u. a. von der Angabe der genauen Anschrift ab. Das Kath. Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung den Kreis, das Land und die zuständige Diözese anzugeben. Bei Orten mit mehreren Pfarreien ist der Name der Pfarrei erforderlich.

5. Für jede weiterzuleitende Mitteilung ist dem Kath. Kirchenbuchamt das Auslandsporto (0.40 DM) zu übersenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bittet das Kath. Kirchenbuchamt die Beträge auf das Postscheckkonto München 102375 zu überweisen.

6. Heimatvertriebene sind alle Personen aus den Reichsgebieten jenseits der Oder-Neiße, die Sudetendeutschen sowie die Volksdeutschen aus dem Osten oder Südosten. Dem Kath. Kirchenbuchamt sind also nicht zu melden:

   Personenstandsfälle von Personen aus der Bundesrepublik, aus der sowjetrussischen Besatzungszone und aus den westlichen und überseeischen Ländern.

7. Für die Firmungen von Heimatvertriebenen erfolgt eine besondere Regelung. Bis dahin sind die Firmungsmeldungen gesammelt aufzubewahren.

Nr. 94 Diözesankonferenz des Borromäusvereins.

Aachen, 10. April 1956

Am 23. und 24. Mai — Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten — findet im Borromäushaus in Bonn die Diözesankonferenz des Borromäusvereins statt. Hauptreferent ist Herr Religionslehrer Schrader, Bonn, der über das Thema „Der Borromäusverein im Kampfe gegen den praktischen Materialismus unserer Zeit" sprechen wird.

Da das Borromäushaus die große Zahl der Teilnehmer nicht auf einmal fassen kann, muß die gleiche Konferenz an 2 Tagen stattfinden.

Mittwoch, der 23. Mai, ist für die Pfarrbüchereien des Regierungsbezirks Aachen außer den Dekanaten Erkelenz, Wassenberg und Wegberg vorgesehen und Donnerstag, der 24. Mai, für die Pfarrbüchereien des Regierungsbezirks Düsseldorf einschließlich der Dekanate Erkelenz, Wassenberg und Wegberg. Beginn der Tagung 10.30 Uhr, Ende gegen 13 Uhr.

Wir bitten, sich jetzt schon bei den H. H. Bezirkspräsides anmelden zu wollen. Die Dekanate werden sich zu Omnibusgemeinschaften zusammentun. Die einzelnen Omnibusgemeinschaften benutzen den Nachmittag zu einem Ausflug, dessen Ziel jeder Bezirkspräses beliebig bestimmt. Näheres wird jeder Bücherei noch mitgeteilt werden.

Nr. 95 Feier des Festes des heiligen Joseph, des Handwerkers.

Aachen, 10. April 1956

Die Formulare für Brevier und Missale für das neue Fest S. Joseph Opificis am 1. Mai werden im Verlag Pustet, Regensburg, erscheinen und sind über den Buchhandel erhältlich. Falls die Belieferung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, mögen in diesem Jahre ausnahmsweise die Formulare der bisherigen Solemnitas S. Joseph benutzt werden.

Nr. 96 Förderung von Bauvorhaben in den Gebieten des Kohlenbergbaues.

Aachen, 10. April 1956

Nach § 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 30.11.1954 (BGBl. I S. 359) erhebt der Bund von den Betrieben des Kohlenbergbaues eine Abgabe (Kohlenabgabe). Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel bilden ein Treuhandvermögen des Bundes und sind zusätzlich der Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau und zur Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen zu verwenden (§ 2 des Gesetzes).

Aus den Mitteln des Treuhandvermögens werden Dalehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt (§ 2a des Gesetzes).

Darlehen können auch nach § 3 der Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau vom 18. 7. 1955 (BGBl. I S. 456) zur Verfügung gestellt werden.

Folgeeinrichtungen sind öffentliche und diesen gleichzuachtende bauliche Anlagen, die infolge der Errichtung einer größeren Anzahl von zusammenhängenden neugeschaffenen Wohnungen erforderlich sind, um die bildungsmäßige, seelsorgerische, gesundheitliche, soziale und verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Schulen, Kindertagestätten, Kirchen und Krankenhäuser. In der Regel können daraus bis zu einem Drittel der entstehenden Baukosten für die Folgeeinrichtungen gedeckt werden.

Die Anträge sind in dem Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes bei der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Kronprinzenstraße 35, und in den anderen Bezirken bei den Herren Regierungspräsidenten zu stellen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Generalvikariat.

Die Darlehen sind mit 3 Prozent zu verzinsen und mit 3 Prozent zu amortisieren.

Wir weisen alle Kirchengemeinden im Bergbaugebiet auf die Beachtung der vorgenannten Bestimmungen hin und empfehlen in den in Betracht kommenden Fällen die Anträge umgehend zu stellen. Es ist zweckmäßig, vorher mit den zuständigen Sachbearbeitern Rücksprache zu nehmen.

Nr. 97 Verkehrssicherheitswoche.

Aachen, 10. April 1956

In der Zeit vom 18. bis 25. April 1956 wird im Bundesgebiet und in Westberlin eine Verkehrssicherheitswoche unter dem Motto „Achtgeben — länger leben" durchgeführt. Die Bevölkerung soll über die Gefahren des Straßenverkehrs und die ständig steigende Zahl der Verkehrsunfälle unterrichtet, aber auch aufgefordert werden, die Verkehrsvorschriften gewissenhafter zu beachten.

Während die Zahl der Verkehrstoten in der deutschen Bundesrepublik im Jahre 1950 noch 6000 betrug, wurden im Jahre 1955 bereits über 12000 Verkehrstote gezählt.

Wir wollen uns verpflichtet halten, alle Bestrebungen zu unterstützen, die eine größere Verkehrssicherheit herbeizuführen geeignet sind. Für uns alle besteht die ernste Gewissenspflicht, Leib und Leben nicht unnötiger Gefahr auszusetzen. Wir bitten die Seelsorger unserer Diözese, während der Verkehrssicherheitswoche diese Gedanken in geeigneter Weise zu erörtern und auf die Veranstaltungen der Verkehrssicherheitswoche hinzuweisen.

Nr. 98 Gebührenordnung des Zentralen Kath. Kirchenbuchamtes für Heimatvertriebene.

Aachen, 10. April 1956

In Anlehnung an die Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) vom 5. 2. 1952 und vom 13. 5. 1952, veröffentlicht in der Zeitschrift „Das Standesamt", Seite 78/1952 bzw. Seite 175/1952 werden folgende Gebühren festgesetzt: DM

1. Für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus hier vorhandenen Kirchenbüchern und von Einzelurkunden 1.—
2. Für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Abschrift, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt werden kann (die Herstellung im Fotokopierverfahren stellt jedesmal einen besonderen Arbeitsgang dar 0.50
3. Für das Aufsuchen der Fundstelle bei Ausstellung von Kirchenbuchauszügen, wenn für den Standesfall keine genauen Daten angegeben werden können 1.—b. 3.— bei schwierigen Fällen für jede Suchstunde 3.—
4. Für die Vorlegung eines Kirchenbuches zur Einsicht und zwar pro Band und Stunde 0.30
5. Für die Erteilung einer Bescheinigung, daß eine gewünschte Urkunde nicht vorliegt oder nicht beschaffbar ist 0.50
6. Für die Beschaffung eines Kirchenbuchauszuges (Tauf-, Trau-, Sterbe-Urkunde aus dem Auslande 4.50
7. Für die Weiterleitung einer Mitteilung an ein Pfarramt im Auslande 0.40

Nr. 99 Kirchenkassen.

Aachen, 10. April 1956

Wir haben vielfach festgestellt, daß im Kassenbuch nicht der gesamte Bestand sondern nur der Revenüenbestand eingetragen wird. Bei diesem Verfahren können Kassenbuch und Jahresrechnung nicht übereinstimmen. Es entspricht auch nicht den bestehenden Vorschriften. Wir bitten deshalb dringend, im Kassenbuch den gesamten Bestand (Kapital- und Revenüenbestand) zu buchen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im März 1953 herausgegebenen Richtlinien für die Kirchenvorstände und die Rendanten und empfehlen den 1. Absatz Seite 31 der sorgfältigen Beachtung.

Nr. 100 Rechnung 1955/56.

Aachen, 10. April 1956

Die Kirchenvorstände werden unter Hinweis auf unsere Richtlinien zur Kirchenrechnung vorsorglich darauf hingewiesen, daß die für das Rechnungsjahr 1955/56 zur Prüfung einzureichenden Unterlagen bis spätestens 31. Mai ds. Js. in unserem Besitz sein müssen.

Diejenigen Kirchengemeinden, die einen eigenen Kindergarten in Verwaltung haben, sind verpflichtet, den von uns vorgeschriebenen Ein- und Ausgabe-Nachweis beizufügen. Entsprechende Formulare sind bei der Druckerei Volk, Aachen, erhältlich.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 101 Priesterexerzitien.

Priesterexerzitienkursus im Oblatenkloster Aachen Salvatorberg vom 4. bis 8. Juni dieses Jahres, gehalten von Pater Superior Franz Kister omi.

Nr. 102 Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands V. a. G.
Köln, Blumenstraße 12.

Die Pax-Krankenkasse bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

1. Neue Beiträge.
   Bei der Beitragszahlung wolle man berücksichtigen, daß durch Tarifänderungen, die Anfang Januar durch Rundschreiben bekanntgegeben wurden, neue Beiträge festgesetzt worden sind. Der für das einzelne Mitglied ab 1. Januar 1956 gültige Beitrag ist auf Seite 3 des Rundschreibens unter II Ziffer 6 Absatz 2 angegeben.

   Soweit die Beiträge noch nicht oder nicht in der jetzt gültigen Höhe überwiesen worden sind, wird um baldige Überweisung gebeten. Der Beitrag zum Tagegeld-Tarif A kann auch zusammen mit den Beiträgen der Krankheitskosten-Tarife B und C in Vierteljahresraten gezahlt werden.
2. Beitragszuschlag für die Mitversicherung von Kraftfahrzeugunfällen.
   Unfälle und Verletzungen, die durch Führung eigener oder fremder Kraftfahrzeuge (Auto, Motorrad, Motorroller, Moped o. ä.) entstehen, sind seit dem 1. Januar 1956 in den Krankheitskosten-Tarifen nur dann mitversichert, wenn deren Mitversicherung beantragt und die festgesetzten Beitragszuschläge gezahit worden sind.
   Daher werden die in Frage kommenden Mitglieder im eigenen Interesse gebeten, die Mitversicherung von Kraftfahrzeugunfällen zu beantragen.
3. Erweiterung der Leistungen durch den Zusatz-Tarif D.
   Allen Mitgliedern des Kranheitskosten-Tarifes B wird nochmals empfohlen, die Aufnahme in den zum 1. Januar 1956 eingeführten Zusatz-Tarif D zu beantragen. Der Zusatz-Tarif D erweitert wesentlich die Leistungen des Krankheitskosten-Tarifes B vor allem für ärztliche Behandlung, Heil- und Hilfsmittel, Röntgenbehandlung, stationäre Krankenhausbehandlung und Operationen.
   Bis zum 30. Juni 1956 steht er, gegen einen entsprechenden Zuschlag, auch den über 65 Jahre alten Mitgliedern offen.

Nr. 103 „Pax"-Verein katholischer Priester Deutschlands.

Der Vorstand des „Pax"-Priestervereins empfiehlt den Mitbrüdern seine Erholungsheime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit:

1. Pax-Heim Nordseeinsel Juist (Bahnverbindung bis Norddeich, Weiterfahrt mit Schiff);
2. Pax-Heim Bad Mergentheim/Württ. Neu renoviert mit eigener Badeanlage (Bahnverbindung über Würzburg-Lauda oder Heidelberg-Osterburken-Lauda);
3. Pax-Heim Unkel/Rh. (Bahn- und Schiffsstation);
4. Pax-Heim Wallgau b./Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais oder Mittenwald; von dort Omnibus);
5. Priesterübernachtungsheim für durchreisende Geistliche in der Pax-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15 (an St. Gereon).

Sämtliche Pax-Heime werden von Ordensschwestern geleitet. Anmeldungen sind an die Schwester Oberin zu richten. Aufnahme finden neben Priestern auch katholische Laien.

Der Pax-Reiseführer mit seinem Nachtrag 1956 bietet eine gute Übersicht über die Unterkunftsstätten im In- und Auslande, die dem Klerus empfohlen werden können. Darunter befinden sich viele Schwesternheime mit Kapelle. Der Reiseführer kann einschließlich des Nachtrags von der Pax-Zentrale in Köln, Steinfelder Gasse 15, für 3.— DM bei portofreier Zusendung bezogen werden (PSK Köln 700). Der Nachtrag wird auch einzeln für 50 Pfg. portofrei zugestellt.

Der „Pax"-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V., der vom Hochwürdigsten Episkopat gebilligte Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrtseinrichtungen dem römisch-katholischen Klerus besonders in den Notfällen des Lebens Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Der niedrige jährliche Mindestbeitrag von 5.— DM ermöglicht es jedem Priester, ohne weitere Verpflichtungen zu übernehmen, dem Priesterverein beizutreten und so allen Confratres karitative Hilfe zu leisten.

Außerdem können durch Vermittlung der Pax-Zentrale alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Anschrift der Pax-Zentrale: Köln, Steinfelder Gasse 15 (an St. Gereon), PSK Köln 700, Tel. 21 55 77.

Nr. 104 Kostenloser Ferienaufenthalt.

Das Erholungsheim „St. Augustin" in Nideggen, welches den Dürener Cellitinnenschwestern gehört, bietet in den Monaten von Mitte April bis Anfang November kostenlosen Ferienaufenthalt für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird die tägliche Zelebration der heiligen Messe in der eigenen Hauskapelle erbeten. Anfragen wolle man gütigst an das Marienkloster Niederau über Düren richten.

Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 4. April 1956 Günzel Wolfgang, Neupriester aus Eschweiler-Hastenrath, zum Kaplan in Krefeld-Königshof Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Süd;

am 5. April 1956 Höntges Johannes Albert, Neupriester aus Krefeld St. Josef, zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren;

am 5. April 1956 Langen Josef, Kaplan in Düren St. Bonifatius, zum Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen;

am 5. April 1956 Lula Johannes, Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, zum Rektor in Oberwolfert, Dekanat Gemünd;

am 5. April 1956 Roderburg Johannes, Rektor in Oberwolfert, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Jülich-Selgersdorf, Dekanat Jülich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 7. April 1956 den Pfarrer Karl Liermann in Aachen Herz Jesu zum Diözesantaubstummenseelsorger für das Bistum Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 16. März 1956 Keseberg Benno, Studienrat am Städt. Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium in Wuppertal-Elberfeld, 64 Jahre alt;

am 20. März 1956 Kleimeyer Julius, Pfarrer an St. Michael in Mülheim-Speldorf, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 8. April 1956 die Rektoratskirche und den Altar in Wassenberg-Oberstadt in hon. B. M. V. in caelum assumptae.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 *Pf.* vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 **Aachen, den 1. Mai 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 107 Bischofswort zur Gründung der Sozialen Seminare 79

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 108 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Joseph van der Velden 80
Nr. 109 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen . . 80
Nr. 110 Gebetstag für den Frieden 80
Nr. 111 Sprechstunden auf dem Bischöflichen Generalvikariat 80
Nr. 112 Einsendung der Stundenpläne 81
Nr. 113 Theologische Ferienakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg 81

Seite

Nr. 114 Kirchliches Handbuch 81
Nr. 115 Buch zur Konkordatsfrage 81

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 116 Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Bildung 81

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 117 Katechetische Schulungstagung für Laienapostel 82
Nr. 118 Stellenangebote — Stellengesuche 82
Nr. 119 Harmonium zu kaufen gesucht 82
Nr. 120 Statue gesucht 82
Nr. 121 Personalchronik der Diözese Aachen 82
Nr. 122 Vermischte kirchliche Nachrichten 82

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 107 Bischofswort zur Gründung der Sozialen Seminare.

Immer wieder hat unser heiliger Vater Pius XII. die Christen zur verantwortlichen Mitarbeit an der Gestaltung der sozialen Verhältnisse in Volk und Staat, in Wirtschaft und Gesellschaft aufgerufen.

Religion und Leben lassen sich nicht voneinander trennen. Christus selbst macht uns diesen Einsatz auch im Raum des öffentlichen Lebens zur Pflicht, wenn er uns auffordert: „Ihr seid das Licht der Welt, das Salz der Erde, der Sauerteig, der alles durchdringt." Der Christ hat eine heilige Verantwortung, daß, soweit sein Einfluß reicht, das menschliche Gemeinschaftsleben in gottgewollter Weise geordnet wird. Gott will, daß die Menschen in Gerechtigkeit und Liebe, in Wahrhaftigkeit und Treue, in Frieden und Freiheit miteinander leben und so im Gehorsam gegen sein heiliges Gebot Ihm die Ehre geben und ihr eigenes zeitliches und ewiges Glück finden.

Überall, wo der Christ steht, soll er, so gut er es vermag, durch sein Vorleben, durch seine aktive Mitarbeit und Einflußnahme mithelfen, die Gedanken der christlichen Sozialordnung zu verwirklichen.

Für diese Aufgabe gilt es, sich zu schulen; denn nur, wer die Soziallehre der Kirche kennt, wird an ihrer Verwirklichung verantwortungsbewußt mitarbeiten können. Nur wer in wirklicher Sachkenntnis die staatlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, betrieblichen und kommunalen Verhältnisse und Aufgaben überschaut, wird zu positiver Mitarbeit befähigt sein.

Um den Männern und Frauen und der älteren Jugend unseres Bistums die Möglichkeit zu einer systematischen Einführung in die gesellschaftlichen Fragen an Hand der Soziallehre der katholischen Kirche zu bieten, sollen in der ganzen Diözese in allen größeren Städten und verkehrsgünstig gelegenen Orten auch der ländlichen Bezirke Soziale Seminare eingerichtet werden. In Krefeld ist bereits ein Erfolg versprechender, guter Anfang gemacht worden.

In mehreren aufeinander folgenden Halbjahreskursen sollen wöchentlich an einem Abend in Vorträgen von Priestern und Laien, Juristen und Wirtschaftlern und Fachleuten aus allen einschlägigen Gebieten die Soziallehre der Kirche besprochen und gemeinsam in Aussprachekreisen erarbeitet werden. Bereits jetzt sind eine Reihe von tüchtigen Dozenten gewonnen, so daß die Gewähr für eine gediegene Arbeit geboten ist.

Es ist mein Wunsch, daß aus allen Bevölkerungsschichten, aus Industrie und Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, aus der Unternehmerschaft und Arbeiterschaft, aus den Kreisen der Beamten

und Angestellten sich aufgeschlossene und einsatzbereite Katholiken zur Teilnahme an diesen Sozialseminaren melden. Gerade die Mannigfaltigkeit der Berufs- und Lebenskreise wird ein fruchtbares Gespräch ermöglichen und ist zugleich ein Spiegelbild der Gemeinsamkeit unseres christlichen Wollens.

Den Aufbau und die Durchführung der Seminare übernimmt ein Ausschuß, der aus den Vertretern der katholischen Organisationen gebildet wird.

Aachen, den 1. Mai 1956

† **Johannes**
Bischof von Aachen

*

Anordnung des Bischöflichen Generalvikariates.

Es wird zum Gelingen der Seminare von der größten Bedeutung sein, daß auch die hochwürdigen Herren Geistlichen die Notwendigkeit dieser Seminare erkennen, in den Gemeinden und Organisationen das Verständnis für diese ernste Schulungsarbeit wecken und im einzelnen überlegen, geeignete Pfarrangehörige für die Teilnahme an diesen Kursen zu gewinnen. Zu gegebener Stunde mag dann auch vorstehendes Schreiben unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Zum geistlichen Diözesanbeirat der Sozial-Seminare wurde der H. H. Regens Msgr. Dr. Josef Hünermann ernannt, zum Sozialreferenten der Diözese Herr Dipl.-Kfm. Karlheinz Brüls, Aachen, Mozartstraße 9, Ruf 37741, Hausapparat 275.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 108 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Joseph van der Velden.

Aachen, 25. April 1956

Am 19. Mai jährt sich wieder der Todestag von Bischof Dr. Johannes Joseph van der Velden. Wegen des Vigiltages von Pfingsten findet das Jahrgedächtnis am 18. Mai statt. Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Rektoren der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 13. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im heiligen Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 109 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen.

Aachen, 25. April 1956

Am Pfingstfest ruft die Kirche wieder die Kranken auf, durch ihr Gebet und die Aufopferung ihrer Leiden den Missionaren Hilfe in ihren schwierigen Aufgaben und den Christen in der Verfolgung Mut und Kraft zu erbitten. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Heiden das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erflehen. Der Gedanke, daß sie in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften, kann unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihrer Krankheit geben.

Wir bitten alle Geistlichen, die Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, hierfür zur Verfügung stellt.

Die gewünschte Anzahl dieser Texte kann bei der obengenannten Adresse bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes bitten wir, die vorgedruckte Bestellkarte, die dem Aprilheft der Zeitschrift „Die katholischen Missionen" beilag, für die Bestellung der Gebetsandenken zu benutzen.

Nr. 110 Gebetstag für den Frieden.

Aachen, 25. April 1956

Der Sonntag nach dem Feste Christi Himmelfahrt, der 13. Mai, soll gemäß einer Anregung der internationalen Pax-Christi-Bewegung als Gebetstag für den Frieden gehalten werden. Wir bitten die Seelsorger, in geeigneter Weise die Gläubigen darauf hinzuweisen und zum Gebet für den Frieden anzuhalten.

Nr. 111 Sprechstunden auf dem Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, 25. April 1956

In Abänderung der bisherigen Regelung werden mit Wirkung vom 1. Mai 1956 die Sprechstunden für den Justitiar, den Diözesanbaurat und Finanzrat wie folgt festgesetzt: Montags und mittwochs von 9—12 und 15—17 Uhr nach vorheriger Vereinbarung.

Wir bitten zu beachten, daß die drei vorgenannten Referenten ohne vorherige Vereinbarung

nicht mit unbedingter Sicherheit anzutreffen sind. Besuche außerhalb der Sprechtage sind grundsätzlich auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Nr. 112 Einsendung der Stundenpläne.

Aachen, 25. April 1956

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen, Real-, Berufs- und Fachschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Den Herren Pfarrern und Rektoren gehen in den nächsten Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden und zwar für jeden Geistlichen und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Nr. 113 Theologische Ferienakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg.

Aachen, 25. April 1956

Vom 18. Mai abends bis 22. Mai mittags findet in Bad Godesberg für Religionslehrer eine theologische Ferienakademie statt.

Die Referate werden gehalten von den H. H. Patres Semmelroth, Schierse und Hirschmann aus St. Georgen, Frankfurt.

Pater Schierse S. J.	Bibel und Archäologie. Die Leben-Jesu-Forschung der letzten 150 Jahre.
Pater Semmelroth S. J.	Sakramentalismus oder Personalismus? Zur Frage nach der Gnadenursächlichkeit d. Sakramente.
Pater Hirschmann S. J.	Die Sexualethik des Kinsey Reportes; in drei Referaten.

Die Vorträge sind im Aloysiuskolleg. Anmeldungen sind möglichst bald an den H. H. Pater Minister des Aloysiuskollegs in Bad Godesberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

Nr. 114 Kirchliches Handbuch.

Aachen, 25. April 1956

Amtliches statistisches Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands, herausgegeben von Dr. Franz Groner, 24. Band (Jahre 1952—56), 544 Seiten mit zahlreichen graphischen Darstellungen, in Leinen DM 29.50.

Dieses von H. A. Krose S. J. begründete Werk ist das einzige amtliche Quellenwerk auf diesem Gebiet. Es bietet umfassendes Material über den Stand der katholischen Kirche in Deutschland in all ihren Lebensbereichen. — Der 24. Band bringt umfassendes Anschriftenmaterial aller wichtigen kirchlichen Institutionen. Behandelt wird insbesondere die neueste Entwicklung der kirchlichen Rechtsprechung, der Stand im Schulwesen, in den deutschen Missionen und in den kirchlichen Organisationen. Es folgt eine Auswertung der staatlichen Statistiken, insofern sie für das kirchliche Leben Bedeutung haben, und schließlich eine umfassende Statistik des kirchlichen Lebens selbst. Auch wird ein Überblick über die Organisationen der nichtkatholischen Religionsgemeinschaften in Deutschland, speziell der evangelischen Kirchen, im Anhang geboten.

Die Anschaffung des „Kirchlichen Handbuches" ist allen katholischen Pfarrämtern von der Fuldaer Bischofskonferenz empfohlen.

Bestellung ist durch den örtlichen Buchhandel oder durch die Zentralstelle für kirchliche Statistik, Köln, Marzellenstraße 32, möglich.

Nr. 115 Buch zur Konkordatsfrage.

Aachen, 25. April 1956

Im Verlag J. P. Bachem, Köln, ist erschienen: Herbert Groppe: „Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Eine Studie zur staats- und völkerrechtlichen Bedeutung dieses Vertrages für die Bundesrepublik Deutschland."

Wir empfehlen das Buch dem Klerus und den interessierten Laien sehr. Es führt in einer sachlichen Weise in die Problematik des Kampfes um das Reichskonkordat ein und kommt zum klaren Ergebnis, daß das Reichskonkordat gültig abgeschlossen ist und als bindendes Recht unverändert fortgilt.

Bei den vielen Angriffen, die gegen das Konkordat gerichtet sind, ist diese Schrift von besonderer Bedeutung. Preis DM 5.60.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 116 Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Bildung.

Rderl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 325/55.

In der Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. 6. 1954 (G. V. N. W. S. 162) sind u. a. in die Besoldungsgruppe A 12 Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung aufgenommen worden.

Im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden weise ich darauf hin, daß eine „abgeschlossene theologische Ausbildung" im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist:

1. bei katholischen Theologen, wenn sie nach achtsemestrigem theologischem Studium an einer Universität oder anerkannten Hochschule das Abschlußexamen (Introitus) bestanden haben.
2. bei evangelischen Theologen, wenn sie die beiden theologischen Examen bestanden haben und ordiniert worden sind.

Ich bitte, die Schulträger entsprechend zu unterrichten.

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln u. Münster.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 117 Katechetische Schulungstagung für Laienapostel

vom 19. bis 21. Mai 1956 im Exerzitienhaus „Immaculataheim" Leutesdorf am Rhein. Thema: Maria und die Kirche.

Samstag, 19. Mai, 17 Uhr, Anrufung des Heiligen Geistes in der Kapelle, Einleitungsvortrag zum Einkehrtag Generalsuperior P. Petrus M. Appel M. S. J., 19 Uhr Abendessen; 20 Uhr Betrachtungspunkte;

Pfingstsonntag, 20. Mai, 7 Uhr, heilige Messe mit Predigt, 9 Uhr erster Vortrag, 11 Uhr zweiter Vortrag, 14 Uhr „Das Katechistenwerk von Dr. Eduard Poppe", P. van Pelt O. Praem., Averbode (Belgien), 16 Uhr „Die Laienkatecheten und ihre Sendung für unsere Zeit", Generalsuperior P. Petrus M. Appel M. S. J., 18 Uhr Pfingstandacht;

Pfingstmontag, 21. Mai, 7 Uhr, heilige Messe, 9.30 Uhr „Maria und die Kirche", Prälat Prof. Dr. Carl Feckes, Königswinter, 11 Uhr Katechese: Die Kirche (8. Schuljahr), Studiendirektor Alfred Totzke, Mainz, 14 Uhr Katechese: Maria und die Kirche (6. Schuljahr), Mater Aquina I. B. M. V., Mainz, 16.30 Uhr feierliche Schlußandacht, Ansprache des bischöflichen Vertreters.

Unkostenbeitrag 18.— DM. Anmeldungen erbeten bis zum 15. Mai 1956 an das Exerzitienhaus „Immaculataheim", Leutesdorf (Rhein), Fernruf Neuwied 23171.

Nr. 118 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle der Pfarrgemeinde St. Hubertus Stolberg-Büsbach, Kreis Aachen (5400 Seelen), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Dienstwohnung (5 Räume) und Garten vorhanden. Angebote mit entsprechenden Unterlagen werden baldmöglichst an den Kirchenvorstand (Pfarramt) erbeten.

Nr. 119 Harmonium zu kaufen gesucht.

Größeres Harmonium (2 Manuale und vollständiges Pedal) zu kaufen gesucht. Angebote sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen.

Nr. 120 Statue gesucht.

Das Pfarramt in Rohr über Blankenheim sucht eine Statue des guten Hirten in Stein. Mitteilungen sind an dasselbe erbeten.

Nr. 121 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 28. März 1956 Schall-Riaucour, Graf Adam Clemens, Absolvent des Bischöflichen Institutes für kirchl. Verwaltung, Priester der Diözese Meißen, 44 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 122 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, 15. April 1956, in der Pfarrkirche zu Langerwehe, Dekanat Derichsweiler, das heilige Sakrament der Firmung 153 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 19. bis 27. April 1956 im Dekanat Aachen-Nordost die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. April in St. Barbara 35; am 20. April in St. Katharina 66, in St. Bonifatius 55; am 21. April in Herz Jesu 108; am 22. April in St. Fronleichnam 125; am 23. April in St. Josef 110; am 24. April in St. Adalbert 96; am 25. April in St. Nikolaus (mit St. Foillan) 38; am 26. April in St. Elisabeth 137, in St. Martin 38; am 27. April in St. Peter 84, zusammen 892 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | **Aachen, den 15. Mai 1956** | **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 123 Suprema Sacra Congregatio S. Officii: Decretum (Buchverbot) 83

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 124 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der katholischen Jugend 83

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 125 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 84

Nr. 126 Werkwoche für Jugendexerzitienmeister in Haus Altenberg 85

Seite

Nr. 127 Seelsorge für die italienischen Arbeiter 85

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 128 Diätendienstalter der geistlichen Studienassessoren 85

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 129 Stellenangebote — Stellengesuche 86

Nr. 130 Personalchronik der Diözese Aachen 86

Nr. 131 Vermischte kirchliche Nachrichten 86

Römische Dekrete.

Nr. 123 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

DECRETUM

PROSCRIPTIO LIBRI [1])

Feria IV, die 8 Februarii 1956

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Emi ac Revmi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, damnarunt atque in indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

ALDO CAPITINI, *Religione Aperta, Guanda, 1955.*

In Audientia autem diei 9 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius Divina Providentia Pp. XII relatum Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 11 Februarii 1956.

Arcturus De Iorio, *Notarius*

[1]) Acta Apostolicae Sedis, vol. XXXXVIII, pag. 95 sq.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 124 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der katholischen Jugend.

Liebe katholische Jugend!

Das Thema eures diesjährigen Gottbekenntnistages lautet: „Bis an der Erde Grenzen". Die gesamte katholische Mannes- und Frauenjugend aller deutschen Bistümer wird sich am kommenden Sonntag durch die Feier des heiligen Opfers und durch die Missionsfeierstunde am Nachmittag zur heiligen katholischen Kirche bekennen. Dieses euer Bekenntnis wird sein ein Bekenntnis zur Weltkirche, ein Bekenntnis zur Völkerkirche.

Unsere Kirche ist eine Weltkirche. Wie eindringlich sagt uns das die Liturgie des heutigen Festtages. Pfingsten ist ja die Geburtsstunde unserer Kirche. Schon bei der Gründung der Kirche offenbart sich ihre weltumspannende Weite. „Der Geist des Herrn erfüllt den Erdkreis. Alleluja. Er, der das All zusammenhält, kennt jede Sprache." „Sende aus deinen Geist und Welten erstehen. Das Antlitz der Erde wirst du erneuern", so betet die Kirche am heutigen Tage. Der Geist, der den Leib der Kirche belebt, ist der Heilige Geist. Am ersten Pfingstfest ist er in Gestalt von feurigen Zungen der jungen Kirche geschenkt worden.

Gibt es ein schöneres, tieferes Symbol für die weltmissionarische Aufgabe der Kirche als das Feuer? Wie schnell greift das Feuer um sich! Wie stark ist seine ansteckende und erobernde Kraft! So wie

das Feuer soll die Kirche, entzündet vom Heiligen Geist, um sich greifen und die Welt für Christus erobern. Ihr Jungen und Mädchen, ihr Jugend der Kirche, seid mitverantwortlich dafür, daß dieser Feuerbrand weitergegeben werde bis an der Erde Grenzen.

Unsere Kirche ist eine Völkerkirche. Auch das zeigt sich schon bei der Gründung. „Zu Jerusalem weilten damals fromme jüdische Männer aus allen Völkern unter dem Himmel", heißt es in der Epistel. Dann wird das bunte Völkergemisch aufgezählt: Parther, Meder, Älamiter und Bewohner von Mesopotamien, von Judäa, Kappadozien, Pontus und Asia, von Phrygien und Pamphylien, von Ägypten und den Gegenden Libyens, Römer, Kreter und Araber. Alle diese Völker waren Zeugen der Herabkunft des Heiligen Geistes, waren bei der Gründung der Kirche mit dabei. Und doch fehlten damals noch viele Völker, die im Laufe der Jahrhunderte den Weg zur Kirche gefunden haben, es fehlten vor allem die Heiden. Wieviele Missionsreisen, angefangen von den ersten Missionsreisen des großen Heidenapostels, des heiligen Paulus, bis hin zu den vielen Missionsreisen seiner Nachfahren, unserer heutigen Missionare, sind seitdem zur Bekehrung der Heiden unternommen worden. Wieviele Heiden haben inzwischen bei der Mutter Kirche Heimat gefunden!

Und doch! Noch ist die Botschaft des Glaubens nicht zu allen Menschen gedrungen. Noch stehen Tausende und Abertausende vor den Toren der Kirche und begehren Einlaß.

Ihr, meine liebe katholische Jugend, sollt durch euer Gebet und Opfer ihnen die Tore der Kirche öffnen, damit bald ein Hirt und eine Herde werde. Laßt euch am kommenden Gottbekenntnistag neu begeistern für eure missionarische Aufgabe, damit ein neues, heiliges Pfingsten aufbreche in euren Herzen und im Schoße der jungen Kirche.

Dazu segne Euch der dreifaltige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 125 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend.

Aachen, 8. Mai 1956

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.

2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.

3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20% zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70% sind von den Dekanatsjugendseelsorgern der männlichen Jugend unverzüglich an den Herrn Dechanten einzuzahlen mit der Angabe „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" und unter gleichzeitiger Einreichung einer Aufstellung an das Bischöfliche Generalvikariat, welche Beträge aus den einzelnen Pfarr- und Rektoratsgemeinden eingegangen sind. Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen. Während der Feierstunde am Nachmittag soll eine Kollekte durchgeführt werden, die für die Bedürfnisse der Weltmission bestimmt ist. Die Jugendlichen erhalten vor Beginn der Feierstunde einen Spendenbeutel, in dem sie selbst mindestens einen Stundenlohn opfern sollen. Der Sammlungsbetrag wird unter dem Kennwort „Jugendopfer für die Weltmission" an die Bistumskasse eingeschickt. Diese rechnet unter demselben Kennwort mit dem Jugendhaus in Düsseldorf ab, das dann den Betrag aus allen Diözesen als Ertrag des Bekenntnistages an die Missionszentrale nach Aachen überweist.

4. Das Hirtenwort zum Gottbekenntnistag ist am Pfingstsonntag oder am Pfingstmontag in allen Kirchen und Kapellen in allen heiligen Messen zu verlesen. Im Zusammenhang mit dem Hirtenwort ist folgendes Proclamandum vorzulesen:

„Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.

Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um . . Uhr. Am Nachmittag ist die Bekenntnisfeier (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt, etc.) in der . . . . . Kirche zu . . . . . um . . Uhr.

Am kommenden Sonntag ist in allen heiligen Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird. In der Dekanatsfeier am Nachmittag sind die Jugendlichen aufgerufen, mindestens den Betrag eines Stundenlohnes für die Weltmission zu opfern."

5. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen heiligen Messen noch einmal auf die Kollekten und die nachmittägliche Veranstaltung hinzuweisen.

Nr. 126 Werkwoche für Jugendexerzitienmeister in Haus Altenberg,

Altenberg Bez. Köln, vom 18. bis 22. Juni 1956.

Aachen, 8. Mai 1956

In gemeinsamer Arbeit veranstaltet das Jugendhaus Düsseldorf unter Mitarbeit der ADDES, d. h. der Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesan-Exerzitien-Sekretariate, eine besondere Werkwoche für solche Exerzitienmeister, die speziell für die männliche und weibliche Jugend Exerzitien leiten wollen. Die Werkwoche beginnt am Montag, dem 18. Juni, abends um 19 Uhr mit dem Abendessen und schließt Freitag, den 22. Juni, nach dem Mittagessen.

Als besondere Referate sind vorgesehen:

Die Entwicklung des deutschen Exerzitienwerkes (Prälat Jansen).

Die bischöflichen Richtlinien zur ordentlichen und außerordentlichen Jugendseelsorge (Pater Söll, Düsseldorf).

Der ignatianische Exerzitienaufbau für Jugendexerzitien (P. Mühlenbrock S.J., Aachen).

Die soziologische und religiöse Situation der heutigen Jugend (Prof. Schöllgen, Bonn).

Christozentrik und Erarbeitung des christlichen Menschenbildes bei Jugendexerzitien (Bundespräses Bokler, Düsseldorf).

Differenzierung der Themen nach Geschlecht, Beruf und Milieu (R. Wiggenhorn, Münster).

Der neue Katechismus in der Thematik der Exerzitienvorträge (Bundespräses Hebel, Düsseldorf).

Exerzitienbeichte der Jugendlichen (Bundeskurat Hugenroth, Düsseldorf).

Die Behandlung des Sextums bei Jugendexerzitien für Jungen: Kaplan Wisdorf, Düsseldorf, für Mädchen: Dr. Schirmer, Maria Rosenberg.

Voraussetzungen für gute Jugend-Exerzitien von seiten der Exerzitienordnung (R. Wiggenhorn, Münster).

Dazu finden Mittwoch nachmittags verschiedene Arbeitskreise statt.

Für die Teilnahme an dem Kurs sind von den Teilnehmern DM 19.— (Tagessatz DM 4.75) zu entrichten. Soweit die Fahrt für die Teilnehmer 400 km überschreitet, wird eine zusätzliche Vergütung gegeben.

Anmeldungen sind bis zum 9. Juni 1956 zu richten an Jugendhaus Düsseldorf, Karl-Mosterts-Platz 1 (Pater Söll).

Altenberg ist von Köln aus mit den Bussen der „Wupper-Sieg-Linie", Bahnsteig 5 a des Omnibusbahnhofes (neben dem Hauptbahnhof) wie folgt zu erreichen: Ab Köln 7.30, 9.17, 10.15, 11.00, 13.05, 14.20, 17.20, 18.25, 19.00, 21.00, 23.00 Uhr.

Nr. 127 Seelsorge für die italienischen Arbeiter.

Aachen, 8. Mai 1956

Auf Grund eines Vertrages zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und dem italienischen Staat werden italienische Arbeiter in Deutschland Beschäftigung finden. Die Seelsorge für die katholischen italienischen Arbeiter in Deutschland wird geleitet von dem Direktor der italienischen Missionare Msgr. Aldo Casadei, Köln, Ursulagartenstraße 16. Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren sich auch selbst der katholischen italienischen Arbeiter seelsorglich anzunehmen, soweit solche in ihrer Pfarrei beschäftigt werden und an den oben genannten Direktor die Zahl der in der Pfarrei wohnenden katholischen italienischen Arbeiter zu melden, wenn dies angebracht scheint. Bei größerer Anzahl werden besondere italienische Seelsorger von Zeit zu Zeit diese italienischen Arbeiter besuchen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 128 Diätendienstalter der geistlichen Studienassessoren.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Z 2/1 - 24/02 - 223/55 — An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster An den Herrn Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold

Düsseldorf, 8. März 1956

Bezug: Runderlaß vom 7. 3. 1955 — Z 2/1 - 24/02 - 108/55

Während nach Nr. 79 BV das Diätendienstalter der bei Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes im Dienst befindlichen außerplanmäßigen geistlichen Studienassessoren nur dann nach § 15 LBesG neu festzusetzen ist, wenn dies für sie günstiger ist, muß das Diätendienstalter derjenigen geistlichen Studienassessoren, die nach dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes zu Studienassessoren ernannt worden sind, nach neuem Recht, d. h. gemäß § 15 LBesG festgesetzt werden.

Die Runderlasse

vom 30. 4. 1948 — II E 3/38/6 Nr. 451/48 (5288/47 und 210/48),
vom 8. 7. 1949 — II E 3/38/6 Nr. 4061/49,
vom 22. 8. 1951 — II E 3/38/6 Nr. 6577/51 und
vom 16. 6. 1952 — II E 3/38/6 Nr. 2554/52

sind durch § 27 Abs. 2 LBesG mit Wirkung vom 1. 6. 1954 außer Kraft getreten.

Das DDA der geistlichen Studienassessoren beginnt gemäß § 15 Abs. 5 Ziff. 1 b) LBesG mit dem 1. Januar dieses Jahres, in dem die Wissenschaftliche Prüfung abgelegt worden ist. Die Zeit der Ausübung eines geistlichen Amtes ist der Tätigkeit eines geistlichen Studienassessors gleichzubewerten und als öffentlicher Dienst anzusehen, so daß ihre Anrechnung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 LBesG in vollem Umfange auf das DDA zu erfolgen

hat. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Geistliche während seines Fachstudiums für den höheren Schuldienst das Amt eines Geistlichen in vollem Umfange weiterbehält. Die Zeit der vollen Beschäftigung eines Geistlichen als Hilfslehrkraft im Fach Religion (Religionslehrer) an einer öffentlichen Höheren Schule ist gleichfalls auf das DDA des geistlichen Studienassessors anzurechnen. Eine volle Beschäftigung als Religionslehrer im Schuldienst ist anzunehmen, wenn die Unterrichtserteilung sich auf mindestens zwei Drittel der vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl erstreckt hat. (Vergl. meinen Runderlaß vom 2. 12. 1955 — Z 2/1 - 24/02 - 585/55 — [ABl. KM. NW. 1956 S. 3].) Die während des Fachstudiums für das Lehramt an Höheren Schulen ausgeübten anrechnungsfähigen Vordienstzeiten sind jedoch von der Anrechnung auf das DDA des geistlichen Studienassessors ausgeschlossen, soweit sie nach dem 1. Januar dieses Jahres abgeleistet worden sind.

Geistliche Religionslehrer, die während ihres für den höheren Schuldienst vorgeschriebenen Universitätsstudiums an Höheren Schulen mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl beschäftigt werden, sind nach dem Runderlaß des RMfWEV vom 10. 3. 1944 — betr. Vergütung der nichtbeamteten Lehrkräfte an den öffentlichen Höheren Schulen — nach Vergütungsgruppe TO. A III zu vergüten. Sofern mehr als die Hälfte, aber nicht die volle Pflichtstundenzahl erteilt wird, hat die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig zu erfolgen. Sofern die Hälfte der Pflichtstundenzahl oder weniger Religionsunterricht erteilt wird, hat die Vergütung nach den Vergütungssätzen für Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts gemäß RdErl. vom 17. 8. 1955 — ABl. KM. S. 134 — zu erfolgen.

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die geistlichen Religionslehrer den für die übrigen Studienreferendare vorgesehenen Unterhaltszuschuß.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Dieser Runderlaß wird im ABl. KM. NW. veröffentlicht.

Im Auftrage: gez. Dr. Ballerstaedt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 129 Stellenangebote - Stellengesuche.

Küster-Organist und Chorleiter gesucht für Pfarre mit 3400 Seelen, neue Kirche, Orgel, Dienstwohnung (4 bis 5 Räume) vorhanden. 100% Beschäftigungsgrad. Schriftliche Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften sind zu richten an Kath. Pfarramt, Aldenhoven, Kreis Jülich.

Die nebenamtliche Küster-Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarre Jakobwüllesheim ist neu zu besetzen. Bewerbungen mögen mit den geforderten Unterlagen an das Kath. Pfarramt Jakobwüllesheim, Kreis Düren, gesandt werden.

Nr. 130 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. hat am 31. März 1956 den Anstaltspfarrer des Provinzial-Mutterhauses der Schwestern Unserer Lieben Frau in Mülhausen, Rudolf Ahlert, zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Es wurden ernannt:

am 2. Mai 1956 Baurmann Hugo, Jugendpfarrer in Aachen, zum Pfarrer in Aachen-B. St. Michael, Dekanat Aachen-Südwest;

am 3. Mai 1956 Lautenschlager Alois, zur Aushilfe in Erkelenz, zum Rektor in Tenholt, Dekanat Erkelenz;

am 9. Mai 1956 Kann Konrad, Pfarrer in Niedermerz, zum Pfarrer in Broich-Linden, Dekanat Würselen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 26. Febr. 1956 Schiffhauer Adalbert, zuletzt Pfarrer an St. Martin in Neuß-Uedesheim, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 16. April 1956 Faßbender Karl, zuletzt Pfarrer an St. Severin in Godesberg-Mehlem, 61 Jahre alt;

am 19. April 1956 Löhr Joseph, Dr. theol., Dr. phil., Dr. iur. utr., emer. Professor an der Universität Tübingen, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 131 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 29. April 1956 in der Kapelle des Provinzial-Mutterhauses der Schwestern v. a. Kinde Jesu in Aachen-Burtscheid 53 Erwachsenen das Sakrament der heiligen Firmung.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 30. April 1956 den Hochaltar der Kirche St. Albertus M. in Mönchengladbach in honorem S. Alberti M. Ep. Conf. Doct.,

desgleichen am 1. und 2. Mai 1956 Abteikirche, Hochaltar und einen Nebenaltar in der Abtei der Benediktiner zu Kornelimünster in hon. B. M. V. in caelum assumptae et S. Benedicti Anianensis C. Abbatis. Mitkonsekrator des Seitenaltares war der hochwürdigste Herr Abt von Siegburg, Dr. Ildefons Schulte-Strathaus.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 ℳ vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 | **Aachen, den 1. Juni 1956** | **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 132 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Michael Krefeld, Dekanat Kempen 87

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 133 Gebetstag für die Heiligung der Priester 88
Nr. 134 Bonifatiusverein 88

Seite

Nr. 135 Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht . 88
Nr. 136 Berufung von Geistlichen ins Beamtenverhältnis . 93
Nr. 137 Diözesanbibliothek 93

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 138 Priesterexerzitien 94
Nr. 139 Personalchronik der Diözese Aachen 94
Nr. 140 Vermischte kirchliche Nachrichten 94

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 132 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Michael Krefeld, Dekanat Kempen.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Der Seelsorgsbezirk St. Michael in Krefeld wird aus den Pfarrgemeinden St. Cornelius in St. Tönis, St. Josef in Krefeld und St. Norbertus in Krefeld ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat St. Michael, Krefeld, erhoben.

2) Das Rektorat St. Michael erhält folgende Grenzen: „Vom Schnittpunkt der Stadtgrenze Krefeld mit der St. Töniser Straße verläuft die Rektoratsgrenze auf der Achse dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur alten Benrader Grenze, von dort mit der Benrader Grenze nach Süden bis zur Krefelder Eisenbahn. Von hier aus bildet die Krefelder Eisenbahn die Grenze, und zwar zuerst in nordöstlicher Richtung bis zum Blockhaus Gaswerk, dann anfangs in südwestlicher Richtung und später umdrehend nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit der Bundesbahnlinie Krefeld-Viersen. Nach Süden wird das Rektorat abgegrenzt durch die Bundesbahnlinie Krefeld-Viersen vom vorerwähnten Schnittpunkt mit der Krefelder Eisenbahn aus bis zur Hückesmaystraße, deren Achse anschließend in nordwestlicher Richtung bis zur Krefelder Stadtgrenze die Rektoratsgrenze bildet. Die Stadtgrenze von Krefeld grenzt nach Westen bis zur St. Töniser Straße (Ausgangspunkt) das Rektorat ab."

3) Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis erfolgte gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 22. Februar 1954.

4) Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 15. Dezember 1955
J. Nr. II/193/54

Die von dem Bischof von Aachen am 15. Dezember 1955, J. Nr. II/193/54, beurkundete Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Michael in Krefeld wird hiermit auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1956, I G 60-50/1 Nr. 5066/56, erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Mai 1956
Der Regierungspräsident
L. S. gez. Baurichter

II U 2

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 133 Gebetstag für die Heiligung der Priester.

Aachen, 25. Mai 1956

Der Heilige Vater wünscht, daß am Samstag nach dem Herz-Jesu-Fest dieses Jahres, dem 9. Juni, besondere Gebete für die Heiligung des Priesterstandes von den Priestern selbst verrichtet werden. Er hat das folgende Gebet selbst verfaßt. Wir geben es hiermit den Priestern in unserem Bistum bekannt und hoffen, daß sich alle gern im gemeinsamen Gebet mit dem Vater der Christenheit in diesem wichtigen Anliegen vereinigen.

PRECES

ad cleri sanctificationem impetrandam.

Domine Jesu, pontifex aeterne, pastor bone, fons vitae, qui nos, nullis nostris suffragantibus meritis, ex peculiari Sacratissimi Cordis tui munere in sacerdotum tuorum ordinem aggregasti, ad illa implenda vota, quae gratia tua mentibus nostris aspirat, auxiliantis misericordiae tuae nobis larga dona concede. Tu qui pro nobis sanctificasti teipsum, ut simus et ipsi sancti in veritate (cfr. Joan. XVII, 19), fac, ut a via, quae tu es, numquam digredientes, in doctrina tua sollertes, in exsequendis legis tuae praeceptis fideles, suavissimi Cordis tui imaginem in nostros mores referamus, et in te et per te in omnibus rebus Patri placeamus caelesti.

Resplendeat in nobis cum prudentia omnis forma iustitiae, et castae temperantiae moderationi fortitudinis robur adiungatur. Pectori nostro sincera fides insideat. immortalium bonorum spes solacii rorem infundat; ibique caelestis ignis flammescat, quem Cor tuum fornax ardens caritatis accendat. Fac ut in verbis tuis, in quibus aeterna sapientia refulget, iugis meditatio nostra versetur, et unde ipsi pascimur, oves gregis tui, curam nostram, pascamus. Qui Evangelio tuo adversantur, unitatis nostrae vereantur compaginem, neque ullo modo in nobis quidquam deprehendant, quod Ecclesiae tuae, Matri nostrae, experti rugae et maculae, imputent. Fac denique ut non nostras utilitates, sed tuam gloriam sectantes, usque ad extremum halitum in officio nostro, rectae voluntatis conscientia pura, perstemus; et cum corpus nostrum morietur, te, quem in terris habemus ductorem et comitem, in Sanctorum splendoribus aeternum praemium sortiamur. Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti per omnia saecula. Amen.

Ss.mus D.N. PIUS div. Prov. PP. XII benigne tribuere dignatus est partialem mille dierum Indulgentiam, a christifidelibus saltem corde contrito acquirendam, quoties supra relatas preces devote recitaverint.

Nr. 134 Bonifatiusverein.

Aachen, 25. Mai 1956

Die Kollekte am 10. Juni 1956 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt wird in dem neuen „Priesterjahrheft" geboten, das jedem Geistlichen rechtzeitig und kostenlos zugestellt wird.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als „Treuhänder der Diaspora" regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindest-Jahresbeitrag von 2.40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt" Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Anschläge für die Kirchtür, Plakate, Probenummern des „Bonifatiusblattes") sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, (21a) Paderborn/Westf., Kamp 22.

Nr. 135 Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

Aachen, 25. Mai 1956

Nachstehend geben wir die Vereinbarungen zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits, betreffend die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht bekannt.

I. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 32,4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. S. 61 — betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche.

Geistliche, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen neben der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) des staatlichen Unterrichtsauftrages.

Vor jeder Berufung von Geistlichen als Religionslehrer ist das Einvernehmen zwischen staatlicher Schulaufsichtsbehörde und kirchlicher Oberbehörde herbeizuführen.

In Ausführung dieser Grundsätze wird zwischen den Unterzeichneten folgendes vereinbart:

I. Hauptamtliche Religionslehrer:

(1) Geistliche als hauptamtliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden vom Schulträger im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis berufen. Für die Verwendung im Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen, für die Verwendung im Angestelltenverhältnis die allgemeinen dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften. Die Berufung in das Beamtenverhältnis sowie der Abschluß des Anstellungsvertrages enthalten gleichzeitig den staatlichen Unterrichtsauftrag.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Angestelltenverhältnisses enthält gleichzeitig die Zurücknahme des staatlichen Unterrichtsauftrages.

(2) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer ist in der Regel die Ablegung der für die einzelne Schulart vorgeschriebenen Lehramtsprüfung erforderlich, soweit nicht unter (3) Abweichendes bestimmt ist.

(3) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer an berufsbildenden Schulen ist erforderlich:

a) der Nachweis des abgeschlossenen theologischen Studiums und der Priesterweihe,

b) eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt.

Die Unterrichtsverwaltung wird die Möglichkeit dazu schaffen, daß Geistliche durch ein verkürztes Studium an einem Berufspädagogischen Institut eine zweite Fakultas für berufsbildende Schulen erwerben können.

(4) Bei Einrichtung von Planstellen für hauptamtliche Lehrer zur Deckung des Unterrichtsbedarfs ist der Religionsunterricht an Schulen aller Art, ausgenommen die Volksschulen, wie alle übrigen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen. In die hiernach vorgesehenen Planstellen sollen möglichst Geistliche berufen werden.

II. Nebenamtliche Religionslehrer:

(1) An Volksschulen:

1. Die Pfarrer, Pfarrverwalter und ihre Hilfsgeistlichen haben auf Grund ihres geistlichen Amtes das Recht, schulplanmäßigen Religionsunterricht in allen Klassen der Volksschulen zu erteilen. Diesen Geistlichen wird der staatliche Unterrichtsauftrag durch diese Vereinbarung allgemein erteilt.

2. Bezüglich der Erteilung des schulplanmäßigen Unterrichts durch Geistliche und Lehrer bleibt es bis auf weiteres bei der in den einzelnen Diözesen bestehenden Regelung. Hiernach läßt diese Vereinbarung insbesondere die im Erzbistum Paderborn bestehende Regelung unberührt, nach der schulplanmäßiger Religionsunterricht an der Volksschule nicht von Geistlichen, sondern im vollen Umfange von Lehrern der Volksschule erteilt wird. Besondere Regelungen für einzelne Bezirke können auch in anderen Diözesen im Einvernehmen zwischen dem Kultusminister und der kirchlichen Oberbehörde durchgeführt werden.

3. Der Religionsunterricht wird von den Geistlichen ehrenamtlich erteilt und, soweit es sich nicht um Religionsunterricht für Minderheiten handelt, nicht vergütet.

4. Die Übernahme und die Beendigung des Religionsunterrichts an einer bestimmten Schule hat das Pfarramt dem zuständigen Schulrat schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Schule, an der der Geistliche den Religionsunterricht übernimmt oder aufgibt, und der Termin, zu dem die Übernahme oder Aufgabe erfolgt, anzugeben.

5. Die Schulaufsichtsbehörde wird Maßnahmen treffen, daß eine ordnungsmäßige und pünktliche Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt wird, wenn der Geistliche an der Erteilung zeitweilig verhindert ist.

(2) An Sonderschulen, Mittel(Real)schulen, Höheren Schulen und allen berufsbildenden Schulen:

1. Der zur Erteilung nebenamtlichen Religionsunterrichts erforderliche staatliche Unterrichtsauftrag wird den Geistlichen (Pfarrern, Pfarrverwaltern, Hilfsgeistlichen) sowie den Laienreligionslehrern und Katecheten schriftlich durch die Schulaufsichtsbehörde erteilt.

2. Die Schulaufsichtsbehörde meldet der kirchlichen Oberbehörde nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger den Bedarf an nebenamtlichen Religionslehrern und beantragt die Benennung geeigneter Personen. Nach erfolgter Benennung erteilt die Schulaufsichtsbehörde den staatlichen Unterrichtsauftrag.
3. Der an einer Schule aufgetretene Bedarf an Religionslehrern kann auch von seiten der kirchlichen Oberbehörde mitgeteilt werden.
4. Die kirchliche Oberbehörde kann ihre Funktionen nach Ziffer 2 und 3 auf örtliche kirchliche Stellen übertragen.
5. Die Vorschriften in Ziffer 1 und 2 finden auf die lediglich vertretungsweise oder vorübergehende Verwendung der Ziffer 1 und 2 genannten Personen für die Erteilung des Religionsunterrichts keine Anwendung.

(3) Der staatliche Unterrichtsauftrag kann auf Antrag des Religionslehrers im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zurückgenommen werden.

(4) Der staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit eines Geistlichen schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung als nebenamtlicher Religionslehrer ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen. Die beabsichtigte Einleitung eines solchen Verfahrens ist der kirchlichen Oberbehörde bekanntzugeben. Auch ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den gegen den Geistlichen geäußerten Bedenken Stellung zu nehmen. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat der Geistliche das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden.

(5) Über die Erteilung und Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages wird bei der Schulaufsichtsbehörde eine Kartei geführt. Eine Zweitausfertigung der Urkunden über Erteilung und Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages erhält die kirchliche Oberbehörde.

III. Die Stellung der haupt- und nebenamtlichen geistlichen Religionslehrer:

(1) Die Geistlichen haben als haupt- oder nebenamtliche Religionslehrer im Lehrkörper der betreffenden Schule die gleiche Stellung wie die andern haupt- oder nebenamtlichen Lehrer. Sie sind verpflichtet, die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten.

(2) Bei der Verwendung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht ist auf ihren seelsorglichen Dienst und auf ihre Stellung als Geistlicher Rücksicht zu nehmen.

(3) Die hauptamtlichen geistlichen Religionslehrer sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Die nebenamtlichen geistlichen Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Konferenzen berechtigt; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es sich um Fragen der religiösen Erziehung handelt.

IV. Haupt- und nebenamtliche geistliche Religionslehrer an Privatschulen (Ersatzschulen):

Für die Erteilung des Religionsunterrichts an Privatschulen (Ersatzschulen) wird der staatliche Unterrichtsauftrag zugleich mit der nach § 41 Abs. 2 Schulgesetz erforderlichen Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit an der Ersatzschule von der Schulaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

V. Verwendung von Ordensgeistlichen und ausländischen Geistlichen:

(1) Die Verwendung von Ordensgeistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht wird von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde geregelt.

(2) Die Verwendung von Geistlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Erteilung von Religionsunterricht bestimmt sich nach Art. 14 des Reichskonkordates.

VI. Verwendung von Laienreligionslehrern (Religionslehrer, die die Priesterweihe nicht empfangen haben):

Für die Verwendung von Laienreligionslehrern mit abgeschlossener theologischer Ausbildung finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

VII. Übergangsbestimmungen:

Geistliche und Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die nach dieser Vereinbarung erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten bei diesen Personen als erfüllt; der staatliche Unterrichtsauftrag gilt als erteilt.

II. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 32,5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. S, 61 —

betr. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten.

*

1. Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Voraussetzungen hierfür sind:
   a) Besitz der staatlichen Lehrbefähigung,
   b) Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica),
   c) Einvernehmen zwischen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde über die Verwendung im einzelnen Fall.
2. Die Ausbildung der Katecheten ist Aufgabe der Kirche. Sie wird zur Ausbildung von Katecheten für die Verwendung im Religionsunterricht nur Bewerber zulassen, die nach ihrem Charakter und Bildungsstand geeignet erscheinen.
3. In den von der Kirche zur Ausbildung der Katecheten eingerichteten Laienseminaren oder anderen entsprechenden Einrichtungen ist im allgemeinen eine theoretische und praktische Ausbildungszeit von zwei Jahren vorgesehen, an die sich ein Probejahr in der Seelsorge anschließt.

   Während des Probejahres nehmen die Katecheten an von der Kirche eingerichteten religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften teil. Diese Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Katecheten je nach ihrer Eignung für den an einer bestimmten Schulart zu erteilenden Religionsunterricht weiter auszubilden.

   Während des Studiums am Seminar und während des Probejahres ist den Katecheten Gelegenheit zum Hospitieren in den Schulen zu geben, wobei sie auch selbst Unterrichtsstunden übernehmen sollen.
4. Am Schluß der zweijährigen Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt. Am Ende des Probejahres fertigt der Bewerber eine schriftliche Arbeit an und hält eine Probelektion.
5. Die Studienpläne der Seminare werden, soweit sie die Ausbildung der Katecheten betreffen, von der kirchlichen Oberbehörde dem Kultusminister mitgeteilt.

   Die Schulaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, auf Wunsch die Seminare besuchen zu lassen, um Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen.

   Die Schulaufsichtsbehörde entsendet zu der von der Kirche durchzuführenden Prüfung der Katecheten am Schluß der zweijährigen Seminarausbildung einen Vertreter. Dieser erhält Einsicht in Lebenslauf und Zeugnisse der Bewerber. Ihm wird ein Bericht über die Leistung der Bewerber in den einzelnen katechetischen Studienfächern vorgelegt.

   Die Schulaufsichtsbehörde kann auch zu der am Abschluß des Probejahres zu leistenden Probelektion einen Vertreter entsenden.

   Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, der der Prüfung bzw. der Probelektion beiwohnt, unterzeichnet die Zeugnisse mit, die am Ende der zweijährigen Ausbildung und beim Abschluß des Probejahres über die Ausbildung für den katechetischen Unterricht ausgestellt werden.
6. Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres beantragt die kirchliche Oberbehörde bei der Schulaufsichtsbehörde, dem Katecheten die Befähigung auszusprechen, Religionsunterricht an einer Schulart oder an mehreren Schularten zu erteilen. Die kirchliche Oberbehörde legt dabei der Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor: Lebenslauf, Bildungsgang, Zeugnisse über bestandene Prüfungen, Bericht des Ausbildungsleiters über die schriftliche Arbeit und die Probelektion, Urkunde über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica). Auf Grund dieser Unterlagen wird seitens der Schulaufsichtsbehörde die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ausgestellt.
7. Auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde stellt die Schulaufsichtsbehörde auch bei Vorliegen eines anderen, aber gleichwertigen Bildungsganges die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aus.
8. Wenn die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche an einer Schule nicht sichergestellt ist, haben die Schulleiter dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese benachrichtigt die kirchliche Oberbehörde über den Bedarf an Katecheten zur Erteilung des Religionsunterrichts.

   In gleicher Weise macht die kirchliche Oberbehörde der Schulaufsichtsbehörde Mitteilung, wenn nach ihrer Feststellung im Einzelfall der Einsatz eines Katecheten notwendig wird.

   In beiden Fällen benennt die kirchliche Oberbehörde den Katecheten, der für den Einsatz in der geplanten Stelle in Frage kommt. Dabei legt sie die Urkunden über die Erteilung der staatlichen Lehrbefähigung und den Besitz der missio canonica vor.

   Die Schulaufsichtsbehörde veranlaßt im Benehmen mit dem Schulträger die Einstellung des Katecheten an der vorgesehenen Schule und erteilt den staatlichen Unterrichtsauftrag.
9. Die kirchliche Oberbehörde kann ihre in Ziffer 8 genannten Funktionen auf die Dechanten oder Pfarrer oder — für die Berufsschulen — auf

die Leiter des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in den Diözesen übertragen.

10. Die Katecheten werden vom Schulträger im Angestellten- oder, soweit es die Rechtslage zuläßt, im Beamtenverhältnis beschäftigt. Sie haben nach Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen.
11. Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Katecheten im Angestelltenverhältnis erfolgt nach der der Schulart entsprechenden Vergütungsgruppe der TOA, sofern die Katecheten die volle Zahl von Unterrichtsstunden erteilen. Erteilen die Katecheten mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden, so erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig. Wird seitens der Katecheten weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilt, so erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen nebenamtlichen Unterrichts.
12. Der einem Katecheten erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Katecheten wesentliche Bedenken gegen seine Verwendung im Religionsunterricht ergeben. Die Schulaufsichtsbehörde macht der kirchlichen Oberbehörde hiervon schriftlich Mitteilung. Die kirchliche Oberbehörde wird die gegen den Katecheten erhobenen Bedenken prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen treffen. Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen, in dem der Katechet sowohl von der Schulaufsichtsbehörde wie von der kirchlichen Oberbehörde zu hören ist.

    Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
13. Bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Katecheten sind die allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
14. Bei Verwendung von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 SchG Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.
15. Katecheten, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Auf Grund eines von der kirchlichen Oberbehörde nach Prüfung der Vorbedingungen zu stellenden Antrages erhalten sie die staatliche Lehrbefähigung und den staatlichen Unterrichtsauftrag.

III. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits
und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,
in Durchführung des § 33,4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. 1952, S. 61 ff. — (Schulgesetz) betr. kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

*

1. Durch Einsichtnahme vergewissert sich die Kirche, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird (Art. 14 Abs. 3 LV). Die Einsichtnahme der Kirche in den Religionsunterricht wird nach § 33 Abs. 4 SchG durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen. Sie trägt keinen schulaufsichtlichen Charakter. Die Einsichtnahme dient nicht nur der Beurteilung des Religionsunterrichts im Sinne des Satzes 1, sondern auch der Förderung und Pflege aller Maßnahmen, die geeignet sind, eine Vertiefung der religiösen Erziehung herbeizuführen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Durchführung des Religionsunterrichts Beteiligten zu sichern.
2. Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht wird gegenüber allen Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten ausgeübt.
3. Die kirchliche Oberbehörde beruft für die Durchführung der Einsichtnahme geeignete, der Schule besonders verbundene Beauftragte und benennt diese der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des Dienstbereiches, in dem sie tätig sein sollen.
4. Der Auftrag zur Durchführung der Einsichtnahme wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Wiederholte Beauftragung ist möglich. Im Einzelfall kann ein besonderer Auftrag erteilt werden.
5. Die Dienstbereiche der Beauftragten werden von der kirchlichen Oberbehörde unter Berücksichtigung der einzelnen Schularten für größere Bezirke bestimmt.
6. Die kirchlichen Beauftragten setzen von dem beabsichtigten Besuch die zuständige Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig in Kenntnis. Diese gibt die Mitteilung an die Schulen weiter.
7. Die kirchlichen Beauftragten wohnen dem Religionsunterricht bei und können auch selbst einen Teil des Unterrichts übernehmen. Etwaige Wünsche hinsichtlich des dem Unterricht zugrunde zu

legenden Stoffgebietes sollen möglichst vorher mitgeteilt werden. Im Anschluß an die Einsichtnahme können die kirchlichen Beauftragten mit den Religionslehrern ihre im Unterricht gewonnenen Erfahrungen austauschen. Sie können mit allen an der Schule haupt- oder nebenamtlich Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten eine Konferenz abhalten, mit ihnen über die vorliegenden Erfahrungen sprechen, Anregungen geben und Meinungsverschiedenheiten zu klären suchen.

8. Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und der Schulleiter wohnen in der Regel dem Besuch des kirchlichen Beauftragten im Religionsunterricht nicht bei, es sei denn, daß eine Verständigung zwischen ihnen und dem Beauftragten erfolgt, wobei der Wunsch des Lehrers nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist.

9. Ergeben sich im Einzelfall wesentliche Bedenken im Sinne der Ziffer 1, so soll zunächst versucht werden, diese in einem persönlichen Gespräch zwischen dem kirchlichen Beauftragten und dem Lehrer zu beheben. Kommt es bei dieser Aussprache nicht zur Verständigung, so kann sich die kirchliche Oberbehörde an die Schulaufsichtsbehörde wenden. Der Lehrer hat das Recht, von der kirchlichen Oberbehörde wie von der Schulaufsichtsbehörde gehört zu werden. Können die Bedenken nicht behoben werden und sieht sich die kirchliche Oberbehörde genötigt, dem Lehrer die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica) zu entziehen, so verständigt sie die Schulaufsichtsbehörde.

   Entzieht die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen oder Katecheten, der Religionsunterricht erteilt, die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica), so teilt sie dies der Schulaufsichtsbehörde mit.

10. Die mit der kirchlichen Einsichtnahme verbundenen Kosten werden von der kirchlichen Oberbehörde getragen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1956.

Für die drei Vereinbarungen:
Für die Unterrichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen:
gez. Schütz, Kultusminister;

für das Erzbistum Köln:
gez. Wilhelm Böhler, Domkapitular;

für das Erzbistum Paderborn:
gez. Joseph Brockmann, Dompropst;

für das Bistum Aachen:
gez. Dr. Heinrich Selhorst, Generalvikariatsrat;

für das Bistum Münster:
gez. Heinrich Baaken, Weihbischof.

Die Bekanntmachung staatlicherseits s. RdErl. d. Kultusministers vom 18. 2. 56 II E gen. 3120/1 — 19/56; Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen 1956 Seite 35 ff.

Nr. 136 Berufung von Geistlichen ins Beamtenverhältnis.

Aachen, 25 Mai 1956

Die folgenden Bestimmungen des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 bringen wir in Erinnerung:

Art. 7. Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar.

Art. 22. Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt . . .

Es ist also den Geistlichen nicht gestattet, die Berufung in ein Beamtenverhältnis bei einer staatlichen Behörde oder einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zu beantragen oder anzunehmen, bevor nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates erfolgt ist.

Nr. 137 Diözesanbibliothek.

Aachen, 25. Mai 1956

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek ist vom 1. August bis zum 15. September 1956 für den Leihverkehr geschlossen. Entliehene Bücher sind gemäß § 9 der Bibliotheksordnung spätestens bis zum 25. Juli zurückzugeben. Auf Antrag können im Bedarfsfalle Ausnahmen gemacht werden. Ab Montag, dem 6. 8. 1956, stehen auch während der Bibliotheksferien an allen Werktagen morgens Lesesaal und Präsenzbibliothek zur Benutzung offen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 138 Priesterexerzitien.

Juli
9.—13. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
22.—27. Johannesburg, Leutesdorf, P. Tritz S. J., Bonn
23.—27. Abtei Himmerod/Eifel

August
26.—30. Johannesburg, Leutesdorf, P. Deitmer S. J., Bonn
27.—31. Abtei Himmerod/Eifel

September
10.—14. Haus Ludgerirast, Gerleve üb. Coesfeld i. Westf.
10.—14. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
23.—28. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
24.—28. Abtei Himmerod/Eifel
24.—28. Pastoralkursus für Priester, Johannesburg, Leutesdorf, Prof. Josef Miller S. J., Innsbruck

Oktober
8.—11. Priesterhaus, Kevelaer/Ndrh., P. Eugen S.O. Cist., Marienstatt
8.—12. Exerzitienhaus Freudenberg, Kleve/Ndrh.
15.—19. Haus Ludgerirast, Gerleve üb. Coesfeld i. Westf.
15.—19. Johannesburg, Leutesdorf, Abt Dr. Petrus Borne O. S. B., Tholey
22.—26. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel

November
4.— 9. Johannesburg, Leutesdorf, P. Tritz S. J., Bonn
5.— 9. Haus Ludgerirast, Gerleve üb. Coesfeld i. Westf.
5.— 9. Exerzitienhaus, Essen-Borbeck, Germaniaplatz
11.—16. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
12.—15. Priesterhaus, Kevelaer/Ndrh., P. Mund S. J., Bonn
18.—23. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
26.—29. Priesterhaus, Kevelaer/Ndrh., P. Bönner S.J., Köln
26.—30. Haus Ludgerirast, Gerleve üb. Coesfeld i. Westf.

Dezember
3.— 7. Abtei Himmerod/Eifel
9.—14. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
10.—13. Priesterhaus, Kevelaer/Ndrh., P. Superior Venmann O. M. J., Maria Engelport
10.—14. Johannesburg, Leutesdorf, P. Petrus M. Appel M.S.J.
11.—14. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
17.—21. Haus Ludgerirast, Gerleve üb. Coesfeld i. Westf.

Nr. 139 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 5. März 1956 den Stadtdechanten und Dechanten des Dekanates Aachen-Südwest Johannes Krischer, Pfarrer in Aachen-Burtscheid St. Johann, zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche in Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 23. Mai 1956 Außem Josef, geb. am 9. Oktober 1888 in Köln-Kalk, gew. am 3. März 1917, Professor a. D. am Bischöflichen Priesterseminar Aachen, Synodalrichter beim Bischöflichen Offizialat, Pfarrer in Rott.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 6. Mai 1956 Schneider Bartholomäus, zuletzt Rektoratspfarrer an St. Antonius in Bonn-Dransdorf, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 10. Mai 1956 Wirtz Jakob, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Jacobus in Gielsdorf, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 140 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 6. bis 13. Mai 1956 in dem Dekanat Aachen-Südwest die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 6. Mai in St. Johann B. 106; am 7. Mai in St. Jakob 158; am 8. Mai in Heilig Kreuz 124; am 9. Mai in St. Marien 69, in St. Gregorius 57; am 10. Mai in St. Sebastian 78; am 11. Mai in St. Michael-A. 35, in St. Michael-B. 62; am 12. Mai in Heilig Geist 93, in St. Konrad 28; am 13. Mai in St. Paul 58, zusammen 868 Firmlingen. Die Schlußkonferenz für beide Dekanate der Stadt Aachen fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 13. Mai im Pfarrsaal von St. Paul statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Kirchen des Dekanates Viersen: am 14. Mai 1956 in Viersen St. Remigius 285, in St. Notburga 152; am 15. Mai in St. Josef 526 (darunter aus dem Rektorat St. Marien 113, Erwachsene und Konvertiten 49); am 16. Mai in St. Remigius 193 (aus St. Peter 131, Schülerinnen des Städt. Mädchengymnasiums 62), in Süchteln in der Staatlichen Landeskinderklinik 52; am 17. Mai in Süchteln St. Clemens 334 (darunter aus St. Franziskus 82, aus Dornbusch 24), in Viersen-Helenabrunn 136; am 18. Mai in Neersen 139, zusammen 1817 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 27. Mai 1956 in der Kapelle des Priesterseminars einem Frater des Franziskanerordens aus München-Gladbach (Duns-Skotus-Akademie) die heilige Subdiakonatsweihe und 2 Subdiakonen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 **Aachen, den 15. Juni 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 141 Instructio des Hl. Offiziums über die „Situationsethik“ 95
Nr. 142 Sacra Congregatio Rituum: Decretum de festo sancti Ioseph Opificis 96

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 143 Kölner Katholikentag 1956 96
Nr. 144 Tag des Priesters 97
Nr. 145 Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Berufsschulen 97
Nr. 146 Klassenpflegschaftswahlen 97
Nr. 147 Läuterecht an Kirchenglocken 97
Nr. 148 „Der Überblick“ 98
Nr. 149 Beitragszahlung an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Familienausgleichskasse der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 98
Nr. 150 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1956 99

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 151 Religionspädagogische Fortbildungskurse in Donauwörth 101
Nr. 152 Stellenangebote — Stellengesuche 101
Nr. 153 Personalchronik der Diözese Aachen 101
Nr. 154 Vermischte kirchliche Nachrichten 102

Römische Dekrete.

Nr. 141 Instructio des Hl. Offiziums über die „Situationsethik“.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO
S. OFFICII.

INSTRUCTIO
AD ORDINARIOS OMNES NECNON AD MAGISTROS IN SEMINARIIS, IN ATHENAEIS, VEL IN STUDIORUM UNIVERSITATIBUS DOCENTES ET AD LECTORES IN STUDIORUM DOMIBUS RELIGIOSORUM: DE „ETHICA SITUATIONIS“.

Contra doctrinam moralem eiusque applicationem in Ecclesia catholica traditam multis in regionibus etiam inter catholicos spargi coepit systema ethicum quod plerumque nomine cuiusdam „Ethicae Situationis“ venit, quamque dicunt non dependere a principiis ethicae obiectivae (quae ultimatim in „Esse“ fundatur), sed cum ea non solum in eadem linea poni, sed eidem superordinari.

Auctores qui hoc systema sequuntur decisivam et ultimam agendi normam statuunt non esse ordinem obiectivum rectum, naturae lege determinatum et ex hac lege certo cognitum, sed intimum aliquod mentis uniuscuiusque individui iudicium ac lumen, quo ei in concreta situatione posito innotescit quid sibi agendum sit. Haec igitur hominis ultima decisio secundum eos non est, sicut ethica obiectiva apud auctores maioris momenti tradita docet, legis obiectivae ad particularem casum applicatio, attentis simul ac ponderatis, secundum regulas prudentiae, particularibus „situationis“ adiunctis, sed immediatum illud internum lumen et iudicium. Hoc iudicium saltem multis in rebus ultimatim nulla norma obiectiva, extra hominem posita atque ab eius persuasione subiectiva independente, quoad suam obiectivam rectitudinem ac veritatem est mensuratum, neque mensurandum neque mensurabile, sed sibi ipsi plene sufficit.

Secundum hos auctores „naturae humanae“ conceptus traditionalis non sufficit, sed recurrendum est ad conceptum naturae humanae „exsistentis“ qui quoad plurima non habet valorem obiectivum absolutum, sed relativum tantum ideoque mutabilem, exceptis fortasse illis paucis elementis atque principiis quae ad naturam humanam metaphysicam

(absolutam et immutabilem) spectant. Eiusdem valoris tantum relativi est traditionalis conceptus „legis naturae". Perplura autem quae hodie circumferuntur tamquam legis naturae postulata absoluta, nituntur secundum eorum opinionem et doctrinam in dicto conceptu naturae exsistentis, ideoque non sunt nisi relativa et mutabilia atque omni semper situationi adaptari queunt.

Acceptis atque ad rem deductis his principiis, dicunt atque docent homines in sua quisque conscientia non inprimis secundum leges obiectivas, sed mediante lumine illo interno individuali secundum intuitionem personalem iudicantes, quid ipsis in praesenti situatione agendum sit, a multis conflictibus ethicis aliter insolubilibus praeservari vel facile liberari.

Multa quae in huius „Ethicae Situationis" systemate statuuntur, rei veritati sanaeque rationis dictamini contraria sunt, relativismi et modernismi vestigia produnt, a doctrina catholica per saecula tradita longe aberrant. Variis systematibus Ethicae non catholicae in non paucis assertis affinia sunt.

Quibus perpensis, ad avertendum „Novae Moralis" periculum, de quo Summus Pontifex Pius Pp. XII in Allocutionibus diebus 23 Martii et 18 Aprilis 1952 habitis locutus est, et ad doctrinae catholicae puritatem et securitatem tuendam, haec Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii interdicit et prohibet hanc „Ethicae Situationis" doctrinam, quovis nomine designetur, in Universitatibus, Athenaeis, Seminariis et religiosorum formationis domibus tradi vel approbari, aut in libris, dissertationibus, acroasibus seu, ut aiunt, conferentiis, vel quocumque alio modo propagari atque defendi.

Datum Romae, ex Aedibus S. S. Congregationis S. Officii, die 2 Februarii a. 1956.

I. Card. Pizzardo, Ep. Albanensis, Secretarius

Nr 142 Sacra Congregatio Rituum: Decretum de festo sancti Ioseph Opificis.

DECRETUM.

Instituto a Sanctissimo Domino Nostro Pio Pp. XII, die primo Maii anni millesimi nongentesimi quinquagesimi quinti, festo sancti Ioseph Opificis, opificum Patroni, reliquum erat liturgicos parare textus in Missale et Breviarium Romanum inducendos. Hos itaque textus, a speciali Commissione diligenter compositos et approbationi Summi Pontificis subiectos, prout hic publici fiunt iuris, haec Sacra Rituum Congregatio in posterum ab omnibus qui ritui Romano adstricti sunt, die primo Maii, in festo S. Ioseph Opificis, sub ritu duplicis primae classis recolendo, adhibendos esse praecipit; translato in perpetuum festo Ss. Apostolorum Philippi et Iacobi in diem undecimum mensis Maii, tamquam in sedem propriam. In lectione autem quarta eiusdem festi omittantur verba: „Kalendis Maji"; lemma Martyrologii Romani quo de Ss. Apostolis Philippo et Iacobo agitur, ponatur primo loco eodem die undecimo Maii. Solemnitas vero S. Ioseph, quae hucusque celebratur feria IV post Dominicam II post Pascha, abolita habeatur; et titulus „Ecclesiae universalis Patroni", qui dictae Solemnitati adiungebatur, festo principali S. Ioseph diei 19 Martii in posterum adnectatur.

Quibus omnibus Sanctissimo Domino Nostro Pio Pp. XII relatis, Sanctitas Sua benigne Officium et Missam in honorem S. Ioseph Opificis, necnon variationes supradictas approbare dignata est.

Die 24 Aprilis 1956.

C. Card. CICOGNANI, Praefectus

L. + S.

† A. Carinci, Archiep. Seleuc., Secretarius.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 143 Kölner Katholikentag 1956.

Aachen, 11. Juni 1956

Die Vorbereitungen zum 77. Deutschen Katholikentag, der vom 29. August bis 2. September 1956 in Köln stattfindet, sind bereits weit gediehen.

Die geistige und soziale Zielsetzung des Katholikentages sowie die große Zahl der erwarteten Besucher, von denen ein erheblicher Teil durch das Lokalkomitee untergebracht und verpflegt werden muß, legen diesem beträchtliche finanzielle Verpflichtungen auf. Zu einem großen Teil müssen die Mittel dazu aus dem Verkauf des Katholikentagsabzeichens gedeckt werden.

Das Lokalkomitee wird deshalb in Kürze an die Pfarreien unserer Diözese Katholikentagsabzeichen versenden, die zum Preise von DM 1,— an die Gläubigen verkauft werden sollen. Insbesondere mögen diejenigen, denen es nicht möglich ist, am diesjährigen Katholigentag persönlich teilzunehmen, durch den Erwerb des Abzeichens ihre brüderliche Verbundenheit mit den Teilnehmern am Katholiken-

tag zum Ausdruck bringen und durch den Kauf einen Beitrag für die Verwirklichung der Ziele des Katholikentages in Köln leisten.

Wir bitten die hochwürdigen Herren Pfarrer, nach ihren Möglichkeiten den Absatz der Abzeichen zu fördern.

Nr. 144 Tag des Priesters.

Aachen, 11. Juni 1956

Das Patronatsfest des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP), das wir in unserer Diözese alljährlich mit dem Priesterseminar am Feste Mariä Heimsuchung, am 2. Juli, feiern, stellt uns immer von neuem vor die bittere und unheilvolle Not des Priestermangels, des Priesternachwuchses. Der ewige Hohepriester Jesus Christus muß noch immer seine klagende Bitte an die Seinen richten: „Die Ernte ist zwar groß, aber der Arbeiter sind zu wenig. Bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende". Die wirklich gläubigen Menschen, ja auch die Wankenden und Unwissenden spüren diese Not. Das Verlangen nach priesterlicher Hilfe wächst, aber die Bischöfe können die vielen Bitten um Priester nicht erfüllen. Der Ruf: „Komme herüber und hilf uns" kommt oft an die Bischöfe, aber sie haben nicht genug Priester um sie zu senden. Hinzu kommt, daß viele Seelsorger unter ihrem priesterlichen Eifer, der sie zu Höchstleistungen antreibt, allzu früh zusammenbrechen.

Unsere Gläubigen in der Diözese Aachen wissen um die außerordentlichen Bemühungen unseres Bischofs um die Beseitigung der Ursachen dieser beklagenswerten seelsorglichen Not. Dem Zwecke dient ja auch die Einrichtung und Errichtung des Bischöflichen Gymnasiums (Aufbauschule), die nicht nur den Schulhaus-Neubau, sondern auch die Erweiterung des Knabenkonviktes „Haus Eich" erfordern. Die Gläubigen fühlen mit unserem Bischof die Not und tragen mit ihm die finanziellen Lasten. Zeugnis davon legen ab die vielen freiwilligen Spenden für diese notwendigen Bauten und ihre inneren Einrichtungen. Die Priester bitten wir herzlich und dringend, nicht aufzuhören mit ihren Einwirkungen auf die Gläubigen, sie möchten in ihrem Spendeneifer nicht erlahmen. Daß dabei die dringende Ermahnung um das Gebet für Priesterberufe und viele und heiligmäßige Priester nicht unterlassen wird, bedarf keiner Betonung.

Das Patrozinium des PWP und des Priesterseminars, das, was die äußere Feier angeht, am Sonntag in der Oktav des Festes Mariä Heimsuchung — in diesem Jahre am 8. Juli — gefeiert wird als „Tag des Priesters", gibt allen Priestern willkommene Gelegenheit, die Gläubigen wieder auf den Segen des Priestertums und auf die damit zusammenhängenden Fragen und Aufgaben hinzuweisen und zu ermuntern, sie möchten im Gebet und im Spendeneifer nicht erlahmen. Am 8. Juli ist die alljährliche Kollekte für das PWP in allen heiligen Messen und in allen Kirchen und Kapellen, die von unseren Gläubigen besucht werden, abzuhalten. Wir bitten alle Priester dringend, am Sonntag vorher, also am 1. Juli, die Gläubigen bereits darauf hinzuweisen und an diesem oder dem folgenden Sonntag das Priestertum zum Gegenstand ihrer Predigt zu machen.

Nr. 145 Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Berufsschulen.

Aachen, 11. Juni 1956

Wir bitten um Ausfertigung der Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Berufsschulen. Diese Berichte sollen behandeln

1) die gottesdienstliche Betreuung der Berufsschuljugend,
2) die sakramentale Betreuung,
3) die Durchführung von Einkehrtagen und Exerzitien,
4) die Erfassung der Berufsschuljugend in kirchlichen und anderen Gemeinschaften,
5) das Konveniat oder die Orts- bzw. Bezirkskonferenz der Religionslehrer, Laientheologen, Katecheten und Katechetinnen der Berufsschule.

Diese Berichte sind zu erstatten von dem hauptamtlichen Religionslehrer oder vom Fachvorsteher für den Religionsunterricht an der Berufsschule. Die Erfahrungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Religionsunterricht sind zu berücksichtigen. Die Berichte sind uns bis zum 1. November d. J. vorzulegen.

Nr. 146 Klassenpflegschaftswahlen.

Aachen, 12. Juni 1956

Die Bischöfliche Arbeitsstelle für Schule und Erziehung teilt mit:

In diesen Wochen werden in allen Schulen die Klassen- und Schulpflegschaftswahlen durchgeführt. Wir bitten die Herren Pfarrer, Kapläne und Religionslehrer, die Eltern der Schulkinder auf ihre Gewissensverpflichtung hinzuweisen, zuverlässige katholische Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in die Klassen- und Schulpflegschaften zu wählen. Zu diesem Zweck empfehlen wir das Flugblatt „Klassenpflegschaft", das bei der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32, zum Preise von 2 Pfg. je Stück bezogen werden kann.

Nr. 147 Läuterecht an Kirchenglocken.

Aachen, 12. Juni 1956

Zur Frage der Regelung des Läuterechts an Kirchenglocken, insbesondere der Befugnisse von politischen Gemeinden in dieser Hinsicht, ist am 23. Juni 1955 ein wichtiges Urteil des Oberverwal-

tungsgerichts Rheinland-Pfalz — 1 A 64/54 — ergangen.

Eine Zivilgemeinde hatte die Mittel bereitgestellt zur Beschaffung von neuen Glocken in einer Simultankirche. Der Gemeinderat regelte durch einen Beschluß das Läuterecht an den neubeschafften Glocken. Dieser Beschluß wurde von den Kirchengemeinden angefochten und nunmehr vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz als rechtsunwirksam erkannt.

Das Oberverwaltungsgericht hat als Leitsatz ausgesprochen: „Kirchenglocken sind öffentliche Sachen (res sacrae)." In den Entscheidungsgründen wird u. a. folgendes ausgeführt:

„ . . . . Die Regelung des Gebrauchs der Kirchenglocken — abgesehen von dem Gebrauch der Glocken bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr, der hier nicht interessiert — gehört zum Rechtsbereich der Kirchen. Das Recht zur selbständigen Regelung des Läuterechts ergibt sich aus der staatlichen Anerkennung der Kirchen in reinen Kirchenangelegenheiten und ist damit öffentlich-rechtlicher Natur.

. . . . Der Gemeinde stand die Befugnis zur Regelung des Läuterechts an den Kirchenglocken weder aus ihrem Eigentum an den Glocken noch aus ihrer Selbstverwaltungshoheit noch aus der Tatsache, daß die Kirche in B. eine Simultankirche ist, zu . . .

. . . . Selbst wenn die Gemeinde Eigentümerin der Glocken wäre, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, die Benutzung des Geläutes ohne vorherige Vereinbarung mit den beiden Kirchengemeinden zu regeln.

Die neu beschafften Glocken wurden durch Übernahme in den Gebrauch der Kirchengemeinden und durch ihre Indienststellung öffentliche Sachen (res sacrae in dem von Forsthoff in AÖR Bd. 31 S. 209 ff. dargelegten Sinne) . . .

. . . . Der öffentliche Verwendungszweck wird aber seinem Inhalt und Umfang nach wiederum bestimmt durch die Beschränkung des Gebrauchs auf kultische Zwecke und kann, da er auf reine Kirchenangelegenheiten bezogen ist, nur von den privilegierten und staatlich anerkannten Kirchen gestaltet und ausgefüllt werden. Mit anderen Worten: Die Befugnis zu bestimmen, wann und mit wieviel Glocken geläutet wird, also die Regelung des Läuterechts, ist ausschließlich Sache der Kirchengemeinde, bei einer Simultankirche Sache der am Simultaneum beteiligten Kirchengemeinden . . .

. . . . Dem beklagtem Gemeinderat fehlte somit die sachliche Zuständigkeit zu den umstrittenen Beschlüssen vom 24. 2. 1954 und 20. 5. 1954, durch die er das Läuterecht an den wiederbeschafften Glocken neu zu gestalten versuchte."

Nr. 148 „Der Überblick".

Aachen, 12. Juni 1956

Die Vereinigung des kath. Buchhandels gibt zur schnelleren Information und zur besseren Orientierung unter dem Namen: „Der Überblick" ein Verzeichnis der Neuerscheinungen und Neuauflagen der katholischen Verlage Deutschlands, Österreichs und der Schweiz heraus. „Der Überblick" erscheint jährlich in 5 Ausgaben und ist für alle Interessenten guter Literatur in jeder katholischen Buchhandlung kostenlos erhältlich.

Nr. 149 Beitragszahlung an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Familienausgleichskasse der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Aachen, 12. Juni 1956

Wir haben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden im Falle der Verpachtung von dem Eigentümer des Grundstücks erhoben. Bei Verpachtungen von Kirchenland sind somit die Kirchengemeinden beitragspflichtig. Sie sind jedoch nach § 1009 Reichsversicherungsordnung berechtigt, von dem Pächter des Kirchenlandes die Erstattung der gezahlten Beiträge zu verlangen. Diese gesetzliche Verpflichtung kann außerdem noch vertraglich vereinbart werden.

2. Auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld vom 13. November 1954 (BGBl. I Seite 333) wurde für den Bereich der Rhein. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1955 die Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft errichtet. Bei Verpachtung von Grundeigentum leistet der Eigentümer die Beitragszahlungen an die Familienausgleichskasse der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft lediglich als Vorschuß. Der Pächter hat dem Eigentümer den auf die Pachtfläche entfallenden Beitragsanteil zu erstatten.

3. Wir weisen die Herren Pfarrer und die Kirchenvorstände, die Pfarr- und Kirchenland verpachtet haben, an, bis zur nächsten Neuverpachtung die an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Familienausgleichskasse der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gezahlten Beiträge von den Pächtern einzuziehen.

Nr. 150 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1956.

Aachen, 12. Juni 1956

Mit Absicht haben wir seit Jahren in unseren Haushaltsrichtlinien, wie in vielen Einzelbesprechungen, die Kirchenvorstände soweit wie möglich mit den Problemen und Schwierigkeiten vertraut gemacht, die bei der Planung und Durchführung des Gesamthaushalts der Diözese gemeistert werden müssen. Es kann nämlich nur bei einer solchen Unterrichtung den Kirchenvorständen zugemutet werden, das notwendige Verständnis aufzubringen für manche Berichtigung ihrer Etats durch die Bistumsverwaltung, wodurch die Abstimmung des Einzelhaushalts der Pfarrgemeinde mit dem Diözesan-Haushalt herbeigeführt wird. Nur wenn sie teilhaben an den Problemen des Gesamthaushalts, können die Kirchenvorstände die ihnen zufallende Aufgabe, ihren Haushaltsplan der Gesamthaushaltslage gemäß zu gestalten und zu bewirtschaften, wahrnehmen.

Die besonderen Schwierigkeiten, denen sich der Gesamthaushalt im Rechnungsjahr 1956 gegenübergestellt sieht, haben wir bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1956 aufgezeigt. Darüber hinaus sind heute noch zwei weitere Umstände in Rechnung zu stellen, die eine zusätzliche Belastung des diesjährigen Haushalts bedeuten:

a) Das Inkrafttreten einer weiteren Einkommensteuerreform zum 1. Oktober 1956 bzw. zum 1. Januar 1957, die wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Verminderung des Kirchensteueraufkommens zur Folge haben wird,

b) eine für die nächste Zeit in Aussicht genommene nochmalige allgemeine Erhöhung der Gehälter der kirchlichen Angestellten.

Die Aufgabe, den Ausgleich des Haushalts zu wahren, ist somit in diesem Jahre nicht leicht. Sie erfordert äußerste Beschränkung bei allen übrigen nicht lebensnotwendigen Ausgaben. Wir haben das Vertrauen, daß die Kirchenvorstände mit Umsicht und Disziplin auch diesmal dieser Aufgabe gerecht werden.

Bei aller Sorge haben wir doch eine Freude erleben dürfen! In diesem Jahre sind — was bisher in keinem Jahr zu erreichen war — von sämtlichen Kirchenvorständen die Voranschläge bis heute vorgelegt und von uns geprüft worden. Es gibt diesmal keinen einzigen „Nachzügler"! Die Gesamtplanung der Diözese in Bezug auf den ordentlichen Haushalt kann somit frühzeitig auf eine konkrete Grundlage gestellt werden, was in diesem Rechnungsjahr wegen der schwierigen Gesamtsituation von einiger Bedeutung ist.

*

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne 1956 werden in den nächsten Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate April, Mai und Juni 1956 — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. Juli 1956 durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1956 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen 1956 auf den nach dem Etat 1956 anerkannten Kirchensteuerbedarf wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1956 („D — Haushaltsfehlbedarf") ist das für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1956 durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden ab Juli d. J. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1956 in neun gleichen Monatsraten zugewiesen.

Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats 1956 zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1956 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. April 1956 bis jetzt bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1956 ist hiernach jetzt schon so weit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1956 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgaben-Titeln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X können auf besonderen Antrag des Kirchenvorstandes nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung Haushaltsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt werden.

Einsparungen bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen bei dem Einnahmen-Titel I dürfen nicht für die Bestreitung von Mehr-Ausgaben bei anderen Titeln verwendet werden. Es gilt auch für das Rechnungsjahr 1956 die

Bestimmung, daß eingesparte Beträge bei diesen Ausgaben-Titeln bzw. anfallende Mehr-Einnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1956 gesondert, zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan, nachzuweisen sind.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1956 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1956 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1956 bemerken wir folgendes:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1955".

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1956 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung 1955.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1955, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1955 fallender etatmäßiger ordentlicher Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir anhand der geprüften Jahresrechnung 1955 Mitteilung über die endgültige Verrechnung von Verwahrbeträgen 1955 gegeben haben. In vielen Fällen hat sich anhand der Jahresrechnung nämlich erwiesen, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig machte. Dann erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir bitten dringend, unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954 nachzulesen, die auch für das Rechnungsjahr 1956 in vollem Umfange gelten.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der etatlichen Mittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Wir bitten um genaue Beachtung.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben". — Kindergarten-Etat.

Die bisherigen Richtlinien bleiben weiter in Kraft. Die uns vorgelegten Kindergarten-Voranschläge 1956 bieten erfreulicherweise vielfach ein günstigeres finanzielles Bild als im Vorjahre. Wir bitten, nicht nachzulassen in den Bemühungen, die Elternbeiträge, unter Beachtung der in den früheren Etatrichtlinien gegebenen Hinweise, weiter zu erhöhen und insbesondere auch bei der Zivilgemeinde weitere Erhöhungen der kommunalen Betriebskostenzuschüsse zu erwirken.

In einer Reihe von Fällen sind in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 Gehaltszuschüsse des Landschaftsverbandes an die Pfarrgemeinden gezahlt worden. Über die Einzelverteilung dieser Zuschüsse erhielten wir erst vor kurzem Kenntnis durch den Landschaftsverband. Diese Zuschüsse wurden, soweit sie nicht bereits durch die Kirchenvorstände zur Verrechnung mit dem Haushaltsfehlbedarfszuschuß vorgetragen wurden, in die einzelnen Kindergarten-Voranschläge 1956 durch uns bei der Etatprüfung in Einnahmen eingestellt und gegen den Haushaltsfehlbedarf des Kindergarten-Etats 1956 zur Verrechnung gebracht.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Die in früheren Haushaltsrichtlinien ergangenen Bestimmungen bleiben weiterhin in Kraft.

Es ist zu beachten, daß, sobald ein durch uns genehmigtes Darlehen in voller Höhe an die Pfarrgemeinde ausgezahlt worden ist, uns hierüber der Tilgungsplan in zweifacher Ausfertigung ohne Verzögerung vorgelegt wird. Bei verspäteter Vorlage von Tilgungsplänen können die Annuitäten für zurückliegende Rechnungsjahre nur dann übernommen werden, wenn die verzögerte Vorlage an uns durch Umstände bedingt ist, die durch den Kirchenvorstand nicht zu vertreten sind. Ein solcher Umstand ist die ratenweise und sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Auszahlung eines Darlehens an die Pfarrgemeinde.

Tilgungspläne für genehmigte Darlehen sind auch dann vorzulegen, wenn gemäß besonderer Vereinbarung die Annuitäten der Darlehen ganz oder teilweise von der Pfarrgemeinde aus außeretatlichen Mitteln aufzubringen sind. Die Etatisierung solcher

Darlehen bei Titel X der Ausgaben hat in jedem Falle zu erfolgen unter gleichzeitiger Erfassung der Annuitätenbeteiligung der Pfarrgemeinde bei Titel IX der Einnahmen.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1956 noch nicht etatisiert sind, und die erst nach Rückgabe des Haushaltsplanes an die Kirchenvorstände entstehen, werden im Rechnungsjahr 1956 durch zwei Nachtragshaushalte — im Dezember 1956 und im März 1957 — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1956 bitten wir, bis zum 10. November 1956 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 1. März 1957 (für den II. Nachtragshaushalt) uns vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 151 Religionspädagogische Fortbildungskurse in Donauwörth.

Im Cassianeum in Donauwörth finden auch in diesem Sommer zwei religionspädagogische Fortbildungslehrgänge statt, die wegen ihrer aktuellen Themen die besondere Beachtung aller Seelsorger und Katecheten an Volks-, Berufs- und Mittelschulen verdienen.

1. Der Pädagogisch-psychologische Fortbildungslehrgang für Katecheten und Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen vom 19. bis 23. Juli sieht unter anderem folende Referate vor (teilweise getrennte Vorträge und Arbeitsgemeinschaften): Der dialektische Materialismus und wir, Volksschule und Berufsschule, die Wertwelt des Mittelschülers, die Wertwelt der Mittelschülerin, Bildung des Werturteils bei Knaben und Mädchen in der Mittelschule, Berufsfindung und Berufsauffassung des Mittelschülers (gemeinsame Not! Gemeinsame Hilfe?).
2. Für den Religionspädagogischen Fortbildungslehrgang für Geistliche und Lehrer(innen) an Volksschulen vom 30. 7. bis 3. 8. nennt das Programm unter anderem folgende Themen:
   Das Erziehungsziel und die geistigen Grundlagen der kommunistischen Pädagogik, die Mittel und Wirkungen der pädagogischen Praxis des Kommunismus (Prof. Dr. Gerhard Möbus, Berlin), Ende und Vollendung der Welt im Licht der Bibel und Theologie. Das eschatologische Anliegen im neuen Katechismus mit Lehrprobe der 7. Klasse, Personale Pädagogik, Gebetserziehung.
3. Neben diesen beiden religionspädagogischen Kursen finden vom 23. bis 28. 7. und vom 6. bis 11. 8. pädagogische Fortbildungslehrgänge für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen statt, denen jeweils ein religiöser Einkehrtag vorausgeht. Um Bekanntgabe und Empfehlung dieser Kurse unter der katholischen Lehrerschaft wird herzlich gebeten. Interessenten erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnehmergebühren, Fahrpreisermäßigung usw. auf Anforderung von H. H. Direktor Max Auer, Cassianeum, Donauwörth.

Nr. 152 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle in der kath. Pfarrgemeinde Kalterherberg ist ab sofort zu besetzen. Beschäftigungsumfang 80%. Wohnung, bestehend aus 6 Räumen, und Garten steht zur Verfügung. Sonderdienste liegen vor. Bewerbungen sind an das kath. Pfarramt Kalterherberg über Monschau zu richten.

Nr. 153 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 11. Juni 1956 den Dechanten Albert Hemsing, Pfarrer in Krefeld St. Franziskus, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Es wurden ernannt:

am 29. Mai 1956 Hillekamp P. Josef S. C. J., Kaplan in Krefeld-Lindenthal, Seelsorgsbezirk St. Michael, zum Rektor des neuerrichteten Rektorates daselbst, Dekanat Kempen;

am 6. Juni 1956 Schneider Josef, Kaplan in St. Tönis, zum Pfarrer in Niedermerz, Dekanat Aldenhoven;

am 6. Juni 1956 Tibio Heinrich, Kaplan in Rheydt Herz Jesu, zum Religionslehrer der Kreisberufsschule Kempen-Krefeld in Kempen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 6. Juni 1956 die Verzichtleistung des Dechanten und Pfarrers Jakob Lintzen in Dülken St. Kornelius angenommen und denselben unter gleichzeitiger Ernennung zum Ehrendechanten mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 29. Mai 1956 Backes Andreas, geb. am 11. April 1883 in Düsseldorf, gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer a. D. von Kohlscheid St. Katharina;

am 30. Mai 1956 Zilligen Hermann Josef, geb. am 26. Dezember 1874 in Köln, gew. am 15. August 1898, Definitor und Pfarrer in Dottel-Scheven;

am 7. Juni 1956 Hilgers Walter, geb. am 4. Oktober 1899, gew. am 28. Juni 1927, Definitor und Pfarrer in Mersch.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 16. Mai 1956 Siebenmorgen Ludwig, zuletzt Rektoratspfarrer an St. Joseph in Beuel-Geislar, 76 Jahre alt;

am 26. Mai 1956 Schauf Wilhelm, Dr. theol., Erzb. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer an Heilig-Geist in Düsseldorf, 68 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 154 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in in der Zeit vom 18. April bis 25. Mai 1956 im Dekanat Gangelt die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 18. April in Gangelt 102, Maria-Hilf-Kloster Gangelt 103; am 19. April in Langbroich 49; am 20. April in Birgden 142; am 25. April in Hastenrath 34; am 26. April in Tüddern 94, in Breberen 67; am 4. Mai in Süsterseel 75; am 5. Mai in Wehr 53; am 8. Mai in Waldenrath 80; am 9. Mai in Straeten 53; am 16. Mai in Havert 114; am 17. Mai in Höngen 81, in Hillensberg 24; am 19. Mai in Saeffelen 56; am 23. Mai in Schierwaldenrath 30; am 24. Mai in Millen 34; am 25. Mai in Stahe 85, zusammen 1276 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 25. Mai im Maria-Hilf-Kloster Gangelt statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 3. bis 12. Juni 1956 im Dekanat Erkelenz die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Juni in Kückhoven 90; am 4. Juni in Lövenich 125, in Katzem 57; am 5. Juni in Holzweiler 79, in Houverath 30; am 6. Juni in Erkelenz 349; am 7. Juni in Granterath 63, in Tenholt 23; am 8. Juni in Golkrath 62, in Gerderhahn 28; am 9. Juni in Kleingladbach 72; am 10. Juni in Gerderath 66, in Rath-Anhoven 96; am 12. Juni in Venrath 61, zusammen 1201 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 12. Juni im St.-Lambertus-Jugendheim zu Erkelenz statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 12. Juni 1956 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Venrath in hon. S. Valentini M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | **Aachen, den 1. Juli 1956** | **26. Jahrgang**

Inhalt:

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	Seite	Kirchliche Mitteilungen.	Seite
Nr. 155 Pius-Gymnasium	103	Nr. 158 Stellenangebote — Stellengesuche	104
Nr. 156 Jugendschutz in der Sommer- und Ferienzeit	103	Nr. 159 Personalchronik der Diözese Aachen	104
Nr. 157 Haus- und Familienpflege	104	Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten	104

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 155 Pius-Gymnasium.

Aachen, 25. Juni 1956

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof hat der Bischöflichen Schule in Haus Eich den Namen gegeben: Pius-Gymnasium, Bischöfliches Aufbaugymnasium, Aachen.

In diesem Namen wird das Andenken des heiligen Papstes Pius X. geehrt. Sein Wahlspruch „Omnia instaurare in Christo" ist das Leitwort für die Bildungsarbeit der Schule. Sie erstrebt Heiligung unserer Jugend in der Liebe zu Christus, in der Erkenntnis seiner Wahrheit, in der Treue zur Kirche und in der Bereitschaft zu ihrem Dienst.

Nr. 156 Jugendschutz in der Sommer- und Ferienzeit.

Aachen, 25. Juni 1956

Dank der Bemühungen der konfessionellen und interkonfessionellen Arbeitsstellen „Jugendschutz" haben in zahlreichen Kreisen und Gemeinden des Bundesgebietes die Jugendämter entsprechend der ihnen obliegenden Verpflichtung Maßnahmen gegen die Jugendgefährdung vorbereitet oder auch schon durchgeführt, die sich gegen die jugendgefährdenden Unsitten bei Camping, Sommerfesten (Schützenfeste, Kirchweihfeste, Weinfeste u. ä.) und Betriebsausflügen wenden. Diese Maßnahmen werden sich jedoch nur dann erfolgreich auswirken, wenn sie durch weitere Einwirkungen auf die Eltern und Erzieher, auf die Betriebsverantwortlichen und Jugendlichen selbst ergänzt werden. Dazu bieten sich zahlreiche Möglichkeiten durch Hinweise und weitere Ausführungen im Rahmen der Predigten, der Vorträge in Vereinen, bei Elternabenden und durch Hinweise in der kirchlichen Presse oder in der Tagespresse. Es wird nachdrücklich empfohlen, daß in allen Dekanaten ein Geistlicher oder ein Laie mit der planmäßigen Zusammenarbeit im Sinne des Jugendschutzes mit dem Jugendamt und den Jugendschutzausschüssen am Ort oder im Kreis beauftragt wird. Die für die verschiedenen Jugendschutz-Aktionen vom Hoheneck-Verlag in Hamm (Westf.) herausgegebenen Merkblätter, Plakate und Schriften sowie die Monatsschrift „Ruf ins Volk" leisten hervorragende Hilfe.

Für den Monat November 1956 ist eine besondere Aktion „Jugendschutz und Film" geplant, wobei die Ergebnisse der Studienkonferenz „Film und Jugendschutz", welche die Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz Februar 1956 in Karlsruhe durchgeführt hat, ausgewertet werden sollen. Eine in Bearbeitung befindliche Schrift zum Thema „Kind und Film" (Preis 30 Pfg.) sollte allen Eltern von Kindern zwischen 5 und 14 Jahren zugeleitet werden. Auch diese Schrift erscheint im Hoheneck-Verlag, Hamm.

Bei dieser Gelegenheit werden die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Leiter der selbständigen Seelsorgestellen daran erinnert, daß für die Übersendung der Materialhefte zur Fasten-Erziehungsaktion 1956 auf das Postscheckkonto Hoheneck-Zentrale Dortmund 55960 ein Betrag von 1,— DM zu zahlen ist, sofern dieser Betrag noch nicht eingesandt wurde. Die Hoheneck-Zentrale ist auf den Eingang dieser Beträge angewiesen.

Nr. 157 Haus- und Familienpflege.

Aachen, 25. Juni 1956

In einer Anzahl von Orten unserer Diözese sind bereits Haus- und Familienpflegerinnen tätig, die den gesamten Haushalt einer Familie versorgen, wenn aus irgend einem Grund (Krankheit, Wochenbett, Erschöpfung) die Mutter ausfällt. Wir begrüßen diese Einrichtung, da sie als besonders zeitnotwendig angesehen werden muß und bitten die Herren Seelsorger, Mädchen und alleinstehende, jüngere Frauen auf diesen Beruf hinzuweisen.

Ausbildungsstätten mit einjähriger Ausbildungszeit befinden sich in Bad Pyrmont (Familienpflegeschule Horkenstein, Lägerstraße 7) und Bad Wildungen (Familienpflegeschule Horkenstein, Brunnenallee 23). Das Aufnahmealter ist 20 Jahre. Jüngere Mädchen können als Praktikantinnen im Heim der Familienpflegerinnen in Aachen aufgenommen werden und erhalten dort vor dem Beginn der eigentlichen Ausbildung eine theoretische und praktische Vorbildung.

Nähere Auskunft erteilt der Diözesan-Caritasverband, Abt.: Frauencaritas, Aachen, Mozartstr. 9.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 158 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde Laurenzberg bei Jülich über Eschweiler ist ab sofort neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 70%, durch verschiedene Sonderdienste kann fast Vollbeschäftigung erreicht werden. Dienstwohnung ist vorhanden, abgeschlossene Etage, 5 Räume, Zentralheizung, Garten. Bewerbungen an das kath. Pfarramt Laurenzberg über Eschweiler.

Nr. 159 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 13. Juni 1956 Hermanns P. Albertin O. F. M. in Bonn zum Rektor in M.Gladbach St. Barbara, Dekanat M.Gladbach-Südwest;

am 21. Juni 1956 Hütz Wilhelm, z. Zt. wegen Krankheit beurlaubt in Overhetfeld Pfarre Elmpt, zum Rektor in Nierst, Dekanat Krefeld-Ost;

am 22. Juni 1956 Kronen Matthias, Kaplan in Krefeld St. Anna, zum Gebietskaplan (Diözesanseelsorger) der C.A.J. der Diözese;

am 30. Juni 1956 Erasmi Franz, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Pfarrer in Mersch, Dekanat Jülich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 16. Juni 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers und Propstes Hubert Windelschmidt auf die Pfarrstelle Kornelimünster angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 8. Juni 1956 Kopczynski Leopold, zuletzt Pfarrer an St. Josef in Düsseldorf-Rath, 70 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Rheydt: am 14. Juni 1956 in Rheydt-Giesenkirchen 325 (darunter aus Schelsen 53, aus Meerkamp 93), in Odenkirchen St. Laurentius 415 (darunter aus Hockstein 22, aus Geistenbeck 47, aus Mülfort 89 und 27 Erwachsenen bzw. Konvertiten); am 15. Juni 1956 in Rheydt St. Marien 462 (darunter aus Herz-Jesu 148), in St. Josef 320 (darunter aus St. Franziskus 103), zusammen 1522 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17., 18. u. 19. Juni 1956 in der Kapelle des Priesterseminars 17 Alumnen die Tonsur und die 4 niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 17. bis 26. Juni 1956 im Dekanat Eschweiler die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Juni in Eschweiler St. Peter und Paul 191; am 18. Juni in St. Marien 151; am 19. Juni in Weisweiler 153; am 20. Juni in Nothberg 92, in Bergrath 89; am 21. Juni in Pumpe-Stich 178, in Hastenrath 61; am 22. Juni in Röhe 133, in Dürwiß 194; am 25. Juni in Eschweiler Herz Jesu 94, in Hehlrath 72; am 26. Juni in Kinzweiler 63, in St. Jöris 36, zusammen 1507 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 26. Juni 1956 im Waisenhaus zu Eschweiler statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 **Aachen, den 15. Juli 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 161 Sonntag der Exerzitien 105
Nr. 162 Exerzitienstatistik 105
Nr. 163 Neue Postschließfachnummer 105
Nr. 164 Abteilung für Seelsorgefragen 105
Nr. 165 Versicherungen 106

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 166 Personalchronik der Diözese Aachen 106
Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten 106

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 161 Sonntag der Exerzitien.

Aachen, 9. Juli 1956

Am 31. Juli 1956 sind es 400 Jahre, daß der Begründer der heiligen Exerzitien, der heilige Ignatius, sein Leben beschloß. Aber über sein irdisches Dasein hinaus leben seine Werke fort. Es sind der „Orden der Gesellschaft Jesu" (S. J.) und die Exerzitien-Bewegung. Letztere begründete er durch das von Papst Paul III. am 31. 6. 1548 genehmigte „Exerzitienbüchlein". Der Papst machte in der Genehmigungsurkunde allen Kardinälen, Bischöfen, Prälaten zur strengen Pflicht, die Exerzitien zu fördern und ihrer Verbreitung kein Hindernis in den Weg zu legen. Als Ignatius, der die verheerenden Stürme der Reformation in Deutschland erlebte, starb, konnte der Historiker feststellen, „daß bei seinem Tode die Welt anders aussah als beim Ausbruch der Reformation". Wenn andere Historiker die Feststellung gemacht haben, daß „kein Buch der Weltliteratur die katholische Frömmigkeit so bahnbrechend gefördert und vertieft hat", wenn der heilige Stuhl die Förderung der Exerzitien als die „Krönung aller Seelsorgsarbeit" bezeichnet hat, so wird in Erwägung solcher Urteile klar, wie notwendig in unserer gegenwärtigen Zeit mit ihrem säkularisierten, d. h. von Gott abwendigen Sinn die intensivste Förderung der Exerzitien ein unerläßlicher seelsorglicher Imperativ ist.

In Erkenntnis der Gegenwartssituation hat unser H. H. Bischof die Einrichtung zunächst e i n e s Exerzitienhauses beschlossen, dem so Gott will, andere folgen werden. Die gegenwärtig benutzten Behelfsexerzitienhäuser werden dabei weiter ihre Exerzitienkurse abhalten.

Am 5. August feiert die Diözese den „Sonntag des Exerzitienwerkes". Wir erwarten von allen Seelsorgern und bitten sie, daß sie an diesem Tage über Zweck und Bedeutung der Exerzitien predigen und die Gläubigen zur Teilnahme ermuntern. Die an diesem Tage in allen Kirchen und in allen heiligen Messen abzuhaltende Kollekte für die Förderung des Exerzitienwerkes wollen die Herren am vorherigen Sonntag schon wärmstens empfehlen, am 5. August abhalten und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einsenden.

Nr. 162 Exerzitienstatistik.

Aachen, 9. Juli 1956

Dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers liegt die Exerzitienstatistik des Jahres 1955 bei. Dem nächsten Kirchlichen Anzeiger wird die summarische Exerzitien-Statistik der Jahre 1946 bis 1954 beiliegen. Wir bitten die H. Herren, diesen Statistiken besondere Beachtung zu schenken.

Nr. 163 Neue Postschließfachnummer.

Aachen, 10. Juli 1956

Die neue Postschließfachnummer des Bischöflichen Generalvikariates ist ab sofort die **Nr 210.** Wir bitten, dies im Schriftverkehr mit uns zu beachten.

Nr. 164 Abteilung für Seelsorgefragen.

Aachen, 10. Juli 1956

Die Abteilung für Seelsorgefragen beim Bischöflichen Generalvikariat bleibt wie im Vorjahr vom 6. bis 19. August einschl. geschlossen.

Nr. 165 Versicherungen.

Aachen, 11. Juli 1956

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Versicherungsangelegenheiten über das Generalvikariat zu leiten sind. Es entfällt dadurch jegliche direkte Korrespondenz zwischen Pfarrgemeinde und Versicherungsgesellschaft. Demnach sind auch alle Schadenmeldungen an das Generalvikariat zu richten. Prämienrechnungen sind sofort nach Eingang hierhin weiterzuleiten, damit die Zahlungsanweisung von hier aus veranlaßt werden kann.

Hinsichtlich der Versicherung der Jugend ist zu beachten, daß die organisierten Sportler (DJK) nicht durch den Vertrag des Bistums bei der Aachener und Münchener Versicherungsschutz genießen. Alle Unfälle, die sporttreibende katholische Jugendliche beim regelmäßigen Wettspiel oder beim Training erleiden, genießen also keinen Versicherungsschutz durch uns. Wenn sich der Unfall aber beim einfachen Spielturnen, bei Leibesübungen, Fahrten, Heimabenden, Kursen, Tagungen etc. ereignet, ist Versicherungsschutz gegeben. Alle durch die Pfarrgemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) veranstalteten Feste genießen Haftpflichtversicherungsschutz, auch wenn diese Feste dem Generalvikariat nicht gemeldet wurden.

Alle im Laufe des Jahres neu errichteten pfarreigenen Kindergärten und -Horte sind unverzüglich mit der Zahl der Kinder und Aufsichtspersonen dem Generalvikariat zu melden. Alle Kinder und Aufsichtspersonen genießen Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz.

Versicherungsprämien dürfen nicht mehr etatisiert werden.

Um jeder Pfarrgemeinde einen Übersichtsplan über die sie betreffenden Versicherungen zu geben, wurde allen Pfarren eine Kopie der im Generalvikariat geführten Pfarrkarte zugestellt. Jeder Kirchenvorstand möge die auf der Karte ausgewiesenen Eintragungen nachprüfen. Von allen durch das Generalvikariat zustande gekommenen Verträgen besitzt außer dem Generalvikariat auch die Kirchengemeinde die entsprechenden Versicherungsscheine. Von allen anderen, hauptsächlich alten Versicherungen, ist nur 1 Exemplar vorhanden, das beim Generalvikariat aufbewahrt wird. Änderungen oder Neueintragungen sind nur nach Aufforderung durch das Generalvikariat vorzunehmen.

Da die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und zur Gartenbau-Berufsgenossenschaft nicht etatisiert werden sollen, werden sie über das Generalvikariat mit den Berufsgenossenschaften direkt verrechnet. Dazu ist erforderlich, daß die „Nachweise zur Beitragsberechnung" ordnungsgemäß ausgefüllt ebenso an das Generalvikariat gesandt werden wie die Beitragsrechnungen selbst.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 166 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Apostolischen Protonotars

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. hat den Geschäftsführer des Bonifatiusvereins in Paderborn, Prälat Alex Gabriel, zum Apostolischen Protonotar a. i. P. ernannt.

Es wurden ernannt:

am 2. Juli 1956 Wiethege Friedrich, Kaplan in Rheydt St. Josef, zum Pfarrer in Kronenburg, Dekanat Kronenburg;

am 12. Juli 1956 Niesemann Josef, Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, zum Pfarrer in Oberkrüchten, Dekanat Wegberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 28. Juni 1956 dem Kaplan Paul Penczerzinski in Würselen St. Balbina die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der landwirtschaftlichen Kreisberufsschule in Würselen erteilt.

Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 6. 6. 1956 bis 5. 7. 1956 im Dekanat Stolberg die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 6. Juni in Mausbach 99, Stolberg St. Luzia 31 Erwachsenen; am 7. Juni in Stolberg St. Luzia 340 Kindern; am 8. Juni in Münsterbusch Herz Jesu 224; am 13. Juni in Stolberg-Mühle St. Mariä Himmelfahrt 325; am 14. Juni in Büsbach St. Hubertus 140; am 15. Juni in Dorff 13; am 20. Juni in Eilendorf 389; am 21. Juni in Atsch St. Sebastianus 130; am 22. Juni in Zweifall 79; am 27. Juni in Schevenhütte 28; am 28. Juni in Gressenich 66; am 29. Juni in Vicht 66; am 3. Juli in Werth 26; am 5. Juli in Donnerberg St. Josef 156, zusammen 2112 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 5. Juli im St.-Vinzenz-Kinderheim in Stolberg statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | **Aachen, den 1. August 1956** | **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 168 Apostolisches Schreiben Papst Pius' XII. vom 29. Juni 1956 107

Römische Dekrete.

Nr. 169 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii — Decretum Proscriptio Libri 110

Nr. 170 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii — Decretum Proscriptio Librorum 110

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 171 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Albertus Magnus in Leversbach im Verband der Mutterpfarre St. Gereon in Boich Dekanat Nideggen 111

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 172 Meldung zum Theologiestudium 111

Nr. 173 Katholikentags-Zeitung 112

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 174 Personalchronik der Diözese Aachen 112

Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten 112

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 168

Apostolisches Schreiben Papst Pius' XII.

vom 29. Juni 1956.

PIUS XII.

durch Gottes Vorsehung

PAPST

an Unsere geliebten Söhne

Joseph, der Heiligen Römischen Kirche Kardinal Mindszenty, Erzbischof von Gran

Aloisius, der Heiligen Römischen Kirche Kardinal Stepinac, Erzbischof von Zagreb

Stephan, der Heiligen Römischen Kirche Kardinal Wyszynsky, Erzbischof von Gnesen und Warschau

und an die ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe

sowie an die geliebten Söhne

aus dem Klerus und dem Laienstand in Albanien, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Polen, Rumänien und im östlichen Teile Deutschlands und an alle anderen verfolgten Völker Europas, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle leben.

Geliebte Söhne
und ehrwürdige Brüder

Gruß und Apostolischen Segen

Während Wir betrübten Herzens die überaus schwere Lage erwägen, in der die katholische Kirche in nicht wenigen Ländern infolge des dort herrschenden gottlosen Materialismus leidet, treten vor Unseren Geist die besonderen Verhältnisse, in denen sich vor fünf Jahrhunderten die Völker Mitteleuropas befanden und die Unseren Vorgänger unvergeßlichen Andenkens Kallixtus III. bewogen, am 29. Juni 1456 ein Apostolisches Schreiben zu erlassen, das mit den Worten beginnt: „Cum his superioribus annis."

Über den christlichen Völkern, welche die fruchtbaren, von der Donau bespülten und die angrenzenden Gefilde bewohnten, schwebte eine nicht allein für die Menschen und ihren Besitz, sondern auch für den ererbten Glauben unheilvolle Gefahr, wenn nicht schon das Unheil selbst: über Ungarn besonders und jenen Ländern, die heute Albanien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien heißen, außerdem gewahrten den Ernst der Lage auch diejenigen, die in weiter entfernten Gegenden wohnten, zumal die Deutschen und Polen.

Die gefährliche Lage erfassend, hielt es der unermüdliche Papst Kallixtus III. für seine Pflicht,

die Hirten des katholischen Erdkreises und ihre Gläubigen väterlich zu ermahnen: sie sollten die eigenen Sünden büßend sühnen, die christliche Lebensführung auf der ganzen Linie erneuern und durch flehentliches, inniges Gebet zu Gott dessen mächtige Hilfe erflehen. Weiter bemühte er sich beharrlich, mit allen Mitteln jene Gefahr von den Kindern der Kirche fernzuhalten, der göttlichen Hilfe schrieb er den endlich errungenen Sieg derer zu, die — angefeuert vom heiligen Johannes von Capistrano unter dem mutigen Heerführer Johannes Hunyady — die Festung Belgrad tapfer verteidigten. Damit ein liturgisches Denkmal dieses Ereignisses erhalten bleibe und Gott von allen Christen gebührender Dank erstattet werde, setzte er das überall auf der Welt am 6. August zu feiernde Fest der Verklärung Unseres Herrn Jesus Christus ein (Vgl. Apost. Schreiben „Inter divinae dispositionis" vom 6. August 1457).

Leider werdet heute wiederum ihr, die ihr die genannten Länder bewohnt, in überaus betrüblichen und traurigen Verhältnissen gequält, zusammen mit vielen anderen nicht nur des lateinischen, sondern auch des orientalischen Ritus, östlich von euch oder im Norden, der Küste des baltischen Meeres entlang, schmerzvoll und bitter heimgesucht und bedrängt. Mehr als zehn Jahre schon ist es her, daß, wie ihr aus Erfahrung wißt, die Kirche Jesu Christi ihrer Rechte beraubt wird, wenn auch nicht überall in gleicher Weise. Ihre frommen Vereinigungen und religiösen Genossenschaften sind aufgelöst und versprengt, die Oberhirten können entweder nicht in rechter Weise ihres heiligen Amtes walten, oder sie sind von ihren Sitzen verwiesen und in die Verbannung oder an einen überwachten Ort gebracht. Ferner hat man es freventlich gewagt, die katholischen Diözesen des orientalischen Ritus einfach aufzuheben und deren Priester und Gläubige mit allen Mitteln zum Schisma zu treiben. Auch wissen Wir, daß nicht wenige Verfolgungen aller Art erleiden nur deshalb, weil sie offen, aufrichtig und mutig sich bemühen, ihren Glauben zu bekennen und tapfer zu verteidigen. Mit besonderer Betrübnis wird unser Herz erfüllt beim Gedanken daran, daß die Seelen der Kinder und Jugendlichen mit trügerischen und verwerflichen Lehren bearbeitet werden, um sie abwendig zu machen von Gott und seinen heiligen Geboten — zum größten Schaden für ihr gegenwärtiges und mit Gefahr für ihr zukünftiges Leben.

Uns, die wir nach Gottes Ratschluß den Stuhl des heiligen Petrus innehaben, schwebt dieses ganze traurige Schauspiel vor Augen, davon haben Wir schon füher in Apostolischen Schreiben gesprochen, und darüber können wir im Bewußtsein Unseres heiligen Amtes auch jetzt nicht schweigen. Da auch Wir jenes ernste, aber schöne, von Christus dem Herrn dem Apostelfürsten und seinen Nachfolgern gegebene Gebot: „Stärke Deine Brüder!" (Lk 22,32) treu erfüllen müssen, so wünschen wir immer und immer wieder, euer heiliges Wollen zu mehren und zu stärken, indem Wir Unser Denken und Empfinden euch liebend eröffnen; euch, die ihr um der geschuldeten Treue und der starken Liebe zu Christus willen so viele Leiden, Widerwärtigkeiten und Ängste erduldet.

Vor allem nennen Wir euch, Geliebte Söhne, Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, Joseph Mindszenty, Aloisius Stepinac, Stephan Wyszynski, die Wir euch selbst wegen eurer besonderen Verdienste, weil ihr eurem Hirtenamt so achtsam oblaget, endlich wegen eures Eifers in der Verteidigung der Freiheit der Kirche, mit der Würde des Römischen Purpurs ausgestattet haben. Immer denken Wir betrübten Sinnes daran, was und wievieles ihr um Christi willen ertragen habt und ungebrochenen Mutes ertragt, da ihr zu Unrecht von euren Sitzen vertrieben wurdet und euer Amt nicht versehen könnt. Wie Wir euch vor Augen haben und väterlich im Herzen tragen, so auch die Ehrwürdigen Brüder im Bischofsamt, die sich durch tatbereite Treue gegen den Apostolischen Stuhl hervortun, und ebenso die Priester beider Ordnungen, des „Welt- und Ordensklerus", sowie die Scharen aller jener Männer und Frauen, die sich dem Dienst Gottes geweiht haben, und alle übrigen Söhne und Töchter, die unter vielen und großen Schwierigkeiten das friedliche und friedenbringende Reich Jesu Christi bei euch nach Kräften schützen und fördern. Tief besorgt um euch alle, die ihr um der Sache Christi willen Not, Verlust und Schaden erleidet, richten Wir täglich unsere flehentlichen Gebete an den allmächtigen Gott, daß er gütig und erbarmend euren Glauben erhalte und stärke, eure Ängste lindere und mildere, euch mit himmlischen Gaben tröste, die geschlagenen oder kranken Glieder des mystischen Leibes Jesu Christi zu vollkommener Gesundung zurückführe und nach Stillung des gegenwärtigen Sturmes den wahren und beglückenden Frieden, der durch Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe genährt werde, endlich einmal bei euch und bei allen aufleuchten lasse.

Niemals, wie ihr genau wißt, vergißt Unser Erlöser seine Kirche, niemals läßt er sie im Stich, ja, je gewaltiger die Wogen sind, von denen das Schiff des Petrus hin und her geworfen wird, desto mehr wacht der göttliche Schiffsherr, auch wenn er zuweilen zu schlafen scheint (Vgl. Mt 8, 24; Lk 8, 23). Erwäget täglich diese seine Verheißung, die in die Herzen der Gläubigen, besonders derer im Kampfe, eine sichere Hoffnung senkt und einen sicheren Trost: „Ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Weltzeit" (Mt 28, 20). Nun aber: „Wenn Gott für uns ist, wer könnte gegen uns sein?" (Röm 8, 31). Christus ist also bei euch und wird

euch, wenn ihr ihn bittet, niemals seine göttliche Hilfe versagen; doch verlangt er von allen, daß sie die Gebote der Kirche noch sorgfältiger befolgen und den Glauben immer hochherzig verteidigen. Ihr wißt, worum es geht, es geht um euer, eurer Kinder und aller eurer Nächsten ewiges Heil, das heute infolge der zunehmenden Verwegenheit der Gottlosen aufs schwerste gefährdet ist. Wenn jedoch in diesem geistigen Kampfe alle Einzelnen — wie Wir unbedingt vertrauen — tapfer und treu kämpfen, so wird es niemals Besiegte, sondern immer nur ruhmwürdige Opfer geben können; ja, aus den ungerechten Verfolgungen und den erlittenen Martyrien werden für die Kirche Christi neue Triumphe erstehen, die dann mit goldenen Lettern in ihre Annalen eingeschrieben werden. Doch Wir dürfen nicht einmal denken, daß die Jünger Christi den Kampfplatz mutlos verlassen, das aufrichtige Bekenntnis des Glaubens verschleiern und beiseitesetzen oder untätig, lässig und gleichgültig einschlafen, während die Verfechter des Unglaubens das Reich Gottes zu stürzen suchen. Sollte dies irgendwo geschehen — was Gott verhüten möge — so wäre dies nicht nur für die Überläufer, sondern auch für die christlichen Gemeinschaften ein unersetzlicher Schaden und höchstes Unglück.

Zum tiefen Trost Unserer Seele wissen Wir, daß es sehr viele unter euch gibt, die edlen und starken Sinnes bereit wären, eher den Verlust von allem und selbst der eigenen Freiheit und des Lebens zu erleiden, als daß sie die Unversehrtheit der katholischen Religion aufs Spiel setzen. Wir wissen auch, daß unter den kirchlichen Oberhirten nicht wenige sind, die hierin den anderen ein Beispiel unbesieglichen Starkmuts gegeben haben, und daß ihr zumal, Geliebte Söhne und Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, zu einem weithin sichtbaren Schauspiel geworden seid für die Welt, die Engel und die Menschen (Vgl. 1. Kor 4, 9). Leider ist Uns aber auch bekannt, daß durch Gebrechlichkeit und Unsicherheit die Menschen wanken, besonders wenn Not und Mißhandlung so lange dauern. Dann kommt es zuweilen vor, daß manche den Mut verlieren und im Eifer erlahmen, daß sie, was noch verheerender ist, dann meinen, man müsse die Lehre Christi mildern, der neuen Zeit und den örtlichen Verhältnissen, wie man sagt, anpassen und die Grundsätze der katholischen Religion so abschwächen und abändern, daß zwischen ihr und den Irrtümern der fortschreitenden Säkularisierung eine Art falscher Vermählung statthabe.

Die Oberhirten haben die Pflicht, alle diese, die sich selbst oder andere mutlos und unsicher machen, an das feierliche Wort des göttlichen Heilandes zu erinnern: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen" (Mt 24, 35), sie auch zu ermuntern, ihre Hoffnung und Zuversicht auf den zu setzen, „dessen Vorsehung sich in ihren Anordnungen nicht täuscht", und der nie seine Leitung denen entzieht, die er fest in seiner Liebe begründet (vgl. Miss. Rom., or. Dom. VII et II post Pentec.). Nie wird in der Tat Gott in seiner Allmacht und liebevollen Vorsehung zulassen, daß die treuen und mutigen Söhne seiner Kirche der göttlichen Gnade und des göttlichen Starkmuts entbehren und darum in diesem Glaubenskampf elend zugrunde gehen in unseliger Trennung von Christus und ohnmächtig den erschütternden seelischen Untergang des eigenen Volkes mitansehen müssen.

Ihr aber, geliebte Söhne aus dem Klerus und der Laienwelt, bleibt ständig in engster Verbindung mit denen, die der Heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Wenn von ihnen augenblicklich nicht wenige behindert sind und euch auch durch ihr Wort nicht ermutigen können, so bewahrt doch die Mahnungen, die sie in der Vergangenheit an euch richteten, ehrfürchtig und treu in eurem Herzen. Und wenn euch auch große Schwierigkeiten hemmen, erfüllt doch in apostolischem Eifer hochgemut alle eure religiösen Pflichten und bewahrt unversehrt vor allem euren Glauben, ja sogar, soweit es im Bereich eurer Möglichkeiten liegt, tut was ihr könnt, daß das Licht Christi allen andern leuchte, und zwar vor allem durch das Beispiel eures standhaft christlichen Lebens, in der bewunderungswürdigen Weise, wie es die Urchristen taten, als die Verfolgungen über die Kirche hereinbrachen. Die Wankenden, die Zweifelnden, die Schwachen sollen von euch lernen, Mut zu schöpfen, den Glauben unverfälscht und freimütig zu bewahren, die religiösen Pflichten zu erfüllen und sich ohne Vorbehalt Christus hinzugeben. Eure volle, ungebrochene Seelenstärke und eure tatkräftige christliche Frömmigkeit, von denen Uns nicht selten glänzende Zeugnisse berichten, sind Uns ein großer Trost; sie legen Uns auf zu hoffen, daß ihr den kostbaren Schatz des christlichen Glaubens und eurer Treue gegen die Kirche und den Apostolischen Stuhl einer zukünftigen Generation unversehrt übergeben und als ein heiliges Erbe werdet anvertrauen können.

Damit unsere gemeinsamen Wünsche glückliche Wirklichkeit werden, betet zum göttlichen Heiland, unter der Fürbitte seiner heiligsten Mutter und unserer liebevollsten Mutter Maria, deren mächtigen Schutz eure Vorfahren gerade in den größten Bedrängnissen erfahren haben. Wenn wir fortwährend Gnadengaben von der jungfräulichen Gottesmutter erlangen können, dann wird das zweifellos besonders dann zutreffen, wo es um die Rettung der Seelen und um die Bewahrung des christlichen Glaubens im häuslichen Kreis und in der ganzen Gesellschaft geht.

Bevor Wir Unser Schreiben schließen, möchten Wir alle daran erinnern, wie wiederum Unser Vorgänger Kallixtus III. in dem bereits erwähnten

Apostolischen Rundschreiben (vgl. Litt. Ap. „Cum his superioribus annis") anordnete, daß in allen Kirchen täglich zu bestimmten Zeiten die Glocken geläutet würden, damit von allen Gläubigen der katholischen Welt dem Allmächtigen Bittgebete dargebracht würden, er möge in gnädiger Güte das große Unheil, das damals auch drohte, vom christlichen Volk fernhalten. Heute sind aber die Gefahren nicht geringer, die euren Seelen und der katholischen Kirche in euren Ländern drohen. Wenn ihr darum von euren Kirchen die Einladung der Glocken zum Gebet vernehmt, dann erinnert euch an diese Mahnung: und, was eure Vorfahren getan haben, tut das bittflehend auch ihr, von dem gleichen Vertrauen auf Gottes Hilfe beseelt.

Wir wünschen aber, daß nicht nur Unsere Gebete den eurigen aus der Fülle des Herzens voraneilen, sondern daß sich mit ihnen auch die Gebete vereinen, welche die Christgläubigen aller Stände überall auf der Welt in innigem Mitgefühl mit euch einmütig zum Himmel richten. Seid also versichert, daß die gesamte Familie der Christenheit voll ehrfürchtiger Bewunderung vor dem steht, was ihr in Not und Bedrängnis aller Art schon so lange schweigend ertragt, und daß sie vom allerbarmenden Gott erfleht, ihr möchtet doch den harten Schlägen der Gottlosigkeit oder den hinterlistigen Fallstricken des Irrtums nicht erliegen, vielmehr mit dem entschlossenen Mut der heiligen Blutzeugen vor allen Zeugnis ablegen für euren Glauben, ja auch eure Verfolger — auf die sich das Gebot der Nächstenliebe gleichfalls erstreckt — mögen Verzeihung erlangen von Ihm, der darauf wartet, alle verlorenen Söhne in Liebe zu umarmen.

In solcher frohen Hoffnung erteilen Wir euch, jedem und allen, Geliebte und Ehrwürdige Brüder, wie den eurer Sorge anvertrauten Gläubigen als Zeugnis unseres väterlichen Wohlwollens und Unterpfand reichster himmlischer Gnade von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 29. Juni, dem Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, im Jahre 1956, dem achtzehnten Unseres Pontifikats.

Papst Pius XII.

(Deutsche Übersetzung nach KNA.)

Römische Dekrete.

Nr. 169 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii

DECRETUM *)
PROSCRIPTIO LIBRI
Feria IV, die 23 Martii 1955

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis S. Officii E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Marcelle De Jouvenel, Au diapason du Ciel — Introduction de Gabriel Marcel — L' invisible et le réel — Paris, La Colombe, 1950.

Et die 17 Aprilis 1955, Ss.mus D. N. Pius Divina Providentia Pp. XII relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 27 Aprilis 1955.

Marius Crovini, Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland teilt uns unter dem 5. d. M. — J.N. 10059/IV A — mit, daß die vom Heiligen Offizium am 23. März 1955 erfolgte und am 27. April 1955 veröffentlichte Indizierung des französischen Buches „Au diapason du Ciel" von Marcelle de Jouvenel auch für die deutsche Übersetzung mit dem Titel „Einklang der Welten" gilt.

*) AAS, XXXXVII (1955), pag. 294

Nr. 170 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii

DECRETUM
PROSCRIPTIO LIBRORUM
Feria IV, die 27 Iunii 1956

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendos mandarunt libros a SIMONE DE BEAUVOIR conscriptos:

1. *Le deuxième sexe,* 2 voll., Gallimard, Paris, 1949;
2. *Les mandarins,* Gallimard, Paris, 1954.

In Audientia autem diei 30 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. D. PIUS, Divina Prov. Pp. XII, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 12 Iulii 1956.

Arcturus De Iorio, *Notarius*

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 171 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Albertus Magnus in Leversbach im Verband der Mutterpfarre St. Gereon in Boich Dekanat Nideggen.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) In der Pfarrgemeinde St. Gereon, Boich, wird eine vermögensrechtlich selbständige Filialgemeinde St. Albertus Magnus, Leversbach, im Verband der Mutterpfarre errichtet.

2) Die Grenzen der Filialgemeinde verlaufen folgendermaßen:
„Vom Schnittpunkt der Grenze des Amtsbezirkes Kreuzau mit den Grenzen der Zivilgemeinde Üdingen bzw. Boich-Leversbach an der Rur verläuft die Grenze der Filialgemeinde entlang den Grenzen der beiden Gemeindebezirke in östlicher Richtung bis zum Mergelsgraben. Von hier verläuft die Grenze entlang dem Mergelsgraben in südlicher Richtung bis zur Straße Boich-Leversbach und anschließend der Achse dieses Weges entlang nach Westen bis zur Achse des alten Üdinger-Rather-Weges beim Hölzer Kreuzchen. Der alte Üdinger-Rather-Weg setzt nun in südlicher Richtung bis zu seinem Auftreffen auf die Amtsbezirksgrenze Kreuzau die Grenze fort. Von hier ist die Grenze der Filialgemeinde zuerst in westlicher Richtung bis zum Staubecken Obermaubach, dann in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Üdingen indentisch mit der Grenze des Amtsbezirks Kreuzau."

3) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgte auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Gereon in Boich vom 11. Dezember 1955.

4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

† Johannes
(L. S.) Bischof von Aachen

Aachen, den 20. April 1956
J. Nr. II/931/55.

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Albertus Magnus in Leversbach im Verband der Mutterpfarre St. Gereon in Boich, Dekanat Nideggen, wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 15. Juni 1956 — I G 60—51/1 Nr. 7251/56 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 28. Juni 1956

Der Regierungspräsident
II/3 A—c 32 (L. S.) Schmitt-Degenhardt
Landkreis Düren — 5 —

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 172 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 25. Juli 1956

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 30. August 1956 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch? wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;

b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;

c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bezw. eine Erklärung des Schulleiters, daß baldigst mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;

d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anzufordernden Sittenzeugnis-Formular;

e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anzufordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Franziskanerplatz, ist gegebenenfalls ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 15. September und 15. Oktober 1956. Das Anmeldeformular, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ersehen lassen, ist von dort ab 1. September 1956 zu erbitten.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Wintersemester 1956 nicht zu rechnen.

Nr. 173 Katholikentags-Zeitung.

Aachen, 25. Juli 1956

Das Lokalkomitee des 77. Deutschen Katholikentages gibt eine offizielle Festzeitung heraus, die unter dem Titel „Das Zeichen Gottes" in drei Ausgaben erscheint.

Es handelt sich um die einzige offizielle Festzeitung zum Katholikentag. Der Verkaufserlös dieser Festzeitung dient der Mitfinanzierung des Katholikentages. Andere Sonderausgaben oder Festschriften zum Katholikentag, die etwa angeboten werden, haben mit der Finanzierung des Katholikentages nichts zu tun.

Die erste Ausgabe der Festzeitung erscheint Mitte Juli als Vorbereitungsnummer, die zweite zum Schlußsonntag des Katholikentages, die dritte eine Woche später als abschließende Bericht-Nummer. Der Preis für alle drei Ausgaben beträgt DM 1.50, für die Einzelnummer DM 0.50. Bestellungen sind zu richten an den Paulus-Verlag, Recklinghausen, Löhrhofstraße 10, oder unmittelbar an das Lokalkomitee des 77. Deutschen Katholikentages 1956 in Köln, Burgmauer 1.

Wir bitten die hochwürdigen Herren Pfarrer, auf die Festzeitung empfehlend hinzuweisen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 174 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 26. Juli 1956 Fritz Michael, Pfarrer in Eicks, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Floisdorf, Dekanat Mechernich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 19. Juli 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Krebs auf die Pfarrstelle Krefeld St. Bonifatius angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Juli 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Bruno Thelen auf die Pfarrstelle Gereonsweiler angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in den Ruhestand versetzt;

am 26. Juli 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Harff auf die Pfarrstelle Floisdorf angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. August 1956 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 3. Juli 1956 Jansen Matthias, zuletzt Pfarrer an St. Georg in Frauenberg, 74 Jahre alt. R. I. P.

Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 30. Juni und 1. Juli 1956 Kirche und Hochaltar in Oberbruch (Kreis Geilenkirchen) in hon. SS. Aloisii et Conradi de Parzham.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 1. bis 13. Juli 1956 im Dekanat Heinsberg die kanonische Visitation vor und spendete die heilige Firmung am 1. Juli in Oberbruch 195; am 2. Juli in Neuhaaren 145; am 3. Juli in Dremmen 172; am 4. Juli in Porselen 58, in Horst 17; am 5. Juli in Eschweiler 74, in Schafhausen 54; am 6. Juli in Unterbruch 103, in Rurkempen 65; am 7. Juli in Karken 140; am 8. Juli in Heinsberg 221; am 9. Juli in Kirchhoven 221; am 10. Juli in Braunsrath 68, in Obspringen 18; am 11. Juli in Bocket 45, in Waldfeucht 92; am 12. Juli in Aphoven 39, in Laffeld 52, zusammen 1779 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 13. Juli 1956 im Pfarrhaus zu Oberbruch statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 15. bis 18. Juli 1956 das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Kempen: am 15. Juli in St. Hubert 149; am 16. Juli in der Propsteipfarrgemeinde zu Kempen 468 (darunter 31 Erwachsene bzw. Konvertiten), in der Klosterkirche zu Mülhausen 24; am 17. Juli in Hüls 351 (darunter 14 Erwachsene bzw. Konvertiten), in Oedt 125; am 18. Juli in St. Tönis 319, in Vorst 111, zusammen 1547 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag dem 22. Juli 1956 in der Kapelle des Priesterseminars 4 Alumnen und 1 Benediktiner der Abtei Kornelimünster die heilige Subdiakonatsweihe und 9 Subdiakonen des Seminars die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 | **Aachen, den 15. August 1956** | **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 176 Rundschreiben des Heiligen Vaters — Über die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu 113
Nr. 177 Brief Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. vom 9. Mai 1956 an die Kath. Arbeiter-Bewegung Westdeutschlands 131

Römische Dekrete.

Nr. 178 Dispens vom Fast- und Abstinenzgebot vor dem Feste Mariä Himmelfahrt 133

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 179 Patronin der Hausangestellten 133
Nr. 180 Rangerhöhung des Festes der hl. Hedwig . . 133
Nr. 181 Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes 134
Nr. 182 Material zum Religionsunterricht an höheren Schulen 134
Nr. 183 Caritas-Kollekte 134

Seite

Nr. 184 Zählung der Kirchenbesucher 134
Nr. 185 Einwanderung nach Canada 134
Nr. 186 Kein Arbeitnehmerverhältnis bei Angehörigen einer Schwesternschaft 134
Nr. 187 Zum Kündigungsrecht in konfessionellen und caritativen Unternehmen 135
Nr. 188 Veräußerung von kircheneigenem Waldbesitz . 135

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 189 Seelsorge in der industriellen Welt 135
Nr. 190 IV. Internationaler Kongreß katholischer Apotheker 135
Nr. 191 Jahrestagung der katholischen Strafanstaltspfarrer Deutschlands in Aachen 135
Nr. 192 Priesterexerzitien 135
Nr. 193 Stellenangebote — Stellengesuche 135
Nr. 194 Personalchronik der Diözese Aachen 136
Nr. 195 Vermischte kirchliche Nachrichten 136

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 176

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters
PIUS' XII.
durch Gottes Vorsehung
PAPST
an die Ehrwürdigen Brüder
die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten,
die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle leben.

Über die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu
(Nichtamtliche Übersetzung)

Ehrwürdige Brüder,
Gruß und apostolischen Segen!

«In Freude werdet ihr Wasser schöpfen aus den Quellen des Erlösers.»[1] Diese Worte, in denen der Prophet Isaias unter bedeutungsvollen Bildern jene vielfachen und reichen Gaben Gottes vorausverkündete, die das christliche Zeitalter bringen sollte, diese Worte, sagen Wir, kommen Uns unwillkürlich in den Sinn, während Wir des zu Ende gehenden Jahrhunderts gedenken, seitdem Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens Pius IX., den aus dem katholischen Erdkreis vorgebrachten Bitten gerne willfahrend, das Fest des heiligsten Herzens Jesu in der gesamten Kirche zu feiern gebot.

Unmöglich können die Gnadengaben aufgezählt werden, welche die dem heiligsten Herzen Jesu erwiesene Verehrung in die Seelen der Gläubigen ergießt, sie reinigend, mit himmlischem Trost erquickend und zu allen Tugenden anregend. Eingedenk daher des weisen Satzes des Apostels Jakobus: «Jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk kommt von oben, vom Vater der Lichtwelt,»[2] sehen Wir mit vollem Recht in dieser Andacht, die allenthalben auf Erden sich immer glutvoller durchsetzt, ein unschätzbares Geschenk, welches das menschgewordene Wort, unser göttlicher Heiland, der eine Mittler der Gnade und Wahrheit zwischen dem himmlischen Vater und dem Menschengeschlecht,

der Kirche, seiner mystischen Braut, im Verlauf der letzten Jahrhunderte gewährt hat, in denen sie so viel Hartes zu bestehen und so viele Schwierigkeiten durchzukämpfen hatte. Im Besitz dieses unschätzbaren Geschenkes kann die Kirche eine glühendere Liebe zu ihrem göttlichen Stifter bekunden und auf umfassendere Weise den Ruf verwirklichen, den, wie der Evangelist Johannes bezeugt, Jesus Christus selbst aussprach: «Am letzten Tage, dem Höhepunkt des Festes, stand Jesus da und rief laut: Wen dürstet, komme zu mir und trinke, wer an mich glaubt. Aus seinem Inneren werden, wie die Schrift sagt, Ströme lebendigen Wassers fließen.» Er sagte dies von dem Geist, den jene empfangen sollten, die an ihn glaubten. Für die Zuhörer Jesu war es in der Tat nicht schwer, diese Worte, mit denen Er selbst eine aus seinem Schoße entspringende Quelle «lebendigen Wassers» versprach, auf die Aussprüche der das Messianische Reich vorausverkündenden heiligen Propheten Isaias, Ezechiel und Zacharias und ebenso auf jenen vorbildhaften Felsen zu beziehen, aus dem, von Moses angeschlagen, auf wunderbare Weise Wasser hervorquoll.[4]

Die göttliche Liebe hat ihren ersten Ursprung aus dem heiligen Geist, der die persönliche Liebe des Vaters wie des Sohnes im Schoße der anbetungswürdigen Dreieinigkeit ist. Ganz zu Recht schreibt also der Völkerapostel, gleich einem Echo auf die Worte Jesu Christi, die Ausgießung der Liebe in die Seelen der Gläubigen diesem Geist der Liebe zu: «Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ward.»[5]

Dieser enge Zusammenhang, der, wie die Heiligen Schriften betonen, zwischen der göttlichen Liebe, die in den Herzen der Christen entbrennen soll, und dem Heiligen Geist — der aus sich Liebe ist — besteht, kennzeichnet uns allen, Ehrwürdige Brüder, lichtvoll das innerste Wesen jener Verehrung, die dem heiligsten Herzen Jesu Christi zu erweisen ist. Denn wie bekanntlich diese Andacht, wenn wir ihre besondere Natur betrachten, eine hochwertige Betätigung der Gottesverehrung ist, insofern sie von uns einen vollen und ganz unbedingten Willen der Hingabe und Weihe an die Liebe des göttlichen Erlösers fordert, an die Liebe, für die das verwundete Herz ein lebendiger Hinweis und ein lebensvolles Zeichen ist, so steht in gleichem, ja noch tieferem Sinne fest, daß derselben Andacht vor allem dieses Merkmal zukomme: Wir sollen die göttliche Liebe durch unsere Liebe vergelten. Nur durch die Kraft der Liebe wird ja erreicht, daß die Menschenherzen sich ganz und vollkommen der Herrschaft des Allerhöchsten fügen, da nämlich unser Liebesdrang so dem göttlichen Willen anhängt, daß er wie eine Art Einheit mit ihm wird, gemäß dem Wort: «Wer dem Herrn anhängt, ist ein Geist mit ihm.»[6]

I.

Wiewohl nun die Kirche die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu allzeit so sehr schätzte und schätzt, daß sie sich bemüht, sie überall zum Blühen zu bringen und auf jede Weise unter den christlichen Völkern zu verbreiten, und sie auch gegen die falschen Lehren des sogenannten *Naturalismus* und *Sentimentalismus* mit aller Kraft zu schützen sich angelegen sein läßt, so ist es doch sehr zu bedauern, daß in vergangenen Zeiten und auch heute diese höchst würdige Andacht nicht die gleiche Ehre und Wertschätzung findet bei manchen Christen und zuweilen auch bei solchen, die sich als eifrige, nach Heiligkeit strebende Katholiken bekennen.

«Wenn du die Gabe Gottes kenntest.»[7] Mit diesen Worten, Ehrwürdige Brüder, mahnen Wir, die Wir durch Gottes geheimen Ratschluß zum Hüter und Verwalter jenes heiligen Schatzes des Glaubens und der Frömmigkeit erwählt wurden, den der göttliche Erlöser seiner Kirche anvertraut hat, mahnen Wir im Bewußtsein Unserer Pflicht alle jene, die zwar Unsere Söhne, und obwohl die Verehrung des heiligsten, über die Irrungen und die Nachlässigkeit der Menschen gleichsam triumphierenden Herzens Jesu seinen mystischen Leib durchdrungen hat, dennoch weiterhin von vorgefaßten Meinungen sich leiten lassen und zuweilen so weit gehen, daß sie diese Andacht für minder geeignet, um nicht zu sagen, für schädlich erachten, um den geistigen, in unserer Zeit vordringlicheren Nöten der Kirche und des Menschengeschlechtes zu begegnen. Es fehlt nicht an solchen, welche die ursprüngliche Natur dieser Andacht mit den Sonderandachten, den vielfältigen, von der Kirche gebilligten und geförderten, aber nicht befohlenen Frömmigkeitsformen vermengen und ihnen gleichstellen, und sie daher als etwas Zusätzliches betrachten, das die Einzelnen, ein jeder nach seinem Belieben, üben können; es gibt auch solche, die behaupten, diese Andacht sei etwas Lästiges und besonders für jene von keinem oder nur geringem Nutzen, die im Reiche Gottes kämpfen hauptsächlich in der Absicht, mit ihren Kräften, Mitteln und der Ausnutzung ihrer Zeit zur Verteidigung, Weitergabe und Verbreitung der katholischen Wahrheit, zur Geltendmachung der christlichen Soziallehre und zur Förderung jener Akte der Gottesverehrung und jener Werke beizutragen, die sie heute für viel notwendiger halten; endlich fehlt es nicht an solchen, die, weit entfernt davon, diese Andacht als eine mächtige Hilfe für die rechte Bildung und Erneuerung der christlichen Sitten im privaten Leben des Einzelnen wie im häuslichen Zusammenleben zu betrachten, sie vielmehr wie eine durch die Sinne, nicht durch den Geist und die Seele genährte Frömmigkeit ansehen, geradezu mehr den Frauen angepaßt, da sie in ihr etwas finden, was gebildeten Menschen nicht genügend entspreche.

Außerdem gibt es solche, die in der Erwägung, daß die Herz-Jesu-Verehrung vor allem Buße, Sühne und die übrigen Tugenden verlangt, die sie «passive» nennen, weil sie keine greifbare Frucht trügen, sie nicht für geeignet halten zur Neuanfachung des religiösen Lebens in unseren Tagen, eines religiösen Lebens, das mehr auf eine offene und gestraffte Tätigkeit hinzielen müsse, auf den Triumph des katholischen Glaubens und auf den tatkräftigen Schutz der christlichen Sitten. Denn diese werden heute, wie alle wissen, leicht von den trügerischen Aufstellungen derer beeinflußt, die zu jeder Form der Gottesverehrung die gleiche Haltung einnehmen, nachdem sie im Denken und Handeln den Unterschied zwischen wahr und falsch aufgehoben haben, und die sich auch leider von den Grundsätzen des gottlosen Materialismus und des sogenannten Laizismus anstecken lassen.

Wer sähe nicht, Ehrwürdige Brüder, daß solche Ansichten ganz und gar von dem Urteil abweichen, das Unsere Vorgänger in Gutheißung der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu von diesem Sitz der Wahrheit öffentlich ausgesprochen haben? Wer möchte es wagen, jene Frömmigkeit als unnütz oder für unsere Zeit weniger geeignet hinzustellen, die unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens Leo XIII. als «sehr bewährte Form der Gottesverehrung» bezeichnete und die, wie er nicht zweifelte, als kraftvolles Mittel zur Heilung der Übel zu betrachten sei, die auch heute, und sicher in weiterem und schärferem Maße, den Einzelmenschen und die gesamte Gesellschaft quälen und beunruhigen? «Diese Andacht, die Wir allen raten», so sagte er, «wird allen von Nutzen sein.» Und er fügte folgende Mahnungen hinzu, die auch auf die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu Bezug haben: «Daher jene Gewalt der Übel, die seit langem im Geheimen wirken und die eindringlich fordern, daß man Hilfe bei einem suche, durch dessen Kraft sie vertrieben werden könnten. Wer könnte dies aber sein, wenn nicht Jesus Christus, der Eingeborene Gottes! 'Denn kein anderer Name ist unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir das Heil erlangen sollten.'[8] Zu ihm also muß man sich flüchten, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist.»[9]

Und nicht weniger hat Unser nächster Vorgänger gesegneten Andenkens Pius XI. diese Verehrung als empfehlenswert und für die Förderung der christlichen Frömmigkeit geeignet anerkannt. Er erklärte in einem Rundschreiben: «Liegt nicht in dieser... Andachtsform der Inbegriff der ganzen Religion und die Wegweisung zur Vollkommenheit? Denn leicht führt sie unseren Verstand zur tiefen Erkenntnis Christi, und nachdrücklich vermag sie die Herzen zu immer glühenderer Liebe und immer engerer Nachfolge des Heilands anzuspornen.»[10] Für Uns aber, nicht weniger als für Unsere Vorgänger, ist dieser Kernpunkt der Wahrheit klar und erwiesen; und als Wir das oberste Hirtenamt übernahmen und wie ein gutes Vorzeichen die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu bei den christlichen Völkern gemehrt und frohen Herzens wie triumphierend sahen, haben Wir uns gefreut, daß daraus unzählige heilsame Früchte für die gesamte Kirche erwachsen; und es gefiel Uns, schon im ersten Rundschreiben darauf hinzuweisen.[11] Diese Früchte wurden in den Jahren unseres Pontifikats — der nicht allein der Sorgen und Nöten, sondern auch unsagbarer Tröstungen voll war — weder an Zahl noch an Kraft und Schönheit vermindert, sondern eher vermehrt; denn es sind glücklicherweise verschiedene Werke in Angriff genommen worden, die der Wiederbelebung dieser Andacht dienlich und für die Nöte unserer Tage äußerst geeignet sind: Wir meinen die Vereinigungen zur Förderung der seelischen Kultur, der Religion und der Mildtätigkeit; die Veröffentlichungen zur Erläuterung der einschlägigen Geschichte, Aszetik und Mystik; die frommen Sühnewerke; und namentlich jene Zeugnisse innigster Frömmigkeit, welche die «Vereinigung vom Gebetsapostolat» herausgab; ihrer Anregung und Förderung ist es vor allem zu danken, daß häusliche Gemeinschaften, Kollegien, Unternehmungen, zuweilen auch Nationen dem heiligsten Herzen Jesu geweiht wurden; ihnen haben Wir nicht selten durch diesbezügliche Schreiben, durch Ansprachen oder auch durch Rundfunkbotschaften Unsere väterlichen Wünsche entboten.[12]

Wo Wir daher sehen, eine wie reiche, aus dem heiligen Herzen unseres Erlösers sprudelnde Fülle heilbringender Wasser, himmlischer Gaben der göttlichen Liebe ungezählte Söhne der katholischen Kirche durch den Hauch und das Wirken des Gottesgeistes durchdringt, können Wir nicht umhin, euch, Ehrwürdige Brüder, väterlich zu mahnen, mit Uns zusammen Gott, dem Geber alles Guten, tief und innig Lob und Dank zu sagen, die Worte des Völkerapostels wiederholend: «Ihm aber, der durch seine in uns wirksame Kraft weit mehr zu tun vermag als alles, was wir erbitten oder ersinnen: Ihm sei Ehre in der Kirche und in Christus Jesus über alle Geschlechter hin von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.»[13] Doch nachdem Wir dem ewigen Gott den schuldigen Dank erstattet haben, ist es unser Wunsch, euch und alle geliebten Söhne der Kirche durch dieses Rundschreiben zu ermahnen, jene aus der Bibel, der Lehre der heiligen Väter und der Gottesgelehrten stammenden Grundsätze, auf die sich, wie auf feste Fundamente, die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu stützt, achtsamer zu erwägen. Wir sind nämlich tief davon überzeugt: nur dann, wenn wir im Lichte der von Gott geoffenbarten Wahrheit die ursprüngliche und innerlicher erfaßte Natur dieser Andacht genau kennen, nur dann, sagen Wir, können wir ihre unvergleichlich hohe Würde und ihre unerschöpfliche

Fülle himmlischer Gaben recht und voll schätzen; und wenn wir die unzähligen daraus erwachsenen Wohltaten in frommer Betrachtung uns vorführen, können wir auch würdig die erste Jahrhundertfeier begehen, seitdem das Herz-Jesu-Fest in der gesamten Kirche zu feiern ist.

In der Absicht also, den Seelen der Christgläubigen heilbringende Nahrung zu bieten, durch die genährt sie die wahre Natur dieser Verehrung leichter und tiefer ersehen und ihre reichen Früchte erfahren können, werden Wir jene Seiten des Alten und Neuen Testamentes darlegen, in denen die unendliche Liebe Gottes gegen das Menschengeschlecht, in die wir niemals genug schauend eindringen können, geoffenbart und vorgelegt wird. Hierauf werden Wir zweckentsprechend die Grundlinien der Ausführungen berühren, welche die Kirchenväter und Kirchenlehrer überliefert haben. Zuletzt werden Wir darauf bedacht sein, den engen Zusammenhang ins rechte Licht zu stellen, der zwischen der dem Herzen des göttlichen Erlösers gebührenden Andacht und der Verehrung besteht, die seiner Liebe wie der Liebe der Heiligsten Dreifaltigkeit gegen alle Menschen geschuldet wird. Wir meinen nämlich: Wenn einmal die Hauptelemente, auf denen diese höchst würdige Andacht ruht, aus dem Licht der Heiligen Schriften und der von den Vorfahren überlieferten Lehre erläutert werden, so können die Christen leichter «in Freuden Wasser aus den Quellen des Erlösers» [14] schöpfen; das heißt, die besondere Wichtigkeit besser schätzen, welche die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu in der Liturgie der Kirche und in ihrem inneren und äußeren Leben und Tun besitzt; und so können sie auch die geistlichen Früchte sammeln, wodurch die Einzelnen heilbringend ihre Sitten zu erneuern vermögen, wie es die Hirten der christlichen Herde erhoffen.

Damit jedoch alle um so richtiger die Beweiskraft verstehen können, welche die vorzulegenden Stellen des Alten und Neuen Testamentes für diese Andacht haben, muß ihnen der Grund ganz klar sein, warum die Kirche dem Herzen des göttlichen Erlösers den Kult der Anbetung zollt. Nun wißt ihr sicher, Ehrwürdige Brüder, daß es ein zweifacher Grund ist. Der eine, der auch für die übrigen hochheiligen Glieder des Leibes Jesu Christi gilt, beruht auf dem Grundsatz, daß sein Herz, als ein vornehmster Teil seiner menschlichen Natur, hypostatisch mit der Person des göttlichen Wortes verbunden ist; und daß ihm deshalb der gleiche Kult der Anbetung zu erweisen ist, womit die Kirche die Person des menschgewordenen Sohnes Gottes ehrt. Es handelt sich dabei um eine mit katholischem Glauben festzuhaltende Wahrheit, da sie schon auf den Allgemeinen Kirchenversammlungen von Ephesus und der zweiten von Konstantinopel [15] feierlich festgelegt wurde. Der andere Grund, der sich in besonderer Weise auf das Herz des göttlichen Erlösers bezieht und ebenfalls unter einer besonderen Rücksicht den ihm zu erweisenden Kult der Anbetung fordert, liegt darin, daß sein Herz, mehr als alle übrigen Glieder seines Leibes, ein natürliches Zeichen oder Sinnbild seiner unermeßlichen Liebe zum Menschengeschlecht ist. «Es liegt im heiligsten Herzen — wie Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens Leo XIII. bemerkte — ein Sinnbild, ja ein ausdrückliches Bild der unendlichen Liebe Jesu Christi, das durch sich selbst uns zur Gegenliebe bewegt.» [16]

Es ist zweifellos, daß die Heiligen Bücher nie eine sichere Erwähnung tun von einem besonderen, dem physischen Herzen des fleischgewordenen Wortes als dem Sinnbild seiner brennenden Liebe erwiesenen Kult der Verehrung und Liebe. Wenn dies offen zuzugeben ist, so braucht es uns doch nicht zu verwundern noch irgendwie Zweifel in uns hervorzurufen, daß die göttliche Liebe zu uns, der Hauptgrund jenes Kultes, im Alten wie im Neuen Testamente in solchen Bildern, welche die Herzen stark bewegen, verkündet und nahegebracht wird. Da diese Bilder schon in den Heiligen Büchern vorgelegt wurden, welche die Ankunft des menschgewordenen Gottessohnes vorherverkündeten, können sie als Vorzeichen des Sinnbildes jener edelsten göttlichen Liebe und des Hinweises auf sie: die Liebe des heiligsten und anbetungswürdigen Herzens des göttlichen Erlösers betrachtet werden.

Für unseren Gegenstand ist es wohl nicht notwendig, aus den alttestamentlichen Büchern, die von Gott und in alter Zeit kundgegebene Wahrheiten enthalten, vieles vorzubringen; es genügt gewiß, in Erinnerung zu rufen, daß jener zwischen Gott und dem Volk eingegangene und durch Friedensopfer geheiligte Bund — dessen ursprüngliches, auf zwei Tafeln geschriebenes Gesetz Moses veröffentlichte [17] und die Propheten erklärten — ein Vertrag war, der nicht nur durch die Bande der Oberherrschaft Gottes und des schuldigen Gehorsams der Menschen festgelegt, sondern auch durch tiefere Gründe der Liebe gefestigt und genährt wurde. Auch für das Volk Israel war der letzte Grund, Gott zu gehorchen, nicht die Furcht vor den göttlichen Strafgerichten, welche die vom Gipfel des Berges Sinai aufleuchtenden und ausgehenden Donner und Blitze einflößten, sondern mehr die Gott geschuldete Liebe: «Höre, Israel! Der Herr ist unser Gott, der Herr allein. So liebe denn den Herrn, deinen Gott, mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all deiner Kraft! Diese Gebote, die ich dir heute gebe, seien dir ins Herz geschrieben!» [18]

Wir wundern uns also nicht, wenn Moses und die Propheten, die der engelgleiche Lehrer mit Recht «maiores, Eingeweihte» [19] des Auserwählten Volkes nennt, aus der klaren Einsicht, daß die Grundlage

des ganzen Gesetzes in dieses Gebot der Liebe gesetzt war, alle zwischen Gott und ihrem Volk bestehenden Beziehungen und Bindungen mehr mit Gleichnissen beschrieben, die aus der gegenseitigen Liebe von Vater und Sohn oder der Gatten geschöpft waren, als mit strengen, der Oberherrschaft Gottes oder der von uns allen geschuldeten und erzittern machenden Knechtschaft entnommenen Bildern. Um Beispiele anzuführen: Als Moses sein berühmtes Lied über die Befreiung des Volkes aus der Knechtschaft Ägyptens sang und aussprechen wollte, daß dies durch Gottes Kraft geschehen war, verwendet er folgende ergreifende Sätze und Gleichnisse: «Gleichwie der Adler seine Jungen zum Fluge lockt und über ihnen schwebt, so breitete er (Gott) seine Flügel aus und nahm es (das Volk) und trug es auf seinen Schultern.» [20] Doch bringt vielleicht keiner der heiligen Seher mehr als Oseas offen und stark die Liebe zum Ausdruck, mit der Gott zu jeder Zeit sein Volk geleitet. In den Schriften dieses Propheten, der unter den übrigen kleinen Propheten durch die Großartigkeit gedrängter Rede hervorragt, bekennt Gott eine solche Liebe zum Auserwählten Volk, eine gerechte und heilig besorgte, wie es die Liebe eines erbarmenden und liebenden Vaters ist oder eines Bräutigams, dessen Ehre verletzt wird. Es handelt sich um eine Liebe, die so wenig infolge der Niedertracht von Verrätern und unmenschlicher Verbrechen gemindert wird oder erkaltet, daß sie vielmehr diese zwar nach Gebühr bestraft, aber nur aus dem einen Grunde, die entfremdete und treulose Braut und die undankbaren Söhne — geschweige denn sie zu verstoßen und zu entlassen — nein, zu entsühnen, zu läutern und durch erneute und verstärkte Bande der Liebe wieder mit sich zu verbinden: «Als Israel jung war, gewann ich es lieb und rief meinen Sohn aus Ägypten. . . Ich war wie ein Nährvater für Ephraim; ich trug sie auf meinen Armen, doch sie erkannten nicht, daß ich ihr Heiland war. Mit Banden der Güte zog ich sie, mit Fesseln der Liebe. . . Von ihrem Abfall will ich sie heilen, herzlich sie lieben; denn mein Zorn ist von ihnen gewichen. Wie der Tau will ich sein, Israel soll gleich einer Lilie blühen und seine Wurzel schlagen wie des Libanon Zedern.» [21]

Nicht unähnlich spricht der Prophet Isaias, wenn er Gott selbst und das Auserwählte Volk folgende Wechselrede miteinander führen läßt: «Und Sion sprach: Verlassen hat mich der Herr. Der Allmächtige hat meiner vergessen. Vergißt wohl ein Weib ihres Kindes? Erbarmt sie sich nicht der Frucht ihres Leibes? Und vergäße sie's auch: ich vergesse dich nicht.» [22] Ebenso ergreifend sind die Worte, mit denen der Verfasser des Hohenliedes in Bildern ehelicher Liebe deutlich die Bande der gegenseitigen Liebe beschreibt, durch die Gott und das von ihm geliebte Volk verbunden sind: «Wie eine Lilie unter den Dornen, so ist meine Freundin unter den Töchtern. . . Ich bin sein, und mein Geliebter ist mein; Hirte ist er auf Liliengefilden. . . Wie ein Siegel leg mich aufs Herz dir, auf deinen Arm wie ein Siegel! Die Liebe ist stark wie der Tod; der Liebe Eifern hart wie die Totenwelt. Lohend Feuer ist ihre Glut, Blitze sind ihre Flammen.» [23]

Diese so zarte, nachsichtige und geduldige Liebe Gottes, die sich zwar über das Untat auf Untat häufende Volk Israel entrüstet, aber es dennoch niemals verstößt, scheint gewiß stark und erhaben, aber sie ist nur Ankündigung und Vorzeichen jener innigen Liebe, die der den Menschen verheißene Erlöser aus seinem liebenden Herzen über alle ergießen würde, und die das Vorbild für unsere Liebe und das Fundament des Neuen Bundes werden sollte. Fürwahr nur Er, der Einziggezeugte vom Vater und das fleischgewordene Wort «voller Gnade und Wahrheit» [24], konnte, als er zu den von unzähligen Sünden und Armseligkeiten bedrückten Menschen gekommen war, aus seiner menschlichen in Personeinheit mit der göttlichen Person verbundenen Natur heraus dem menschlichen Geschlechte eine «Quelle lebendigen Wassers» eröffnen, welche die dürre Erde reichlich bewässern und sie zu einem blühenden und fruchtreichen Garten machen würde. Daß diese ganz wundersame Tatsache infolge der erbarmungsvollen und ewigen Liebe Gottes eintreten werde, scheint schon der Prophet Jeremias irgendwie mit folgenden Worten vorauszuverkünden: «Mit ewiger Liebe habe ich dich geliebt; darum habe ich dich in Erbarmung an mich herangezogen. . . Siehe, es kommen Tage, spricht der Herr, da schließe ich einen neuen Bund mit Israels Haus und Judas Haus. . . Dies wird der Bund sein, den ich schließen werde nach jenen Tagen mit Israels Haus, spricht der Herr: Ich lege mein Gesetz in ihr Herz und schreibe es in ihre Seele. So werde ich ihr Gott sein, und sie sollen mein Volk sein. . . Denn ihre Schuld vergebe ich ihnen und ihrer Sünden gedenke ich nicht mehr.» [25]

II.

Nur aus den Evangelien haben wir jedoch die volle Gewißheit, daß der Neue Bund zwischen Gott und den Menschen — für den jener Vertrag, den Moses zwischen dem Volk Israel und Gott geschlossen hatte, nichts anderes als Sinnbild und Zeichen war, wie es der Prophet Jeremias vorherverkündet hatte — daß der Neue Bund, sagen Wir, gerade das ist, was durch die gnadenerwerbende Tat des fleischgewordenen Wortes beschlossen und verwirklicht wurde. Dieses Bündnis ist deshalb als unvergleichlich höher und beständiger zu schätzen, weil es nicht, wie das vorhergehende, durch das Blut von Böcken und Rindern, sondern durch das hochheilige Blut dessen besiegelt wurde, den die gleichen friedlich-vernunftlosen Tiere schon vorgebildet hatten als das «Lamm Gottes, das die Sünde

der Welt hinwegnimmt».[26] Denn der christliche Bund erweist sich, viel mehr denn der alte, als ein Vertrag, der sich nicht auf Knechtschaft und nicht auf Furcht stützt, sondern durch jene Freundschaft geschlossen wurde, die zwischen Vater und Kindern herrschen soll, und der durch eine freigebigere Ausgießung der göttlichen Gnade und Wahrheit erhalten und bekräftigt wird, gemäß dem Ausspruch des Evangelisten Johannes: «Und aus seiner Fülle haben wir alle empfangen Gnade über Gnade. Denn das Gesetz wurde durch Moses gegeben; die Gnade und Wahrheit aber ward uns durch Jesus Christus.»[27]

Durch diesen Satz jenes Jüngers, «den Jesus liebhatte und der beim Mahle an seiner Brust ruhte,»[28] sind wir schon zum Geheimnis der unendlichen Liebe des fleischgewordenen Wortes hingeführt. Und es scheint, Ehrwürdige Brüder, würdig und recht, geziemend und heilsam, in dessen trauter Betrachtung ein wenig zu verweilen, damit auch wir, erleuchtet von dem Licht, das aus dem Evangelium widerstrahlend das gleiche Geheimnis erhellt, den Wunsch verwirklichen können, von dem der Völkerapostel in seinem Schreiben an die Epheser spricht: «Daß Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne. Möget ihr, in der Liebe festgewurzelt und festgegründet, imstande sein, mit allen Heiligen zu begreifen, was es ist um die Breite und Länge, die Höhe und Tiefe und die Erkenntnis der jeden Begriff übersteigenden Liebe Christi, damit ihr mit der ganzen Gottesfülle erfüllt werdet.»[29]

Das Geheimnis der göttlichen Erlösung ist in erster Linie und von Natur ein Geheimnis der Liebe: und zwar der gerechten Liebe Christi zum himmlischen Vater, dem das mit liebender und gehorsamer Gesinnung dargebrachte Kreuzesopfer die ob der Sünden des Menschengeschlechtes geschuldete Genugtuung in überreichem und unendlichem Maße bietet: «Aus Liebe und Gehorsam leidend hat Christus Gott etwas Größeres dargeboten als die Wiedergutmachung der ganzen Schuld des Menschengeschlechtes gefordert hätte.»[30] Es ist ferner ein Geheimnis der barmherzigen Liebe der Heiligsten Dreifaltigkeit und des göttlichen Erlösers zu allen Menschen: da diese keineswegs imstande waren, für ihre Vergehen genugzutun,[31] hat Christus kraft der unerforschlichen Reichtümer der Verdienste, die er durch sein kostbares vergossenes Blut für uns erwarb, jenen Freundschaftsbund zwischen Gott und den Menschen wiederherzustellen und zu vollenden vermocht, der zuerst im irdischen Paradiese durch den unglücklichen Fall Adams, dann aber durch die unzähligen Sünden des Auserwählten Volkes verletzt worden war. Da unser göttlicher Erlöser — als unser rechtmäßiger und vollkommener Mittler — in seiner glühenden Liebe zu uns die Pflichten und Schulden des Menschengeschlechtes mit den göttlichen Rechten ganz in Ausgleich brachte, ist es ihm zu verdanken, daß jene wunderbare Übereinstimmung der göttlichen Gerechtigkeit und der göttlichen Barmherzigkeit stattfand, die das alles übersteigende Geheimnis unseres Heiles ausmacht. Dazu äußert sich der Engelgleiche Lehrer weise mit folgenden Worten: «Es ist zu sagen, daß die Befreiung des Menschen durch das Leiden Christi für seine Barmherzigkeit wie für seine Gerechtigkeit geziemend war. Für die Gerechtigkeit, weil Christus durch sein Leiden für die Sünde des Menschengeschlechtes genuggetan hat: und so wurde der Mensch durch die Gerechtigkeit Christi befreit. Für die Barmherzigkeit, denn da der Mensch aus sich für die Sünde der ganzen menschlichen Natur nicht genugtun konnte, hat Gott ihm seinen Sohn als Genugtuer gegeben. Und dies war eine Tat überreicherer Erbarmung, als wenn er die Sünden ohne Genugtuung nachgelassen hätte. Daher heißt es: «Gott, reich an Erbarmen wie er ist, hat in seiner großen Liebe, mit der er uns geliebt, uns, da wir tot waren durch unsere Sünden, zusammen mit Christus lebendig gemacht.»[32]

Damit wir aber wirklich, soweit es Sterblichen gestattet ist, «begreifen können mit allen Heiligen, was es ist um die Breite und Länge, die Höhe und Tiefe»[33] der geheimnisvollen Liebe des fleischgewordenen Wortes zum himmlischen Vater und zu den mit dem Makel der Sünden befleckten Menschen, muß man beachten, daß seine Liebe nicht nur eine geistige war, wie sie Gott zukommt, insofern «Gott Geist ist»[34]. Gewiß war von dieser Art die Liebe, mit der Gott unsere Stammeltern und das Volk der Hebräer liebte; und so sind die Ausdrücke menschlicher, vertrauter und väterlicher Liebe, die man in den Psalmen, in den Schriften der Propheten und im Hohenliede liest, Bezeichnungen für eine sehr wahre, aber ganz geistige Liebe, die Gott zum Menschengeschlecht hegte; während dagegen die Liebe, die aus dem Evangelium, aus den Apostelbriefen und aus den Seiten der Geheimen Offenbarung spricht, welche die Liebe des Herzens Jesu Christi beschreiben, nicht eine nur göttliche Liebe, sondern auch menschliche Empfindungen der Liebe bezeichnet; was für alle, die sich katholisch nennen, ganz gewiß ist. Das Wort Gottes hat nämlich nicht einen unwirklichen Scheinleib angenommen, wie schon im ersten christlichen Jahrhundert einige Irrlehrer behaupteten, die vom Apostel Johannes mit folgenden ernsten Worten getadelt wurden: «Es sind viele Verführer in der Welt aufgetreten, die sich nicht zu dem in Fleisch erschienenen Jesus Christus bekennen. Das ist der Verführer, der Antichrist;»[35] es hat wirklich die menschliche, individuelle, vollständige und vollkommene Natur, die im reinsten Schoße der Jungfrau Maria aus der Kraft des Heiligen Geistes empfangen wurde,[36] seiner göttlichen Person verbunden. Es fehlte ihm also nichts an der menschlichen Natur, die sich das

Wort Gottes zu eigen gemacht hat; es hat sie in der Tat angenommen ohne Minderung und ohne Änderung in dem, was das Geistige und das Körperliche betrifft: also ausgestattet mit Verstand und Willen und mit den übrigen inneren und äußeren Erkenntnisfähigkeiten, ebenso wie mit dem Strebevermögen der Sinne und allen natürlichen Antrieben. Dies alles lehrt die katholische Kirche als etwas, das von den Römischen Päpsten und den Allgemeinen Kirchenversammlungen feierlich bestimmt und bekräftigt ist: «Vollkommen in dem Seinigen, vollkommen in dem Unsrigen;» [37] «vollkommen der Gottheit und vollkommen der Menschheit nach;» [38] «der ganze Gott Mensch, und der ganze Mensch Gott.» [39]

Deshalb kann in keiner Weise daran gezweifelt werden, daß Jesus Christus einen wahren Leib erhalten hat, ausgestattet mit allen, einem solchen eigenen Affekten, unter denen die Liebe vor allen anderen den Vorrang hat. Gleicherweise kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß er ein physisches, dem unsrigen ähnliches Herz hatte, da ohne dieses hochwichtige Organ des Körpers das menschliche Leben, auch bezüglich der Gemütszustände, nicht bestehen kann. Daher hat das Herz Jesu Christi, mit der göttlichen Person des Wortes hypostatisch vereint, zweifellos auch wegen der Liebe und der übrigen Gemütsbewegungen geschlagen; diese waren jedoch mit dem menschlichen, von der göttlichen Liebe erfüllten Willen, wie mit der unendlichen Liebe selbst, die der Sohn mit dem Vater und dem Heiligen Geiste gemeinsam hat, so ganz und gar in Übereinstimmung und Einklang, daß zwischen diesen drei Liebesarten niemals etwas Gegensätzliches oder Unstimmiges herrschte. [40]

Daß das Wort Gottes eine wahre und vollkommene Menschennatur als eigen angenommen und sich ein Herz aus Fleisch gebildet und einverleibt hat, das nicht weniger als das unsrige leiden und durchbohrt werden konnte — diese Tatsache kann, so sagen Wir, wenn nicht im Lichte der hypostatischen und substanziellen Vereinigung, und ebenso im Licht der Erlösung der Menschheit wie aus deren Ergänzung gesehen, wahrhaftig für manche zu Ärgernis und Torheit werden, wie es der ans Kreuz geschlagene Christus tatsächlich für das Volk der Juden und Heiden war. [41] Die gültigen Dokumente des katholischen Glaubens, in vollem Einklang mit den Heiligen Schriften, versichern uns, daß der Einziggeborene Sohn Gottes die leidensfähige und sterbliche Menschennatur hauptsächlich aus dem Grunde angenommen hat, weil er das blutige Opfer, am Kreuze hängend, darzubringen wünschte, um das Werk des Heiles der Menschheit zu vollenden. Dies lehrt übrigens der Völkerapostel mit folgenden Worten: «Der heiligt und die geheiligt werden, sind ja alle von einem Vater. Darum schämt er sich nicht, sie seine Brüder zu nennen, da er spricht: Ich will deinen Namen meinen Brüdern kundgeben... Und wieder: Siehe, hier bin ich mit den Kindern, die Gott mir gegeben hat. Weil nun die Kinder Fleisch und Blut gemeinsam haben, so nahm er gleichfalls beides an... Darum mußte er in allem seinen Brüdern gleich werden, um als barmherziger und treuer Hoherpriester vor Gott zu walten und des Volkes Sünden zu sühnen. Denn da er selbst gelitten hat und versucht wurde, kann er auch denen helfen, die versucht werden.» [42]

Die heiligen Väter haben als wahrhafte Zeugen der von Gott geoffenbarten Lehre sehr gut das betont, was schon der Apostel Paulus klar genug ausgesprochen hatte, daß nämlich das Geheimnis der göttlichen Liebe gleichsam Anfangs- und Höhepunkt der Menschwerdung wie der Erlösung sei. Denn oft und lichtvoll liest man in ihren Schriften, daß Jesus Christus deshalb eine vollkommene Menschennatur und unseren hinfälligen und gebrechlichen Leib angenommen hat, um für unser ewiges Heil Sorge zu tragen und uns seine unendliche Liebe, auch die fühlbare, überzeugend zu offenbaren und zu öffnen.

Der hl. Justinus nimmt gleichsam das Wort des Völkerapostels wieder auf, wenn er schreibt: «Den aus dem ungezeugten und unaussprechlichen Gott Geborenen, das Wort beten wir an und lieben wir; ist es doch unsertwegen Mensch geworden, um unseren Leiden, ihrer teilhaft geworden, ein Heilmittel zu bereiten.» [43] Und der hl. Basilius, der erste unter den drei kappadozischen Vätern, versichert, daß die Sinnesregungen in Christus wahr und zugleich heilig waren: «Es ist klar, daß der Herr die natürlichen Gemütsbewegungen auf sich genommen hat zur Bestätigung der wahren und nicht eingebildeten Menschwerdung; daß er aber fehlerhafte Affekte, welche die Reinheit unseres Lebens trüben, als unwürdig seiner makellosen Gottheit abgewiesen hat.» [44] In gleicher Weise sieht die Leuchte der antiochenischen Kirche, der hl. Johannes Chrysostomus, in den Regungen der Sinne, die der göttliche Erlöser erfuhr, einen klaren Beweis dafür, daß er eine vollständige Menschennatur angenommen hat: «Wenn er nämlich nicht unsere Natur gehabt hätte, wäre er nicht wieder und wieder von Trauer erfaßt worden.» [45] Von den lateinischen Vätern aber möchten Wir jene erwähnen, welche die Kirche heute als die größten Lehrer verehrt. So bezeugt der hl. Ambrosius, daß die sinnfälligen Regungen und Affekte, die dem menschgewordenen Wort Gottes nicht fremd waren, aus der hypostatischen Vereinigung wie aus einem natürlichen Grund sich ergeben: «Weil er die Seele übernahm, hat er auch die Empfindungen der Seele auf sich genommen; als Gott nämlich hätte er, dadurch daß er Gott war, weder erschüttert werden noch sterben können.» [46] Aus diesen Empfindungen schöpft der hl. Hieronymus den Hauptbeweis dafür, daß Chri-

stus wirklich die menschliche Natur angenommen hat: Um die Wahrheit der Annahme der Menschennatur zu beweisen, ist unser Herr wahrhaft betrübt gewesen.[47] Der hl. Augustinus aber weist besonders auf jene Beziehungen hin, die zwischen den Empfindungen des menschgewordenen Wortes und dem Zweck der Erlösung der Menschheit bestehen: »Diese Regungen der menschlichen Schwachheit, wie auch das Fleisch der menschlichen Schwachheit und den Tod des menschlichen Fleisches hat der Herr Jesus auf sich genommen nicht aus der Not seiner Lage, sondern aus dem Willen seiner Erbarmung, um in sich zu verwandeln seinen Leib, der die Kirche ist und für den das Haupt zu sein er sich würdigte, das heißt, seine Glieder in seinen Heiligen und Gläubigen; damit, wenn einer von ihnen inmitten menschlicher Versuchungen betrübt wäre und litte, er nicht deshalb seiner Gnade fern zu sein glauben sollte; dies seien nicht Sünden, sondern Zeichen der menschlichen Schwachheit; so wie ein Chor der vorsingenden Stimme nachsingt, so sollte sein Leib von ihm, seinem Haupte, lernen.»[48] Gedrängter, doch nicht weniger wirksam machen die folgenden Stellen des hl. Johannes Damaszenus die Lehre der Kirche deutlich: «Denn mich ganz hat er als Ganzer angenommen, und als Ganzer hat er sich dem Ganzen vereint, um dem Ganzen das Heil zu bringen. Denn sonst hätte nicht geheilt werden können, was nicht angenommen war.»[49] «Alles also hat er angenommen, um alles zu heiligen.»[50]

Es ist jedoch zu bemerken: Obwohl jene Stellen aus den Heiligen Schriften und den Vätern und nicht wenige ihnen ähnliche, die wir nicht angeführt haben, lichtvoll bezeugen, daß Jesus Christus Regungen der Sinne und Gemütsbewegungen empfand, und daß er deshalb die menschliche Natur angenommen hat, um für unser ewiges Heil zu sorgen — beziehen sie doch niemals diese Gemütsbewegungen so auf sein physisches Herz, daß sie dieses offen als Sinnbild seiner unendlichen Liebe bezeichneten. Doch wenn auch die Evangelisten und die übrigen heiligen Schriftsteller das Herz des Erlösers nicht ausdrücklich beschreiben: das lebendige und mit Empfindungsfähigkeit nicht weniger als das unsere begabte Herz, und das infolge der verschiedenen seelischen Bewegungen und Regungen und infolge der brennenden Liebe seines doppelten Willens schlagende und zitternde Herz — so heben sie dennoch dessen göttliche Liebe und die damit verbundene Ergriffenheit der Sinne häufig hervor: also Verlangen, Freude, Kummer, Furcht und Zorn, wie sie sich in seinem Antlitz, aus seinen Worten, aus seinem Benehmen offenbaren. Besonders das Antlitz unseres anbetungswürdigen Heilands war ein Gradmesser und sozusagen ein treuer Spiegel jener Regungen, die, während sie die Seele verschiedenartig bewegten, wie sich gegenseitig steigernde Wellen an sein geheiligtes Herz gelangten und es schlagend erregten. Denn auch hier gilt, was der Engelgleiche Lehrer, durch allgemeine Erfahrung belehrt, über die menschliche Psychologie und deren Folgerungen bemerkt: «Die Verwirrung des Zornes geht durch bis zu den äußeren Organen; und am stärksten bis zu jenen, in denen die Spur des Herzens sich deutlicher abspiegelt, wie in den Augen, dem Angesicht und der Zunge.»[51]

Daher wird mit vollem Recht das Herz des menschgewordenen Wortes hauptsächlich als Zeichen und Sinnbild jener dreifachen Liebe betrachtet, mit der der göttliche Erlöser den ewigen Vater und die Menschen alle immerfort liebt. Sinnbild ist es jener göttlichen Liebe, die er mit dem Vater und dem Heiligen Geist gemeinsam hat, die aber doch nur in ihm, als in dem fleischgewordenen Wort, uns durch einen hinfälligen und gebrechlichen Menschenleib geoffenbart wird, denn «in ihm wohnt alle Fülle der Gottheit in leiblicher Einwohnung.»[52] Sinnbild ist es außerdem jener brennenden Liebe, die, in seine Seele eingegossen, den menschlichen Willen Christi bereichert, und deren Akte von einem doppelten ganz vollkommenen Wissen, dem der seligen Schau und dem eingegebenen oder eingegossenen, erleuchtet und geleitet werden.[53] Endlich — und zwar in mehr natürlicher und unmittelbarer Art — ist es auch Sinnbild der sinnenfälligen Regung, da der Leib Jesu Christi, im Schoße der Jungfrau Maria durch das Wirken des Heiligen Geistes gebildet, die vollkommenste Fähigkeit des Empfindens und Wahrnehmens besitzt, mehr sogar als jeder andere Menschenleib.[54]

Die Heiligen Schriften und die zuständigen Urkunden des katholischen Glaubens lehren uns also, daß in der hochheiligen Seele Jesu Christi die höchste Übereinstimmung und Eintracht herrscht und daß er seine dreifache Liebe offensichtlich auf das Ziel unserer Erlösung hingelenkt hat. Damit ist gegeben, daß wir mit vollem Recht das Herz des göttlichen Erlösers als bezeichnendes Bild seiner Liebe und als Zeugen unserer Erlösung betrachten und verehren können, wie auch als geheimnisvolle Himmelsleiter, auf der wir aufsteigen zur Umarmung «Gottes, unseres Erlösers.»[55] Seine Worte und Handlungen, seine Weisungen und Wundertaten, und besonders jene seiner Werke, die eindringlicher seine Liebe zu uns bezeugen — wie die göttliche Einsetzung der Eucharistie, sein bitteres Leiden und Sterben, seine uns gütig geschenkte heiligste Mutter, die für uns gegründete Kirche und endlich der den Aposteln und uns gesandte Heilige Geist — alles dies, sagen Wir, sollen wir bewundern als Beweise seiner dreifachen Liebe. Ebenso sollen wir mit liebender Seele die Schläge seines heiligsten Herzens betrachten, mit denen er gleichsam die Zeit seiner irdischen Wanderschaft abzumessen schien, bis zu jenem letzten Augenblick, in dem er, wie

die Evangelisten bezeugen, «mit lauter Stimme rief: Es ist vollbracht, sein Haupt neigte und den Geist aufgab.»[56] Da stand der Schlag seines Herzens still; seine fühlbare Liebe wurde unterbrochen, bis er selbst im Triumph über den Tod aus dem Grabe erstand. Nachdem aber sein Leib, in den Zustand immerwährender Herrlichkeit eingetreten, wiederum mit der Seele des göttlichen Erlösers, des Siegers über den Tod, vereinigt war, hörte sein heiligstes Herz nie mehr auf, noch wird es jemals aufhören, sich in unerschütterlich friedlichem Schlag zu bewegen, und es wird gleichfalls nie ablassen, seine dreifache Liebe kundzugeben, durch die der Sohn Gottes verbunden ist mit seinem himmlischen Vater und mit der Gesamtheit der Menschen, deren mystisches Haupt er mit vollem Recht ist.

III.

Ehrwürdige Brüder! Damit wir nun aber aus diesen frommen Erwägungen reiche und heilsame Früchte gewinnen können, ist es gut, ein wenig die vielfältigen menschlichen und göttlichen Regungen unseres Heilands Jesus Christus betrachtend zu erwägen, die sein Herz im Lauf seines sterblichen Lebens teilnehmend widergespiegelt hat, die es jetzt widerspiegelt und für ewige Zeiten widerspiegeln wird. Zumal aus den Seiten des Evangeliums strahlt uns Licht entgegen, von dem erleuchtet und gestärkt wir in das Heiligtum des göttlichen Herzens eintreten und zusammen mit dem Völkerapostel bewundern können «den überschwänglichen Reichtum der Gnade (Gottes) gemäß seiner Güte zu uns in Christus Jesus.»[57] Eins mit der menschlichen und göttlichen Liebe schlägt das anbetungswürdige Herz Jesu Christi, seitdem die Jungfrau Maria jenes großmütige «Fiat» gesprochen hat und das Wort Gottes, wie der Apostel bemerkt, «bei seinem Eintritt in die Welt spricht: Opfer und Gaben hast Du nicht gewollt, einen Leib aber hast Du mir geschaffen. An Brand- und Sündopfern hast Du kein Gefallen. Da sprach ich: Siehe, ich komme, wie in der Schriftrolle von mir geschrieben steht, um Deinen Willen zu erfüllen, o Gott! ... kraft dieses Willens sind wir durch die Hingabe des Leibes Christi ein für allemal geheiligt.»[58] Von Liebe wurde er in gleicher Weise bewegt, einer Liebe, die in vollster Übereinstimmung mit den Regungen seines menschlichen Willens und mit der göttlichen Liebe stand, wenn er im Hause von Nazareth himmlische Gespräche führte mit seiner vielgeliebten Mutter Maria und seinem Pflegevater Joseph, dem er in mühsamer Arbeit gehorsam half im Zimmermannshandwerk. Und jene dreifache Liebe, von der Wir sprachen, trieb ihn zu seinen langen apostolischen Wanderungen; zu den ungezählten Wundern, durch die er Tote aus dem Jenseits zurückrief oder Kranken jeder Art die Gesundheit verlieh; zu den Mühen, die er auf sich nahm; zum Ertragen von Schweiß, Hunger und Durst; zu Nachtwachen, in denen er innig liebend zum himmlischen Vater betete; endlich zu den Reden, die er hielt, und den Gleichnissen, die er vorlegte und erklärte; zu jenen namentlich, die von der Barmherzigkeit handeln, wie die von der verlorenen Drachme, vom verirrten Schäflein, vom verlorenen Sohn; in allen diesen Taten und Worten offenbarte sich das Herz Gottes selbst, wie der hl. Gregor der Große bemerkt: «Lerne Gottes Herz kennen in den Worten Gottes, damit du mit brennenderem Eifer nach dem Ewigen strebest!»[59]

Aber von noch innigerer Hingabe wurde das Herz Jesu Christi bewegt, wenn aus seinem Munde Worte kamen, die eine entflammte Liebe atmeten. So, um Beispiele vorzulegen, als er beim Anblick der ermüdeten und hungernden Volksscharen ausrief: «Mich erbarmt des Volkes!»[60] Und als er seine geliebte Stadt Jerusalem von Sünden verblendet und deshalb der äußeren Vernichtung preisgegeben sah, tat er den Ausspruch: «Jerusalem, Jerusalem! Du mordest die Propheten und steinigst, die zu dir gesandt sind! Wie oft wollte ich deine Kinder sammeln, wie eine Henne ihre Küchlein unter ihre Flügel sammelt, und du hast nicht gewollt!»[61] Vor Liebe aber zu seinem Vater und vor heiliger Entrüstung schlug sein Herz, als er den gottwidrigen Handel im Tempel sah, dessen Schänder er mit den Worten schalt: «Es steht geschrieben: Mein Haus soll ein Bethaus heißen, ihr aber macht es zu einer Räuberhöhle.»[62]

Doch vom Beben einer besonderen Liebe wurde sein Herz durchzittert, als er die Stunde der härtesten Qualen schon nahe bevorstehen sah und, in einem natürlichen Widerstreben gegen die anstürmenden Leiden und den Tod, ausrief: «Mein Vater, wenn es möglich ist, so gehe dieser Kelch an mir vorüber;»[63] aber mit unbesiegbarer Liebe und tiefem Schmerz sprach er den Verräter, der ihn mit einem Kuß empfing, mit Worten an, die als letzte Einladung seines erbarmenden Herzens an den Freund erscheinen, der ihn in frevlerischer, treuloser und verhärteter Gesinnung den Henkern ausliefern wird: «Freund, wozu bist du gekommen? Mit einem Kuß verrätst du den Menschensohn?»[64] In Erbarmen und überaus großer Liebe sprach er zu den Frauen, die ihn beweinten, da er die unverdiente Kreuzesstrafe erdulden sollte: «Ihr Töchter Jerusalems, weint nicht über mich, sondern weint über euch selbst und über eure Kinder ...; denn wenn es so dem grünen Holz ergeht, was wird mit dem dürren geschehen?»[65]

Und endlich fühlte der göttliche Erlöser am Kreuz sein Herz in mannigfachen und tiefgehenden Regungen erglühen, Regungen brennender Liebe, der Angst und Not, der Erbarmung, heißen Verlangens und verklärter Ruhe — Gefühle, die ihren klaren Ausdruck in den Worten finden: «Vater, verzeihe ihnen; sie wissen ja nicht, was sie tun;»[66] «Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen?»[67] «Wahrlich, ich sage dir, heute noch wirst du bei

mir im Paradiese sein;»[68] «Mich dürstet;»[69] «Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist.»[70]

Wer aber könnte jene Regungen des göttlichen Herzens, Zeichen seiner unendlichen Liebe, würdig beschreiben, die er in den Augenblicken äußerte, als er den Menschen übergroße Gaben schenkte: sich selbst im Geheimnis der Eucharistie, seine allerheiligste Mutter, die Mitteilung seines Priesteramts an uns Menschen?

Auch als Christus der Herr vor dem Letzten Abendmahl mit seinen Jüngern wußte, daß er das Sakrament seines Leibes und Blutes einsetzen würde, seines Blutes, durch dessen Vergießung der Neue Bund zu schließen war — hatte er sein Herz von mächtiger Bewegung erregt gefühlt, wie er es seinen Aposteln mit folgenden Worten zu erkennen gab: «Sehnlichst habe ich danach verlangt, dieses Ostermahl mit euch zu halten, bevor ich leide;»[71] diese Empfindungen waren zweifellos noch stärker, als er «das Brot nahm, dankte, es brach und es ihnen reichte mit den Worten: Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird. Tut dies zu meinem Andenken. Ebenso nahm er nach dem Mahle den Kelch und sprach: Dieser Kelch ist der Neue Bund in meinem Blute, das für euch vergossen wird.»[72]

Man kann darum mit Recht behaupten: die Heilige Eucharistie, als Sakrament und als Opfer, deren eines er den Menschen mitteilt, deren anderes er aber selbst ständig darbringt «vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang,»[73] und ebenso das Priestertum sind wirklich Geschenke des heiligsten Herzens Jesu.

Ein sehr kostbares Geschenk des heiligsten Herzens ist auch, wie Wir sagten, Maria, die hehre Mutter Gottes und unser aller liebevollste Mutter. Sie, die ja unseren Heiland dem Fleische nach gebar und seine Gefährtin war bei der Rückführung der Kinder Evas zum göttlichen Gnadenleben, sie ist mit Recht als geistige Mutter des ganzen Menschengeschlechts gegrüßt worden. Im Hinblick darauf schreibt der hl. Augustinus über sie: «Ganz Mutter der Glieder des Heilandes, die wir sind, weil sie mitgewirkt hat in Liebe, daß Gläubige in der Kirche geboren würden, die Glieder jenes Hauptes sind.»[74]

Der unblutigen Gabe seiner selbst unter den Gestalten von Brot und Wein wollte unser Heiland Jesus Christus als besonderen Erweis seiner innigen und grenzenlosen Liebe das blutige Opfer des Kreuzes beifügen. Gerade durch diese Tat gab er das Beispiel jener erhabenen Huld, die er seinen Jüngern als höchstes Ziel der Liebe hingestellt hatte mit den Worten: «Eine größere Liebe hat niemand, als wer sein Leben hingibt für seine Freunde.»[75] Darum offenbart die Liebe Jesu Christi, des Sohnes Gottes, durch das Opfer auf Golgotha klar und lichtvoll die Liebe Gottes selbst: «Wir haben die Liebe Gottes erkannt: Er hat sein Leben für uns dahingegeben; so sollen auch wir das Leben für die Brüder hingeben.»[76] Und wirklich ist unser göttlicher Heiland mehr durch die Liebe als die Gewalt der Henker ans Kreuz geheftet worden; sein freiwilliges Ganzopfer ist das hochwertigste Geschenk, das er jedem einzelnen Menschen gab nach dem ausdrucksvoll kurzen Wort des Apostels: «Er hat mich geliebt und sich für mich hingeopfert.»[77]

Es kann darum kein Zweifel bestehen, daß das heiligste Herz Jesu, zuinnerst teilhaftig des Lebens des menschgewordenen Wortes und sogar angenommenes Werkzeug der Gottheit, nicht weniger als die übrigen Organe der menschlichen Natur bei der Ausführung der Werke der göttlichen Gnade und der göttlichen Allmacht[78] — daß dieses Herz auch das rechtmäßige Sinnbild jener unermeßlichen Liebe ist, aus der unser Erlöser durch Vergießung seines Blutes den geheimnisvollen Ehebund mit der Kirche einging: «Aus Liebe hat er für die ihm als Braut zu verbindende Kirche gelitten.»[79] Aus dem verwundeten Herzen des Erlösers also ist die Kirche, die Handreicherin des Blutes der Erlösung, geboren, und aus demselben ist die Gnade der Sakramente, aus der die Kinder der Kirche das übernatürliche Leben schöpfen, überreich geflossen, wie wir in der Hl. Liturgie lesen: «Aus der Herzenswunde wird die Christus verbundene Kirche geboren... Der Du aus dem Herzen Gnade sich ergießen lässest.»[80] Über die Bedeutung dieses Sinnbilds, das auch den alten Vätern und Schriftstellern der Kirche nicht unbekannt war, schreibt der Doctor Communis (hl. Thomas), wie als Widerhall ihrer Worte: «Aus der Seite Christi floß das Wasser zur Waschung, das Blut aber zur Erlösung. Und darum gehört das Blut zum Sakrament der Eucharistie, das Wasser aber zum Sakrament der Taufe; diese hat jedoch ihre reinwaschende Kraft aus der Kraft des Blutes Christi.»[81] Was hier über die vom Soldaten verwundete und geöffnete Seite Christi geschrieben wird, gilt ebenso vom Herzen, das die Lanze in ihrem Stoß berührte, da der Soldat sie ja geführt hatte, damit der Tod Jesu Christi des Gekreuzigten mit Sicherheit feststände. Darum ist die Wunde des heiligsten Herzens Jesu, auch nach seinem Tode, durch die Jahrhunderte ein lebendiges Bild jener freien Tat der Liebe, mit der Gott seinen Eingeborenen Sohn hingab zur Erlösung der Menschen, und mit der Christus uns alle so sehr geliebt hat, daß er sich für uns auf Kalvaria zum blutigen Opfer hingab: «Christus hat uns geliebt und sich für uns Gott als Opfergabe hingegeben zum lieblichen Wohlgeruch.»[82]

Nachdem unser Heiland mit dem im Glanz der ewigen Glorie erstrahlenden Leib zum Himmel aufgefahren ist und zur Rechten des Vaters sitzt, hat er nicht aufgehört, in glühender Liebe, in der auch sein Herz schlägt, mit der Kirche, seiner Braut, zu sein. Er trägt ja an den Händen, den Füßen und der Seite die leuchtenden Wundmale, die seinen dreifachen Sieg über Satan, Sünde und Tod

darstellen; und ebenso besitzt er in seinem Herzen, wie in einem kostbaren Schrein geborgen, jene unermeßlichen Schätze von Verdiensten, die Früchte des gleichen dreifachen Triumphes, die er dem erlösten Menschengeschlecht freigebig mitteilt — eine trostvolle Wahrheit, die der Völkerapostel mit folgenden Worten bezeugt: «Er stieg hinauf zur Höhe, führte Gefangene mit sich und teilte den Menschen Gaben aus... Der herabstieg, ist es auch, der hinaufstieg über alle Himmel, um das All zu seiner Erfüllung zu bringen.»[83]

Das Geschenk des heiligen Geistes, den Jüngern gesandt, ist das erste leuchtende Zeichen seiner freigebigen Liebe nach seiner sieghaften Auffahrt zur Rechten des Vaters: Nach zehn Tagen stieg der Tröster-Geist als Gabe des himmlischen Vaters auf sie, im Abendmahlsaal versammelt, herab, wie er es beim Letzten Abendmahl versprochen hatte: «Ich will den Vater bitten, und er wird euch einen anderen Beistand geben, der in Ewigkeit bei euch bleiben soll.»[84] Dieser Tröster-Geist nun, die personhafte gegenseitige Liebe des Vaters zum Sohn und des Sohnes zum Vater, wird von beiden gesandt und gießt in der Gestalt von Feuerzungen in ihre Herzen die Fülle göttlicher Liebe und der übrigen himmlischen Gnadengaben. Die Eingießung dieser göttlichen Liebe geschah auch von dem Herzen unseres Heilandes aus, «in dem alle Schätze der Weisheit und Wissenschaft verborgen sind.»[85] Es ist ja diese Liebe ein Geschenk des Herzens Jesu und seines Geistes; und er ist der Geist des Vaters und des Sohnes, von dem der Ursprung der Kirche und ihre wunderbare Ausbreitung zu allen Heidenvölkern ausgeht, zu der Heidenwelt, die Götzendienst, Bruderhaß, Sittenverderbnis und Gewalttätigkeit befleckt hatten. Diese göttliche Liebe ist das kostbarste Geschenk des Herzens Christi und seines Geistes; sie rüstete die Apostel und Blutzeugen mit jener Tapferkeit aus, in deren Kraft sie gekämpft haben bis zum Tod, einem Tod nach Heldenart, um die Wahrheit des Evangeliums zu verkünden und mit ihrem Blut zu bezeugen; sie erfüllte die Kirchenlehrer mit einem wahren Feuereifer, den katholischen Glauben klarzulegen und zu verteidigen; sie nährte die Tugend der Bekenner und eiferte diese an zu höchst zweckmäßigen und bewundernswerten Werken, die ihrem eigenen und der übrigen ewigem und zeitlichem Heil dienen sollten; sie legte endlich den Jungfrauen nahe, freiwillig und hochgemut auf Sinnengenuß zu verzichten und sich ganz der Liebe des himmlischen Bräutigams zu weihen. Zur Verherrlichung dieser göttlichen Liebe, die aus dem Herzen des fleischgewordenen Wortes strömt und durch das Wirken des Heiligen Geistes in die Herzen aller Gläubigen eingegossen wird, stimmte der Völkerapostel jenen Siegeshymnus an, der den Triumph Jesu Christi, des Hauptes, wie der Glieder seines geheimnisvollen Leibes über alles das preisen sollte, was der Errichtung des göttlichen Reiches der Liebe irgendwie hinderlich sein sollte: «Wer ... vermag uns zu scheiden von der Liebe Christi? Etwa Trübsal, Bedrängnis, Verfolgung, Hunger, Blöße, Gefahr oder Schwert?... Aber in all dem bleiben wir siegreich durch den, der uns geliebt hat. Ich bin überzeugt: Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Herrschaften, noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Mächte, weder Hohes noch Niederes noch sonst etwas Erschaffenes wird uns scheiden können von der Liebe Gottes, die da ist in Christus Jesus, unserem Herrn.»[86]

Nichts also steht im Wege, das heiligste Herz Jesu Christi anzubeten, da es ja teilhaft und ein natürliches, tief bezeichnendes Sinnbild jener unerschöpflichen Liebe ist, von der unser göttlicher Erlöser immer noch zu allen Menschen brennt. Wenn es nunmehr auch den Erschütterungen dieses sterblichen Lebens nicht mehr unterworfen ist, so lebt es doch und schlägt und ist unlösbar verbunden mit der Person des Göttlichen Wortes und in ihr und durch sie mit seinem göttlichen Willen. Weil deshalb das Herz Christi überfließt von göttlicher und menschlicher Liebe, und weil es überreich ist an allen Gnadenschätzen, die unser Erlöser durch sein Leben, sein Leiden und seinen Tod erworben hat, ist es wahrlich eine Quelle jener ewigen Liebe, die sein Geist in alle Glieder seines mystischen Leibes einströmen läßt.

Das Herz unseres Heilandes gibt also irgendwie ein Bild der göttlichen Person des Wortes wieder, ebenso der doppelten, menschlichen und göttlichen Natur; und in ihm können wir nicht nur das Sinnbild, sondern auch die Zusammenfassung des ganzen Geheimnisses unserer Erlösung erblicken. Wenn wir das heiligste Herz Jesu Christi anbeten, so beten wir in ihm und durch es die ungeschaffene Liebe des Göttlichen Wortes, wie zugleich seine menschliche Liebe, seine übrigen Gesinnungen und Tugenden an, da ja diese zweifache Liebe unseren Heiland bewog, sich für uns und die ganze Kirche, seine Braut, hinzuopfern nach dem Worte des Apostels: «Christus hat die Kirche geliebt und sich für sie dahingegeben, um sie durch das Wort des Lebens in der Wassertaufe zu reinigen und zu heiligen. So wollte er sich eine herrliche Kirche bereiten, ohne Flecken, ohne Runzeln oder sonst etwas dergleichen, sondern heilig und makellos.»[87]

Wie Christus die Kirche geliebt hat, so liebt er sie noch inbrünstig mit der dreifachen Liebe, über die Wir sprachen, die ihn gewiß wie unsern Fürsprecher[88] bestimmt, uns Gnade und Erbarmen vom Vater zu erbitten, «da er ja immerdar lebt, um Fürsprache für uns einzulegen.»[89] Die Gebete, die seiner unerschöpflichen Liebe entstammen und zum Vater emporsteigen, finden niemals eine Unterbrechung. Wie «in den Tagen seines Erdenlebens,»[90]

so fleht er nun, im Himmel triumphierend, den himmlischen Vater mit gleicher Wirkung an; und ihm, der «die Welt so sehr geliebt hat, daß er seinen eingeborenen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe,»[91] zeigt er sein lebendiges Herz, wie verwundet und von noch stärkerer Liebe glühend, als da es leblos von der Lanze des römischen Soldaten verwundet wurde: «Darum ist es (dein Herz) verwundet, damit wir durch die sichtbare Wunde die unsichtbare Wunde der Liebe sehen.»[92]

Deshalb besteht kein Zweifel, daß der himmlische Vater, «der auch seines eigenen Sohnes nicht schonte, sondern für uns alle ihn dahingab,»[93] von einem so mächtigen Fürsprecher mit so stürmischer Liebe angegangen, durch ihn jederzeit die reiche Fülle göttlicher Gnaden auf die ganze Menschheit wird herniederströmen lassen.

IV.

Wir wollten euch, Ehrwürdige Brüder, und dem christlichen Volk in großen Zügen das innere Wesen der Herz-Jesu-Verehrung und die daraus entspringenden, nie versiegenden Reichtümer vorlegen, wie sie aus göttlich geoffenbarter Lehre alswie aus erster Quelle dargeboten werden. Unsere Darlegungen haben, so glauben Wir, vom Licht des Evangeliums erhellt, bewiesen, daß diese Verehrung in ihrem Wesen nichts anderes ist als die Verehrung der göttlichen und menschlichen Liebe des fleischgewordenen Wortes, und wieder nichts anderes als die Verehrung jener Liebe, mit der auch der himmlische Vater und der heilige Geist die sündigen Menschen umhegen; denn wie der Engelgleiche Lehrer sagt, ist die Liebe der Heiligsten Dreifaltigkeit der Ursprung der menschlichen Erlösung, sofern sie sich in überreicher Fülle in den menschlichen Willen Jesu Christi und sein anbetungswürdiges Herz ergoß und ihn kraft der gleichen Liebe zur Hingabe seines Blutes veranlaßte, um uns von der Gefangenschaft der Sünde freizukaufen:[94] «Ich muß mit einer Taufe getauft werden, und wie drängt es mich, bis sie vollbracht ist.»[95]

Wir sind darum überzeugt, daß der Kult, den wir der Liebe Gottes und Jesu Christi zu den Menschen unter dem heiligen Zeichen des durchbohrten Herzens des gekreuzigten Erlösers weihen, dem Gebetsleben der Gläubigen nie ganz fremd war, obwohl er in lichter Klarheit bekannt und fast wunderbar in der Kirche allerwärts verbreitet wurde erst in Zeiten, die den unseren nicht allzu fern liegen, besonders nachdem der Herr selbst dieses göttliche Geheimnis einigen seiner reich begnadeten Söhne privat geoffenbart und sie als dessen Künder und Herolde sich erwählt hatte.

In Wirklichkeit hat es zu jeder Zeit Gott besonders treu ergebene Menschen gegeben, die nach dem Beispiel der hehren Gottesmutter, der Apostel und hervorragender Kirchenväter die heiligste menschliche Natur Christi und besonders die Wunden, die seinen Leib in der heilbringenden Erduldung der Qualen zerfleischten, zum frommen Gegenstand anbetender Verehrung, der Danksagung und Liebe machten.

Enthalten außerdem gerade die Worte des Apostels Thomas, «Mein Herr und mein Gott,»[96] die seine Wendung vom Ungläubigen zum Gläubigen ausdrückten, nicht ein unzweifelhaftes Bekenntnis des Glaubens, der Anbetung und Liebe, das von der die Wundmale tragenden menschlichen Natur des Herrn aufsteigt zur Majestät der göttlichen Person?

Wenn nun die Menschen vom durchbohrten Herzen des Heilandes immer gewaltiger zur Anbetung seiner unendlichen Liebe geführt wurden, mit der er alle Sterblichen umfängt, da ja zu den Christgläubigen jeder Zeit die vom Evangelisten Johannes auf den gekreuzigten Jesus angewandten Worte des Propheten Zacharias gesprochen sind: «Sie werden aufblicken zu dem, den sie durchbohrt haben,»[97] so ist doch zuzugeben, daß die besondere Verehrung dieses Herzens erst allmählich und gewissermaßen fortschreitend Boden gewann als Bild der göttlichen und menschlichen, dem fleischgewordenen Wort innewohnenden Liebe.

Wenn wir aber die Hauptstufen dieses Kults in der Zeitenfolge der Frömmigkeitsformen kurz berühren wollen, so begegnen uns gleich Persönlichkeiten von hervorragendem Ruf auf diesem Gebiet, die als Bahnbrecher jener Andachtsform anzusehen sind, die nichtöffentlich und Schritt für Schritt in den Ordensgenossenschaften mehr und mehr an Boden gewann. Um Beispiele anzuführen: es machten sich um die Festigung und immer stärkere Förderung der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu verdient die Heiligen Bonaventura, Albert der Große, Gertrud, Katharina von Siena, der selige Heinrich Seuse, die Heiligen Petrus Canisius und Franz von Sales. Der hl. Johannes Eudes war Urheber des ersten liturgischen Stundengebets zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu, dessen Fest unter Gutheißung vieler Bischöfe Frankreichs zum erstenmal am 20. Oktober 1672 gefeiert wurde. Doch nimmt sicher den ersten Platz unter denen, die diese würdige Andachtsform gefördert haben, die hl. Margareta Maria Alacoque ein, die mit Hilfe ihres Seelenführers, des seligen Claudius de la Colombière, von heiligem Eifer entflammt, es dahin brachte, daß diese Kultform, so sehr gefördert, unter starker verehrender Zustimmung der Christgläubigen eingeführt und durch die auszeichnenden Merkmale der Liebe und Sühne von den übrigen Formen christlicher Frömmigkeit unterschieden wurde.[98]

Es genügt, die Erinnerung an jene Zeit ins Gedächtnis zu rufen, da der Kult des heiligsten Herzens Jesu wuchs und sich ausbreitete, um den Grund seiner wunderbaren Entwicklung voll zu verstehen:

er liegt darin, daß er, der Kult, der Natur der christlichen Religion ganz angepaßt ist, denn sie ist eine Religion der Liebe. Man soll also nicht sagen, daß dieser Kult seinen Ausgang von einer göttlichen Privatoffenbarung genommen habe, noch daß er in der Kirche plötzlich dagewesen sei; er ist vielmehr wie von selbst erblüht aus lebendigem Glauben und inniger Andacht, die begnadete Menschen zum anbetungswürdigen Erlöser und seinen verklärten Wundmalen beseelte, jene das Menschenherz tief und mächtig ergreifenden Zeugen seiner unermeßlichen Liebe. Es haben also augenscheinlich die Offenbarungen an die hl. Margareta Maria keine neuen Elemente zur katholischen Glaubenslehre hinzugefügt. Ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, daß Christus der Herr — sein heiligstes Herz zeigend — in außerordentlicher und eigenartiger Weise die Menschen zur Betrachtung und Verehrung des Geheimnisses der erbarmungsvollen Liebe Gottes gegen das Menschengeschlecht aufrufen wollte. Denn in dieser Sonderoffenbarung hat Christus mit ausdrücklichen und wiederholten Worten auf sein Herz hingewiesen als auf das Sinnbild, das die Menschen der Erkenntnis und Anerkenntnis seiner Liebe gewinnen sollte; zugleich hat er es zum Zeichen und Unterpfand der Erbarmungen und der Gnade für die Nöten der Kirche in unserer Zeit bestimmt.

Daß außerdem dieser Kult seine Wurzel in den Grundlagen der christlichen Lehre hat, findet seinen klaren Beweis darin, daß der Apostolische Stuhl jene liturgische Feier früher bestätigte als die Schriften der hl. Margareta Maria; denn ohne eigentlich irgendeiner privaten göttlichen Offenbarung Rechnung zu tragen, sondern den Bitten der Gläubigen gütig entgegenkommend gestattete die Heilige Ritenkongregation mit Erlaß vom 25. Januar 1765, der von Unserem Vorgänger Klemens XIII. am 6. Februar des gleichen Jahres bestätigt wurde, den Bischöfen Polens und der sogenannten Römischen Erzbruderschaft vom Heiligsten Herzen Jesu die liturgische Feier des Festes; das tat der Hl. Stuhl freilich in der Absicht, so die bereits bestehende und blühende Verehrung auszubreiten, deren Aufgabe es sei, «sinnbildlich das Gedächtnis jener göttlichen Liebe zu erneuern,» [99] durch die unser Heiland angetrieben wurde, sich als Opfer darzubieten zur Sühne für die Sünden der Menschen.

Aber dieser ersten Gutheißung, die als Privileg und mit gewissen Einschränkungen gegeben wurde, folgte nach ungefähr einem Jahrhundert eine zweite von weit größerer Bedeutung und in feierlicherer Form. Wir meinen den oben erwähnten Erlaß der Heiligen Ritenkongregation vom 23. August 1856, durch den Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens Pius IX. den Bitten der Bischöfe Frankreichs und fast der ganzen katholischen Welt entsprechend, das Fest des heiligsten Herzens Jesu auf die ganze Kirche ausdehnte und dessen regelrechte Feier anordnete. [100] Diese Tatsache verdient dem Gedächtnis der Christgläubigen für immer eingeprägt zu werden; denn, wie Wir in der Liturgie dieses Festes lesen, «ergoß sich von dort die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu wie ein die Ufer überflutender Strom unter Wegspülung aller Hindernisse über die ganze Welt.»

Aus unseren bisherigen Ausführungen, Ehrwürdige Brüder, ergibt sich eindeutig, daß die Gläubigen aus der Hl. Schrift, der Überlieferung und der Hl. Liturgie wie aus klarer und tiefer Quelle den Kult des heiligsten Herzens Jesu schöpfen müssen, wenn sie in dessen innere Natur eindringen und aus dessen frommer Betrachtung ihren religiösen Eifer nähren und stärken wollen. Wenn diese Andacht andauernd, mit klarer und tiefer dringender Einsicht geübt wird, muß ein gläubiges Herz zu jener wohltuenden Erkenntnis der Liebe Christi kommen, welche die Summe des christlichen Lebens ausmacht, wie der Apostel aus eigener Erfahrung lehrt: «So beuge ich denn meine Knie vor dem Vater unseres Herrn Jesus Christus. . . , daß er euch nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit innerlich erstarken lasse durch seinen Geist, daß Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne, und ihr in der Liebe festgewurzelt und festgegründet seiet; daß . . . ihr auch die alle Erkenntnis übersteigende Liebe Christi erkennen könnt und so mit der ganzen Gottesfülle erfüllt werdet.» [101] Das strahlende Bild dieser alles umfassenden Fülle Gottes ist das Herz Jesu Christi selbst: Wir meinen die Fülle der Barmherzigkeit, die dem Neuen Bund eigen ist: in ihm ist «die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, unseres Heilandes, erschienen;» [102] denn «Gott hat seinen Sohn nicht dazu in die Welt gesandt, daß er die Welt richte, sondern damit die Welt durch ihn gerettet werde.» [103]

Darum war es immer die Überzeugung der Kirche, der Lehrerin der Menschheit, seitdem sie die ersten rechtsgültigen Urkunden über den Kult des heiligsten Herzens Jesu herausgab, daß seine ersten Wesenszüge, die Akte der Liebe und Sühne, um die unendliche Liebe Gottes zum Menschengeschlecht zu verehren, nichts mit dem sogenannten Materialismus zu tun haben, noch vom Gift des Aberglaubens angesteckt seien, daß vielmehr dieser Kult eine Frömmigkeitsform sei, welcher die geistige, echte und wahre Gottesverehrung durchaus vervollkommne, die Gottesverehrung, die der Heiland selbst im Gespräch mit der Samariterin vorausverkündet hat: «Es kommt die Stunde, und sie ist schon da, in der die wahren Anbeter den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit; denn solche Anbeter sucht der Vater. Gott ist Geist, und die ihn anbeten, müsse ihn anbeten im Geist und in der Wahrheit.» [104]

Es ist also Unrecht zu behaupten, die Betrachtung des leiblichen Herzens Jesu hindere daran, zur

inneren Gottesliebe zu kommen, und die Seele werde auf dem Wege zur höchsten Tugend aufgehalten. Diese falsche mystische Lehre verwirft die Kirche durchaus, wie sie durch Unseren Vorgänger seligen Andenkens Innozenz XI. auch das Gerede derer zurückgewiesen hat, die solches daherredeten: «Auch dürfen sie (die Seelen dieses inneren Weges) keine Liebesakte zur allerseligsten Jungfrau, den Heiligen oder der Menschheit Christi erwecken; denn, da diese Gegenstände sinnlich sind, ist es auch die Liebe zu ihnen. Kein Geschöpf, auch nicht die allerseligste Jungfrau, noch die Heiligen dürfen einen Platz haben in unserem Herzen: Gott allein will es einnehmen und besitzen.» [105] Die so denken, meinen offenbar, das Bild des Herzens Christi bezeichne weiter nichts als seine sinnliche Liebe, und es fehle ihm darum die Eignung, gleichsam ein neues Fundament zu sein für den Kult der Anbetung, der nur auf das geht, was seiner Natur nach göttlich ist. Daß aber eine so geartete Erklärung der heiligen Bilder einfachhin falsch ist, sieht jeder ein, da ihre weiterreichende Bedeutung durch enge Grenzen umschrieben wird. Anders als sie urteilen und lehren die katholischen Theologen; aus ihrer Mitte schreibt der hl. Thomas: «Den Bildern wird keine religiöse Verehrung dargebracht nach dem, was sie in sich betrachtet sind: irgendetwas, sondern insofern sie Bilder sind, die zum fleischgewordenen Gott führen. Die Bewegung, die auf das Bild geht, soweit es Bild ist, bleibt nicht bei ihm stehen, sondern strebt hin auf das, dessen Bild es ist. Und darum wird durch die religiöse Verehrung, die den Bildern Christi entgegengebracht wird, weder das Wesen der Gottesverehrung noch auch die Tugend der Religion verändert.» [106] Auf die Person des fleischgewordenen Wortes selbst ist also die Verehrung gerichtet, die, natürlich vergleichsweise zu nehmen, den Bildern dargebracht wird, ob es nun Reliquien der Passion sind, die der Heiland unseretwegen erlitt, oder das Bild, daß an sinnbildlicher Kraft alle übrigen übertrifft, das durchbohrte Herz des gekreuzigten Christus.

Vom körperlichen Gegenstand also, der das Herz Jesu Christi ist, und seiner natürlichen Bedeutung dürfen und müssen wir kraft des christlichen Glaubens nicht nur zur Betrachtung seiner sinnenfälligen Liebe emporsteigen, sondern höher noch zur Betrachtung und Anbetung seiner erhabenen eingegossenen Liebe; und endlich in einem wohltuenden hohen Schwung der Seele zur Betrachtung und Anbetung der göttlichen Liebe des fleischgewordenen Wortes; denn aus dem Glauben an die Vereinigung der menschlichen und göttlichen Natur in der Person Christi können wir die engen Beziehungen erfassen, die zwischen der sinnlichen Liebe des leiblichen Herzens Jesu und seiner doppelten geistigen Liebe, der menschlichen und göttlichen, bestehen. Von diesen zwei Arten der Liebe ist nicht nur zu sagen, daß sie in der anbetungswürdigen Person des göttlichen Heilands zusammen bestehen, sondern daß sie auch durch eine natürliche Verknüpfung mit einander verbunden sind, insofern die menschliche und sinnliche der göttlichen untergeordnet sind und deren analoge Ähnlichkeit wiedergeben. Wir behaupten aber nicht, das Herz Jesu sei so zu verstehen, daß in ihm enthalten sei und angebetet werde das sogenannte «formale Bild», beziehungsweise das vollkommene und absolute Zeichen seiner göttlichen Liebe, da ja deren innerstes Wesen in keiner Weise durch irgendein geschaffenes Bild angemessen dargestellt werden kann; aber wenn der gläubige Christ das Herz Jesu verehrt, so verehrt er anbetend zusammen mit der Kirche das Zeichen und gleichsam die Spur der göttlichen Liebe, die so weit gegangen ist, daß sie auch mit dem Herzen des fleischgewordenen Wortes die mit so viel Schuld befleckte Menschheit liebte.

Bei diesem Lehrpunkt, der von solcher Bedeutung ist und genaue Einsicht heischt, muß sich ein jeder immer gegenwärtig halten, daß der Wahrheitsgehalt des natürlichen Sinnbilds, durch welches das körperliche Herz Jesu zur Person des Wortes in Beziehung tritt, ganz aufruht auf der grundlegenden Wahrheit der hypostatischen Union; wer dies aber leugnen wollte, würde falsche, von der Kirche wiederholt verworfene Meinungen aufstellen, Meinungen, die der einen Person in Christus bei Trennung und Unversehrtheit der beiden Naturen widersprechen würden.

Nach Feststellung dieser grundlegenden Wahrheit verstehen wir, daß das Herz Jesu Herz einer göttlichen Person, nämlich des fleischgewordenen Wortes ist und gerade dadurch die ganze Liebe veranschaulicht und vor Augen stellt, mit der er uns umfangen hat und jetzt noch umfängt. Gerade aus diesem Grund ist der Verehrung des heiligsten Herzens eine solche Bedeutung beizulegen, daß sie in Übung und Praxis als vollkommenes Bekenntnis der christlichen Religion gilt. Das ist ja die Religion Jesu, die ganz in den Mittler Mensch-und-Gott gelegt ist, sodaß man zum Herzen Gottes nur kommen kann durch das Herz Christi, wie er selbst sagt: «Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater als durch mich.» [107] So kommen wir leicht zu dem Schluß, daß die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu dem Wesen der Sache nach der Kult der Liebe ist, mit der Gott uns durch Jesus geliebt hat, und zugleich die Übung unserer Liebe zu Gott und den übrigen Menschen. Mit anderen Worten, diese Verehrung geht auf die Liebe Gottes zu uns, auf Ihn, der angebetet, dem Dank gesagt und in dessen Nachahmung gelebt werden soll; und dies ist das Ziel, auf das sie geht, daß wir die Liebe, die uns mit Gott und den übrigen Menschen verbindet, zur höchsten Vollendung bringen, dadurch daß wir tagtäglich eifriger das neue Gebot erfüllen, das der Göttliche Meister den Aposteln als

ein heiliges Erbe hinterließ mit den Worten: «Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander liebet, wie ich euch geliebt habe... Dies ist mein Gebot: «Liebt einander, wie ich euch geliebt habe.»[108] Dieses Gebot ist wirklich neu und Christus eigen; denn wie der Aquinate (hl. Thomas) sagt: «Der Unterschied zwischen dem Neuen und Alten Bund liegt in einem kurzen Wort, dem des Jeremias: 'ich werde mit dem Hause Israel einen neuen Bund schließen.'[109] Daß aber jenes Gebot auch im Alten Bund aus heiliger Furcht und Liebe kam, das bezog sich auf den Neuen Bund: darum war dieses Gebot im alten Gesetz, nicht als ihm eigentümlich, sondern als Vorbereitung auf das neue Gesetz.»[110]

V.

Vor Abschluß unseres Schreibens über das wahre Wesen dieses Kultes und seiner Hochwertigkeit in der christlichen Religion, Gedanken — schöne und trostvolle — die Wir euch zur Erwägung vorgelegt haben, glauben Wir im Bewußtsein Unseres Apostolischen Amtes, das zuerst dem heiligen Petrus anvertraut wurde nach dem dreifachen Bekenntnis der Liebe zu Christus dem Herrn, daß es angebracht ist, euch wiederum, Ehrwürdige Brüder, und durch euch alle Unsere in Christus geliebten Söhne zu ermahnen, euch mit noch angestrengterem Eifer als bisher zu bemühen, diese ansprechende Form der Gottesverehrung zu fördern; denn wir vertrauen darauf, daß aus ihr auch für unsere Zeit ein vielfacher Nutzen ersprießen wird.

Ja wirklich, wenn die erwähnten Gründe, auf die sich die Verehrung des durchbohrten Herzens Jesu stützt, richtig erwogen werden, ist es sicher allen klar, daß es hier nicht um eine gewöhnliche Andachtsform geht, die jeder nach Gutdünken den übrigen nachsetzen oder geringachten darf, sondern um eine Hingabe an Gott, die mächtig hilft zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit. Denn wenn «Andacht — gerade nach dem theologischen und zwar allgemein üblichen Begriff, den der Engelgleiche Lehrer gibt — offenbar nichts anderes ist als ein Wollen, sich entschlossen dem hinzugeben, was zum Dienst Gottes gehört,»[111] kann dann ein Dienst Gottes pflichtgemäßer und notwendiger, aber auch edler und beglückender sein als der, welcher der Liebe zu dienen vermag? Was jedoch kann Gott willkommener und angenehmer sein als jener Dienst, der der göttlichen Liebe sich hingibt und der ihm aus Liebe geleistet wird, da ja jeder freiwillige Dienst in gewissem Sinn ein Geschenk ist, und die Liebe «die Bedeutung des ersten Geschenks hat, durch das alle Geschenke umsonst gegeben werden?»[112] Darum ist jene Form der Gottesverehrung hoch zu achten, in der der Mensch Gott mehr verehrt und liebt und sich selbst leichter und unbelasteter der göttlichen Liebe weiht, die unser Heiland selbst vorzulegen und dem christlichen Volke zu empfehlen sich würdigte, und welche die Päpste durch bedeutsame Urkunden geschützt und mit hohem Lob ausgezeichnet haben. Darum würde verwegen und verderblich handeln, ja Gott beleidigen, wer immer dieses kostbare von Jesus Christus der Kirche gemachte Geschenk geringschätzen wollte.

Es besteht also kein Zweifel, daß wenn die Christgläubigen dem heiligsten Erlöserherzen huldigen, sie einer schweren Verpflichtung nachkommen, durch die sie Gott zu dienen gehalten sind, und zugleich dem Schöpfer und Erlöser sich und alles Ihrige weihen: was sie innerlich denken oder was sie nach außen hin tun und so jenem göttlichen Gebot gehorchen: «Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele, mit deinem ganzen Gemüte und mit allen deinen Kräften.»[113] Sie haben außerdem noch die sichere Gewißheit, daß der beherrschende Grund ihrer Gottesverehrung nicht ihr persönlicher Vorteil ist, der Leib oder Seele, gegenwärtiges oder ewiges Leben angeht, sondern die Gutheit Gottes selbst, dem sie huldigen wollen, indem sie ihn wiederlieben, ihn anbeten und ihm den schuldigen Dank leisten. Wenn es nicht so wäre, entspräche die Herz-Jesu-Verehrung nicht dem wahren Wesen der christlichen Religion, weil der Mensch in seiner Hingabe nicht vorzüglich die göttliche Liebe verehrte; ja nicht mit Unrecht werden manchmal die einer zu großen Eigenliebe und Sorge für sich selbst beschuldigt, die diese edle und würdige Andachtsform falsch verstehen oder nicht richtig üben. Darum sollen alle fest überzeugt sein, daß in der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu nicht die äußeren Werke der Frömmigkeit den ersten und wichtigsten Platz einnehmen, noch daß sie ihren Hauptgrund in den Wohltaten habe, für die sich Christus der Herr darum in privaten Versprechen verbürgte, damit die Menschen die beherrschenden religiösen Pflichten ihres katholischen Glaubens, nämlich die der Liebe und Sühne, mit glühenderem Eifer erfüllten und so dann auch am besten für ihr seelisches Wohl sorgten.

Wir spornen daher zur eifrigen Übung dieser Andacht alle Unsere geliebten Söhne in Christus an, die, welche bereits daran gewöhnt sind, die heilenden Wasser zu schöpfen, die dem Heilandsherzen entströmen, wie besonders die, welche nach Art von Zuschauern neugierig und zweifelnden Sinnes von weitem zusehen. Diese mögen bedenken, daß es sich, wie Wir bereits sagten, um eine Andacht handelt, die in der Kirche schon lange in Geltung ist und ihre gediegene Begründung in der Heiligen Schrift selbst hat; zu deren Gunsten die Tradition und die Heilige Liturgie sich offen aussprechen, und welcher die Päpste selbst unzählige Male höchstes Lob gespendet haben. Und sie begnügten sich nicht damit, ein Fest zu Ehren des heiligsten Herzens des Erlösers einzusetzen und es auf die ganze Kirche auszudehnen, sie haben auch die feierliche

Weihe des ganzen Menschengeschlechts an das heiligste Herz veranlaßt.[114] Es kommen endlich dazu die reichen und herrlichen Früchte, die sich aus ihr für die Kirche ergaben: die Rückkehr Ungezählter zur christlichen Religion, der in vielen zu lebendigerem Eifer entfachte Glaube, die engere Verbindung der Christgläubigen mit unserem liebenden Erlöser: dies alles trat vor allem während der letzten Jahrzehnte in häufigeren und deutlicheren Kundgebungen vor Augen.

Wo wir dieses wunderbare Schauspiel erblicken — die weithin in allen Schichten der Gläubigen verbreitete und zu lebendiger Glut entfachte Andacht zum heiligsten Herzen Jesu — durchdringt Uns ein frohes und beglückendes Gefühl des Trostes; und nach dem gebührenden Dank gegen den Heiland, ihn, die unermeßliche Schatzkammer der Güte, müssen Wir in väterlichem Wohlwollen allen aus dem Klerus wie der Laienwelt Unsere Freude bezeugen, die zur Förderung dieser Andacht tatkräftig beigetragen haben.

Wenn auch, Ehrwürdige Brüder, die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu überall für das christliche Leben heilsame Früchte gebracht hat, so weiß doch jeder, daß die streitende Kirche auf Erden, besonders aber die bürgerliche Gemeinschaft noch nicht zu jener höchsten Form der Vollkommenheit gelangt ist, die dem Wunsch und Verlangen Jesu Christi, des mystischen Bräutigams der Kirche und des Erlösers des Menschengeschlechtes, entspräche. Denn nicht wenige Söhne der Kirche entstellen das Antlitz ihrer Mutter, das sie auf ihre Weise wiedergeben, durch allzuviel Flecken und Runzeln; nicht alle Christen erglänzen in der sittlichen Heiligkeit, zu der sie von Gott berufen sind; nicht alle Sünder sind in das treulos verlassene Vaterhaus zurückgekehrt, um dort wieder das «beste Gewand»[115] anzulegen und den Ring, das Zeichen der Treue gegen den Bräutigam der Seele, an den Finger gesteckt zu erhalten; noch sind nicht alle Heiden unter die Glieder des Geheimnisvollen Leibes Christi aufgenommen. Nicht genug! Denn wenn Uns der erschlaffende Glaube der Guten bitter schmerzt, in deren von trügerischer Begierde nach Irdischem verführten Herzen die Glut der Gottesliebe erkaltet und Schritt für Schritt erlischt, so quälen Uns noch vielmehr die Machenschaften ruchloser Menschen, die, wie aufgehetzt vom höllischen Feind, jetzt besonders von unversöhnlichem und offenem Haß glühen gegen Gott, gegen die Kirche, und besonders noch gegen Ihn, der auf Erden der Vertreter des göttlichen Erlösers ist und dessen Liebe zu den Menschen vergegenwärtigt, nach dem bekannten Wort des Mailänder Kirchenlehrers: «Er (Petrus) wird ja nach dem gefragt, woran man zweifelt, an dem aber der Herr nicht zweifelt; dieser fragt, nicht um zu lernen, sondern um den zu belehren, den er, da er zum Himmel auffahren sollte, uns als Stellvertreter seiner Liebe hinterließ.»[116]

In Wahrheit ist ja der Haß gegen Gott und die rechtmäßigen Stellvertreter Gottes das größte Verbrechen, das der Mensch je begehen kann, er, der nach dem Bild und Gleichnis Gottes erschaffen und bestimmt ist zum Genuß seiner vollkommenen und ewig im Himmel dauernden Freundschaft; wenn der Mensch durch den Haß gegen Gott so weit wie möglich vom Höchsten Gut getrennt wird, so treibt es ihn auch, von sich und seinen Mitmenschen alles zurückzuweisen, was von Gott ausgeht, was mit Gott verbindet, was zum Besitz und Genuß Gottes führt: Wahrheit, Tugend, Frieden, Gerechtigkeit.[117]

Da man nun leider beobachten kann, wie die Zahl derer, die sich stolz Feinde des ewigen Gottes nennen, da und dort zunimmt, wie ebenso die lügnerischen Lehren des Materialismus in Theorie und Praxis Verbreitung finden, wie die zügellose Freiheit des Trieblebens weithin angepriesen wird, was nimmt es da wunder, wenn in den Herzen vieler die Liebe erkaltet, die oberstes Gesetz der christlichen Religion, das feste Fundament wahrer und vollkommener Gerechtigkeit und der Hauptquell des Friedens und reiner Freuden ist? Wie unser Heiland mahnte: «Weil die Gottlosigkeit überhand nimmt, wird die Liebe bei vielen erkalten.»[118]

Wo nun, Ehrwürdige Brüder, ist gegen das viele Böse, das, wenn überhaupt je, so besonders heute die Einzelmenschen, die Familien, die Nationen und den ganzen Erdkreis in bedrückende Unordnung versetzt, Hilfe zu suchen? Gibt es eine Andacht, die hochwertiger wäre als die Herz-Jesu-Verehrung, die genauer der Eigenart des katholischen Glaubens entspräche, die angepaßter den heutigen Nöten der Kirche und der Menschheit entgegenkäme? Welche Gottesverehrung wäre würdiger, ansprechender und heilsamer als sie, da der Kult, um den es geht, ganz auf die Liebe[119] Gottes ausgerichtet ist? Was endlich kann wirksamer als die Christusliebe — und die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu entzündet sie täglich mehr — die Gläubigen bestimmen, das Gesetz des Evangeliums in ihrer Lebensführung zu verwirklichen, ohne das, wie das Wort des Heiligen Geistes, «Das Werk der Gerechtigkeit ist der Friede,»[120] überzeugend mahnt, keineswegs ein Friede unter den Menschen herrschen kann, der diesen Namen verdient?

Darum drängt es Uns, nach dem Beispiel Unseres unmittelbaren Vorgängers an alle Unsere Söhne in Christus wieder jene Mahnworte zu richten, mit denen Leo XIII. unvergeßlichen Andenkens zum Abschluß des vorigen Jahrhunderts an alle Christgläubigen und auch alle, die um ihr eigenes Heil wie das der bürgerlichen Gemeinschaft ehrlichen Sinnes besorgt sind, richtete: «Seht, ein anderes Segen verkündendes und göttliches Zeichen bietet sich heute den

Blicken dar: das heiligste Herz Jesu..., das in hellem Glanz unter den Flammen aufleuchtet. Auf dieses Zeichen ist alle Hoffnung zu setzen: von ihm das Heil der Menschen zu erflehen und zu erwarten.»[121]

Es ist auch unser brennender Wunsch, daß alle, die mit Stolz sich Christen nennen und angestrengt für die Errichtung des Reiches Christi auf Erden kämpfen, die andächtige Verehrung des Herzens Jesu zum Wahrzeichen und zur Quelle der Einheit, des Heiles und Friedens wählen. Doch soll niemand glauben, daß durch diese Andacht den anderen Frömmigkeitsformen, in denen das christliche Volk unter Führung der Kirche den göttlichen Erlöser ehrt, irgendwie Abbruch getan wird. Im Gegenteil wird eine innige Herz-Jesu-Andacht die Verehrung des heiligen Kreuzes und die Liebe zum hochheiligen Altarsakrament ohne Zweifel nur stark fördern. Wir können ja behaupten — was Offenbarungen Jesu Christi an die hl. Gertrud und die hl. Margareta Maria wunderbar erläutern —, daß niemand Jesus Christus am Kreuze richtig erfassen könne, dem nicht das geheimnisvolle Innere dieses Herzens sich eröffnet habe. Es wird auch nicht leicht sein, die Kraft der Liebe zu erfassen, mit der Christus selbst sich uns zur geistigen Nahrung gab, wenn nicht in der besonderen Pflege der eucharistischen Herz-Jesu-Verehrung, die nach den Worten unseres Vorgängers sel. Ged. Leos des XIII. erinnern soll «an die Tat der höchsten Liebe, in der unser Erlöser, alle Reichtümer seines Herzens hinopfernd, um bis an das Ende der Zeiten bei uns zu bleiben, das anbetungswürdige Sakrament der Eucharistie einsetzte».[122] Denn «nicht der geringste Teil seines Herzens ist die Eucharistie, die er uns aus so großer Liebe seines Herzens geschenkt hat.»[123]

In dem drängenden Wunsch endlich, den ruchlosen Machenschaften der Hasser Gottes und der Kirche einen Riegel vorzuschieben, wie auch die häusliche und bürgerliche Gemeinschaft zur Gottes- und Nächstenliebe zurückzuführen, behaupten Wir ohne Bedenken, daß die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu die wirkungsvollste Schule der Gottesliebe ist; der Liebe zu Gott, auf die sich das in den Einzelmenschen, in den Familien, in den Nationen zu errichtende Reich Gottes stützen muß, wie derselbe unvergeßliche Vorgänger von Uns weise mahnt: «Das Reich Jesu Christi empfängt von der Gottesliebe Kraft und Gestalt: eine heilige und geordnete Liebe ist sein Fundament und Bestand. Daraus folgt dann notwendig: die Pflichten unverletzlich erfüllen; in nichts das Recht des anderen schmälern; das Diesseitige dem Himmlischen unterordnen; die Liebe Gottes allem vorziehen.»[124]

Damit sich aber aus dem Kult des heiligsten Herzens Jesu auf die christliche Familie, ja die ganze Menschheit ein reicherer Segen ergieße, mögen die Christgläubigen mit ihr auch die Verehrung des unbefleckten Herzens der Gottesmutter eng verbinden. Denn da nach dem Willen Gottes bei der Durchführung des Erlösungswerks der Menschheit die allerseligste Jungfrau Maria mit Christus derart untrennbar verbunden war, daß das Heil uns aus der innigen Verbindung der Liebe und der Leiden Christi mit der Liebe und den Schmerzen auch der Mutter kam, ist es recht und angebracht, daß durch das christliche Volk, das ja sein göttliches Leben von Christus durch Maria empfangen hat, nach der gebührenden Andacht zum heiligsten Herzen Jesu auch dem liebevollen Herzen der himmlischen Mutter Erweise der Anhänglichkeit, der Liebe, dankbarer und sühnender Gesinnung beigefügt werden. Diesem göttlich weisen und liebenswürdigen Ratschluß der hl. Vorsehung entspricht so recht die denkwürdige Weihe, durch die Wir selbst die heilige Kirche und die ganze Welt dem unbefleckten Herzen der allerseligsten Jungfrau Maria in feierlicher Form zugeeignet haben.[125]

Da sich aber, wie wir oben andeuteten, in diesem Jahr das erste Jahrhundert glücklich vollendet, seitdem auf Anordnung Unseres Vorgängers sel. Ged. Pius des IX. das Herz-Jesu-Fest in der Gesamtkirche begangen wird, ist es Unser dringender Wunsch, Ehrwürdige Brüder, daß diese Säkularfeier vom christlichen Volk mit Übungen der Anbetung, der Danksagung und der Sühne zu Ehren des göttlichen Herzens überall feierlich begangen werde. Dieses Fest christlicher Freude und christlicher Frömmigkeit wird natürlich mit besonderem religiösem Eifer — durch das Band der Liebe jedoch und des gemeinsamen Gebetes verbunden mit allen Gläubigen — in der Nation begangen werden, aus der durch Gottes Fügung die heilige Jungfrau stammt, welche die Förderin und unermüdliche Verkünderin dieser Andacht war.

In der frohen Hoffnung und Vorausschau der geistlichen Früchte, die Wir aus der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu — wenn sie entsprechend Unseren Ausführungen richtig verstanden und tatkräftig durchgeführt wird — für die Kirche in reichem Maß erwarten, bitten wir inzwischen Gott flehentlich, er möge Unsere heißen Wünsche mit dem mächtigen Beistand seiner Gnade begleiten; und es möge mit Hilfe des Allerhöchsten durch die Feiern dieses Jahres die Andacht der Gläubigen zum heiligsten Herzen Jesu täglich wachsen und sich auf dem ganzen Erdkreis unter allen seine beseligende Herrschaft und sein Reich ausbreiten, das Reich «der Wahrheit und des Lebens; das Reich der Heiligkeit und der Gnade, das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe des Friedens».[126]

Als Unterpfand dieser Gnaden erteilen Wir jedem von euch, Ehrwürdige Brüder, wie dem euerer

Sorge anvertrauten Klerus und Volk, eigens aber denen, die sich bemühen, die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu zu pflegen und zu fördern, aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 15. Mai des Jahres 1956, dem achtzehnten Unseres Pontifikats.

PAPST PIUS XII.

[1] Is. XII, 3.
[2] Iac I, 17.
[3] Ioan. VII, 37-39.
[4] Cfr. Is. XII, 3; Ez. XLVII, 1-12; Zach. XIII, 1; *Ex.* XVII, 1-7; *Num.* XX, 7-13; *I Cor.* X, 4; *Apoc.* VII, 17; XXII, 1.
[5] *Rom.* V, 5.
[6] *I Cor.* VI, 17.
[7] Ioan. IV, 10.
[8] *Act.* IV, 12.
[9] Enc. *Annum Sacrum,* 25 Maii 1899: *Acta Leonis,* vol. XIX, 1900, pp. 71, 77-78.
[10] Enc. *Miserentissimus Redemptor,* 8 Maii 1928: *A. A. S.* XX, 1928, p. 167.
[11] Cfr. Enc. *Summi Pontificatus,* 20 Oct., 1939: *A. A. S.* XXXI, 1939, p. 415.
[12] Cfr. *A. A. S.* XXXII, 1940, p. 276; XXXV, 1943. p. 170; XXXVII, 1945, pp. 263-264; XL, 1948, p. 501; XLI, 1949, p. 331.
[13] *Eph.* III, 20-21.
[14] Is. XII, 3.
[15] Conc. Ephes., can. 8; cfr. Mansi, *Sacrorum Conciliorum Ampliss. Collectio,* IV, 1083 C.; Conc. Const. II, can. 9; Cfr. *ibid.* IX, 382 E.
[16] Cfr. Enc. *Annum sacrum: Acta Leonis,* vol. XIX, 1900, p. 76.
[17] Cfr. *Ex.* XXXIV, 27-28.
[18] *Deut.* VI, 4-6.
[19] *Sum. Theol.,* II-II, q. 2, a. 7: ed. Leon., tom. VIII, 1895, p. 34.
[20] *Deut.* XXXII, 11.
[21] Os. XI, 1, 3-4; XIV, 5-6.
[22] Is. XLIX, 14-15.
[23] *Cant.* II, 2; VI, 2; VIII, 6.
[24] Ioan. I, 14.
[25] Ier. XXXI, 3; 31, 33-34.
[26] Cfr. Ioan. I, 29; *Hebr.* IX, 18-28; X, 1-17.
[27] Ioan. I, 16-17.
[28] Ioan. XXI, 20.
[29] *Eph.* III, 17-19.
[30] *Sum. Theol.,* III, q. 48, a. 2: ed. Leon., tom. XI, 1903, p. 464.
[31] Cfr. Enc. *Miserentissimus Redemptor: A. A. S.* XX, 1928, p. 170.
[32] *Eph.* II, 4; *Sum. Theol.,* III, q. 46, a. 1 ad 3: ed. Leon., tom. XI, 1903, p. 436.
[33] *Eph.* III, 18.
[34] Ioan. IV, 24.
[35] *II Ioan.* 7.
[36] Cfr. Luc. I, 35.
[37] S. Leo Magnus, *Epist. dogm.* «*Lectis dilectionis tuae*» *ad Flavianum Const. Patr.,* 13 Iun., a. 449: *P. L.* LIV, 763.
[38] Conc. Chalced., a. 451: Mansi, *Op. cit.* VII, 115 B.
[39] S. Gelasius Papa, Tract. III: «*Necessarium*» *de duabus naturis in Christo:* cfr. A. Thiel, *Epist. Rom. Pont. a S. Hilaro usque ad Pelagium II,* p. 532.
[40] Cfr. S. Thom., *Sum. Theol.,* III, q. 15, a. 4; q. 18, a. 6: ed. Leon., tom. XI, 1903, p. 189 et 237.
[41] Cfr. *I Cor.* I, 23.
[42] *Hebr.* II, 11-14; 17-18.
[43] *Apol.* II, 13: *P. G.* VI, 465.
[44] *Epist.* 261, 3: *P. G.* XXXII, 972.
[45] *In Ioann.,* Homil. 63, 2: *P. G.* LIX, 350.
[46] *De fide al Gratianum,* II, 7, 56: *P. L.* XVI, 594.
[47] Cfr. *Super Matth.* XXVI, 37: *P. L.* XXVI, 205.
[48] *Enarr. in Ps. LXXXVII,* 3: *P. L.* XXXVII, 1111.
[49] *De Fide Orth.* III, 6: *P. G.* XCIV, 1006.
[50] *Ibid.* III, 20: *P. G.* XCIV, 1081.
[51] *Sum Theol.,* I-II, q. 48, a. 4: ed Leon., tom. VI, 1891, p. 306.
[52] *Col.* II, 9.
[53] Cfr. *Sum Theol.,* III, q. 9, aa. 1-3: ed. Leon., tom. XI, 1903, p. 142.
[54] Cfr. *Ibid.* III, q. 33, a. 2, ad 3m; q. 46, a. 6: ed. Leon., tom. XI, 1903, pp. 342, 433.
[55] *Tit.* III, 4.
[56] Matth. XXVII, 50; Ioan. XIX, 30.
[57] *Eph.* II, 7.
[58] *Hebr.* X, 5-7, 10.
[59] *Registr. epist.,* lib. IV, ep. 31 *ad Theodorum medicum: P. L.* LXXVII, 706.
[60] Marc. VIII, 2.
[61] Matth. XXIII, 37.
[62] Matth. XXI, 13.
[63] Matth. XXVI, 39.
[64] Matth. XXVI, 50; Luc. XXII, 48.
[65] Luc. XXIII, 28, 31.
[66] Luc. XXIII, 34.
[67] Matth. XXVII, 46.
[68] Luc. XXIII, 43.
[69] Ioan. XIX, 28.
[70] Luc. XXIII, 46.
[71] Luc. XXII, 15.
[72] Luc. XXII, 19-20.
[73] Mal. I, 11.
[74] *De sancta virginitate,* VI: *P. L.* XL, 399.
[75] Ioan. XV, 13.
[76] *I Ioan.* III, 16.
[77] *Gal.* II, 20.
[78] Cfr. S. Thom., *Sum. Theol.,* III, q. 19, a. 1: ed Leon., tom. XI, 1903, p. 329.
[79] *Sum. Theol., Suppl.,* q. 42, a. 1 ad 3m: ed. Leon., tom. XII, 1906, p. 81.
[80] Hymn. ad Vesp. Festi Ssmi Cordis Iesu.
[81] *Sum. Theol.,* III, q. 66, a. 3, ad 3m: ed. Leon., tom. XII, 1906, p. 65.
[82] *Eph.* V, 8.
[83] *Eph.* IV, 8. 10.
[84] Ioan. XIV, 16.
[85] *Col.* II, 3.
[86] *Rom.* VIII, 35, 37-39.
[87] *Eph.* V. 25-27.
[88] Cfr. *I. Ioan.* II, 1.
[89] *Hebr.* VII, 25.
[90] *Hebr.* V, 7.
[91] Ioan. III, 16.
[92] S. Bonaventura, Opusc. X: *Vitis mystica,* c. III, n. 5; *Opera Omnia.* Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1898, tom. VIII, p. 164; cfr. S. Thom., *Sum. Theol.,* III, q. 54, a. 4: ed. Leon., tom. XI, 1903, p. 513.
[93] *Rom.* VIII, 32.
[94] Cfr. *Sum. Theol.,* III, q. 48, a. 5: ed. Leon., tom. XI, 1903, p. 467.
[95] Luc. XII, 50.
[96] Ioan. XX, 28.
[97] Ioan. XIX, 37; Cfr. Zach. XII, 10.
[98] Cfr. Litt. Enc. *Miserentissimus Redemptor: A. A. S.* XX, 1928, pp. 167-168.
[99] Cfr. A. Gardellini, *Decreta authentica,* 1857, n. 4579, tom. III, p. 174.
[100] Cfr. *Decr. S. C. Rit.,* apud N. Nilles, *De rationibus festorum Sacratissimi Cordis Iesu et purissimi Cordis Mariae,* 5a ed., Innsbruck, 1885, tom. I. p. 167.

[101] *Eph.* III, 14, 16-19.
[102] *Tit.* III, 4.
[103] IOAN. III, 17.
[104] IOAN. IV, 23-24.
[105] INNOCENTIUS XI, Constit. Ap. *Coelestis Pastor,* 19 Novembris 1687; *Bullarium Romanum,* Romae, 1734, tom. VIII, p. 443.
[106] *Sum. Theol.* II-II, q. 81 a. 3 ad 3m: ed. Leon., tom. IX, 1897, p. 180.
[107] IOAN. XIV, 6.
[108] IOAN. XIII, 34; XV, 12.
[109] IER. XXXI, 31.
[110] *Comment. in Evang. S. Ioan.,* c. XIII, lect. VII, 3: ed. Parmae, 1860, tom. X, p. 541.
[111] *Sum. Theol.* II-II, q. 82, a. 1: ed. Leon., IX, 1897, p. 187.
[112] *Ibid.* I, q. 38, a. 2: ed Leon. tom. IV, 1888, p. 393.
[113] MARC. XII, 30; MATTH. XXII, 37.
[114] Cfr. LEO XIII, Enc. *Annum Sacrum: Acta Leonis,* vol. XIX, 1900, p. 71 sq.; *Decr. S. C. Rituum,* 28 Iun. 1899, in *Decr. Auth.* III, n. 3712; PIUS XI, Enc. *Miserentissimus Redemptor: A. A. S.* XX, 1928, p. 177 sq.; *Decr. S. C. Rit.,* 29 Ian. 1929: *A. A. S.* XXI, 1929, p. 77.
[115] LUC. XV, 22.
[116] *Exposit. in Evang. sec. Lucam,* 1. X, n. 175: *P. L.* XV, 1942.
[117] Cfr. S. THOM. *Sum. Theol.,* II-II, q. 34, a. 2: ed Leon., tom. VIII, 1895, p. 274.
[118] MATTH. XXIV, 12.
[119] Cfr. Enc. *Miserentissimus Redemptor: A. A. S.* XX, 1928, p. 166.
[120] IS. XXXII, 17.
[121] Enc. *Annum Sacrum: Acta Leonis,* vol. XIX, 1900, p. 79; Enc. *Miserentissimus Redemptor: A. A. S.* XX, 1928, p. 167.
[122] *Litt. Apost. quibus Archisodalitas a Corde Eucharistico Iesu ad S. Ioachim de Urbe erigitur,* 17 Febr. 1903: *Acta Leonis,* vol. XXII, 1903, p. 307 sq.; cfr. Enc. *Mirae caritatis,* 22 Maii 1902: *Acta Leonis,* vol. XXII, 1903, p. 116.
[123] S. ALBERTUS M., *De Eucharistia,* dist. VI, tr. 1, c. 1: *Opera Omnia,* ed. Borgnet, vol. XXXVIII, Parisiis, 1890, p. 358.
[124] Enc. *Tametsi: Acta Leonis,* vol. XX, 1900, p. 303.
[125] Cfr. *A. A. S.* XXXIV, 1942, p. 345 sq.
[126] Ex Miss. Rom., *Praef. I. Christi Regis.*

Nr. 177 Brief Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. vom 9. Mai 1956 an die Katholische Arbeiter-Bewegung Westdeutschlands.

Unseren geliebten Söhnen
dem Priester Hermann Joseph Schmitt, Verbandspräses,
und Josef Gockeln, Verbandsvorsitzender,
der Katholischen Arbeiter-Bewegung Westdeutschlands.

Ihr steht, geliebte Söhne, vor dem 20. Verbandstag der Katholischen Arbeiter-Bewegung Westdeutschlands, und bittet Uns in eurem Schreiben vom 14. April d. J., euch zu diesem Anlaß ein Wort des Gedenkens und der Ermunterung zu senden. Gerne entsprechen Wir eurem Wunsch. Daß ihr nach der schweren Katastrophe Deutschlands vor nunmehr elf Jahren eure Tätigkeit wieder mutig aufnahmt, war ein Entschluß, den auch der Erfolg als richtig bestätigte. Wir haben diesen Entschluß immer begrüßt und unterstützt. Wir taten dies nicht in einer unbedingten Vorliebe für das Herkömmliche. Wir wissen wohl, daß unter Umständen neue Zeiten neue Formen verlangen und daß besonders die Seelsorge schwer leidet, wenn ihre Formen erstarrt sind und wenn der Mangel an Ideen oder die Bequemlichkeit keine neuen Wege ermöglichen. Auch die rühmliche Vergangenheit, die in Deutschland, in langen Jahrzehnten vor 1933, die katholischen Organisationen beruflicher und sozialer Art darstellen, ist es nicht, was Uns nach der Katastrophe bestimmte, das Wiederaufleben von allem zu begrüßen, was einmal gewesen.

Unsere Gründe sind vielmehr andere. Erstens war es die damals neue und für Deutschland erstmalige Entwicklung des Gewerkschaftswesens. Wenn irgendwann, dann war es nunmehr geboten, neben der neuen Form der Gewerkschaften Katholische Arbeiter-Vereine zu haben. Ihre Notwendigkeit ist ja von Unserem Vorgänger hochseligen Angedenkens, Papst Pius XI., im Rundschreiben „Quadragesimo anno" besonders unterstrichen für den Fall, daß sogenannte „gemischte Gewerkschaften" irgendwelcher Art bestehen. Dann nämlich ist von der Kirche ein katholisches Arbeitervereinswesen gewünscht, das nach Aufbau und Weite der Organisation personell und materiell befähigt ist, die notwendige, den jeweiligen Zeitfragen entsprechende Bildung sowohl in der Glaubens- und Sittenlehre im allgemeinen wie auch in der Soziallehre der Kirche im besonderen den katholischen Arbeitern zu vermitteln und sie zur praktischen Lebensgestaltung eines katholischen Christen mit den Mitteln außerordentlicher Seelsorge anzuregen und zu unterstützen. Dieser Dienst am katholischen Arbeiter wird von eurer Katholischen Arbeiter-Bewegung immer geleistet werden müssen, welch immergeartete Formen „gemischter Gewerkschaften" für die Zukunft in Deutschland sein werden.

Der zweite Grund, weshalb Wir das Wiederaufleben der Katholischen Arbeiter-Vereine zu begrüßen fortfahren, liegt darin, daß sie schon durch ihr Dasein bezeugen, wie dem Arbeiter eine außerbetriebliche Lebenssphäre gehört und gehören soll, die ihm vom Betrieb nicht gewissermaßen übriggelassen werden muß, sondern die in möglichster Breite und Tiefe geradezu Voraussetzung und Richtmaß der Pflege echter menschlicher Beziehungen im Inneren des Betriebs ist. In dieser unentbehrlichen, außerbetrieblichen Lebenssphäre des Arbeiters hat nun die Katholische Arbeiter-Bewegung ihre Wurzel, ihre Bedeutung und wegen ihrer nicht an den Betrieb gebundenen Form auch ihre besondere Möglichkeit und Kraft, für den Arbeiter und für die Welt der Arbeit zu wirken. Dies festzustellen scheint Uns besonders heute wichtig, wo man mit Recht die echt menschliche Bedeutung

des Betriebs für alle seine Glieder betont und praktisch pflegt und wo unter dieser Rücksicht vielerorts die katholischen Glieder des Betriebs löblich und erfolgreich sich zusammenfinden. Solche Gruppen und die Vereine der Katholischen Arbeiterbewegung werden sich in der gemeinsamen Aufgabe für das Reich Christi immer verstehen, wenn man nur der beiderseitigen Eigenart sich bewußt bleibt.

Der dritte Grund, weshalb Wir das Wiederaufleben der Katholischen Arbeiter-Vereine begrüßen und heute immer mehr begrüßen, ist ihre gesteigerte apostolische Bedeutung. Es geht um die Aufgabe, den katholischen Arbeiter und durch ihn alle Arbeiter mit dem Bewußtsein des eigenen Wertes als eines von Gott geschaffenen und erlösten Menschen zu erfüllen. Man spricht nämlich heute so viel von der Unzufriedenheit und Unbefriedigtheit des Arbeiters, auch und sogar besonders in Gebieten, wo die materielle Lage des Arbeiters, seine soziale Sicherheit und Geltung im Vergleich zu früher erfreulich gebessert sind. Hier kann man gewissermaßen mit Auge und Ohr merken, daß der Mensch mehr will als alle die genannten Dinge. Er sucht sich selbst in seiner Ganzheit als Mensch; er sucht einen festen Standort in einer Gesellschaft, die soziale Strukturen nicht mehr und noch nicht hat; er sucht den Sinn seines konkreten Lebens inmitten einer schier verwirrenden Dynamik des den Arbeiter zunächst angehenden Geschehens. Dieser Sinn kann dem Arbeiter nur von seinem eigenen Innern her gegeben werden, da, wo der Kern der Person ist, in der Ebenbildlichkeit Gottes, in der ebenso sicheren wie tröstlichen Wahrheit, daß ein jeder von Gott gekannt, geliebt und von seiner Vorsehung geführt ist. Diese religiöse und einzig mögliche Lebenserfüllung dem Arbeiter zu vermitteln, stellt gerade heute die apostolische Bedeutung der katholischen Arbeiter-Vereine dar.

Wir sprachen eben von einer in der Gegenwart gegebenen Steigerung dieser apostolischen Bedeutung. Heute ist ja die große Gefahr, daß Teile der Arbeiterschaft ihre Lebenserfüllung, die innerliche Abrundung der Gestalt des Arbeiters auf einem falschen, nichtreligiösen, rein diesseitigen Wege suchen. Geblendet von dem erstaunlich durch die Technik vermehrten praktischen Können des Menschen und von der dadurch wieder mehr zu schätzenden individuellen Befähigung des Arbeiters, macht er sich vor, daß er zu seinem eigentlichen Wert und zu sich selber komme, wenn er immer wieder in den Werken des Menschen sich selbst als Glied der produzierenden Gesellschaft wiederfinde. Man will also die produzierende Gesellschaft an die Stelle Gottes setzen. Ganz abgesehen davon, daß hier eine Erneuerung des widergöttlichen Turmbaus von Babel vorliegt, ist zu sagen, daß ein solches Menschenbild in der westlichen Welt der Arbeit den Arbeiter für die gleichgeartete Menschenauffassung der vom Osten her andrängenden Ideen reif macht. Dem mit aller Kraft entgegenzutreten und die religiöse Auffassung vom Menschen unter den Arbeitern zu verbreiten, ist heute die gesteigerte apostolische Aufgabe der Katholischen Arbeiter-Vereine Westdeutschlands.

Der vierte Grund, weshalb Wir heute das äußerlich und innerlich kräftige Wiederaufleben der Katholischen Arbeiter-Bewegung bei euch begrüßen, liegt in dem ungeheuren Problem, dem sich heute die Kirche in den zu politischer Selbständigkeit drängenden Völkern außerhalb Europas gegenübersieht. Die Frage ihrer wirtschaftlichen und sozialen Zukunft schließt auch den kommenden Weg der dortigen Arbeiterschaft ein. Den dort vorhandenen katholischen Arbeitern und den anderen den richtigen Weg zu zeigen, ist eine Aufgabe, zu deren Lösung die katholischen Arbeiterbewegungen Europas mitberufen sind. Sie können und sollen dies tun durch Gebet und Beispiel, aber auch durch materielle und personelle Hilfe, durch ihr Schrifttum und durch organisatorischen Beistand. Die dortigen Christen in der Arbeiterwelt sollen spüren, daß ihre Brüder in Europa hinter ihnen stehen, verbunden durch das Band der einen Kirche, selbstlos und nur vom Willen getrieben, zur Neuordnung in Christus, in seiner Gerechtigkeit und Liebe beizutragen.

Diese Unsere Gedanken über Katholische Arbeiter-Vereine in der jetzigen Zeit sind gewiß auch die eurigen. Ihr berichtet Uns, daß Unser Wort im Jahre 1950 an euren Verbandstag in Gelsenkirchen eure Arbeit sehr befruchtete. Aber noch ist viel zu tun, und Wir hoffen, daß Unser neues Schreiben euch zur Stärkung und Aufmunterung gereiche. Fahrt fort in eurer reichen Bildungs- und Schulungsarbeit, die gewiß viele erfassen, aber noch mehr immer wohl gezielt sein muß.

Laßt auch nicht zu, daß eure Bewegung Schaden leide durch eine gewisse Müdigkeit des heutigen Menschen, sich über seinen privaten Raum hinaus um das gesellschaftliche Leben zu kümmern. Wenn diese Müdigkeit vielfach auch von euren Gegnern, den Propagandisten einer falschen Freiheit und des Materialismus, beklagt wird, so ist sie doch beim katholischen Menschen nicht nur ein störender Umstand, sondern ein Mangel an christlicher Tugend, um nicht zu sagen, eine Verfehlung. Er darf ja nicht egoistisch nur an sich und allenfalls an seine Familie denken. Denn auch das gesellschaftliche Leben gehört Christus und jeder Christ ist in seiner Weise dafür verantwortlich.

Macht also eure Vereine so und gestaltet ihr Leben so, daß jeder katholische Arbeiter gern sich euch anschließt, um als Glied der Kirche seiner Verantwortung für die Welt der Arbeit zu genügen. Keiner habe Scheu, sich gerade einer katholischen Vereinigung anzuschließen. Denn dadurch schließt er sich nicht vom übrigen Volke ab, sondern hilft mit, das Wertvollste, nämlich lebendiges Christentum, ins Volk hineinwirken zu lassen. Wir wünschen daher, daß vor allem

aus den katholischen Organisationen der Jugend immer wieder Arbeiter in eure Vereine hineinwachsen. Laßt es nicht an tätiger Hilfe unter euch fehlen. Die Zahl, die ihr Uns als Leistung eures „Sozialen Hilfswerks" angebt, ist bereits jetzt erstaunlich hoch und beispielhaft. Bedenkt, daß dieses Eintreten für jeden Notstand bei euren Mitgliedern und ihren Familien nicht nur eine äußere Werbekraft besitzt, sondern unmittelbarer Ausfluß eurer apostolischen Sendung ist, die aus Liebe kommt und Liebe spendet.

Mit größtem Interesse entnahmen Wir eurem Schreiben, daß Tausende eurer Mitglieder irgendwelche Ämter und Posten im öffentlichen Leben bekleiden, sei es im Staat, sei es in der sozialen Selbstverwaltung, sei es in den gesetzlichen Einrichtungen der Betriebe. Mögen alle in ihrem amtlichen Wirken Zeugen sein für die geistige und charakterliche Fruchtbarkeit der Katholischen Arbeiter-Vereine. Mögt ihr aber auch selber in euren eigenen Führungsgremien genügend Personen behalten, die ihr Können und ihre Hingabe euch selbst, wenn nötig, ausschließlich weihen.

Denn ihr müßt noch wachsen und auch immer mehr von der Jugend her nachwachsen. Noch steht euch außerdem das so wichtige Feld der Arbeiterinnen offen. Die wieder wachsende Zahl der Arbeiterinnen wirft ja ein Schlaglicht auf die gegenwärtige und noch mehr die künftige Familie in Deutschland, und die Familie ist mit den Katholischen Arbeiter-Vereinen gewissermaßen naturverbunden.

Zum Schluß hoffen wir, daß Unser oberstes Hirtenwort über die Katholischen Arbeiter-Vereine eure treuen Helfer und Freunde im Klerus stärkt und erfreut und besonders euren Präsides ein Dank der Kirche sei für ihre Treue und opfervolle Bereitschaft. Möge aber auch der gesamte Klerus sich seiner Verantwortung euch gegenüber immer mehr bewußt sein, und möge kein Anwärter auf das Priestertum zum Weihealtar schreiten, der nicht auch für diese Verantwortung vorbereitet ist. Die Kirche braucht heute mehr als je die Mitwirkung des Katholischen Volkes, weil ohne vernünftig spezialisierte Seelsorge nicht auszukommen ist. Damit ist die Bedeutung der katholischen Vereinigungen beruflicher und sozialer Art unmittelbar gegeben. Gerade sie verhüten, daß kirchliche Führungsgremien entstehen, auch mit Beteiligung von sachverständigen Laien, wo zwar viel Geist und guter Wille zusammenkommt, wo aber der dauernde und belebende Kontakt mit dem katholischen Volke fehlt. Möge die Katholische Arbeiter-Bewegung Westdeutschlands in Zusammenwirken von Klerus und Laien immer mehr ein brauchbares Werkzeug der modernen Seelsorge sein, also auch immer bereit, sich im obersten Führungsgremium der deutschen Katholiken, nach dem Willen der Bischöfe, mit den anderen Vereinigungen zu koordinieren und als Verbindung zum gläubigen Volke zu dienen.

Mit dem Wunsch, euer Wahlspruch: Gott segne die christliche Arbeit, möge immer mehr Wirklichkeit werden, erteilen Wir der Katholischen Arbeiter-Bewegung Westdeutschlands, ihren Mitgliedern wie deren Familien, ihren Einrichtungen und Zeitschriften, allen ihren Mitarbeitern aus dem Priester- und Laienstand aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 9. Mai 1956.

Pius pp. XII.

Römische Dekrete.

Nr. 178 Dispens vom Fast- und Abstinenzgebot vor dem Feste Mariä Himmelfahrt.

Sacra Congregatio Concilii
DECRETUM

Cum plures locorum Ordinarii ex variis Nationibus petierint ut proxima die 14 Augusti, pervigilio Festi Beatae Mariae Virginis in coelum Assumptae, abstinentiae ac jejunii lex, attentis peculiaribus adjunctis, relaxetur; haec Sacra Concilii Congregatio, de speciali Summi Pontificis mandato, cunctos fideles ubique terrarum commorantes, praedicta die a lege abstinentiae ac jejunii praesenti Decreto dispensat.

Datum Romae, die X Augusti 1956.

PETRUS Card. CIRIACI
Praefectus
FRANCISCUS ROBERTI
a Secretis

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 179 Patronin der Hausangestellten.

Aachen, 10. August 1956

Durch Litterae Apostolicae, „Ancillarum condicionem" vom 11. März 1955 – veröffentlicht AAS, XXXXVIII (1956), 259 – hat der Heilige Vater Papst Pius XII. die heilige Jungfrau Zita von Lucca zur besonderen Patronin aller Hausangestellten erklärt.

Nr. 180 Rangerhöhung des Festes der heiligen Hedwig.

Aachen, 10. August 1956

Durch Dekret der Heiligen Ritenkongregation vom 21. Oktober 1955 wurde das Fest der heiligen Hedwig am 18. Oktober für die deutschen Diözesen auf den Rang eines Duplex-Festes erhoben. Das Direktorium ist daher wie folgt zu berichtigen:

16 A | F. 3. **S. Hedwigis Vid.,** d. – In M. *Cognovi* or. pr. – Vp.

Nr. 181 Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes.

Aachen, 11. August 1956

Wir haben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: Wenn ein Kirchenvorstand beschließt, zu seiner Sitzung den Rendanten, einen Bau- oder sonstigen Sachverständigen, soweit diese Herren nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, hinzuzuziehen, so sind die Betreffenden zwar berechtigt, in der Beratung auf Anfrage sich zu äußern, sie haben jedoch kein Stimmrecht und dürfen an der Abstimmung auch nicht teilnehmen. Die Beratung und Abstimmung ist grundsätzlich alleinige Angelegenheit des Kirchenvorstandes.

Ersatzmitglieder dürfen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes nicht teilnehmen, solange sie nicht an die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes in den Kirchenvorstand aufrücken.

Nr. 182 Material zum Religionsunterricht an höheren Schulen.

Aachen, 11. August 1956

Das den Hochw. Herren bereits bekannte Schulforum bringt in einer Sonderfolge Unterlagen zu einer geistigen Auseinandersetzung mit dem dialektischen Materialismus. Die Hefte sind als Kurzlexikon gedacht und können als Material für den Religionsunterricht empfohlen werden. Sie sind zu beziehen durch den Verlag Fredebeul & Koenen KG., Essen, Kibbelstraße 9-15.

Nr. 183 Caritas-Kollekte.

Aachen, 11. August 1956

Die diesjährige Caritas-Kollekte findet am Sonntag, dem 2. September 1956, statt. Sie ist in allen Kirchen und Kapellen des Bistums mit öffentlichem Gottesdienst abzuhalten. Bereits am voraufgehenden Sonntag soll die Kollekte angekündigt und dem Opfersinn der Gläubigen empfohlen werden. Am Kollekten-Sonntag selbst möge die Predigt an die Pflicht tätiger Nächstenliebe (cf. Epistel der Sonntagsmesse: „Einer trage des anderen Last; so erfüllet ihr das Gesetz Christi.") erinnern und auf die Bedeutung der kirchlich caritativen Werke hinweisen. Das allen Pfarrämtern vom Diözesan-Caritas-Verband zugesandte Schriftchen („Hinter der Fassade") bietet reichliches Material für diesen Hinweis. Wie sehr wir auch für das große Caritaswerk der Kirche öffentliche Zuschüsse erwarten dürfen und erwarten, ebenso sehr muß dieses Werk vom Opfersinn der Gläubigen getragen werden.

Der Diözesan-Caritas-Verband wird allen Pfarreien rechtzeitig das notwendige Material für die Kollekte zusenden. Die Kollekte verbleibt zu 50% den Pfarrgemeinden für ihre caritativen Aufgaben, die restlichen 50% sind auf dem üblichen Wege an die Dekanatskasse und von den Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 184 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 11. August 1956

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 185 Einwanderung nach Canada.

Aachen, 11. August 1956

Wenn in den letzten Jahren Auswanderer nach Canada gegangen sind, war in den meisten Fällen eine Trennung der Familien damit verbunden, weil für die Familienangehörigen die Passagekosten nicht bewilligt wurden. Insgesamt handelt es sich um etwa 3500 katholische Familien, die auf solche Weise getrennt wurden. Ein Teil dieser Familien ist dem St.-Raphaels-Verein bekannt und wird von ihm betreut. Damit auch den anderen Familien geholfen werden könne, ist es notwendig, dem St.-Raphaels-Verein diese Familien zu melden. Es haben sich verschiedene Hilfsmöglichkeiten inzwischen eröffnet.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen werden dringend aufgefordert, durch Kanzelverkündigung oder auf sonst geeignete Weise alle Familien, deren Männer sich bereits in Canada befinden, zur Meldung beim St.-Raphaels-Verein, Hamburg 1, Große Allee 41, aufzufordern.

Nr. 186 Kein Arbeitnehmerverhältnis bei Angehörigen einer Schwesternschaft.

Aachen, 11. August 1956

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 18. 2. 1956 – 2 AZR 294/54 – betreffend eine Rote-Kreuz-Schwesternschaft folgende Grundsätze aufgestellt, die analog auch für die Angehörigen von Ordensgemeinschaften in Betracht kommen (siehe Juristenzeitung 1956, S. 377):

„1. Eine Schwester, die Mitglied einer Schwesternschaft vom Roten Kreuz ist, steht zu dieser nicht in einem Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis i. S. des § 5 ArbGG; ihre Rechtsstellung richtet sich vielmehr nach den Bestimmungen der Satzung. Für die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sind die Arbeitsgerichte nicht zuständig.

2. Eine Schwester, die zwar nicht Mitglied der Schwesternschaft ist, aber die Schwesternordnung als für sich verbindlich anerkennt und sich dem Lebenskreis der Schwesternschaft anschließt, ist rechtlich wie ein Mitglied zu behandeln."

Nr. 187 Zum Kündigungsrecht in konfessionellen und caritativen Unternehmen.

Aachen, 11. August 1956

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 31. 1. 1956 – 3 AZR 67/54 – folgende Grundsätze aufgestellt (siehe Juristenzeitung 1956, S. 377):

„1. Ein Arbeitgeber, der sich mit seinem Unternehmen einer achtbaren politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, caritativen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Zweckbestimmung widmet, darf einem Arbeitnehmer fristgemäß kündigen, der sich zu dieser Zweckbestimmung nachhaltig in einer Weise in Widerspruch setzt, welche die betrieblichen Interessen berührt. Ein solcher Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Kündigungsschutz.

2. Dies gilt auch im Falle eines geschiedenen katholischen Arbeiters und Handwerkers in einem einer katholischen Kirchengemeinde gehörigen und von ihr geleiteten Krankenhaus, der sich entgegen dem Verbot des kanonischen Rechts zu Lebzeiten seiner ersten Ehefrau wieder verheiratet und sich dadurch aus der aktiven kirchlichen Gemeinschaft ausschließt."

Nr. 188 Veräußerung von kircheneigenem Waldbesitz.

Aachen, 11. August 1956

Wir weisen darauf hin, daß bei der Veräußerung von kircheneigenem Waldbesitz – sei es durch Grundstücksverkauf oder Grundstückstausch – die Kirchenvorstände sich rechtzeitig darüber orientieren müssen, ob etwa staatliche Zuschüsse, die zur Begründung von Forstkulturen geleistet wurden, rückzahlbar werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 189 Seelsorge in der industriellen Welt

In einem soeben erschienenen 48seitigen Sonderheft (6/1956) behandelt die Pastoralzeitschrift „Lebendige Seelsorge" das aktuelle Thema der Industrieseelsorge.

Beiträge über das Wesen des Industriearbeiters und über die Einflüsse des Betriebs auf die menschliche und christliche Substanz der Arbeiter stellen die soziologischen Grundlagen klar. Ein kurzer geschichtlicher Aufriß leitet über zum pastoralen Programm heutiger Arbeiterseelsorge, die nicht nur in den Großstädten, sondern auch auf den Dörfern, die zu ihrem Einzugsgebiet gehören, ein zentrales Stück zeitgerechter Pastoration ist.

In einer internationalen Umschau werden interessante Einblicke in die verschiedensten Versuche der Arbeiter- und Betriebsmission vermittelt: in das französische Arbeiterapostolat, in die italienische Fabrikseelsorge, in die niederländische Industriemission usw.

Aber auch in Deutschland sind es lebendige Kräfte, die für die Arbeiterseelsorge in der Pfarrei ihre Hilfe anbieten: die CAJ, die KAB, das Betriebsmännerwerk und die Sorge der Kolpingsfamilie für den Industriehandwerker. All diese Gruppen und ihre Bemühungen erfahren eine authentische Darstellung.

Eigene Beiträge sprechen über die Situation der Frau in der industriellen Welt und über die einschlägigen Möglichkeiten und Methoden der Seelsorge.

Besonders genannt ist als wichtige Aufgabe die Seelsorge an den Unternehmern, ein Teil der heute unerläßlichen seelsorglichen Bemühung um die führende Schicht.

Mit einer erschöpfenden Aufzählung der Arbeitszentralen für Arbeiterseelsorge und der katholischen sozialen Bildungswerke in der Bundesrepublik schließt das Heft seine umfassende Übersicht.

Sonderheft der Zeitschrift „Lebendige Seelsorge" Freiburg (Breisgau), Seelsorge-Verlag 1956, 48 S., DM 2.50.

Nr. 190 IV. Internationaler Kongreß katholischer Apotheker.

Die St.-Albertus-Magnus-Apothekergilde, Deutsche Abteilung der Fédération Internationale des Pharmaciens Catholiques, Sekretariat: Warburg i. W., St.-Erasmus-Apotheke, teilt mit, daß unter dem Ehrenprotektorat Sr. Exzellenz Dr. Seiterich, Erzbischof von Freiburg, vom 5. bis 9. September in Freiburg i. Br. der IV. Internationale Kongreß katholischer Apotheker stattfindet und bittet um Weitergabe dieser Nachricht an die katholischen Fachkollegen.

Nr. 191 Jahrestagung der katholischen Strafanstaltspfarrer Deutschlands in Aachen.

Aus dem Programm dieser Tagung, die von Montag, den 27. bis Donnerstag, den 30. August im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, stattfindet, machen wir die interessierten Geistlichen unserer Diözese auf folgende Vortragsthemen, die wegen ihrer Aktualität Beachtung verdienen, besonders aufmerksam.

Dienstag, 28. August, 9.45 Uhr 1. Vortrag Dr. med. Hermann Dobbelstein, Köln: „Das Menschenbild in der Psychiatrie und in der Tiefenpsychologie"; 16.15 Uhr 2. Vortrag Dr. Dobbelstein: „Schuld und Freiheit im Lichte der Tiefenpsychologie". — Nach den Vorträgen Aussprache.

Mittwoch, 29. August, 9 Uhr Vortrag Universitätsprofessor Dr. Dr. Schöllgen, Bonn: „Die Bekehrung als psychoanalytischer Prozeß"; 11 Uhr Vortrag Frl. Dr. Reidick, Zentrale des Kath. Fürsorgevereins, Dortmund: „Das Bild des Guten Hirten in der Heiligen Schrift".

Nr. 192 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus der Franziskaner zu Marienthal bei Hamm a. d. Sieg finden vom 17. bis 21. September 1956 Priesterexerzitien statt. Beginn: Montag abend, Ende: Freitag mittag. Leiter ist P. Eucharius Berbuir OFM.

Nr. 193 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küsterorganisten- und Chorleiterstelle an der katholischen Pfarrkirche St. Nikolaus in Gangelt, Bezirk Aachen, ist neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde zählt rund 1700 Seelen. Beschäftigungsumfang 75%. Wohnung mit 6 Zimmern, die gründlich erneuert worden sind, steht zur Verfügung. Nebenbeschäftigung in Musikunterricht ist möglich.

Nr. 194 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. August 1956 Baumann Hermann Josef, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in Mechernich, Dekanat Mechernich;

am 1. August 1956 Bender Johannes Günter, Neupriester aus M.Gladbach-Peel St. Rochus, zum Kaplan in Rheydt St. Josef, Dekanat Rheydt;

am 1. August 1956 Bertram Johannes, Kaplan in Dülken Herz Jesu, zum Kaplan in Kall, Dekanat Steinfeld;

am 1. August 1956 Biagioni Edmund, Neupriester aus Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Eilendorf, Dekanat Stolberg;

am 1. August 1956 Bock Hubert, Kaplan in Aachen St. Paul, zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt;

am 1. August 1956 Commes Helmut, bisher zur Aushilfe in Dülken Herz Jesu, zum Kaplan daselbst, Dekanat Dülken;

am 1. August 1956 Enger Otto, Neupriester aus M. Gladbach St. Mariä Rosenkranz, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 1. August 1956 Hahn Richard, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 1. August 1956 Jansen Anton, Neupriester aus Birgden, zum Kaplan in Birkesdorf, Dekanat Düren;

am 1. August 1956 Lenzen Wilhelm, Kaplan in Birkesdorf, zum Kaplan in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest;

am 1. August 1956 Losberg Wilhelm, Neupriester aus M.Gladbach St. Mariä Rosenkranz, zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost;

am 1. August 1956 Pfeiffer Helmut, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Kaplan in Würselen-Morsbach St. Balbina, Dekanat Würselen;

am 10. August 1956 Armborst Karl, Religionslehrer am Städt. Mädchengymnasium St. Leonhard in Aachen, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 10. August 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Zimmermann auf die Pfarrstelle M.Gladbach-Hermges St. Josef angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 31. Juli 1956 Görres Franz, Dr. phil., geb. am 7. Juni 1906 in Aachen, gew. am 29. Juli 1932, Religionslehrer und Studienrat am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen.

R. I. P.

Nr. 195 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am 25. Juli 1956 im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Baumann Hermann Josef, geb. am 5. April 1928 in Lobberich;

Bender Johannes Günter, geb. am 4. Januar 1928 in M.Gladbach-Rheindahlen;

Biagioni Edmund, geb. am 4. März 1930 in Köln;

Brück Heribert, geb. am 1. Mai 1929 in Hellenthal/Eifel;

Enger Otto, geb. am 18. Juni 1929 in Viersen-Helenabrunn;

Gehlen Alfred, geb. am 24. August 1925 in Kofferen;

Jansen Anton, geb. am 30. August 1928 in Birgden;

Losberg Wilhelm, geb. am 16. Juni 1930 in M.Gladbach.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 22. bis 29. Juli 1956 im Dekanat Linnich die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 22. Juli in Gevenich 41; am 23. Juli in Glimbach 18, in Kofferen 27; am 24. Juli in Körrenzig 67, in Rurich 37; am 25. Juli in Linnich 176, in Gereonsweiler 85; am 26. Juli in Rurdorf 83 (darunter 18 aus Floßdorf, 28 aus Welz); am 27. Juli in Doveren 124, in Hetzerath 62; am 28. Juli in Baal 96; am 29. Juli in Hückelhoven St. Lambertus 133, in Hückelhoven St. Barbara 201, zusammen 1150 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators im Herz-Jesu-Kloster zu Hückelhoven am 29. Juli statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 5. August 1956, den Hochaltar der Kapuzinerkirche in Aachen, Vaalser Landstraße, in honorem S. Francisci C.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | **Aachen, den 21. August 1956** | **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 196 Anordnungen zum Katholikentag in Köln . . . 137
Nr. 197 Spendung der hl. Ölung bei Verkehrsunfällen . 140
Nr. 198 Wallfahrtstag für Priester als Einkehrtag in Neviges 140
Nr. 199 Filmprojekt „Das Linnen" 140
Nr. 200 Reichsverbandstagung der katholischen Kirchenangestellten 140
Nr. 201 Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) 141

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 202 Personalchronik der Diözese Aachen 142

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 196 Anordnungen zum Katholikentag in Köln.

Aachen, 17. August 1956

Der 77. Deutsche Katholikentag vom 29. August bis 2. September 1956 in Köln soll alle Gläubigen, auch diejenigen, die nicht nach Köln fahren können, auf das so wichtige und zeitgemäße Thema: „Die Kirche, das in der Welt von Gott aufgerichtete Zeichen!" hinlenken. Wir bitten die Herren Geistlichen, in geeigneter Weise die Gedanken dieses Themas den Gläubigen zu vermitteln.

Um aber auch äußerlich einen Zusammenhang zwischen dem Beten und Feiern des Katholikentages und den einzelnen Pfarrgemeinden herzustellen, treffen wir folgende Anordnungen:

1. Während der Eucharistischen Schiffsprozession auf dem Rhein am Samstag, dem 1. September, wird wie in allen Kirchen Deutschlands so auch in unserem Bistum eine Andachtsstunde gehalten, in der sich die deutschen Katholiken im Gebete mit den Teilnehmern des Katholikentages vereinigen.

   Diese findet bei uns einheitlich um 19 Uhr nach dem unten angegebenen Schema statt.

2. Am Samstagabend läuten die Glocken aller Kirchen von 18.30 bis 19.00 Uhr.

3. Die Kirchen, Dienstwohnungen, kirchliche Heime und Anstalten flaggen am 1. und 2. September d. J.

ANDACHT
in den katholischen Gotteshäusern Deutschlands in Verbindung mit dem 77. Katholikentag 1956 Samstagsabends während der großen Prozession.

1. Eröffnungslied *(zur Aussetzung des Allerheiligsten)*
„Oremus" Lied Nr. 307, 3 Strophen

2. Psalmengebet.
„Oremus" A 207 (Ps. 45)

V. *Lasset uns Gott loben mit dem Psalme, der die Herrlichkeit der Kirche, der heiligen Gottesstadt, rühmt; in ihr finden alle Völker den Frieden, mögen auch die Zeiten voller Stürme sein!*

(wird abwechselnd zwischen Vorbeter und allen gebetet).

Wir beschließen den Psalm mit dem Liede, das Dank sagt für den Frieden, der aus der Gnade fließt:

„Oremus" Lied Nr. 74

3. Lesung.

Lasset uns nun auf das Wort hören, das Gott zu uns spricht durch den Mund des Propheten und des Apostels:

„Am Ende der Tage wird es geschehen, spricht der Herr: Da wird der Berg mit dem Hause Gottes fest gegründet dastehen, aufragend über die Höhen der Berge, erhaben über die Hügel. Dann werden

zu ihm strömen alle Völker und zu ihm wallen viele Nationen, und sie werden sprechen: Kommt, laßt uns hinaufziehen zum Berge des Herrn, zum Hause des Gottes Jakobs! Er lehre uns seine Wege! Wir wollen wandeln auf seinen Pfaden! Denn die Lehre des Herrn geht aus von Sion und das Wort des Herrn von Jerusalem."

„Dann sah ich die Heilige Stadt, das neue Jerusalem, aus dem Himmel von Gott herniedersteigen . . . und ich hörte eine laute Stimme rufen: Sieh da, das Zelt Gottes unter den Menschen! Er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er, Gott, wird bei ihnen sein. Die Stadt bedarf nicht der Sonne und nicht des Mondlichtes, denn die Herrlichkeit Gottes erhellt sie, und ihre Leuchte ist das Lamm. In ihrem Lichte werden die Völker wandeln . . . die Pracht und Kostbarkeiten der Völker wird man hineintragen."

(Is. 2, 2—3; Offb. 21, 2—26 in Ausw.)

(Der Lesung folgt entweder eine kurze Ansprache oder wenigstens eine Weile stiller Erwägung:

Wenn die Kirche als Zeichen Gottes unter den Völkern aufragen soll, daß die Völker zu ihr den Weg finden, dann sind unsere Augen die Fenster der Gottesstadt, aus denen der reine Glanz der Gnade leuchten muß, dann ist unser Leben der helle Schein, der aus der Geborgenheit der Kirche auf die dunklen Wege des Alltags fällt, dann ist unsere Liebe das Tor, durch das die Gottesstadt sich öffnet.)

4. Hymnus.

„Oremus" Lied Nr. 314, alle Strophen.

Lasset uns den Hymnus von der Kirche anstimmen, um darin auf die Lesung zu antworten und Gott zu danken für seine große Herrlichkeit, die er über der Kirche ausgebreitet hat.

(Das Lied sollte man möglichst im Wechsel singen lassen; dazu bieten sich folgende Möglichkeiten an: Man kann die ungeraden Strophen singen, die geraden Strophen sprechen, — man kann wechseln zwischen Volk und Chor, oder zwischen der ganzen Gemeinde und den Kindern, — man kann das Lied litaneiartig singen, indem die Vorsänger oder die Kinder die wechselnden Verse singen, die ganze Gemeinde den gleichbleibenden Kehrvers.)

5. Fürbitten.

Lasset uns nun beten für die heilige Kirche mit den gleichen Worten, mit denen wir am Karfreitag unter dem Kreuze beten. Lasset uns beten, daß der Erlöser, das Haupt der Kirche, alle an sich ziehen und durch die Kirche mit der Liebe seines Herzens überströmen möge.

Lasset uns beten, Geliebte, für die heilige Kirche Gottes, daß unser Gott und Herr ihr auf dem ganzen Erdkreis den Frieden schenken, sie einigen und behüten wolle, Mächte und Gewalten ihr geneigt mache und uns ein stilles und ruhiges Leben gewähre, zu verherrlichen Gott, den allmächtigen Vater.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

(Hier ist jeweils eine Weile Stille zu halten, etwa von der Dauer eines Gloria Patri!)

Allmächtiger, ewiger Gott, Du hast in Christus allen Völkern Deine Herrlichkeit geoffenbart: Schirme die Werke Deines Erbarmens, daß Deine Kirche, über den ganzen Erdkreis ausgebreitet, mit standhaftem Glauben im Bekenntnis Deines Namens verharre. Durch unseren Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns auch beten für unseren Heiligen Vater, Papst Pius XII., daß unser Gott und Herr, der ihn zum Oberhirten erkoren, ihn heil und unversehrt Seiner heiligen Kirche bewahre, damit er regiere Gottes heiliges Volk.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, auf Deinen Ratschluß ist alles gegründet: Schau gnädig her auf unsere Bitten und bewahre in Deiner Huld den für uns erwählten Oberhirten, damit das christliche Volk, von Dir, dem höchsten Lenker, geleitet, unter diesem Hohenpriester immer größere Verdienste aus seinem Glauben erwerbe. Durch unseren Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns auch beten für alle Bischöfe und Priester, für alle Ordensleute und die Kandidaten des Priester- und Ordensstandes, für die apostolischen Helfer der Kirche und für das ganze heilige Volk Gottes.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, dessen Geist den ganzen Leib der Kirche heiligend und leitend durchdringt: Erhöre unser Gebet für alle Stände der Kirche und gib, daß durch den Beistand Deiner Gnade der ganze geistliche Stand Dir in Treue diene. Durch unseren Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns auch beten für alle Staatenlenker, für ihre Minister und Beauftragten, daß unser Gott und Herr ihren Sinn und ihr Herz nach Seinem Willen lenke, damit wir Frieden haben allezeit.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, in dessen Hand die Gewalten aller Machthaber und die Rechte aller Völker ruhen, schaue in Güte auf die Männer, die unsere politischen Geschicke lenken, daß überall auf Erden unter Deiner schützenden Hand die Religion stets unbehelligt bleibe und die Sicherheit der Länder fortbestehe. Durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns auch beten für die Missionen und für alle Taufbewerber, daß unser Gott und Herr ihnen das Ohr des Herzens und die Pforte seines Erbarmens öffne, damit sie durch das Bad der Wiedergeburt den Nachlaß aller Sünden empfangen und mit uns leben mögen in Christus Jesus, unserem Herrn.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du schenkst Deiner Kirche stets neue Nachkommenschaft: Mehre unseren Katechumenen den Glauben und die Erkenntnis, damit sie, im Quell der Taufe wiedergeboren, Deinen Kindern beigezählt werden. Durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns beten, Geliebte, zu Gott, dem allmächtigen Vater, daß er die Welt von allen Irrtümern reinige, Krankheiten hinwegnehme, Hungersnot vertreibe, die Kerker erschließe, die Fesseln löse, den Pilgern Heimkehr, den Siechen Genesung, den Seefahrern den rettenden Hafen schenke.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du Trost der Betrübten, Du Stärke der Leidenden: Laß das Flehen aller zu Dir gelangen, die aus irgendeiner Bedrängnis zu Dir rufen, damit alle sich freuen mögen, daß ihnen in ihren Nöten Deine Barmherzigkeit beigestanden. Durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns auch beten für die getrennten Brüder, daß unser Gott und Herr Trennung und Irrtum verbanne und alle zur heiligen Mutter, der katholischen und apostolischen Kirche, zurückrufen wolle.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du bist das Heil aller und willst keinen verlorengehen lassen: Schau her auf die Seelen, die von der Kirche getrennt sind, laß die Herzen der Irrenden wieder zur Einsicht kommen, daß sie alle verkehrten Meinungen ablegen und zur Einheit Deiner Wahrheit zurückkehren. Durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns auch beten für die Juden in der Ferne von Christus, daß Gott, unser Herr, den Schleier von ihren Herzen wegnehme, auf daß auch sie unseren Herrn Jesus Christus erkennen.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du schließest auch die Juden, die Christus verwarfen, von Deiner Erbarmung nicht aus. Erhöre unsere Bitten, die wir ob der Blindheit jenes Volkes vor Dich bringen, damit sie das Licht Deiner Wahrheit, welches Christus ist, erkennen und ihrer Finsternis entrissen werden. Durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns auch beten für die Heiden, daß Gott, der Allmächtige, das Elend von ihren Herzen nehme, damit sie ihre Gottferne verlassen und sich bekehren zum lebendigen und wahren Gott und zu seinem eingeborenen Sohn Jesus Christus, unserem Gott und Herrn.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du suchst nicht den Tod der Sünder, sondern immerdar ihr Leben; nimm huldvoll unsere Bitte an: Befreie sie vom Götzenkult und vereinige sie mit Deiner heiligen Kirche zum Preis und Ruhm Deines Namens. Durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns beten um Frieden und Einheit unseres Volkes und aller Völker der Erde.

V. O Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu dir kommen.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du Urheber und Freund des Friedens, gib allen Völkern Ruhe und Ordnung, nimm hinweg alle verderbliche Spaltung und laß uns im Frieden Dir dienen. Durch unseren Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Lasset uns alle Bitten zusammenfassen, indem wir sprechen, wie der Herr uns gelehrt hat: Vater unser . . .

6. Bekenntnis.

„Oremus" Lied Nr. 311

Nicht nur mit unseren Bitten wollen wir für die Kirche einstehen, wir wollen auch in Treue für sie wirken und uns in Liebe zu ihr bekennen. So singen wir denn:

Fest soll mein Taufbund immer stehn, . . .

Im heiligen katholischen Glauben wollen wir treu verharren und ihn durch Wort und Tat den Menschen künden:

Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater . . .

7. Eucharistischer Segen.

8. Schlußlied.

„Oremus" Lied Nr. 282, 1., 2. und 7. Strophe.

Lasset uns zum Schutzengel der heiligen Kirche rufen mit dem Michaelsliede. –

Nr. 197 Spendung der hl. Ölung bei Verkehrsunfällen.

Aachen, 18. August 1956

Die steigende Zahl von Verkehrsunfällen mit lebensgefährdenden Verletzungen oder tödlichem Ausgang geben uns Veranlassung, an die Geistlichen die Anweisung zu geben, bei allen Fahrten ein Gefäß mit hl. Krankenöl bei sich zu führen, um notfalls bei Verkehrsunfällen das Sakrament der hl. Ölung spenden zu können.

Ferner weisen wir die Herren Pfarrer an, mit den örtlichen Organen der Polizei Verbindung aufzunehmen, um zu erreichen, daß bei schweren Verkehrsunfällen mit Personenschäden auch der Seelsorger sofort verständigt wird, wie das bereits durch den Unfallmeldedienst der Bundesbahn bei Verkehrsunfällen der Eisenbahn geschieht.

Nr. 198 Wallfahrtstag für Priester als Einkehrtag in Neviges.

Aachen, 18. August 1956

Das Franziskanerkloster Hardenberg-Neviges hält an der Gnadenstätte der Immaculata am Mittwoch, dem 3. Oktober 1956, einen Wallfahrtstag für Priester als Einkehrtag.

Die Ordnung ist so gedacht:

9.45 h gemeinsam gebetete Terz.

10.00 h feierliches Votivamt von der Unbefleckten Empfängnis. Anschließend Sext und Verehrung des Gnadenbildes.

13.30 h gemeinsamer Kreuzweg und Predigt auf dem Kreuzberg. Anschließend Non.

15.45 h Vesper.

16.00 h Ansprache und Marienfeier.

Die Ansprachen im Hochamt und um 16 h sowie die Predigt um 14 h hält P. Albrecht Schräder OFM aus Düsseldorf.

Dieser Priestereinkehrtag könnte als der monatliche Rekollektionstag gelten.

Beichtgelegenheit ist den ganzen Tag über bei allen anwesenden Patres des Konventes.

Hochwürdige Herren, die sich zu einer Teilnahme entschließen, werden um eine kurze Mitteilung an das Franziskanerkloster in Neviges gebeten.

Die Bundesbahn gewährt nach Neviges die sogenannte Pilgerfahrkarte mit der Ermäßigung von Sonntagsrückfahrkarten.

Nr. 199 Filmprojekt „Das Linnen".

Aachen, 18. August 1956

Herr Kurt Berna, bürgerlichen Namens Hans Naber, Stuttgart 1, Postschließfach 183, Schriftsteller und Außendienstleiter einer chemischen Fabrik, versendet z. Z. Rundschreiben an Finanzkreise und die Presse über die Finanzierung eines — übrigens religiös abzulehnenden — Spielfilmes „Das Linnen, ein Film um Jesus Christus". Herr Berna, der als Inhaber von Filmproduktion und -Vertrieb auftritt, wünscht von den Kreisen der deutschen Finanz ein Grundkapital von 2,5 Mill. DM und verspricht eine Gewinnausschüttung an die Teilhabereinlagen von mindestens 70 Prozent.

Am Schluß der neuesten Auflage seines in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren bereits verbreiteten Rundschreibens sagt Herr Berna wörtlich folgendes:

„Unabhängig von der sachlichen Einstellung, kann jeder deutsche Bischof der katholischen oder evangelischen Kirche (allen bin ich bekannt) erklären, daß es mir bei meiner Tätigkeit und der Verwendung dieser religiösen Themen nicht um eine ‚persönliche Bereicherung' geht."

Es besteht aller Anlaß, auf die Unrichtigkeit dieser Ausführungen hinzuweisen. So kann der Aachener Ordinarius Herrn Berna nicht bescheinigen, daß es ihm bei der Verwendung dieser religiösen Themen nicht um persönliche Bereicherung geht.

Herr Berna ist von uns aufgefordert worden, die obige Behauptung zu unterlassen und eine entsprechende Berichtigung den bisherigen Empfängern des unrichtigen Werbeprospektes zugehen zu lassen.

Nr. 200 Reichsverbandstagung der katholischen Kirchenangestellten.

Aachen, 18. August 1956

Vom 24. bis 26. September findet als Ost-Westbegegnung in Berlin die diesjährige Tagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten

statt. Die Tagung steht unter dem Leitmotiv „Alles meinem Gott zu Ehren". Die Herren Pfarrer werden gebeten, die Kirchenangestellten auf diese Tagung aufmerksam zu machen. Ein Unkostenzuschuß kann aus der Kirchenkasse gewährt werden, soweit Eigenmittel dazu vorhanden sind. Mit einer Beihilfe von hier aus kann nicht gerechnet werden.

Nr. 201 Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz).

Aachen, 18. August 1956

Im Bundesgesetzblatt I vom 28. 6. 1956 ist das Zweite Wohnungsbaugesetz vom 27. 6. 1956 verkündet worden. Dieses Gesetz hat das Ziel, die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen, zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum, besonders in der Form von Familienheimen, mit dem Grund und Boden zu verbinden. Sparwille und Tatkraft aller Schichten des Volkes sollen hierzu angeregt werden. In ausreichendem Maße sind solche Wohnungen zu fördern, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens, namentlich für kinderreiche Familien, gewährleisten. Da die Ziele des Gesetzes weitgehend den Zielsetzungen christlicher Soziallehre entsprechen, werden die hochw. Herren Seelsorger gebeten, die Gläubigen bei geeigneter Gelegenheit auf die Möglichkeiten hinzuweisen, die das neue Gesetz für den Bau von Wohnungen und Familienheimen bietet.

Der Personenkreis, der durch das Gesetz begünstigt wird, umfaßt in der Regel Wohnungssuchende, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer sind oder deren Jahreseinkommen die Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten, z. Z. 9000,— DM jährlich, nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich um je 840,— DM für jeden zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden, von ihm unterhaltenen Angehörigen. Für Schwerbeschädigte erhöht sich die Grenze um weitere 840.— DM. Ferner erhöht sich die Grenze um weitere 360,— DM bei kinderreichen Familien vom dritten Kind an, bei Schwerkriegsbeschädigten und Kriegerwitwen vom zweiten Kinde an. Als Jahreseinkommen ist der durchschnittliche Bruttobetrag der Einkünfte des Wohnungssuchenden in den vorangegangenen drei Jahren zugrunde zu legen. Dabei sind Kindergelder nicht zu berücksichtigen. Beträgt das Jahreseinkommen eines Familienvaters mit 4 Kindern z. B. 9000,— DM, so sind für die Frau und die 4 Kinder je 840,— DM + 1 × 360,— DM hinzuzurechnen. Die Grenze liegt also in diesem Beispiel bei 9000,— DM + 4200,— DM + 360,— DM = 13560,— DM.

Während nach dem ersten Wohnungsbaugesetz die staatliche Förderung ausschließlich durch die Bereitstellung langfristiger Darlehen erfolgte, sieht das Zweite Wohnungsbaugesetz außer den öffentlichen Baudarlehen auch Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen und Zinszuschüsse vor.

Zur Verwirklichung des Zieles des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nämlich in weiten Kreisen des Volkes Eigentum zu schaffen, hat der Neubau von Familienheimen den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen und der Neubau von Eigentumswohnungen den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Sodann ist durch eine besondere gesetzliche Bestimmung sichergestellt, daß bei dem Bau von Familienheimen die Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen, die kinderreichen Familien, die Schwerkriegsbeschädigten und Kriegerwitwen mit Kindern den Vorrang haben.

Ein Familienzusatzdarlehen wird dem Bauherrn eines Familienheimes, der mehr als zwei Kinder hat, in Höhe von 1500,— DM für das dritte und jedes weitere Kind gewährt. Dieses Darlehen ist zinslos und mit höchstens 2 Prozent zu tilgen.

Will der oben erwähnte Familienvater mit Frau und 4 Kindern und einem Einkommen von 9000,— DM ein Eigenheim bauen, und zwar mit 4 Zimmern, Küche, Bad, mit einer Wohnfläche von insgesamt 85 qm, so würde die Finanzierung etwa wie folgt aussehen:

Reine Baukosten	etwa	27000,— DM
Baunebenkosten	etwa	6000,— DM
Gesamtkosten:		33000,— DM

Diese Summe könnte wie folgt aufgebracht werden:

Erste Hypothek 9000,— DM, Landesdarlehen 11000,— DM, Familienzusatzdarlehen 3000,— DM, Lastenausgleichsdarlehen 3500,— DM. Dann bliebe eine Eigenleistung zu erbringen von 6500,— DM. Ein Teil dieser Eigenleistung wäre etwa durch Arbeitgeberdarlehen oder sonstige Finanzierungsbeiträge dritter Stellen oder durch manuelle Arbeit am Bau aufzubringen. Die monatliche Dauerbelastung würde bei diesem Eigenheim rund 110,— DM betragen, wovon der 12 Prozent des Monatseinkommens übersteigende Betrag in Nordrhein-Westfalen z. Z. als Beihilfe beantragt werden könnte.

Die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes finden, soweit sie den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau betreffen, erst auf neu geschaffenen Wohnraum Anwendung, für den die öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt werden. Soweit aber über Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel bis zum 1. Juli 1956 noch nicht entschieden war, haben die Antrag-

steller das Recht zu verlangen, daß über ihre Anträge erst nach dem 31. 12. 1956 entschieden wird, damit auch sie in den Genuß der Möglichkeiten des neuen Gesetzes kommen.

Bau-Interessenten wolle man zur Beratung an die folgenden Stellen verweisen:

Verband katholischer Siedler e. V.
Geschäftsstelle für die Diözese Aachen, Aachen, Casinostraße 5.
Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft
Geschäftsstelle für Aachen: Aachen, Peterstr. 2-4.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 202 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 17. Aug. 1956 Brück Heribert, Neupriester aus Hellenthal, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 17. Aug. 1956 den Kaplan Dr. phil. Herbert Mühlen in Krefeld St. Dionysius studienhalber bis auf weiteres beurlaubt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

Aan't-Heck Johannes, Definitor und Pfarrer an St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath, 60 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 15. September 1956 | 26. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 203 Rundfunkansprache des Heiligen Vaters an den 77. Deutschen Katholikentag in Köln 143

Römische Dekrete.

Nr. 204 Eine Entscheidung der Ritenkongregation . . . 146

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 205 Errichtung einer Bischöflichen Akademie — Hirtenwort zur Arbeit des August-Pieper-Hauses 146

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 206 Jurisdiktionsaustausch mit der Diözese Lüttich 147

Nr. 207 „Tag des Films" im Bistum Aachen am 30. September 1956 147

Nr. 208 Unfallverhütungswoche 1956 148

Seite

Nr. 209 Förderung von Bauvorhaben in den Gebieten des Kohlenbergbaues 148

Nr. 210 Katechetischer Kurs in Münster-Westfalen . . 149

Nr. 211 Krankenkassenbeiträge für beschäftigte Rentenempfänger 149

Nr. 212 Arbeitstagung für Seelsorgehelferinnen im August-Pieper-Haus 149

Nr. 213 Ausbildung von Seelsorgehelferinnen 149

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 214 Priesterexerzitien 150

Nr. 215 Stellenangebote — Stellengesuche 150

Nr. 216 Personalchronik der Diözese Aachen 150

Nr. 217 Vermischte kirchliche Nachrichten 150

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 203

Rundfunkansprache des Heiligen Vaters an den 77. Deutschen Katholikentag in Köln.

Ehrwürdige Brüder!

Geliebte Söhne und Töchter des katholischen Deutschlands!

Mit freudiger Erregung richten Wir an den Siebenundsiebzigsten Deutschen Katholikentag zu seiner machtvollen Schlußkundgebung Unser Wort, um das Uns der von Uns hochgeschätzte Kardinalerzbischof von Köln gebeten hat.

Es soll ein Wort herzlichen Grußes sein an die dort anwesenden Kardinäle, Bischöfe und Priester; an alle, die aus ganz Deutschland, in großer Zahl auch von jenseits der Zonengrenze, zum Katholikentag im „Heiligen Köln" zusammengeströmt sind; an die Gäste endlich, die aus anderen europäischen Ländern und aus der ganzen Welt, aus allen Kontinenten sich zu eurer Festtagung eingefunden haben und ihr das eindrucksvolle Gepräge der allumfassenden Weltkirche verleihen.

Unser Wort soll weiter ein Wort der Anerkennung und des Dankes sein an eure mannigfaltigen freien Vereinigungen: Bruderschaften und Vereine, Verbände, Bünde und Werke, die als Katholische Aktion oder im Sinn der Katholischen Aktion während der zurückliegenden Jahre hochwertige Arbeit geleistet haben — für die religiöse Vervollkommnung ihrer Mitglieder, für die katholische Weltmission und die katholische Diaspora in der Heimat, für die Jugend, für Erziehung und Schule, für die Welt der Arbeit, für einzelne Stände und Berufe, in Werken der Fürsorge und Caritas, für Presse, Wissenschaft und andere Kulturbereiche. Kölns Bekennerbischof Clemens August von Droste zu Vischering, der durch seine mutige Tat die katholische Bewegung in Deutschland ins Leben rief, die tapferen Männer und Frauen, Priester und Laien, die derselben auf den Katholikentagen ihre Form gaben und eure Organisationen gründeten — drei jener führenden Gestalten, die, welche dem ersten Kölner Katholikentag im Jahre 1858 stark sein Gepräge gaben, können Wir nicht umhin mit Namen zu nennen: Kölns damaligen Erzbischof Kardinal Johannes von Geissel, den innigen Verehrer Marias und mächtigen Förderer der katho-

lischen Bewegung; den Priester und Gesellenvater Adolf Kolping; August Reichensperger, den Herold des Dombaues, zu den unerschrockenen Laienführern des katholischen Deutschlands im 19. Jahrhundert zählend — alle diese Männer und Frauen haben nicht umsonst gearbeitet. Was sie pflanzten, hat reiche Ernte eingebracht.

Unser Wort soll endlich sein ein Wort der Freude über die glücklich vollendete Wiederherstellung des Kölner Domes, sowie des Lobes der Wagemutigen, die dieses schwierige Werk geschafft haben. Der Kölner Dom steht da als Anruf an alle: Empor die Herzen zu Gott! Er steht jetzt da als in Stein gehauener Dank an den Allmächtigen, daß Er Deutschland aus völligem Zusammenbruch in so kurzer Zeit gnädig wieder emporgeführt hat. Er steht wieder da als Wahrzeichen des katholischen Deutschlands und als Sinnbild der Kirche Christi, des hoch über die Völker emporragenden Banners.

„Signum levatum in nationes" (Is. 11, 12) — unter dieses Merkwort habt ihr eure diesjährige Heerschau gestellt. In euren Arbeitskreisen und Versammlungen wird Schönes und Tiefes darüber gesprochen worden sein. Wir wollen kurz auf folgendes hinweisen:

Erstens: Die weltanschaulichen Stürme der letzten Jahrhunderte haben im außerkatholischen religiösen Bereich verheerend gewirkt. Sie haben auch gegen den Felsen gewütet, auf den Christus seine Kirche baute, und sie haben versucht, ihr Werk der Zerstörung in die Kirche hineinzutragen. Die Kirche mußte sich unter bitteren inneren Kämpfen zur Wehr setzen. Sie hat aber den ihr von Christus anvertrauten Schatz an Wahrheit und Gnade, vom Glauben an den Dreieinigen Gott und die Gottheit Jesu Christi bis zum Glauben an die Auferstehung und das Ewige Leben nie auch nur anstasten lassen. Sie hat vielmehr zum Gegenstoß ausgeholt und gerade in dieser religiös erkaltenden und verödenden Zeit die Ströme der eucharistischen Gnaden sich in einer Fülle über ihre Gläubigen ergießen lassen wie nie zuvor in ihrer Geschichte.

Wir glauben, dieses offene Bekenntnis dem Herrn der Kirche schuldig zu sein; nur sein Wille und seine Macht sind es ja, welche die Kirche durch alle Stürme unversehrt hindurch führen. Wir glauben jenes Bekenntnis schuldig zu sein auch denen, die, vielleicht ohne es selbst zu ahnen, schon nahe an den Toren der Kirche stehen, sowie allen — und es sind ihrer sehr viele und immer mehr —, welche die Angst vor den entfesselten Kräften der Natur, vor dem Dasein, vor der Zukunft, vor sich selbst drängt und treibt, nach einem festen Halt zu suchen. Die Kirche bietet ihn; sie selbst ist dieser feste Halt. Wer sich ihr anvertraut, verliert nichts von dem, was er an Echtem besaß. Was immer in anderen Bekenntnissen, auch nicht christlichen, an Wahrem und Gutem sich findet, ist beheimatet, hat seinen tiefen Sinn und seine Erfüllung in der katholischen Kirche. Sie bietet jenen Halt, ohne den Menschen in ein totalitäres System zu zwängen, unter voller Achtung seiner mit Geist und Freiheit begabten Natur, der Würde und übernatürlichen Berufung seiner Person. Auch für die Freiheit des menschlichen Wissens und Forschens kennt sie nur eine Grenze: jene, die Gott selbst durch seine Offenbarung, durch sein klares Wort gezogen hat.

Zweitens: Eine Kirche, die von sich sagt, daß sie das über die Völker umporragende Zeichen sei, wird man heute fragen nach ihrem Beitrag zur Schaffung der sozialen Ordnung.

Die katholische Kirche kann ohne Überheblichkeit darauf hinweisen, daß sie im Lauf ihrer Geschichte Gewaltiges geleistet hat zum Aufbau und Besten des gesellschaftlichen Lebens, und die historische Forschung hat ihr dies schon längst bestätigt. Die Kirche hielt auch wahrlich die Augen nicht verschlossen vor der abgründigen sozialen Unordnung, die das Zeitalter der Technik und des Kapitalismus brachte. Daß sie allein die soziale Frage lösen könnte, hat sie nie vermeint. Sie darf aber erhobenen Hauptes hinweisen auf die Werte, die sie zu deren Lösung bereitgestellt hat und bereithält. Ein solcher Wert ist ihre Soziallehre, bis zum letzten orientiert am Naturrecht und am Gesetz Christi. Sie hat sich bewährt und als sehr fruchtbar erwiesen, gerade auch bei euch, in Deutschland. Die Kirche braucht in wesentlichen Dingen an ihrer Soziallehre keinen Abstrich zu machen. Sie bleibt in Geltung.

Die Kirche hat immer stark betont, daß es zum Aufbau einer haltbaren sozialen Ordnung neben der Reform der Zustände auch der Gesinnungspflege bedarf: der Ausrichtung der Gewissen an einem unbedingt gültigen Ordnungsbild und der sittlichen Kräfte, um immer dem Gewissen entsprechend zu handeln. Die Kirche nimmt für sich in Anspruch, und sie hat erwiesen, daß sie Menschen solcher Gesinnung zu bilden vermag. Auch von hier aus gesehen ist der eucharistische Frühling, den die Kirche des zwanzigsten Jahrhunderts gebracht hat, sichtbar und greifbar das Werk der Göttlichen Vorsehung.

Drittens: An der Tatsache, daß die katholische Kirche seit Jahrzehnten, vor allem seit zehn Jahren, unter einer der schwersten, jedenfalls unter der gefährlichsten Verfolgung steht, die je über sie hingegangen ist, an dieser Tatsache kann eine Kundgebung, gewaltig wie eure, die sich zudem

unter die Losung stellt: die Kirche das hoch über die Völker emporragende Zeichen, nicht achtlos vorübergehen. Denn Jesus Christus hat seiner Kirche Auftrag und Sendung erteilt bis an das Ende der Zeiten auch unter dem Zeichen, daß sie die verfolgte Kirche sein werde. Kirchenverfolgung ist immer Teilnahme des mystischen Leibes Christi an den Wundmalen des Herrn, und daß es zwischen einem System, das den Atheismus, die Gottlosigkeit, zur Grundlage hat, und der katholischen Kirche zum schwersten Zusammenstoß kam, darauf darf die Kirche mit Recht stolz sein.

Das ändert nichts daran, daß sie mit allen, die um des Glaubens willen Bitterstes erlitten und noch erleiden, selbst tief mitleidet. Die Kirche kann auch bangen um ihre Zukunft in den von der Verfolgung erfaßten riesigen Räumen, denn dem Gegner stehen in den Zwangsmaßnahmen des totalitären Staates und den ausgeklügelten Methoden der seelischen Bearbeitung der Menschen, besonders der jungen Generation und der Kinder, Mittel zu Gebote wie keinem Kirchenverfolger vergangener Zeiten. Sie mahnt endlich die Gläubigen in den Ländern, in denen sie frei lebt, sich der Gefährlichkeit jenes Gegners bewußt zu sein, und warnt sie erneut vor dem Trugbild einer falschen Koexistenz in dem Sinn, als ob es zwischen dem katholischen Glauben, der Weltanschauung des Katholiken und jenem System zu einem Ausgleich, einer inneren Angleichung kommen könnte.

Es gibt eine „Koexistenz in der Wahrheit". Wir haben bei früherer Gelegenheit von ihr gesprochen und fügen dem dort Gesagten hinzu: Die katholische Kirche nötigt niemand, ihr zuzugehören. Sie verlangt jedoch für sich die Freiheit, nach ihrer Verfassung und ihrem Gesetz im Lande leben, ihre Gläubigen betreuen und die Botschaft Jesu Christi offen verkündigen zu können. Dies freilich ist ihr unabdingbare Grundlage für jede ehrliche Koexistenz. Inzwischen kämpft sie weiter — nicht auf dem Feld der Politik und Wirtschaft, wie man ihr immer wieder fälschlich nachgesagt hat, sondern mit ihren eigenen Waffen: der Standhaftigkeit ihrer Gläubigen, dem Gebet, der Wahrheit und der Liebe. Sie opfert die Not der Verfolgung auf für das Heil der Verfolger selbst wie der Länder und Völker, in denen sie verfolgt wird.

Die Kirche das Zeichen, das emporragt über die Völker — dieses Wort verpflichtet euch alle, geliebte Söhne und Töchter, denn man beurteilt die Kirche nach dem, was ihr seid — religiös und sittlich.

Ihr lebt in einer materialistischen Welt. Bezeichnend für sie ist, daß das Religiöse gering im Kurs steht. Man opfert wenig oder nichts dafür, opfert es selbst aber leichten Sinnes für jeden Diesseitswert. Kehrt das Verhältnis um! Setzt wieder Gott an die erste Stelle und laßt euch den Dienst Gottes, euren heiligen Glauben etwas kosten!

Ihr seid die Katholiken eines hoch industrialisierten Landes. Euch ist die große Aufgabe gestellt, dieser neuen Welt der Industrie, ihren Werk- und Büroräumen, ihren Anlagen und ihrem ganzen Getriebe christliche Form und Gestalt zu geben. Die Welt der Industrie ist nicht Natur. Aber sie ist wie die Natur Gottes Herrschaftsgebiet. Auch in ihr ist der Mensch ganz angewiesen auf das Wirken der Gesetze, die Gott in die Dinge hineingelegt hat. Christus, durch den alles geschaffen, der Herr der Welt, ist Herr auch dieser Welt. Auch sie ist berufen, eine christliche Welt zu sein. An euch liegt es, ihr das christliche Gepräge zu geben.

Heute sind die Geschicke der Menschen auf der ganzen Welt eng ineinander verflochten wie nie zuvor. Um so größer sind die Gefahren, wenn die Menschen, so verschieden nach Rasse, Erziehung, Geschichte und Interessen, besonders wirtschaftlicher Natur, in Gegensatz und Feindschaft geraten. Die Katholiken über die ganze Welt hin können durch ihre Einheit im Glauben und in der Kirche eine gewaltige Kraft werden, um Frieden, auch sozialen Frieden zu schaffen. Nur muß das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit lebendig in ihnen wirken. Pflegt alle dieses Bewußtsein. Denn der Welt, die aus sich den Frieden nicht schaffen kann, will Christus seinen Frieden schenken, aber durch euch, nicht ohne euer Zutun.

Wir schließen mit dem Lobruf des Völkerapostels: „Jesus Christus ist derselbe gestern und heute und in Ewigkeit" (Hebr. 13, 8). Euch alle dem mächtigen Schutz seiner gebenedeiten Mutter Maria empfehlend, erteilen Wir als Unterpfand der Gnade und Liebe des Herrn den anwesenden Oberhirten, Unseren Ehrwürdigen Brüdern, allen Priestern und den mit ihnen in der Seelsorge arbeitenden Laien, den hohen staatlichen und städtischen Vertretungen und Behörden, euch allen, geliebte Söhne und Töchter, sowie dem ganzen katholischen Deutschland aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Römische Dekrete.

Nr. 204 Eine Entscheidung der Ritenkongregation.

SACRA CONGREGATIO
RITUUM
Prot N. P. 35/956

PARISIEN.

Em. mus ac Rev. mus Dominus Mauritius Card. Feltin, Archiepiscopus Parisien., vota depromens Magistrorum qui Instituto Gregoriano, Instituto Catholico Parisiensi adnexo, cantum moderant, sequentia dubia circa interpretationem quorundam locorum Litterarum Encyclicarum „Musicae sacrae disciplina" Sacrae Rituum Congregationi humiliter subjecit, nempe:

I. — An verba circa prohibitionem linguae vulgaris adhibita in dictis Litteris Encyclicis intelligenda sint de Missa sollemni late dicta, id est de omnibus generibus Missarum quae a Celebrante, cum vel sine sacris Ministris, cantantur.

II. — An verba circa permissionem linguae vulgaris adhibita in iisdem Litteris Encyclicis de quadam alia Missa intelligenda sint, quam de illa sola quae a Celebrante sine cantu legitur.

Et Sacra eadem Rituum Congregatio, audito Specialis Commissionis suffragio, respondendum censuit:

Ad I. AFFIRMATIVE.

Ad II. NEGATIVE.

Atque ita rescripsit et declaravit, die 1 Junii 1956.

C. Card. CICOGNANI
S. R. C. Praef.

Freie (nicht autorisierte) Übersetzung

Se. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Mauritius Feltin, Erzbischof von Paris, richtet ein Schreiben an die Ritenkongregation. Darin bittet er um die Beantwortung einiger Fragen, die im Dozentenkreis des Gregorianischen Institutes, einer Abteilung des Katholischen Institutes zu Paris, bei der Interpretation einiger Stellen der Enzyklika „Musicae sacrae disciplina" erhoben wurden. Diese Fragen lauten:

1. Gilt das Verbot der Enzyklika bezüglich des Gebrauches der Landessprache auch von der feierlichen Messe im weiteren Sinne, das heißt von allen Hochämtern, die vom zelebrierenden Priester, mit oder ohne Assistenz, gesungen werden?

2. Gilt die Erlaubnis der Enzyklika bezüglich des Gebrauches der Landessprache während der Stillmesse auch noch für andere Meßformen?

Auf diese Fragen gibt die Ritenkongregation, nachdem sie darüber eine Spezialkommission angehört hat, folgende Antwort:

Zu 1: Ja.

Zu 2: Nein.

Diese Erklärung erfolgt in Form eines Reskriptes.
1. Juni 1956.

C. Kardinal Cicognani
Präfekt der Ritenkongregation.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 205 Errichtung einer Bischöflichen Akademie. – Hirtenwort zur Arbeit des August-Pieper-Hauses.

Geliebte Diözesanen!

Mein Vorgänger im Bischöflichen Amte, der hochselige Bischof Johannes Joseph van der Velden, hat im November 1952 unserem Bistum das August-Pieper-Haus in Aachen übergeben. Es will vorzüglich und vorbildlich der katholischen Erwachsenenbildung und -seelsorge dienen. Der Name will dabei zum Ausdruck bringen, daß dieses Haus — wie es August Pieper als Mitbegründer und späterer Leiter des Volksvereins für seine Zeit getan hat — heute in mutiger Weise und vielleicht auch auf neuen Wegen zur Verlebendigung der Christen in der Welt beitragen soll.

Inzwischen liegt die Zeit der ersten Kurse und Tagungen, die mancherlei Erfahrung mit sich brachte, hinter uns. Es ist nunmehr berechtigt, die Arbeit nach verschiedenartigen Versuchen klarer auszurichten und die ganze Diözese erneut darauf hinzuweisen. Wie ähnliche Einrichtungen in anderen Diözesen soll das August-Pieper-Haus fortan als Bischöfliche Akademie eine Stätte der Begegnung von Kirche und Welt sein, und zwar für alle Glieder unseres Bistums, vor allem auch für die Laien. Es ist mein Wunsch, daß hier immer mehr Männer und Frauen der Diözese die wichtigsten Zeitprobleme nicht in bloßem Vortragswerk zur Kenntnis nehmen, sondern daß sie in lebendigem Gespräch mit Priestern und Sachkennern in den entscheidenden Lebensbereichen einen eigenen Standort gewinnen. Dabei muß es vornehmstes Ziel sein, das Wissen und den Glauben der Menschen zu vertiefen, damit sie fähig werden zum Christendienst an der Welt.

Die übrigen Einrichtungen katholischer Bildungs- und Schulungsarbeit im Raume der Diözese werden unserer Akademie innerlich verbunden bleiben. Sie sollen ihre Arbeit mittragen und unterstützen sowie ihre Anliegen und Ergebnisse für den eigenen Aufgabenbereich fruchtbar machen. In gemeinsamen Arbeitstagungen von Priestern und Laien, die für das kirchliche Leben Verantwortung tragen, werden hier künftig auch die für den gesamten Bistumsbereich vordringlichen Zeitfragen untersucht und notwendige und zweckmäßige Folgerungen erarbeitet.

Unsere Priester werden gerne in jeder Weise zum Gelingen des großen Werkes mit Rat und Tat helfen und immer wieder auf die Kurse und Tagungen aufmerksam machen. Auch Kirchenzeitung und Presse mögen sich in den Dienst der guten Sache stellen.

Ich werde die Arbeit des August-Pieper-Hauses stets mit größter Anteilnahme verfolgen und fördern. Vor allem aber bitte ich den gütigen Gott, Er möge dieser Bildungsstätte Seinen Segen geben, damit sich von ihr reiche Ströme der Gnade und echten christlichen Lebens in die ganze Diözese ergießen.

Aachen, den 27. August 1956

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort soll in geeigneter Weise den Gläubigen, an die sich die vorgesehenen Veranstaltungen wenden, bekanntgegeben werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 206 Jurisdiktionsaustausch mit der Diözese Lüttich.

Aachen, 10. September 1956

Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof hat allen Weltpriestern des Bistums Lüttich, die vom Ordinarius Leodiensis Jurisdiktion erhalten haben oder erhalten werden, nicht aber den im Bistum Lüttich wohnenden Ordenspriestern, die Beichtvollmacht, die Predigterlaubnis und die Vollmacht, in articulo mortis die Benedictio Apostolica zu spenden, erteilt.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof von Lüttich hat allen Weltpriestern des Bistums Aachen, die von uns Jurisdiktion erhalten haben oder erhalten werden, aber nicht den im Bistum Aachen wohnenden Ordenspriestern, die gleichen Vollmachten erteilt.

Nr. 207 „Tag des Films" im Bistum Aachen am 30. September 1956.

Aachen, 10. September 1956

Ende vergangenen Jahres brachte die Päpstliche Kommission für den Film, das Radio und das Fernsehen einen umfangreichen Dokumentenband heraus, der die Verlautbarungen des Heiligen Stuhles und der verschiedenen Bischöfe in der katholischen Welt zusammenfaßt. Es war ein eindrucksvolles Bild der großen Sorge, die sowohl der Heilige Vater als auch die Oberhirten in allen katholischen Ländern besonders bezüglich der Entwicklung des Films hegen, aber auch der vielen Unternehmungen, um dem Film seine schädigenden Wirkungen zu nehmen und auf der anderen Seite die Produktion guter Filme zu fördern.

Über die Stärke der Eindrücke, die der Zuschauer von der Filmwand empfängt, braucht nicht viel gesagt zu werden. Im verdunkelten Raum werden Auge und Ohr aufs stärkste beansprucht, zumal die Handlung immer wieder an neue Schauplätze verlegt wird. Die Farbe tut das Übrige, um das Gefallen an dem Gegenstand des Films zu steigern, der in vielen Fällen ein leichtes und glückliches Leben ohne Glauben und moralische Hemmungen darstellt. Durch diese großen psychologischen Möglichkeiten wird der Film zum heimlichen Miterzieher derer, die ihn regelmäßig besuchen. Es kommt daher für einen Christen, der es mit seiner Seele ernstnimmt, kein wahlloser Besuch aller Filme, die gezeigt werden, in Frage. Der katholische „Filmdienst" hat die Aufgabe übernommen, die Filme, die auf den Markt kommen, zu prüfen und nach ihrem moralischen Wert oder Unwert in die Klassen 1—4 einzustufen, eine schwierige und verantwortungsvolle Arbeit, die nicht zu weit und nicht zu eng sein darf und darum oft genötigt ist, zu ihrem Urteil noch Einschränkungen zu machen. Die bereits in den meisten Pfarren eingeführte Sitte, die Beurteilung des Films den Gläubigen durch Aushang zugänglich zu machen, müßte zu einer allgemeinen Einrichtung werden, auch in kleinen Gemeinden, die kein ständiges Filmtheater haben.

Anläßlich des Filmtages mögen die Herren Geistlichen ihre Gläubigen auf die große Bedeutung des Films hinweisen und auf die Gewissenspflicht, nicht wahllos jeden Film zu besuchen, sondern nur solche, die von der kirchlichen Zensur als gut bezeichnet sind.

Im Jahre 1952 wurden die Gläubigen aufgefordert, ein Filmversprechen abzugeben, das folgenden Wortlaut hatte:

„Ich verspreche, keinen Film zu besuchen, der christlichem Glauben oder christlicher Sitte widerspricht.

Ich erkenne es daher als meine Aufgabe, mich rechtzeitig über die kirchliche Stellungnahme zu den Filmen, die ich besuchen möchte, zu unterrichten.

Ich werde den Lichtspieltheatern fernbleiben, die bewußt und regelmäßig Filme spielen, von deren Besuch die Katholische Filmkommission für Deutschland abrät.

Ich werde gute und wertvolle Filme durch Besuch und Empfehlung nach Kräften unterstützen."

Dieses Versprechen wurde damals in unserer Diözese von 51 000 Katholiken abgegeben. Diese Zahl ist gewiß im Verhältnis zur Gesamtzahl der Katholiken gering. Es müßte nach guter Vorbereitung noch einmal von den Gläubigen abgelegt werden. Eine Umfrage bei den Herren Dechanten hat jedoch ergeben, daß sie die Wiederholung im Augenblick noch für verfrüht halten. Sie wird daher für das Jahr 1957 ins Auge gefaßt und nach sorgfältiger Vorbereitung durchgeführt werden. Es darf wohl erwartet werden, daß sich dann eine wirklich imponierende Zahl von Katholiken zum guten Film und gegen den schlechten Film bekennt. Die bisher in ganz Deutschland erreichte Zahl von rd. 1,5 Millionen ist noch nicht geeignet, der Stellungnahme der Katholiken das nötige Gewicht zu geben.

Bei Gelegenheit des Filmtages sei noch einmal auf die Tätigkeit des Vereins der Filmfreunde hingewiesen (Aachen, Lochnerstraße 9), der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, eine in Ortsgruppen gegliederte feste Organisation von Filmbesuchern aufzustellen. In diesen Ortsgruppen veranstaltet er etwa monatlich eine Filmvorführung mit anschließender Diskussion, durch die der Geschmack des Filmpublikums und seine Urteilsfähigkeit geschult werden sollen. Außer den Städten Aachen, Krefeld, Eschweiler bestehen Ortsgruppen in elf weiteren Gemeinden. Neue Sektionen sind in Vorbereitung. Es empfiehlt sich, solche Zweigsektionen in all den Städten und Gemeinden ins Leben zu rufen, wo dies möglich ist; denn die systematische Filmerziehung, die durch den Verein erstrebt wird, dürfte das Klima für den guten Film überall verbessern.

Da sich die Filmarbeit in der Diözese nicht ohne besondere Mittel durchführen läßt, werden die Hochwürdigen Herren Pfarrer gebeten, am Tag des Films, dem 30. 9. 1956, an den Kirchtüren eine Kollekte für diese Arbeit abhalten zu lassen und auf dem üblichen Wege einzusenden.

Nr. 208 Unfallverhütungswoche 1956.

Aachen, 11. September 1956

In den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, auf dem Wege zur Arbeit und auf dem Heimwege verunglücken Tag für Tag 19 Menschen tödlich, das sind etwa 5600 Menschen im Jahr. Über 80 000 Unfälle sind so schwer, daß den Betroffenen eine Rente gewährt werden muß. Aber keine Rente ersetzt der Familie den Vater und Ernährer; keine Rente ist ein Ausgleich für eine schwere körperliche Behinderung und für körperliches Siechtum.

Die Berufsgenossenschaften, denen die Entschädigung der Unfälle und der Schutz der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben und in der Landwirtschaft obliegt, veranstalten deshalb in der Zeit vom

30. September bis zum 6. Oktober 1956

unter dem Protektorat des Bundespräsidenten Professor Dr. Heuss eine Unfallverhütungswoche.

Wir bitten die Herren Geistlichen, in den sonntäglichen Predigten, ferner in den Jugendverbänden, sowie in den Arbeiter- und sonstigen Berufsverbänden diese Bemühungen der Berufsgenossenschaften zu unterstützen und auf die Wichtigkeit dieser Woche hinzuweisen.

Nr. 209 Förderung von Bauvorhaben in den Gebieten des Kohlenbergbaues.

Gewährung von Darlehen zur anteiligen Finanzierung von Folgeeinrichtungen.

Aachen, 11. September 1956

Wir bringen unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger 1956 S. 75 Nr. 96 in Erinnerung. Dort haben wir ausgeführt, daß Darlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens auch zur Finanzierung von Folgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Folgeeinrichtungen sind öffentliche und diesen gleich zu achtende bauliche Anlagen, die infolge der Errichtung einer größeren Anzahl von zusammenhängenden, neu geschaffenen Wohnungen erforderlich sind, um die bildungsmäßige, seelsorgerische, gesundheitliche, soziale und verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Dazu gehören z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und Krankenhäuser.

Die vom Herrn Bundesminister für Wohnungsbau erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Treuhandmitteln für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen im Bergarbeiterwohnungsbau vom 4. 6. 1956 sind im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, vom 30. 6. 1956 in Nr. 20 auf den Seiten 307 und 308 veröffentlicht.

Nach Ziffer C 1 der Richtlinien soll das Darlehen nicht mehr als 30 Prozent der für die Folgeeinrichtung erwachsenden Kosten decken. Die Anträge sind also im Zuge eines laufenden Bauvorhabens zum Zweck der Restfinanzierung zu stellen.

Die Anträge von Kirchengemeinden auf Darlehensgewährung sind mit den erforderlichen Unterlagen nach Ziffer D 1 der Richtlinien bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Sie sind uns vorher zur Erteilung unserer Genehmigung vorzulegen.

Nr. 210 Katechetischer Kurs in Münster-Westfalen.

Aachen, 11. September 1956

Am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster in Westfalen wird in der Zeit vom 2. bis 12. Oktober d. J. der 3. Abschnitt des Wissenschaftlich-katechetischen Kursus durchgeführt. Es werden folgende Vorlesungen gehalten:

Prof. Dr. Schnitzler, Köln
Der gegenwärtige Stand der Liturgie und der liturgischen Wissenschaft. 4 Stunden.

Prof. Dr. Dreißen, Aachen
Meßopfererziehung. 2 Stunden.
Erstkommunionunterricht. 1 Stunde.
Lehrprobe. 1 Stunde.

Prof. Dr. Heuser, Aachen
Sakramentalien und Religionspädagogik. 2 Stund.

Prof. Dr. Burgardsmeier, Münster
Religiöse und sittliche Entwicklung des Kindes. 4 Stunden.

Dozent Dr. Decking, Münster
Zeitige Frühkommunion. 1 Stunde.
Firmunterricht. 1 Stunde.
Erstbeichtunterricht und Beichterziehung. 2 Std.
Methode des biblischen Unterrichts. 1 Stunde.

Prof. Dr. Antweiler, Münster
Funktion der Theologie in der Kirche. 3 Stunden.

Prof. Dr. Schindler, Ahlfeld/Leine
Bildungsgut und -aufgabe im Bildungsgeschehen. 6 Stunden.

Prof. Dr. Haase, Emsdetten
Familienpädagogik. 5 Stunden.

Prof. Dr. Reiring, Dortmund
Unterrichtslehre. 4 Stunden.

Referent Robert Bruntrup, Hamm
Arbeits- und Berufswelt. 3 Stunden.

Prof. Dr. Hansen, Vechta
Stufen der Entwicklung im Erwachsenenalter. 6 Stunden.

Prof. Dr. von Rintelen, Mainz
Existenzialphilosophie. 4 Stunden.

Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster in Westfalen, Neustraße 3.

Nr. 211 Krankenkassenbeiträge für beschäftigte Rentenempfänger.

Aachen, 12. September 1956

Bei der Krankenversicherung der Rentner ist durch Gesetz vom 12. Juni 1956 eine Änderung eingetreten.

Bisher waren Rentner, die eine eigene Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Rentenversicherung der Angestellten, eine Knappschaftsvollrente oder eine Witwen- oder Witwerrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen, von der Zahlung der eigenen Anteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Mit Wirkung vom 1. August 1956 ab sind für diese Personen die Versicherungsanteile der Beiträge zur Krankenversicherung wieder zu entrichten; sie bleiben aber weiterhin von den Anteilen zu den Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen befreit.

In Kirchengemeinden, die Rentner beschäftigen, ist darauf zu achten, daß vom 1. August 1956 ab entsprechend verfahren wird.

Nr. 212 Arbeitstagung für Seelsorgehelferinnen im August-Pieper-Haus.

Aachen, 12. September 1956

Vom 15.—16. September 1956 findet im August-Pieper-Haus für Pfarr- und Seelsorgehelferinnen unseres Bistums eine Arbeitstagung statt. Die H. H. Pfarrer werden gebeten, die Helferinnen zu beurlauben, die an der Tagung teilnehmen wollen.

Nr. 213 Ausbildung von Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 12. September 1956

Am 2. Mai 1957 beginnt in dem Seminar für Seelsorgehelferinnen in Ilbenstadt, Kreis Friedberg/Oberhessen, ein neuer Kursus für Seelsorgehelferinnen. Die Ausbildung dauert 2 Jahre mit einschließenden Praktika. Die Seelsorgehelferinnen können auch in anderen Diözesen als in der Diözese Mainz eingesetzt werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 214 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel:
22. bis 26. Oktober, 3 Tage
11. bis 16. November abends, 5 Tage
11. bis 14. Dezember abends.

Nr. 215 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde Echtz, Kreis Düren, ist ab 1. Oktober 1956 zu besetzen. Seelenzahl 1200, Beschäftigungsumfang 70%. Bewerber mögen sich mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an das katholische Pfarramt Echtz über Düren wenden.

Nr. 216 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 25. Aug. 1956 Borger Karl, Kaplan in Kleinenbroich, zum Kaplan in Dremmen, Dekanat Heinsberg;

am 25. Aug. 1956 Jansen Anton, Neupriester aus Birgden, zum Kaplan in Heinsberg, Dekanat Heinsberg, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Birkesdorf;

am 25. Aug. 1956 Robens Christian, Kaplan in Dremmen, zum Kaplan in Birkesdorf, Dekanat Düren;

am 29. Aug. 1956 Roblek Peter, Kaplan in Kall, zum Pfarrer in Dottel-Scheven, Dekanat Steinfeld;

am 29. Aug. 1956 Rutge Hubert, Pfarrer in Vinkrath, zum Pfarrer in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 31. Aug. 1956 Harnacke Franz, Msgr., Bischöflicher Kaplan und Geheimsekretär in Aachen, zum Pfarrer in Rott, Dekanat Kornelimünster;

am 31. Aug. 1956 Jacobs Peter, zur Vertretung in Aachen Herz Jesu, zum Bischöflichen Kaplan und Geheimsekretär in Aachen;

am 31. Aug. 1956 Peschel Rudolf, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk Herz Jesu, zum Kaplan in Merkstein-Streiffeld St. Thekla, Dekanat Herzogenrath;

am 31. Aug. 1956 Schultheis Hubert, Kaplan in Merkstein-Streiffeld St. Thekla, zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 29. Aug. 1956 dem Rektor Leonhard Gilles in Hückelhoven St. Barbara den Titel Pfarrer verliehen;

am 11. Sept. 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers und Definitors August Erkens auf die Pfarrstelle Krefeld St. Johann Baptist angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 21. Aug. 1956 Heuel Theodor, geb. am 21. Dezember 1883 in Münstereifel, gew. am 10. August 1908, Pfarrer a. D. von Aldenhoven;

am 25. Aug. 1956 Thelen Bruno, geb. am 22. November 1886 in Hochneukirch, gew. am 7. März 1914, Pfarrer in Gereonsweiler;

am 2. Sept. 1956 Heinz Josef, geb. am 30. Juli 1886 in Büdesheim Diözese Trier, gew. am 10. August 1923, Pfarrer in Krefeld-Traar;

am 2. Sept. 1956 Harff Johannes, geb. am 25. März 1881 in Barmen, gew. am 18. März 1905, Pfarrer a. D. von Floisdorf;

am 7. Sept. 1956 Krause Paul, geb. am 23. Januar 1904 in Aachen, gew. am 12. Februar 1932, Pfarrer in Lamersdorf.

R. I. P.

Nr. 217 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 25. August 1956 in der Klosterkirche der Franziskaner in Mönchengladbach folgende hl. Weihen: 4 Professen des Franziskanerordens und 5 der Kongregation der Redemptoristen, im ganzen 9 Minoristen die hl. Subdiakonatsweihe, einem Professen des Franziskanerordens die hl. Diakonatsweihe und folgenden 2 Diakonen des Franziskanerordens die hl. Priesterweihe: P. Reinhardus Kloßen aus Düsseldorf und P. Bernward Kliewer aus Mönchengladbach.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 27. August 1956 in der hohen Domkirche zu Aachen 42 altaria portatilia.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 **Aachen, den 1. Oktober 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 218 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1956 . . 151

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 219 Empfehlung des Gebetes beim Angelusläuten . 152

Nr. 220 Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956 . 153

Nr. 221 42. Generalversammlung des Bonifatiusvereins in Aachen 153

Nr. 222 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1956 153

Nr. 223 Förderung der Blinden-Leihbücherei des Borromäus-Vereins 154

Seite

Nr. 224 Grundsteuerfreiheit für Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen der Kirche 154

Nr. 225 Vereinbarung für die Landjugendarbeit in Nordrheinland 25. Juli 1956 154

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 226 Priesterexerzitien 155

Nr. 227 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln 155

Nr. 228 Harmonium gesucht 156

Nr. 229 Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters an die verfolgte Kirche in Osteuropa 156

Nr. 230 Personalchronik der Diözese Aachen 156

Nr. 231 Vermischte kirchliche Nachrichten 156

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 218 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1956.

Geliebte Diözesanen!

„Die Kirche, das Zeichen Gottes unter den Völkern" — diese Losung des deutschen Katholikentags 1956 hat die bisher größte Zahl von Wallfahrern in Köln zusammengeführt. Was dort geschah, war ein weithin hörbares Zeugnis für die Liebe und Treue der deutschen Katholiken zu unserer Mutter, der Kirche. Sie hat uns für dieses und das ewige Leben wahrhaft reich gemacht.

Reichtum verpflichtet. Viele katholische Familien haben die Verpflichtung, den Reichtum der empfangenen Glaubensgnade an die Heidenwelt weiterzugeben, ernstgenommen. Allen den Familien danke ich, die der Weltmission einen Sohn oder eine Tochter geschenkt haben. Dankbar bin ich auch den vielen, die für Notstandsgebiete in Missionsländern und für den Nachwuchs der Missionsorden und -genossenschaften großmütig geopfert haben.

Wie diese Wohltäter der Missionen sind aber bei weitem noch nicht alle gesinnt, die sich katholisch nennen. Nur etwa 5% der erwachsenen deutschen Katholiken bezeugen durch ihre Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung ihre ständige Hilfsbereitschaft in Gebet und Opfer. Dabei sollten doch nach dem Wunsch des Heiligen Vaters alle mittun.

Wer den Ruf des diesjährigen Katholikentages gehört hat, wird heute mit seiner Familie sicher prüfen, ob er mit den Seinen in brennender Sorge um das Heil der Ungetauften genug getan hat. Wir könnten das Angesicht der Erde erneuern, wenn wir dem Fanatismus zerstörender Mächte die aufbauende und gesammelte Kraft weltweiter Liebe entgegensetzen würden. Vergeßt es nicht: Ihr gehört einer Kirche an, die das Zeichen Gottes unter den Völkern der Welt sein soll. Das Heil der Welt liegt auch in Eurer Hand.

Es segne alle unsere Missionare und Euch der allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1956.

Der Weltmissionssonntag wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Propaganda-Kongregation in diesem Jahr am 21. Oktober in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen heiligen Messen ist die Oration aus der Messe „Pro Propagatione fidei" einzulegen. Mit den Gläubigen ist gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen zu beten, am Nachmittag nach

Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde zu halten. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen Ablaß von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. April 1926 und 30. September 1934).

2. In allen heiligen Messen soll das vorstehende Hirtenwort verlesen werden. Die nachfolgende Predigt diene der Bildung des Missionsgewissens. Es ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden. Das tägliche Gebet der Mitglieder und das geringe finanzielle Opfer von 1 Pfennig pro Tag (jährlich 3,60 DM) für die Missionen sollten für verantwortungsbewußte Katholiken ein Mindestmaß an Missionshilfe darstellen.

3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag, sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung über die Bistumskasse zuzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag, dem 14. Oktober, warm zu empfehlen.

4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Texte einer Missionsandacht, Kassabücher für den Präses, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 219 Empfehlung des Gebetes beim Angelusläuten.

Aachen, 19. September 1956

Auf dem Katholikentag zu Köln hatte Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Josef Frings aufgerufen, das Angelusbeten wieder mehr zu pflegen, und zwar zur Erinnerung an das größte Geheimnis der Menschheitsgeschichte, daß Gottes Sohn unser Bruder geworden ist aus Maria, der Jungfrau, und dieses Gebet aufzuopfern für unsere bedrängten Brüder und Schwestern. Das Angelusbeten möge ausgedehnt werden auf alle Menschen, die nicht das Menschenwürdige an Nahrung und Kleidung, an Freiheit und Menschenrechten besitzen. Es soll vor allem auch ein Gebet sein für die bedrängte Kirche der ganzen Welt. Se. Eminenz erinnerte dabei an den Brief des Heiligen Vaters Papst Pius XII., den er am Feste Peter und Paul an die drei Kardinäle Mindszenty, Stepinac und Wyszinsky und alle Völker Europas, die in Gemeinschaft und Frieden mit dem Apostolischen Stuhle leben, gerichtet hat. In diesem Brief weist der Heilige Vater darauf hin, daß genau vor 500 Jahren, nämlich 1456, die Christenheit bedroht war von einer unheimlichen Gefahr, die sich nicht nur gegen Leben und Eigentum, sondern auch gegen den heiligen Glauben richtete. Der damalige Papst Calixtus III. hat das sogenannte Türkenläuten eingeführt und die Gläubigen aufgefordert, für die bedrohte Christenheit des Ostens zu beten. Der Heilige Vater fährt wörtlich fort: „Dieselben Völker, die damals bedroht waren, sind heute wieder verfolgt und gequält um ihres Glaubens willen." Er ruft alle Gläubigen des ganzen Erdkreises auf, mittags beim Läuten der Glocke für unsere verfolgten Brüder und Schwestern zu beten.

Die eindringliche Mahnung des Heiligen Vaters wie den Aufruf Sr. Eminenz bringen wir hiermit dem Klerus nochmals in Erinnerung in der Erwartung, daß sich die Seelsorger überall bemühen, das Beten des Angelus zu fördern bzw. wieder einzuführen. Sie mögen darauf drängen, daß in jeder katholischen Familie wenigstens einmal am Tage gemeinsam der „Engel des Herrn" gebetet wird. Unterrichtsstunden, Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen möge man unterbrechen, wenn die Glocke zum Gebete einlädt. Die katholische Jugend, die schon länger bemüht ist, das Angelusbeten wieder einzuführen, möge dabei tatkräftig unterstützt und ermuntert werden. Sollten sich zur Zeit des Angelusläutens Gläubige in der Kirche befinden, mögen sie gemeinsam den „Engel des Herrn" beten. Die vom Heiligen Vater und dem Hochwürdigsten Herrn Kardinal empfohlenen Anliegen dürfen dabei nicht in Vergessenheit geraten. Wir haben alle Veranlassung, in dieser Zeit unsere Gebete für die bedrängte Kirche in der Welt, für ihre Freiheit, ihre ungehinderte Wirksamkeit und ihre Rechte in unserem deutschen Vaterland, insbesondere für die katholische

Schule und die katholische Lehrerbildung in dieser Zeit eifrig und innig zu verrichten.

Wie schon oft in der Geschichte der Kirche werden auch gegenwärtige Gefahren vorzüglich durch das innige Gebet der Gläubigen überwunden.

Nr. 220 Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956.

Aachen, 19. September 1956

Die Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest (28. Oktober) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen.

Der Schutzengelverein hat die Verpflichtung, die Priester und Seelsorgehelferinnen in den Diasporagebieten der Ost- und Westzone in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen. Sie mühen sich unter schwierigsten Verhältnissen, die Jugend in unserem heiligen Glauben zu unterweisen und sie stark zu machen in den großen Gefahren einer glaubenslosen und glaubensfeindlichen Umwelt. Sie sind auf die ständige Mitarbeit und Mitsorge des katholischen Mutterlandes angewiesen. Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, auf die dringlichen Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Ostzone, am Christkönigsfest in Kindergottesdienst und Kinderandacht hinzuweisen und um das Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Diaspora zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 221 42. Generalversammlung des Bonifatiusvereins in Aachen.

Aachen, 19. September 1956

Der Bonifatiusverein für das katholische Deutschland hält in diesem Jahre seine 42. Generalversammlung vom 6. bis 8. Oktober zu Aachen im Priesterseminar.

Aus dem Programm machen wir auf folgende Veranstaltungen aufmerksam.

6. Okt. 15.30 h Geschlossene Versammlung im Priesterseminar: „Unsere Sorge für die Katholiken in den Randgebieten der Diasporakuratien"

7. Okt. 9.30 h Pontifikalamt im Dom

14.30 h Kinderfeierstunde in den Pfarrkirchen St. Josef und St. Paul

15.00 h Geschlossene Versammlung im Priesterseminar: „Die Kirche in Ost und West". Seelsorgliche Erfahrungen in Mitteldeutschland

20.00 h Festversammlung im Großen Hörsaal der Technischen Hochschule, Wüllnerstraße

8. Okt. 15.00 h Klerusversammlung in Aachen, Priesterseminar

9. Okt. 15.30 h Klerusversammlung in M.Gladbach, Marienheim, Marienkirchstraße

10. Okt. 16.00 h Klerusversammlung in Krefeld, Aula der Marienschule, Hubertusstr. 120

Die Teilnahme an der Klerusversammlung und an der Festversammlung wird allen Geistlichen herzlich empfohlen; auch zu den geschlossenen Versammlungen am 6. und 7. Okt. sind die hochwürdigen Herren freundlich eingeladen.

Nr. 222 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1956.

Aachen, 20. September 1956

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1956 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der INTENTIONEN ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten (Dekan, Erzpriester) davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefalle nur an den Generalvorstand, in keinem Falle

jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfalle also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine KIRCHENKOLLEKTE abgehalten werden, und zwar in Anbetracht der wichtigen Aufgabe wiederum für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Zone, vor allem für den Ausbau des St.-Norbertus-Werkes (Ausbildungsstätte für Priesterspätberufe) in Magdeburg.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen die Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not" wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 223 Förderung der Blinden-Leihbücherei des Borromäus-Vereins.

Aachen, 20. September 1956

Die Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn, Wittelsbacher Ring 9, unterhält seit Jahren eine eigene Leihbücherei in Blindendruck mit derzeit fast 2000 Titeln und ca. 4000 Exemplaren. Der Verleih erfolgt an die Blinden unentgeltlich. Zu diesem Zweck wurde nach dem neuesten Stand ein Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Blindenbücher (in Punktschrift) hergestellt, das von der Zentralstelle bezogen werden kann. Wir bitten, die katholischen Blinden auf diese Leihbücherei besonders hinzuweisen und ihnen den Gebrauch derselben möglichst zu empfehlen.

Nr. 224 Grundsteuerfreiheit für Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen der Kirche.

Aachen, 20. September 1956

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 23. 12. 1955 — III 3/55 U BStBl. 1956 III S. 287 — Grundsätze aufgestellt, die für die Grundsteuerbefreiung von Grundbesitz, der für die Veranstaltung kirchlicher Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, Lehrgänge und Kurse benutzt wird, wichtig sind. Wir weisen deshalb auf dieses Urteil besonders hin.

Es handelte sich um die Anwendung des § 4 Ziff. 7 GStG. Nach dieser Vorschrift ist von der Grundsteuer befreit „Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird . . . , wenn durch die Landesregierung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht . . . bei Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger . . . eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, einer ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einer ihrer Verbände ist".

Der Bundesfinanzhof hat dazu in seinem Urteil folgendes festgestellt: „Der Verzicht auf die Anerkennung durch die Landesregierung, daß der Benutzungszweck von Grundbesitz im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt, bezieht sich . . . bei . . . öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht nur auf Schulen und Erziehungsanstalten im engeren Sinne, sondern allgemein auf Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen (z. B. auf Einrichtungen zur Abhaltung von Lehrgängen, Kursen usw.)."

Das Urteil ist über diese Feststellung hinaus von Bedeutung für die Klärung der Frage, wie weit der Begriff der Unterrichts- und Erziehungseinrichtung im Sinne des § 4 Ziff. 7 GStG reicht. Das Urteil führt hierzu unter Bezugnahme auf § 11 GStDV aus, daß „kein Unterschied zwischen ausdrücklich als solche bezeichneten Schulen (z. B. Hauswirtschaftsschulen) einerseits und Einrichtungen zur Abhaltung von bloßen Lehrgängen, Kursen usw. andererseits gemacht werden" könne.

Nr. 225 Vereinbarung für die Landjugendarbeit in Nordrheinland 25. Juli 1956.

Aachen, 20. September 1956

Zur Förderung einer fruchtbaren Landjugendarbeit im Gebiet Nordrhein treffen die Vertreter der „Rheinischen Landjugend", der „Katholischen Landjugendbewegung", der „Evangelischen Jugend auf dem Lande" sowie als Förderer der gesamten Landjugendarbeit der Provinzialverband „Rheinische Ehemalige" folgende Vereinbarung:

I

1. In Erkenntnis ihrer gemeinsamen Aufgabe und Zukunftsverantwortung bekennt sich die in den drei erstgenannten Organisationen zusammengefaßte Landjugend zur Einheit der landwirtschaftlichen Berufsorganisation, als deren gleichberechtigter Nachwuchs sie anerkannt und gefördert wird.

2. Die Landjugendarbeit der „Katholischen Landjugendbewegung", der „Evangelischen Jugend auf dem Lande" und der „Rheinischen Landjugend" wird gegenseitig anerkannt.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alles zu unterlassen, was gegen den Geist der gegenseitigen Anerkennung und Toleranz verstößt. Landjugend konfessioneller Minderheiten, die an ihrem Ort

keiner eigenen Landjugendorganisation angehören können, ist Gelegenheit zu geben, in der am Ort bestehenden Landjugendorganisation beruflich und fachlich mitzuarbeiten, wobei ihr Gewissensfreiheit zu gewährleisten ist.

4. Nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner soll jedem an aktiver Landjugendarbeit interessierten Jugendlichen völlig freigestellt sein, in welchen Landjugendorganisationen er sich betätigen will. Die Freiheit der Mitgliederwerbung der einzelnen Organisationen soll dadurch nicht eingeschränkt werden.

II

Alle Landjugendgruppen sowie die Vereine der Ehemaligen als Förderer aller Landjugendarbeit schließen sich auf der Kreisebene unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu einer

„Arbeitsgemeinschaft der Landjugend"

zusammen. Die Zuziehung von Vertretern der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, der beiden christlichen Konfessionen und der Schulen ist mit beratender Stimme erwünscht.

III

1. Zur Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften in den Kreisen und zur Wahrung einer fruchtbaren Zusammenarbeit aller in der Landjugendarbeit tätigen Kräfte wird für den Verbandsbereich des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes eine

„Landesarbeitsgemeinschaft der Landjugend"

gebildet.

2. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Landjugend setzt sich zusammen aus je drei Vertretern der in Nordrheinland arbeitenden Landjugendorganisationen und des Provinzialverbandes Rheinische Ehemalige. Als beratende Mitglieder gehören der Landesarbeitsgemeinschaft an: ein Vertreter des Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter der Schulabteilung der Landwirtschaftskammer und je ein Vertreter der beiden christlichen Konfessionen. Von Fall zu Fall können Fachleute aus den landwirtschaftlichen Organisationen und dem Schulwesen bei der Behandlung bestimmter Probleme hinzugezogen werden.

3. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß der Vorsitz der Landesarbeitsgemeinschaft jährlich zwischen den unter I Ziffer 2 genannten Trägern der Landjugendarbeit wechselt und daß die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft einstimmig gefaßt werden.

4. Den Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft stellt der Rheinische Landwirtschaftsverband im Einvernehmen mit der Landesarbeitsgemeinschaft.

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

a) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft durchzuführen,

b) geeignete Maßnahmen für die Arbeitsgemeinschaft vorzuschlagen.

Der Geschäftsführer steht für alle Organisationen in gleicher Weise zur Verfügung.

Köln, den 25. Juli 1956.

Für die Rheinische Landjugend:
gez. Karl Even
gez. Herbert Wickelhaus
gez. Matth. Berten

Für die Katholische Landjugendbewegung:
gez. P. Nettekoven
gez. Adolf Walgenbach, Pfr.
gez. K. Hegemann

Für die Evangelische Jugend auf dem Lande:
gez. Klaus Immer
gez. Werner Wiesemann
gez. Ahsmann, Pfr.

Für den Provinzialverband Rheinische Ehemalige:
gez. P. Jeiler
gez. Theo Hensen
gez. Jakob Klein

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 226 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck vom 5. bis 9. November 1956. Leiter ist P. Dr. Leinberger OMI.

Nr. 227 Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln.

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Blumenstraße 12, bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

I. Beitragsrückvergütung 1955

Für das Jahr 1955 kann wiederum an über 4700 Nichtbezieher der Krankheitskosten-Tarife B und C eine Beitragsrückvergütung ausgezahlt werden. Sie beträgt

im Krankheitskosten-Tarif B 2½ Monatsbeiträge
im Krankheitskosten-Tarif C 2 Monatsbeiträge

der bis zum 31. Dezember 1955 gültigen Beitragssätze. Damit betragen die Ausgaben der Kasse im Jahre 1955 für Versicherungsleistungen und Beitragsrückgewähr DM 1 124 130,–, so daß 90,22% der Beitragseinnahmen von DM 1 245 970,36 unmittelbar wieder an die Mitglieder zur Auszahlung gelangten.

II. Verbesserung des Versicherungsschutzes

Seit dem 1. Januar 1956 haben

a) über 3100 Versicherte des Krankheitskosten-Tarifes B (= über 37% des Bestandes) den erweiterten Versicherungsschutz des Zusatz-Tarifes D beantragt;

b) über 350 Mitglieder zusätzlich eine Tagegeld-Versicherung im Tarif A abgeschlossen;

c) über 200 Versicherte des Krankheitskosten-Tarifes C (mehr als 17%), die Überschreibung in den Krankheitskosten-Tarif B durchgeführt.

Allen Versicherten muß dringend geraten werden, durch ausreichenden Versicherungsschutz Vorsorge für die Tage der Krankheit zu treffen. Dieser ist im allgemeinen gegeben durch die gleichzeitige Versicherung im Krankheitskosten-Tarif B, Zusatz-Tarif D und Tagegeld-Tarif A.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Leistungsschutz des Tarifes C, der in früheren Jahren genügte, infolge der gestiegenen Preise heute leider nicht mehr als ausreichend bezeichnet werden kann.

III. Mitversicherung von Kraftfahrzeugunfällen

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Unfälle und Verletzungen, die durch Führung eigener oder fremder Kraftfahrzeuge entstehen, seit dem 1. 1. 1956 in den Krankheitskosten-Tarifen nur dann mitversichert sind, wenn deren Mitversicherung ausdrücklich beantragt wurde und die festgesetzten Beitragszuschläge gezahlt sind.

IV. Beitragszahlung

Es wird gebeten, die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge — auch ohne besondere Erinnerungsschreiben — regelmäßig und pünktlich vorzunehmen, damit der Versicherungsschutz nicht in Frage gestellt ist. Man wolle die neuen Beitragssätze überweisen und bei jeder Zahlung die Register-Nummer angeben.

Nr. 228 Harmonium gesucht.

Pfarrer Johannes Beil, Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei von Sao Vicente/Brasilien mit 15000 Seelen auf 300 qkm, braucht für seine im Bau befindliche Kirche ein klangstarkes Harmonium. Da eine große Schuldenlast noch drückt und die Kirche noch unvollendet ist, hat er keine Mittel dazu.

Es wird um Mitteilung an das Katholische Auslandssekretariat, Beuel/Rhein, Postfach 100, gebeten, wer ein klangstarkes Harmonium kostenlos oder billig abzugeben hat.

Nr. 229 Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters an die verfolgte Kirche in Osteuropa

Auf dem 77. Deutschen Katholikentag in Köln wiesen sowohl Kardinal Frings als auch Bundeskanzler Adenauer hin auf das Apostolische Schreiben des Heiligen Vaters an die verfolgte Kirche in Osteuropa vom 29. Juni 1956, das leider bei den deutschen Katholiken zu wenig bekannt geworden sei.

Der Morus-Verlag, Berlin-Dahlem, Arnimallee 11, hat dieses Rundschreiben in einem Sonderdruck herausgebracht. Das Heft kostet einzeln 15 Pfennig, ab 10 Exemplare mit 10% Rabatt, ab 50 Exemplare 12 Pfennig, ab 100 Exemplare 10 Pfennig.

Nr. 230 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanjugendseelsorgers für die männliche Jugend.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 26. September 1956 den Studienreferendar Franz Krewinkel am Städt. Neusprachlichen Gymnasium in Rheydt-Odenkirchen zum Diözesanjugendseelsorger für die männliche Jugend mit dem Titel Jugendpfarrer ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 17. Sept. 1956 Gehlen Alfred, Neupriester aus Holzweiler, zum Kaplan in Düren-Rölsdorf, Dekanat Düren;

am 17. Sept. 1956 Jansen Kornelius, Kaplan in Düren-Rölsdorf, zum Pfarrer in Gereonsweiler, Dekanat Linnich.

Nr. 231 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 16. September 1956 den Hochaltar in der Pfarrkirche Krefeld St. Stephan in hon. S. Stephani Protom. sowie am 22. und 23. September 1956 Kirche und Hochaltar in Wickrath St. Antonius in hon. S. Antonii C. et Dr.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont S. C. J. am 15. und 16. September 1956 Kirche und Hochaltar in Schaufenberg/Millich in hon. S. Bonifatii Ep. Ms. und am 17. September 1956 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Myhl in hon. S. Joannis Baptistae.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 **Aachen, den 12. Oktober 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Nr. 232 Hirtenwort der am Grab des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands 157

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 233 Bischofswort an alle Seelsorger im Ignatius-Gedächtnisjahr 160

Nr. 234 Urkunde über die Umpfarrung der Siedlung Cloerbruchallee und des Bahnhofs Neersen von der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Neersen, Dekanat Viersen 162

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 235 Diözesankonferenz 1956 163

Nr. 236 Werbung für den Borromäus-Verein 163

Nr. 237 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.) 163

Nr. 238 Kollekte am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956 . 167

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 239 Priesterexerzitien 167

Nr. 240 St.-Engelbertus-Verein 167

Nr. 241 Personalchronik der Diözese Aachen 167

Nr. 232

Die am Grab des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands

entbieten ihrem Klerus und dem katholischen Volk Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Über unsere größte Sorge in dieser entscheidungsvollen Zeit, das bedrohliche Überhandnehmen des Materialismus, haben wir schon anfangs dieses Jahres in unserem gemeinsamen Fastenhirtenbrief zu euch gesprochen. Nach wie vor liegt es uns sehr am Herzen, daß unsere ernste Mahnung zur Umkehr und Einkehr nicht fruchtlos verhallt. Darum erneuern wir insbesondere unseren Aufruf zur eifrigen Teilnahme an den heiligen Exerzitien, die so wesentlich zur Überwindung des Materialismus beitragen. Auch das Jubiläumsjahr des hl. Ignatius von Loyola, des Patrons der geistlichen Übungen, lenkt unsere vermehrte Aufmerksamkeit auf das große Anliegen der Exerzitien.

I.

Vor allem müssen wir feststellen: Exerzitien brauchen wir gerade heute.

Die Verhältnisse unserer Zeit rufen gebieterisch nach Besinnung und Verinnerlichung. Wenn es noch keine geistlichen Übungen gäbe, müßte man sie heute einführen. Nicht ohne Grund spricht man bereits von einer „Neuentdeckung der Exerzitien". Auch in nichtkatholischen Kreisen müht man sich um die seelische Einkehr in ähnlichen Formen bei religiösen Freizeiten und Rüstzeiten. Mit größter Besorgnis sehen ja alle ernstgesinnten Christen die wachsende Gefahr der Veräußerlichung und Verflachung unseres gesamten Lebens. Alle Mächte scheinen entfesselt zu sein, um unsere ganze Aufmerksamkeit nach außen zu ziehen: auf der Straße der tosende Verkehr mit seinen ständigen Gefahren, die grellen Farben der Reklame und die schreienden Klänge der Propaganda, die aufdringlichen Schaustellungen der Geschäfte und das ewige Wechselspiel der Mode; an der Arbeitsstätte der Lärm der Maschinen und Motore oder die zwingende Gewalt des Fließbandes und die zermürbende Rationierung der Zeit; in der Erholung die betörende Flimmerwelt des Films, der laute Trubel der Vergnügungsstätten oder die jagende Fernfahrt mit brausenden Motoren. Selbst im eigenen Heim sind viele in Gefahr, ständig nach außen gezogen zu werden durch das endlose Hören der Lautsprecher und die Sucht des Fernsehens. Wahrhaftig, man muß erschrecken, wenn man den heutigen Menschen diesem wirbelnden Sog der Veräußerlichung ausgeliefert sieht und man hält Ausschau nach einer rettenden Insel in dieser bedrohlichen Flut.

Gewiß können die wenigsten in die Stille des Klosters flüchten; aber die Pforten des Exerzitienhauses stehen allen offen, die in besinnlicher Einkehr wieder zu sich selber kommen wollen. Gerade für den von der Unrast und vom Lärm verfolgten Menschen der Gegenwart gilt von neuem das alte Augustinuswort: „Kehren wir heim zu unserem Herzen und wir werden Gott finden".

Ihr alle seid heute in großer Gefahr, vom Materialismus angesteckt zu werden. Schon Papst Pius XI. erkannte diese Riesengefahr und bezeichnete in seiner Enzyklika „Mens Nostra" als „die schwerste Krankheit unserer Zeit . . . . . die ständige Ausgegossenheit an die Äußerlichkeiten sowie die unersättliche Gier nach Reichtümern und Vergnügen, die das Verlangen nach höheren Gütern lähmt und erstickt". Zugleich zeigt der Statthalter Christi die Exerzitien als das große Schutz- und Heilmittel gegen dieses verheerende Zeitübel. Er sagt: „Die geistlichen Übungen bilden gewissermaßen ein Gegengewicht, damit die Menschen nicht durch die Schwere der vergänglichen Dinge hinabgezogen und vom Strudel des Wohllebens und der Genußsucht erfaßt, in ihrem Denken und Tun eine traurige Beute des Materialismus werden" („Mens Nostra"). Ja, die Exerzitien bilden tatsächlich den wirksamsten Gegensatz zum Materialismus, wie es schon der Name „geistliche Übungen" besagt. Hier wird der Geist geübt und gepflegt. Hier wird der Seele gegeben, was der Seele gehört, und Gott, was Gottes ist.

Draußen im Weltgetriebe ist der heutige Mensch in der großen Gefahr der Vermassung. Seine Persönlichkeit droht zu ertrinken im breiten Strom der gedankenlosen und darum auch gewissenlosen Menge. Zu gerne entzieht er sich der persönlichen Verantwortung und möchte sich am liebsten einreden, er könne auch der Hand Gottes entfliehen durch Untertauchen in der namenlosen Masse. Durch die Exerzitien dagegen wird der Mensch auf seiner sinnlosen Flucht vor Gott zum Stehen gebracht. Aug in Auge muß sein kleines Ich dem großen göttlichen Du gegenübertreten und findet so wieder seinen rechten Standort. In neuer Klarheit erkennt der Exerzitant Gott als den Ursprung und das Endziel allen Weltgeschehens und sieht ihn zugleich als die tragende Mitte seines eigenen Lebens.

Mit unweigerlicher Folgerichtigkeit führen die Exerzitien den verantwortungsscheuen Menschen von heute zur ehrlichen Auseinandersetzung mit seinen eigenen Schwachheiten und lassen ihn in gründlicher Läuterung die Abwendung vom Bösen und die Hinkehr zu Gott in ernster und zugleich befreiender Buße vollziehen. Das österliche Sterben und Auferstehen mit Christus wird bei den Exerzitien in einer tiefgreifenden persönlichen Erneuerung erfahren. Das Apostelwort „Christus ist mein Leben" (Phil 1,21) wird dem Exerzitanten beglückende Wirklichkeit. Wohl nirgends wird einer seines Christseins so von Herzen froh wie bei den geistlichen Übungen. Aber auch das Wort von Christi Nachfolge wird hier in seinem ganzen verpflichtenden Ernst erfaßt. Die Exerzitien dulden kein seichtes Gewohnheitschristentum und kein oberflächliches Mitläufertum. Sie fordern mit unerbittlicher Konsequenz die klare und volle Entscheidung für Christus und sein Reich ohne jede Halbheit und ohne allen Kompromiß. Die Exerzitien formen Christen, die ihrer festen Überzeugung folgen und aus innerstem Verantwortungsbewußtsein handeln, Christen, die sich nicht zufrieden geben mit der knappen Erfüllung des Mindestmaßes ihrer Verpflichtungen, sondern in hochherzigem Streben und eifrigem Apostolat Gott immer mehr verherrlichen wollen. Und das ist es gerade, was uns nottut in einer Zeit, in der die Mächte der Finsternis alles aufbieten im Kampf gegen Christus und seine heilige Kirche.

II

Exerzitien brauchen alle Stände.

Vor allem müssen unsere katholischen Männer die Exerzitien wieder als ihre Sache betrachten. In der Geschichte der Exerzitien stehen gerade die Männer in der vordersten Linie. So entspricht es ja auch der verantwortlichen Stellung des Mannes in der Familie, im Volk und in der Kirche. Als Mann in den besten Jahren — und zwar als Laie — hat Ignatius in der Zurückgezogenheit von Manresa die Exerzitien gemacht und dann sein berühmtes Exerzitienbüchlein geschrieben. Männer waren von Anfang an die eigentlichen Träger der Exerzitienbewegung, sowohl in Akademikerkreisen als auch im Arbeiterstand. Die geistlichen Übungen formen unsere Männer zu christlichen Persönlichkeiten von unbestechlicher Treue und mutigem Verantwortungsbewußtsein. Die Exerzitien schenken uns erleuchtete Männer des Glaubens, die allein das wieder gutmachen können, was verblendete Männer des Unglaubens und des Hasses zerstört haben. Darum rufen wir deutschen Bischöfe an erster Stelle die Männer in die Exerzitien. Wir denken dabei besonders an die Männer auf der Höhe des Lebens zwischen 30 und 50 Jahren. In den Gnadentagen der Exerzitien sollen sie möglichst nahe an ihr edelstes Ideal herangeführt werden, das der Apostel genannt hat: „die Vollreife des Mannesalters Christi" (Eph 4,13).

Unseren katholischen Frauen sagt schon ihr feines Gespür für die inneren Lebensgesetze, daß diese Tage der Einkehr eine große Wohltat und ein reicher Segen für ihre Seele sind. Jede edel empfindende Frau leidet schmerzlich unter so viel Unnatur unseres technisierten Zeitalters und sehnt sich nach Stille, Besinnung und Innerlichkeit. Besonders die berufstätigen Frauen laufen Gefahr, in dem Mechanismus des Betriebes seelisch zu verkümmern. Die geistlichen Übungen schenken der Frau die zutiefst ersehnte Seelenpflege und Herzenskultur in einer Welt, deren Geschäftsreklame bis zum Überdruß nur noch von der Körperpflege der Frau spricht.

Viele Hausfrauen und Mütter kommen in den Exerzitien zum ersten Male zu einem kleinen Urlaub. Im friedvollen Bethanien des Exerzitienhauses

dürfen sie einmal alle Marthasorgen des Alltags vergessen und ganz wie Maria sein, die zu Füßen des Heilandes saß und seinem Worte lauschte (Lk 10,39). — Mehr als je werden sie hier auch der anderen Maria ähnlich, der edelsten Magd des Herrn, von der geschrieben steht: „Maria aber bewahrte alle diese Dinge und erwog sie in ihrem Herzen" (Lk 2,19). Innerlich reich beschenkt kehren die Frauen aus den Exerzitien heim und können noch viel mehr das sein, wozu sie Gott berufen hat: das Herz ihrer Familie und die Sonne ihrer Umgebung.

Eheleute, die an den Exerzitien teilnehmen, erhalten in unserer ehefeindlichen Zeit neue Gnadenkraft, ihren heiligen Lebensbund treu und unentweiht zu halten. Viele Ehen sind gerade durch die Exerzitien zur vollen sittlichen Reife und damit auch zum ganzen echten Glück gekommen. Gott allein weiß, wieviele Ehekrisen schon durch die Exerzitien überwunden wurden und wieviel Familienglück dadurch gerettet wurde.

Die aber ehelos leben, finden in den geistlichen Übungen den sichersten Halt für ihren oft gefahrvollen Weg durch eine Welt, die leider Gottes weithin das rechte Verständnis für den ehelosen Stand und für die gottgeweihte Jungfräulichkeit verloren hat.

Ein ganz besonderer Segen sind die Exerzitien für unsere Jugend. Sie steht am Scheideweg des Lebens mit der großen Frage, welchen Beruf sie ergreifen, welchen Stand sie wählen soll. Letzten Endes aber geht die Entscheidung um Glück oder Unglück auf Erden, um Heil oder Verderben in der Ewigkeit. Nirgends kann diese Frage so ungestört geklärt werden wie in den Exerzitien. „Herr, was willst du, das ich tue?" (Apg 9,6) spricht hier die Seele mit der Aufgeschlossenheit des jungen Saulus in seiner großen Gnadenstunde. Den Jungmann lehren die Exerzitien mit Christus selber in froher Bereitschaft sprechen: „Siehe, ich komme, um deinen Willen zu erfüllen, o Gott" (Hebr 10,7). Das Mädchen aber neigt sich wie Maria vor der Botschaft Gottes: „Siehe ich bin die Magd des Herrn. Mir geschehe nach deinem Wort" (Lk 1,38). Jugend, die in diese Hochschule der Gottesliebe geht, wird den besten Teil erwählen, der ihr nicht genommen werden kann (Lk 10,42).

Wir empfehlen unseren katholischen Jungmännern und Mädchen besonders herzlich die rechtzeitige Teilnahme an den Exerzitien zur Ehevorbereitung, damit sie schon an die Wahl ihres Lebensgefährten mit den richtigen Grundsätzen herantreten können. Auf diesem Weg wird auch das so bedenklich angewachsene Krebsübel der gemischten Ehen am wirksamsten zurückgedrängt werden. Bei einer solchen „Berufsberatung" auf höchster Ebene wird das wahre Lebensglück am besten gesichert. Schließlich sind wir auch überzeugt: je eifriger unsere Jungmänner und Mädchen die Exerzitien besuchen, umso eher wird auch der große Mangel an Priester- und Ordensnachwuchs behoben sein. Denn in der Stille und Besinnung wird sich der Ruf Gottes am ehesten durchsetzen.

III

Helfet einander zu den Exerzitien!

In jeder katholischen Familie soll man darauf bedacht sein, daß den einzelnen Angehörigen die Teilnahme an den Exerzitien ermöglicht wird. Mann und Frau, Eltern und Kinder sollen es als Liebespflicht betrachten, einander dieses große Glück zu verschaffen. Vielleicht kann auch das Festgeschenk einer Exerzitiensparkarte sehr praktisch dazu beitragen.

Arbeitgeber zeigen eine besonders hochstehende soziale Gesinnung, wenn sie durch Urlaubsgewährung ihren Arbeitnehmern die Teilnahme an Exerzitienkursen ermöglichen. Im Ausland finden sich Unternehmer, die für Exerzitienurlaub auch den Lohn ausbezahlen. Der Arbeitnehmer, der aus der Schule der Exerzitien kommt, bringt das beste Arbeitsethos in den Betrieb mit.

Katholische Organisationen, die das Christuswort vom „einen Notwendigen" nicht vergessen, werden ihre Mitglieder nicht nur zu Tagungen und Schulungskursen einladen, sondern sie auch in die Exerzitien führen. Daß die geistlichen Übungen gerade für die Führungskräfte dringend nötig sind, haben wir deutschen Bischöfe schon im Januar dieses Jahres in unserem Wort an die Verbände mit Nachdruck erklärt.

Ein Exerzitienapostel müßte eigentlich jeder Katholik sein, der schon das Glück hatte, selber Exerzitien zu machen. „Komm und sieh!" (Joh 1, 35—51) soll jeder Exerzitant zu seinem Freund wie Philippus zu Nathanael sagen und ihn zur Christusbegegnung in den Exerzitien führen. Mit ihrem Gebet und Opfer können auch unsere lieben Kranken und Kinder vielen Seelen zu reichem Exerzitiensegen verhelfen.

Liebe Diözesanen! Traget Sorge dafür, daß Ihr und Eure Angehörigen zur rechten Zeit an den geistlichen Übungen teilnehmt. Es soll Euch nicht ergehen, wie so manchen Exerzitanten, die gestehen müssen, sie hätten schon viel früher die Segenskraft der heiligen Exerzitien gebraucht. Ihr Lebensweg wäre dann ganz anders verlaufen. So mancher Irrweg wäre vermieden worden, so mancher Umweg erspart geblieben.

Möge auch niemand sagen, die Exerzitien hätten ihm nichts mehr zu bieten. Sonst könnte die Kirche nicht ihre Priester zu häufigen und ihre Ordensleute zu jährlichen Exerzitien verpflichten. Wenn sogar der Heilige Vater jedes Jahr eine ganze Woche in Exerzitien geht, dann darf sich gewiß auch der Katholik, der schon einmal an den geistlichen

Übungen teilgenommen hat, von einem Aufbaukurs neuen inneren Gewinn erwarten.

Gewiß sind die geistlichen Übungen keine Massenveranstaltung, sondern eine ausgesprochen persönliche Angelegenheit. Aber wir müssen doch feststellen, daß die Exerzitienbewegung in unseren deutschen Diözesen noch viel stärker werden muß. Die Elite der Exerzitanten ist noch viel zu klein, um als Sauerteig das Ganze zu durchwirken (Mt 13, 33). Aber wir sehen mit Freude, daß die Exerzitienbewegung ständig wächst. Besonders verheißungsvoll ist die Tatsache, daß gerade die Jugend an den geistlichen Übungen zahlenmäßig am stärksten beteiligt ist. Das läßt uns zu Gott hoffen, daß wir am Beginn einer neuen Blütezeit der Exerzitien stehen. Möge so auch das Jubiläumsjahr des heiligen Ignatius, des hohen Patrons der Exerzitien, zu einem neuen und nachhaltigen Wachstum der Exerzitienbewegung in unserem Vaterland führen.

Dazu segne Euch der allmächtige und barmherzige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Fulda,
am Fest des heiligen Erzengels Michael 1956.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands.

†† Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln
†† Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München-Freising
†† Lorenz Jaeger, Erzbischof von Paderborn
†† Eugen Seiterich, Erzbischof von Freiburg
†† Joseph Schneider, Erzbischof von Bamberg
†† Erzbischof Michael Buchberger, Bischof von Regensburg
† Albert Stohr, Bischof von Mainz
† Simon Konrad Landersdorfer, Bischof von Passau
† Johannes Dietz, Bischof von Fulda
† Michael Keller, Bischof von Münster
† Joseph Schröffer, Bischof von Eichstätt
† Julius Döpfner, Bischof von Würzburg
† Wilhelm Kempf, Bischof von Limburg
† Karl Joseph Leiprecht, Bischof von Rottenburg
† Joseph Freundorfer, Bischof von Augsburg
† Matthias Wehr, Bischof von Trier
† Isidor Markus Emanuel, Bischof von Speyer
† Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen
† Otto Spülbeck, Bischof-Koadjutor und Apostolischer Administrator von Meissen
† Weihbischof Johannes von Rudloff, Kapitelsvikar von Osnabrück
Ferdinand Piontek, Kapitelsvikar von Breslau
Arthur Kather, Kapitelsvikar von Ermland
Ludwig Polzin, Kapitelsvikar der Freien Prälatur Schneidemühl
Wilhelm Offenstein, Kapitelsvikar von Hildesheim
Max Prange, Kapitelsvikar von Berlin
Franz Xaver Monse, Generalvikar von Glatz

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 14. Oktober 1956, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Vor diesem Termin darf der Inhalt des Hirtenbriefes weder im ganzen noch in Auszügen der Presse oder dem Rundfunk zur Veröffentlichung übergeben werden.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 233 Bischofswort an alle Seelsorger im Ignatius-Gedächtnisjahr.

Der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zur eifrigen Teilnahme an den geistlichen Übungen kann bei unserem katholischen Volk nur dann seine volle Wirkung erreichen, wenn auch jeder einzelne Seelsorger dem Exerzitienanliegen sein warmes Interesse schenkt. Darum drängt es uns, den Mitbrüdern im Priesteramt die Sorge für die Exerzitien in einem eigenen Schreiben ans Herz zu legen.

Kein wahrer Seelsorger kann den geistlichen Übungen gleichgültig gegenüberstehen, die Papst Pius XI. in seiner Enzyklika „Mens Nostra" als ein „einzigartig wirksames und sicheres Hilfsmittel für das ewige Heil" bezeichnet hat. Nicht minder hoch denkt der jetzige Papst Pius XII. über die Exerzitien. In seiner so bedeutsamen Enzyklika „Mystici Corporis" schreibt er: „Diese Übungen sind von großem Nutzen, ja sogar notwendig, um den Geist wahrer Frömmigkeit in die Herzen einzusenken und sie zu heiliger Lebensgestaltung anzuleiten". Ein so wesentliches und zuverlässiges Seelsorgsmittel kann kein Priester außer Acht lassen, der sich seiner schweren Verantwortung für die Rettung und Heiligung der Seelen bewußt ist. Wohl rechnet man die Exerzitien zur sogenannten „außerordentlichen Seelsorge"; aber in einer Zeit mit solch außerordentlichen Verhältnissen werden die Exerzitien immer mehr eine Forderung der ordentlichen Pastoration. So müssen wir auch das kühne Wort Pius' XI. auffassen, wonach heute der Christ nicht mehr das Recht hat mittelmäßig zu sein. Unter dem unheimlichen Druck der modernen Zeitübel sinkt die bequeme Mittelmäßigkeit allzu leicht zum religiösen Minimalismus ab, der bald im seelischen Nihilismus enden kann. Die Exerzitien dagegen sind ihrer innersten Struktur nach ganz auf eine steigende Tendenz des Seelenlebens eingestellt. Sie fordern

Wachstum, Fortschritt und Aufstieg. Ihr Kennwort ist das „magis" des heiligen Ignatius: mehr dienen, mehr lieben — „maior gloria Dei".

Ganz von selber schaffen so die Exerzitien auch die besten Voraussetzungen für ein lebens- und wirkkräftiges Laienapostolat, das dem geweihten Priester im Weinberg des Herrn treu helfend zur Seite steht. Darum vergleicht Pius XI. das Exerzitienhaus mit dem Coenaculum, wo durch das Wirken des Heiligen Geistes unter den Augen der Gottesmutter zusammen mit den Aposteln Christi auch andere Jünger und Jüngerinnen für ihre Sendung im Reiche Gottes ausgerüstet wurden. Wird der Ruf nach echten Laienaposteln in unserer priesterarmen Zeit nicht immer dringlicher? Die Exerzitien sind die beste innere Vorschule dazu. Jeder Seelsorger, der sich eifrige Laienhelfer wünscht, tut gut daran, wenn er immer wieder aufgeschlossene Pfarrkinder in die geistlichen Übungen schickt.

Auf diesem Weg muß auch der drückende Mangel an Priester- und Ordensnachwuchs überwunden werden. Gott ruft auch heute noch genug junge Christen zu seinem besonderen Dienst. Es kommt nur darauf an, daß dieser Ruf auch klar vernommen und tapfer befolgt wird. Die stille Besinnung im Exerzitienhaus und der tiefe Einblick in die herrliche Wertwelt des Reiches Gottes bieten die günstigsten Voraussetzungen für eine überzeugte geistliche Berufswahl. Das beweist übrigens auch die Tatsache, daß dort, wo die Exerzitienbewegung in voller Blüte steht, wie z. B. in Holland, auch heute die Priester- und Ordensberufe nicht fehlen.

Allerdings sind wir von dem hohen Stand der dortigen Exerzitienbeteiligung leider Gottes noch recht weit entfernt. Während dort schon auf hundert Katholiken 15 bis 20 Exerzitanten treffen, kommen in Deutschland von tausend Katholiken noch nicht ganze fünf in die Exerzitien. Dieses bedauerliche Mißverhältnis mag vielerlei Ursachen haben; aber jedem Seelsorger gibt es Anlaß zu einer ernsten Gewissenserforschung, ob er in seinem Wirkungsbereich alles getan hat, um seine Schäflein zu den reichen Gnadenquellen der geistlichen Übungen zu führen. Es liegt uns fern, die Zahlen der Exerzitienstatistik zu einem absoluten Maßstab der Seelsorge zu erheben; aber sie sprechen doch eine Sprache, die zu denken gibt. Woher kommen die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Pfarreien in der Exerzitienbeteiligung? Wie kommt es, daß manche Diasporapfarrei eine viel bessere Beteiligung aufweisen kann als andere Pfarreien in weit günstigeren Verhältnissen? Daß dabei auch das Interesse und der Werbeeifer des Seelsorgers eine wesentliche Rolle spielen kann, zeigt die Tatsache, daß beim Stellenwechsel des Priesters nicht selten auch die Exerzitienziffer mit ihm wandert — sowohl im positiven wie auch im negativen Sinn.

Wir halten es nicht für überflüssig, auch auf Einzelheiten hinzuweisen, die der Seelsorger nicht übersehen darf, wenn er die Gläubigen für die geistlichen Übungen gewinnen will.

Vor allem braucht es eine gute Belehrung über den Sinn und Wert der heiligen Exerzitien, über die bei nicht wenigen Katholiken noch manche Vorurteile und falsche Auffassungen bestehen. Günstige Gelegenheit zu dieser Aufklärung bietet sich ja immer wieder bei der Predigt, im Standesvortrag, beim Gruppengespräch und im Religionsunterricht. Auf keinen Fall dürfen Pfarrkinder Grund zur Klage haben, daß man in ihrer Kirche nie etwas über Exerzitien hört. Allein schon der jährlich wiederkehrende „Exerzitien-Sonntag" mit seiner Werbepredigt muß das Exerzitienanliegen in der ganzen Pfarrei wach und lebendig erhalten.

Besonders wirksam ist natürlich der individuelle Hinweis auf die geistlichen Übungen bei pastoralen Hausbesuchen und in der Sprechstunde des Seelsorgers. Auch die Tätigkeit im Beichtstuhl kann Gelegenheit geben zu einem empfehlenden Wort für die Exerzitien. Sowohl zur Festigung einer wahren Bekehrung wie zur Höherführung eines strebsamen Beichtkindes bieten gerade die geistlichen Übungen wertvollste Hilfe. Zumal in der Zeit der Berufsentscheidung und der Standeswahl kann der Beichtvater dem jungen Christen kaum einen nützlicheren Rat geben als den, in den Exerzitien volle Klarheit über Gottes heiligen Willen zu suchen.

Grundvoraussetzung für einen regen Exerzitienbesuch ist die rechte Bekanntgabe der Exerzitientermine. Jedes Pfarrkind soll sich leicht vergewissern können, wann und wo es an den heiligen Übungen teilnehmen kann. Deshalb muß der Aushang des Exerzitienkalenders an gut sichtbarer Stelle beim Eingang des Gotteshauses und in den kirchlichen Versammlungsräumen für jeden Seelsorger eine selbstverständliche Sorge sein. — Es ist gut, daß auch bei der kanonischen Visitation der Pfarrei diesem Punkt Aufmerksamkeit geschenkt wird. — Allerdings braucht es auch den öfteren Hinweis bei der Kanzelverkündigung, damit die einzelnen Stände auf die ihnen zugedachten Kurse aufmerksam werden. Der Seelsorger wird sich überhaupt darum kümmern, daß sein Pfarrkind in die richtigen Exerzitien geht, d. h. einen Kurs besucht, der seiner Altersstufe, seinem Stand und Beruf am besten entspricht. Es kann auch einmal vorkommen, daß er jemand von den Exerzitien fernhalten muß, weil ihm die inneren Voraussetzungen für die geistlichen Übungen fehlen oder seine Teilnahme sogar eine Störung für die übrigen Exerzitanten bedeuten würde. Der Werbeeifer darf auf keinen Fall so weit gehen, daß man um der größeren Zahl willen und um die Exerzitien „schmackhafter" zu machen, den notwendigen Ernst und die uner-

läßliche Ordnung dieser Übungen in Frage stellt. So soll jeder Exerzitant im vorhinein wissen, daß er während der Exerzitien zum Stillschweigen verpflichtet ist. Überhaupt muß darauf geachtet werden, daß der aszetische Eigencharakter der Exerzitien gegenüber andersgearteten Kursen wie Freizeiten und Schulungskursen streng gewahrt wird. Auch den Teilnehmern an Einkehrtagen soll gesagt werden, daß der Einkehrtag die Exerzitien nicht ersetzen kann, sondern vielmehr zu den Exerzitien hinführen soll.

Im übrigen ist es klar, daß die Sorge für die Exerzitien nicht vom Klerus allein getragen werden kann. Auch hier ist Laienhilfe nötig, aber auch verhältnismäßig einfach. Berufene Exerzitienförderer sind ja in ihrem Bereich schon durch ihre Stellung die Vorsteher der kirchlichen Vereinigungen, die Vertrauensleute der Stände und die Gruppenführer und -führerinnen der Jugendgemeinschaften. Sie alle werden ihrer wesentlichen Aufgabe nur gerecht, wenn sie die ihnen Anbefohlenen auch für die Exerzitien zu gewinnen suchen und dabei selber mit ihrem praktischen Beispiel vorangehen. Auch die rechten Caritashelfer und -helferinnen denken nicht bloß an die leibliche Not ihrer Schutzbefohlenen, sondern sie wollen ihnen auch die seelische Hilfe der Exerzitien bringen. Ihr himmlischer Patron, St. Vinzenz von Paul, war ja auch der größte Exerzitienapostel seines Jahrhunderts.

Eine besonders weitreichende Gelegenheit zur Förderung der Exerzitienbewegung haben jene Priester, die in den Schriftleitungen der katholischen Presse tätig sind. Kirchliche Sonntagsblätter und katholische Standeszeitschriften sollen die Exerzitientermine als Teil ihres „eisernen Bestandes" betrachten und dürfen überzeugt sein, daß sie damit dem Reich Gottes und ihren Abonnenten einen wertvollen Dienst erweisen. Auch die Geistlichen, die am Rundfunk sprechen, mögen das große Anliegen der Exerzitien nicht übergehen. Ein gelegentlicher empfehlender Hinweis bei der Funkansprache erreicht noch Häuser und Herzen, die dem kirchlichen Leben schon fremd geworden sind.

Doch das Exerzitienwerk ist nicht ein Werk der Propaganda, sondern in seinem inneren Erfolg wesentlich auf die Gnade Gottes angewiesen. Darum braucht es zu seiner wahren Fruchtbarkeit viel Gebet und Opfer. Wir wollen dieses wichtige Anliegen der Kirche oft in das Breviergebet und in die heilige Opferfeier einschließen. Wir wollen aber auch die Gläubigen mitbeten und mitopfern lassen in diesem Sinn, besonders die Lieblinge Christi: die Kinder und die Kranken.

Schließlich wollen wir unseren Gläubigen auch ein gutes Exerzitienbeispiel geben durch unsere eifrige Teilnahme an den Priesterexerzitien und durch unser priesterliches Leben und Wirken aus dem Geist dieser heiligen Übungen. St. Ignatius von Loyola, der heilige Priester, der Patron der Exerzitien, helfe unserer Exerzitienbewegung zu fruchtbarem Wachstum ad maiorem Dei Gloriam.

Aachen, den 29. September 1956

Für die Diözese Aachen
† **Johannes**
Bischof von Aachen

Nr. 234 Urkunde über die Umpfarrung der Siedlung Cloerbruchallee und des Bahnhofs Neersen von der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Neersen, Dekanat Viersen.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1) Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Neersen umgepfarrt.

   Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen:

   „Vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Neersen mit dem Kanal IV verläuft die Grenze des umzupfarrenden Gebietes nach Osten entlang diesem Kanal bis zum Kallenloch. Von hier aus bildet das Bett der alten Niers in südlicher Richtung bis zum Bahnhof Neersen die Grenze. Sie wird anschließend durch die Zubringerstraße vom Bahnhof Neersen bis zur Bundesstraße 7/57, dann durch die Achse der Bundesstraße in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Zivilgemeindegrenze Neersen dargestellt. Der restliche Teil des umzupfarrenden Gebietes wird durch die Grenze der Zivilgemeinde Neersen bis zu deren Auftreffen auf den Kanal IV abgegrenzt."

2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk vom 18. August 1955 und des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Neersen vom 25. Januar 1956.

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen.

Aachen, den 16. Juni 1956
J. Nr. II/1475/55.

Die durch den Bischof von Aachen am 16. Juni 1956, J. Nr. II/1475/55, beurkundete Umpfarrung der Siedlung Cloerbruchallee und des Bahnhofs Neersen von der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in M.Gladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Neersen wird hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 20. September 1956

Der Regierungspräsident
L. S. Im Auftrage
gez. Unterschrift
II U 2

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 235 Diözesankonferenz 1956.

Aachen, 4. Oktober 1956

Die diesjährige Diözesankonferenz findet vom Abend des 18. Nov. (Sonntag) bis zum 20. Nov. (Dienstag) im Priesterseminar zu Aachen statt. Das ausführliche Programm wird den Herren Dechanten und den übrigen Teilnehmern noch zugesandt.

Nr. 236 Werbung für den Borromäus-Verein.

Aachen, 4. Oktober 1956

Am Sonntag, dem 4. November 1956, dem Feste des heiligen Karl Borromäus, sollen die Gläubigen auf die Bedeutung der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien hingewiesen werden. Wir ordnen an, daß in allen heiligen Messen über das gute Buch gepredigt und eine Kollekte für die Pfarrbüchereien abgehalten wird. Der Ertrag der Kollekte verbleibt mit 80% der örtlichen Pfarrbücherei, der Rest von 20% ist auf dem üblichen Wege durch die H. H. Dechanten an das Generalvikariat zur Unterstützung bedürftiger Pfarrbüchereien und vor allem für Neugründungen abzuführen. In den Pfarreien und Rektoraten, in denen noch kein dem Borromäus-Verein angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden. Die Kollekte ist am vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen wärmstens an beiden Sonntagen zu empfehlen.

Allen Pfarrämtern und Bibliotheksleitern wird eine gedruckte Statistik des Jahres 1955 zugehen. Sie enthält die Zahl der Büchereien, der Mitglieder, den Buchbestand, die Neuanschaffungen, die Zahl der ausgeschiedenen Bände, der Ausleihungen und den geldlichen Gesamtaufwand. Bis auf einen kleinen Rückgang der Mitglieder sind alle Zahlen gewachsen, so daß man von einem weiteren erfreulichen Aufschwung der Büchereiarbeit in der Diözese sprechen kann. Die Vergleichszahlen von 1953 und 1954 sind mitangegeben.

Besonderen Dank verdienen neben den Geistlichen die 2000 ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Seitens der Diözesanleitung wurden 1955 120 Büchereien besucht, die für beide Teile recht fruchtbar waren. So kommen wir unserem Ziel immer näher: Jeder Seelsorgsstelle eine Pfarrbücherei mit einem Borromäus-Verein.

Nr. 237 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.).

Aachen, 4. Oktober 1956

Diösesanbesoldungsordnung A.
(K. A. 1942 S. 73 ff.).

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 werden die Bischöfliche Besoldungsordnung A und die hierzu ergangenen Änderungen — K. A. 1953 S. 69, K. A. 1955 S. 75-78 — wie folgt abgeändert:

1. Grundgehalt.

Die Grundgehaltsbeträge werden wie aus folgenden Tabellen ersichtlich erhöht:

Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gruppe	Anfangs-gehalt	nach 2 anrechnungsfähigen Dienstjahren	nach 4	nach 6	nach 8	nach 10	nach 12	nach 14	nach 16	nach 18
A 9	220,50	231,—	241,50	252,—	262,50	273,—	283,50	294,—	304,50	315,—
A 10	241,50	254,—	266,50	279,50	292,—	304,50	317,—	329,50	341,50	
A 11	262,50	275,—	286,50	298,—	310,—	321,50	333,—	344,50	356,—	367,50
A 12	294,—	306,50	319,—	332,—	344,50	357,—	369,50	382,—	394,—	
A 13	325,50	342,50	359,—	376,—	392,50	409,50	425,50	441,—	457,—	472,50
A 14	325,50	346,50	373,—	399,—	425,50	451,50	478,—	504,—	530,50	551,50

Gruppe A 12	Anfangs-gehalt	nach 2	4	6	8	10	12	14	16 anrechnungsfähigen Dienstjahren
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
50%	147,—	153,50	159,50	166,—	172,—	178,50	185,—	191,—	197,—
55%	161,50	168,50	175,50	182,50	189,50	196,50	203,—	210,—	216,50
60%	176,50	184,—	191,50	199,—	207,—	214,—	221,50	229,50	236,50
65%	191,—	199,50	207,50	216,—	223,50	232,—	240,50	248,50	256,—
70%	206,—	214,50	223,50	232,—	241,—	250,—	259,—	268,—	275,50
75%	220,50	230,—	239,50	249,—	258,50	268,—	277,—	286,50	295,—
80%	235,—	245,—	255,—	265,50	275,50	285,50	295,50	305,50	315,—
85%	250,—	260,50	271,50	282,—	293,—	303,50	314,—	325,—	335,—
90%	264,50	276,—	287,—	298,50	310,—	321,50	333,—	344,—	354,50
95%	279,50	291,50	303,50	315,—	327,—	339,—	351,—	363,50	374,—
100%	294,—	306,50	319,—	332,—	344,50	357,—	369,50	382,—	394,—

Gruppe A 13	Anfangs-gehalt	nach 2	4	6	8	10	12	14	16	18 anrechnungsfähigen Dienstjahren
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
50%	163,—	171,—	179,50	188,—	196,50	205,—	212,50	220,50	228,50	236,50
55%	179,—	188,50	197,50	207,—	216,—	225,—	234,—	242,50	251,—	260,—
60%	195,50	205,50	215,50	226,—	235,50	245,50	255,—	264,50	274,—	283,50
65%	211,50	222,50	233,50	244,—	255,—	266,—	276,—	286,50	297,—	307,—
70%	228,—	239,50	251,50	263,—	275,—	286,50	297,50	308,50	319,50	331,—
75%	244,—	256,50	269,50	282,—	294,50	307,—	319,—	331,—	342,50	354,50
80%	260,50	274,—	287,—	301,—	314,—	327,50	340,—	353,—	365,50	378,—
85%	276,50	291,—	305,—	319,50	334,—	348,—	361,—	375,—	388,50	401,50
90%	293,—	308,—	323,50	338,—	353,50	368,50	382,50	397,—	411,—	425,50
95%	309,—	325,—	341,50	357,—	373,50	389,—	404,50	419,—	433,50	449,—
100%	325,50	342,50	359,—	376,—	392,50	409,50	425,50	441,—	457,—	472,50
10%	32,55	34,25	35,90	37,60	39,25	40,95	42,55	44,10	45,70	47,25
15%	48,85	51,35	53,90	56,40	58,90	61,45	63,85	66,15	68,50	70,90

2. Wohnungsgeldzuschuß.

Als Wohnungsgeldzuschuß werden den hauptamtlichen Kirchenangestellten, die keine Dienstwohnung haben, für alle Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen folgende Sätze gewährt:

für:		Ortsklasse:			
		S	A	B	C
Ledige unter 40 Jahren	monatlich:	57	48	40	31
	jährlich:	684	576	480	372
Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder	monatlich:	78	66	55	43
	jährlich:	936	792	660	516
Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigten Kind	monatlich:	84	71	59	46
	jährlich:	1 008	852	708	552
Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigten Kindern	monatlich:	96	82	68	53
	jährlich:	1 152	984	816	636
Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigten Kindern	monatlich:	102	87	72	57
	jährlich:	1 224	1 044	864	684
Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigten Kindern	monatlich:	108	92	76	60
	jährlich:	1 296	1 104	912	720
Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigten Kindern	monatlich:	114	98	81	64
	jährlich:	1 368	1 176	972	768
Verheiratete und Verwitwete mit 6 zuschlagberechtigten Kindern	monatlich:	120	103	86	68
	jährlich:	1 440	1 236	1 032	816
Verheiratete und Verwitwete mit 7 zuschlagberechtigten Kindern	monatlich:	126	108	90	72
	jährlich:	1 512	1 296	1 080	864
Verheiratete und Verwitwete mit 8 und mehr zuschlagberechtigten Kindern	monatlich:	138	120	100	80
	jährlich:	1 656	1 440	1 200	960

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bischöflichen Besoldungsordnung über die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses in Kraft — K. A. 1942 S. 75 und K. A. 1953 S. 70 —.

3. Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag beträgt ohne Rücksicht auf den Prozentsatz des Beschäftigungsumfanges bei einem Alter des zuschlagberechtigten Kindes

bis zu 6 Jahren DM 30,— monatlich,
von 6 bis zu 14 Jahren DM 35,— monatlich,
von 14 bis zu 18 bzw. 25 Jahren DM 40,— monatlich.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bischöflichen Besoldungsordnung über die Gewährung des Kinderzuschlages in Kraft — K. A. 1942 S. 76, K. A. 1953 S. 69/70 und K. A. 1955 S. 205.

Diözesanbesoldungsordnung B.

(K. A. 1942 S. 77)

Pauschalvergütung.

Die für die hauptamtlichen Kirchenangestellten unter Diözesanbesoldungsordnung A/1. (Grundgehalt) angeordneten Besoldungsänderungen gelten auch für die nach der Diözesanbesoldungsordnung B mit einer von uns genehmigten Pauschalvergütung besoldeten nebenamtlichen Kirchenangestellten sinngemäß.

Änderung unserer Verordnung für die Anstellung und Besoldung der in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien des Caritasverbandes tätigen und besoldeten Kirchenangestellten.

(K. A. 1955 S. 78/79)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 werden folgende Änderungen angeordnet:

1. Vergütungssätze.

Die neuen Vergütungssätze sind aus nachstehenden Tabellen zu ersehen. Für jede Ortsklasse sind die Vergütungssätze gesondert festgesetzt, so daß der bisher notwendige Zuschlag bzw. Abzug für die einzelnen Ortsklassen entfällt.

in der Berufsgruppe	**Bruttovergütung** in Orten der **Ortsklasse S** und in den Berufsjahren 1+2 DM	3+4 DM	5+6 DM	7+8 DM	9+10 DM	11+12 DM	13+14 DM	15+16 DM	ab 17. Berufsjahr DM
I a	398,—	408,—	423,—	438,—	453,—	463,—	478,—	493,—	508,—
I b	343,—	358,—	368,—	378,—	388,—	403,—	413,—	433,—	438,—
I c	308,—	318,—	333,—	343,—	353,—	368,—	378,—	388,—	403,—
I d	278,—	293,—	303,—	313,—	328,—	348,—	353,—	363,—	378,—
I e	228,—	238,—	243,—	248,—	253,—	263,—	273,—	278,—	288,—
I f	198,—	208,—	218,—	223,—	233,—	238,—	248,—	253,—	263,—
II a	323,—	333,—	338,—	348,—	353,—	363,—	368,—	378,—	383,—
II b	233,—	238,—	248,—	253,—	263,—	268,—	278,—	283,—	293,—

in der Berufsgruppe	**Bruttovergütung** in Orten der **Ortsklasse A** und in den Berufsjahren 1+2 DM	3+4 DM	5+6 DM	7+8 DM	9+10 DM	11+12 DM	13+14 DM	15+16 DM	ab 17. Berufsjahr DM
I a	384,—	394,—	409,—	424,—	439,—	449,—	464,—	479,—	494,—
I b	329,—	344,—	354,—	364,—	374,—	389,—	399,—	409,—	424,—
I c	294,—	304,—	319,—	329,—	339,—	354,—	364,—	374,—	389,—
I d	264,—	279,—	289,—	299,—	314,—	324,—	339,—	349,—	364,—
I e	214,—	224,—	229,—	234,—	239,—	249,—	259,—	264,—	274,—
I f	184,—	194,—	204,—	209,—	219,—	224,—	234,—	239,—	249,—
II a	309,—	319,—	324,—	334,—	339,—	349,—	354,—	364,—	369,—
II b	219,—	224,—	234,—	239,—	249,—	254,—	264,—	269,—	279,—

in der Berufsgruppe	**Bruttovergütung** in Orten der **Ortsklasse B** und in den Berufsjahren 1+2 DM	3+4 DM	5+6 DM	7+8 DM	9+10 DM	11+12 DM	13+14 DM	15+16 DM	ab 17. Berufsjahr DM
I a	370,—	380,—	395,—	410,—	425,—	435,—	450,—	465,—	480,—
I b	315,—	330,—	340,—	350,—	360,—	375,—	385,—	400,—	410,—
I c	280,—	290,—	305,—	315,—	325,—	340,—	350,—	360,—	375,—
I d	250,—	265,—	275,—	285,—	300,—	315,—	325,—	335,—	350,—
I e	200,—	210,—	215,—	220,—	225,—	235,—	245,—	250,—	260,—
I f	170,—	180,—	190,—	195,—	205,—	210,—	220,—	225,—	235,—
II a	295,—	305,—	310,—	320,—	325,—	335,—	340,—	350,—	355,—
II b	205,—	210,—	220,—	225,—	235,—	240,—	250,—	255,—	265,—

in der Berufsgruppe	**Bruttovergütung** in Orten der **Ortsklasse C** und in den Berufsjahren 1+2 DM	3+4 DM	5+6 DM	7+8 DM	9+10 DM	11+12 DM	13+14 DM	15+16 DM	ab 17. Berufsjahr DM
I a	356,—	366,—	381,—	396,—	411,—	421,—	436,—	451,—	466,—
I b	301,—	316,—	326,—	336,—	346,—	361,—	371,—	386,—	396,—
I c	266,—	276,—	291,—	301,—	311,—	326,—	336,—	346,—	361,—
I d	236,—	251,—	261,—	271,—	286,—	301,—	311,—	321,—	336,—
I e	186,—	196,—	201,—	206,—	211,—	221,—	231,—	236,—	246,—
I f	156,—	166,—	176,—	181,—	191,—	196,—	206,—	211,—	221,—
II a	281,—	291,—	296,—	306,—	311,—	321,—	326,—	336,—	341,—
II b	191,—	196,—	206,—	211,—	221,—	226,—	236,—	241,—	251,—

Mitarbeiterinnen unter 21 Jahren erhalten 90% der Bruttobezüge,
Mitarbeiterinnen unter 19 Jahren erhalten 80% der Bruttobezüge,
Mitarbeiterinnen unter 17 Jahren erhalten 70% der Bruttobezüge,
Mitarbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten 60% der Bruttobezüge.

2. Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag beträgt bei einem Alter des zuschlagberechtigten Kindes

bis zu 6 Jahren DM 30,— monatlich,
von 6 bis zu 14 Jahren DM 35,— monatlich,
von 14 bis zu 18 bzw. 25 Jahren DM 40,— monatlich.

3. Familienzuschlag.

Der Familienzuschlag, der allen verheirateten oder verwitweten Mitarbeiterinnen mit eigenem Hausstand, für den sie die Kosten überwiegend bestreiten, gewährt wird, beträgt nunmehr monatlich brutto DM 50,—.

Versorgungsbezüge.

Die Versorgungsbezüge für ehemalige Kirchenangestellte oder ihre Hinterbliebenen, die früher von den Rheinischen Versorgungskassen gezahlt wurden, jetzt aber von der Kirchenkasse übernommen sind, erhöhen sich ebenfalls. Die betreffenden Kirchengemeinden werden so bald als möglich von uns einzeln benachrichtigt.

Änderungsbereich.

Vorstehende Besoldungsänderungen gelten für alle auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages beschäftigten Kirchenangestellten, soweit sie am 1. Juli 1956 tätig waren oder zu einem späteren Zeitpunkt angestellt wurden bzw. werden.

Durchführungsbestimmungen.

Für die praktische Durchführung der vorstehenden Besoldungsänderungen ab 1. Juli 1956 gilt folgendes:

Die neuen Vergütungen sind durch die Kirchenvorstände unter Zugrundelegung der von uns fest-

gelegten bzw. anerkannten Besoldungsmerkmale (Besoldungsdienstalter, Besoldungs- bzw. Berufsgruppe, Beschäftigungsumfang — siehe Dienstvertrag und letzte Gehaltsberechnung) festzulegen und baldigst rückwirkend ab 1. Juli 1956 und in Zukunft laufend zu zahlen. Der Haushaltsmehrbedarf 1956 bei Tit. I bezw. Tit. IX 2 der Ausgaben wird durch uns festgelegt, dem Kirchenvorstand unter Beifügung einer neuen Gehaltsberechnung bis längstens 1. 3. 1957 mitgeteilt und auf den Nachtragshaushalt 1956 übernommen.

Auf die Verpflichtung des Kirchenvorstandes zur Meldung der neuen Gehälter an die zuständige Krankenkasse wird besonders hingewiesen.

Nr. 238 Kollekte am Christkönigsfest, 28. Oktober 1956.

Aachen, 4. Oktober 1956

Entgegen der Anordnung im Direktorium 1956 und im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Oktober 1956, Nr. 220, ist die Kollekte für den Schutzengelverein und die Kinderseelsorge in der Diaspora am Christkönigsfest in allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Die Geistlichen werden gebeten, am Sonntag, dem 21. Oktober 1956, empfehlend auf die Wichtigkeit der Kollekte hinzuweisen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 239 Priesterexerzitien

finden statt:

Liebfrauenhof - Reifferscheid 12. bis 16. Dezember 1956,
Herz-Jesu-Kloster Nettersheim 14. bis 18. Januar 1957.

Nr. 240 St.-Engelbertus-Verein

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 24. Oktober 1956, nachmittags 3 Uhr im Karl-Joseph-Hause zu Köln, Bahnhofstraße 2.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse;
4. Verschiedenes.

Auch Nichtmitglieder des St.-Engelbertus-Vereins sind herzlich willkommen. Diese Einladung geben wir hiermit bekannt.

Nr. 241 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. Oktober 1956 Blum Jakob, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Pfarrer in M.-Gladbach St. Josef, Dekanat M.-Gladbach-Südwest;

am 1. Oktober 1956 Bremer Wilhelm, Pfarrer in Wegberg, zum Pfarrer und Propst in Kornelimünster, Dekanat Kornelimünster;

am 1. Oktober 1956 Duschak Alfons, Pfarrer in Strempt, zum Pfarrer in Krefeld St. Bonifatius, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 1. Oktober 1956 Ebus Johannes, Kaplan in Bracht, zum Pfarrer in Krefeld-Traar, Dekanat Krefeld-Ost;

am 1. Oktober 1956 Füßer Artur, Pfarrer in Holzweiler, zum Pfarrer in Krefeld St. Johann, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 1. Oktober 1956 Spicher Norbert, Kaplan in Wegberg, zum Kaplan in Kornelimünster, Dekanat Kornelimünster.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 26. Sept. 1956 Linnartz Paul, geb. am 10. April 1873 in Geistingen, gew. am 10. Aug. 1897, Pfarrer a. D. von Frohngau, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 **Aachen, den 20. Oktober 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 242 Bischofswort zu den Kommunalwahlen 169
Nr. 243 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Barbara, Alsdorf-Ofden, Dekanat Alsdorf . . 170

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 244 Bischofsgedenktag 171
Nr. 245 Jahrestagung 1956 des Diözesancäcilienverbandes (DCV) in Schleiden/Eifel, 20. bis 21. November 1956 171

Seite

Nr. 246 Ergänzung zur Verordnung über die Besoldungsänderung für Kirchenangestellte vom 4. 10. 1956 (K. A. 1956 S. 163 ff) 172

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 247 Wohnungsangebot 172
Nr. 248 Personalchronik der Diözese Aachen 172
Nr. 249 Vermischte kirchliche Nachrichten 172

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 242

Bischofswort zu den Kommunalwahlen.

Geliebte Diözesanen!

Am nächsten Sonntag finden im ganzen Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. In diesen Wahlen wird entschieden, welche Männer und Frauen die Geschicke unserer Städte und Landgemeinden für die nächsten vier Jahre bestimmen. Wer diese Männer und Frauen sein werden, kann und darf uns als gläubigen Christen nicht gleichgültig sein. Denn die Stadträte, die Mitglieder der Kreistage und der Gemeindevertretungen entscheiden nicht nur über kommunalpolitische und wirtschaftliche Fragen, sondern auch über kulturelle und weltanschauliche.

Ihr wißt, daß durch das Konkordat und durch das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht der Eltern auf die katholische Erziehung ihrer Kinder gesichert ist. Aber wißt Ihr auch, wie unterschiedlich dieses Schulgesetz in den einzelnen Städten und Kreisen unseres Bistums durchgeführt wird? Wißt Ihr auch, welche Kämpfe um die katholische Schule in den einzelnen Bezirken gekämpft werden müssen und wie man vielerorts versuchte und bis auf den heutigen Tag versucht, den klar geäußerten Willen der Eltern auf die katholische Erziehung ihrer Kinder unmöglich zu machen? Ob man zu solchen Maßnahmen greift oder nicht, hängt davon ab, wie die jeweiligen Kommunalräte besetzt sind.

Ihr wißt, welche großen Summen die Kommunen ausgeben müssen, wenn sie eigene Kindergärten bauen und unterhalten und mit wie geringen Zuschüssen sie auskommen, wenn sie statt dessen die konfessionellen Kindergärten fördern. Wißt Ihr aber auch, wie unterschiedlich die einzelnen Kommunen für die konfessionellen Kindergärten sorgen? Ob sie aber gut oder mangelhaft sorgen, hängt wieder davon ab, wer die Männer und Frauen sind, die in den Rathäusern über die Steuergelder verfügen, die wir mit aufgebracht haben.

Ist es gleichgültig, ob unsere Jugendlichen in katholischen Jugendheimen ihre Freizeit verbringen oder ob die Kommunen selber Jugendheime errichten, in denen eine planmäßige Erziehung schon deswegen nicht möglich ist, weil die Einheitlichkeit des Glaubens und der sittlichen Auffassung fehlt? Ob aber unsere Steuergelder in kommunale Jugendheime oder ähnliche Einrichtungen fließen oder unseren konfessionellen Heimen zugute kommen, liegt wiederum bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindevertretungen.

Ist es etwa gleichgültig, ob städtische Plätze vermietet werden, damit irgendwer mit seinen Zeitschriften und Broschüren unsere Jugend verdirbt, oder ob die Städte sich ansehen, wem sie ein solches Mietrecht einräumen und welche Forderungen sie dabei an die Sauberkeit der auszulegenden Schriften stellen? Ist es gleichgültig, ob die städtischen Plakatsäulen und sonstige Reklameflächen Glaube und Sitte Hohn sprechen oder ob auf Zucht und Anstand gesehen wird?

Durch die Hände der Kommunen fließen die staatlichen Gelder für den Wohnungsbau. Ist es gleichgültig, ob diese Mammutgenossenschaften zukommen, die Mietkasernen errichten, oder ob die staatlichen Gelder solchen zugute kommen, die darauf achten, daß die Wohnungen so werden, daß eine Familie darin gedeihen kann, oder gar sich Mühe geben, möglichst vielen Menschen zum Eigenheim zu verhelfen?

Solcher Fragen könnten noch viele vorgelegt werden. Aber diese mögen genügen, daß keiner mehr sagen kann: „Was geht die Kirche die Kommunalwahlen an?“ Nicht nur in Bundestag und Landtag, sondern auch in Stadtrat und Gemeinde wird der Kampf um die Seele unseres Volkes gekämpft.

Darum meine geliebten Diözesanen, ermahne ich Euch herzlichst und inständig:

1. Erkennt Eure Pflicht zu wählen. Niemand darf von der Wahlurne wegbleiben, weil es ihm zu lästig ist, den Weg zu machen, oder weil er verärgert oder verbittert ist!

2. Wählt recht, d. h. jeder wähle die Männer und Frauen, von denen er annehmen darf, daß sie christlichen Geist in unsere Rathäuser tragen!

Der gläubige Christ hält nicht nur Ordnung in seiner Seele, nicht nur Ordnung in seiner Familie, der gläubige Christ fühlt sich auch verantwortlich dafür, daß Ordnung herrscht und zwar die Ordnung Gottes in allen Bereichen der Öffentlichkeit. Wenn Ihr aber gewählt habt und wenn Ihr gut gewählt habt, dann werdet Ihr noch mehr als bisher von den Gewählten fordern können, daß sie sich das oben Dargelegte zur Richtschnur ihrer Entscheidungen nehmen.

Der Herr gebe Euch rechte Erkenntnis zur rechten Stunde. Es segne Euch der allmächtige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 8. Oktober 1956

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 21. Oktober d. J., in allen heiligen Messen der Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst ohne Zusätze zu verlesen.

Am Tage der Wahl selbst, dem 28. d. M., ist folgendes kurze Hirtenwort ebenso zu verlesen:

Liebe Diözesanen!

Zum heutigen Wahlsonntag richte ich als Euer Bischof in ernster Hirtensorge nochmals die dringende Mahnung an Euch, Euer Wahlrecht auszuüben. Die Kommunalwahlen sind für unsere christlichen Anliegen und Aufgaben von so großer Bedeutung, daß niemand der Wahlurne fernbleiben kann, ohne sein Gewissen zu belasten. Wahlrecht bedeutet Wahlpflicht, vor allem in Zeiten christlicher Entscheidung. Wählt nur aus christlicher Verantwortung ohne Rücksicht auf nur persönliche, berufliche oder andere Sonderinteressen. Setzt alles Trennende zurück, schließt Euch zusammen und seid einig; denn alle Zwietracht schadet der großen Gottessache. Fragt Euch ruhig und leidenschaftslos, wo für Selbstlosigkeit und Treue zu christlichen Grundsätzen die beste Gewähr gegeben ist, und trefft demnach Eure Entscheidung vor Gott und Eurem Gewissen.

Aachen, den 8. Oktober 1956

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 243 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Barbara, Alsdorf-Ofden Dekanat Alsdorf.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Der Seelsorgsbezirk St. Barbara in Alsdorf-Ofden wird aus der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, und der Pfarrgemeinde St. Willibrord, Euchen, ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat St. Barbara, Alsdorf-Ofden, erhoben.

2) Das vermögensrechtlich selbständige Rektorat St. Barbara in Alsdorf-Ofden erhält folgende Grenzen:

„Vom Schnittpunkt der Dorfstraße Ofden mit der Broicher Straße von Kellersberg verläuft die Grenze entlang der Achse der Zubringerstraße zum Kellersberger Hof, Forsthaus und zur Krahnentals-Mühle. Die Zubringerstraße stellt richtungsmäßig die Fortsetzung der Broicher Straße von Kellersberg dar. An der Stelle, wo die Zubringerstraße nach Südwesten zur Krahnentals-Mühle abzweigt, wird die Grenze durch einen Fußweg bis zur Kommunalgrenze der Stadt Alsdorf fortgesetzt, der ebenfalls in Richtung der vorerwähnten Zubringerstraße verläuft. Von hier ist die Kommunalgrenze zuerst in südwestlicher, dann in nordwestlicher Richtung identisch mit der Stadtgrenze von Alsdorf bis zur Gaststätte Ueberheide. Die Grenze springt nun rechtwinklig nach Nordosten ab und verläuft entlang eines ausgebauten Fußweges, der nördlich am Pestalozzidorf vorbeiführt, bis zur Lavendelstraße. Anschließend wird sie gebildet etwa 60 m in nordöstlicher Richtung durch die Lavendelstraße, dann durch einen ausgebauten Fußweg in nördlicher Richtung, der nach etwa 70 m nach Osten abbiegt, bis zu einem Waldschneisenweg, weiter durch diesen Waldschneisenweg in nördlicher Richtung bis zur Theodor-Seipp-Straße. Sie überquert diese Straße, verläuft entlang der südlichen Grenze des Alsdorfer Weihers, anschließend der südlichen Grenze des Broichbachtales (Moor) bis zum Inselweiher, der südlichen Grenze dieses Weihers entlang bis zur Dorfstraße Ofden. Die Achse dieser Straße grenzt nun die kurze Strecke bis zur Broicher Straße (Ausgangspunkt) das Rektorat ab.“

3) Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 18. März 1956 und 20. Juni 1956, und mit der Pfarrgemeinde St. Willibrord, Euchen, gemäß Beschluß dieses Kirchenvorstandes vom 6. Mai 1956.

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Der Bischof von Aachen.
A. A.
Dr. Müssener
Generalvikar.

Aachen, den 1. August 1956.
J. Nr. II/498/56.

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Barbara, Alsdorf-Ofden, wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 10. September 1956 — I G 60—50/1 Nr. 11977/56 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 25. September 1956.
41. 2. 32 —
Landkreis Aachen — 20 —

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
L. S. Dr. Deutzmann
(Dr. Deutzmann)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 244 Bischofsgedenktag.

Aachen, 12. Oktober 1956

Am Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, dem 18. November, hält der H. H. Generalvikar im Hohen Dom um 9.30 Uhr das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 11. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen, soweit der Sonntagsdienst es zuläßt, in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 9.15 Uhr beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 245 Jahrestagung 1956 des Diözesancäcilienverbandes (DCV) in Schleiden/Eifel, 20. bis 21. November 1956.

Aachen, 12. Oktober 1956

Dienstag, 20. November, 14,30 bis 16,30 Uhr, im Musiksaal des Gymnasiums: Arbeitsgemeinschaft „Probleme der Orgelpraxis beim Kirchenlied". — 17 bis 19 Uhr „Probleme der Orgelpraxis beim gregorianischen Choral". — 20 Uhr geselliges Beisammensein der Kursusteilnehmer im Hotel Schleidener Hof als Arbeitsgemeinschaft: „Anregungen und Beispiele zur musikalischen Ausgestaltung der Pfarrfeste und Chorfeste" (unter besonderer Berücksichtigung einfachster Verhältnisse). Leitung aller Arbeitsgemeinschaften Direktor Dr. Freistedt. Assistenten: Kirchenmusikdirektor Raderschall, Domorganist Voss und Orgellehrer Prange. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften für alle kirchenmusikalisch Tätigen kostenlos; Voranmeldung erwünscht an den Leiter, Aachen, Gregoriushaus, Weyhestraße, bis 17. November.

Mittwoch, 21. November, 9,45 Uhr, Pfarrkirche Schleiden: Pontifikalamt, 9,45 Uhr Choralmesse (im Wechsel mit der Schola des Gregoriushauses); Propriumgesänge des Tages singen die Aachener Domsingknaben. Offertorium „Ave Maria" von Z. Kodaly; abschließend Liedkantate „Maria zu lieben" von J. F. Doppelbauer. — 11,30 Uhr, Aula des Gymnasiums: Festakt. Orgelchoral und Chorsatz „Wachet auf, ruft uns die Stimme" von J. S. Bach, Vortrag „Die Orgel als kultisches Instrument" (Diözesanpräses Prof. Rehmann); J. B. Hilber: „Ist nicht das Leben ein Orgelspiel?" (an der Orgel J. Prange). 14 bis 14,45 Uhr in der Aula des Gymnasiums: Konferenz mit Diskussion:

a) „Der Bestand denkmalswichtiger Orgeln in der Diözese Aachen unter besonderer Berücksichtigung der Schleidener Orgel" (Dr. Dreimüller-München);
b) „Was sagt die Wissenschaft zur Frage des Orgelersatzes? — Elektronische Orgel etc." (Hochschuldozent P. Dr. Lueger). —

16 Uhr kirchenmusikalische Andacht in der Pfarrkirche:

„Ave Maria Kaiserin"	Oremus 341
Orgel-Choral „Maria zart, von edler Art"	A. Schlick, † 1527
Lesung: Festperikope des Tages	
Orgel-Fughetta über „Ave Maria klare"	J. K. F. Fischer 1650—1746

Chor: „Ave Maria“ 4st.	Joh. Mangon † 1577
Orgel-Hymnus „Ave maris stella“	G. Frescobaldi 1583—1643
Versetten zum Magnificat VIII vitoni	G. Frescobaldi 1583—1643
Fuga für Orgel „supra Magnificat“	J. S. Bach 1685—1750
„Wahrer Leib sei uns gegrüßet“ Gebet	Oremus 229
Tantum ergo, phrygisch	gregorianisch
„Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren“	Oremus 308

Die mehrstimmigen Gesänge bei Hochamt, Festakt und Andacht werden ausgeführt durch die Aachener Domsingknaben in Verbindung mit der Schola des Gregoriushauses, Leitung Domvikar R. Pohl.

Zur Tagung sind alle Geistlichen, Organisten, Chorleiter, Lehrer und Kirchenchormitglieder dringend eingeladen. Etwaige Quartierwünsche nimmt die Kreisverwaltung Schleiden, Amt für Kultur, entgegen. Die Mahlzeiten werden bei den am Ort vorhandenen guten Gelegenheiten zwanglos eingenommen. Zur gemeinsamen Beteiligung am Volkschoral und am Liedgesang bringe man das „Oremus“ mit. Die Verkehrsgelegenheiten:

a) 20. November Eisenbahn: Aachen (11,04 Uhr) —Düren (12,21 Uhr)—Euskirchen (13,12 Uhr)—Kall (13,56 Uhr)—Schleiden (14,21 Uhr). An den Schleidener Zug in Kall hat Anschluß der Zug von Jünkerath (13,04 Uhr).
Postbus ab Aachen 12,30 Uhr — ab Simmerath 13,45 Uhr.

b) 21. November Postbus: Aachen (7,20 Uhr) — Simmerath (8,35 Uhr)—Schleiden (9,50 Uhr). Der Postbus Monschau (8,15 Uhr) hat an den Aachener Bus Anschluß. Postbus Münstereifel (8,00 Uhr) —Zingsheim (8,36 Uhr)—Kall (9,10 Uhr) Schleiden (9,28 Uhr). An diesen Bus haben in Kall die Züge Anschluß von Euskirchen (8,26 Uhr) und Jünkerath (8,35 Uhr).

Es wird mit besonderer Empfehlung darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden für ihre Chorleiter, Organisten und Chöre das Publikationsorgan des Allgemeinen Cäcilienverbandes „MUSICA SACRA“ zur zuverlässigen fachlichen Information und Weiterschulung beziehen. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Jahresbezugspreis 10.— DM. Zustellung nur durch die Post; Bestellung beim Sekretariat des ACV. Köln, Burgmauer 3.

Nr. 246 Ergänzung zur Verordnung über die Besoldungsänderung für Kirchenangestellte

vom 4. 10. 1956 (K. A. 1956 S. 163 ff).

Aachen, 12. Oktober 1956

Wohnungsgeldzuschuß

Bedingt die Verringerung der Zahl der kinderzuschlagberechtigten Kinder eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden 12 Monate gezahlt (K. A. 1942 S. 75 Ziffer 6.).

Für die Festlegung des ab 1. 7. 1956 erhöhten Wohnungsgeldzuschusses (K. A. 1956 S. 164/65) ist nur die Zahl der tatsächlich am 1. 7. 1956 zuschlagberechtigten Kinder zu berücksichtigen. Sofern im Einzelfall der neue Wohnungsgeldzuschuß niedriger als der unter Berücksichtigung des oben gesagten für den festliegenden Zeitraum geltende alte Wohnungsgeldzuschuß ist, gilt der alte Wohnungsgeldzuschuß bis zum Ablauf der 12monatigen Frist weiter.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 247 Wohnungsangebot.

Welcher (pens.) Geistliche ist bereit, den Sonntagsgottesdienst in der Kapelle Hülserberg b. Krefeld zu übernehmen. Wohnung im gleichen Hause wird gestellt. Hülserberg ist Naturschutz- und Ausflugsgebiet von Krefeld und durch regelmäßigen Omnibusverkehr mit der Stadt verbunden. Anfragen: Kath. Pfarramt Hüls b. Krefeld, Rheinstr. 19.

Nr. 248 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 10. Okt. 1956 Sieben Josef, Kaplan in Krefeld St. Bonifatius, zum Kaplan in Bracht, Dekanat Lobberich;

am 10. Okt. 1956 Vinkeloe Wilhelm, Kaplan in Monschau, zum Rektor in Strempt, Dekanat Mechernich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 12. Okt. 1956 dem Kaplan Heinrich Goertz in M.-Gladbach St. Josef die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Berufs- und Berufsfachschule für Jungen und Mädchen in Krefeld-Uerdingen erteilt.

Nr. 249 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 10. Oktober 1956 den Hochaltar der Pfarrkirche in Hergarten in hon. S. Martini C. Epp.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 **Aachen, den 15. November 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 250 Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die Teilnehmer des „Internationalen Kongresses für Pastoralliturgie", 22. September 1956 173

Römische Dekrete.

Nr. 251 Errichtung eines Oratoriums vom hl. Philipp Neri in Aachen 180

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 252 Pastoralbrief der deutschen Bischöfe über Rundfunk und Fernsehen 181

Nr. 253 Erklärung der in Fulda versammelten Bischöfe zur gleitenden Arbeitswoche 183

Nr. 254 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Andreas, Eschweiler Dekanat Heinsberg . . . 184

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 255 Gebet um die Wiedervereinigung im Glauben 184

Nr. 256 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Ostern 1957 185

Nr. 257 Spätheimkehrertreffen in Aldenhoven 185

Nr. 258 Hinweis auf ein bedeutsames Priesterbuch . . 185

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 259 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1957/58 185

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 260 Priesterexerzitien 186

Nr. 261 Jahreshauptversammlung (Diözesantag) der DJK-Diözesangemeinschaft Aachen 186

Nr. 262 Fund- und Suchmeldungen 186

Nr. 263 Personalchronik der Diözese Aachen 186

Nr. 264 Vermischte kirchliche Nachrichten 186

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 250 Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die Teilnehmer des „Internationalen Kongresses für Pastoralliturgie", 22. September 1956.*

Ihr habt Uns gebeten, zum Abschluß des soeben in Assisi veranstalteten internationalen Kongresses für Pastoralliturgie ein Wort an euch zu richten. Von Herzen gern entsprechen Wir eurem Wunsch und entbieten euch den Willkommengruß!

Vergleicht man die jetzige Situation der liturgischen Bewegung mit der vor dreißig Jahren, so stellt man fest, daß sie einen unleugbaren Fortschritt gemacht hat, sowohl hinsichtlich der Ausdehnung wie der Vertiefung. Das Interesse für die Liturgie, die praktischen Verwirklichungen und die aktive Anteilnahme der Gläubigen haben eine Entwicklung genommen, die man damals schwerlich hätte vorausahnen können. Die Haupttriebkraft sowohl des Lehrgehaltes wie der praktischen Anwendung war die Hierarchie und insbesondere Unser heiliger Vorgänger Pius X., der durch sein Motu Proprio „Abhinc duos annos" vom 23. Oktober 1913 (Acta Ap. Sedis, a. 5, 1913, S. 449—451) der liturgischen Bewegung einen entscheidenden Aufschwung gab. Das gläubige Volk nahm diese Weisungen dankbar entgegen und zeigte sich bereit, ihnen zu entsprechen. Die Liturgiker machten sich mit Eifer ans Werk, und bald entwickelten sich interessante und fruchtbare Anfänge, auch wenn zuweilen gewisse Entgleisungen eine Berichtigung von seiten der kirchlichen Autorität verlangten. Es soll Uns genügen, unter den zahlreichen Dokumenten, die in letzter Zeit hierüber veröffentlicht wurden, drei zu erwähnen: die Enzyklika „Mediator Dei", de sacra liturgia, vom 20. November 1947 (Acta Ap. Sedis, a. 39, 1947, S. 522—595), die neue Anordnung für die Karwoche, vom 16. November 1955 (Acta Ap. Sedis, a. 47, 1955, S. 838—847), die den Gläubigen zu einem besseren Verständnis und zu größerer Teilnahme gegenüber der Liebe, den Leiden und der Verherrlichung Unseres Herrn verholfen hat. Und schließlich ist die Enzyklika de musica sacra vom 25. Dezember 1955 (Acta Ap. Sedis, a. 48, 1956, S. 5—25) zu erwähnen. So ist die liturgische Bewegung wie ein Zeichen der providentiellen Fügungen Gottes über der heutigen Zeit sichtbar geworden, wie ein Einströmen des Heiligen Geistes in

*) Vatikanische Übersetzung; Französischer Originaltext: L'Osservatore Romano N. 222 v. 24/25. 9. 56

seine Kirche, um die Menschen den Geheimnissen des Glaubens und den Reichtümern der Gnade näherzubringen, die aus der aktiven Teilnahme der Gläubigen am liturgischen Leben fließen.

Der jetzt zu Ende gehende Kongreß hatte gerade als Ziel, den unschätzbaren Wert der Liturgie für die Heiligung der Seelen und folglich für das pastorale Wirken der Kirche zu zeigen. Ihr habt diese Seite der Liturgie studiert, wie sie sich in der Geschichte offenbart und sich auch weiterhin in der Gegenwart entfaltet, ihr habt auch untersucht, wie sie in der Natur der Dinge begründet ist, d. h. wie sie aus den Wesenselementen der Liturgie sich ergibt. Euer Kongreß erforderte also ein Studium der geschichtlichen Entwicklung, Erwägungen über die gegenwärtige Lage und eine Überprüfung der in Zukunft zu erreichenden Ziele und der hierzu geeigneten Mittel. Nachdem Wir euer Arbeitsprogramm aufmerksam erwogen haben, sprechen Wir den Wunsch aus, daß diese neue Aussaat zusammen mit der der Vergangenheit reiche Ernte einbringen möge zum Nutzen der einzelnen und der ganzen Kirche.

Statt euch nun mehr ins einzelne gehende Richtlinien vorzulegen, über die der Heilige Stuhl sich schon zur Genüge ausgesprochen hat, hielten Wir es für nützlicher, in dieser Ansprache einige wichtige Punkte ins Auge zu fassen, die gegenwärtig auf liturgisch-dogmatischem Gebiet diskutiert werden und die Uns mehr am Herzen liegen. Wir fassen diese Erwägungen unter zwei Titeln zusammen, die nicht so sehr die Themen Unserer Darlegungen als vielmehr einfache Hinweise sein werden: die Liturgie und die Kirche, die Liturgie und der Herr.

I. Die Liturgie und die Kirche.

Wie Wir in der Enzyklika „Mediator Dei" sagten, bildet die Liturgie eine Lebensfunktion der ganzen Kirche, nicht bloß einer Gruppe oder einer bestimmten Bewegung. „Die heilige Liturgie stellt den ganzen öffentlichen Kult des mystischen Leibes Jesu Christi dar, des Hauptes nämlich und seiner Glieder" (Acta Ap. Sedis, a. 39, 1947, S. 528—529). Der mystische Leib des Herrn lebt von der Wahrheit Christi und von den Gnaden, die sich in seine Glieder ergießen, sie beseelen und sie untereinander und mit ihrem Haupt verbinden. Dies ist der Gedanke des heiligen Paulus, wenn er in seinem ersten Briefe an die Korinther sagt: „Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes" (1 Kor 3,23). Alles ist demnach auf Gott, auf seinen Dienst und seine Ehre hingeordnet. Die Kirche, angefüllt mit den Gaben und dem Leben Gottes, gibt sich in einer innigen und spontanen Bewegung der Anbetung und dem Lobe des unendlichen Gottes hin und erweist ihm als Gemeinschaft durch die Liturgie den Kult, den sie ihm schuldet.

Jedes Einzelglied, jene sowohl, die mit der hierarchischen Vollmacht bekleidet sind, wie auch die Menge der Gläubigen, trägt zu dieser einen Liturgie alles bei, was es von Gott empfangen hat, alle Kräfte seines Geistes, seines Herzens und seiner Werke. Zunächst die Hierarchie, die den „Glaubensschatz" („depositum fidei"), und den „Gnadenschatz" („depositum gratiae") inne hat. Aus dem „Glaubensschatz" („depositum fidei"), aus der in Schrift und Überlieferung enthaltenen Wahrheit Christi schöpft sie die großen Geheimnisse des Glaubens und läßt sie in die Liturgie hinüberfließen, im besonderen jene der Dreifaltigkeit, der Menschwerdung und der Erlösung. Man würde doch wohl schwerlich eine christliche Glaubenswahrheit finden, die nicht irgendwie in der Liturgie zum Ausdruck käme, ob es sich nun um die Lesungen aus dem Alten und dem Neuen Testament während der heiligen Messe und im Breviergebet handelt, oder um die Reichtümer, die der Geist und das Herz in den Psalmen entdecken. Die feierlichen liturgischen Zeremonien sind fernerhin ein Bekenntnis des Glaubens in der Tat. Sie verwirklichen die großen Wahrheiten des Glaubens an die unergründlichen Absichten der Freigebigkeit Gottes und seine unerschöpflichen Hulderweise gegenüber den Menschen, an die Liebe und Barmherzigkeit des himmlischen Vaters gegenüber der Welt, für deren Heil er seinen Sohn sandte und dem Tode überlieferte. Auf diese Weise teilt die Kirche durch die Liturgie in Fülle die Schätze des „depositum fidei", der Wahrheit Christi aus. Durch die Liturgie verteilen sich auch die Schätze des „depositum gratiae", das der Herr seinen Aposteln übermittelt hat: die heiligmachende Gnade, die Tugenden, die Gaben, die Vollmacht zu taufen, den Heiligen Geist zu verleihen, die Sünden durch die Buße nachzulassen, Priester zu weihen. Im Herzen der Liturgie vollzieht sich die Feier der Eucharistie als Opfer und Mahl, in ihr werden alle Sakramente gespendet, und in ihr vervielfältigt die Kirche durch die Sakramentalien in reichem Maße die Wohltaten der Gnade in den verschiedensten Umständen. Die Hierarchie dehnt ihre Sorge auch auf alles aus, was dazu beiträgt, die liturgischen Zeremonien schöner und würdiger zu gestalten, ob es sich nun um die Stätten des Kultes, um die Geräte, die liturgischen Gewänder, die kirchliche Musik oder die kirchliche Kunst handelt.

Wenn die Hierarchie durch die Liturgie die Wahrheit und die Gnade Christi mitteilt, so haben die Gläubigen ihrerseits die Aufgabe, sie entgegenzunehmen, mit ganzer Seele ihr zuzustimmen und sie in Lebenswerte zu verwandeln. Alles, was ihnen angeboten wird, die Gnaden des Opfers am Altare, der Sakramente und Sakramentalien: sie nehmen sie an, nicht auf passive Weise, indem sie solches einfach an sich abfließen lassen, sondern indem sie mit ihrem ganzen Willen und all ihren Kräften daran mitarbeiten und besonders, indem sie teil-

nehmen an den liturgischen Funktionen oder wenigstens indem sie mit Eifer ihrem Vollzuge folgen. In reichem Maße haben sie dazu beigetragen und helfen sie fortwährend in beharrlichem Bemühen mit zur Mehrung der äußeren Feierlichkeit des Gottesdienstes, zum Bau von Kirchen und Kapellen, zu ihrem Schmuck, zur Erhöhung der Schönheit der liturgischen Zeremonien durch alle Glanzentfaltung der kirchlichen Kunst.

Der Beitrag der Hierarchie und jener der Gläubigen zur Liturgie ist nicht eine Summe wie aus zwei getrennten Größen, sondern stellt die Zusammenarbeit der Glieder ein und desselben Organismus dar, der sich als ein einziges Lebewesen betätigt. Die Hirten und die Herde, die lehrende Kirche und die hörende Kirche bilden nur einen einzigen Leib Christi. Deshalb besteht keinerlei Grund zur Nährung von Mißtrauen oder Rivalitäten, von offenen oder versteckten Gegensätzen, sei es in Gedanken, sei es in der Art zu sprechen oder zu handeln. Unter den Gliedern eines und desselben Leibes müssen vor allem Eintracht, Einheit und Zusammenarbeit herrschen. In dieser Einheit betet, opfert und heiligt sich die Kirche, und man kann daher mit gutem Recht behaupten, daß die Liturgie das Werk der gesamten Kirche ist.

Aber Wir müssen hinzufügen: die Liturgie ist dennoch nicht die ganze Kirche, sie erschöpft das Feld ihrer Betätigungen nicht. Neben dem öffentlichen Kult, dem der Gemeinschaft, ist schon Platz für den privaten Kult, den der einzelne Gott in der Stille seines Herzens darbringt oder in äußeren Akten ausdrückt, und der ebensoviele Abwandlungen aufweist als es Christen gibt, wenngleich er aus dem gleichen Glauben und aus der gleichen Gnade Christi hervorgeht. Die Kirche duldet nicht nur diese Form der Gottesverehrung, sondern erkennt sie voll und ganz an und empfiehlt sie, ohne jedoch dem Vorrang des liturgischen Kultes Abbruch zu tun.

Doch wenn Wir sagen, daß die Liturgie nicht das Betätigungsfeld der Kirche erschöpft, so denken Wir vor allem an ihre Aufgaben des Lehr- und Hirtenamtes, an das „Weidet die Herde Gottes, die euch unterstellt ist" (1 Petr 5,2). Wir haben an die Stellung erinnert, die das ihr anvertraute Lehramt der Wahrheit Christi durch die Liturgie ausübt; auch der Einfluß der Regierungsgewalt auf diese ist offenkundig. Denn es kommt den Päpsten zu, die bestehenden Riten anzuerkennen, neue einzuführen und die Kultordnung zu regeln, und es ist Sache der Bischöfe, sorgfältig darüber zu wachen, daß man die den Gottesdienst betreffenden kanonischen Vorschriften einhalte (Acta Ap. Sedis, a. 39, 1947, S. 544). Aber die Funktionen der Lehre und Leitung erstrecken sich noch weit darüber hinaus. Um sich darüber Rechenschaft zu geben, genügt ein Blick auf das Kirchenrecht und auf das, was dieses vom Papst sagt, von den römischen Kongregationen, den Bischöfen, den Konzilien, vom kirchlichen Lehramt und von kirchlicher Disziplin. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man das Leben der Kirche beobachtet, und in Unseren beiden Ansprachen vom 31. Mai und 2. November 1954 über die dreifache Funktion des Bischofs haben Wir ausdrücklich Nachdruck gelegt auf die Ausdehnung seiner Gewalten, die sich nicht auf die Lehre und auf die Leitung beschränken, sondern auch all die übrige menschliche Tätigkeit umfassen, in dem Maße als religiöse und sittliche Interessen mit im Spiele sind (Acta Ap. Sedis, a. 46, 1954, S. 313—317, 666—677).

Wenn daher die Aufgaben und Interessen der Kirche dermaßen umfassend sind, so werden die Priester und die Gläubigen in ihrer Art des Denkens und Handelns sich davor hüten, einer Blickverengung oder einem Unverständnis zu verfallen. Unsere Enzyklika „Mediator Dei" hatte schon gewisse irrige Behauptungen berichtigt, die zum Ziel hatten, entweder den religiösen und seelsorglichen Unterricht in eine ausschließlich liturgische Richtung zu führen oder der liturgischen Bewegung, die man nicht verstand, Schwierigkeiten zu bereiten. In Wahrheit besteht keine objektive Verschiedenheit zwischen dem durch die Liturgie verfolgten Ziel und dem der anderen Funktionen der Kirche; was die Verschiedenheit der Meinungen angeht, so besteht diese tatsächlich, stellt aber doch keine unüberwindlichen Hindernisse dar. Diese Erwägungen, so hoffen Wir, genügen, um zu zeigen, daß die Liturgie das Werk der ganzen Kirche ist, und daß alle Gläubigen als Glieder des mystischen Leibes sie lieben, schätzen und daran teilnehmen müssen. Dabei sollen sie jedoch begreifen, daß die Aufgaben der Kirche sich weit darüber hinaus erstrecken.

II. Die Liturgie und der Herr.

Wir möchten jetzt besonders die Liturgie der Messe und den Herrn, der dabei gleichzeitig der Priester und die Opfergabe ist, betrachten. Da sich hier und dort bezüglich einiger besonderer Punkte Ungenauigkeiten und Unverständnis bemerkbar machen, werden Wir ein Wort sagen über die „Handlung Christi" („actio Christi"), über die „Gegenwart Christi" („praesentia Christi") und über die „unendliche und göttliche Majestät Christi" („infinita et divina maiestas Christi").

1. „Actio Christi."

Die Liturgie der Messe hat zum Ziel, auf sinnenfällige Weise die Größe des Geheimnisses zum Ausdruck zu bringen, das sich darin vollzieht, und die gegenwärtigen Bemühungen gehen darauf aus, die Gläubigen auf eine möglichst aktive und verständige Weise daran teilnehmen zu lassen. Obwohl dieses Ziel berechtigt ist, läuft man Gefahr, eine Minderung

der Ehrfurcht hervorzurufen, wenn man die Aufmerksamkeit von dem hauptsächlichen Geschehen ablenkt, um sie auf den Glanz anderer Zeremonien hinzurichten.

Welches ist dieses hauptsächliche Geschehen beim eucharistischen Opfer? Wir haben ausdrücklich darüber gesprochen in der Rede vom 2. November 1954 (Acta Ap. Sedis, a. 46, 1954, S. 668—670).

Wir zitierten da zuerst die Lehre des Konzils von Trient: „In diesem heiligen Opfer, das in der Messe begangen wird, ist derselbe Christus enthalten und wird unblutigerweise geopfert, der auf dem Altare des Kreuzes sich selbst einmal blutigerweise dargebracht hat . . . Es ist nämlich ein und dieselbe Opfergabe, und es ist derselbe, der jetzt durch den Dienst der Priester opfert, der sich damals selbst am Kreuze darbrachte, nur die Art der Darbietung ist verschieden" (Conc. Trid., Sessio XXII, cap. 2). Und Wir fuhren mit folgenden Worten fort: „Deshalb bringt der zelebrierende Priester, die Person Christi vertretend, das Opfer dar, und er allein, nicht das Volk, nicht die Kleriker und nicht einmal die Priester, die in frommer Andacht dem Opfernden dienen, wenngleich sie alle einen gewissen handelnden Anteil haben können und haben" (Acta Ap. Sedis, 1. c. p. 668). Weiterhin unterstrichen Wir, daß man wegen der mangelnden Unterscheidung zwischen der Frage nach der Teilnahme des Zelebranten an den Früchten des Meßopfers und derjenigen der Natur der Handlung, welche er setzt, zu dem Schluß gekommen war: „Die Feier einer einzigen Messe, der hundert Priester in frommer Andacht beiwohnen, sei dasselbe wie hundert Messen, die von hundert Priestern zelebriert werden". Von dieser Behauptung sagten Wir: „Sie muß als Irrtum verworfen werden". Und Wir fügten erklärenderweise bei: „Für die Darbringung des eucharistischen Opfers gilt: es sind soviele Handlungen Christi, des Hohenpriesters, als es zelebrierende Priester sind, keineswegs aber soviele, als es Priester sind, die der Messe eines Bischofs oder Priesters fromm beiwohnen, denn wenn sie so dem heiligen Opfer beiwohnen, vertreten sie keineswegs die Person des opfernden Christus und handeln nicht in ihr, sondern sind den christgläubigen Laien gleichzustellen, welche beim Opfer zugegen sind" (Acta Ap. Sedis, 1. c. p. 669). Zum Gegenstand der liturgischen Kongresse haben Wir bei der gleichen Gelegenheit gesagt: „Diese Tagungen haben zuweilen ihre eigene Praxis, daß nämlich nur einer das heilige Opfer darbringt, die andern aber (alle oder die meisten) diesem einen Opfer beiwohnen und die heilige Kommunion aus der Hand des Zelebranten empfangen. Wenn dies aus einem rechtmäßigen und vernünftigen Grunde geschieht, . . . ist nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß dieser Handlungsweise nicht der von Uns oben erwähnte Irrtum zu Grunde liegt"; nämlich der Irrtum über die Gleichwertigkeit zwischen der Zelebration von hundert Messen durch hundert Priester und einer einzigen Messe, welcher hundert Priester andächtig beiwohnen.

Demnach ist das zentrale Element des eucharistischen Opfers jenes, da Christus als Mittler eintritt „sich selbst opfernd", um die gleichen Ausdrücke des Konzils von Trient wieder aufzunehmen (Sessio XXII cap. 2). Das geschieht bei der Konsekration, wo der zelebrierende Priester in demselben Akt der Transsubstantiation, die durch den Herrn gewirkt wird (vgl. Conc. Trid. Sessio XXIII, cap. 4 et 3), „die Person Christi vertritt". Selbst wenn sich die Konsekration ohne Gepränge und in aller Einfachheit vollzieht, ist sie der zentrale Punkt der ganzen Liturgie des Opfers, der zentrale Punkt der „Handlung Christi, dessen Person der zelebrierende Priester vertritt", oder die „konzelebrierenden Priester" im Falle einer wirklichen Konzelebration.

Neue Vorkommnisse geben Uns Gelegenheit, gewisse Punkte zu diesem Gegenstand genauer zu bestimmen. Wenn die Konsekration des Brotes und des Weines gültigerweise vollzogen ist, ist die ganze Handlung Christi selbst abgeschlossen. Selbst wenn alles, was folgt, nicht abgeschlossen werden könnte, würde doch nichts Wesentliches an der Opferhandlung des Herrn fehlen.

Wenn die Konsekration zu Ende ist, kann die „Darbringung der auf den Altar gelegten Opfergabe" geschehen und geschieht tatsächlich durch den zelebrierenden Priester, durch die Kirche, durch die anderen Priester, durch jeden Gläubigen. Aber diese Handlung ist nicht „Handlung Christi selbst durch den seine Person darstellenden und vertretenden Priester". In Wirklichkeit ist die Handlung des konsekrierenden Priesters zugleich diejenige Christi, der durch seinen Priester tätig ist. Im Falle einer Konzelebration im eigentlichen Sinne des Wortes handelt Christus, anstatt nur durch einen Diener tätig zu sein, durch mehrere. Dagegen gibt es bei der Konzelebration als bloße Zeremonie, die ebensogut die Handlung eines Laien sein könnte, keine gleichzeitige Konsekration mehr, und daraus erhebt sich dann die bedeutsame Frage: „Welche Absicht und welche äußere Handlung sind erforderlich, damit es wirklich Konzelebration und gleichzeitig Konsekration sei?"

Erinnern wir uns dazu an das, was Wir in Unserer Apostolischen Konstitution „Episcopalis Consecrationis" vom 30. November 1955 gesagt haben (Acta Ap. Sedis, a. 37, 1945, pag. 131—132). Dort haben Wir bestimmt, daß bei der Bischofsweihe die beiden Bischöfe, welche den Konsekrator begleiten, die Intention haben müssen, den Erwählten zu konsekrieren, und daß sie folglich die äußeren Akte setzen und die Worte aussprechen müssen, durch welche die zu übertragende Gewalt und Gnade

bezeichnet und weitergegeben werden. Es genügt also nicht, daß sie ihren Willen mit demjenigen des Hauptkonsekrators vereinigen und erklären, daß sie seine Worte und Handlungen sich zu eigen machen. Sie müssen selbst diese Handlung setzen und die wesentlichen Worte aussprechen.

Dies gilt nun in gleicher Weise von der Konzelebration im eigentlichen Sinne. Es genügt nicht, den Willen zu haben und kundzutun, die Worte und die Handlungen des Zelebranten sich zu eigen zu machen. Die Konzelebranten müssen selbst über Brot und Wein sprechen: „Das ist mein Leib", „Das ist mein Blut". Andernfalls ist ihre Konzelebration bloße Zeremonie.

Auch ist es nicht erlaubt zu behaupten, daß „die einzige entscheidende Frage bei letzter Analyse darin besteht, zu wissen, in welchem Maße die persönliche, von der Gnade getragene Teilnahme, die man an diesem Kultopfer nimmt, die Teilnahme am Kreuz und an der Gabe Christi vermehrt, die uns Ihm und uns untereinander vereinigt". Diese ungenaue Weise der Fragestellung haben Wir schon zurückgewiesen in der Ansprache vom 2. November 1954, aber gewisse Theologen können sich damit noch nicht einverstanden erklären. Wir wiederholen es deshalb: Die entscheidende Frage (für die Konzelebration wie für die Messe des einzelnen Priesters) besteht nicht darin, zu wissen, welche Frucht die Seele daraus zieht, sondern welches die Natur der Handlung ist, die gesetzt wird: Der Priester als Minister Christi — vollzieht er oder vollzieht er nicht „die Handlung Christi, die sich selbst opfert und darbringt?" Ebenso handelt es sich für die Sakramente nicht darum, zu wissen, welches die durch sie hervorgerufene Frucht ist, sondern ob die wesentlichen Elemente des sakramentalen Zeichens gültig gesetzt sind (die Setzung des Zeichens durch den Spender selbst, der die Handlungen ausführt und die Worte ausspricht mit der Absicht, wenigstens das zu tun, was die Kirche tut). In gleicher Weise muß man bei der Zelebration und der Konzelebration zusehen, ob der Zelebrant mit der nötigen inneren Absicht die äußere Handlung ausführt und vor allem die Worte ausspricht, welche „die Handlung Christi, der sich selbst opfert und darbringt", ausmachen. Diese verwirklicht sich nicht, wenn der Priester über das Brot und über den Wein die Worte des Herrn nicht ausspricht: „Das ist mein Leib", „Das ist mein Blut".

2. „Praesentia Christi."

Ganz so wie der Altar und das Opfer den liturgischen Kult beherrschen, so muß man vom Leben Christi sagen, daß es ganz vom Opfer des Kreuzes gelenkt ist. Die Worte des Engels an seinen Nährvater: „Er wird sein Volk erlösen von seinen Sünden" (Mt 1, 21); diejenigen Johannes des Täufers: „Sehet das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt" (Jo 1, 29); diejenigen Christi selbst an Nikodemus: „Der Menschensohn muß erhöht werden, damit jeder, der an ihn glaubt, das ewige Leben habe" (Jo 3, 14—15); an seine Jünger: „Ich muß mit einer Taufe getauft werden, und wie drängt es mich, bis sie vollbracht ist!" (Lk 12, 50) und vor allem jene beim letzten Abendmahle und auf Kalvaria, alles zeigt an, daß der Mittelpunkt des Gedankens und des Lebens des Herrn das Kreuz war und die Hinopferung seiner selbst an den Vater, um die Menschen mit Gott zu versöhnen und sie zu retten.

Aber derjenige, welcher das Opfer darbringt, ist er nicht in einer gewissen Hinsicht größer als das Opfer selbst? Daher möchten Wir jetzt auch zu euch vom Herrn selbst sprechen, und zuerst eure Aufmerksamkeit auf die Tatsache hinlenken, daß die Kirche in der Eucharistie den Herrn besitzt mit seinem Fleisch und seinem Blut, seinem Leib und seiner Seele und seiner Gottheit. Das Konzil von Trient hat es in seiner XIII. Sitzung, can. 1, feierlich definiert, es genügt übrigens, klar und ohne Zweideutigkeit die von Jesus ausgesprochenen Worte in ihrem buchstäblichen Sinne zu nehmen, um zu dem gleichen Ergebnis zu kommen: „Nehmet hin und esset! Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird. Nehmet hin und trinket, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird". Der heilige Paulus nimmt in seinem ersten Brief an die Korinther (1 Kor 11, 23—25) die gleichen Ausdrücke auf, die ebenso einfach als klar sind.

Bei den Katholiken gibt es über diesen Gegenstand keinen Zweifel, keine Meinungsverschiedenheit. Aber seit die theologische Spekulation es unternimmt, über die Weise zu diskutieren, in welcher Christus in der Eucharistie zugegen ist, erscheinen über viele Punkte ernste Meinungsverschiedenheiten. Wir wollen nicht in diese spekulativen Kontroversen eintreten, aber Wir möchten bestimmte Grenzen aufzeigen und auf ein grundlegendes Prinzip der Auslegung drängen, dessen Nichtbeachtung Uns manche Unruhe bereitet.

Die Spekulation muß als Regel nehmen, daß der buchstäbliche Sinn der Schrifttexte, daß der Glaube und die Unterweisung der Kirche die Vorhand haben vor dem wissenschaftlichen System und den theoretischen Überlegungen; die Wissenschaft ist es, die sich an die Offenbarung angleichen muß, und nicht diese umgekehrt. Wenn eine philosophische Konzeption den natürlichen Sinn einer geoffenbarten Wahrheit entstellt, dann kommt es daher, daß sie selbst nicht genau ist, oder daß sie nicht recht angewandt ist. Dieses Prinzip findet seine Anwendung in der Lehre von der realen Gegenwart. Gewisse Theologen nehmen zwar die Lehre des Konzils von der realen Gegenwart und der Transsubstantiation an, deuten aber die Worte Christi und des Konzils doch derart, daß von der Gegenwart Christi nur eine Art Hülle bleibt, die ihres natürlichen Inhalts

entleert ist. Nach ihrer Ansicht ist der wesenhafte, aktuelle Inhalt der Gestalten von Brot und Wein „der Herr im Himmel", mit welchem die Gestalten eine sogenannte reale und wesenhafte Inhalts- und Gegenwartsbeziehung haben. Diese spekulative Interpretation erregt ernste Einwände, wenn man sie als vollkommen genügend hinstellt, denn der christliche Sinn des gläubigen Volkes, die ständige katechetische Unterweisung der Kirche, die Ausdrücke des Konzils und vor allem die Worte des Herrn selbst verlangen, daß die Eucharistie den Herrn selbst enthält. Die „species eucharisticae" sind nicht der „Herr", auch in ihrer sogenannten wesenhaften Enthaltungs — und Daseinsbezogenheit auf die Substanz des Herrn im Himmel. Der Herr hat gesagt: „Das ist mein Leib! Das ist mein Blut!" Er hat nicht gesagt: „Das ist eine sinnliche Erscheinung, welche die Gegenwart meines Leibes und meines Blutes bedeutet." Ohne Zweifel konnte er es so einrichten, daß die sinnlichen Zeichen einer realen Gegenwartsbeziehung sinnliche und wirksame Zeichen der sakramentalen Gnade wären, aber es handelt sich hier um den wesenhaften Gehalt der „eucharistischen Gestalten", nicht um ihre sakramentale Wirksamkeit. Man kann also nicht zugeben, daß die Theorie, von der Wir soeben gesprochen haben, den Worten Christi gerecht werde, daß die Gegenwart Christi in der Eucharistie weiter nichts bedeute, und daß dies genüge, um in aller Wahrheit von der Eucharistie sagen zu können: „Es ist der Herr" (Vgl. Joh 21, 7).

Ohne Zweifel ist die Menge der Gläubigen nicht imstande, die schwierigen spekulativen Probleme und die Erklärungsversuche zu verstehen, welche die Natur der Gegenwart Christi betreffen. Der Catechismus Romanus empfiehlt übrigens, diese Fragen nicht vor ihnen zu diskutieren (Vgl. Catech. Rom. pars II, cap. IV, n. 43 sq.), aber er erwähnt die oben umrissene Theorie nicht, noch trägt er sie vor, noch weniger behauptet er, daß sie den Sinn der Worte Christi ausschöpfe und diese völlig erkläre. Man kann fortfahren, Erklärungen und wissenschaftliche Auslegungen zu suchen, aber sie dürfen Christus aus der Eucharistie nicht sozusagen vertreiben und im Tabernakel nichts anderes zurücklassen als die eucharistischen Gestalten, die eine sogenannte reale und wesenhafte Beziehung mit dem wirklichen Herrn bewahren, der im Himmel ist.

Es ist erstaunlich, daß diejenigen, welche sich mit der oben dargelegten Theorie nicht begnügen, in die Zahl der Gegner unter den nicht-wissenschaftlichen „Physizisten" versetzt werden, oder daß man nicht zögert, hinsichtlich der sogenannten wissenschaftlichen Erfassung der Gegenwart Christi zu erklären: „Diese Wahrheit ist nicht für die Masse".

Zu diesen Überlegungen müssen Wir einige Bemerkungen über den Tabernakel beifügen. Könnten Wir, ebenso wie Wir gerade gesagt haben: „Der Herr ist in einer gewissen Weise größer als der Altar und größer als das Opfer", nun sagen: „Ist der Tabernakel, wo der zu seinem Volk herabgestiegene Gott wohnt, größer als der Altar und das Opfer?" Dem Altar kommt vor dem Tabernakel die größere Bedeutung zu, weil man auf ihm das Opfer des Herrn darbringt. Der Tabernakel besitzt ohne Zweifel das „fortdauernde Sakrament", aber er ist kein „fortdauernder Altar", weil der Herr sich auf dem Altar nur während der Feier der heiligen Messe als Opfer darbringt, aber nicht nachher noch außerhalb der Messe. Im Tabernakel dagegen ist er ebenso lange gegenwärtig wie die konsekrierten Gestalten sich erhalten, ohne sich jedoch fortwährend aufzuopfern. Man hat vollauf das Recht, zu unterscheiden zwischen der Dabringung des Meßopfers und dem „cultus latreuticus", der dem in der Eucharistie verborgenen Gott-Menschen geleistet wird. Eine Entscheidung der Heiligen Ritenkongregation vom 27. Juli 1927 beschränkt die Aussetzung des Allerheiligsten auf ein Mindestmaß (Acta Ap. Sedis, a. 19, 1927, pag. 289); aber sie erklärt sich leicht aus der Sorge, die Opferhandlung und den Kult der bloßen Anbetung für gewöhnlich getrennt zu halten, damit die Gläubigen deren besondere Eigenart klar erkennen.

Wichtiger jedoch als das Bewußtsein dieser Verschiedenheit ist das der Einheit: es ist ein und derselbe Herr, der auf dem Altar geopfert und im Tabernakel geehrt wird und der von dort seinen Segen ausgehen läßt. Wenn man davon überzeugt wäre, würde man manche Schwierigkeiten vermeiden, man würde sich davor hüten, das eine zum Schaden des andern zu übertreiben und sich zu den Entscheidungen des Heiligen Stuhles in Gegensatz zu bringen.

Das Konzil von Trient hat diese innere Haltung, die dem Heiligsten Sakrament gegenüber einzunehmen ist, erklärt: „Wer sagt, im heiligen Sakrament der Eucharistie dürfe Christus, der einziggeborene Gottessohn, nicht auch mit der äußeren Huldigung der Gottesverehrung angebetet werden und deshalb solle er auch nicht durch eine besondere äußere Feierlichkeit verehrt werden, und man solle ihn nicht nach der lobenswerten und allgemein verbreiteten Sitte und Gewohnheit der heiligen Kirche bei Prozessionen feierlich umhertragen oder nicht öffentlich dem Volk zur Anbetung zeigen, und seine Anbeter seien Götzendiener, der sei ausgeschlossen" (Conc. Trid., Sessio XIII, can. 6). „Wer sagt, es sei nicht erlaubt, die heiligste Eucharistie im heiligen Schrein aufzubewahren, sondern sie müsse notwendig gleich nach der Wandlung an die Umstehenden ausgeteilt werden, oder es sei nicht erlaubt, sie feierlich zu Kranken zu tragen, der sei ausgeschlossen" (Conc. Trid., 1 c., ca. 7). Wer dieser Lehre von Herzen anhängt, denkt nicht daran, Schwierigkeiten zu erheben gegen

den Platz des Tabernakels auf dem Altar. In der Unterweisung des Heiligen Offiziums über „kirchliche Kunst" vom 30. Juni 1952 (Acta Ap. Sedis, a. 44, 1952, p. 542—546) besteht der Heilige Stuhl unter anderem auf diesem Punkt: „Streng aber trägt diese Oberste Heilige Kongregation auf, die Vorschriften der Kan. 1268 § 2 et 1269 § 1 genau einzuhalten: „Die Heilige Eucharistie soll aufbewahrt werden am hervorragendsten und vornehmsten Platz der Kirche, somit gewöhnlich auf dem Hauptaltar, wenn nicht etwas anderes für die Verehrung und den Kult eines so erhabenen Sakramentes angebrachter und geziemender erscheint . . . Die Heilige Eucharistie soll aufbewahrt werden in einem nicht verstellbaren Tabernakel, der in der Mitte des Altares angebracht ist" (Acta Ap. Sedis, 1. c., p. 544).

Es handelt sich nicht so sehr um die materielle Gegenwart des Tabernakels auf dem Altar als um eine Tendenz, auf die Wir eure Aufmerksamkeit richten möchten: die einer geringeren Bewertung der Gegenwart und des Wirkens Christi im Tabernakel. Man begnügt sich mit dem Opfer des Altars und setzt die Bedeutung dessen herab, der es darbringt. Nun muß aber die Person des Herrn den Mittelpunkt des Kults bilden, denn sie ist es, welche die Beziehungen von Altar und Tabernakel zu einer Einheit macht und ihnen ihren Sinn gibt.

Zuerst ist es das Opfer des Altars, durch das sich der Herr gegenwärtig macht in der Eucharistie, und Er ist im Tabernakel nur als „Gedächtnis seines Opfers und Leidens" („Memoria sacrificii et passionis suae"). Den Tabernakel vom Altar trennen, heißt zwei Dinge trennen, die ihrem Ursprung und ihrer Natur nach vereint bleiben müssen. Die Art, wie man den Tabernakel auf den Altar stellen könnte, ohne die Meßfeier mit dem Gesicht zum Volk hin zu hindern, kann verschiedene Lösungen finden, wofür die Fachleute ihren Rat geben mögen. Wesentlich ist die Einsicht, daß es derselbe Herr ist, der gegenwärtig ist auf dem Altar und im Tabernakel.

Man könnte auch die Haltung der Kirche betonen hinsichtlich gewisser Übungen der Frömmigkeit: die Besuche des Allerheiligsten, die sie eindringlich empfiehlt, das Vierzigstündige Gebet oder „die Ewige Anbetung", die Heilige Stunde, den feierlichen Versehgang, die Sakramentsprozession. Auch der begeistertste und überzeugteste Liturgiker muß begreifen und ahnen können, was der Herr im Tabernakel bedeutet für die tieffrommen Gläubigen, mögen es einfache oder gebildete Menschen sein. Er ist ihr Ratgeber, ihr Tröster, ihre Kraft, ihre Zuflucht, ihre Hoffnung im Leben wie im Tode. Nicht zufrieden damit, die Gläubigen zum Herrn im Tabernakel kommen zu lassen, wird die liturgische Bewegung sich also bemühen, sie immer dorthin zu ziehen.

3. „Die unendliche und göttliche Majestät Christi."

Der dritte und letzte Punkt, den Wir behandeln möchten, heißt die „unendliche und göttliche Majestät" Christi, was ausgedrückt liegt in den Worten „Christus Gott" („Christus Deus"). Sicherlich ist das menschgewordene Wort Herr und Erlöser der Menschen, aber es ist uud bleibt das Wort, der unendliche Gott. Im Glaubensbekenntnis des heiligen Athanasius heißt es: „Unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn, ist Gott und Mensch". Die Menschheit Christi hat ein Recht auch auf den eigentlichen Kult der Anbetung (cultus latriae) wegen ihrer hypostatischen Union mit dem Wort, aber dessen Gottheit ist der Grund und die Quelle dieses Kultes. Auch kann die Gottheit Christi nicht in irgendeiner Weise am Rande des liturgischen Gedankens bleiben. Es ist der gewöhnliche Weg, „durch Christus zum Vater" („ad Patrem per Christum") zu gehen; denn Christus ist der Mittler zwischen Gott und den Menschen. Aber er ist nicht nur Mittler, er ist auch in der Dreifaltigkeit, gleich dem Vater und dem Heiligen Geist. Es mag genügen, an den großartigen Prolog des Johannesevangeliums zu erinnern:„ Das Wort war Gott. Durch dieses ist alles geworden. Und ohne es ward nichts von allem, was geworden ist" (Jo 1, 1—3). Christus ist der Erste und der Letzte, das Alpha und das Omega. Am Ende der Welt, wenn alle Feinde, an letzter Stelle der Tod, besiegt sein werden, wird Christus, d. h. das Wort sofern es in der menschlichen Natur subsistiert, das Reich Gottes seinem Vater wieder zurückgeben, und der Sohn selbst wird sich Dem unterwerfen, der ihm alles unterworfen hat, damit „Gott sei alles in allen" (1 Kor 15,28). Die Betrachtung der „unendlichen, höchsten, göttlichen Majestät" Christi kann sicher beitragen zur Vertiefung des liturgischen Gedankens, und darum wollten Wir eure Aufmerksamkeit auf sie lenken.

Zum Schluß möchten Wir noch zwei Bemerkungen anfügen über „die Liturgie und die Vergangenheit", „die Liturgie und die Gegenwart".

Die Liturgie und die Vergangenheit. Wie auf vielen anderen Gebieten, sind in der Liturgie hinsichtlich der Vergangenheit zwei übertriebene Haltungen zu vermeiden: blinde Anhänglichkeit und gänzliche Verachtung. Man findet in der Liturgie unveränderliche Elemente, einen geheiligten Bestand, der die Zeit überdauert, aber auch veränderliche Elemente, vorübergehende, zuweilen sogar fehlerhafte. Die gegenwärtige Haltung der Vertreter der Liturgie hinsichtlich der Vergangenheit scheint Uns im allgemeinen ganz richtig zu sein: man sucht, man studiert ernsthaft, man begeistert sich für das, was es auch wirklich verdient, ohne anderswie in Übertreibungen zu verfallen. Hie und da jedoch tauchen irrige Gedanken und Bestrebungen auf, Widerstände, Schwärmereien und Aburteilungen,

deren konkrete Formen euch gut bekannt sind, und über die Wir oben kurz gesprochen haben.

Die Liturgie und die Gegenwart. Die Liturgie gibt dem Leben der Kirche und auch der ganzen religiösen Haltung von heute ein besonderes Gepräge. Man bemerkt vor allem eine tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen an den liturgischen Handlungen. Von seiten der Kirche enthält die gegenwärtige Liturgie ein Streben nach Fortschritt, aber auch nach Erhaltung und Verteidigung. Sie kehrt zur Vergangenheit zurück, ohne sie sklavisch nachzuahmen, und schafft Neues in den Zeremonien selbst, im Gebrauch der Umgangssprache, im Volksgesang und im Kirchenbau. Es ist jedoch keineswegs überflüssig, noch einmal daran zu erinnern, daß die Kirche schwerwiegende Gründe hat, innerhalb des lateinischen Ritus für den zelebrierenden Priester die unbedingte Verpflichtung fest aufrechtzuerhalten, die lateinische Sprache zu benützen, daß ebenso, wenn der Gregorianische Gesang das Heilige Opfer begleitet, dieses in der Sprache der Kirche geschehe. Die Gläubigen bemühen sich von ihrer Seite, den von der Kirche getroffenen Maßnahmen zu entsprechen, aber sie nehmen hierin eine ganz verschiedene Haltung an: einige zeigen Bereitschaft, Begeisterung, manchmal sogar eine zu lebendige Leidenschaft, die ein Eingreifen der Obrigkeit begründet, andere bezeigen Gleichgültigkeit und selbst Widerspruch. So offenbart sich die Verschiedenheit der Temperamente wie auch der Neigungen zur persönlichen Frömmigkeit oder zum gemeinschaftlichen Gottesdienst.

Die heutige Liturgie beschäftigt sich auch mit zahlreichen Einzelfragen, z. B. den Beziehungen der Liturgie zu den religiösen Gedanken der heutigen Welt, der zeitgenössischen Kultur, den sozialen Fragen, der Tiefenpsychologie.

Diese einfache Erwähnung wird genügen, euch zu zeigen, daß die verschiedenartigen Seiten der Liturgie von heute nicht nur Unsere Aufmerksamkeit wecken, sondern auch Unsere Wachsamkeit lebendig halten. Wir wünschen aufrichtig, daß die liturgische Bewegung voranschreite, und Wir wollen sie darin unterstützen, aber es obliegt Uns auch, allem zuvorzukommen, was eine Quelle von Irrtümern und Gefahren sein könnte. Das ist Uns übrigens ein Trost und eine Freude zu wissen, daß Wir hierbei auf eure Hilfe und euer Verständnis rechnen können.

Mögen diese Überlegungen, zusammen mit den Arbeiten, die euch die vergangenen Tage beschäftigten, reiche Früchte bringen und dazu beitragen, sicherer daß Ziel zu erreichen, dem die heilige Liturgie zustrebt. Als Unterpfand der himmlischen Gnadengaben, die Wir auf euch selbst und die euch anvertrauten Seelen herabrufen, spenden Wir euch von ganzem Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Römische Dekrete.

Nr.251 Errichtung eines Oratoriums vom hl. Philipp Neri in Aachen.

Durch das nachfolgende Dekret wurde bei St. Fronleichnam in Aachen ein Oratorium vom heiligen Philipp Neri errichtet:

DECRETUM

Rescripto n. 13930/56 diei 20 Julii 1956, Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, vigore facultatum a Summo Pontifice concessarum, infrascripto Visitatori Apostolico Instituti Oratorii S. Philippi Nerii benigne commisit ut procederet ad canonicam erectionem Domus sive Congregationis eiusdem Instituti in parochia SS.mi Corporis Domini AQUISGRANI in Germania.

Nos igitur, attentis commendatitiis Excellentissimi loci Ordinarii atque voto favorabili Rev.mi Patris Procuratoris Generalis eiusdem Instituti, ad canonicam praedictae Domus seu Congregationem erectionem procedimus eamque erectam hisce litteris declaramus, simulque Instituto Oratorii S. Philippi Nerii pleno iure aggregamus, eamque omnibus iuribus, privilegiis et gratiis spiritualibus ab edito hoc executoriali decreto gaudere decernimus, quibus legitime praedictum Institutum et singulae eiusdem Congregationes fruuntur vi iuris communis, propriarum Constitutionum et privilegiorum a S. Sede concessorum.

Servatis de iure servandis.

Datum Anagniae, in sede Nostra Episcopali, die festo Sanctae Theresiae a Jesu infante, 3 octobris 1956.

sign. Henricus Romulus Compagnone O.C.D.
Episcopus Anagninus
Visitator Apostolicus Instituti
Oratorii S. Philippi Nerii

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 252 Pastoralbrief der deutschen Bischöfe über Rundfunk und Fernsehen.

Die täglich zunehmende Bedeutung der modernen publizistischen Mittel Rundfunk und Fernsehen veranlaßt uns zu dem folgenden Pastoralschreiben an den hochwürdigen Seelsorgsklerus unserer Diözesen.

1. Das Anliegen

Bei verschiedenen Anlässen hat Papst Pius XII. davon gesprochen, Rundfunk und Fernsehen, die jüngsten Medien der öffentlichen Meinungsbildung, ernst zu nehmen und sich ihrer zum Heile der Menschen zu bedienen. Wir erinnern vor allem an die Ansprache, die der Heilige Vater an die Teilnehmer der II. Internationalen Rundfunkkonferenz 1950 gerichtet hat, sowie an das Päpstliche Schreiben über das Fernsehen an die Bischöfe Italiens vom 1. 1. 1954. Das gleichbleibend starke und wohlwollende Interesse, das von päpstlicher Seite der Katholischen Rundfunk- und Fernseharbeit entgegengebracht wird, dokumentiert sich in den Arbeiten und Anregungen der Weihnachten 1954 errichteten Päpstlichen Film-, Funk- und Fernseh-Kommission.

Seit 30 Jahren besteht die »Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland« (KRD), neuerdings erweitert um eine eigene Fernsehkommission. (Derzeitiger Leiter der KRD ist H. H. Dompräbendar Dr. Karl Becker, Freiburg/Breisgau, Herrenstraße 10; derzeitiger Vorsitzender der Fernsehkommission H. H. Pfarrer Karl August Siegel, Frankfurt/M., Grillparzerstraße 30.)

Die KRD arbeitet im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz nach einer neuen Satzung v. 2. 9. 1954.

Die jüngste Entwicklung zeigt aber mehr denn je, wie notwendig es ist, alle Katholiken, vor allem aber den hochwürdigen Seelsorgsklerus, zu einer verstärkten Mitsorge und einer verantwortungsfreudigen Mitarbeit am Hör- und Sehfunk aufzurufen.

2. Das christliche Ja zur Technik

Niemand wird die großen Schäden bestreiten wollen, die heute unser Volk durch den Mißbrauch der modernen Publikationsmittel (Presse, Film, Funk, Fernsehen) erleiden kann. Diesen Schäden, die wir hier im einzelnen nicht aufzuzählen brauchen, gilt es, tatkräftig entgegenzuwirken, nicht durch Ignorierung, auch nicht durch unsachliche und wirkungslose Überbetonung, sondern gemäß unseren bewährten Grundsätzen.

Die katholische Moraltheologie kennt für die Fragen des öffentlichen Lebens und Wirkens u. a. das richtungweisende Axiom »Abusus non tollit usum«, »Mißbrauch hebt den geordneten Gebrauch nicht auf«. Es ist daher einseitig, von einer Dämonie der Technik zu sprechen und die an sich dankenswerten Geschenke und Medien Rundfunk und Fernsehen als satanische Erfindungen zu verdächtigen und zu verdammen. Von einer Schuld der Technik kann man überhaupt nicht sprechen, sondern nur von einem schuldhaften Versagen der Menschen, der Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft, des Staates. Erst durch ein solches Versagen werden die technischen Medien Rundfunk und Fernsehen zu gefährlichen Instrumenten und verhängnisvoll für uns, weil sie so leicht das Milieu beeinflussen und die geistige Luft verderben, in der unsere Menschen leben und atmen.

Was aber vom rechten Gebrauch der technischen Mittel zu sagen und was zu tun ist, faßt ein klärendes und wegweisendes Wort zusammen, das Papst Pius XII. auf der erwähnten Internationalen Rundfunk-Konferenz 1950 gesprochen hat. Der Heilige Vater sagt: »Man hört manchmal Klagen über den Mißbrauch des Rundfunks und über seinen Beitrag zum Verderb der Geister und Sitten. Muß man aber, weil die Gaben Gottes und die Erfindungen der Menschen auch mißbraucht werden können, sich und anderen deswegen Wohltaten versagen, die ihr providentieller Sinn sind? Man muß wohl die Mißbräuche verurteilen und brandmarken, aber noch mehr: Man muß wirksame Maßnahmen ergreifen, sie zu verhindern. Es gilt, den wahren Wert der Errungenschaften herauszustellen, um die jede Generation reicher wird. Durch das Gute, das mit ihrer Hilfe Menschen wahren Wissens und rechten Gewissens bewirken, muß das Übel besiegt oder wenigstens neutralisiert werden, das durch unwürdige Ausbeuter angerichtet werden kann».

3. Die konkrete Situation

Die heutigen technischen Mittel zur Beeinflussung der Massen, also auch Rundfunk und Fernsehen, zwingen den Seelsorger zu einer ernsten soziologischen Überlegung. Es ist ein offenes Geheimnis, daß Rundfunk und Fernsehen schon durch ihre monopolartige Stellung die geistige Atmosphäre heute sehr stark mitbestimmen, in der unsere Familien leben. Anerkannte Soziologen sind zwar der Meinung, daß das Hineinwirken von Radio und Fernsehen in den intimen Bereich der Familie mitunter auch familiensammelnde und bereichernde Wirkung habe. Aber sie betonen ebenso entschieden, daß die gleichen Mächte auch auflösend wirken, weil und wenn unter ihrem ungebändigten Einfluß die eigenen Gestaltungskräfte nicht mehr aufgerufen werden.

Bei Funk und Fernsehen müssen wir, ähnlich wie bei dem Film, mit sehr heterogenen »Veran-

staltern« rechnen, leider auch mit solchen, die bei der Gestaltung des Programmes allzuleicht nicht dem wohlverdienten Unterhaltungsbedürfnis, sondern einem gelegentlich recht niedrigen Publikumsgeschmack mit übertriebenen Reizbedürfnissen glauben Rechnung tragen zu müssen. Deswegen können Film, Funk und Fernsehen sehr leicht ein verderbliches geistiges Klima schaffen, welches mit seiner Reizüberflutung den hörenden und sehenden — zumal den jungen — Menschen so überlagert, daß eine erhöhte seelsorgliche Wachsamkeit notwendig ist, soll die bedrohliche Folge verhindert werden, daß in einem solchen Klima seelsorgliche Bemühungen überhaupt keinen Anklang mehr finden.

4. Die Aufgabe

Aus dieser Erkenntnis der konkreten Situation wird der Seelsorger das Verhalten seiner Gläubigen in ihrer geistigen Umwelt sehr genau zu beobachten haben, um ihnen seine priesterliche Sorge und Hilfe in der rechten Weise zuwenden zu können. Er muß dabei in Rechnung stellen, daß Presse, Film, Funk und Fernsehen von Hause aus die Tendenz zur Massenwirkung haben. Damit hängt es zusammen, daß sich die Aufgabe, welche ihnen bei der öffentlichen Meinungsbildung zufällt, sehr leicht und vorschnell auf eine blinde Gleichschaltung des Urteils einschränkt, ja mitunter bewußt eingeschränkt wird. Gerade hier aber haben die uns anvertrauten Gläubigen berechtigten Anspruch auf verstehende Einsicht und Hilfe. Es gilt also, in dieser Situation alle, welche in den modernen Publikationszentren Verantwortung tragen, nach Kräften zu stärken und zu unterstützen, damit sie die ihnen gebotenen Möglichkeiten für eine wahre, gesunde und umfassende Information und Bildung ihrer Leser, Hörer und Zuschauer einsetzen. Die Zukunft unserer Gesellschaft und die Festigkeit ihres inneren Gefüges wird zu einem großen Teil davon abhängen, daß das Gleichgewicht gewahrt oder wiederhergestellt wird zwischen der überragenden Macht der modernen publizistischen Mittel und der Fähigkeit des Einzelnen zu persönlicher Stellungnahme in Auswahl und eigener Urteilsbildung. An dieser Stelle sei nachdrücklich hingewiesen auf die große Bedeutung, welche dem sogenannten Hörer- und Zuschauerbrief zukommt, sowohl im Hinblick auf die Wichtigkeit einer sachlichen, aufbauenden Kritikäußerung wie auch besonders durch dankenswerte Anregungen und Hinweise. Auch hier geht es um die personale Mündigkeit und Entscheidungsfähigkeit jedes Einzelnen, biblisch gesprochen um das Reifen jedes Christen zum Vollalter christlicher Existenz. Die missio, die Entlassung des Laien in die Welt hinein zu seinem und zu ihrem Heile, soll auch in diesem besonderen Fall einer gültigen Auseinandersetzung mit den neuen publizistischen Medien wirksam werden. Für diese selbst aber kann es keine schönere Aufgabe geben, als einer Verchristlichung der Welt die Wege bereiten zu helfen.

Die verantwortliche kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit in Deutschland sowie die gläubigen Katholiken in den Rundfunkanstalten und in deren Aufsichtsgremien bemühen sich redlich, in Zusammenarbeit mit den für das Programm Verantwortlichen eine nicht nur für die Seelsorge, sondern für jede ernstliche Volksbildung in gleichem Maße gefährliche Tendenz aus dem Gesamtprogramm möglichst fernzuhalten. Den verantwortlichen Stellen des Fernsehens wurden überdies von kirchlicher Seite besondere Grundsätze für die Programmgestaltung übermittelt, die sie gebilligt haben. Es handelt sich bei diesen Grundsätzen um Vorschläge zur freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen vernünftiger Normen allgemeiner menschlicher Sittlichkeit mit dem Ziel, Menschenwürde, Ehe, Familie, Religion und staatliche Autorität vor Aushöhlung und Zersetzung zu schützen. Zugleich wollen sie Anregungen bieten, wie das Fernsehen seiner doppelten Aufgabe als Unterhaltungs- und Bildungsinstrument gerecht werden kann.

Alles, was aus der Öffentlichkeit durch Rundfunk und Fernsehen in die Intimsphäre der Familie, bis in die Kinderstube hinein, gelangt, muß mit besonderer Vorsicht geprüft werden. Bisher machen unsere Gläubigen von Rundfunk und Fernsehen oft genug noch einen allzu unkritischen und wahllosen Gebrauch. Darum richten wir an unsere Seelsorger die herzliche Bitte, in den Gruppen und Verbänden, in der Jugendarbeit, in den Frauen- und Erziehergemeinschaften sowie in der Erwachsenenbildung unermüdlich darauf hinzuwirken, daß der Christ von heute bei dem Gebrauch der modernen publizistischen Einrichtungen sich von einem gesunden kritischen Sinn und einem wachen Verantwortungsbewußtsein gegenüber seinen Kindern leiten läßt. Auch die Katechese bei Kindern und Jugendlichen wird sich entsprechend den einzelnen Altersstufen bei gegebener Gelegenheit mit diesen Fragen befassen. Endlich mögen die Seelsorger selbst mit gutem Beispiel vorangehen und die modernen Medien in christlicher und priesterlicher Verantwortung gebrauchen, ohne ihnen zu verfallen.

5. Seelsorge über Rundfunk und Fernsehen?

Nach dem oben Gesagten wird sich dem Seelsorger die Frage aufdrängen, ob denn Rundfunk und Fernsehen auch in den unmittelbaren Dienst der Seelsorge gestellt werden können. Diese Frage ist nicht mit einem Satz zu beantworten.

Durch die Medien Rundfunk und Fernsehen können zunächst keine Sakramente gespendet werden. Ihrer inneren und äußeren Struktur nach bieten sie auch keine Möglichkeit eines echten Zwiege-

sprächs zwischen dem Seelsorger und dem sich seiner geistigen Sorge Anvertrauenden. Beide Medien beschränken sich naturgemäß auf den Charakter eines „Angebotes" von Wort und Bild, welcher nicht auf irgendeine Zweisamkeit, sondern auf die Allgemeinheit abgestimmt ist.

Dagegen sind Hörfunk und Sehfunk sehr wohl geeignet, eine dienende Aufgabe bei der Verbreitung der Frohen Botschaft zu übernehmen. Diesen ihren Dienst am Evangelium haben päpstliche Verlautbarungen unzweideutig festgestellt. Die „Predigt über die Dächer hin" erreicht, wie leicht feststellbar ist, ungezählte Menschen, die in einem völlig säkularisierten Milieu sonst kaum mehr eine Berührung mit der Kirche haben und denen auf diese Weise dennoch die Botschaft übermittelt werden kann, welche die Kirche urbi et orbi zu verkünden hat.

Was die religiös-kirchlichen Sendungen im besonderen angeht, so findet die Frage der unmittelbaren Übertragung von Gottesdiensten im Hinblick auf die besondere religiöse Situation unseres Volkes eine recht verschiedene Beurteilung. Werden Gottesdienste übertragen, so geschieht dies gemäß dem Grundsatz „Sacramenta propter homines" unter einem bestimmten seelsorglichen Aspekt: um unserer Kranken, Alten und Gebrechlichen oder um jener willen, die aus anderen triftigen Gründen am gemeinsamen Gottesdienste nicht teilnehmen können. Es geschieht auch im Hinblick auf jene Gläubigen, die in der Diaspora oder sonst allzu weit von der Kirche entfernt wohnen. Man darf endlich auch nicht übersehen, daß die Übertragung eines Gottesdienstes als „ungestellte" Selbstdarstellung der Kirche im Kultus schon in sich selbst von großem Wert und von großer Bedeutung sein kann; denn in einer sich immer mehr nivellierenden Gesellschaft ist fast nur noch die Kirche imstande, echte Repräsentation gottgesetzter Ordnungen zu sein.

Neben der Übertragung von Gottesdiensten besteht der besondere kirchliche Beitrag für das Gesamtprogramm in Rundfunk und Fernsehen in aktuellen Sendungen aus dem kirchlichen Leben in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, von der Heimat bis in die weite Welt hinein, von der Klosterzelle bis zu jedem Schnittpunkt von Kirche und Welt, wo dem Christen christliche Aufgaben gestellt werden, nova et vetera, in Gesprächen am Runden Tisch, über die Fragen christlicher Glaubenshaltung und Lebensgestaltung, in Themenkreisen, die durch die Lehre der Kirche geordnet und transparent gemacht werden können, in Darbietungen aus der sozialen und caritativen Arbeit, in Direktübertragung großer kirchlicher Veranstaltungen, endlich auch durch Sendungen im intereuropäischen Programmaustausch. Mit besonderer Sorgfalt versuchen die kirchlichen Sendungen Tag und Jahr des Menschen wieder in Einklang zu bringen mit dem Tag und Jahr der Kirche, mit dem Rhythmus ihrer Sonntage, Festen und Zeiten, in der Hoffnung, auch auf diese Weise die Kirche den Menschen und die Menschen der Kirche wieder näher zu bringen.

Wir Bischöfe sprechen bei dieser Gelegenheit der Leitung der Katholischen Rundfunk- und Fernseharbeit und allen ihren Mitarbeitern unsere besondere Anerkennung und unseren Dank für ihr unermüdliches Wirken aus und bitten den hochwürdigen Seelsorgsklerus, ihre Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 28. September 1956

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 253 Erklärung der in Fulda versammelten Bischöfe zur gleitenden Arbeitswoche.

In den letzten Wochen ist im Zusammenhang mit den Bemühungen, die Arbeitszeiten in der Industrie zu verkürzen, die Frage der gleitenden Arbeitswoche in den Vordergrund gerückt worden.

Zu dieser Frage hat unser Heiliger Vater in seiner Weihnachtsbotschaft im Jahre 1953 Stellung genommen, wo er von den verhängnisvollen Folgen des „technischen Geistes" spricht. Es heißt dort: „Noch sichtbarer ist der Einfluß des ‚technischen Geistes' in der Arbeit, wenn man dem Sonntag seine einzigartige Würde als Tag der Gottesverehrung und der leiblichen und geistigen Ruhe für die einzelnen und die Familie nimmt, und er statt dessen nur noch einer jener freien Tage im Laufe der Woche ist, die auch wohl für jedes Mitglied der Familie anders liegen können, je nach dem größeren Ertrag, den man sich von einer solchen technischen Verteilung der materiellen und menschlichen Energie verspricht." Auch wir Bischöfe haben schon zweimal warnend unsere Stimme dagegen erhoben, daß durch eine Arbeitszeitverteilung, wie die gleitende Arbeitswoche sie erstrebt, der Sonntag dem Werktag gleichgemacht wird.

Selbstverständlich begrüßen auch wir eine Kürzung der Arbeitszeiten, besonders für die schwerarbeitenden Berufe der Eisenindustrie. Aber zur Erreichung dieses Zieles dürfen nicht höhere, nämlich ethische und religiöse Werte preisgegeben werden. Über all unserem Beginnen muß das Wort des Herrn stehen: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele." Ein Volk, das den wirtschaftlichen Nutzeffekt zur höchsten Richtschnur erhebt, zerstört seine sittlichen Grundlagen und untergräbt sein wahres Glück für Zeit und Ewigkeit.

Würde dieser Weg einmal beschritten, gäbe es kein Halt mehr. Der Sonntag, der zur religiösen und geistig-kulturellen Lebensordnung der christlichen Völker und unserer Familien gehört, würde zerstört. Unser Volk würde immer mehr zu einer raffiniert ausgeklügelten Arbeitsmaschine, und unsere Familien würden völlig auseinandergerissen werden. Wir sagen nicht, daß dies die Absicht derer ist, die heute diese Regelung befürworten; aber die Entwicklung wird zwangsläufig dahin führen, wenn einmal der Anfang gesetzt ist. Das religiöse Leben in unserem Volke kann man nicht schwerer treffen, als dadurch, daß man ihm den Sonntag nimmt.

Als Wächter und Hüter der relgiösen und sittlichen Lebensordnung in unserem Volke würden wir gegen unsere Pflicht vor Gott verstoßen, wenn wir in dieser Stunde, die vielleicht eine Wende in der Entwicklung der inneren Ordnung unseres gesamten Lebens bedeutet, schwiegen. Wir bitten und ermahnen die Männer der Regierung und der Wirtschaft, die Unternehmer und die Arbeiter, unsere Väter und Mütter und alle, die für die Entwicklung unseres öffentlichen und sozialen Lebens Verantwortung tragen, diesen unseren aus ernster Hirtensorge gesprochenen Worten die gebührende Achtung zu schenken und alles daranzusetzen, unserem Volke den Sonntag zu erhalten.

Fulda, den 29. September 1956

Für das Bistum Aachen
† **Johannes**
Bischof von Aachen

Nr. 254 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Andreas, Eschweiler Dekanat Heinsberg.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Der Seelsorgsbezirk St. Andreas in Eschweiler wird aus der Pfarrgemeinde St. Lambertus in Dremmen ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat St. Andreas, Eschweiler, erhoben.
2) Das vermögensrechtlich selbständige Rektorat St. Andreas in Eschweiler erhält folgende Grenzen:
„Vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Lindern-Heinsberg mit der Grenze der Zivilgemeinde Oberbruch ist die Rektoratsgrenze indentisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Oberbruch in ihrem Umlauf um die Ortschaften Eschweiler und Hülhoven bis zu ihrem Auftreffen auf die Eisenbahnlinie Lindern-Heinsberg südöstlich des Bahnhofs Grebben. Von hier aus stellt diese Eisenbahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zum vorerwähnten Auftreffen auf die Zivilgemeindegrenze Oberbruch (Ausgangspunkt) die Rektoratsgrenze dar."
3) Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde St. Lambertus in Dremmen erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 4. April 1956 und 8. Juli 1956.
4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Der Bischof von Aachen.
A. A.
Dr. Müssener
Generalvikar

Aachen, den 25. Juli 1956.
J. Nr. II/1078/55.

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorates St. Andreas, Eschweiler, wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 10. September 1956 — I G 60 — 50/1 Nr. 11978/56 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 26. September 1956

41. 2. 32 —
Landkreis Geilenkirchen — 6 —

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
L. S. Dr. Deutzmann
(Dr. Deutzmann)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 255 Gebet um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 6. November 1956

Die Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands in Fulda vom 27. bis 29. November d. J. empfiehlt, wenn während der hl. Messe mit dem Volke Fürbittgebete verrichtet werden, einzufügen: „Daß Du alle Irrenden zur Einheit der Kirche zurückrufen und alle Ungläubigen zum Lichte des Evangeliums führen wollest, — wir bitten Dich, erhöre uns."

Desgleichen soll in Andachten oft um die Wiedervereinigung im Glauben gebetet werden. Die Seelsorger mögen häufig Anlaß nehmen, die Gläubigen auf die Notwendigkeit dieses Gebetsanliegens hinzuweisen.

Nr. 256 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Ostern 1957.

Aachen, 7. November 1956

Ostern 1957 nimmt Haus Eich in Aachen neue Schüler auf. Es bietet zum Priestertum geeigneten Jungen je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen.

1. Schüler aus dem 4. oder 5. Volksschuljahr, die nicht älter als 12 Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in 9 Jahren zum Abitur führt.
2. Schüler aus dem 7. bzw. 8. Volksschuljahr und solche, die bereits ihre Volksschulpflicht erfüllt haben, aber nicht über 16 Jahre alt sind, können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums i. E., melden, das in 6 Jahren zur Hochschulreife führt.

   Die sogenannten Förderkurse, die in früheren Jahren für diese Schüler eingerichtet waren, bestehen seit der Gründung des Pius-Gymnasiums nicht mehr.

Haus Eich nimmt Jungen aus unserem Bistum auf, die Priester werden möchten und die notwendige Begabung für das Studium haben. Für die Ausbildung und den Lebensunterhalt der einzelnen wendet unsere Diözese Beträge auf, die in der Mehrzahl der Fälle weit über dem liegen, was die Eltern zum Pensionspreis beisteuern. Darum ist eine gewissenhafte Auswahl der Bewerber unerläßlich. Wir bitten die Herren Seelsorger, bei der Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung die Konviktsleitung zu unterstützen, damit nur wirklich Förderungswürdige zugelassen werden. Die Berufsabsichten der Zehn- und Vierzehnjährigen müssen sich erst bewähren und können darum allein nicht den Ausschlag geben. Von entscheidender Bedeutung für die Zulassung sind drei weitere Kriterien, die nur der Heimatseelsorger beurteilen kann:

die bisherige charakterliche und religiöse Haltung,

die Begabung für ein langes Studium (Gymnasium, Universität und Priesterseminar!),

der Geist, in dem die Eltern ihre Lebensgemeinschaft führen und ihren Sohn erzogen haben.

Die Herren Seelsorger sind berufen zu beurteilen, ob auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bei einem Jungen ein Priesterberuf angenommen werden kann. Sie werden gebeten, die nach ihrer Ansicht Geeigneten auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Über alles Wissenswerte unterrichtet ein Prospekt mit Merkblatt, der vom Sekretariat des Konviktes, Aachen, Eupener Straße 138, versandt wird. Wir bitten die Herren Seelsorger, ihn gegebenenfalls anzufordern und an Eltern weiterzugeben, deren Sohn für die Ausbildung in Haus Eich in Frage kommen könnte. Anmeldungen müssen bis zum 15. Dezember d. J. dem Konvikte vorliegen.

Nr. 257 Spätheimkehrertreffen in Aldenhoven.

Aachen, 7. November 1956

Am 2. Dezember 1956 hält der bewährte Lagerpfarrer des Lagers „Friedland" Dr. Jos. Krahe ein Spätheimkehrertreffen im Theodor-Hürth-Heim zu Aldenhoven, Kr. Jülich, ab. „Heimführung zu Familie und Gemeinde" ist das Thema des Tages. Die einzigartige Gelegenheit dürfte die Seelsorger auf diese Möglichkeit aufmerksam machen, die in Frage kommenden Männer Lagerpfarrer Krahe zuzuführen. Das Treffen beginnt samstags. Anmeldungen an das kath. Pfarramt Aldenhoven, Kr. Jülich.

Nr. 258 Hinweis auf ein bedeutsames Priesterbuch.

Aachen, 7. November 1956

Wir möchten die Priester unseres Bistums auf eine wichtige Neuerscheinung aufmerksam machen: Josef Dreißen, „Ihr aber seid Christi". Christliche Perspektiven. 304 Seiten, Preis 12.80 DM, Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz, 1956. Das Buch ist in einem doppelten Sinne ein Priesterbuch: Es gibt dem Priester als Seelsorger wertvolle Anregungen für seine Arbeit und fordert ein Priesterleben, das sich aufbaut auf die in der heiligen Weihe vermittelten Standesgnaden. Eine Rezension nennt das dritte Kapitel: „Die Christusbezogenheit der Gesalbten" eine „Theologie und Aszese für den Priester".

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 259 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1957/58.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen. 36-70/0 Nr. 963/56
II E 1, II E 2, II E 3

Düsseldorf, den 4. September 1956

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
An das Schulkollegium in Düsseldorf und Münster

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen wird für das Schuljahr 1957/58 folgende Ferienordnung festgesetzt:

a) für Orte mit höheren Schulen

Ferien:	Letzter Schultag	Erster Schultag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Dienstag 9. 4. 1957	Donnerstag 25 4. 1957	= 15
Pfingsten	Donnerstag 6. 6. 1957	Dienstag 18. 6. 1957	= 11
Sommer	Mittwoch 31. 7. 1957	Mittwoch 4. 9. 1957	= 34
Herbst	Dienstag 22. 10. 1957	Dienstag 29. 10. 1957	= 6
Weihnachten	Freitag 20. 12. 1957	Donnerstag 9. 1. 1958	= 19
			= 85

Schluß des Schuljahres ist der 31. 3. 1958. (Die Osterferien 1958 werden voraussichtlich von Dienstag, 1. 4., bis Donnerstag, 17. 4. 1958, dauern.)

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden. Die Ferienabschnitte werden durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt. Die Ferienordnung für das Berufs- und Fachschulwesen wird bezirksweise besonders festgesetzt. Dieser Erlaß wird auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

gez. Dr. Luchtenberg

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 260 Priesterexerzitien.

Der Priester-Exerzitien-Kurs im Liebfrauenhof Reifferscheid über Hellenthal/Eifel findet vom 2. bis 6. Dezember 1956 und nicht, wie irrtümlich angegeben, vom 12. bis 16. Dezember 1956, statt.

Nr. 261 Jahreshauptversammlung (Diözesantag) der DJK-Diözesangemeinschaft Aachen.

Die Jahreshauptversammlung (Diözesantag) der DJK-Diözesangemeinschaft Aachen findet am 25. November 1956 im Kolpinghaus M.Gladbach, Aachener Straße, statt. Beginn 10 Uhr.

Nr. 262 Fund- und Suchmeldungen.

Im Archiv der Kirche Froitzheim über Düren befindet sich ein Kelch mit Patene, auf dem eingraviert steht: Memento P. Henrici Schmitz et A. Cath. Dammer * * Nov. 1861. An dem Kelch hängt ein Zettel mit dem Namen Dornbusch. Interessenten mögen sich wenden an das Kath. Pfarramt Froitzheim über Düren.

Nr. 263 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Prosynodalrichters beim Bischöflichen Offizialat.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 6. November 1956 den Studienrat Dr. phil. Heinrich Königs in M.Gladbach zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

Se. Exzellenz der H.H. Bischof hat;

am 25. Okt. 1956 dem Kaplan Nikolaus Clasen in Aachen St. Adalbert die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Realschule für Jungen in Krefeld erteilt;

am 10. Nov. 1956 dem P. Dr. Berthold Simons O. S. B. in Kornelimünster die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an den Städtischen Berufs- und Berufsfachschulen in Stolberg erteilt.

Ferner wurden ernannt:

am 3. Nov. 1956 van Erp P. Petrus O. Carm., zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Wegberg, Dekanat Wegberg;

am 3. Nov. 1956 Londeman P. Cleophas O. Carm., zum Kaplan in Wegberg, Dekanat Wegberg.

Nr. 264 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am 17. Oktober 1956 in seiner Hauskapelle 3 Erwachsenen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 13. bis 18. Oktober 1956 das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Kirchen des Dekanates Krefeld-Mitte: am 13. Oktober in St. Antonius 28; am 14. Oktober in St. Dionysius 161 (darunter aus St. Franziskus 59); am 15. Oktober in Liebfrauen 197 (darunter 47 aus St. Bonifatius), in St. Anna 226 (darunter 30 aus St. Petrus Canisius, 70 von Inrath); am 16. Oktober in St. Stephan 208 (darunter 96 aus St. Elisabeth), in St. Josef 232 (darunter 60 aus St. Norbert); am 17. Oktober in Krefeld-Stahldorf 95, in Liebfrauen 306 Schülern und Schülerinnen der höheren Lehranstalten, in der Kapelle des Waisenhauses 47 Erwachsenen und Konvertiten; am 18. Oktober in St. Martin 239 (darunter 140 aus St. Johann), zusammen 1739 Firmlingen;

desgleichen am 21. Oktober 1956 in Kall (Dekanat Steinfeld) 161 Firmlingen (darunter 11 Erwachsenen bzw. Konvertiten);

desgleichen in folgenden Gemeinden des Dekanates Lobberich: am 26. Oktober 1956 in Lobberich 296, in Grefrath 109, in Breyell 163, im Krankenhaus zu Lobberich 33 Erwachsenen und Konvertiten; am 27. Oktober in Bracht 167, in Kaldenkirchen 232, zusammen 1000 Firmlingen;

desgleichen am 4. November 1956 in der Propsteikirche zu Jülich 217; am 5. November in Herz Jesu Mönchengladbach 123, zusammen 340 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H.H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 12. und 13. Oktober 1956 Kirche und Hochaltar in Krefeld St. Antonius in hon. S. Antonii Conf. Doctoris;

desgleichen am 4. November 1956 den Hochaltar der Pfarrkirche in Altdorf (Dekanat Jülich) in hon. S. Pancratii M. und am 5. November 1956 den Hochaltar der Pfarrkirche Herz Jesu in Mönchengladbach (Dekanat Nordost) in hon. SS. Cordis Jesu;

desgleichen am 11. November 1956 den Hochaltar der Pfarrkirche zur hl. Familie Jesus, Maria, Josef in Klinkum (Dekanat Wegberg) in hon. S. Familiae.

Im Auftrage Sr. Exzellenz der H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont S. C. J. am 18. Oktober 1956 den Hochaltar der Kapelle der Schwestern vom Armen Kinde Jesu in der Jakobstraße, Aachen, in hon. Cordis Beatissimae Virg. Mariae.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 **Aachen, den 1. Dezember 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 265 Verleihung des Titels „Propsteikirche" an die Pfarrkirche in Wassenberg 187
Nr. 266 Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 30. Dezember 1956 188

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 267 Seligsprechungsprozeß Clemens August Kardinal von Galen 188
Nr. 268 Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens 189
Nr. 269 Vigilfasten vor Weihnachten 189
Nr. 270 Kirchliche Statistik 1956 189
Nr. 271 Aufnahme von Flüchtlingen aus Ungarn 190
Nr. 272 Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München 190

Seite

Nr. 273 Weihnachtshilfe für die Glaubensbrüder im deutschen Osten 190
Nr. 274 Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes 190
Nr. 275 Studienkonferenz „Wege der Seelsorge und des Laienapostolates zur Überwindung des praktischen Materialismus" 191
Nr. 276 Weihnachtsreklame 191

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 277 Priesterexerzitien 191
Nr. 278 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen 192
Nr. 279 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und Schutzengelvereins 192
Nr. 280 Personalchronik der Diözese Aachen 192
Nr. 281 Vermischte kirchliche Nachrichten 192

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 265 Verleihung des Titels „Propsteikirche" an die Pfarrkirche in Wassenberg.

JOHANNES
DURCH GOTTES ERBARMEN
UND DES HEILIGEN APOSTOLISCHEN STUHLES HULD
BISCHOF VON AACHEN
entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit
und den Gläubigen
der Pfarre St. Georg zu Wassenberg
Gruß und Segen im Herrn.

Schon bevor Graf Gerhard von Wassenberg im Jahre 1118 auf seinem Besitztum zu Wassenberg eine Stiftskirche gründete, bildete die Kirche dieses Ortes den Mittelpunkt einer Reihe bereits bestehender Kirchen. Das aufblühende Kanonikerstift wurde sodann zu einem der bedeutendsten des Rheinlandes, von dem fast alle Pfarreien der Umgebung abhängig waren. Der Einfluß des der allerseligsten Gottesmutter Maria und dem heiligen Martyrer Georg geweihten Stiftes reichte bis weit an den Niederrhein. Als außerdem das Dekanat Wassenberg, nach seinem hervorragenden Mittelpunkt so genannt, die Pfarreien von Venlo-Kaldenkirchen-Lobberich-Dülken bis nach Wegberg-Erkelenz-Wickrath und Hilfarth in sich vereinigte, nannte man es wegen seines Alters und seines Ansehens zwischen Maas und Ruhr mit dem Ehrentitel „aureum concilium".

Diese hervorragende Stellung Wassenbergs und besonders seines Stiftes blieb auch dank der Treue der Kanoniker in den Stürmen der Glaubensspaltung erhalten. Erst im Jahre 1802 fiel das Stift durch die allgemeine Klosteraufhebung der Franzosenzeit dem Untergang anheim. Die alte Basilika jedoch blieb bis zur Zerstörung im zweiten Weltkrieg dem Gottesdienst erhalten.

Um dieser Erinnerung an die große religiöse Vergangenheit der Pfarre zu Wassenberg Ausdruck zu geben und auf solche Weise das kirchliche Leben zu fördern, verleihe ich der dem heiligen Georg geweihten Pfarrkirche zu Wassenberg den Titel einer Propsteikirche. Der gegenwärtige Pfarrer dieser Kirche und seine Nachfolger führen den Titel eines Propstes und dürfen die den Pröpsten im Bistum zustehende Ehrenkleidung tragen.

Diese Verordnung soll mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Gegeben zu Aachen, den 21. November 1956

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Nr. 266 Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 30. Dezember 1956.

Liebe Kinder!

St. Lukas erzählt uns im heutigen Evangelium die Darstellung Jesu im Tempel. Außer der heiligen Familie — Jesus, Maria und Josef — waren noch fromme Männer und Frauen dabei. Unter ihnen waren der greise Simeon und die Prophetin Anna. Wie so viele gottesfürchtige Juden hatten sie ihr ganzes Leben lang nach dem Heiland verlangt. Jetzt war er gekommen. Darüber freuten sich die frommen Leute sehr. Sie lobten und priesen Gott. Der greise Simeon betete: „Nun entlässest Du, Herr, Deinen Knecht nach Deinem Worte in Frieden, denn meine Augen haben Dein Heil geschaut, das Du bereitet vor aller Völker Angesicht. Ein Licht zur Erleuchtung der Heiden und zur Verherrlichung Israels, Deines Volkes."

Heute noch verlangen viele Millionen Heiden nach Christus, dem Heiland aller Völker. Unter ihnen sind gewaltige Scharen hilfloser Kinder. Ohne den rechten Gottesglauben, ohne die Gnade Christi, ohne das Glück, Gotteskinder zu sein, entbehren sie vieles, was eure Kindheit so froh und sonnig macht. Sie kennen keine Taufe, keine Beichte, keine heilige Kommunion, kein Weihnachtsfest mit der Krippe und den Gaben der Liebe.

Der Heiland möchte sie alle an sich ziehen und durch seine Gnade reich und glücklich machen. Ihr sollt ihm dabei helfen. Bis heute habt ihr schon vielen tausend Heidenkindern geholfen. Der Heilige Vater hat euch wiederholt dafür gelobt. Auch euer Bischof freut sich über euren Eifer für die Heidenmission. Ihr könnt noch mehr für sie tun, noch inniger und häufiger für die Heiden beten, noch fleißiger für sie opfern und spenden. Heute, am Welttag der hl. Kindheit, ruft der Heilige Vater euch alle auf, durch Gebet und Opfer kleine Missionare zu sein. Doch nicht nur heute, jeden Tag muß euer Gebet für die Heiden zum Himmel steigen; regelmäßig muß eure Hand sich zur opfernden Gabe öffnen. Seid ihr noch nicht alle Mitglieder im Päpstlichen Werk der hl. Kindheit, im Kindheit-Jesu-Verein? Von der Taufe an sollen alle Kinder ihm angehören und miteinander täglich beten: „Heilige Jungfrau Maria, bitte für uns und für alle Kinder in der Welt, unsere Brüder in Christus." Das ist der Wille des Heiligen Vaters, das ist der Wunsch eures Bischofs. „Alle Kinder dieser Erden sollen Gotteskinder werden" — das ist eure große und schöne Aufgabe. Sie bringt euch selbst die Gnade des Heilandes, frohe und mutige Gotteskinder zu bleiben. Eure Herzen wie die Herzen aller Kinder mögen so nach dem Heiland verlangen wie Simeon und Anna, dann werdet ihr den Herrn ebenso loben und preisen euer ganzes Leben hindurch und in alle Ewigkeit.

Dazu segne euch Gott † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist! Amen.

Aachen, den 21. November 1956

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 30. Dezember 1956, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

*

Für die Feier des Welttages selbst ordnen wir an:

Der Weisung des Heiligen Vaters entsprechend ist in jeder Pfarr- oder Rektoratskirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit hinzuweisen. Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind zum Empfang der heiligen Sakramente einzuladen. Am Nachmittag selbst findet eine Festandacht mit feierlicher Aufnahme in das Päpstliche Werk der hl. Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder statt. Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen — PSA Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus" bringt Skizzen für Predigt und Katechese. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 267 Seligsprechungsprozeß Clemens August Kardinal von Galen.

Aachen, 21. November 1956

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof von Münster, hat mitgeteilt, daß er den Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Clemens August Kardinal von Galen eingeleitet hat.

Aus diesem Grunde ist gemäß den einschlägigen Vorschriften eine genaue Nachprüfung über das gesamte, vorgenanntem Diener Gottes zugeschriebene Schrifttum anzustellen. Demnach sind alle Gläubigen (Priester, Ordensleute und Laien) unseres Bistums verpflichtet, alle Schriftstücke des Kardinals von Galen, die etwa in ihrem Besitze sind, möglichst bald, spätestens aber bis zum 28. Februar 1957, dem Bischöf-

lichen Generalvikariat in Münster, Postschließfach 118, zur Verfügung zu stellen. Wer es vorzieht, die Originale zu behalten, kann statt dessen pfarramtlich beglaubigte Abschrift einreichen.

Ebenso sind alle im Gewissen verpflichtet, das dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster zu melden, was gegen die Tugend oder den Ruf der Heiligkeit dieses Dieners Gottes spricht.

Nr. 268 Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens.

Aachen, 21. November 1956

Wenn auch die Gläubigen nicht verpflichtet sind, am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens die hl. Messe zu besuchen, so soll doch in allen öffentlichen Kirchen der Gottesdienst wie an anderen Sonn- und Festtagen gefeiert werden. Die Gläubigen sind zu ermahnen, wenn es ihnen möglich ist, die hl. Messe zu besuchen. Besonders die Kinder sind anzuhalten, am Gottesdienst teilzunehmen, zumal sie schulfrei haben. Es wird eine besondere Aufgabe der Seelsorger sein, die Familien darin zu bestärken, diesen Feiertag im häuslichen Kreis als einen Tag des Gottesdienstes und der Arbeitsruhe zu begehen.

Hiermit wird für den 8. Dezember 1956 den Priestern die Erlaubnis zum Binieren gegeben, soweit die Bination notwendig ist, daß die Sonntags-Gottesdienstordnung durchgeführt werden kann. — Ebenso wird hiermit die Erlaubnis gegeben, an diesem Tage die Abendmesse dort zu feiern, wo der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung zu dem Urteil gekommen ist, daß ohne eigene Abendmesse ein großer Teil der Gläubigen das hl. Meßopfer nicht mitfeiern könnte. — Wenn die Abendmesse an diesem Tage notwendig wird, ist auch im Hinblick auf sie Binationserlaubnis gegeben. — Trinationserlaubnis kann nicht erteilt werden, doch dürfte es sich bei zeitiger Sorge wohl in den meisten Fällen ermöglichen lassen, durch einmalige Aushilfe etwaige Lücken in der Sonntags-Gottesdienstordnung zu schließen.

Wir machen noch auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 aufmerksam, die für die „freiwilligen" Feiertage in Frage kommen:

§ 9: „Kirchliche Feiertage werden gemäß § 6 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident."

§ 6 (1): „An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen;

b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte;

c) öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;

d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die Gemeindebehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

Nr. 269 Vigilfasten vor Weihnachten.

Aachen, 21. November 1956

Im Anschluß an die im K. A. 1956 S. 33 f. veröffentlichte Fastenverordnung machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß das Vigilfasten mit Abstinenz vor Weihnachten in diesem Jahre am Samstag, dem 22. Dezember, zu halten ist.

Nr. 270 Kirchliche Statistik 1956

Aachen, 21. November 1956

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1956 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1957 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1957 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 271 Aufnahme von Flüchtlingen aus Ungarn.

Aachen, 21. November 1956

Der Diözesan-Caritasverband hat sich mit Rundschreiben vom 27. November 1956 an alle Pfarrgemeinden gewandt mit der Bitte, die Gläubigen zur Aufnahme von ungarischen Flüchtlingen aufzufordern. Im Hinblick auf die täglich wachsende Zahl der Ungarnflüchtlinge bitten wir die hochwürdigen Herren Seelsorger, das Bemühen des Caritasverbandes nach besten Kräften zu unterstützen.

Nr. 272 Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München.

Aachen, 22. November 1956

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnungen im Kirchlichen Anzeiger Jahrgang 1953 Seite 67 betr. „Sammlung kirchlichen Heimatguts — Nachlässe verstorbener heimatvertriebener Geistlicher" und Jahrgang 1955 Seite 112 betr. „Aufbau eines Ostdeutschen Diözesanarchivs beim Katholischen Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München" werden die Hochw. Herren Pfarrer hierdurch angewiesen, den nachstehenden letztmaligen Aufruf an einem der folgenden Sonntage den Gläubigen bekanntzugeben und das der heutigen Nummer des Kirchlichen Anzeigers beiliegende Plakat vorher an der Kirchentüre anzuschlagen und möglichst lange hängen zu lassen.

Kanzelverkündigung.

Im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz sollen alle Erinnerungen in Wort und Bild an das kirchliche Leben der Vertriebenen in der alten Heimat erfaßt und damit gerettet werden.

Deshalb werden alle Heimatvertriebenen aufgerufen,

1. Fotografien und Bildpostkarten von Kirchen und kirchlichen Gebäuden (Außen- und Innenaufnahmen), von kirchlichen Kunstwerken und Baudenkmälern, von kirchlichen Persönlichkeiten und vom kirchlichen Leben (Prozessionen, kirchliche Feiern, Vereinsleben usw.),
2. Schriftgut und Literatur hierüber,
3. eigene schriftliche Aufzeichnungen aus der Erinnerung sowie
4. Pfarr- und Ortschroniken aus allen Vertreibungsgebieten

dem Katholischen Kirchenbuchamt in München zur Verfügung zu stellen. Von hier kann auch eine nähere Anleitung zur Erstellung einer Pfarr- und Ortschronik oder eines Teilbeitrages hierzu bezogen werden.

Soweit das Material dem Kirchenbuchamt nicht übereignet werden kann, erfolgt Rückgabe nach Auswertung.

Die zentrale Sammelstelle für kirchliches Heimatgut aller Vertriebenen ist:

Katholisches Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene, München 8, Preysingstraße 21.

Nr. 273 Weihnachtshilfe für die Glaubensbrüder im deutschen Osten.

Aachen, 22. November 1956

In aller Erinnerung ist noch der 77. Deutsche Katholikentag in Köln mit seinem so überzeugend dargebotenen Thema „Die Kirche, das Zeichen Gottes unter den Völkern". Besonders tief beeindruckt waren die 30000 Glaubensbrüder aus dem deutschen Osten. Sie haben über die bedeutsamen Reden und Gottesdienste hinaus die Kirche als Liebeskirche erlebt, nicht zuletzt durch die herzliche Aufnahme und Hilfe, die sie fanden.

Diesen Eindruck der Verbundenheit in der Liebe haben sie mit nach Hause genommen. Sie müssen weiterhin in ihren schweren Verhältnissen von diesem christlichen Liebesstrom getragen werden. Dazu ist es erforderlich, daß sie immer wieder diese Liebe ihrer Glaubensbrüder im Westen spüren. Weihnachten, das Fest der schenkenden Liebe, verlangt diesen dauernden Erweis von uns allen.

Wie in früheren Jahren sollten Familien und Alleinstehende, die dazu in der Lage sind, ihren Bekannten im deutschen Osten ein Liebesgabenpaket zukommen lassen. Die Not ist durch die Ereignisse der letzten Wochen dort besonders groß geworden. Es fehlt oft wieder an den Dingen für das alltägliche Leben; vor allem die Alten und Rentner mit ihren kleinen Bezügen können sich das Nötigste an Kleidung, Leib- und Bettwäsche, an Schuhen und kräftiger Nahrung nicht beschaffen.

Daher mögen alle, besonders die caritativen Vereinigungen und Jugendgruppen, die Schüler und Studierenden wetteifern in der stillen und persönlichen Hilfe für die Brüder und Schwestern im deutschen Osten.

Wenn das Schenken an Weihnachten bei uns im Westen vielfach kein echtes Werk christlicher Liebe mehr ist, so ist es dieses für den Osten noch ganz. Da gilt noch im vollen Umfang die Seligpreisung unseres Herrn:

> „Selig wirst du sein, weil sie die Möglichkeit nicht haben, es dir zu vergelten. Es wird dir aber vergolten werden bei der Auferstehung der Gerechten." (Luk. 14, 14).

Nr. 274 Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes.

Aachen, 22. November 1956

Die Generalversammlung des Verbandes findet statt in Trier. Sie beginnt am Abend des 27. Dezember und endet am Mittag des 30. Dezember 1956.

Folgende Vorträge sind vorgesehen:

Museumsdirektor Dr. Kempf (Trier), „Sancta Treviris", Antike und christliche Grundlagen einer abendländischen Stadt. (Mit Lichtbildern).

Prof. Dr. Karl Thieme (Mainz), Möglichkeiten und Grenzen einer heilsgeschichtlichen Betrachtung der Kirchengeschichte.
Die gegenseitige Ergänzung von soziologischer, geistes- und heilsgeschichtlicher Betrachtungsweise.

Dr. theol. Johannes Pinsk (Berlin), Geschichtstheologische Betrachtung als biblisches Anliegen.

Prof. Dr. Balthasar Fischer (Trier), Die Gestaltung der Liturgie gestern, heute und morgen.

Msgr. Dr. Johannes Wagner (Trier), Gestaltung der Schulmesse aus dem Geiste der Liturgie.

Studienrat Dr. Bläcker (Trier), Wie antwortet der neue Katechismus auf die pädagogischen und theologischen Anliegen unserer Zeit?

Prof. Dr. Groß (Trier), Die Entwürfe für die neue Schulbibel.

Die Vorträge sind im Priesterseminar. Dort können auch die teilnehmenden Herren wohnen; die Damen wohnen im Ursulinenkloster, Bernardstraße 26. Die gemeinsamen Mahlzeiten sind im Priesterseminar. Für Unterkunft und Verpflegung zahlen Studienräte DM 25,—, Assessoren, Referendare und nebenamtlich tätige Damen und Herren DM 15,—.

Während der Tagung findet ein Empfang durch die Stadt Trier statt. Den Teilnehmern wird auch Gelegenheit gegeben sein, die Sehenswürdigkeiten der Stadt in kleinen Gruppen unter sachkundiger Führung kennen zu lernen.

Anmeldungen bis zum 20. Dezember an den Hochw. Herrn Regens Kees, Trier, Bischöfliches Priesterseminar, Weberbachstraße 72.

Die Bewilligung von Zuschüssen ist bei den Kultusministerien beantragt worden und für Nordrhein-Westfalen bereits genehmigt. Die Teilnehmer aus unserer Diözese können einen entsprechenden Antrag unter II E 3. 42—23/o. Nr. 5400/56 auf einen Zuschuß zur Teilnahme an dieser weiterbildenden Fachtagung an das Schulkollegium in Düsseldorf stellen.

Die geistlichen Herren Studienräte sind gebeten, diese Mitteilung auch den Kollegen und Kolleginnen aus dem Laienstande zugänglich zu machen.

Nr. 275 Studienkonferenz „Wege der Seelsorge und des Laienapostolates zur Überwindung des praktischen Materialismus".

Aachen, 22. November 1956

Dem hochwürdigen Klerus wird die Teilnahme an dieser Konferenz empfohlen, die im Exerzitienheim Werl, Franziskanerkloster, vom 2. Januar 1957, 15 Uhr, bis 4. Januar 1957, 13 Uhr, nach folgendem Programm stattfindet:

Referate: „Die Sorge und das Anliegen der Bischöfe", Exzellenz Bischof Dr. Schröffer.
„Die Massenverführung unserer Zeit und ihre Abwehr", Dr. med. Dipl. Psychologe Grassel, München.
„Abwehrkräfte der Natur und Übernatur", Universitätsprofessor Dr. theol. Fleckenstein, Würzburg.
„Abwehrmittel und Wege der Pädagogik in Schule, Elternhaus und Pfarrei", Oberstudiendirektor Ellbracht, Hamm (Westf.).
„Die Bedeutung und Praxis der Fasten-Erziehungsaktion 1957 als besonders wirksame Möglichkeit für die Überwindung des praktischen Materialismus", Msgr. Direktor Czeloth, Hamm (Westf.).

Leitung: Oberstudiendirektor Ellbracht, Hamm (Westf.).

Die Anmeldungen von Priestern und interessierten Laien sind zu richten an das Exerzitienhaus in Werl, möglichst bis zum 20. Dezember 1956. Teilnehmergebühr einschließlich Unterbringung und Verpflegung 21,— DM.

Nr. 276 Weihnachtsreklame.

Aachen, 22. November 1956

Im Verlag der Hoheneck-Zentrale erscheint folgendes Flugblatt, das empfohlen werden kann:

„Weihnachten, das große Geschäft?" Das Flugblatt ist zu beziehen von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Hoheneck-Zentrale, Hamm/Westfalen, Rietzgartenstraße 1, das Stück 5 Pfg., ab 100 Stück 4 Pfg.

Das Flugblatt ist geeignet, an der Kirchtüre oder in den kirchlichen Organisationen verbreitet zu werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 277 Priesterexerzitien.

Exerzitienkurse und Pastoralkursus für Beichtpraxis,

die im ersten Halbjahr 1957 in Leutesdorf/Rhein stattfinden:

7. bis 11. Januar: Pastoralkursus für Beichtpraxis (Prof. J. Miller S. J.)

14. bis 18. Januar: Exerzitienkursus (P. Petrus M. Appel M.S.J.)

6. bis 10. Mai: Exerzitienkursus.

Achttägiger Priester-Exerzitien-Kurs im Exerzitienhaus der Sacré-Coeur-Schwestern in Pützchen bei Beuel/Rhein vom 8. Januar 1957 abends bis 17. Januar 1957 morgens unter Leitung von P. Superior Fritz Vorspel S. J.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel, finden Priesterexerzitienkurse statt vom: 8. bis 17. Januar, 18. bis 22. Februar, 17. bis 23. März, 8. bis 12. April, 16. bis 20. April (Religions-Lehrer), 5. bis 11. Mai, 3. bis 7. Juni 1957.

Priester-Exerzitien-Kurse im Missionshaus St. Michael, Steyl (Holland), 1957 sind:

3. bis 7. Juni (Montag bis Freitag)
23. bis 27. Sept. (Montag bis Freitag).

Nr. 278 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen.

Die hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsingerkalender für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835, zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1956, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1956 keine Berücksichtigung mehr finden.

Nr. 279 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und Schutzengelvereins.

Wir bitten die H. H. Seelsorgsgeistlichen, die Mitgliedsbeiträge für 1956 und Spenden für den Bonifatiusverein bis zum Jahresende auf das Konto der Bonifatiuskasse Aachen, Postscheckkonto Köln 81786, einzusenden. Der Mitgliedsbeitrag ist seit einiger Zeit auf 2,40 DM erhöht worden. Werbematerial, Mitgliedsbüchlein sind nur direkt vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn, Kamp 22, zu beziehen. Dort ist auch die Änderung der Mitglieder zu melden, damit die entsprechende Zahl des Bonifatiusblattes zugesandt werden kann.

Ebenso wird gebeten, die Beiträge und Sondergaben der Kinder für den Schutzengelverein auf folgendes Konto bis zum 31. 12. 1956 zu überweisen: Schutzengelverein des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 95806.

Nr. 280 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesan-Männerseelsorgers

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 27. November 1956 den Pfarrer Ferdinand Lenßen in Aachen, St. Elisabeth, zum Diözesan-Männerseelsorger des Bistums Aachen ernannt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 24. Nov. 1956 den Pfarrer Dr. Erich Barkholt in Kirchberg zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Jülich ernannt;

am 24. Nov. 1956 den Pfarrer Josef Dohmen in Losheim zum Definitor des Dekanates Kronenburg ernannt;

am 24. Nov. 1956 dem Kaplan Dieter Felten in Heinsberg die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen erteilt;

am 24. Nov. 1956 den Pfarrer Gustav Sittart in Krefeld St. Anna zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Krefeld-Mitte ernannt;

am 24. Nov. 1956 dem Studienreferendar Hermann Zwingen in Aachen die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Knabengymnasium in Rheydt-Odenkirchen erteilt;

am 25. Nov. 1956 dem P. Paul Mölders O.S.F.S. in Marienberg die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Kreisberufsschule in Geilenkirchen erteilt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Nov. 1956 Keuck Werner, Dr. theol., Pfarrer in Lüttelforst, zum Pfarrer in Vinkrath, Dekanat Lobberich;

am 27. Nov. 1956 Lambertz Peter, Pfarrverwalter in Kraudorf, zum Pfarrer in Kraudorf, Dekanat Geilenkirchen;

am 27. Nov. 1956 Roderburg Johannes, Pfarrverwalter in Jülich-Selgersdorf, zum Pfarrer in Jülich-Selgersdorf, Dekanat Jülich;

am 27. Nov. 1956 Vanwersch Anton, Kaplan in Breinig, zum Pfarrer in Lamersdorf, Dekanat Derichsweiler.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 19. Nov. 1956 Wessel Johannes, geb. am 7. Dezember 1881 in Wuppertal-Barmen, geweiht am 10. März 1906, Pfarrer a. D. von Düren-Rölsdorf, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 2. Okt. 1956 Faßbender Hermann Joseph, Päpstlicher Geheimkämmerer, Anstaltspfarrer a. D., zuletzt Pfarrverwalter in St. Severin in Brühl-Schwadorf, 75 Jahre alt;

am 7. Okt. 1956 Lukas Emil, zuletzt Pfarrer an St. Petrus und Paulus in Odendorf, 63 Jahre alt;

am 4. Nov. 1956 Wischerath Heinrich, Kaplan a. D., beurlaubt in die Erzdiözese München, 40 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 281 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 20. und 21. November 1956 Kirche und Hochaltar der Propsteipfarre zu Wassenberg in hon. S. Georgii M.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am 24. November 1956 in seiner Hauskapelle 3 italienischen Bergarbeitern, z. Zt. in Siersdorf, das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 15. Nov. 1956 5 Zöglingen des Liebfrauenhortes in Aachen, Wilhelmstraße (Pfarre St. Adalbert).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Titularbischof Dr. F. W. Demont S. C. J. am 21. November 1956 den Hochaltar der wiedererrichteten Klosterkirche des Ursulinenkonventes zu Geilenkirchen in hon. S. Joseph.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 **Aachen, den 15. Dezember 1956** **26. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 282 Hirtenwort zum Weihnachtsfest 193
Nr. 283 Urkunde über die Umpfarrung der Bauernhöfe des Bezirkes Holterhöfe von der Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz, Willich, zur Pfarrgemeinde St. Johannes, Anrath, Dekanat Krefeld-Süd 194

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 284 Katholische Grundsätze für Schule und Erziehung 195
Nr. 285 Buß- und Betwoche für den Frieden 201
Nr. 286 Priestertagung in Aachen 201
Nr. 287 Eintragungen über kirchliche Trauungen im Taufbuch 201
Nr. 288 Einmalige Zahlung für Kirchenangestellte . . . 202

Seite

Nr. 289 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1957 202
Nr. 290 Anlage elektrischer Kirchenheizungen 203
Nr. 291 Kontrolle der Blitzableiter-Anlagen 203
Nr. 292 Warnung 203
Nr. 293 Lohnsteuerkarten 1957 203

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 294 Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert durch die Finanzämter 203
Nr. 295 Bundesleistungsgesetz 207

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 296 Priesterexerzitien 1957 208
Nr. 297 Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.) . . . 209
Nr. 298 Personalchronik der Diözese Aachen 209
Nr. 299 Vermischte kirchliche Nachrichten 209

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 282 Hirtenwort zum Weihnachtsfest.

Geliebte Diözesanen!

Zum hochheiligen Weihnachtsfest entbiete ich allen Priestern und Gläubigen einen herzlichen Segenswunsch. „Gnade sei euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus" (Röm 1,7)! Der Kummer und das Leid, die Sorge, ja die Angst der letzten Wochen haben unsere Herzen wiederum mit Sehnsucht und Hoffnung erfüllt. Um den wahren Frieden zu erflehen, trete ich mit euch an die Krippe des göttlichen Kindes, denn dort „ist die Gnade Gottes, unseres Heilandes, allen Menschen erschienen" (Tit 2, 11). Sie ist erschienen für alle, die guten Willens sind, in welchen Ländern und Erdteilen sie auch leben mögen. Sie ist auch erschienen für das leidgeprüfte ungarische Volk, das einen so harten Advent durchleben muß.

Im Namen des göttlichen Heilandes danke ich euch dafür, daß eure Liebe in dieses Dunkel des Elendes etwas Licht gebracht hat. Meine Bitte und die des Caritasverbandes, durch Geld- und Sachspenden die Not eines schwergeprüften Volkes zu lindern, hat ein überaus reiches Ergebnis gehabt. Nochmals allen Gebern Dank und Segen! Vergeßt aber dieses große Anliegen auch in Zukunft nicht. Spendet weiter und gedenket in euren Gebeten immer wieder des ungarischen Volkes und aller Menschen, die in Unfreiheit leben müssen, damit ihnen ein Frieden der Gerechtigkeit zuteil werde.

Die Weihnachtsbotschaft des Friedens muß gerade in unseren Tagen hinausgetragen werden in die Welt. Ihr alle sollt Boten dieses Friedens sein. Wirket für diesen Frieden in euren Familien, in den Fabriken und Büros, in jedem Betriebe, wo Menschen zusammen arbeiten. Schafft Frieden in euren Seelen, den Frieden mit Gott! Eure Priester wollen euch Helfer und Wegbereiter zu diesem Frieden sein. Helft mir darum, euch den Trost solcher Hilfe zu sichern. Wie in jedem Jahre bittet der Bischof auch

jetzt um eine Spende für das Priesterseminar, das Konvikt und das bischöfliche Pius-Gymnasium. Am Weihnachtstage sollt ihr euren Beitrag gern als Geschenk an den allgütigen Heiland geben. Meine besondere Bitte am vergangenen Weihnachtsfest habt ihr willig und gern erfüllt. Verlaßt mich auch in diesem Jahre nicht. Schon heute danke ich euch für eure treue Mitsorge!

Liebe Diözesanen! Nun gehen wir der heiligen Weihnacht entgegen, voll von Erwartung, daß himmlischer Friede die Welt erfülle, voll Hoffnung, daß die große Versöhnung aller Menschen mit Gott Mißgunst und Streit besiege. „Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit jeglicher Freude und mit Frieden durch den Glauben, auf daß ihr überreich seid an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes" (Röm 15, 13)!

So segne euch denn der allmächtige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist!

Aachen, den 10. Dezember 1956.

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 23. Dezember d. J., in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Kollekten am ersten Weihnachtstage sind in allen heiligen Messen ausschließlich für die bischöflichen Anstalten, die dem Priesternachwuchs dienen, zu halten und umgehend über die Herren Dechanten uns einzusenden.

Nr. 283 Urkunde über die Umpfarrung der Bauernhöfe des Bezirkes Holterhöfe von der Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz, Willich, zur Pfarrgemeinde St. Johannes, Anrath, Dekanat Krefeld-Süd.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Die bisher zur Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz, Willich, gehörenden Bauernhöfe des Bezirkes Holterhöfe werden zur Pfarrgemeinde St. Johannes, Anrath, umgepfarrt.

2) Dieser Teil des Bezirkes Holterhöfe wird wie folgt bestimmt:

„Vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Anrath mit dem Landwehrgraben östlich von Hochbend verläuft die Grenze entlang dem Landwehrgraben in östlicher Richtung bis zum Bauernhof Am Stock. Von hier aus wird die Grenze gebildet durch die von St. Tönis kommende Straße, die an dem Bauernhof Am Stock vorbeiführt, bis zu ihrem Auftreffen auf die Straße Anrath—Krefeld-Fischeln, dann durch diese Straße in Richtung Krefeld bis zum Zugangsweg Platenhof, weiter von diesem Zugangsweg bis zu einem Querweg, der unmittelbar nördlich des Hofes vorbeiführt, und endlich durch diesen Querweg in östlicher Richtung bis zu einem weiteren Querweg, der unmittelbar westlich am Langenfelshof vorbeiführt und südlich des Hofes auf die Bundesstraße 57 auftrifft. Die Grenze folgt diesem Querweg bis zur Bundesstraße 57 und läuft der Bundesstraße 57 entlang in Richtung Neersen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 385, die von Willich nach Anrath führt. Die Grenze ist mit der Achse dieser Straße in Richtung Anrath bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze der Zivilgemeinde Anrath, dann mit der Zivilgemeindegrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt in der Nähe Hochbend identisch.

Sofern Straßen oder Wege die Grenze darstellen, verläuft die Grenze über ihre Achse."

3) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

4) Die Umpfarrung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Rektoratsgemeinde in Willich vom 7. März 1956 und des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde in Anrath vom 11. Juni 1956.

5) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

L. S. **† Johannes**
Bischof von Aachen

Aachen, den 25. September 1956
J. Nr. II/903/56

Die durch den Bischof von Aachen am 25. September 1956, J. Nr. II/903/56, beurkundete Umpfarrung der Bauernhöfe des Bezirkes Holterhöfe von der Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz, Willich, zur Pfarrgemeinde St. Johannes, Anrath, wird hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 16. November 1956
41. 2. 02

(L. S.) Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 284 Katholische Grundsätze für Schule und Erziehung.

Erarbeitet von der Fuldaer Bischofskonferenz 1956

Aachen, 10. Dezember 1956

I. Teil

A.

I. Rechte und Pflichten der Eltern in der Erziehung im allgemeinen.

1. Das Elternrecht als Naturrecht.

Das erste und ursprüngliche Recht, die Kinder zu erziehen, besitzen die Eltern der Kinder. Das Kind ist von Natur aus für lange Zeit auf die Eltern angewiesen. Sie müssen es erhalten und erziehen. Wer einem Kinde das Leben schenkt, trägt deshalb die Verantwortung dafür, daß es die zum Werden der menschlichen Persönlichkeit notwendige Sorge erfährt. Der natürlichen Verantwortung und Sorgepflicht entspricht folgerichtig das natürliche und darum gottgegebene Recht der Eltern, die Erziehung des Kindes zu bestimmen. Tief wurzelt in den Eltern das Bewußtsein von ihrer Pflicht und ihrem Recht.

2. Das Elternrecht kraft göttlichen Auftrages.

Darüber hinaus ist Gott in einzigartiger Weise der Herr des kindlichen Lebens. Denn im Zusammenwirken mit den Eltern hat Er — durch unmittelbare Erschaffung der unsterblichen Seele — dem Kinde das Leben geschenkt; aus dem Glauben wissen wir zudem, daß in der christlichen Heilsordnung das Kind, erlöst durch das kostbare Blut unseres Herrn und wiedergeboren aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, Gott allein das übernatürliche Leben der Gotteskindschaft verdankt. Die Eltern sind Treuhänder Gottes. Von ihnen verlangt er einmal die Seelen der Kinder zurück.

3. Das gottgesetzte Erziehungsziel.

Gott hat dem Kinde ein zeitliches und ein ewiges Lebensziel gesetzt. Die Eltern haben in Ausübung ihres Erziehungsrechtes und in Erfüllung ihrer Erziehungspflicht sowohl das ewige als auch das zeitliche Wohl des Kindes im Auge zu behalten. Sie müssen für die Entwicklung und Förderung der übernatürlichen, der seelischen und leiblichen Anlagen des Kindes derart sorgen, daß es seine Aufgabe auf Erden richtig erfüllen kann und einst sein ewiges Glück bei Gott findet. Zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe erhalten die Eltern im Sakrament der Ehe eine besondere Standesgnade.

Die Eltern sind als Treuhänder Gottes und um des gottgesetzten Erziehungszieles willen Gott für das Kind verantwortlich. Sie haben Gottes Willen in der Erziehung zu erfüllen; insbesondere haben sie zu sorgen — und das Kind hat darauf ein Recht —, daß es für Gott, aber nicht ohne Gott oder gar im Widerspruch zu Gott erzogen wird.

Gottes Recht am Kinde zieht dem Elternrecht unabdingbare Grenzen.

4. Anerkennung des Elternrechts.

Das Elternrecht ist also ein gottgegebenes Recht. Es ist eines der menschlichen Grundrechte, das vor jedem positiven menschlichen und insbesondere staatlichen Recht mit der Idee der Würde des Menschen und der Elternschaft verbunden ist. Es ist unaufhebbar. Die menschliche Gesellschaft muß es anerkennen und schützen.

Das natürliche Recht der Eltern ist im Bonner Grundgesetz wie auch in einer Reihe deutscher Länderverfassungen anerkannt. Ebenso spricht die Konvention der Menschenrechte (UNO) es klar aus.

II. Das Recht der Eltern bezüglich der Schule.

Die Anforderungen an Erziehung und Bildung des jungen Menschen sind im Laufe der Zeiten größer und größer geworden. Die Eltern können in der Gegenwart dem Kinde nicht mehr allein und innerhalb der Familie alles mitgeben, was es für die vielseitigen Aufgaben des Lebens braucht. Deshalb tritt die Schule helfend neben das Elternhaus.

Die Schule ergänzt das Erziehungswerk des Elternhauses. Sie beschränkt sich nicht und darf sich nicht beschränken auf Wissensvermittlung, sondern muß eine echte Erziehungsstätte bilden. Unterricht und Erziehung können darum nicht voneinander getrennt werden, und der verantwortungsbewußte Lehrer wird als Erzieherpersönlichkeit in seiner Klasse wirken.

Weil die Schule Erziehungsstätte ist, die ergänzend an die Seite des Elternhauses tritt, stellen Elternhaus und Schule eine erzieherische Einheit dar und muß die Schule für eine geradlinige Fortsetzung der im Elternhaus grundgelegten Erziehung sorgen. Wo die Einheit zwischen Elternhaus und Schule fehlt, ist der Erfolg der elterlichen Erziehung in Frage gestellt.

Die Eltern haben deshalb das Recht und die Pflicht, den religiösen und erzieherischen Charakter der Schule zu bestimmen.

III. Das Recht des Staates in Erziehung und Schule.

Auch der Staat hat Rechte in der Erziehung der Jugend, aber nicht auf Grund einer Vaterschaft, „sondern vermöge der ihm übertragenen Gewalt, das irdische Gemeinwohl zu fördern", wie es in der Erziehungsenzyklika Pius' XI. vom 31. 12. 1929 heißt.

Soll der Staat diese Aufgabe erfüllen, hat er das Recht und die Pflicht, zu verlangen, daß sich

seine Bürger jene Kenntnisse und Bildungswerte, wie jene körperliche Tüchtigkeit aneignen, die sie im notwendigen Interesse des Gemeinwohles besitzen müssen. Infolgedessen tritt das Recht des Staates ergänzend neben das Recht der Eltern, wenn die Familie allein den Kindern nicht das Maß an Wissen und Bildung geben kann, welches das Leben in der Gemeinschaft voraussetzt. Der Staat hat auch das Recht, einzugreifen, wo die Gefährdung des Kindes es verlangt.

Seine Aufgabe in der Jugenderziehung erfüllt der Staat vornehmlich durch die Schule. Er kann im Rahmen seiner Aufgabe und Pflicht, für das Gemeinwohl zu sorgen, ein Mindestmaß an geistiger Bildung verlangen und im einzelnen entsprechende Unterrichtsziele aufstellen.

IV. Das Erziehungsrecht der Kirche.

Die Kirche hat von Christus den Auftrag, die Menschen im wahren Glauben zu unterrichten und für das ewige Leben zu erziehen. Sie hat Mutterrecht an den Kindern, denen sie in der Taufe das übernatürliche Leben geschenkt hat (man vergleiche die oben genannte Erziehungsenzyklika).

In Vollzug ihrer göttlichen Sendung entscheidet die Kirche als vollkommene Gesellschaft selbständig über die Mittel, mit denen sie die Menschen zum Glauben und zu ihrem letzten Ziel führt. Da die Schule hierfür von großer Bedeutung ist, hat sie das Recht, Forderungen an alle von katholischen Kindern besuchten Schulen zu stellen und auch selbst Schulen einzurichten.

Die Kirche war jahrhundertelang fast die einzige Lehrmeisterin der Menschen im Abendland, ja alleinige Trägerin des Schulwesens. Auch heute übt sie ihr Recht schulischer Erziehung aus, z. B. durch Schulen, die von kirchlichen Trägern, von Ordensgenossenschaften u. ä., unterhalten werden.

B.

I. Das katholische Schulideal.

1. Die katholische Schule.

Nach katholischer Auffassung muß die Gesamterziehung des Kindes in Familie und Schule von katholischem Geiste durchdrungen sein. Deshalb muß katholischer Glaube nicht nur im Religionsunterricht der Schule, sondern auch in den übrigen Lehrfächern zur Geltung kommen; der Unterricht muß von einer katholischen Lehrerpersönlichkeit getragen werden, und diese muß sich im Unterricht voll auswirken können; es muß eine wirkliche Einheit zwischen den Erziehungsfaktoren Elternhaus, Schule und Kirche bestehen.

Die Schätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, der Kirchen- und Heiligengeschichte, der Liturgie, des Kirchenjahres wie des katholischen Brauchtums müssen den Kindern in der Schule uneingeschränkt vermittelt werden. Vor allem muß die ständige Pflege des sakramentalen Lebens und des Gebetes ein Hauptanliegen der Erziehung sein. Die Schule soll auch als Gemeinschaft ihre religiös erzieherische und formende Kraft auf jedes Kind wirken lassen. Dieses katholische Schulideal kann nur durch die katholische Schule verwirklicht werden. Sie ist es, die den katholischen Eltern die schwere Gewissensverantwortung tragen hilft, ihren Kindern den wahren Glauben rein und unversehrt zu vermitteln und zu bewahren und darauf eine folgerichtige christliche Erziehung aufzubauen.

2. Die Wahrung aller berechtigten Interessen.

Für Katholiken ist es selbstverständlich, daß bei einer solchen Erziehung, die das Gewissen des Kindes von früher Jugend an bildet und formt, das Kind zu einem verantwortungsbewußten Glied von Volk und Staat und zum Gemeinschaftsgeist erzogen wird. Es ist Erfahrungstatsache, daß die Bildungserfolge in der Bekenntnisschule zumindest nicht geringer sind als an irgendeiner anderen Schule, und daß der konfessionelle Friede durch die Bekenntnisschule nicht gefährdet ist. Wenn eine Schule, dann erzieht die katholische Schule bewußt zur Ehrfurcht vor dem Gewissen anderer.

3. Die katholische Volksschule.

Der Grundsatz der Bekenntnisschule wird vor allem für das Volksschulwesen vertreten,

a) weil alle Kinder nach der geltenden staatlichen Gesetzgebung bis zum 14. Lebensjahr diese Schule besuchen müssen (Schulpflicht), soweit die Eltern sie nicht zu einer weiterführenden Schule schicken;

b) weil das Kind in diesem Alter noch zu wenig selbständig in Urteil und Entscheidung ist;

c) weil die Volksschule mehr als alle anderen Schulen nicht nur Anstalt zur Vermittlung von Wissen, sondern Erziehungsschule ist und sein muß und in ihr das katholische Kind als christliche Gesamtpersönlichkeit nach allen seinen Fähigkeiten gebildet werden muß;

d) weil eine erfolgreiche religiöse Erziehung und überhaupt jede Erziehung besonders auf dieser Stufe einen Erzieher mit einer gefestigten Weltanschauung voraussetzt, der die Möglichkeit hat, sie in seiner ganzen Haltung zu offenbaren. Dies ist für katholische Kinder nur in einer katholischen Schule gewährleistet.

Die katholischen Eltern in Deutschland haben über das natürliche und gottgegebene Erziehungsrecht hinaus ein besonderes Recht auf die katholische Volksschule,

a) weil diese sich in den meisten deutschen Ländern geschichtlich als Bekenntnisschule entwickelt hat;

b) weil sie als öffentliche oder private Schule in vielen deutschen Ländern durch Verfassung und Gesetz und für alle Länder durch das Reichskonkordat gewährleistet ist;

c) weil Abstimmungen eindeutig dargetan haben, daß die katholischen Eltern in überwiegender Mehrheit diese Schule für ihre Kinder verlangen.

4. Die anderen Schulformen.

Auch für die Schulformen außer der Volksschule ist die bekenntnismäßige Gestaltung Norm und Maß.

Als katholische Schulen können sie viel klarer auf ein festes Erziehungsziel ausgerichtet werden und alle Erziehungsmittel in den Dienst dieses Zieles stellen. Dies ist von erhöhter Bedeutung, wenn die Schüler sich in der erzieherisch besonders fruchtbaren Periode der Pubertät und zudem noch im Arbeits- und Berufsleben mit seinen vielfachen Gefahren für die sittlich-religiöse Entwicklung befinden.

Die Tatsache, daß sich die bestehenden katholischen privaten höheren, mittleren, berufsbildenden und fachlichen Schulen des besonderen Vertrauens der katholischen Eltern erfreuen, beweist, daß die katholischen Eltern die Verwirklichung des katholischen Schulideals im gesamten Schulwesen für richtig halten.

5. Universitäten.

Die Gründung einer katholischen Universität mit sämtlichen Fakultäten, wie sie in den westlichen Nachbarländern seit langem bestehen und blühen, ist ein altes Wunschziel auch der deutschen Katholiken und sollte weiterhin zielbewußt angestrebt werden.

II. Die staatliche Volksschule und das katholische Schulideal.

In Deutschland hat sich das Volksschulwesen überwiegend als öffentliches bzw. staatliches Schulwesen entwickelt. Die Eltern und die kirchlichen Stellen konnten sich mit dieser Tatsache abfinden, solange in fast allen deutschen Ländern diese staatliche Volksschule Bekenntnisschule war. Auf jeden Fall aber muß grundsätzlich verlangt werden, daß der Staat, wenn er das Schulwesen für sich in Anspruch nimmt, das Elternrecht und, was katholische Kinder betrifft, auch das Erziehungsrecht der Kirche anerkennt und sich in der religiösen wie in der weltanschaulichen Gestaltung des Volksschulwesens nach dem Willen der Eltern bzw. den Forderungen einer katholischen Erziehung richtet.

Staatlicher Schulzwang in Verbindung mit staatlicher Zwangsschule bedeutet — abgesehen von der Verletzung des Erziehungsrechtes der Kirche — eine Entrechtung der Eltern, die nur dann nicht in ihrer ganzen Schwere empfunden wird, wenn die staatliche Schule in ihrem religiösen und erzieherischen Charakter den Forderungen der Eltern entspricht, die aber unerträglich wird, wenn dies nicht der Fall ist.

Der Staat muß — dies ist auch in einer Reihe von Länderverfassungen wie im Bayerischen Konkordat und im Reichskonkordat festgelegt — entsprechend dem Willen katholischer Eltern katholische Volksschulen einrichten und die bestehenden erhalten.

Die im Konkordat angeführte Voraussetzung, daß ein geordneter Schulbetrieb durchführbar sein müsse, wird auch durch eine nicht- oder weniggegliederte Schule erfüllt. Die praktische Erfahrung hat dies überzeugend bewiesen.

Ein demokratischer, freiheitlicher Staat muß unter allen Umständen die Freiheit des Gewissens anerkennen und schützen. Weder Staat noch Parteien dürfen das unveräußerliche Recht der Eltern einschränken.

C.

Die freie, sogenannte private Schule.

Der Staat muß die Möglichkeit zur Einrichtung und Erhaltung freier, sogenannter privater Schulen geben. An sich ist die Schulfreiheit die dem Schulwesen naturgemäße Lösung; bei vielen Völkern ist sie eine Selbstverständlichkeit. Sie gewährleistet zudem in viel stärkerem Maße die Gewissensfreiheit der Eltern.

Von dem Recht, Schulen zu errichten, können u. a. Gebrauch machen die Kirche, die Ordensgenossenschaften, die Eltern bzw. die von ihnen gebildeten Gemeinschaften. Wie der Staat in der Organisation der Schule das Elternrecht und das Recht der Kirche achten muß, so müssen umgekehrt bei der Errichtung von freien Schulen die berechtigten Anforderungen der Kirche und des Staates Berücksichtigung finden und dürfen soziale Pflichten nicht verletzt werden.

Nach den Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes ist das Recht, freie (private) Schulen zu betreiben, für alle Schulformen anerkannt, beim Volksschulwesen allerdings nur, wenn eine öffentliche Bekenntnisschule oder eine öffentliche Weltanschauungsschule oder eine öffentliche Gemeinschaftsschule nicht vorhanden ist, und die Eltern eine dieser drei Schularten verlangen.

Wo freien (privaten) Schulen gleiche Aufgaben wie öffentlichen Schulen zukommen, haben sie — schon weil sie nach der jetzigen Rechtslage öffentliche Funktionen erfüllen und Staat wie Kommunen entlasten — einen Rechtsanspruch auf Zuteilung von öffentlichen Mitteln. Für die Eltern, die ihre Kinder in diese Schulen schicken, dürfen die Schullasten nicht verdoppelt werden. Die Verpflichtung des Staates, den Eltern die Durchführung dieser Schulen wirtschaftlich zu ermöglichen, geht sei-

nem Recht vor, von ihnen Steuern für staatliche Schulen zu verlangen.

Da die Eltern nach der jetzigen Rechtslage durch ihre Steuerzahlungen zwangsläufig zum Unterhalt der Staatsschulen beitragen, entspricht die genannte Forderung auf Zuteilung von öffentlichen Mitteln dem Grundsatz der Gerechtigkeit.

D.
Die Lehrerbildung.

Die katholische Volksschule steht und fällt mit dem katholischen Lehrer. An katholischen Schulen müssen solche Lehrerpersönlichkeiten wirken, die geeignet und gewillt sind, den Lehrerberuf aus ihrer katholischen Überzeugung heraus auszuüben. Die Lehrer für die katholischen Schulen müssen deshalb die entsprechenden fachlichen, charakterlichen und glaubensmäßigen Eigenschaften aufweisen, die für die erziehliche und unterrichtliche Tätigkeit an katholischen Schulen Voraussetzung sind, und die dazu notwendige Ausbildung erhalten. Diese kann nur auf einer katholischen Lehrerbildungsstätte gewährleistet werden. Die Beseitigung der katholischen Lehrerbildung würde den Anfang der Vernichtung der Bekenntnisschulen auf dem kalten Weg bedeuten. Auf eine solche Ausbildung haben die katholischen Lehrer selbst ein Recht, um den ihnen von katholischen Eltern übertragenen Aufgaben in vollem Maße nachkommen zu können. Zugleich ist eine solche Ausbildung am besten geeignet, das unentbehrliche Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Schule zu schaffen. Der hochschulmäßige Charakter der Lehrerbildung ist heute anerkannte Forderung und wird in den Pädagogischen Akademien verwirklicht.

E.
Der Religionsunterricht.

Der katholische Religionsunterricht wird im Namen und Auftrag der Kirche erteilt und muß deshalb in allen Schulen bekenntnismäßig und in Übereinstimmung mit den Lehren und Forderungen der katholischen Kirche erteilt werden.

Wer in Religion unterrichtet, muß die missio canonica besitzen, die nur der Bischof der betreffenden Diözese geben kann. Die Kirche muß die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Religionsunterricht haben. Grundsätzlich ist es Sache der Kirche, den Lehrplan festzusetzen, die Lehr- und Lernbücher zu bestimmen und bei der Berufung der Religionslehrer entscheidend mitzuwirken.

F.
Die sogenannte Gemeinschaftsschule.

Die Gemeinschaftsschule kann nie das katholische Schulideal erfüllen. In der Gemeinschaftsschule werden den katholischen Kindern die besten Werte katholischer Schulerziehung vorenthalten. Die Zugehörigkeit der Kinder zu verschiedenen christlichen Bekenntnissen und nichtchristlichen Weltanschauungen schließt Erziehung und Unterricht im Geist eines bestimmten Glaubens aus, zumal die Lehrer verschiedenen christlichen Bekenntnissen oder auch keinem angehören können.

Die katholische Lehrerpersönlichkeit fühlt sich beengt. Der von katholischem Geist durchdrungene Lehrer kann an diesen Schulen den Kindern das Wertvollste, die Vertiefung und Auswertung des gesamten Unterrichts im Geist des Glaubens, nicht geben. Er muß schweigen, wenn seine Seele ihn zum Reden drängt. Die Gemeinschaftsschule fördert den für die Religion so gefährlichen Geist des Indifferentismus und birgt wegen ihres Mangels an einer einheitlichen und somit ganzheitlichen Erziehung die Gefahr in sich, dem jungen Menschen den für das Leben so notwendigen inneren Halt zu versagen.

Außerdem wird gerade in der Gemeinschaftsschule die Verschiedenheit der Konfessionen deutlich, wenn nämlich im Religionsunterricht die Schüler einer Klasse aufgeteilt werden, wenn die nicht einheitlichen Festtage in das Bewußtsein der Kinder treten, wenn in Fächern, wie Geschichte, Erdkunde, Biologie, Naturkunde, Fragen der Kinder unbeantwortet bleiben oder falsch beantwortet werden oder auf den Religionsunterricht verwiesen werden müssen. Auch wenn die Gemeinschaftsschule christliches Bildungs- und Kulturgut als Grundlage ihrer Arbeit anerkennt, kann der katholische Glaube mit der ungebrochenen Kraft seiner Lehre und mit seinem Reichtum an religiösen Bildungswerten nicht zur Auswirkung gelangen.

Die sogenannte Gemeinschaftsschule, wie sie vielerorts heute erstrebt wird, ist zwar angeblich neutral. Tatsächlich ist sie jedoch keine bekenntnismäßig neutrale Schule, sondern selbst eine Art Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule, weil ihr die Anschauung von der Gleichgültigkeit des religiösen Bekenntnisses zugrunde liegt.

Zudem ist noch eines nicht zu übersehen: Weil die sogenannte christliche Gemeinschaftsschule nicht aus ihrem Wesen heraus die Kraft des religiösen Glaubensbekenntnisses im Gesamterziehungswerk der Schule zur Geltung kommen lassen will, läßt sich die Entwicklung zur rein weltlichen Schule auf die Dauer schwerlich aufhalten.

Im Rahmen der ganzen Weltentwicklung gesehen, stellen die Bestrebungen, die Bekenntnisschule zu beseitigen, ein Glied im Prozeß der Verweltlichung dar, der schon so viele Bereiche unseres kulturellen Lebens erfaßt hat und sich eben anschickt, auf den grundlegenden Teil unserer Kultur sich auszudehnen und so die letzte Grundlage für eine christliche Weltgestaltung zu beseitigen.

Selbst die Tatsache, daß katholischer Religionsunterricht erteilt wird, macht die Gemeinschafts-

schule noch nicht für den Besuch katholischer Kinder geeignet, weil der übrige Unterricht und die Erziehungsgrundlage prinzipiell katholische Grundsätze ausschließen.

Die Kirche fordert deshalb die Einrichtung von Konfessionsschulen (can. 1373 und 1379) und duldet den Besuch von nichtkatholischen Schulen, seien es sogenannte Gemeinschaftsschulen oder andere nichtkatholische Schulen, nur, wenn die Durchführung des katholischen Schulideals praktisch unmöglich bzw. der Besuch einer katholischen Schule auf Grund der Verhältnisse nicht möglich ist (vgl. can. 1374).

G.
Die Koedukation.

Es ist Grundsatz katholischer Erziehungslehre, daß in der Schule — wenigstens mit der Zeit der beginnenden Reife — Jungen und Mädchen getrennt erzogen werden. Sie weiß, daß in der Schule jedes Geschlecht seine eigenständige Erziehung und Bildung notwendig hat. Der Wachstumsrhythmus, die Eigenart und Interessengebiete sind zu verschieden. Das Mädchen braucht eine andere Ausbildung für das Leben als der Junge. Für die Erziehung zu echter Männlichkeit und echter Weiblichkeit ist die Distanz der Geschlechter von Bedeutung. Daß auch sittliche Gefahren bei der Koedukation eintreten können, kann nicht geleugnet werden. Die Kirche verwirft vor allem jene Begründung des Koedukationssystems, die im naturalistischen Sinne die Folgen der Erbsünde nicht wahrhaben will.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis auf die Familie falsch, weil einmal in der Schule die Blutsverbundenheit der Familie fehlt; zum anderen wird die geschlechtliche Eigenart der Jungen und Mädchen in der Familie ständig von selbst berücksichtigt, während sich in der Schule — das hängt mit der Institution zusammen — zu leicht das Gesetz der Nivellierung auswirkt. Um eines höheren Gutes, z. B. der Erhaltung der katholischen Schulen willen, wird in manchen Fällen die Koedukation nicht zu vermeiden sein und hingenommen werden müssen. In diesen Fällen dürfen in der ganzen Erziehungsarbeit die Gefahren der Koedukation nicht übersehen werden. Der Erzieher wird ihnen mit großer Klugheit und fester Haltung begegnen müssen.

H.
Eltern, Lehrer, Priester.

Die Erhaltung der katholischen Schule und der Erfolg der Schulerziehung wie der gesamten Erziehung werden zum großen Teil davon abhängen, daß die drei Erziehergruppen — Eltern, Lehrer, Priester — vertrauensvoll zusammenarbeiten. Alle drei können und müssen sich fruchtbar ergänzen und die katholische Schule, die katholische Erziehung überhaupt zu größerer Vollendung führen. In ihrer einträchtigen Gemeinsamkeit bilden sie einen für die Kinder und die Jugend in unserer Zeit so bitter notwendigen Schutz- und Vertrauensraum.

Die amtlichen Elternvereinigungen können, wenn sie im rechten Geiste arbeiten, viel Segen stiften. Die katholischen Eltern haben ihnen volle Aufmerksamkeit und Mitarbeit zu schenken. Von ihnen muß weiterhin erwartet werden, daß sie in den katholischen Elternvereinigungen oder Elternausschüssen oder im Bund für katholische Schule und Erziehung treu und gewissenhaft mitarbeiten.

Auch haben alle Katholiken die ernste Pflicht, ihren Einfluß im politischen Raum entsprechend zur Geltung zu bringen.

II. Teil.

Die Schule ist nicht einzige Erziehungsstätte, die neben dem Elternhaus tätig ist. Vielmehr hat die Entwicklung es mit sich gebracht, daß auch die geordnete Familie in weitem Umfang die Ergänzung und Stützung anderer Einrichtungen in Anspruch nimmt, um ihre Aufgabe an den Kindern zu erfüllen. Diese Inanspruchnahme befreit die Eltern nicht von ihrer Verantwortung. Die Elternpflicht zwingt sie, sich nur solcher Institutionen zu bedienen, die mit ihnen ihre Kinder zum richtigen Ziele hin erziehen. Katholische Eltern dürfen darum ihre Kinder nur solchen Einrichtungen und Persönlichkeiten anvertrauen, die eine katholische Erziehung ihrer Kinder gewährleisten. Dieser ihrer elterlichen Pflicht entspricht das Recht der Eltern, zu bestimmen, welche Persönlichkeiten und Einrichtungen sie zur Unterstützung und Ergänzung der ihnen obliegenden Bildung und Erziehung der Kinder in Anspruch nehmen wollen. Dieses Recht wird niemals dadurch aufgehoben oder eingeschränkt, daß öffentliche Stellen für die Kinder Zahlungen leisten.

Das Elternrecht in dem hier gemeinten besonderen Sinne des Rechtes der Eltern, über die Gesamterziehung ihrer Kinder zu bestimmen, spielt somit noch in zahlreichen anderen Einrichtungen und Gebieten außerhalb der Schule eine Rolle.

I.

Zunächst seien jene Einrichtungen genannt, auf die auch die geordneten und unversehrten Familien angewiesen sind, oder deren auch sie sich heute in weitem Umfange zu bedienen pflegen.

1. Kindergarten, Kinderhort.

Da es in den entsprechenden Altersstufen des vorschulpflichtigen wie des schulpflichtigen Kindes darum geht, die wesentliche Grundlegung einer einheitlichen katholischen Persönlichkeitsbildung zu leisten und zu sichern, ist der konfessionelle Charakter bei diesen Einrichtungen nicht weniger bedeutungsvoll als bei der Schule. Der Kinder-

garten ist, wie schon der Name sagt, nicht bloße Kinderverwahranstalt, sondern eine Hege-, Pflege- und Pflanzstätte für Geist und Seele des Kindes. Das gleiche gilt für den Hort.

2. Erholungs- und Heilfürsorge.

Auch hier besteht die Notwendigkeit einer klaren, einheitlichen pädagogischen Leitung, weil gerade in der Vorpubertätszeit des Kindes vieles, selbst in kürzester Zeit, wieder zerstört werden kann, was eine sorgfältige Erziehung bisher aufgebaut hatte. Darum die Forderung: Für katholische Kinder katholische Einrichtungen!

3. Heilbehandlung

(für Kinder mit körperlichen und geistigen Defekten).

Gerade Jugendliche und Kinder mit körperlichen und geistigen Gebrechen bedürfen der tröstenden und ermutigenden Kräfte einer ganz im Religiösen verwurzelten Erziehung, die ihnen helfen, ihr schweres Los zu tragen. Die Erzieher und Heilpädagogen können gerade hier beispielgebend die Bedeutung und Kraft des christlichen Menschenbildes zeigen und zu ihr hinführen.

4. Lehrstelle, Lehrlingsheim, Jugendwohnheim.

Hier haben die Eltern die besonders dringliche Aufgabe, für ihre Kinder einen Erziehungsraum zu bestimmen, in dem der junge Mensch in den entscheidenden Jahren seiner Entwicklung im Geiste des Elternhauses geformt wird. Weder dem Arbeitsamt noch einer sonstigen Behörde, die finanzielle Förderung gewährt, dürfen sie die Bestimmung einfachhin überlassen.

5. Berufswahl und Arbeitsstelle.

Die Eltern dürfen sich nicht allein von den Gesetzen des Arbeitsmarktes und dem Angebot des Arbeitsamtes oder dem Rat eines neutralen Berufsberaters bestimmen lassen. Sie haben ihr Kind zu beraten, daß es einen Beruf ergreift, in welchem es die ihm gemäße Entfaltung findet. Sie tragen die Verantwortung dafür, daß ihr Kind nicht an eine Arbeitsstelle gerät, die es sittlich oder religiös gefährden kann.

6. Jugend-, Betriebs-, Standesorganisationen.

Je mehr das Leben der Kinder außerhalb des Hauses verläuft, desto mehr müssen die Eltern darauf bedacht sein, daß ihre Kinder in neue Lebensgemeinschaften hineingelangen, die vom katholischen Geist geprägt sind. Dies vor allem auch deswegen, weil viele Jugendliche sich in den ersten Jahren ihres Berufslebens noch in der Pubertätszeit befinden, in der sie in besonderem Maße labil, aber auch in besonderem Maße bildsam sind und darum um so mehr von dem Geist ihrer neuen Umwelt mitgeformt werden, zum Guten oder zum Bösen. Als solche katholisch geprägte Gemeinschaften kommen in Betracht katholische Jugendverbände, katholische Betriebsgemeinschaften, katholische Standesorganisationen.

7. Jugendheim, Offene Tür.

Die pädagogische Leitung trägt die Verantwortung dafür, daß die jugendlichen Besucher im Sinne des Elternwillens geführt und beeinflußt werden. Die Eltern müssen um diese ihre Verantwortung wissen, ihren Willen zum Ausdruck bringen und sich vergewissern, ob er respektiert wird.

II.

Die vorgenannten außerfamiliären Einrichtungen werden heute — wie schon gesagt — auch von den noch gesunden Familien weitgehend in Anspruch genommen. Zum Teil ist es die Not, die dazu zwingt: Wohnungsnot, Berufstätigkeit der Mutter, Mangel an Lehr- und Arbeitsstellen am Wohnort der Eltern, körperliche und geistige Gebrechen der Kinder, die eine Heimeinweisung erforderlich machen. Doch ist diese Entwicklung, die zu einer weitgehenden Verlagerung des Schwergewichtes der Erziehung vom innerfamiliären zum außerfamiliären Raum hinführt, nicht nur aus dem Drang der Verhältnisse zu erklären. Das wird vor allem an jenen Müttern deutlich, die einem Erwerbsberuf nachgehen, obwohl keine finanzielle Not sie dazu zwingt. Die Eltern zeigen sich heute in erschreckender Leichtigkeit bereit, sich in ihrer Sorge und Erziehungspflicht gegenüber ihren Kindern durch dritte Personen oder außerfamiliäre Institutionen vertreten zu lassen. Ernst seien deshalb die Eltern an die ihnen verbleibende Erstverantwortlichkeit für die Erziehung ihrer Kinder erinnert. Sie haben die Pflicht,

von ihrer Freiheit in der Bestimmung der Einrichtungen Gebrauch zu machen, denen sie ihre Kinder anvertrauen können,

solche Einrichtungen zu wählen, die einen katholischen Träger haben, und in denen die einheitliche religiöse Erziehung ihrer Kinder gewährleistet ist.

III.

Den in der Erziehung des Kindes unsicheren Eltern stehen gewisse Beratungsstellen zur Verfügung, die oft längere Zeit hindurch, manchmal aber auch nur einmalig, aufgesucht werden:

1. Die Erziehungsberatung, die Eheberatung, die Berufsberatung.

Die Eltern müssen wissen, daß die Einholung eines Rates nicht die Abwälzung ihrer Verantwortung und nicht den Verzicht auf ihr elterliches Bestimmungsrecht bedeutet. Sie müssen vor allem überlegen, wem sie sich als Ratgeber anvertrauen dürfen; ein ungläubiger Psychologe zum Beispiel

ist für sie ein denkbar ungeeigneter Ratgeber in Fragen der Erziehung, für deren religiöse Durchformung er keinen Sinn hat.

2. Auch über die Erziehung und den Aufenthalt der Kinder, die aus ungeordneten oder zerrütteten Familien kommen, oder die wegen Gefährdung besonderer erzieherischer Hilfe bedürfen, können nicht Behörden (Jugendamt, Wohlfahrtsamt, Fürsorgeerziehungsbehörde usw.) nach fachlichem Gutdünken allein entscheiden, selbst dann nicht, wenn sie die Kosten tragen. Das gilt für Vollwaisen, Kinder aus geschiedenen und zerrütteten Ehen und für uneheliche Kinder, für gefährdete Jugend, für Kinder, die in fremde Pflege oder Adoption gegeben werden, sogar für Minderjährige, die in Fürsorgeerziehung gebracht werden müssen. Immer ist ein persönlicher Erziehungsberechtigter da (die uneheliche Mutter, ein alleinstehender Elternteil, ein Vormund, ein Pfleger), der seine Gewissensentscheidung bezüglich der seiner Sorge anvertrauten Kinder richtig zu treffen und seinen Willen geltend zu machen hat. Jugendamt, Wohlfahrtsamt, Fürsorgeerziehungsbehörde usw. können hier die letzte Entscheidung nur treffen, wenn die Erziehungsberechtigten es ohne Gegenwehr geschehen lassen oder es versäumen, selbst diese Entscheidung zu fällen.

3. In diesem Zusammenhang muß auf die Bedeutung katholischer Jugendfürsorgearbeit (Kath. Fürsorgevereine) hingewiesen werden. Die katholischen Erziehungsberechtigten sollen ihnen und nicht den Ämtern solche Fälle zur Beratung und Unterstützung zuführen, damit nicht nur die gesetzlich richtigen Wege gegangen werden, sondern auch die katholische Erziehung dieser Kinder gesichert wird.

IV.

Elternrecht und Elternpflicht legen den Eltern auch die Verantwortung auf, die christliche Erziehung ihrer Kinder für die Zeit nach ihrem evtl. frühen Tode zu sichern. Auch gesunde Eltern sollten, besonders bei der heute ständig zunehmenden Gefahr eines plötzlichen Unfalltodes, frühzeitig einen zuverlässigen, überzeugten Katholiken benennen, dem im Falle ihres Todes die Erziehung ihrer Kinder ruhig anvertraut werden kann. Dieser Rat gilt noch mehr für einen bereits alleinstehenden Elternteil.

Nr. 285 Buß- und Betwoche für den Frieden.

Aachen, 12. Dezember 1956

In der kommenden Quatemberwoche des Advents wollen sich, einer Anregung Sr. Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Feltin, Paris, des Vorsitzenden der Pax-Christi-Bewegung, folgend, die Katholiken Europas mit dem Gebet des Heiligen Vaters vereinen, um von Gott der Welt den Frieden zu erbitten. Dabei soll auch all jener besonders gedacht werden, die trotz des „Friedens" die Schrecken des Krieges, Gewalttaten und Verschleppung in die Sklaverei erdulden müssen. Darum ordnen wir an:

1. Die Gläubigen zu ermahnen, wenn es eben möglich ist, in dieser Woche täglich sich an der hl. Messe zu beteiligen und die hl. Kommunion zu empfangen,
2. am Sonntag, dem 23. d. M., zu einer den Gläubigen gelegenen Zeit eine Andacht im oben dargelegten Sinne zu halten,
3. alle anzuhalten und zu ermuntern, an den Quatembertagen Mittwoch und Freitag ein freiwilliges Fasten zu übernehmen und das in diesem Jahre für den Samstag vorgeschriebene Fasten und die gebotene Abstinenz gewissenhaft zu halten.

Nr. 286 Priestertagung in Aachen.

Aachen, 12. Dezember 1956

Die Deutsche Kolpingsfamilie, Diözese Aachen, ladet alle interessierten Geistlichen zu einem Priestertag auf Mittwoch, dem 2. Januar 1957, morgens um 10 Uhr, im August-Pieper-Haus recht herzlich ein. Es sprechen:

1. H. H. Dr. Franz Josef Wothe, Münster: Seelsorge und Seelsorger im Geiste Adolf Kolpings;
2. H. Reg.-Direktor Dr. v. d. Driesch, Mainz: Das Erziehungsziel Adolf Kolpings.

Die Tagung endet gegen 17 Uhr. Anmeldungen sind erbeten an das Diözesansekretariat der Deutschen Kolpingsfamilie, Diözese Aachen, Rheydt, Am Martinshof 6, Ruf 43188.

Nr. 287 Eintragungen über kirchliche Trauungen im Taufbuch.

Aachen, 12. Dezember 1956

Den Herren Pfarrern bringen wir folgenden Abschnitt der Instructio „Sacrosanctum" der Heiligen Sakramentenkongregation in Erinnerung:

„Jedesmal wenn eine Ehe geschlossen wird von Brautleuten, von denen einer oder beide zu einer anderen Pfarrei gehören, so muß der Pfarrer, welcher dieser Eheschließung assistierte, außer der Eintragung dieser Eheschließung in seinem Trauungsregister und, wenn ein Gatte dort getauft ist, auch bei der Beurkundung der Taufe im Taufbuch, sobald als möglich die Benachrichtigung der oder des Pfarrers des Taufortes beider oder des einen Gatten vornehmen. Diese aber sollen die Mitteilungen, die sie erhalten, gemäß can. 470 § 2 in ihren Taufregistern (can. 1103 § 2) eintragen und schriftliche Nachricht über die vollzogene Eintra-

gung an den Pfarrer, der die Trauung vorgenommen hat, senden. Dieser aber soll nicht Ruhe geben, bis er diese Nachricht erhalten hat; nach Empfang aber soll er sie den Akten über die vollzogene Trauung beiheften."

Nr. 288 Einmalige Zahlung für Kirchenangestellte.

Aachen, 12. Dezember 1956

1. Alle am 1. Dezember 1956 im Kirchendienst auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages tätigen Küster, Küster-Organisten, Organisten, Chorleiter, Pfarramtshelfer (-innen), Seelsorgehelfer (-innen), als Pfarr- bzw. Krankenschwestern tätige Laienkräfte und die Laienangestellten in den kircheneigenen Kindergärten und -horten erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe eines halben Bruttomonatsgehaltes auf Grund der Brutto-Barbezüge für den Monat Dezember 1956. Sonderdienstvergütungen sind ausgenommen.

Diese einmalige Zahlung steht auch den sonstigen am 1. Dezember 1956 im äußeren Kirchendienst hauptamtlich auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages tätigen Kräften wie Friedhofsgärtnern, Friedhofswärtern, Hausmeistern usw. zu.

Wir sind damit einverstanden, daß diese einmalige Zahlung auch an Putzfrauen und andere nebenamtliche Kräfte in Höhe der halben Dezembervergütung gezahlt wird, weisen jedoch darauf hin, daß die hierfür erforderlichen Mittel aus eigenen überplanmäßigen Einnahmen der Pfarrgemeinde aufgebracht werden müssen.

Früheren Versorgungsempfängern der Rheinischen Versorgungskassen, die ihre Ruhegehaltsbezüge z. Zt. von den Kirchengemeinden erhalten, ist ebenfalls die Hälfte der Dezember-Versorgungsbezüge auszuzahlen.

2. Die einmalige Zahlung ist neben der Weihnachtsgratifikation umgehend an die Kirchenangestellten zu leisten. Die notwendigen Mittel hierfür werden durch uns den Kirchengemeinden über den II. Nachtragshaushalt 1956 zur Verfügung gestellt. Eine Anmeldung zur Übernahme auf den Nachtragshaushalt erübrigt sich.

3. a) Die Versteuerung der einmaligen Zahlung erfolgt nach Abschnitt 52, Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien als einmaliger Bezug. Es empfiehlt sich folgendes Verfahren:

$^1/_{12}$ der einmaligen Zahlung ist dem steuerpflichtigen Betrag des Novembergehaltes (weil der dem Zahlungszeitpunkt voraufgegangene Lohnzahlungszeitraum zu nehmen ist) zuzurechnen und die auf diesen Gesamtbetrag entfallende Steuer nach der Tabelle zu ermitteln. Von diesem neuen Steuerbetrag wird die auf das normale Novembergehalt entfallene Steuer abgezogen. Der sich ergebende Mehrbetrag mal 12 wird von der einmaligen Zahlung abgezogen.

Bei dieser Berechnung ist jedoch ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Jahresbetrag nur mit $^1/_{12}$ zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kirchensteuer ist wie üblich zu verfahren. Notopfer Berlin ist nicht einzubehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß unabhängig von dieser Regelung mit Rücksicht darauf, daß innerhalb des Rechnungsjahres eine Gehaltsänderung erfolgte (1. Juli 1956) ein Lohnsteuerjahresausgleich vorgenommen werden kann.

b) Die einmalige Zahlung ist hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 160 Abs. 3 RVO in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wird. Es ist darauf zu achten, ob der Empfänger der Invaliden- oder Angestelltenversicherungspflicht unterliegt.

Invalidenversicherungspflichtig Beschäftigte unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Jahresarbeitsverdienst der Versicherungspflicht in allen drei Versicherungszweigen, also der Kranken-, der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung.

Wird durch die einmalige Zahlung an angestelltenversicherungspflichtig Beschäftigte die Versicherungspflichtgrenze (DM 500,— monatlich für die Krankenversicherung und DM 750,— monatlich für die Angestelltenversicherung) überschritten, so bleibt die Versicherungspflicht unverändert bestehen. Die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung können bei Angestellten, die der Krankenversicherung unterliegen, nur bis zur krankenversicherungspflichtigen Höchstgrenze des monatlichen Entgelts erhoben werden. Bei Angestellten, die nur der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen, sind die Beiträge bis zur angestelltenversicherungspflichtigen Höchstgrenze des monatlichen Entgelts einzubehalten.

Die einmalige Zahlung ist nicht ruhegehaltsfähig.

Es empfiehlt sich in jedem Falle, die Richtigkeit der Berechnung der Abzüge von dem Finanzamt und der zuständigen Krankenkasse bestätigen zu lassen.

Nr. 289 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1957.

Aachen, 12. Dezember 1956

„Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1957" erscheint wieder im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472, zum Preise von 6,— DM. Gleichzeitig bringt der Verlag auf unsere Veranlassung hin einen Kalender für die tägliche heilige Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1957 in deutscher Sprache heraus zum Preise von 0,80 DM. Diesen Kalender bitten wir, allen Gläubigen dringend zu empfehlen. Er setzt den Besucher der heiligen

Messe, auch der Werktagsmesse, in die Lage, sich nicht nur im „Oremus", sondern auch in den anderen in unserem Bistum gebräuchlichen Meßbüchern zurecht zu finden. Mit der Herausgabe des Kalenders ist einem oft geäußerten Anliegen aus Kreisen des Klerus und der Gläubigen Rechnung getragen worden.

Bestellungen für Direktorium, Personalschematismus und Kalender sind an den Verlag direkt oder an eine Sortimentsbuchhandlung zu richten.

Es sei vermerkt, daß jeder Pfarr- und Rektoratskirche für die Sakristei ein Direktorium und Personalschematismus als Dienstexemplar zur Verfügung gestellt wird, dessen Kosten von der Bistumskasse übernommen worden sind.

Nr. 290 Anlage elektrischer Kirchenheizungen.

Aachen, 12. Dezember 1956

Um unliebsame Überraschungen bei der Anlage elektrischer Kirchenheizungen zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

1. Die Wahl des Heizsystems bei Neubauten muß in wirtschaftlicher Hinsicht nach sorgfältiger Prüfung und Beratung zeitig vor Fertigstellung der Bauausführungspläne entschieden sein.

2. Die Zahl der zur Beratung geeigneten Firmen und Ingenieure ist z. Zt. sehr begrenzt.

3. Zu den Kosten der eigentlichen Anlage kommen die Kosten der Verkabelung (Anschluß) und gegebenenfalls die anteiligen Kosten zur Errichtung einer neuen Trafostation hinzu.

4. Die Wirtschaftlichkeit der Heizung hängt u. a. vom Stromtarif ab, der bei den jeweiligen Verkaufsgesellschaften sehr verschieden ist.

5. Bevor die Entscheidung für eine elektrische Heizung gefällt wird, sind die Punkte 3 und 4 bei der zuständigen Verkaufsgesellschaft klarzustellen; der Tarif muß evtl. ausgehandelt werden.

6. In allen Fällen, auch bei nicht elektrischen Heizungen, ist eine frühzeitige Rücksprache mit unserem Baureferat erforderlich. Die Genehmigung zur Anlage einer Heizung ist in jedem Falle beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen, bei Neu- und Erweiterungsbauten zugleich mit der Vorlage der Baupläne.

Nr. 291 Kontrolle der Blitzableiter-Anlagen.

Aachen, 12. Dezember 1956

Seit dem 15. Juni 1956 ist der „Technische Überwachungsverein" mit der laufenden Kontrolle der Blitzableiter-Anlagen der Kirchen unseres Bistums beauftragt worden. Hierdurch entfällt die Möglichkeit einer Betreuung durch Privat-Firmen. Die Revision wird alle 3 Jahre durchgeführt werden. Anfallende Mängel sind nach wie vor dem Generalvikariat zu melden.

Nr. 292 Warnung.

Aachen, 12. Dezember 1956

Der aus Rußland stammende Priester Gregor (oder Grigorij) Zwintarny hat im April dieses Jahres ohne Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit seine theologischen Studien in Rom abgebrochen und Rom verlassen. Die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali hat ihm daraufhin die Genehmigung, geistliche Funktionen auszuüben, entzogen. Gregor Zwintarny ist seitdem wiederholt im Gebiet der Bundesrepublik aufgetaucht und hat auch in katholischen Kirchen zelebriert, sowie Unterstützungen erhalten. Da Herr Zwintarny nach seiner eigenen Erklärung zur orthodoxen Kirche der Moskauer Jurisdiktion übergetreten ist, muß ihm mit größter Vorsicht begegnet werden.

Nr. 293 Lohnsteuerkarten 1957.

Aachen, 12. Dezember 1956

Alle Geistlichen, denen von der Bistumskasse Gehalt oder Ruhegehalt gezahlt wird, müssen uns ihre Lohnsteuerkarte 1957 einsenden. Vor der Einsendung der Steuerkarte an uns ist bei gegebener Möglichkeit die Eintragung eines steuerfreien Betrages beim Finanzamt zu beantragen. Diese Anträge mögen möglichst bald gestellt werden. Die einzelnen Ermäßigungsmöglichkeiten sind aus dem mit der Lohnsteuerkarte ausgehändigten Merkblatt zu ersehen. Besonders hingewiesen sei hier jedoch auf die Möglichkeit eines Freibetrages wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin bei Geistlichen, die über 60 Jahre alt sind.

Wenn kein Ermäßigungsantrag beim Finanzamt gestellt wird, bitten wir, uns die Steuerkarte sofort einzusenden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 294 Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert durch die Finanzämter.

Aachen, 3. Dezember 1956.

In der oben bezeichneten Sache haben die Oberfinanzdirektion Köln unter dem 27. 4. 1956 — S 2277 — 1/56 — St 211 — und die Oberfinanzdirektion Düsseldorf unter dem 30. 4. 1956 — S 2270/A — St I 1 c — durch Rundverfügungen die Finanzämter in ihrem Bezirk angewiesen, die Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert zu übernehmen. Den Wortlaut dieser Rundverfügungen geben wir nachstehend bekannt:

Abschrift.

Oberfinanzdirektion Köln — Köln, den 27. April 1956.
S 2270 — 1/56 — St 211

Finanzämter des Bezirks [B II, 4, 18, 19]
(außer Finanzamt Köln — Körperschaften)

— Zur Bekanntgabe geeignet —

Betr.: Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer auf die Finanzämter; hier: Verwaltung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert.

Bezug: Rundverfügung vom 16. Februar 1956 S 2270 — 1/56 — St 21.

Anlagen: 2.

Entsprechend der Rechtslage nach dem Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 (BStBl. 1955 II S. 193) — KiStG 1955 — hat der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen seinen Erlaß über die Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer auf die Finanzämter vom 6. April 1950 S 2270 — 3340 mitgeteilt als Anlage 3 zu meiner Rundverfügung vom 18. April 1950 S 2270 — 73 — St 61, durch Erlaß vom 13. Januar 1956 S 2270 — 14534/VB — 2 (BStBl. 1956 II S. 37) ergänzt und geändert.

Wegen der Durchführung der Veranlagung der Kirchensteuer und wegen der Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert auf die Finanzämter mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ergehen folgende Weisungen:

1. Die Kirchensteuer vom VOL - Einheitswert wird nur von katholischen Steuerpflichtigen erhoben, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) vom 2. Juni 1949 Anwendung findet (§ 1 Absatz 3 KiStG 1955).

2. Die Erhebung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert schließt die Erhebung der Kirchensteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer aus, wenn ein Steuerpflichtiger neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen Einkünfte hat (§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b KiStG 1955).

Hat ein Steuerpflichtiger außer Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, andere steuerpflichtige Einkünfte, so kann zwar auch die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer erhoben werden. In diesem Fall ist aber die Anrechnung der einen Art der Kirchensteuer auf die andere Art zwingend vorgeschrieben, so daß von den beiden Kirchensteuerarten jeweils nur die höhere Kirchensteuer in Betracht kommt (§ 1 Absatz 5 Satz 2 KiStG 1955).

3. Die Vorschriften über die Erhebung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert sind rückwirkend ab 1. Januar 1955 bei solchen Steuerpflichtigen anzuwenden, bei denen für das Jahr 1954 die Kirchensteuer in Form des Zuschlags zu den Grundsteuermeßbeträgen festgesetzt worden ist (§ 9 Absatz 2 KiStG 1955). Danach können insbesondere die Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs für das Jahr 1955 nicht zur Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert herangezogen werden. Da in allen Gemeinden bei den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Kalenderjahr 1954 katholische Kirchensteuer auch als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen festgesetzt worden ist, entfällt die rückwirkende Erhebung für das Kalenderjahr 1955 nur bei den reinen Pächtern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und bei den Personen, die erst im Kalenderjahr 1955 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben. Dieser Personenkreis ist also erst ab 1. Januar 1956 zur katholischen Kirchensteuer nach dem VOL-Einheitswert heranzuziehen.

4. Für das Kalenderjahr 1956 ist für die katholische Kirchensteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer ein Satz von 10 v. H. der Einkommensteuer und für die katholische Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert ein Satz von 2 v. T. vom maßgeblichen Einheitswert (§ 3 VOL) bestimmt worden, wobei für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Kinderermäßigung zusteht oder zu gewähren ist, ein Abschlag von 15 v. H. vorzunehmen ist. Für das Kalenderjahr 1955 ist die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert in gleicher Höhe wie für das Kalenderjahr 1956 festzusetzen.

5. Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung der Kirchensteuer im Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1955 sind die VOL-Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, für Zwecke der Kirchensteuer nach dem VOL-Einheitswert steuerlich besonders zu erfassen. Die Finanzämter werden daher lediglich für Zwecke der katholischen Kirchensteuer auch diejenigen Land- und Forstwirte erfassen, die in der V-Liste nicht oder nicht mehr geführt oder nur zur Umsatzsteuer veranlagt werden (Ul), weil der für die Gewinnermittlung maßgebende Einheitswert (§ 3 VOL) zu keinem steuerpflichtigen Gewinn führt.

In einer Besprechung am 28. Februar 1956 im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf haben sich die Vertreter der Erzdiözese Köln und der Diözese Münster zugleich für die Erzdiözese Paderborn und die Diözese Aachen damit einverstanden erklärt, daß bei Land- und Forstwirten, deren Betrieb einen VOL-Einheitswert von 5000 DM nicht übersteigt, von der Veranlagung zur Kirchensteuer vom VOL-Einheits-

wert aus Verwaltungsvereinfachungsgründen abgesehen werden kann. Ferner haben sie sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert Steuerbeträge, die den Betrag von 3 DM jährlich nicht übersteigen, nicht festgesetzt werden. Steuerbeträge zwischen 3 und 12 DM jährlich sollen am 10. Januar in einer Summe fällig werden.

6. Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer für jeden steuerpflichtigen Ehegatten, soweit die Ehegatten — zusammen — oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer erhoben. Das gilt sinngemäß für die Erhebung der Kirchensteuer des katholischen Ehegatten vom VOL-Einheitswert (§ 5a KiStG 1955).

7. Ich bitte, mit den Vorarbeiten zur Festsetzung der Kirchensteuer baldmöglich zu beginnen. Zunächst sind die Fälle zu bearbeiten, auf die die VOL Anwendung findet, bei denen jedoch wegen des geringen Einkommens eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt. Es sind daher an Hand der Einheitswertakten die entsprechenden Land- und Forstwirte zu ermitteln, die nicht in der V-Liste erfaßt sind. Dabei ist darauf zu achten, ob nicht durch den Einheitswert von zugepachteten Flächen der maßgebende Einheitswert (§ 3 VOL) die Grenze von 5000 DM übersteigt. Allen diesen Steuerpflichtigen und denjenigen, die nur mit einem Umsatzsteuersignal (Ul) in der V-Liste erfaßt sind, ist das als Anlage 1 beigefügte Erklärungsmuster zu übersenden, da den Finanzämtern nicht bekannt ist, welcher Konfession die Steuerpflichtigen angehören.

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist das als Anlage 2 beigefügte Berechnungsbogenmuster zu benutzen. Der Berechnungsbogen ist mit dem Steuerbescheid verbunden und kann somit im Durchschreibeverfahren gefertigt werden.

Der geschätzte Bedarf an Vordrucken wird den Finanzämtern nach Fertigstellung geliefert werden. Ich bitte, einen etwaigen Mehrbedarf mit Vordruck Allg. 2 bei meiner Beschaffungsstelle anzufordern.

Die Festsetzung der Kirchensteuer nach dem VOL-Einheitswert bei Steuerpflichtigen, die außer Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, auch noch andere Einkünfte haben und zur Einkommensteuer veranlagt werden, oder wegen der Höhe ihrer Einkünfte nach der VOL zur Einkommensteuer veranlagt werden, erfolgt im Zuge der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1955. Über die Durchführung ergeht noch besondere Anweisung.

Weitere technische, insbesondere kassentechnische Anweisungen bleiben vorbehalten. Diese werden vom Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich für alle Oberfinanzdirektionen herausgegeben.

In Vertretung:
gez. Rörig.

Abschrift von Abschrift.

Oberfinanzdirektion Düsseldorf, 30. April 1956.
Düsseldorf
S 2270 A — St I 1c
An die
Finanzämter des Bezirks

Betrifft: Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer auf die Finanzämter;
hier: Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert.

I. Rechtliche Grundlagen sind:

1. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande NW vom 15. 2. 1950 (GV NW S. 32). Vom 29. 11. 1955 (BStBl. 1955 II S. 191).
2. Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande NW in der Fassung vom 1. 12. 1955 (BStBl. 1955 II S. 193).
3. Bekanntmachung der Kirchensteuerordnungen der (Erz) Diözesen im Land NW vom 9. 2. 1956 (BStBl. 1956 II S. 35).
4. Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse der (Erz) Diözesen im Land NW vom 9. 2. 1956 (BStBl. 1956 II S. 37).
5. Erlaß des Herrn Finanzministers NW vom 13. 1. 1956 S 2270 — 14534/VB — 2;
betr.: Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer auf die Finanzämter;
hier: Verwaltung der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert.

II.

1. Die Erzdiözesen und Diözesen des Landes NW haben durch Steuerordnungen, die von den Herren Kultusminister und Finanzminister NW gem. § 4 des Kirchensteuergesetzes (KiStG 1955) vom 1. 12. 1955 (BStBl. 1955 II S. 193) genehmigt und im BStBl. 1956 II S. 35 veröffentlicht worden sind, von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Buchst. d) KiStG 1955 Gebrauch gemacht. Danach können die steuerberechtigten Kirchen KiSt. auch auf der Grundlage des EW des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als KiSt. vom VOL-Einheitswert erheben. Diese Erhebungsart kommt nur für die Stpfl. in Betracht, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die VO über die

Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. 6. 1949 Anwendung findet (§ 1 Abs. 3 KiStG 1955). Maßgebend ist der Einheitswert i. S. des § VOL.

2. Die Erhebung der KiSt. vom VOL-Einheitswert schließt die Erhebung der KiSt. als Zuschlag zur EinkSt. aus, wenn ein Stpfl. neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen Einkünfte hat (§ 1 Abs. 4 Buchst. b) KiStG 1955.

3. Sind außer Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, andere Einkünfte vorhanden, so muß die KiSt. wie bisher, als Zuschlag zur EinkSt. (LohnSt.) erhoben werden, wenn sich bei dieser Berechnung eine höhere KiSt. ergibt. Die Anrechnung der einen Art der KiSt. auf die andere Art ist zwingend vorgeschrieben (§ 1 Abs. 5 Satz 2 KiStG 1955).

Beispiele:

1. Einkünfte des Jahres 1956			
aus Land und Forstwirtschaft (nach VOL)			3 200,— DM
aus nichtselbständiger Arbeit			4 800,— DM
		insgesamt	8 000,— DM
a) einbehaltene KiLSt. für 1956 geleistete Teilzahlungen der KiSt. vom VOL-EW	30,— DM		
die kath. KiSt. beträgt:	48,— DM		
aa) als Zuschlag zur EinkSt. (StKl. II)			109,40 DM
bb) vom VOL-EW (maßgebender EW) = 24 000,— DM			48,— DM
b) erhoben wird die KiSt. als Zuschlag zur EinkSt. von			109,40 DM
anzurechnen darauf sind die einbehaltene KiLSt.	30,— DM		
und die für 1956 geleisteten Teilzahlungen der KiSt. vom VOL-EW	48,— DM		78,— DM
nachzuentrichten sind			31,40 DM
2. Einkünfte des Jahres 1956			
aus Land- und Forstwirtschaft (nach VOL)			4 700,— DM
aus nichtselbständiger Arbeit			1 300,— DM
		insgesamt	6 000,— DM
a) einbehaltene KiLSt. für 1956 geleistete Teilzahlungen der KiSt. vom VOL-EW	5,— DM		
die kath. KiSt. beträgt:	72,— DM		
aa) als Zuschlag zur EinkSt. (StKl. II)			65,30 DM
bb) vom VOL-EW (maßgebender EW) = 36 000,— DM			72,— DM
b) erhoben wird die KiSt. vom VOL-EW mit			72,— DM
anzurechnen darauf sind die einbehaltene KiLSt.	5,— DM		
und die für 1956 geleisteten Teilzahlungen der KiSt. vom VOL-EW	72,— DM		77,— DM
so daß für 1956 zu erstatten sind			5,— DM

4. In den Steuerordnungen ist ferner bestimmt worden, daß die Höhe der zu erhebenden KiSt., die auf 5 Dpf. nach unten abzurunden ist, durch KiSt.-Beschlüsse festgesetzt wird. Zwischenzeitlich sind diese KiSt.-Beschlüsse ebenfalls staatsaufsichtlich genehmigt und im BStBl. 1956 II S. 37 veröffentlicht worden. Die katholische KiSt. bemißt sich danach bei der Erhebung vom VOL-Einheitswert mit 2 v. T. des maßgebenden Einheitswerts, wobei für jedes Kind, für das dem Stpfl. nach dem EinkStG Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, ein Abschlag von 15 v. H. vorzunehmen ist. Gehört nun ein Ehegatte der steuerberechtigten katholischen Kirche an, so ist die katholische KiSt. vom VOL-Einheitswert nur zur Hälfte zu erheben (§ 5 a Abs. 3 KiStG 1955).

5. Die Steuerordnungen ordnen weiterhin unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 KiStG 1955 i. V. mit Art. III des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von KiSt. im Land NW vom 29. 11. 1955 (BStBl. 1955 II S. 191) an, daß die katholische KiSt. vom VOL-Einheitswert rückwirkend für das Jahr 1955 von den Stpfl. zu erheben ist, bei denen für das Jahr 1954 die KiSt. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen festgesetzt worden ist. Da in allen Gemeinden von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in 1954 katholische KiSt. auch als Zuschlag zum Grundsteuermeßbetrag festgesetzt worden ist, entfällt die rückwirkende Erhebung für 1955 lediglich bei den reinen Pächtern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und bei Personen, die erst im Jahre 1955 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben. Diese sind also erst ab 1. 1. 1956 zur katholischen KiSt. auf der Grundlage des EW des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs heranzuziehen.

III.

1. Durch Erlaß des Herrn FinMin. NW vom 13. 1. 1956 S 2270 — 14534/VB — 2 (BStBl. 1956 II S. 37) ist die Verwaltung der katholischen KiSt. auf der Grundlage des EW des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit Wirkung ab 1.1.1955 auf die FÄ des Landes NW übertragen worden.

2. Eine Erhebung der katholischen KiSt. vom VOL-Einheitswert kommt nicht nur bei den jährlich oder für mehrere Jahre zu veranlagenden VOL-Land- und Forstwirten, sondern auch bei den Stpfl. in Betracht, die nicht zur EinkSt. veranlagt werden. Die FÄ müssen daher lediglich für Zwecke der katholischen KiSt. auch diejenigen Land- und Forstwirte erfassen, die in den V-Listen nicht enthalten sind oder nur mit einem U-Signal geführt werden, weil der für die Gewinnermittlung maßgebende Einheitswert (§ 3 VOL) zu keinem steuerpflichtigen Gewinn führt. Da bei einer Vielzahl kleinerer Fälle der Erfolg in keinem angemes-

senen Verhältnis zum Aufwand stehen würde, haben sich die Vertreter der katholischen Kirche damit einverstanden erklärt, daß bei VOL-Einheitswerten bis 5000 DM von der Erhebung der KiSt. abgesehen werden kann. Außerdem soll die Erhebung der katholischen KiSt. auf der Grundlage des EW des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs dann nicht vorgenommen werden, wenn sich der festzusetzende Jahresbetrag durch Kinderermäßigung (15 v. H. je Kind) auf weniger als 3,— DM ermäßigt.

3. Bis zu einem Jahresbetrag von 12,— DM ist die Abgabeschuld in einer Summe, und zwar zum 10. 1. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr, zu entrichten.

IV.

1. Die FÄ haben zunächst an Hand der Einheitswertakten die Erfassung der Land- und Forstwirte durchzuführen, die nicht in der V-Liste erfaßt sind. Es ist hierbei darauf zu achten, ob nicht durch den EW von zugepachteten Flächen der maßgebende EW die Grenze von 5 000 DM übersteigt. Da den FÄ nicht bekannt ist, welcher Konfession die Stpfl. angehören, sind allen Stpfl., die auf Grund der Durchsicht der EW-Akten ermittelt wurden, und denjenigen, die nur zur UmsSt. herangezogen werden, Erklärungsvordrucke zu übersenden, die den FÄ in Kürze geliefert werden.

2. Nach Eingang der Erklärungen bitte ich, mit der KiSt-Veranlagung derjenigen Land- und Forstwirte zu beginnen, die in den V-Listen bisher nicht oder mit einem U-Signal geführt wurden. Gleichzeitig ist auch die KiSt-Veranlagung der nach § 10 VOL für mehrere Jahre veranlagten Land- und Forstwirte vorzunehmen. Für die Berechnung ist ein Berechnungsbogen zu benutzen, der mit dem Steuerbescheid verbunden ist und somit im Durchschreibeverfahren gefertigt werden kann. Die Berechnungsbogen und Bescheide werden den FÄ ebenfalls in Kürze übersandt.

3. Die Festsetzung der katholischen KiSt. auf der Grundlage des EW des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt bei den Stpfl., die außer Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, auch noch andere Einkünfte haben und zur EinkSt. veranlagt werden, im Zuge der EinkSt-Veranlagung für das Kalenderjahr 1955. Das gleiche gilt für die wegen schwankender Zuschläge nach § 7 oder 9 Abs. 2 VOL jährlich zu veranlagenden VOL-Land- und Forstwirte.

4. Weitere, insbesondere kassentechnische Anweisungen bleiben vorbehalten. Diese werden von dem Herrn FinMin. einheitlich für alle OFDen herausgegeben.

gez. Dr. Haslinde.

Nr. 295 Bundesleistungsgesetz.

Aachen, 6. Dezember 1956.

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47 vom 26. 10. 1956 ist auf den Seiten 815 ff. das Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 verkündet worden. Es ist erforderlich, daß sich die Herren Pfarrer und Seelsorgegeistlichen mit dem wesentlichen Inhalt des Gesetzes vertraut machen. Die für die kirchlichen Belange wichtigsten Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes haben folgenden Wortlaut:

§ 1

Leistungen können angefordert werden

1. zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes oder zur Abwendung oder Beseitigung einer die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störung der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet;
2. für Zwecke der Verteidigung, im besonderen zur Abwendung einer Gefahr, durch die von außen der Bestand des Bundes entweder unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit bedroht wird;
3. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
4. zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen einer Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Nummern 1 bis 3 notwendig ist.

§ 2

(1) Als Leistungen können angefordert werden

1. die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung;
2. die Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung für die vorübergehende Unterbringung von Personen oder Lagerung von Gegenständen, die den im § 1 genannten Zwecken unmittelbar zu dienen bestimmt oder hierzu geeignet sind ...

§ 4

(1) Zu Leistungen können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes mit ihren im Bundesgebiet befindlichen Vermögensgegenständen herangezogen werden.

. . . . . .

(2) Zu Leistungen können nicht herangezogen werden

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie deren Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen oder für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;

. . . . . .

(3) Soweit Gebäude oder bewegliche Sachen gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen oder erzieherischen Aufgaben oder dem Unterricht oder der Forschung dienen, sollen sie nur zur Abwendung oder Beseitigung einer Gefahr oder einer Störung im Sinne des § 1 Nr. 1 angefordert werden; dasselbe gilt hinsichtlich der unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände dienenden Gebäude und beweglichen Sachen. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten oder andere der Gesundheitspflege dienende Einrichtungen sollen ebenfalls nur zu den im Satz 1 genannten Zwecken angefordert werden.

§ 5

(1) Leistungen können nur Behörden der zivilen Verwaltung anfordern, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden (Anforderungsbehörden). . . . . .

§ 22

(1) Im Falle der Anforderung hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt bemißt. . . . . .

§ 36

Leistungen werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert.

§ 37

Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen der Grund der Anforderung, die Anforderungsbehörde, der Gegenstand und Zeitpunkt der Leistung, der Bedarfsträger, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden. . . . . .

§ 66

(1) Wenn uniformierte Verbände oder Einheiten (Truppen), die berechtigt sind, im Bundesgebiet Manöver oder andere Übungen abzuhalten, solche Manöver oder andere Übungen durchführen, gelten unbeschadet einschränkender Bedingungen, die für den Einzelfall von den zuständigen zivilen Verwaltungsbehörden festgelegt werden, die Vorschriften dieses Teils. . . . . .

§ 68

(1) Die Truppen dürfen Grundstücke überqueren, vorübergehend besetzen oder zeitweilig sperren.

(2) Ohne eine besondere Einwilligung des Berechtigten dürfen die Truppen die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Rechte nicht ausüben auf

bebauten Grundstücken und Verkehrsflughäfen,

Grundstücken, die wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Wasserschutzgebiet durch die zuständigen Behörden als besonders schutzbedürftig erklärt worden sind,

Tier-, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmalen,

Stätten von religiöser, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung,

Friedhöfen. . . . . .

§ 76

(1) Für Schäden, die an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Brücken, Wasserläufen, Häfen und sonstigen Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs durch Manöver oder andere Übungen verursacht werden, ist Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung bemißt sich im Falle der Zerstörung nach dem gemeinen Wert, im Falle der Beschädigung nach der Höhe der notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder der Instandsetzung.

(2) Im Falle der Beschädigung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch die Benutzung zu Manövern oder anderen Übungen ist außerdem für eine infolge der Beschädigung eingetretene Ertragsminderung angemessener Ersatz zu leisten. . . . . .

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 296 Priesterexerzitien 1957.

Januar

7.—11. Pastoralkursus in Leutesdorf, Johannesburg (Thema: Beichtpraxis Prof. J. Miller S. J.)
8.—17. Pützchen über Beuel, Herz-Jesu-Kloster (8 Tage)
14.—18. Leutesdorf am Rhein, Johannesburg (Leiter P. Petrus M. Appel MSJ.)
14.—18. Gerleve über Coesfeld i. Westf., Haus Ludgerirast

Februar

3.— 8. Vallendar/Rhein, Exerzitienhaus Schönstatt
4.— 8. Essen-Borbeck, Exerzitienhaus St. Augustin
4.— 8. Gerleve über Coesfeld/Westf., Benediktinerabtei
4.— 8. Kevelaer/Niederrh., Priesterhaus, Telefon 2704 (P. Eugen Lense S. O. Cist.)
18.—22. Pützchen über Beuel, Herz-Jesu-Kloster (3 Tage)
18.—22. Kevelaer/Niederrh., Telefon 2704, Priesterhaus (P. Eugen Lense, S. O. Cist.)

März
10.—15. Vallendar/Rhein, Exerzitienhaus Schönstatt
17.—22. Pützchen über Beuel, Herz-Jesu-Kloster (5 Tage) abends
18.—22. Gerleve über Coesfeld/Westf., Haus Ludgerirast
April
1.— 5. Gerleve über Coesfeld-Westf., Haus Ludgerirast
8.—12. Pützchen über Beuel, Herz-Jesu-Kloster (3 Tage)
16.—20. Religionslehrer — Pützchen über Beuel, Herz-Jesu-Kloster
Mai
5.—10. Pützchen über Beuel, Herz-Jesu-Kloster (5 Tage) abends
6.—10. Leutesdorf/Rhein, Johannesburg
13.—17. Gerleve über Coesfeld/Westf., Haus Ludgerirast
13.—17. Vallendar/Rhein, Exerzitienhaus Schönstatt
20.—24. Kevelaer/Niederrh., Telefon 2704, Priesterhaus
Juni
3.— 7. Gerleve über Coesfeld/Westf., Haus Ludgerirast
3.— 7. Pützchen über Beuel, Herz-Jesu-Kloster (3 Tage)
3.— 7. Steyl/Holland, Missionshaus St. Michael
24.—28. Kevelaer/Niederrh., Priesterhaus, Telefon 2704.

Maria Laach, Benediktinerabtei

1.— 5. April, 13.—17. Mai, 24.—28. Juni, 16.—20. Sept., 22.—26. Okt., 11.—15. Nov.

Anmeldungen an den Gastpater, Maria Laach über Andernach a. Rh.

Nr. 297 Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.).

Die Zentralstelle des Päpstl. Werkes für Priesterberufe bittet alle im Jahre 1956 gesammelten und noch nicht eingesandten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Spenden vor Weihnachten auf das Konto des Päpstl. Werkes für Priesterberufe, Aachen, Klostergasse, P.S.K. Köln Nr. 88635, einzusenden, damit ein geordneter und zeitiger Kassenabschluß mit dem 31. 12. 1956 gemacht werden kann. Wir betonen nochmals, daß die Gelder, die nach dem 1. Januar eingehen, erst auf das Jahr 1957 gebucht werden und nicht für das Jahr 1956.

Nr. 298 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 1. Dezember 1956 den Pfarrer Bartholomäus Engels in Aachen, Heilig Geist, zum Geistlichen Rat ad. hon. ernannt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 30. Nov. 1956 den Pfarrer Hubert Rutge in Dülken St. Kornelius zum Dechanten des Dekanates Dülken ernannt;

am 6. Dez. 1956 die Verzichtleistung des Pfarrers Alfons Duschak auf die Pfarrstelle Krefeld St. Bonifatius angenommen;

am 6. Dez. 1956 die Ernennung des Kaplans Wilhelm Vinkeloe in Monschau zum Rektor in Strempt zurückgenommen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 3. Dez. 1956 Schumacher Hermann Josef, Dr. theol., geb. am 26. März 1899 in Köln-Ehrenfeld, gew. am 24. Febr. 1926, Kaplan a. D., wissenschaftlicher Assistent an der Universität Freiburg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. Nov. 1956 Schuh Maximilian, zuletzt Pfarrer an Herz Jesu in Duisburg-Serm, Jubilarpriester, 77 Jahre alt;

am 21. Nov. 1956 Schlösser Heinrich, Pfarrer i. R., zuletzt Rektor in Langenfeld-Berghausen, 73 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 299 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 25. Nov. 1956 in der Kapelle des Gefängnisses zu Aachen (Pfarre St. Josef) 12 Firmlingen;

desgleichen im Dekanat Mönchengladbach-Südwest am 25. Nov. 1956 in St. Mariä-Himmelfahrt (Hauptpfarre) 213, in der Kapelle des Maria-Hilf-Krankenhauses 76 Erwachsenen und Konvertiten; am 26. Nov. 1956 in St. Michael (Holt) 268 (darunter 50 aus Ohler), in St. Helena (Rheindahlen) 226 (darunter 29 aus Günhoven), in St. Josef 149; am 27. Nov. 1956 in St. Anna (Windberg) 135, in St. Barbara 38, in St. Peter (Waldhausen) 102; am 28. Nov. 1956 in Heilig Kreuz 133, in St. Mariä Empfängnis (Venn) 116, in St. Nikolaus (Hardt) 133, zusammen 1589 Firmlingen;

desgleichen im Dekanat Mönchengladbach-Nordost am 29. Nov. 1956 in St. Mariä Rosenkranz 254, in St. Elisabeth 238 (darunter 138 aus Bettrath); am 30. Nov. 1956 in St. Mariä Himmelfahrt (Neuwerk) 171, in St. Mariä Empfängnis (Lürrip) 180; am 1. Dez. 1956 in St. Bonifatius (Hardterbroich) 88, zusammen 931 Firmlingen;

desgleichen am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariä, 8. Dez. 1956, 15 Firmlingen im Institut der Schwestern vom Guten Hirten zu Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

